AMTSBLATT DER REGIERUNG MINDEN: 1834

Minden (Regierungsbezirk)



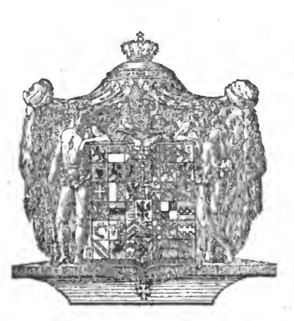


Amts-Blatt

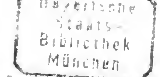
der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1834.



Minden,
gedruckt bei J. C. C. Bruns.



Chronologisches Inhaltsverzeichniß*)

der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1834 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

*) Anmerkung. Die in dem Chronologischen Inhaltsverzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Steckbriefe, Diebstahls-Anzeigen, Aufrufe, Konzessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Namen- und Sach-Registers.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1834				
31. Jan.	Bek. betr. die Cartel-Convention zwischen den Königreichen Preußen und Niederlande	8	91	41
16. Febr.	— betr. den Ausweis über die Militair-Verhältnisse . .	11	138	65
25. —	— die Erziehungs-Anstalt für verwahrlosete Knaben zu Benninghausen	13	178	88
4. März	— betr. das Resultat der Kollekten-Sammlungen für die Taubstummen-Anstalt zu Münster	14	192	94
6. —	— betr. die Militairpflicht der Candidaten des höhern Schulwesens	12	158	73
10. April	— betr. den westphälischen Kunstverein	18	261	125
20. —	Verbot der Schrift: die wohlerfahrene Kunstbäckerin von H. L. S.	20	292	137
20. —	Bek. betr. die Einrichtung einer Lehr- und Erziehungs-Anstalt für sittlich verwahrlosete Mädchen bei dem Landarmenhause zu Benninghausen	20	293	137
3. Mai	— betr. den Verein zur Bildung von Elementar-Lehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden	21	302	141
6. Juni	— betr. die Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Westphalen	26	361	169
10. —	— betr. die Dienstentlassung des diesseitigen Vice-Consuls zu Glasgow	27	371	173
9. Juli	— betr. die Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Westphalen	31	413	207
12. —	— betr. den Wollmarkt zu Paderborn	32	422	211
25. —	— betr. die Aufnahme verwahrloseter Mädchen in die Erziehungs-Anstalt zu Benninghausen	34	445	223
11. Aug.	— betr. den Termin zur Lippestrom-Befahrung . . .	38	503	247
24. —	— der Allerhöchsten Verordnung, betr. mehrere abändernde und zusetzliche Bestimmungen zu dem Statute der Westphälischen Hülfskasse	41	533	276
1. Sept.	— betr. die Lehranstalt des Vereins zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden zu Münster	41	535	279
4. —	— betr. die Entlassungs-Prüfungen bei der höhern Bürgerschule zu Warendorf	42	548	285
5. —	— betr. die Unterbringung der aus der Erziehungsanstalt zu Benninghausen entlassenen Knaben	42	544	283
8. Oct.	— betr. die wirthschaftliche und polizeiliche Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1833 . .	47	619	319
4. Nov.	— betr. die Erlaubniß zur Einführung einer Hundesteuer .	50	661	339
12. —	— betr. das Verbot des Einschleichens der Juden in diesseitige Lande	52	678	347
17. —	— betr. die Errichtung einer Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter	53	687	355
5. Dec.	— betr. desgl.	56	729	383

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1834 9. Juli	Bek. betr. die Stempelfreiheit der Gesuche wegen Eintritt in den Militairdienst	32	424	212
9. —	Warnung wegen Befahrens gefährlicher Communikations-Wege	32	427	212
11. —	Bek. die Vollstreckung der fiscalischen Exekutionen . .	32	428	213
22. —	— betr. den neuen Cursus in der Provinzial-Gewerbeschule zu Hagen	34	458	227
30. —	— was unter der Benennung »Kesselgrundfläche« im §. 9 der Instruction vom 13. October 1831, Gesetzsammlung 17. Stück, zu verstehen ist	34	448	224
7. Aug.	— betr. die rechtzeitige Berichtigung der Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	35	469	231
8. —	— wegen Vorlegeblätter für Zimmerleute und Maurer .	36	483	240
10. —	— der Vorschrift über die Maaßregeln zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee	36	482	236
11. —	— betr. die Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs rc.-Gelder	36	484	240
12. —	— des Jagderöffnungs-Termins	35	468	231
13. —	— wegen gerichtlicher Niederlegung amortisirter Staatsschuld-Verschreibungen	37	496	243
13. —	— betr. die künftige Verwaltung der Kunststraßen . .	37	497	244
15. —	— betr. die Anwendung von Nägeln statt der Schrauben zur Befestigung des Sargdeckels.	36	485	240
19. —	— betr. den Regulus Antimonii venalis in den Apotheken und die Aufmerksamkeit auf die Reinheit desselben . .	38	504	248
19. —	— in Beziehung auf die Wochenmarkts-Artikel . . .	38	505	248
20. —	— betr. die Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen in Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten	39	516	252
25. —	— betr. die Vorsichtsmaaßregeln bei der Sprengarbeit in Steinbrüchen rc.	39	519	252
1. Sept.	— betr. die Erlangung neuer Gewerbescheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen pro 1835	43	549	285
2. —	— betr. die Anwendung der wegepolizeilichen Strafbestimmungen in Betreff der Communal-Verbindungsstraße zwischen Corvey und Hörter	40	529	274
9. —	— betr. die Anträge bei dem zu Frankfurt a. M. bestehenden Vereine zur Unterstützung von Invaliden aus der Schlacht von Belle-Alliance	42	552	287
13. —	— betr. die öffentlichen Ausspielungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände	43	565	291
13. —	— betr. die Anbringung der Gesuche um Erlassung oder Stundung der Abgaben	43	567	292
16. —	— des Unterrichtsplans der Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld pro 1834/35	43	569	293

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seite.
1834				
17. Sept.	Bek. betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons series IV zu Churmärkischen ständischen Kriegsschulden-Obligationen . .	44	575	299
18. —	— betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons series VII .	44	576	300
3. Oct.	— betr. die Uebersicht von den gesammten Einnahmen und Ausgaben der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt pro 1830—1833	46	598	311
4. —	— betr. die Strohbedachung mit Lehm	47	620	322
12. —	— betr. die Erzeugung der Blutegel	47	622	323
12. —	— betr. die Empfangnahme der Quittungen über Domainen- und Forst-Veräußerungs- rc. Gelder	47	623	323
14. —	— betr. die Auswanderung nach Amerika	47	624	323
14. —	— betr. die Anlegung von Kalk- und Feldziegelöfen . .	47	625	325
14. —	— betr. die Ein- und Auslieferungsscheine über die mit der Post ab- oder eingehenden Gelder für Königl. Kassen . .	47	626	325
14. —	— betr. die Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten .	47	627	325
15. —	— betr. die Aufbewahrung der Amtsblätter	48	643	332
21. —	— des Preises der Blutegel	47	630	326
23. —	— (des Königl. Regierungs-Präsidenten Richter) betr. die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler .	48	642	331
23. —	— betr. die Einholung der polizeilichen Consense zu Neubauten und Haupt-Reparaturen	50	663	340
24. —	— betr. die Ungültigkeit der Verträge rc., bei welchen die Absicht zum Grunde liegt, bei öffentlichen Verkäufen von Grundstücken rc. Kauflustige zum Vortheil eines Licitanten vom Gebote oder weiterem Mitbieten zurückzuhalten	49	652	335
24. —	— betr. die Modification der Verordnung wegen Einführung gleicher Wagengeleise	49	653	336
27. —	— betr. den Anbau des rosenfarbenen Klees	50	664	340
30. —	— betr. die stattgefundene Ziehung von 112 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine	50	665	341
30. —	— betr. den Hebammen-Unterricht in Paderborn . .	51	672	344
30. —	— der Königl. Regierung und des Königl. Oberlandes-Gerichts, betr. die Tragung der National-Cocarde	54	694	364
1. Nov.	— betr. die Berichtigung der rückständigen und laufenden Abgaben	49	654	336
1. —	— betr. die Verheirathung militairpflichtiger Personen .	51	673	344
4. —	— betr. die bei der Aushebung pro 1834 berücksichtigten Militairpflichtigen	50	666	341
7. —	— betr. die Salzverbrauchs-Controlle	53	690	362
9. —	— des Preises der Blutegel	52	681	352
14. —	— betr. die Dekoration der Preuß. Land- und Handelsflagge	53	688	361
14. —	— betr. die Untersuchung gemüthskranker Personen . .	54	696	364
20. —	— betr. die Stempelfreiheit der Quittungen über Entschädigungen für zum Chausseebau abgetretener Grundstücke . .	55	709	371
22. —	— betr. die Personenstands-Listen	55	710	371

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
	V. Oberlandes-Gericht.			
1833				
24. Dec.	Bek. betr. die Gebühren-Taxe für die Untergerichte . .	1	6	3
24. —	— betr. die Eröffnung der Testamente nach der gesetzlich bestimmten Zeit	3	33	14
31. —	— wegen Weglassung der belobenden Anrede »Hochpreislich, Hoch- oder Wohllöblich« in dem Schriftwechsel zwischen den Justiz-Behörden	2	14	7
1834				
11. Jan.	— betr. die Anzeige von stattgefundenen Adjudikationen Seitens der Gerichte	6	66	30
14. —	— betr. die Anberaumung der Termine und Festsetzung der Fristen in summarischen rc. Prozessen gegen den Fiskus .	5	52	23
4. Febr.	— betr. das Verbot der Anlegung von Capitalien der Minorennen in ausländischen Staatspapieren	10	129	61
18. —	— wegen Einsendung einer Abschrift der Obductions-Verhandlungen rc. Seitens der Gerichte an die Königl. Regierungen	11	148	69
4. März	— betr. den Verkehr zwischen den Regierungs-Hauptkassen und den Gerichts-Depositorien	13	186	90
11. —	— wegen der Kosten in fiscalischen Civil-Prozeßsachen .	14	202	99
21. —	— betr. die Anwendung des Zoll-Cartels mit dem Herzogthum Anhalt-Bernburg rc.	15	225	105
26. —	— betr. die Erlöschung der Wittwen-Versorgungs-Ansprüche bei Ehescheidungen	17	256	122
11. April	— betr. die Anwendung des Zoll-Cartels mit der Herzogl. Oldenburgischen Regierung	18	278	129
22. —	— betr. den Erbschafts-Stempel	20	298	138
6. Mai	— betr. den Gerichtsstand der Beurlaubten des stehenden Heeres und die Verpflichtung derselben zur Tragung der Kosten in Untersuchungs-Sachen	21	309	147
6. —	— betr. das Stempelwesen	22	320	152
10. —	— betr. die Sitzungen für den summarischen rc. Prozeß .	23	330	155
14. —	— wegen Einziehungs-Order auf Gelder bei den Gerichts-Depositalkassen, welche zur Auszahlung für den Fiskus bestimmt sind	23	331	156
14. —	— betr. die Anstellung von Ausländern als Subalternen-Beamte bei der Justiz-Verwaltung	23	332	156
14. —	— wegen Abhaltung monatlicher Gerichtstage in der Stadt Schlüsselburg	23	333	157
17. —	— betr. die Erweiterung des Bezirks der Gerichts-Deputation zu Salzkotten	23	334	159
17. Juni	— betr. die Justiz-Visitation bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Minden	30	406	204
17. —	— betr. die Justiz-Visitation bei dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Hörter	33	443	222

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Quelle.
1834				
17. Juni	— betr. die außerordentliche Justiz-Visitation beim Land- und Stadtgerichte in Nieheim	37	500	246
1. Juli	— betr. den Werthstempel der zweiten Instanz in summarischen Prozessen	32	436	216
8. —	— wegen gebührenfreier Insertion der gerichtlichen Bekanntmachungen, betr. die Eröffnung deponirter Testamente in die Intelligenzblätter	31	418	209
27. Aug.	— betr. die Verpflegungsgelder für die zur Festungsstrafe verurtheilten Landwehrmänner oder Kriegsreservisten . .	39	524	253
26. Sept.	— betr. die Prüfung der zu Universitäten übergehenden Schüler	45	591	306
30. —	— betr. die Veränderung des Eigenthümers eximirter Grundstücke und die Ableistung des Huldigungs-Eides . .	46	607	313
11. Nov.	— wegen Ernennung von Commissarien für die Bagatell-Sachen und wegen der Sitzungen für den summarischen Prozeß .	51	670	345
15. —	— wegen des dem standesherrlichen Gericht zu Rheda beigelegten Titels „Fürstliches Land- und Stadt-Gericht" . .	54	705	369
18. —	— betr. die Abhaltung von Gerichtstagen im Dorfe Friedrichsdorf	54	704	366
3. Dec.	— betr. die Gerichtsferien für das Jahr 1835 . . .	56	743	388
	VI. Andere Behörden.			
1833				
9. Dec.	Bek. des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Frequenz der Gymnasien im Sommer 1833 . .	1	1	1
12. —	— desselben, betr. die Errichtung von Real-Classen auf dem Gymnasium zu Dortmund	7	72	33
18. —	— Seitens der Königl. Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn, betr. die Zulassung zu dem Examen bei dem Anfange der Vorlesungen	2	15	7
31. —	— der Königl. General-Commission zu Münster, betr. die im Jahre 1833 ausgeführten Gemeinheits-Theilungen . .	12	170	79
1834				
5. Jan.	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Termine zu den Prüfungen bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Münster	5	49	22
8. —	— desselben, betr. das Behrensche Stipendium für Studirende katholischer Confession	6	59	28
17. —	— der Königl. General-Commission wegen Stempelfreiheit in Ablösungssachen	6	67	31
21. —	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. das Ergebniß der im Jahre 1833 abgehaltenen wissenschaftlichen Prüfungen	7	74	35
22. —	— desselben, betr. die Verhütung der Verbreitung von ansteckenden Kinderkrankheiten	7	73	34
15. Febr.	— des Königl. General-Postamts, betr. die Errichtung einer Schnell-Post zwischen Bielefeld und Münster . .	10	130	61

2*

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1834				
21. Febr.	Bek. der Departements-Commission, betr. den Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst .	10	131	62
26. —	— des Königl. Consistoriums zu Münster, betr. die Erfordernisse zur Verwaltung des Pfarramts	11	139	66
27. —	— des Königl. Generaldirectors des Katasters, betr. die Auflösung der Kataster-Commission und die Einrichtung der Kataster-Inspection	12	159	73
6. März	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Aufnahme in das Schullehrerinnen-Seminar zu Paderborn	13	179	88
28. April	— desselben, betr. die Frequenz der Gymnasien und Progymnasien in der Provinz Westphalen im Winter 1833/34 .	22	315	149
1. Mai	— desselben, betr. die Termine zur Prüfung der Schulamts-Candidaten	22	313	149
23. —	— des Königl. Consistoriums zu Münster, betr. das erforderliche Alter zur Befähigung für die Uebernahmen eines Pfarramts	24	341	162
31. —	— des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Paderborn, betr. die Erweiterung der Competenz der Gerichts-Deputation zu Salzkotten	25	359	168
2. Juli	— des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, wegen Anstellung der Geistlichen und Jugendlehrer	31	414	208
7. —	— des Landgestüts-Inspectors Köhne, betr. die Termine zum Einbrennen der Fohlen mit der Königs-Krone ꝛc. . .	32	439	217
28. —	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. die Prüfung der Schulamts-Präparandinnen zur Aufnahme in das Schullehrerinnen-Seminarium	34	447	224
1. Aug.	— des Königl. Hofgerichts zu Arnsberg, betr. die Hypothekenbehörden im Departement desselben	35	474	232
6. —	— des Königl. Consistoriums zu Münster, betr. die Dispensation der evangelischen Predigtamts-Candidaten vom kanonischen Alter	36	480	236
21. —	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Münster, betr. die Vermehrung des physikalischen Apparats für das Gymnasium zu Dortmund	39	514	251
21. —	— desselben, betr. die Abiturienten-Prüfungs-Commissionen für die Gymnasien	41	536	279
26. —	— der Departements-Commission, betr. den Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst .	41	543	282
18. Sept.	— des Directors der Bibelgesellschaft des Weserlandes, betr. die Berichtigung der Beiträge pro 1834 et retro . .	44	582	302
25. —	— des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums in Betreff des neuen Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler	45	584	304
27. —	— der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. das Kennzeichen bereits eingelöster Zinskoupons . .	46	609	315

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

des

Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1834.

I. Namen-Register.

A.

B.

G.

H.

J.

K.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

II. Sach-Register.

A.

H.

J.

Q.

R.

S.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 3. Januar 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 1. Frequenz der Gymnasien und Progymnasien in der Provinz Westphalen im Sommerhalbjahre 1833. 2027 S.

Die Schülerzahl auf den gelehrten Schulanstalten der Provinz hat im Sommerhalbjahre d. J. betragen auf den

A. Gymnasien.

1.	Arnsberg	113
2.	Bielefeld	223
3	Coesfeld	109
4.	Dortmund	108
5.	Hamm	108
6.	Herford	94
7.	Minden	143
8.	Münster	297
9.	Paderborn	273
10.	Recklinghausen	80
11.	Soest	96
	Summa	1644

B. Progymnasien.

1.	Rietberg	53
2.	Warburg	56
3.	Attendorn	33
4.	Brilon	49
5.	Siegen	57
6.	Dorsten	26
7.	Vreden	19
8.	Rheine	29
9.	Warendorf	60
	Summa	382

Der Abgang auf den Gymnasien betrug 171, darunter zur Universität 38 und

zu anderen Bestimmungen 133. Der Zugang betrug 86. — Auf den Progymnasien betrug der Abgang 30 (zu Gymnasien und andern Bestimmungen), der Zugang dagegen 26.

Münster, den 9. December 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 2. Prämien für Auffindung von Chausseeunterhaltungs-Material betr. 573 T. Q. I.

Zur Unterhaltung der Chausseen in der Wegebau-Inspection Paderborn, namentlich für die Strecke von Paderborn bis Hardehausen, fehlt es in der Nähe an festen Material. Für das Auffinden bessern, und für die genannte, sehr frequente Chausseestrecke völlig geeigneten, nicht zu entfernten Materials, als: kernfester Basalt-, fester eisenschüssiger Sandsteine ꝛc., wird eine Prämie von „3 bis 20 Rtlr." — nach Maaßgabe der Vorzüglichkeit des Materials, und dessen Entfernung vom Verwendungsorte — hierdurch ausgelobt. Wenn der gefundene Stein wirklich zur Unterhaltung der Kunststraße verwendet wird, so soll dem Finder, welcher sich dieserhalb zunächst an den Wegebaumeister Hübener in Paderborn zu wenden hat, außerdem noch das Recht zustehen, den Bruch vorzugsweise gegen andere Unternehmungslustige auf 3 hinter einander folgende Jahre zu betreiben, vorausgesetzt, daß er die beim Steinbrechen üblichen Verbindlichkeiten zu erfüllen bereitwillig ist, und billige Forderungen macht.

Minden, den 20. December 1833.

№ 3. Sicherheits-Polizei. 1605 D. I.

Der nachstehend signalisirte Vagabonde Stephanus Höhmann aus Cassel ist wegen zwecklosen Umhertreibens zum zweitenmale aus den Königl. Preuß. Staaten mit dem Bedeuten verwiesen worden, daß, wenn er je in dieselben zurückkehren würde, er mit zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden solle.

Signalement:

Familien-Namen: Höhmann. — Vornamen: Stephanus. — Geburts- und Aufenthaltsort: Cassel. — Religion: evangelisch. — Alter: 45 Jahr. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: breit. — Augenbraunen: dunkelblond. — Augen: blau. — Nase: platt und breit. — Mund: groß. — Bart: braun. — Zähne: vollzählig. — Kinn: oval. — Gesichtsbildung: breit. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: mager. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: fehlen. — Gewerbe: Schieferdecker.

Minden, den 12. December 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 4. Chausseegeld-Freikarten pro 1834. 14113.

Die für die Zeit bis zum 31. December d. J. ausgefertigten oder verlängerten Chausseegeld-Freikarten, werden hiermit ferner auf ein Jahr, also bis zum 31. December 1834 gültig erklärt.

Münster, den 22. December 1833.

№ 5. Aufhebung des Blasenzinses für

Nachstehende Bekanntmachung:

„Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 14. „December c. genehmiget, daß der für die Liqueur-Bereitung neben der Maisch-

»steuer bisher entrichtete Blasenzins vom 1. Januar künftigen Jahres ferner-»hin nicht erhoben, und die in §. 9. des Regulativs vom 1. December 1820 »hierüber enthaltene Vorschrift in Ansehung solcher Gewerbetreibenden, welche »neben der Branntwein-Fabrikation oder auch ohne dieselbe Branntwein über »Ingredienzien abziehen oder überhaupt durch weitere Destillation von Brannt-»wein, Liqueur bereiten, nicht weiter in Anwendung gebracht werde. die Liqueur-Bereitung betr. 14333.

»Indem ich diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kennt-»niß bringe, bemerke ich, daß Destillir-Geräthe, die nicht zur Branntwein-»Fabrikation aus Maische oder anderen Substanzen, sondern lediglich zur Li-»queur-Bereitung benutzt werden, und deren Inhaber nicht im Besitz von »Maisch-Gefäßen sind, ferner der allgemeinen Aufsicht der Steuer-Behörde, »gleich wie Destillir-Geräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche als »zur Branntwein-Bereitung gehalten werden, unterworfen bleiben.

Berlin, den 23. December 1833.

Der Finanz-Minister
(gez.) Maassen.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 27. December 1833.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 6. Gebühren-Taxe für die Untergerichte betr. 2369.

Die Fassung der Bestimmungen unter Nro. 80 Abschnitt V. der allgemeinen Gebührentaxe für sämmtliche Untergerichte und unter Nro. 81 Abschnitt V. der Gebührentaxe für die Untergerichte in großen Städten hat schon früher bei einzelnen Gerichtsbehörden die Meinung veranlaßt:

daß Gerichts-Personen, welche Testamente außerhalb des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, aufnehmen, Diäten und Kommissionsgebühren zugleich für sich erheben könnten.

Diese Ansicht ist jedoch bereits in den Rescripten vom 24. März 1820 (Jahrbücher Band 15, S. 35) und vom 4. October 1822 (Jahrbücher Bd. 20, S. 288) widerlegt und bestimmt ausgesprochen worden:

daß Gerichts-Personen, wenn sie für die Aufnahme eines Testaments außerhalb des Gerichts-Orts Diäten liquidiren, auf Kommissionsgebühren keinen Anspruch machen können.

Demungeachtet haben auch später einzelne Justizbeamten auf dergleichen Kommissionsgebühren neben den taxmäßigen Diäten Anspruch gemacht, und diesen hauptsächlich aus der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 9. September 1827 (Jahrbücher Bd. 30, S. 149. 150.) herleiten wollen.

Durch eine deshalb unterm 13. d. Mts. an den Justiz-Minister erlassene Allerhöchste Verfügung ist jedoch entschieden worden:

daß ein solcher Anspruch weder aus der Sporteltaxe, noch aus der Kabinets-Order vom 9. September 1827 hergeleitet werden könne, denn es leide keinen Zweifel, daß in der Allgemeinen Gebührentaxe sowohl unter Nro. 81 Abschnitt V. für die

Untergerichte in großen Städten, als unter Nro. 80 Abschnitt V. für sämmtliche Untergerichte die Kommissionsgebühren und Diäten für Aufnahme von Testamenten außerhalb des Gerichts-Orts nur beziehungsweise, ebenso wie unter Nro. 86 Abschnitt V. der Gebührentaxe für Obergerichte zusammengestellt worden seien. Die Kabinets-Order vom 9. September 1827 aber habe ebenso wenig als die Order vom 30. April d. J. auf vorliegenden Fall Beziehung, da beide von Kommissionsgebühren bei Verrichtung von Geschäften am Orte des Gerichts außerhalb des Gerichts-Lokals sprechen.

Um ähnliche Mißverständnisse der Allgemeinen Gebührentaxe und der Kabinets-Orders vom 9. September 1827 und 30. April d. J. zu vermeiden, und das Ueberheben unzuläßiger Gebühren zu verhüten, hat das Königliche Oberlandesgericht die Untergerichte seines Departements auf diese Allerhöchste Entscheidung aufmerksam zu machen.

Berlin, den 18. November 1833

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

Vorstehendes Reskript wird sämmtlichen Gerichten unsers Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 24. December 1833.

Bekanntmachungen.

№ 7. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 19. auf den 20. v. Mts. ist dem Drechsler Franke hierselbst ein kupferner Kessel von 8 bis 9 Eimer und eine Axt mit A. F. bezeichnet, entwandt.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß, warnen vor dem Ankauf dieses Kessels und der Axt, fordern Jeden auf und ersuchen insbesondere die Polizei-Behörden, die zur Entdeckung der Thäter dienenden Umstände uns oder der nächsten Behörde anzuzeigen.

Warburg, den 18. December 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 8. Patent-Anzeige. 433.

Dem Kaufmann Merkens zu Köln ist unterm 5. December 1833 eine auf zehn hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf eine Verbesserung der Dampfmaschine zum Treiben von Schiffsgefäßen, in einer, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung und Verbindung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt worden.

Minden, den 30. December 1833.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 10. Januar 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 23. Stück der Gesetzsammlung pro 1833 enthält:
Nro. 1489. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. November 1833, erläuternde Bestimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungsweise der Truppen enthaltend.
— 1490. Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 26. November 1833, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Bielefeld.
— 1491. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. December 1833, betreffend die Bestrafung derjenigen Handlungen, wodurch die gerichtliche Pfändung beweglicher Sachen in den Rheinprovinzen vereitelt wird.

Das 24. Stück der Gesetzsammlung pro 1833 enthält:
Nro. 1492. Verordnung, über die Anstellung von Kreis-Justizräthen im Bezirke des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt. Vom 30. November 1833.
— 1493. Verordnung, über das Rechtsmittel der Revision und der Richtigkeitsbeschwerde. Vom 14. December 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 9. Die Extrakte aus den Schul-Absenten-Listen und die polizeiliche Untersuchung wegen der Schulversäumnisse betr. 2461 M. I.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß die Beamten bei polizeilichen Untersuchungen wegen Schulversäumnisse der Kinder sich öfter auf die Prediger und Lehrer beziehen, und die Eltern schulsäumiger Kinder wohl auffordern, Entschuldungsscheine von den Predigern einzuholen. Es werden Prediger und Lehrer dadurch in Verlegenheit gesetzt und der Zweck der Einrichtung der monatlichen Extrakte aus den Schul-Absenten-Listen wird dadurch vereitelt. Eben so ist es auch vorgekommen, daß Lehrer eine gewisse Zahl von Schulversäumnissen, etwa 4, jedem Kinde monatlich nachgesehen und in den Extrakten nicht bemerkt haben; manche Eltern, die eine solche Nachsicht kannten, behielten nun mißbräuchlich ihre Kinder 4 Mal zu Hause, ließen etwa noch 4 Mal dazu um Urlaub bitten und so fielen für manche Kinder 8 Tage im Monate ohne Noth aus.

Wir untersagen daher den betreffenden Beamten das obengerügte Verfahren und geben ihnen auf, bei ihren auf den Grund der Absentenlisten zu führenden Untersuchungen durchaus selbstständig zu verfahren und ohne alle Bezugnahme oder Berufung auf

die Prediger oder die Lehrer die Schuld oder Unschuld, so wie die Strafbarkeit der Eltern zu ermitteln.

Die Lehrer dagegen weisen wir an, in ihren monatlichen Extrakten alle Schulversäumnisse eines jeden Kindes, auch wenn es nur ein Mal gefehlt haben sollte, mit strenger Gewissenhaftigkeit zu verzeichnen und in den monatlichen Extrakten zu bemerken. Die Beurtheilung, ob Schulversäumnisse ungeahndet bleiben dürfen, haben dieselben durchaus der Polizeibehörde zu überlassen. Minden, den 23. December 1833.

№ 10. Personal-Chronik. 860 K. I.

Dem Dr. Kley zu Enger sind die Kirchspiele Enger, Spenge und Wallenbrück als Impfbezirk überwiesen. Minden, den 23. December 1833.

№ 11. Landesverweisung betr. 1708 D. I.

Der nachstehend signalisirte Vagabonde Friedrich Sauer, zu Usseln im Fürstenthum Waldeck geboren, ist wegen Diebstahls zum ersten Mal des Landes verwiesen, und ihm die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei 2jähriger Zuchthaus-Strafe untersagt worden.

Signalement:

Familien-Namen: Sauer. — Vorname: Friedrich. — Geburts- und Aufenthaltsort: Usseln, im Fürstenthum Waldeck. — Religion: evangelisch. — Alter: 20 Jahr. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau grau. — Nase: etwas dick. — Mund: gewöhnlich. — Bart: schwach. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: klein. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine. Minden, den 28. December 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 12. Aufruf wegen arretirter Waaren. 13664.

(2) Am 7. December d. J. um 4 Uhr Nachmittags sind von den Grenzbeamten, in den sogenannten Siebengründen ohnweit des Telegraphen am Henge bei Neuenbeken, folgende Waaren in Beschlag genommen:

1	Kiste	Kandis	brutto	48	Pfd.
1	do.	Kandis	do.	47	Pfd.
1	do.	Kandis	do.	42	Pfd.
1	Sack	Kandis	do.	18	Pfd.
1	do.	Kaffe	do.	15	Pfd.
1	do.	mit 11 Broden Melis	brutto	134	Pfd.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiscation vollzogen wird.

Münster, den 11. December 1833.

№ 13. Aufhebung des Wege- und

Durch Allerhöchste Cabinetsorder vom 22. August d. J. ist das in der Gemeinde Anholt, Regierungsbezirks Münster, bisher verpachtet gewesene fiscalische Wege-

und Brücken-Geld aufgehoben, und die Hebung desselben mit dem 1. Januar 1834 sistirt worden. Münster, den 30. December 1833. Brückengeldes in der Gemeinde Anholt betr. 14439.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Der Gebrauch der Behörden, sich in den Geschäftsschreiben und den Berichten mit den belobenden Worten: № 14. 2049 K. B.

»Hochpreislich, Hoch- oder Wohllöblich«

anzureden, enthält eine gehaltlose Form, und doch sind zum öftern aus der unterlassenen Anwendung oder einer angeblich unrichtigen Wahl jener Prädikate recht unangenehme Streitigkeiten entstanden! Um zwischen den Justizbehörden dergleichen Streitigkeiten gänzlich abzuschneiden, bestimmt der Justiz-Minister hierdurch für die Justiz-Behörden seines Ressorts, daß dieselben, — ohne Unterschied: ob gleich gestellte oder untergeordnete mit höhern Behörden in Schriftwechsel treten, — sich jener belobenden Anreden nicht ferner bedienen sollen.

Es genügt die Bezeichnung der Behörde mit dem Vorsatze:

»Ein Königliches«

in sofern es eine Königliche Justizbehörde ist, und bei andern Gerichten die bloße Bezeichnung derselben, als:

»Ein von A... sches Patrimonial-Gericht.«

Das Königliche Oberlandesgericht hat diese Bestimmungen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte, mit der Anweisung zu deren Befolgung, zu bringen.

Berlin, den 9. December 1833.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

Vorstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz wird sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. Paderborn, den 31. December 1833.

Bekanntmachungen.

Von Seiten der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß diejenigen Jünglinge, die entweder kein Gymnasium besucht, oder nicht die erste Klasse desselben erreicht haben, zwar nicht schlechterdings von der Universität ausgeschlossen, aber, um zu dem Examen bei dem Anfange der Vorlesungen zugelassen zu werden, gesetzlich an folgende Bedingung gebunden sind. Sie haben sich, ehe die Zeit des Examens eintritt, einer Vor-Prüfung oder einem Tentamen zu unterziehn, dessen Erfolg über die Zulassung zum Examen entscheidet. Dieses Tentamen hat immer Statt in den Monaten März und August. Den Tag bestimmt der zeitige Director der wissenschaftlichen Prüfungscommission jedem, der sich bei ihm zur Theilnahme meldet. Wer diese Meldung versäumt, kann nicht zum № 15. 2493.

Examen angenommen werden. Bei denen, die auf einem Gymnasium gewesen sind, wird überdies vorausgesetzt, daß sie durch Zeugnisse nachweisen, dasselbe seit einem Jahre verlassen zu haben. Bonn, den 18. December 1833.

№ 16. Diebstahls-Anzeige.

Am 27. November d. J. Abends zwischen 6 und 8 Uhr sind aus dem im Beerhovstschen Busche zu Südhagen belegenen Heuerhause des Jodocus Becker, folgende Gegenstände entwendet worden, als:

1) eine gestreifte Nanquin-Hose mit großen gelben Metallknöpfen;
2) ein Kamisol von gestreiften baumwollenen Zeuge mit gelben Metallknöfen in Halbkugelform;
3) ein muselin Halstuch von gelber Farbe;
4) zwei Mannshemde, zwei Frauen-Hemde, drei Kinder-Hemde, ohne Abzeichen;
5) ein Kinder-Rock von rothem Kattun;
6) eine Kattune Schürze;
7) ein blau gestreiftes Frauen-Halstuch;

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir Jedermann, und namentlich sämmtliche Polizeibehörden, auf, von etwaigen Spuren, welche zur Entdeckung des Thäters dienen konnen, uns baldigst in Kenntniß zu setzen.

Paderborn, den 27. December 1833.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 17. Edictalladung.

(2) Auf Antrag verschiedener Grundeigenthümer hat Eine Königliche Hochlöbliche General-Commission zu Münster die Hudebefreiung der sogenannten Oldendorfer Bergtheile unterm Limberge, auf der einen vom Domanial-Vorwerk Limberg und der Gemeinde Böringhausen, auf der andern Seite von der Offelter, Oldendorfer und Hartinghauser Feldmark abgeschlossen, verfügt, und die desfallsige Auseinandersetzung dem unterzeichneten Oeconomie-Commissair übertragen.

Demgemäß werden hiermit alle zur Mitbenutzung etwa berechtigten unbekannten Theilhaber oder welche sonst bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere aber auch die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter und Stätten aufgefordert in dem

auf den 5. Februar 1834

Vormittags 9 Uhr in der Wohnung der Wittwe Fischer zu Preußisch Oldendorf anberaumten Präclusiv-Termine vor dem unterzeichneten Special-Commissair zu erscheinen, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans hinzugezogen sein wollen und weitere Auseinandersetzung zu gewärtigen, unter dem ausdrücklichen Präjudiz, das der Ausbleibende die Servitutsbefreiung der Oldendorfer Bergtheile unterm Limberge wider sich gelten lassen muß und selbst im Falle der Verletzung mit keinen weitern Einwendungen gehört werden könne. Lengerich, den 15. December 1833.

Der Special-Commissair Küntzel.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.



Stück 3.

Minden, den 14. Januar 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 18. Holzsämereien betr.

In Folge der Bekanntmachung vom 27. December v. J. (Amtsbl. pro 1832, S. 505*) sind an Holzsämereien bestellt und besorgt worden:

Kiefern 3049¼ Pf.; Fichten 499 Pf.; Lerchen 227¼ Pf.; Weißtannen 144¼ Pf.; Zirbelnußkiefer 1 Pf.; Weymuthskiefern 38¼ Pf.; Birken 922 Pf.; Roth-Erlen 243½ Pf.; Weiß-Erlen 89½ Pf.; Eschen 89 Pf.; Hainbuchen 146 Pf.; Ahorn 180½ Pf.; Ulmen 45 Pf.; Akazien 31½ Pf.; zusammen 5706 Pf.

Von diesem Betrage haben erhalten:

1) Stadt und Kreis Münster 1002 Pf.; die Kreise Tecklenburg 552½ Pf.; Warendorf 730 Pf.; Beckum 86 Pf.; Lüdinghausen 100 Pf.; Coesfeld 120¾ Pf.; Recklinghausen 199½ Pf.; Borken 516 Pf.; Ahaus 255½ Pf.; mithin der Regierungsbezirk Münster 3622¼ Pf.
2) Die Kreise Minden 159 Pf.; Lübbecke 105¾ Pf.; Bielefeld 30 Pf.; Herford 5 Pf.; Wiedenbrück 153 Pf.; mithin der Regierungsbezirk Minden 452¾ Pf.
3) Die Kreise Altena 398 Pf.; Bochum 90 Pf.; Dortmund 451 Pf.; Hagen 65 Pf.; Hamm 30 Pf.; Iserlohn 50 Pf.; Soest 97 Pf.; Olpe 40 Pf.; Siegen 96 Pf.; mithin der Regierungsbezirk Arnsberg 1317 Pf.
4) Die Rheinprovinz 314 Pf.

Für das Jahr 1834 sind die nachbenannten Holzsämereien zu folgenden, die Verpackungs- und die Transportkosten bis Münster mitenthaltenden Preisen zu erhalten, nämlich:

Das	Pfund	Kiefern (pinus silvestris)	7	Sgr.	8	Pf.
„	„	Fichten (pinus picea)	3	„	10	„
„	„	Lerchen (pinus larix)	8	„	6	„
„	„	Weiß-Tannen (pinus abies)	3	„	10	„
„	„	Weymuthskiefern (pinus strobus) . .	20	„	4	„
„	„	Zirbelnußkiefer (pinus cembra) . . .	7	„	10	„
„	„	Birken (betula alba)	2	„		„
„	„	Roth-Erlen (betula alnus)	4	„	10	„

*) Mindensches Amtsblatt pro 1833 Seite 1.

Das Pfund weiße nordische Erlen (betula alnus incana)	15 Sgr.	5 Pf.
" " Eschen (fraxinus excelsior)	2 "	"
" " Hainbuchen (carpinus betulus) . . .	2 "	10 "
" " Ahorn (acer pseudoplatanus	3 "	"
" " glatte Ulmen (ulmus campestris) .	10 "	5 "
" " Akazien (robinia pseudoacacia) . . .	5 "	2 "

Da der Fichtensamen abermals nicht gerathen ist, so wird rathsam, dessen Aussaat auch im nächsten Jahre zu beschränken. Die Bestellungen werden unter meiner Leitung, durch den Regierungs-Secretair Weydemeyer hieselbst besorgt werden, wenn dieselben bis Ende Januar k. J. bei demselben eingehen, später darf auf deren Erfüllung und auf vorbemerkte Preise nicht gerechnet werden.

Münster, den 24. December 1833.

№ 19. Schenkung an die hiesige Taubstummen-Anstalt.

Von einem Menschenfreunde, welcher nicht genannt sein will, sind mir für die hiesige Taubstummenanstalt 200 Rtlr. als Neujahrsgeschenk übermacht worden.

Münster, den 1. Januar 1834.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii und Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 20. Empfehlung einer Schrift. bt. 350 C.

Auf folgende Schrift:

Katechismus der christlichen Kirchengeschichte für die evangelische Jugend, von Emil Wilh. Krummacher, Pastor zu Langenberg. Eine Fortsetzung des Bibelkatechismus von F. A. Krummacher. Essen 1833. (Preis 7½ Sgr.)

machen wir die evangelischen Geistlichen und Schullehrer der Provinz aufmerksam, da sich ihr Gebrauch beim Religionsunterricht sehr nützlich bewähren kann.

Münster, den 29. December 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 21. Domainen- und Forst-Veräußerungen betr. 5921 h. II.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im 3. Quartale c. bei unserer Haupt-Kasse eingegangenen Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind von der letztern unterm gestrigen Dato den betreffenden Domainen-Renteien und Forst-Kassen, zur Aushändigung an die betheiligten Einzahler, übersandt worden. Minden, den 31. December 1833.

№ 22. Debits-Erlaubniß betr. 4350 R. I.

Der außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schrift:

Grundzüge der Propadeutik zum Studium der Medicin, von S. Lochon-Belber, Zürich bei Oerell und Fueßli u. Comp. 1832

ist der Debit in diesseitigen Staaten gestattet worden.

Minden, den 27. December 1833.

№ 23. Gewerbsbetrieb

Der Maurer Franz Hano zu Stuckenbrock, im Kreise Paderborn, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatt-Bekannt-

machung vom 29. Februar v. J. Nro. 86 F. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

der Bauhandwerker betr. 4329 R.

Minden, den 24. December 1833.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. d. M. Nro. 4102 R. I. werden die Resultate der durch das Schau-Amt zu Fiestel, im Kreise Lübbecke, nachträglich vollzogenen Besichtigungen zweier zur Köhrung vorgeführten Hengste mittelst des nachfolgenden Verzeichnisses zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

№ 24. Hengst-Köhrung. 4314 R. I.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu vertheilenden Certifikate sind der Landräthlichen Behörde zugefertigt worden.

№	Der Eigenthümer		Angeköhrte Hengste.						Bemerkungen.
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Größe Fuß.	Größe Zoll	Alter Jahre	Race.	
1	Col. Hougsermeier Nr. 1.	Buttendorf Kreises Lübbecke	Schweißfuchs	Stern und beide Hinterfüße weiß	5	—	7	Gemeine Land-Race	
2	Col. Ahlers Nr. 19.	Alswede desgl.	Braun	Bläße	5	—	7	desgl.	

Minden, den 23. December 1833.

Wir finden uns veranlaßt, die Bestimmungen des Allg. L.-R. Th. 2 Tit. 20 §. 1231 seqq. in Erinnerung zu bringen. Hiernach ist Jeder, dem von verdächtigen oder Unbekannten, welche nicht mit dem Verkaufe solcher Sachen ein öffentliches Gewerbe treiben, Sachen zum Kaufe oder Pfande angetragen werden, schuldig, zu prüfen, ob der Antragende wahrscheinlich über die angebotenen Sachen zu verfügen berechtigt.

№ 25. Warnung vor dem Ankauf gestohlener Sachen. 1644 D. I.

Diese Vorsicht ist besonders bei Dienstboten und Hausgenossen anzuwenden, welche Sachen anbieten, die der Herrschaft oder dem Hausvater angehören könnten.

In solchem Falle muß zuvörderst bei der Herrschaft selbst angefragt werden.

Gold, Silber, Juwelen, und andere Kostbarkeiten sind von ganz unbekannten Leuten, oder solchen, die dergleichen Sachen nicht zu besitzen pflegen, gar nicht anzunehmen. Wer mit Verabsäumung dieser Vorsicht gestohlene Sachen kauft, oder annimmt, wird nach Verhältniß der Nachlässigkeit mit einer willkührlichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt. Wer aber nicht blos aus Nachlässigkeit, sondern wissentlich gestohlene Sachen kauft, oder zum Pfande annimmt, hat die Strafe des gemeinen Diebes verwirkt.

Personen, die aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe machen, sind zur Anwendung besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet, und gehalten, die ihnen angebotene Sache der Polizei zu überliefern, sobald dieselbe wegen ihrer eigenen Beschaffenheit, wegen der Person des Verkäufers, wegen des Mißverhältnisses der Forderung zu dem Werthe der Sache, oder weil die Entwendung solcher Sachen obrigkeitlich oder

durch glaubwürdige Privat-Anzeigen bekannt gemacht ist, als gestohlen verdächtig wird, bei willkührlicher Strafe. Die Strafe des gemeinen Diebes haben diese Personen schon dann verwirkt, wenn sie, ob wohl der Wissentlichkeit nicht überführt, doch ohne Beachtung der oben erwähnten obrigkeitlichen Bekanntmachung oder Warnung gestohlne Sachen kaufen, oder zum Pfande annehmen, und machen sie sich dieses Vergehens zum zweitenmale schuldig, so wird ihnen neben der verwirkten Strafe auch noch die fernere Ausübung des Gewerbes bei mehrjähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe gänzlich untersagt.

Minden, den 28. December 1833.

№ 26. Kupferne Ge-

Es ist höhern Orts mißfällig bemerkt worden, daß noch in manchen Apotheken ku-

---

№ 27.

N a ch w e i

der im Monat December 1833 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	9	7	1	2	6	—	23	7	—	18	3	—	11	—
Lübbecke	1	8	9	—	29	2	—	27	8	—	21	3	—	7	11
Herford	1	12	6	1	2	6	—	28	9	—	17	6	—	7	6
Bielefeld	1	13	9	1	3	9	—	27	6	—	17	6	—	10	—
Halle	1	15	2	1	4	5	1	—	—	—	22	10	—	9	—
Wiedenbrück	1	15	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	10	—
Paderborn	1	7	8	1	1	10	—	24	—	—	18	9	—	7	2
Büren	1	5	10	—	26	4	—	20	10	—	18	1	—	7	2
Warburg	1	—	—	—	20	—	—	17	—	—	17	—	—	5	—
Höxter	1	6	3	—	23	9	—	21	3	—	20	—	—	7	6
Durchschnitts-Pr. p. Decber.	1	9	5	—	29	11	—	25	—	—	19	7	—	8	3
" " " Novbr.	1	9	4	1	—	2	—	24	9	—	19	9	—	8	3
Mithin im Monat December Mehr . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	2	—	—	—

Minden, den 6. Januar 1834.

№ 28. Anstellung betr. 2027 S. I.

Die Flurschützenstelle zu Driburg im Kreise Hörter, mit welcher ein Einkommen von 24 Rtlr. 7 Sgr. 6 Pf. incl. der zu bewilligenden Gratifikationen jährlich verbunden ist, wird erledigt.

Versorgungsberechtigte Invaliden, welche diese Stelle zu übernehmen geneigt und geeignet, namentlich im Schreiben und Lesen nicht völlig unerfahren sind, haben sich unter Einreichung ihrer Berechtigungs- und Führungs-Atteste mit ihren desfallsigen Gesuchen bei dem Landrath v. Metternich zu Hörter zu melden.

Minden, den 29. December 1833.

pferne verzinnte Geschirre vorhanden sind, eine Unregelmäßigkeit, welche in Gemäßheit des Anhangs zur Apotheken-Ordnung II. auf keinen Fall ferner Statt finden darf. Mit Verweisung auf obige Bestimmung weisen wir daher sämmtliche Apotheker, in deren Laboratorien sich noch dergleichen kupferne Geschirre vorfinden, hierdurch an, dieselben abzuschaffen und innerhalb dreier Monate gegen Geschirre von gutem englischen Zinn zu vertauschen. schirre in den Apotheken betr. 873 K. I.

Die Kreis-Physiker beauftragen wir, nach Ablauf dieser Frist bei den Revisionen der Apotheken ihres Kreises in dieser Beziehung eine geschärfte Controlle zu veranlassen, und etwaige Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verfügung sofort bei uns zur Anzeige zu bringen.

Minden, den 1. Januar 1834.

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	10	8	2	—	—	1	1	3	—	13	6	4	5	—
1	20	—	—	—	—	1	10	—	—	18	9	4	22	6
1	8	3	—	—	—	1	2	6	—	15	—	4	20	—
1	11	3	—	—	—	1	10	—	—	17	6	6	16	4
1	10	—	—	—	—	1	8	11	—	18	9	7	3	4
1	10	—	—	—	—	1	7	6	—	20	—	5	15	—
1	8	10	1	15	—	1	1	11	—	15	—	4	5	6
1	3	—	1	20	5	—	28	7	—	18	10	4	27	3
—	20	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—	4	15	—
1	1	3	1	6	3	—	26	5	—	17	—	5	18	9
1	7	4	1	14	4	1	3	2	—	17	5	5	5	10
1	6	9	1	9	2	1	2	—	—	16	7	5	1	3
—	—	7	—	5	2	—	1	2	—	—	10	—	4	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die durch den Tod des Schullehrers Bögermann erledigte Schullehrerstelle zu Schwarzenmoor, Kreises Herford, ist dem Schulamtskandidaten Johann Schneider aus Sassenberg, Regierungsbezirks Arnsberg, verliehen worden. № 29. Personal-Chronik. 2580 M. I.

Minden, den 20. December 1833.

Die durch Versetzung des Schullehrers Jödemann nach Paderborn erledigte Schullehrerstelle in Schweicheln, Kreises Herford, ist dem Schulamts-Kandidaten Christian Friedrich Wilhelm Wöstehoff aus Rahden verliehen worden. № 30. Personal-Chronik. 2579 M. I.

Minden, den 19. December 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 31. Personal-Chronik. 13990. Der Oberlandesgerichts-Assessor Schlüter ist an die Stelle des abgegangenen Oberlandesgerichts-Referendarius von Hamm als Untersuchungs-Richter bei dem Hauptzollamte zu Coesfeld, vom 1. d. M. an, angeordnet.

Münster, den 20. December 1833.

№ 32. 175. Des Königs Majestät haben den Bureauvorsteher, Geheimen Secretair Bade hierselbst, und den Ober-Zollinspector Schwartz zu Warburg zu Steuer-Räthen zu ernennen und die desfallsigen Patente Allerhöchstselbst zu vollziehen geruht.

Münster, den 6. Januar 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 33. 2518 E. B. Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 12. §. 216.

> daß Testamente sechs Wochen nach dem notorischen Ableben des Testators von Amtswegen eröffnet werden sollen,

geht in sehr vielen Fällen nicht in Erfüllung, weil den Beamten der Gerichte, welche die Testamente zu verwahren haben, das erfolgte Ableben der Testatoren nicht bekannt wird.

Um es zu verhüten, daß Testamente, deren Publication nach dem Tode der Testatoren von den Interessenten in Antrag zu bringen unterlassen ist, nicht uneröffnet, und die Bestimmungen der Testatoren unerfüllt bleiben; auch um zu verhindern, daß sich die Zahl der Testamente, welche nach 56jähriger Niederlegung — zufolge der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 12. §. 218. eröffnet werden müssen, — anhäufen, und um Streitigkeiten zu verhüten, welche aus einer zu späten Eröffnung von Testamenten entstehen könnten, müssen die Königlichen Gerichtsbehörden mit Sorgfalt für die rechtzeitige Publication der bei ihnen niedergelegten Testamente wirken.

Zu diesem Zweck wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) die Verzeichnisse der bei einem Gerichte niedergelegten Testamente müssen alle Jahr wenigstens einmal revidirt werden, um zu ermitteln, ob sich Testamente notorisch verstorbener Personen, deren Publication zu veranlassen ist, vorfinden.

   Wie diese Revison am zweckmäßigsten zu veranlassen ist, bleibt der Beurtheilung und Bestimmung des Präsidiums des Gerichts überlassen.

Es dürfte am zweckmäßigsten sein,

a. dem Beamten, dem die Bearbeitung des Erbschaftsstempelwesens übertragen ist, oder dem Registratur-Beamten in der Testaments- und Verlassenschafts-Registratur ein Duplicat der Testamentenliste zuzustellen, um darauf bei der Anfertigung der Erbschaftsstempel-Tabelle, oder bei der Einleitung der Nachlaßsachen Rücksicht nehmen zu können.

b. eine Vergleichung seiner Liste mit der Testamenten-Liste des Collegiums alle Jahr zu veranstalten,

und c. auf jeder Todesanzeige, die er erhält, von ihm bemerken zu lassen, ob ein Testament des Verstorbenen im Testamenten-Archiv aufbewahrt wird oder nicht.

2) Wenn in einem Testamente, dessen Publication veranlaßt ist, sich bemerkt findet, daß der Erblasser bereits früher ein Testament gerichtlich niedergelegt hat, und dieses außer Kraft gesetzt ist, so hat der Richter — welcher nach dem Allg. Landrecht Theil I. Tit. 12. §. 238. die Ausfertigung des Testaments und dessen Bekanntmachung an die Erben zu bewirken hat, — dem Gerichte, bei welchem sich daß frühere Testament niedergelegt befindet, von Amtswegen von der Existenz und Publication des spätern Testaments Anzeige zu machen, damit die Publication des älteren Testaments auch verfügt werde, oder in dem Falle, wenn durch das spätere Testament das frühere widerrufen worden, nach Vorschrift des §. 39. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, unterbleibe.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das Königliche Oberlandesgericht nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Collegium untergeordneten Gerichte demgemäß anzuweisen; von dem Präsidium aber ist im Jahresberichte jedesmal anzuzeigen: ob die Revision der Testaments-Verzeichnisse im Laufe eines Jahres erfolgt ist.

Berlin, den 11. November 1833.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

Vorstehendes Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers wird sämmtlichen Gerichten unsers Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 24. December 1833.

Bekanntmachungen.

№ 34. Diebstahls-Anzeige.

Am 8. December c., Abends gegen 8 Uhr, sind dem Kolon Thomsmeyer Nro. 5 in Twiesen, mittelst gewaltsamen Einbruchs, nachbenannte Sachen entwandt worden:

2 vollständige Betten, 5 bis 6 Schmitten Leinwand, zu circa 15 Schmitten das Schiergarn, eine Quantität Hemde und eine Kiepe mit Heede und Flachs.

Wir warnen das Publikum vor dem Ankauf und fordern Jeden, der von dem Verbleib Kenntniß erhalten möchte, auf, hiervon die erforderliche Anzeige entweder uns, der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde zu machen.

Rahden, den 22. December 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 35. Diebstahls-Anzeige.

Am Abend des 9. December v. J. sind mittelst Einbruchs aus der Schlafkammer des Erbpächters Caspar Heinrich Bartling von Sundern, bei Herford, nachstehende Gegenstände entwendet:

1) ein Oberbett von Parchent mit schwarzen schmalen Streifen;

2) ein Bettbezug von blau gedruckter Leinwand mit weißen Vierecken;
3) ein Unterbett mit Drell bezogen, kenntlich an einem in einer Ecke befindlichen Lohflecken, nebst einem Bezuge von weißer Leinwand;
4) vier Kissen, 2 von Parchent und die beiden andern von Drell, nebst zwei bunten und zwei weißen Ueberzügen von Leinwand;
5) ein Bettpfühl von weißer Leinwand;

Indem wir vor dem Ankauf obiger Gegenstände warnen, fordern wir Jedermann auf, namentlich alle Polizeibehörden, welche von diesen Sachen oder den Thätern des Diebstahls Kenntniß erhalten sollten, uns Anzeige davon zu machen.

Herford, den 4. Januar 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 36. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 26/27. v. M. sind aus der Wohnung des hiesigen Stadt-Musikanten Grafenhorst folgende Sachen, nämlich:

1) ein in der Länge gereifter, mit einem Plättchen, auf welchem sich die Buchstaben C. G. befinden, versehener goldener Trauring, 4 Rtlr. werth;
2) ein silberner Fingerhut mit einem Plättchen, auf welchem die Buchstaben J. L. stehen, 10 Sgr. werth;
3) ein silbernes Schloß zu einem Frauen-Mantel, von welchem der Haken abgebrochen war, 2 Rtlr. werth;
4) ein gereifter silberner, jedoch vergoldeter Ring zum Werth von etwa 10 Sgr.;
5) ein platter silberner Ring zum Werth von etwa 5 Sgr., beide ohne besondere Abzeichen;
6) ein buntgestrickter wollener Beutel;
7) ein kleines altes mausefarbiges Sammtbeutelchen; und
8) an baarem Gelde 110 Rtlr. 19 bis 22 Sgr. bestehend aus:
   a. 2 harten Preuß. Thalerstücken, die nicht näher bezeichnet werden können;
   b. 14 Thalern in Preußischen Zwei Gutegroschen Stücken;
   c. 20 Thalern in Preußischen Zehn Silbergroschen Stücken;
   d. 8 Thalern Conventions-Geld in Zwei, Vier und Sechs Gutegroschen Stücken;
   e. einem ganz alten Braunschweigschen Guldenstücke mit einem Pferde;
   f. einem ganz alten Zwei Mariengroschen Stück, dessen Gepräge nicht angegeben werden kann; und
   g. das übrige aus Preußischen Fünf Silbergroschen Stücken;

entwendet, ohne daß solche bis jetzt haben wieder herbeigeschafft werden können. Wir warnen daher das Publikum vor dem Ankauf der ad 1 bis 7 aufgeführten Gegenstände, und ersuchen sämmtliche Polizei-Behörden, auf das Gestohlene zu achten, und dasselbe eventuell in Beschlag zu nehmen.

Herford, den 4. Januar 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 17. Januar 1834.

Bekanntmachung.

Nach dem in der 48sten Sitzung der deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlusse vom 14. v. M. ist auf den Grund des Preßgesetzes vom 20. September 1819 die in Stuttgart erscheinende Neckar=Zeitung unterdrückt, und jede Fortsetzung derselben, unter welchem Titel es sei, untersagt, auch sollen die Redactoren Carl Schill und Heinrich Elsner binnen fünf Jahren, vom Tage dieses Beschlusses an, in keinem Bundes=Staate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. № 37. Die Unterdrückung der Neckar=Zeitung betr.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. December 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) Brenn.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. (gez.) Ancillon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Feldhüter= und Orts=Diener=Stellen № 38. Anstellungen betr. 18 u. 23 S. I.

1., zu Weine, im Kreise Büren, mit welcher ein fixes Einkommen von jährlich 5 Rtlr. und höchstens 4 Rtlr. Gratificationen;

2., zu Atteln, desselben Kreises, womit 23 Rtlr. fest und 5 Rtlr. etwa als Gratification verbunden,

sind erledigt. Versorgungsberechtigte Invaliden, welche etwa diese Stellen zu übernehmen geneigt und geeignet, auch im Schreiben und Lesen erfahren sind, haben sich unter Einreichung ihrer Berechtigungs= und Führungs=Atteste mit ihren desfallsigen Gesuchen bei dem Landrathe v. Hartmann zu Büren zu melden.

Minden, den 3. Januar 1834.

Von dem Leopold Stenneberg zu Stuckenbrock sind an die Armen und an die Pfarrei daselbst an jede 50 Rtlr. vermacht worden. № 39. Milde Stiftung. 13 N. I.

Minden, den 7. Januar 1834.

№ 40. Blattern betr. 25 K I.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 6. Februar 1830, Amtsblatt 1830, Seite 61, erinnern wir die Herren Kreis-Physiker an die pünktliche Einreichung der schematischen Zusammenstellung aller im Kreise vorgekommenen wahren und modificirten Blattern mit besonderem Präsentations-Berichte bis zum 1. Februar d. J.

Minden, den 8. Januar 1834.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

№ 41. Betrifft ein verlornes Brustschild für Grenzaufseher. 356.

Das mit der Nummer 3167 versehene Brustschild eines Grenzaufsehers im Hauptamtsbezirke Minden ist verloren, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Münster, den 8. Januar 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn für den Monat December 1833.

№ 42. 359 E. B.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Meyer ist als Assessor an das Justiz-Amt zu Geseke und der Oberlandes-Gerichts-Assessor Liste an das Justiz-Amt zu Brilon versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Goeker ist zum Oberlandes-Gerichts-Assessor ernannt und dann als Assessor an das Justiz-Amt zu Laasphe versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Consbruch ist als Assessor bei dem Fürstlich Kaunitzschen Gerichte zu Rietberg bestätigt.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Didon, Stratmann, Hutterus und Brandis sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der Registratur-Assistent Heber bei dem Land- und Stadtgerichte zu Nieheim und der Land- und Stadtgerichts-Bote Fröhlke zu Bünde sind mit Pension entlassen, an die Stelle des ersteren ist der bisherige Diätar Carl Peter Reick aus Minden wieder zum Registratur-Assistenten ernannt.

Der Inquisitoriats-Kanzlist Movius hieselbst so wie der Inquisitoriats-Bote Fischer hieselbst sind entlassen, an die Stelle des ersteren ist der bisherige Kanzlei-Diätar Freytag wieder zum Inquisitoriats-Kanzlisten und an die Stelle des letzteren der bisherige Land- und Stadtgerichts-Bote Palatini wieder zum Criminal-Boten ernannt. Die durch die Versetzung des letzteren erledigten Botenstelle beim hiesigen Land- und Stadtgerichte ist dem bisherigen Hülfs-Boten Ferdinand Ludwig Held verliehen.

Der Gerichts-Bote Westerwick zu Delbrück ist an das Land- und Stadtgericht zu Bünde versetzt.

Paderborn, den 7. Januar 1834.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 11/12. December v. J. sind aus der Wohnung des Handelsmann Levi Garten zu Rheda mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwandt: № 43. Diebstahls-Anzeige.

1) 1/4 und 1/8 Pfd. Rauchtaback, in Paqueten mit dem Wappen der Schwengerschen Fabrik zu Rheda;
2) 4 Obertassen, bunt und weiß;
3) ein Stück roth und grün gestreifter baumwollen Band;

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, ersuchen wir Jedermann und namentlich alle Behörden, die zur Ermittelung des Thäters und Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände dienenden Umstände bei uns schleunigst zur Anzeige zu bringen.

Herford, den 6. Januar 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Bei berüchtigten Individuen in Senne II., Verwaltungsbezirks Brackwede, sind nachstehende Sachen, nämlich: № 44. Diebstahls-Anzeige.

1) 3 Ellen blau und weiß gestreifter Drell;
2) 2 Ellen rother Kattun mit bunten Blumen;
3) 8 Ellen hellrother Flanell;
4) 1¼ Elle hellrother Flanell;
5) 1 Paar neue lederne Frauenschuhe;
6) 2 neue zinnerne Eßlöffel;
7) 2¾ Ellen schwarzen Sammt-Manchester;
8) 2 Ellen grünes Tuch;
9) ½ Elle dito;
10) 1 Paar neue wollene Strümpfe;

aufgefunden und in Beschlag genommen, über deren Erwerbart sie sich nicht haben ausweisen können, weshalb nicht zu bezweiflen ist, daß solche irgendwo, besonders auf Jahrmärkten kürzlich entwendet sind.

Wir fordern daher die unbekannten Eigenthümer auf, ihre etwaigen Ansprüche an dieselben, bei der nächsten Polizeibehörde zur weitern Beförderung an uns oder bei uns selbst anzumelden, und resp. zu bescheinigen.

Herford, den 8. Januar 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

In der Nacht vom 19. auf den 20. November d. J. sind aus der Wohnung des Riemer Hartmann hierselbst folgende Gegenstände: № 45. Diebstahls-Anzeige.

ein Frauenmantel von rothbuntem Kattun mit Flanell gefuttert; zwei Betttücher, zwei Tischtücher, fünf Frauenhemde und zwei Handtücher von weißem Linnen, nicht gezeichnet, zwei kleine eiserne Schlüssel und 1½ Rtlr. Preuß. Courant. —

und in der Nacht vom 10. auf den 11. December aus der Wohnung des Colon Lübbert Nro. 27 zu Holsen:

ein Oberbett von blau und weiß gestreiftem Parchent, mit Federn und einem Ueberzuge von weißer Leinwand, so wie 9 Stück Wollgarn von 9 Gebinden,

mittelst Einbruchs entwendet.

Wir bringen diese Diebstähle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen, alle Umstände, welche zur Ermittelung der Thäter führen können, der nächsten Ortsbehörde oder dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen.

Lübbecke, den 28. December 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 46. Forst-Veräußerung betr.

Da in dem am 2. November pr. zur Veräußerung des Forstes Habringhäusermark angestandenen Termine annehmliche Gebote nicht erfolgt sind, so wird am 1. Februar a. c., Morgens 11 Uhr, in dem Gasthofe zur Warthe, zwischen Paderborn und Salzkotten belegen, abermals ein Termin zum reinen Verkauf und zur Vererbpachtung dieses Grundstücks abgehalten werden, wozu ich Erwerbelustige mit Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 4. October pr. (Amtsblatt vom 9. October 1833 Nro. 48) hierdurch einlade.

Lippspringe, den 6. Januur 1834.

Der Oberförster
Schlösser.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 24. Januar 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 4. October 1815 (Gesetzsammlung S. 206) soll bei jeder wesentlichen Veränderung an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern diejenige Behörde, die solche vorzunehmen beabsichtigt, darüber zuvor mit der Königlichen Ober-Bau-Deputation communiciren. № 47. Die Erhaltung aller Kunstgegenstände und Denkmäler betr. 4314.

Mit Bezugnahme auf diese Allerhöchste Bestimmung macht auch die Circular-Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 15. Dec. 1823, die zu seiner Zeit zur Kenntniß aller Behörden gebracht ist, die Königlichen Regierungen ausdrücklich dafür verantwortlich, daß die in ihren Bezirken vorhandenen alten Kunstgegenstände und Denkmäler oder geschichtliche Merkwürdigkeiten u. s. w. nicht zerstört oder so vernachlässigt werden, daß ihr Untergang die Folge davon ist.

Dessenungeachtet bin ich durch mehrfache Anzeigen davon in Kenntniß gesetzt, daß die Ortsbehörden und Kirchenvorstände keinesweges überall im Geiste dieser Bestimmungen solchen Gegenständen die gebührende Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen, sondern ohne den Rath sachkundiger Personen eingeholt zu haben, eigenmächtig mit solchen Denkmälern und Kunstgegenständen Veränderungen vornehmen lassen, welche die Verstümmelung, Verunstaltung oder völlige Zerstörung derselben zur Folge haben.

An manchen Orten wird ihnen gar keine Aufmerksamkeit gewidmet, nicht einmal dafür Sorge getragen, daß sie an einem trockenen, dem Einflusse der Witterung und der Zerstörungslust roher Menschen nicht bloßgestellten Orte aufgestellt werden; an andern Orten haben angebliche Restaurationen von Gemälden, durch ungeschickte und unfähige Arbeiter, deren Zerstörung herbeigeführt; anderswo sind aus andern Absichten Verstümmelungen solcher Kunstgegenstände ausgeführt.

Ich finde mich daher durch solche Verfahrungsweisen, in denen man eben so wenig die Achtung vor der Kunst, als den vaterländischen Sinn, der mit sorgsamer Pflege auch die Ueberreste alter einheimischer Kunst für die Nachkommen zu erhalten bemüht ist, erkennen kann, verpflichtet, allen Behörden, namentlich den Herren Landräthen, Bürgermeistern und Kirchenvorständen, obige Bestimmungen nicht allein in Erinnerung zu bringen, sondern sie auch hierdurch ausdrücklich anzuweisen, eine sorgfältige Un-

tersuchung anzustellen, ob die noch vorhandenen Denkmäler und andere öffentliche Kunstgegenstände auch eine in allen Beziehungen gesicherte Stellung haben, und ob sie einer Reparatur bedürfen, in welchem Falle sie der betreffenden Königlichen Regierung sofort Anzeige und Vorschläge machen müssen. Sollte eine Restauration von alten Gemälden gewünscht werden, so veranlasse ich dieselben, den Rath des hiesigen Kunstvereins deshalb einzuholen.

Münster, den 4. Januar 1834.

№ 48. Anstellungsfähigkeit 9 Jahr gedienter Unteroffiziere betr. 149.

Nachstehende 9 Jahre gediente Unteroffiziere sind bei der mit denselben vorgenommenen Prüfung tüchtig befunden:

1. Heinrich Becker aus Hüllhorst, im Kreise Lübbecke, Feldwebel bei der 4. Artillerie-Brigade zu Erfurt,
2. Johann Sandkuhl a. Werden a. d. Ruhr, Wachtmeister bei derselben Artillerie-Brigade zu Mühlberg in Sachsen,
3. Franz Evers, als Unteroffizier, früher bei derselben Artillerie-Brigade in Münster;

und zwar ad 1. und 3. zu Subalternstellen 2r Klasse und zu Kanzlisten, ad 2. aber zum Kanzlisten; der 2te und 3te sind auch cautionsfähig.

Münster, den 14. Januar 1834.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 49. Prüfungstermine bei der hiesigen Königlichen wissenschaftlichen Prüfungscommission im Jahre 1834. 25 S.

Die hiesige Königliche wissenschaftliche Prüfungs-Commission hat folgende Termine für dieses Jahr festgestellt:

a) zu Lehrerprüfungen.

1) 10. und 11. Februar Prüfung pro facultate docendi (oder erste Prüf.) 14. und 15. Febr. Prüfung derjenigen, die ihre Befähigung für obere Klassen nachweisen wollen (oder zweite Prüf.)
2) 12. und 13. Mai (erste) und 16. und 17. Mai (zweite)
3) 11. und 12. August (erste) und 15. und 16. August (zweite)
4) 10. und 11. November (erste) und 14. und 15. November (zweite)

b) zu Prüfungen pro maturitate oder pro immatriculatione.

1) Ostern-Termin. Anmeldung bis zum 23. Februar,
Schriftliche Prüfung: 24., 25. und 26. Februar,
Mündliche " 27. und 28. Februar, und 1. März.
2) Michaelis-Termin. Anmeldung bis zum 24. August,
Schriftliche Prüfung: 25, 26. und 27. August,
Mündliche " 28., 29. und 30. August.

Münster, den 5. Januar 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Zimmermann Joseph Lackemeyer zu Steinheim, im Kreise Hörter, hat im letztverflossenen Jahre, auf den Grund der bestandenen vorschriftsmäßigen Prüfung, die Conzession zur Ausübung seines Gewerbes als Meister erhalten, welches in Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Februar 1832 (Amtbl. ged. Jahrs pag. 132) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 50. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 30 F. L.

Minden, den 15. Januar 1834.

Der Schluß der Jagd wird hiermit auf den ersten Februar c. festgesetzt. № 51. Schluß der Jagd.

Minden, den 21. Januar 1834.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Dem Königlichen Ober-Landesgericht wird die von Seiten der Herren Minister des Innern und der Finanzen № 52. 980 E. B.

wegen Berücksichtigung der Vorschrift des §. 18. Tit. 35. Thl. I. der Allg. Gerichtsordnung bei Anberaumung der Termine und Festsetzung der Fristen in summarischen rc. Prozessen gegen den Fiskus

unterm 4. d. Mts. an die betreffenden Königlichen Verwaltungs-Behörden erlassene Circular-Verfügung hierbei abschriftlich zur Berücksichtigung und Nachachtung mit der Anweisung mitgetheilt, auch die Untergerichte im Bezirk des Collegii demgemäß zu instruiren. Berlin, den 17. December 1833.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.
4616 J.

Der Königlichen Regierung ertheilen wir auf Ihren Bericht vom 20. Juli d. J. nach der aus dessen Veranlassung mit dem Herren Justiz-Minister Mühler Excellenz gepflogenen Correspondenz, in Einverständniß desselben zur Antwort, daß die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 35. §. 18.

wonach bei Anberaumung der Termine in Prozessen gegen den Fiskus auf die Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang Rücksicht genommen werden soll,

in Bezug auf den summarischen Prozeß durch den §. 9. der Verordnung vom 1. Juni d. J., da dieser §. keine Aufnahme macht und die angeführte Vorschrift nur eine Anwendung der allgemeinen Bestimmung im §. 2. Tit. 8. Thl. I. der Allg. Gerichts-Ordnung enthält, zwar für aufgehoben anzusehen, es dagegen für eine bescheinigte Hinderungs-Ursache, auf deren Grund eine angemessene Termins-Prorogation nach §. 11. der allegirten Verordnung nicht versagt werden kann, zu erachten ist, wenn nach der Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang die Einlassung auf die Klage, Litis denunciation u. s. w. Seitens des Fiskus nicht innerhalb der verordneten vierzehntägigen Frist erfolgen kann.

Zur Abwendung des Contumacial-Verfahrens ist demnach in Fällen, in denen nicht binnen der gedachten Frist auf die Klage u. s. w. die vollständige Einlassung Statt finden kann, sogleich nach erfolgter Insinuation von der Behörde die Termins-Verlegung bei den Gerichten nachzusuchen und dabei anzuzeigen, binnen welcher Zeit sie nach der Dienst-Verfassung im Stande sein werde, die Klage u. s. w. zu beantworten.

Die Gerichte werden von dem genannten Herrn Justiz-Minister angewiesen werden, sich hiernach bei Anberaumung des anderweitigen Termins zu achten; auch bei Ermessung der nach §. 2. der obigen Verordnung auf Mandats-Klagen gegen den Fiskus zu bestimmenden Frist von acht Tagen bis zu sechs Wochen auf die Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Die Königliche Regierung hat diesem gemäß nicht nur Selbst zu verfahren, sondern auch die Unterbehörden danach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 4. December 1833.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

An
die Königliche Regierung zu

Vorstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 17. December v. J. und die beigefügte Ministerial-Verfügung vom 4. December ejusd. wird den sämmtlichen Untergerichten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 14. Januar 1834.

Bekanntmachung.

№ 53. Diebstahls-Anzeige.

Dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Justiz-Commissair Herrn Holzapfel hierselbst, sind am 9. d. Mts. Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr nachbezeichnete Prätiosen:

1) eine goldene, ziemlich große, flache, eingehäusige Repetir-Uhr, welche auf dem Zifferblatte aufgezogen wird. — Das Zifferblatt enthält deutsche Zahlen; daran hing:
2) eine goldene Kette, deren Glieder tonnenförmig gearbeitet und durch einmal gewundene Querglieder mit einander verbunden sind; die obern Glieder sind etwas beschädigt, und daher mit einem Bindfaden zusammen gebunden. Der Ring, welcher die Uhr mit der Kette verbindet, hat sich etwas auseinandergezogen; an der Kette hingen:
3) zwei goldene Pettschafte, mit Carniolsteinen, von starkem Drath gearbeitet, und schon ziemlich ausgeschliffen;
4) ein goldener Uhrschlüssel in Form einer Leier;

von seiner Arbeits-Stube entwendet worden. —

Wir machen diesen Diebstahl öffentlich bekannt, und, indem wir gegen den Ankauf dieser Prätiosen warnen, fordern wir Jedermann auf, dasjenige, was ihm zur Ermittelung des Thäters, oder zur Herbeischaffung der gestohlenen Sachen bekannt ist, oder bekannt werden mögte, dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich anzuzeigen.

Paderborn, den 10. Januar 1834. Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 31. Januar 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1. Stück der Gesetzsammlung pro 1834 enthält:

Nro. 1494. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. December 1833, wegen Vergütung der von den Kommunen für die Land=Gendarmerie gelieferten Fourage.

— 1495. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. December 1833, die Befugniß der Zivil=Staatsbeamten und Zivil=Staatspensionaire zur Herabsetzung der bei der General=Wittwenkasse versicherten Wittwen=Pensionen betr.

— 1496. Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 18. December 1833, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Hörter.

— 1497. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. December 1833, betreffend die in Bezug auf den §. 21 der vorläufigen Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthum Posen, vom 1. Juni 1833 erlassene Allerhöchste Bestimmung über die Familien=Namen der Juden in dieser Provinz.

— 1498. Verordnung wegen Abänderung des im Artikel 351 der Rheinischen Kriminal=Prozeßordnung vorgeschriebenen Verfahrens. Vom 31. December 1833.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober=Präsidenten.

№ 54. Ausstellung von Ausgangspässen für reisende Ausländer durch und nach Baiern. betr. 4227.

Die Königlich Baiersche Regierung hat bestimmt:

1) daß jeder durch und nach Baiern reisende Ausländer das Baiersche Gesandschafts=Visa an jedem von ihm auf seiner Reise berührten Sitze einer Baierschen Gesandschaft erneuern lassen soll, und Ausnahmen davon nur bei ganz unverdächtigen Personen Statt finden, wenn die Dringlichkeit der Reise z. B. die Benutzung der Schnellpost oder die Tageszeit, zu welcher der Gesandschaftssitz durchreiset wurde, vermuthen läßt, daß das Visa nicht zu erlangen war, welches jedoch nicht auf das Visa jener Baierschen Gesandschaft erstreckt werden darf, welche bei dem Gouvernement des Staates accreditirt ist, in welchem der Paß ausgestellt wurde.

2) das Visa einer Baierschen Gesandschaft kann durch das Visa eines andern an dem Sitze der erstern befindlichen Gesandten nur dann ersetzt werden, wenn der letztere Namens der Baierschen Gesandschaft als von dieser substituirt, visirt, und diese Substitution beim Visa zugleich bemerkt hat.

3) jeder Lohnfuhrmann muß eine besondere polizeiliche Legitimationskarte beim Eintritte in Baiern nehmen und diese an allen Orten, wo die Pässe vorgezeigt werden müssen, ebenfalls der Behörde vorlegen, auch sind die mit dergleichen Lohnfuhren nach und durch Baiern Reisende ebenfalls verbunden, wie jeder andere Reisende, sich durch die vorschriftsmäßigen Pässe zu legitimiren.

Deshalb werden die zur Ausstellung von Ausgangspässen, autorisirten Behörden angewiesen:

auf den Pässen für Reisende nach und durch Baiern ausdrücklich zu bemerken, daß der Inhaber verbunden sey, den Paß, wenn er einen Ort passirt, wo ein Baierscher Gesandte sich befindet, sein Aufenthalt sey so kurz er wolle, von demselben visiren zu lassen, damit der Paß-Inhaber in steter Kenntniß davon verbleibe;

und zu empfehlen, an Orten, wo sich Königlich Preußische und Königlich Baiersche Gesandte befinden, den Paß zuerst dem ersten zum Visa vorzulegen.

Münster, den 14. December 1833.

№ 55. Organisation eines Hebammen-Lehr-Instituts zu Paderborn betr. 4315.

Des Königs Majestät haben am 11. v. M. die Organisation eines Hebammen-Lehr-Instituts zu Paderborn für die beiden Regierungs-Bezirke Minden und Arnsberg, und die Verbindung desselben mit einer Gebär-Anstalt, unter Auflösung der bisherigen kleinen Hebammen-Lehr-Anstalten zu Minden, Bielefeld und Meschede zu genehmigen geruhet. Dieselbe wird am 1. k. M. eröffnet und jährlich in zwei viermonatlichen Lehrkursen die Bildung von vierzig Lehrtöchtern, durch die unentgeldliche Aufnahme von 50 armen Schwangern auch praktisch bewirken.

Zum Director und Hebammenlehrer ist der Dr. Schmidt, als Rendant der Kreis-Kassen-Kontrolleur Batsche angeordnet.

Dankbar erkenne ich hierbei die wesentliche Unterstützung der Einrichtung dieses neuen wichtigen Provinzial-Instituts mehrerer Menschenfreunde mit 63 Rtlr. 10 Sgr. milder Gaben: vornehmlich die außerordentlich thätige Fürsorge des edlen Frauen-Vereins in Paderborn durch das Geschenk von 150 Kinderhauben, 50 Halstüchern, 75 Kinderjacken, 150 Kinderhemden, 200 Kindertüchern, 100 Nabelbinden, 12 Kinderdecken, 2 Tauf-Anzügen, neben vielen unverarbeiteten Materialien und neben der Fertigung von 50 Windeln, 80 Betttüchern, 40 Kissen-Ueberzügen und 20 Strohsäcken.

Münster, den 16. December 1833.

№ 56. Die Reisen der auf Universitäten (Akademien)

Im Auftrage des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 3. d. M. werden folgende Bestimmungen zur Beachtung sowohl der Studirenden selbst als aller Polizei-Behörden gebracht:

1. Außer den Ferien soll in der Regel keinem auf einer diesseitigen Universität (Akademie) Studirenden von den Universitäts- (oder akademischen) Behörden die Erlaubniß zu einer Reise ertheilt, und

studirenden Personen betr. 181.

2. diese Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Studirende nachweiset, daß sein Vater oder Vormund die Reise, welche sowohl der Zeit als den zu besuchenden Gegenden nach, bestimmt anzugeben ist, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3. Zu Reisen nach andern Universitäten sowohl während als außerhalb der Ferien ist die Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter bestimmter Angabe des Zwecks der Reise nachzusuchen und es darf die Reise nur mit dieser Genehmigung erfolgen.

4. Eine Abweichung von den Bestimmungen unter 1 — 3 kann nur von dem Regierungs-Bevollmächtigten in solchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, nachgegeben werden, und wird dieser solches alsdann im Reise-Erlaubnißscheine bemerken.

Die Polizei-Behörden haben den Studirenden, welche sich bei Reisen innerhalb Landes durch vorschriftsmäßige Erlaubnißscheine, so wie bei Reisen außerhalb des Preußischen Staats durch vorschriftsmäßigen Ausgangspaß nicht gehörig legitimiren, die Fortsetzung der Reise nicht zu gestatten, dieselben vielmehr nach dem Universitäts-Orte, wo sie studiren, mit vorgeschriebener Reise-Route zurückzuweisen.

5. Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen haben, oder dieser Theilnahme verdächtig sind, wird von den diesseitigen Universitäts- (oder akademischen) Behörden nur die Reise nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und ist diesen Studirenden eine beschränkte Reise-Route mit Vermeidung aller Universitäts-Orte auszustellen.

6. Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, können in die diesseitigen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie mit einem diesseitigen Ministerial-Passe oder ihre auswärtigen Pässe mit dem Visa der betreffenden Königl. Preuß. Gesandschaft versehen sind.

Treffen dergleichen ausländische Studirende ohne obige Legitimation ein, so ist ihnen die Fortsetzung ihrer Reise ohne ausdrückliche Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei nicht zu gestatten, sie sind vielmehr, wenn sie nicht sofort zurückreisen wollen, von der betreffenden Grenz-Polizei-Behörde über den Zweck ihrer Reise zu vernehmen und ist das Protokoll von vorgedachter Behörde schleunigst unmittelbar an dieses Königl. Ministerium einzusenden.

Uebrigens bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften über das Reisen im In- und Auslande auch auf die Studirenden fernerhin anwendbar.

Münster, den 16. Januar 1834.

Nach dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 5. Decbr. v. J. ist jede Fortsetzung der in Darmstadt erschienenen, von der Großherzoglich Hessischen Regierung bereits unterdrückten beiden Zeitschriften:

№ 57. Verbot von Zeitschriften. 231.

der Beobachter in Hessen bei Rhein, und

das neue Hessische Volksblatt,
unter den von ihnen geführten oder einem veränderten Titel in Gemäßheit des Bundes-Beschlusses vom 20. Septbr. 1819 untersagt, auch sollen die Redaktoren derselben, der Buchhändler C. W. Leske und der Advokat Heinrich Karl Hoffmann, ferner der Kaufmann C. W. Lange binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Es wird dieser Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. Januar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Brenn.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Ancillon.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Kenntniß gebracht.

Münster, den 18. Januar 1834.

№ 58. Reisepässe der Lohnkutscher bt. 213.

Nach neuerer Verordnung der Königlich Baierschen Regierung ist deren frühere Bestimmung zu 3 meiner Bekanntmachung vom 14. December v. J. (Amtsbl. S. 486.*) nun dahin abgeändert:

daß nur Baierische Lohnkütscher gehalten sind, zu ihren Reisen besondere polizeiliche Legitimationskarten zu lösen, dagegen ausländische Lohnfuhrleute zu Reisen in und durch Baiern dieser Legitimationskarten nicht bedürfen, sondern von ihnen nur verlangt werden soll, daß sie sich, abgesehen von den Pässen der Reisenden, welche sie fahren, im Besitze eines besonderen vorschriftsmäßigen Passes befinden; auch sollen selbige, wenn sie aus dem Auslande kommen und Meßgüter nach Meßorten im Königreiche Baiern bringen, schon für legitimirt erachtet werden, wenn sie sich im Besitz eines Attestes der Polizei-Behörde ihres Wohnortes befinden, worin ihnen ihre Eigenschaft als Lohnfuhrleute an dem Orte ihrer Ansässigkeit und ihre gute Aufführung bezeugt wird. Münster, den 17. Januar 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 59. Stipendium für Studirende katholischer Konfession. 2195. S.

Das im Jahre 1608 von dem Canonicus Anton v. Behren zu Lübbecke gestiftete, jetzt 80 Rtlr. jährlich betragende Stipendium für Studirende katholischer Confession ist erledigt, und kann von neuem verliehen werden.

Zu dem Stipendio sind zunächst berufen die nächsten Verwandten des Stifters, nemlich die Abkömmlinge von dessen Bruder Jodocus in Lübbecke und Conrad in Minden, oder von dessen Schwester Helene in Minden. Findet sich unter den Verwandten des Stifters Keiner, der sich zum Genusse des Stipendiums eignet, so kann der Sohn eines Bürgers zu Minden oder Lübbecke, und wenn auch unter diesen kein taugliches Subject sich findet, aus der vormaligen bischöflichen Diözese Minden zum Alumnus angenommen werden.

Nach den Bedingungen der Stiftung muß der Alumnus das Gymnasium zu

*) Mindensches Amtsblatt *pro* 1834 Seite 26.

Münster besuchen, um sich dem Geistlichen Stande zu widmen. Ist er aus der Familie des Stifters, so kann er das Stipendium 7, sonst nur 3 Jahre genießen.

Der Stipendiat muß der katholischen Kirche angehören, er soll von ehelicher Geburt, gesund, von guten Fähigkeiten und sittlicher Führung sein, und jedes halbe Jahr ein Zeugniß seines Fleißes und seiner guten Führung beibringen. Vor dem angefangenen 15. und nach vollendetem 21. Lebensjahre wird Keiner angenommen.

Diejenigen jungen Leute, welche sich um das Stipendium bewerben wollen und den vorbemerkten Bedingungen genügen können, haben sich mit den entsprechenden glaubhaften Beweisstücken bei uns zu melden.

Münster, den 8. Januar 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 60. Debits-Erlaubniß. 87 R. I.

Für nachstehende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, nämlich:

1., Stunden der Andacht. 17. Auflage. 1ter und 2ter Band. Aarau bei Sauerländer. 1833.

2., Appenzeller: Selmas Erzählungen. Ebendaselbst. 1834.

3., Götzinger: Deutsche Sprachlehre. 2te Auflage. Ebendaselbst. 1833.

ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden, welche sich auch auf die noch rückständigen 6 Bände der zu 1. gedachten Schrift erstreckt.

Minden, den 8. Januar 1834.

№ 61. 21 F. S. I.

Eine gleiche Prämie, als für das Auffinden völlig geeigneten und nicht zu entfernten Unterhaltungs-Materials für die Chausseen in der Wegebau-Inspection Paderborn, durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20. v. M. u. J. Nro. 573 F. I. ausgelobt worden ist, wird auch in Bezug auf die Chaussee von Herford über Bielefeld bis zur Grenze des Regierungsbezirks Arnsberg, hierdurch verheißen. Auf die bisher bereits benutzten und sonst schon bekannten Material-Orte findet obiges inzwischen selbstredend keine Anwendung.

Minden, den 18. Januar 1834.

№ 62. Kirchen-Collecte. 24 M.

Seine Majestät der König haben der evangelischen Gemeinde zu Niederwambach, im Kreise Neuwied, Regierungs-Bezirks Coblenz, zur Ausführung des Neubaues ihrer Kirche, wozu es den armen, größtentheils aus Berg- und Hüttenwerks-Arbeitern bestehenden Mitgliedern der Gemeinde an Mitteln fehlt, eine allgemeine Kirchen-Collecte als Beihülfe ausnahmsweise am 30. v. Mts. zu bewilligen geruht.

Zu dieser Sammlung in den evangelischen Kirchen unsers Regierungs-Bezirks bestimmen wir den auf den 16. Februar fallenden 1. Sonntag in der Fasten, Invocavit genannt, und bringen hinsichtlich der Einsendung der Collecten-Gelder die frühern Verordnungen in Erinnerung.

Minden, den 23. Januar 1834.

№ 63. Collecte für Bukarest. 107. M. I.

Zu Bukarest im Fürstenthum Wallachei ist das erste evangelische Kirchen-System errichtet worden.

Des Königs Majestät haben zu dessen Beförderung in allen evangelischen Kirchen der Monarchie eine Collecte Allergnädigst zu bewilligen geruht, um dadurch einen Theil der noch fehlenden Mittel des Kirchenbaues rc. und zur Gründung einer evangelischen Schule zu gewinnen.

Indem wir zu dieser kirchlichen Sammlung den auf den 2. März c. fallenden 3. Sonntag in der Fasten, Oculi genannt, bestimmen, erwarten wir, daß hinsichtlich der Einsendung der eingegangenen Beträge alles das beobachtet werden wird, was wir mehrfach verordnet haben. Minden, den 23. Januar 1834.

№ 64. Anstellung. 25 S. D. I.

Die Executorstelle bei der Kämmerei-Kasse zu Paderborn, mit welcher ein jährliches Einkommen an Gebühren, von 50 bis 60 Rtlr. verbunden, ist erledigt.

Versorgungsberechtigte Invaliden, welche zur Uebernahme dieser Stelle geneigt und qualificirt, auch im Lesen und Schreiben geübt sind, haben sich unter Einreichung ihrer Civilversorgungsscheine, Qualifications- und Führungs-Atteste, binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Landrath Herrn von Spiegel in Paderborn zu melden.

Minden, den 15. Januar 1834.

№ 65. Landesverweisung betr. 63 D. I.

Der nachstehend näher signalisirte Kellner David Magdolf aus Cöthen ist wegen Benutzung eines falschen Passes zum ersten Male aus den diesseitigen Staaten verwiesen, und ihm die Rückkehr bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Familiennamen: Magdolf. — Vornamen: David. — Geburts- und Aufenthaltsort: Cöthen im Anhaltschen. — Religion: evangelisch. — Alter: 36 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: klein. — Mund: gewöhnlich. — Bart: schwach. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittel. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: fehlen.

Minden, den 12. Januar 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 66. 1019 E. B.

Ein Königliches Hochlöbliches Ober-Landesgericht beehren wir uns, in Verfolg unseres Schreibens vom 5. März 1832 und der darauf unterm 20. ejusdem sub Nro. 2492 E. B. erlassenen gefälligen Antwort, zu benachrichtigen, daß die bisherigen Anzeigen der Gerichte von den Statt gefundenen Adjudicationen jetzt überall nur insofern weiter erforderlich sind, als der Verkauf Gegenstände betrifft, welche sich im Ober-Eigenthume des Fisci befinden, oder der Weinkaufspflicht gegen denselben unterworfen sind, da das neue Grundsteuer-Kataster mit Anfang dieses Jahres im ganzen Umfange des Regierungsbezirks in Kraft tritt, und die Veränderungen im Besitzstande durch die Fortschreibungs-Beamten regulirt werden.

Ein Königliches Hochlöbliches Ober-Landesgericht ersuchen wir daher ganz ergebenst, die Unter-Gerichte hiernach mit Anweisung gefälligst versehen zu wollen.

Minden, den 2. Januar 1834.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

An
Ein Königliches Hochlöbliches Ober-Landesgericht
zu Paderborn.

Vorstehendes Schreiben wird sämmtlichen Untergerichten unseres Geschäfts-Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 11. Januar 1834.

Bekanntmachungen.

№ 67. Stempel-Freiheit betr.

Die Stempel-Freiheit, welche nach §§. 213 f. der Verordnung vom 20. Junius 1817 und §. 138 der Ablösungs-Ordnung den Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungs-Verhandlungen, die Feiwilligen eingeschlossen, zusteht, erstreckt sich nach einer Entscheidung des Herrn Finanzministers Excellenz vom 20. October 1832 auch auf Quittungen, welche über Zahlungen zur Erfüllung der zu Stande gekommenen Gemeinheits-Theilung oder Ablösung ausgestellt werden.

Münster, den 17. Januar 1834.

Königliche General-Commission. Brockmann.

№ 68. Diebstahls-Anzeige.

Am 3. December vorigen Jahrs Abends gegen 7 Uhr sind dem Colon Schlömer Nro. 76 Frotheim folgende Gegenstände, als:

1) ein Oberbett und ein Kissen von weißer Leinewand mit weißem Bezuge. Auf dem Oberbette befindet sich ein Flicken von einer Hand groß;
2) ein Mannshemd, zwei Frauenshemde und einige Kinderhemde;

mittelst gewaltsamen Oeffnens eines Fensters, aus der Kammer entwandt worden.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnen, fordern wir einen Jeden auf, der zur Entdeckung der Thäter etwas beitragen kann, davon seiner nächsten Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen.

Lübbecke, den 22. Januar 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 69. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 15. auf den 16. v. M. sind aus der Wohnung der Pupillen Johann Struck in Papenhöfen, durch Aushebung des Küchenfensters, folgende Sachen entwendet worden:

1) ein kupferner geschlagener Braukessel mit zwei kupfernen Griffen, ohne Henkel, mit einzelnen Beulen, ungefähr 10 Eimer groß, Werth 2 Rtlr. 10 Sgr.
2) ein messingener Kessel von ungefähr 10 Quart mit eisernen Henkel, Werth 1 Rtlr.;
3) ein desgleichen von ungefähr 6 Quart mit eisernen Henkel, Werth 20 Sgr.;

und ist der Kessel ad 1 vor dem Durchbringen durch die Fenster-Oeffnung seiner Größe wegen wahrscheinlich zusammengedrückt worden. Bisher sind weder die gestohlenen Sachen noch der Thäter ermittelt worden, weshalb wir unter Warnung vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen, Jedermann, der von denselben oder dem Thäter des Diebstahls etwas bekannt werden sollte, auffordern, solches der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Nieheim, den 18. Januar 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 70. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 3. auf den 4. d. Mts. sind dem Kolon Meyer Nro. 122 in Varl:

1) 1 parchent Oberbette;
2) 1 drellen Unterbette mit Laken;
3) 1 dito Pfühl;
4) 2 linnen Pfühle;
5) 2 parchent Kissen;
6) 1 blau und weiß karrirter Bettebezug;
7) 1 dito Pfühlbezug;
8) 1 weißer Linnenbezug;
9) 2 weiß und schwarz karrirte Kissenbezüge;
10) 39 Stück Webelgarn — a. 15 Gebinde;
11) 12 dito zu 20 Gebinden;
12) 2 Manns- und 2 Frauenshemde;
13) 1 Paar lange Stiefeln;
14) 1 Feuer-Gewehr;
15) 6 Beutel und 2 Säcke; und
16) circa 15 Pfund Heede;

mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung entwandt worden.

Wir warnen daher das Publikum vor dem Ankauf und fordern alle, welche von dem Verbleib dieser gestohlenen Sachen Nachricht erhalten möchten, auf, entweder uns oder die nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörden davon in Kenntniß zu setzen.

Rahden, den 14. Januar 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 71. Anstellung.

Die Felddiener-Stelle in Beverungen, mit welcher ein Gehalt von 50 Thalern jährlich verbunden, ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Versorgungs berechtigte Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Qualifications-Atteste binnen 4 Wochen hier zu melden.

Höxter, am 13. Januar 1834.

Der Landrath,
v. Metternich.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 7. Februar 1834.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Wir bringen nachfolgenden Auszug aus einer Bekanntmachung des Gymnasial-Curatoriums zu Dortmund mit dem Wunsche, daß auch aus weiterm Umkreise der Stadt diese dargebotene Gelegenheit zur gründlichen Bildung solcher Jünglinge, die sich den höhern Gewerben widmen, benutzt werden möge, zur öffentlichen Kenntniß. № 72. Errichtung von Realklassen auf dem Gymnasium zu Dortmund. 2126 S.

Münster, den 12. December 1833.

Ueber die Einrichtung der Realklassen am Gymnasium zu Dortmund.

Wir bringen es zur öffentlichen Kenntniß, daß an unserm Gymnasium sogenannte Realklassen, deren Verwirklichung nicht überall gelingen will, wirklich ins Leben getreten sind. Allerdings hat die Einrichtung derselben manche Schwierigkeit, weil sie mit und neben dem Gymnasium, gleichsam eine Anstalt in einer Anstalt, zum Theil mit ihm gemeinschaftlich, zum Theil auf besonderm Wege einen ganz andern Zweck verfolgen und mehr Lehrerkräfte erfordern, als Gymnasien in der Regel darbieten. Dazu kommt oft noch, wie es auch hier der Fall war, die Beschränktheit des Schullokals. Alle diese Schwierigkeiten wurden glücklich beseitigt, denn es mußte dem entschiedenen Bedürfniß abgeholfen werden. Jemehr nämlich alle Theile der Naturwissenschaft ausgebildet worden und diese sowohl als die Mechanik auf die industrielle Thätigkeit der Nationen Anwendung gefunden, wodurch die Gewerbe an Bedeutsamkeit für die National-Wohlfahrt und an Werthschätzung unendlich gewonnen, um so lebhafter hat sich das Bedürfniß gezeigt, daß der Bildungsgang derjenigen Jünglinge, welche nach eigner Anlage und Neigung und nach dem Wunsche der Ihrigen für die höhern Gewerbe und das Geschäftsleben bestimmt sind, eine solche Richtung nehme, auf welcher sie für diese ihre Bestimmung vorbereitet werden. In kleinern Städten, wo die Unterhaltung zweier Anstalten neben einander die Kräfte der Kommunen übersteigt, wird es daher nöthig, ja fast nothwendig, daß die in ihnen bestehenden Gymnasien, soweit es ihre Kräfte erlauben und ihre Natur verstattet, auch diejenigen Schüler berücksichtigen, welche nicht zu den Universitäts-Studien übergehen wollen. Was nun bei uns in dieser Hinsicht geschehen, darüber in der Kürze Folgendes:

Der eigentliche Realunterricht wird in drei Klassen, nämlich in Quarta, Tertia und Sekunda, theils von den Gymnasiallehrern, theils von dazu angestellten Hülfslehrern gegeben. Er ist bis Sekunda ausgedehnt worden, nicht nur damit er eine tüchtige Ausbildung möglich mache, sondern auch weil Staatsgesetze zum Theil für einzelne Fächer (als Postwesen, Forstfach u. s. w.), zum Theil für die Zulassung zum einjährigen Militairdienst die Bildung eines Sekundaners verlangen.

In Sexta und Quinta bilden die Realschüler mit den Gymnasiasten dieselben Klassen, in welchen sie die Vorbildung zur Realbildung legen. Gegenstände des Unterrichts sind hier: Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Deutsch, Latein, Zeichnen, Kalligraphie, Gesang. Vom Latein ist der Realist in diesen Klassen darum nicht entbunden, weil das Erlernen dieser Sprache einen geistigen Gewinn hat, welchen außer ihr nichts ersetzen kann. Die Grammatik der lateinischen Sprache, alles grammatische Studium, wie keine andere, vorbereitend und fördernd, erleichtert einestheils das Erlernen der neuern Sprachen, anderntheils ist sie eine Art geistiger Gymnastik, welche dem Verstande und der Urtheilskraft eine Bildung und Gewandtheit giebt, wie keine andere Sprache oder eine Wissenschaft geben kann. Jedem weiter nichts zu lehren, als was er einmal wirklich braucht, ist unmöglich und, wenn es möglich wäre, sogar schädlich; es würden aus einer solchen Schule Jünglinge hervorgehen, welche allerlei Kenntnisse besäßen, ohne die Fähigkeit und Gewandtheit, sie zu gebrauchen.

Für den eigentlichen Realunterricht der Quartaner, Tertianer und Sekundaner, werden im Ganzen wöchentlich 21 Stunden gewonnen; indem die Realschüler dieser Klassen vom Unterricht im Griechischen und Lateinisch-Schreiben entbunden sind. Während sie nun den ganzen wissenschaftlichen Unterricht und den Unterricht im Zeichnen, Deutschen und Französischen mit dem Gymnasiasten gemeinschaftlich fortgenießen, werden die genannten 21 griechischen und lateinischen Stunden für sie auf folgende Art benutzt:

1) zur größern Uebung im praktischen Rechnen, welches weiterhin zum kaufmännischen Rechnen übergeht und mit einer allgemeinen Anleitung zur kaufmännischen Buchhaltung schließt.

2) zur Uebung im Schreiben und Sprechen des Französischen. Hier bilden die drei Realklassen zwei Abtheilungen.

3) zum Unterricht in der englischen Sprache, ebenfalls in zwei Abtheilungen.

4) zur Uebung in deutschen Aufsätzen des Geschäfts- und Gewerbs-Lebens.

5) zum Unterrichte in der Naturkunde aus dem technologischen Gesichtspunkte. (Für die obere Abtheilung.)

6) zu kalligraphischen Uebungen (untere Abtheilung.)

Wir sind überzeugt, daß durch diese Einrichtung der Realklassen an unserm Gymnasium einem allgemeinern, als blos örtlichem Bedürfnisse abgeholfen seyn wird.

Dortmund, den 18. November 1833.

Das Kuratorium des Gymnasiums.

№ 75. Ansteckende Kinderkrankheiten betr. 125 S.

Da beim Ausbruche ansteckender Kinderkrankheiten in den Familien der Schullehrer leicht ein Uebergang dieser Krankheiten auf die Schulkinder Statt finden kann, und der

Fall vorgekommen ist, daß weder der Schulvorstand, noch die Ortspolizeibehörde, noch auch die Eltern der Schulkinder von dem Eintritte einer solchen ansteckenden Krankheit im Schulhause zeitig genug in Kenntniß gesetzt sind, um die erforderlichen sichernden Maßregeln zu treffen, so wird den im Schulhause wohnenden Lehrern zur Pflicht gemacht, von dem Ausbruche ansteckender Krankheiten (insondernheit der Blattern, Varioliden, der Masern, Rötheln und des Scharlachfiebers) in ihren Familien, ohne allen Aufschub der Schulcommission oder dem Schulvorstande Anzeige zu machen, welche dann unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörde sogleich zu bestimmen haben, ob der Lehrer den Unterricht im Schulhause fortsetzen dürfe, oder nicht.

Die Ortspolizeibehörden haben auf die Befolgung dieser Vorschrift mit Nachdruck zu halten.

Münster, den 22. Januar 1834.

Das Ergebniß der im vorigen Jahre bei den Gymnasien der Provinz und bei der hiesigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission angestellten Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungen ist folgendes: № 74. Die Abiturienten- und Maturitäts-Prüfung im Jahre 1833 betr. 56 S.

Prüfungs-Commission.		Anzahl der Geprüften.	Nro. I.	Nro. II.	Nro. III.
I. Gymnasien	1. Münster . .	29 Abiturienten	1	26	2
	2. Coesfeld . .	13 "	—	13	—
	3. Recklinghausen	18 "	1	16	1
	4. Minden . .	7 "	3	4	—
	5. Bielefeld . .	11 "	3	8	—
	6. Herford . .	3 "	—	3	—
	7. Paderborn .	31 "	8	23	—
	8. Arnsberg . .	12 "	4	8	—
	9. Dortmund .	7 "	—	7	—
	10. Hamm . .	2 "	—	2	—
	11. Soest . . .	6 "	1	5	—
	=	139 Abiturienten	21	115	3
II. Bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Münster.		30 Von den Geprüften traten 3 zurück.	—	21	6

Der Confession nach waren: 126 katholisch und 43 evangelisch.

Von den Geprüften wollten studiren

86 die Theologie (evangelische oder katholische),

33 die Rechte,

10 die Staatswissenschaften,

28 die Arzneikunde und Chirurgie,
9 das höhere Lehrfach.

166. Und zwar
64 auf der hiesigen Akademie,
16 auf der theologischen Lehranstalt zu Paderborn,
45 auf der Universität Bonn,
22 " " " Berlin,
8 " " " Halle,
11 " fremden deutschen Universitäten.

166.

Dem Lebensalter nach waren:

Jahre	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	
Anzahl	1	6	13	36	32	32	16	14	7	5	3	1	2	1	169

Münster, den 21. Januar 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 75. Jahrmarkts-Verlegung. 156 R. I.

In dem bei Küster zu Bielefeld herausgekommenen kleinen Kalender pro 1834 sind die Jahrmärkte zu Brockhagen, Kreises Halle, irrig auf den 6., 7. und 8. Juli, und 9., 10. und 11. November angesetzt. Dieselben fallen pro 1834 auf den

6. Juli — Krammarkt
7. " — Viehmarkt
9. November — Kirchmeß
10. " — Viehmarkt.

Am 8. Juli und 11. November wird im laufenden Jahre in Brockhagen kein Markt gehalten. Minden, den 13. Januar 1834.

№ 76. 2489 M. N. I.

Der Seminar-Director Vormbaum hat „Lehrreiche und anmuthige Erzählungen aus der brandenburgisch-preußischen Geschichte. Ein Büchlein für Volksschulen. Minden 1834 bei Eßmann." im Druck herausgegeben. Da diese Schrift in faßlicher, lebhafter und anregender Darstellung das Wichtigste aus der vaterländischen Geschichte in einer für Elementar-Schulen zweckmäßigen Auswahl enthält, so empfehlen wir dieselbe den Schullehrern in unserm Verwaltungskreise zum Gebrauch beim Unterricht in der Geschichte des Vaterlandes. Das früher empfohlene größere Werk des Verfassers, über den nämlichen Gegenstand, kann erforderlichen Falls als weitere Ausführung dieses kleinern Buchs gebraucht werden, indem beide nach gleicher Ordnung ausgearbeitet worden sind.

Minden, den 28. Januar 1834.

№ 77. Vermächtniß. 17 N. I.

Der Joachim Beine aus Holsen hat an die Kaplanei zu Boke ein Legat von 20 Rtlr. Cour. vermacht. Minden, den 7. Januar 1834.

Die Eheleute Müller zu Büren haben der dortigen Kaplanei ein Legat von 500 Rtlr. vermacht. Minden, den 14. Januar 1834. № 78. Vermächtn. btr. 33 N. I.

Die 9 Jahre alte Tochter der Wittwe Detering zu Eilshausen, im Kreise Herford, hat sich im vorigen Herbst heimlich von ihrer Mutter entfernt, ohne daß es den seitdem angestellten Nachforschungen gelungen ist, deren Aufenthalt zu ermitteln. № 79. 379 R. I.

Die Polizeibehörden des In- und Auslandes werden hierdurch aufgefordert und resp. ersucht, sofern sie Kenntniß von dem Aufenthalt des Kindes, dessen Person unten beschrieben ist, erhalten sollten, davon den Land-Rath von Borries in Herford zu benachrichtigen.

Signalement:

Familien-Namen: Detering. — Vornamen: Anna Maria. — Geburts- und Aufenthaltsort: Eilshausen. — Religion: evangelisch. — Alter: 9 Jahr. — Größe: mittler Größe dem Alter nach. — Haare: braun. — Augen: blau. — Gesichtsfarbe: gesund.

Bekleidung:

gestreifter baumwollener Rock, gelbgedrucktes Kamisol, rothes Halstuch mit Frangen, eine Mütze und Binse, weiße wollene Strümpfe, Holzschuhe.

Minden, den 29. Januar 1834.

Die Kantonsbotenstelle zu Nieheim im Kreise Höxter, mit einem jährlichen Diensteinkommen von 58 Rtlr. 2 Sgr. 11 Pf., ist erledigt. № 80. Anstellung. 362 R. I.

Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle geeignet und geneigt sind, haben sich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Documente, bei dem Herrn Landrath von Metternich in Höxter binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 27. Januar 1834.

Zur Wiederbesetzung der durch den Tod des Kaplan Lummer erledigten Kaplanei-Stelle zu Lügde mit dem von dem Stadtvorstande daselbst präsentirten Seminar-Priester Wilhelm Metzinger, ist das landesherrliche Placet erfolgt. № 81. Personal-Chronik. 1455 N. I.

Minden, den 31. December 1833.

Die durch Versetzung des Schullehrers Dädecke nach Quetzen erledigte Schullehrerstelle zu Päpinghausen, Kreises und Superintendentur-Bezirks Minden, ist auf den Vorschlag des Patrons derselben, Herrn Freiherrn von Schlotheim zu Wietersheim, dem Schulamts-Kandidaten Carl Wilhelm Nötting verliehen worden. № 82. Personal-Chronik. 2612 M. I.

Minden, den 9. Januar 1834.

Die durch Versetzung des Lehrers Rellmann als Kantor nach Steinhagen erledigte 3. Lehrerstelle an der hiesigen Töchterschule ist dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Gustav Schwier aus Petershagen verliehen worden. № 83. Personal-Chronik. 2496 M. I.

Minden, den 11. Januar 1834.

№ 84. Landes-Verweisung. 15 D. I.

Die wegen Vagabondirens angehaltenen, nachstehend näher signalisirten Individuen:
1., Henriette Schöndorff, angeblich verehelicht gewesene Franke, und
2., deren angeblich unehelicher Sohn, Drechslergesell Hermann Rosenberg, sind, weil sie sich weder über ihren Geburts- noch Wohnort ausweisen konnten, aus den Preußischen Staaten verwiesen und ist ihnen die Rückkehr bei 2jähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalements:

1., Namen: Henriette Franke, geborne Schöndorff. — Stand: Dienstmagd. — Wohnort: unbekannt. — Geburtsort: unbekannt. — Religion: evangelisch. — Alter: 36 Jahr. — Größe: 4 Fuß 11 Zoll. — Haar: braun. — Stirn: runzlich. — Augenbraunen: blondlich. — Augen: grau. — Nase: lang. — Mund: mittel. — Zähne: der mittlere untere Vorder-Zahn schadhaft. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: gesetzt. — Kennzeichen: keine.

2., Namen: Hermann Rosenberg. — Stand: Drechsler-Gesell. — Wohnort: unbekannt. — Geburtsort: unbekannt. — Religion: evangelisch. — Alter: 17 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haar: blond, stark. — Stirn: flach. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: lang, stark. — Mund: dick. — Zähne: gesund. — Kinn: kurz. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Kennzeichen: eine längliche Narbe mitten vor der Stirn.

Minden, den 10. Januar 1834.

№ 85. Landesverweisung. 121 D. I.

Der nachstehend signalisirte Landstreicher Simon Wüllker aus Ersen, Amts Schöttmar, ist aus den diesseitigen Staaten verwiesen und über die Grenze gebracht, nachdem ihm die Rückkehr bei 2jähriger Festungsstrafe untersagt worden.

Signalement:

Familiennamen: Wüllker. — Vornamen: Simon. — Geburts- und Aufenthaltsort: Ersen. — Religion: reformirt. — Alter: 22 Jahre. — Größe: 5 Fuß 2½ Zoll. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase und Mund: gewöhnlich — Bart: im Entstehen. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: fehlen.

Minden, den 21. Januar 1834.

№ 86. Steckbrief. 138 D. I.

Der nachstehend näher signalisirte Militair-Sträfling Heinrich Cuschmann hat Gelegenheit gefunden, unterm 20. d. M. aus der hiesigen Festung zu entweichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden daher hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an die hiesige Königliche Kommandantur abliefern zu lassen.

Signalement des Heinrich Cuschmann:

Geburtsort: Soest. — Vaterland: Westphalen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Soest, jetzt Minden. — Religion: evangelisch. — Stand und Gewerbe: Maler. — Alter:

25 Jahr 8 Monat. — Größe: 6 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: flach. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut und voll. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: blühend und gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Besondere Kennzeichen: keine. — Statur: gesetzt.

Bekleidung:

Der Heinrich Tuschmann war bekleidet mit 1 blauen tuchenen Jacke mit rothem Kragen, 1 grauen Tuchhose, 1 blauen Mütze mit rothem Vorstoß und Schuhen mit Kamaschen.

Minden, den 27. Januar 1834.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 9. auf den 10. Januar c. sind dem Colon Vieth Nro. 48 zu Mehnen, sämmtliche Würste und sämmtliches Fleisch von einem Schweine, mittelst gewaltsamen Einbruchs, entwandt worden. № 87. Diebstahls-Anzeige.

Wer zur Entdeckung der Thäter behülflich sein kann, wird aufgefordert, seiner nächsten Polizeibehörde davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Lübbecke, den 28. Januar 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In der vorletzten Nacht sind mittelst gewaltsamen Diebstahls aus der Kasse des Zoll-Amts zu Windheim № 88. Diebstahls-Anzeige.

a. 79 Rtlr. in Kassenanweisungen;

b. 7 Rtlr. 9 Sgr. Courant in 1/6 1/12 und 1/30 bestehend;

entwendet. Diejenigen, welche im Stande sein möchten, zur Entdeckung des Thäters beizutragen, werden aufgefordert, davon uns oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Petershagen, den 1. Februar 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Am 30. December v. J. Abends sind mittelst Einbruchs aus dem Hause des Colon Althoff Nro. 50 Wehrendorff folgende Gelder und Sachen: № 89. Diebstahls-Anzeige.

1) 400 Rtlr. Gold, theils in einfachen, theils in doppelten Frd'ors- und Ld'or-Stücken, welche in der Lade in einem besonders verschlossenen Kästchen mit einem eisernen Griffe auf dem Deckel sich befunden;

2) 100 harte Preuß. Thalerstücke;

3) 100 Rtlr. in 1/3 1/6 u. 1/12 Stücken in einer kleinen unverschlossenen sogenannten Bandschachtel;

4) 8 bis 10 Stück Leinwand, theils Flachs, theils halb Flachs, das Stück a 15 Ellen;

5) ein Paar lange wollene weiße Mannsstrümpfe;

entwendet.

Jedermann wird für Annahme dieser Gelder und Sachen gewarnt auch aufge-

fordert, alles was zur Entdeckung des unbekannten Thäters führen kann, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Vlotho, den 27. Januar 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 90. Es befindet sich hieselbst wegen verdächtiger Legitimationen, Vagabondirens und Bettelns ein Mensch in Haft, welcher sich Carl Gottfried Leist nennt und als Geburtsort das Dorf Seehausen im Königl. Preuß. Landgerichtsbezirke Memel angiebt. Sein Vater soll Buchdruckergesell gewesen und noch während seiner Kindheit mit ihm nach Berlin gezogen, hier aber gleich seiner Mutter im Jahre 1801 gestorben sein. Er ist hierauf angeblich im Berliner Waisenhause erzogen und hat dann zu Berlin bei dem Metzgermeister Schmidt an der Friedrichs- und Wilhelms-Straßen-Ecke die Fleischerprofession erlernt. In den Jahren 1813 bis 1815 will er als Soldat im 2. Westpreußischen Dragoner-Regimente die Feldzüge in Frankreich mitgemacht haben und dann bis 1818, zuletzt im Artillerie-Depot zu Meziѐres, bei der Occupations-Armee gewesen, von da aber nach erhaltenem Abschiede nach Memel und Seehausen zurückgekehrt sein. Von dieser Zeit an hat er sich angeblich als Fleischergesell auf die Wanderschaft begeben und seitdem sind von ihm die verschiedensten Gegenden Deutschlands durchzogen. Anfangs scheint er sich mit dem Betriebe seiner Profession ernährt zu haben. Seit etwa 5 Jahren aber zieht er durchaus zwecklos und vagabondirend mit einer aus Badenhausen im Braunschweigschen gebürtigen Weibsperson Namens Wilhelmine Bretzky umher und ist nicht im Stande einen genügenden Erwerbszweig anzugeben.

Da sich im Verlaufe der Untersuchung die Angaben des unten näher signalisirten Inculpaten über seine Heimath als unwahr ergeben haben und sich vermuthen läßt, daß er seinen Namen verändert habe, so werden alle Behörden und Privatpersonen, welche über die Herkunft und den Namen des Inculpaten Auskunft zu geben vermögen, hierdurch ersucht, Nachrichten der unterzeichneten Behörde binnen 3 Wochen zugehen zu lassen.

Rinteln, am 21. December 1833.

Kurfürstl. Hessisches Landgericht.
(gez.) Duncker.

Signalement:

Alter: angeblich 36 Jahre. — Statur: mittler, etwas gebückt. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: schwarzbraun. — Stirn: gewöhnlich. — Augen: blau, ziemlich hell. — Augenbraunen: schwarzbraun. — Nase: etwas eingedrückt. — Mund: ziemlich groß und aufgeworfen. — Kinn: rund. — Gesichtsform: oval. — Gesichtsfarbe: blaß.

Kleidung: blauer ziemlich abgetragener Oberrock, schwarze Weste mit Perlenmutterknöpfen, statt Halstuches ein bunter Schwal, baumwollenes weiß- und blaugestreiftes Sommerbeinkleid, lange Stiefeln, eine graue Tuchmütze mit großem Schirm und grüner Troddel. — Besondere Kennzeichen: eine Narbe über der Oberlippe.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 14. Februar 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Da bei der Bestimmung im §. 1 des allgemeinen deutschen Bundes-Cartels:

daß alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes desertirende Militair-Personen an den Staat ausgeliefert werden sollen, dem sie entwichen sind, ein Gleiches aber auch in Ansehung derjenigen Deserteurs stattfinden solle, welche in nicht zum Bunde gehörende Provinzen entweichen,

№ 91. Cartelconvention zwischen den Königreichen Preußen und Niederland betr. 376.

eine Nothwendigkeit zur ferneren Erneuerung der mit den verschiedenen Gliedern des deutschen Bundes in früherer Zeit diesseits abgeschlossenen Spezial-Cartels nicht mehr vorhanden ist; so ist, nach der mit der Königl. Niederländischen Regierung getroffenen Verabredung, vom 1. Januar 1834 ab, zu welchem Zeitpunkte nach der Declaration vom 10. Juni 1828 das bis dahin zwischen der diesseitigen und der oben gedachten Regierung bestandene Spezial-Cartel abläuft, zwischen beiden Staaten nur die unterm 10. Februar 1831 von der deutschen Bundes-Versammlung angenommene allgemeine Cartel-Convention zur Anwendung zu bringen. Dagegen behält es in Ansehung der gegenseitigen Auslieferungs-Orte und der dabei wirksamen Behörden bei den bisher zwischen beiden Staaten stattgehabten besonderen Verabredungen auch fernerhin sein Bewenden.

Münster, den 31. Januar 1834.

Die Schulvorstände werden auf die jetzt angekündigte neunte Auflage von

„August Hermann Niemeyer"
„Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. 3 Theile. gr. 8.,"

№ 92. Empfehlung einer pädagogischen Schrift. 310.

welche eine Erweiterung in der Angabe der Literatur und in der Geschichte der Pädagogik enthalten wird, aufmerksam gemacht. Alle 3 Bände (etwa 108 Bogen gr. 8) kosten gegen Vorausbezahlung 4 Rthlr.; der Ladenpreis ist auf 6 Rthlr. festgestellt. Der Regierungs-Secretair Tietz hier wird sich der Subscribenten-Sammlung unter-

ziehen, an welchen man sich dieserhalb in portofreien Briefen vor Ende künftigen Monats wenden kann. Münster, den 4. Februar 1834.

№ 93. Anstellungsfähigkeit eines neun Jahr gedienten Unteroffiziers betr. 4319.

Der aus Fröndenberg, im Kreise Hamm, gebürtige, gegenwärtig hieselbst wohnhafte 9jährige Unteroffizier der 4. Artillerie-Brigade, Heinrich Merse, ist bei der Prüfung zum Copiisten tauglich befunden und wird als solcher zur baldmöglichen Anstellung empfohlen. Münster, den 29. Januar 1834.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 94. Personal-Chronik. 198 S.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Gymnasiallehrer Homberg zu Dortmund als Anerkenntniß seines pflichttreuen erfolgreichen Wirkens bei dem Gymnasium, und seines sonstigen achtungswerthen Verhaltens, das Prädikat eines Gymnasial-Oberlehrers ertheilt.
Münster, den 1. Februar 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 95. Uniform der Civilbeamten 290 *R. II. I. pl.*

Da, wo von der vierten Uniform-Classe der Königlichen Civil-Beamten abwärts, als Interims-Uniformen einfache blaue Röcke vorgeschrieben sind, sollen letztere, höherer Bestimmung zufolge, mit Kragen und Aufschlägen derselben Farbe getragen werden. Minden, den 27. Januar 1834.

№ 96. Auffinden eines Leichnams betr. 116 *D. I.*

Am 18. v. M. u. J. ist bei der Stadt Holzminden im Herzogthum Braunschweig ein schon theilweise in Verwesung übergegangener Leichnam einer unbekannten Mannsperson durch die ausgetretene Weser an's Land geschwemmt worden. — Dem Anscheine nach mogte der Körper vielleicht schon 14 Tage bis 3 Wochen im Wasser gelegen haben. Der Leichnam war mit:

1) einem schwarzen Tuchrocke mit ausgerissenen Taschen und einer Reihe besponnener Knöpfe;
2) einer schwarzen Tuchhose mit Löchern an den Knien;
3) zweinäthigen Halbstiefeln mit Zwicken unter den Absätzen;
4) grauen wollenen Srümpfen;
5) einem geflickten alten Hemde ohne Namenszeichen;
6) einer dunkeln schadhaften seidenen Weste mit gelben schlichten Metall-Knöpfen;
7) einem wollenen gestrickten Unterkamisol;
8) einem gestreiften Vorhemde und
9) einem weißen Halstuche mit eingelegter Binde;

bekleidet. In der einen Hosentasche fand sich ein weißes leinenes Schnupftuch mit rother Kante, aber ebenfalls ohne Namenszeichen. — Die Länge des Körpers betrug 4 Fuß 9 Zoll; der Körperbau war gesetzt und der Körper selbst gut genährt.

Das Haupthaar war schwarz, der Bart fehlte; sämmtliche Knochentheile, insbesondere am Kopfe, Halse und Nacken waren unverletzt, die Zähne gut, nur das der linke Augenzahn in einer von den andern Zähnen abweichenden Richtung stand.

Unter Berücksichtigung des Fehlens der Haare am Bart wurde das Alter des Verunglückten auf etwa 18 Jahre geschätzt.

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß für dessen etwanige Angehörige.

Minden, den 29. Januar 1834.

№ 97. Concessionirung als Viehkastrirer. 371 R. I.

Dem Heinrich Moritz Elsmann, genannt Ostermann, zu Pavenstedt, im Kreise Wiedenbrück, ist die Concession als Viehkastrirer ertheilt worden, welches mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31. Mai 1831 Nro. 1689 R. I. hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Minden, den 29. Januar 1834.

№ 98. Wegen der Klassensteuer-Erhebung und Beschwerden. 571 k. II.

Nachdem jetzt die Klassensteuer-Rollen für das laufende Jahr den Ortsbehörden zugegangen sind, so setzen wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 17. Januar 1830 den Termin zur Anbringung der an die Landräthe einzureichenden Beschwerden der Steuerpflichtigen, wegen Ueberbürdung in der Klassensteuer, bis zum 1. April d. J. mit dem Bemerken fest, daß auf Reclamationen, welche nach dem gedachten Tage dem betreffenden Kreis-Landrath vorgelegt werden, für das laufende Jahr keine Rücksicht genommen werden kann.

Unmittelbar an uns eingehende Reklamationen werden den Bittstellern auf ihre Kosten zur Einreichung an den Landrath des Kreises zurückgesendet werden. Gegen unsere den Beschwerdeführern durch den Kreis-Landrath demnächst zugehenden Entscheidungen ist nur der Rekurs an die Königliche Generaldirection der Steuern im hohen Finanz-Ministerio zu Berlin zulässig, welcher jedoch, unter Einreichung der desfalsigen Entscheidung in originali, binnen 4 Wochen nach deren Empfange eingewendet werden muß, widrigenfalls das Gesuch für dieses Jahr nicht berücksichtigt wird.

Die Herren Landräthe verweisen wir, wegen des Verfahrens bei der den Kreisständen durch die oben gedachte Allerhöchste Kabinetsorder eingeräumten Theilnahme an der Prüfung der Reklamationen, und wegen des Verfahrens in Absicht der bei ihnen eingehenden Beschwerden der Besteuerten überhaupt, auf unsere Bekanntmachung vom 24. März 1830, Amtsblatt Stück 21, S. 150, und machen denselben die Einreichung der Listen über die eingegangenen Reklamationen bis längstens zum 20. Mai d. J. zur Pflicht. Zugleich bringen wir die hier und da vernachlässigte Vorschrift in Erinnerung, daß unsere Entscheidungen den Supplikanten in Abschrift, unter Anführung der Gründe, durch den betreffenden Kreis-Landrath mitgetheilt, nicht aber den Beschwerdeführern mündlich durch die Erheber eröffnet werden sollen.

Schließlich empfehlen wir allen Steuerpflichtigen die prompte monatliche Einzahlung der Steuern, da diese, nicht aber das Anschwellen der Reste, in ihrem, wie im Interesse der Verwaltung liegt; den Erhebern aber machen wir die genaue Befolgung der Ministerial-Instruction vom 18. August 1820, und unserer Circular-Verfügung vom 5. September a. praet. bei Vermeidung der in derselben angedroheten Nachtheile zur Pflicht.

Minden, den 6. Februar 1834.

№ 99. **Nachweis**

der im Monat Januar 1834 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	10	8	1	3	2	—	23	7	—	17	9	—	13	—
Lübbecke	1	9	2	1	—	—	—	27	6	—	22	1	—	8	7
Herford	1	12	6	1	—	—	—	27	6	—	18	3	—	8	9
Bielefeld	1	12	6	1	2	6	—	27	6	—	18	9	—	10	—
Halle	1	15	8	1	4	5	1	—	8	—	22	3	—	9	5
Wiedenbrück	1	17	—	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	10	—
Paderborn	1	4	—	—	28	2	—	20	5	—	15	5	—	7	10
Büren	1	3	11	—	25	8	—	19	6	—	17	5	—	6	11
Warburg	1	—	—	—	20	—	—	17	—	—	15	—	—	7	6
Hörter	1	6	3	—	26	3	—	21	2	—	19	—	—	7	6
Durchschnitts-Pr. p. Jan. 34	1	9	2	—	29	6	—	24	6	—	19	4	—	9	—
" " " Decb. 33	1	9	5	—	23	11	—	25	—	—	19	7	—	8	3
Mithin im Monat Januar 1834 Mehr . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
Weniger . .	—	—	3	—	—	5	—	—	6	—	—	3	—	—	—

Minden, den 6. Februar 1834.

№ 100.
Eintheilung der Schul-Inspections-Bezirke betr.
231 *M. I.*

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 4. October v. J. (Amtsbl. Stück 51, Nro. 598, pag. 297) bestimmen wir hierdurch nachträglich, daß die Schulen des Kirchspiels Dornberg, und die Schulen der Ortschaften Ubbedissen und Lämmershagen dem Schul-Inspections-Bezirke des Schul-Inspectors, Pastor **Gessert** zu Heepen, einverleibt worden.

Minden, den 26. Januar 1834.

№ 101.
Beschränkung der Ehen im Großherzogthum Oldenburg und der Herrschaft Jever.
19 *D. M. I. pl.*

Durch eine Großherzoglich Oldenburgsche Verordnung vom 29. März 1833 ist die Schließung der Ehen beschränkt.

Unterthanen des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever männlichen Geschlechts, dürfen sich vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre nicht verheirathen, auch kein Eheversprechen eingehen, bei Vermeidung der Ungültigkeit desselben, selbst wenn der Beischlaf hinzugekommen ist.

Eine diesem Verbote zuwider eingegangene Ehe bleibt zwar gültig, zieht aber eine durch öffentliche Bekanntmachung zu schärfende Gefängnißstrafe von 4 Wochen für den Mann nach sich.

Will ein Mann sich verheirathen, welcher

1., in den letzten vier der Anmeldung beim Geistlichen voran gegangenen Jahren eine, wenn auch nur vorübergehende, Unterstützung aus Armen-Fonds erhalten hat, oder

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
S ch e f	f e l.								der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	12	10	2	5	4	1	6	5	—	12	6	4	7	6
1	16	3	—	—	—	1	7	6	—	17	8	4	28	4
1	7	6	—	—	—	1	2	6	—	15	—	4	20	—
1	12	6	—	—	—	1	10	—	—	17	6	6	24	7
1	13	4	—	—	—	1	6	3	—	17	6	7	17	2
1	12	6	—	—	—	1	8	—	—	20	—	6	5	—
1	6	9	1	12	8	1	—	4	—	14	10	4	14	4
1	1	9	1	20	—	1	—	1	—	19	4	4	25	2
—	20	—	1	—	—	—	25	—	—	22	6	4	20	—
—	27	9	1	6	3	—	26	3	—	18	—	5	20	—
1	7	1	1	14	10	1	3	3	—	17	6	5	12	3
1	7	4	1	14	4	1	3	2	—	17	5	5	5	10
—	—	—	—	—	6	—	—	1	—	—	1	—	6	5
—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2., dessen mit seiner Braut bereits erzeugtes uneheliches Kind auf Kosten öffentlicher Fonds im Laufe des letzten Jahres erhalten wurde, so ist jede Verlobung, Proclamation und Trauung bis nach Beibringung einer besondern Heiraths-Erlaubniß zu verweigern.

Diese Erlaubniß soll indessen nie ertheilt werden, wenn der Mann eine dauernde Unterstützung aus Armen-Mitteln erhalten hat, oder noch erhält, es sei denn, daß derselbe genügende Bescheinigung über sein ferneres besseres Fortkommen beizubringen vermöchte.

Aus übrigens rechtsgültigen Eheversprechen von Männern, auf welche die vorigen Bestimmungen Anwendung finden, soll eine Klage auf Eingehung der Ehe nur zugelassen werden, wenn bei Anstellung derselben genügend nachgewiesen wird, daß die betreffende Behörde in die Verehelichung des Beklagten mit der Klägerin willigt. Wenn sich dieser Vorschrift zuwider arme Oldenburgsche Unterthanen im Auslande verheirathen, so wird die ausländische Ehefrau zurückgewiesen.

Diese Bestimmungen werden den Bewohnern unsers Regierungs-Bezirks bekannt gemacht, um sich danach bei Eingehung ehelicher Verbindungen mit Oldenburgschen Unterthanen zu achten; auch werden sämmtliche Pfarrer bei vorkommenden Proclamationen und Trauungen diesseitiger mit Großherzoglich Oldenburgschen Unterthanen, diese Erstern hierauf aufmerksam machen, und vor den nachtheiligen Folgen einer dieser Bestimmungen zuwider eingegangenen Ehe warnen.

Minden, den 29. Januar 1834.

№ 102. Personal-Chronik. 143 N. I. Die durch den Tod des Pfarrers Thiele erledigte Pfarrei zu Sandebeck ist dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Marienmünster, Conrad Stüver, verliehen worden.

Minden, den 27. Januar 1834.

№ 103. Personal-Chronik. 150 N. I. Die durch Versetzung des Schullehrers Reck nach Gütersloh erledigte 2. Lehrerstelle an der katholischen Elementar-Schule in Herford ist dem Schulamts-Kandidaten Wilhelm Panzer aus Albaxen provisorisch verliehen worden.

Minden, den 27. Januar 1834.

№ 104. Landes-Verweisung. 94 D. I. Der nachstehend signalisirte Schäfer Conrad Schelle aus Esperde, im Braunschweigschen, ist nach überstandener, wegen eines Schaafdiebstahls ihm zuerkannten, 4 monatlichen Zuchthausstrafe aus den Preußischen Staaten verwiesen und ihm die Rückkehr bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Familien-Namen: Schelle. — Vornamen: Conrad. — Geburtsort: Esperde im Braunschweigischen. — Aufenthaltsort: Esperde. — Religion: evangelisch. — Alter: 28 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 16. Januar 1834.

Bekanntmachungen.

№ 105. Diebstahls-Anzeige. Dem Colon Leiwesmeier unter den Eichen sind am 12. v. Mts. des Abends zwischen 7 u. 8 Uhr aus seiner Wohnung folgende Sachen:

1) ein Oberbett mit einem Ueberzug von Baumseide — weiß mit schwarzen Streifen;
2) ein Unterbett mit leinenem Ueberzuge;
3) ein Pfühl mit einem baumseidenen Ueberzuge, weiß mit schwarzen Streifen;

gestohlen worden. —

Wir machen diesen Diebstahl öffentlich bekannt; und, indem wir gegen den Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf, dasjenige, was ihm zur Ermittelung des Thäters, oder zur Herbeischaffung der gestohlenen Gegenstände bekannt ist, oder bekannt werden möchte, dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich anzuzeigen.

Paderborn, den 1. Februar 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 106. Diebstahls-Anzeige. Dem Miethlinge Joseph Hennemeier unter den Eichen ist am 12. v. Monats Abends gegen 8 Uhr

ein Unterbett von Parchent, mit einem gedruckten blauen und mit großen

weißen Blumen verzierten Ueberzug
aus seiner Wohnung gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch öffentlich bekannt machen und gegen den Ankauf dieses Gegenstandes warnen, fordern wir Jedermann auf, dasjenige, was zur Ermittelung des Thäters, oder zur Herbeischaffung der gestohlenen Sache, dienen könnte, dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich anzuzeigen.

Paderborn, den 1. Februar 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Januar dieses Jahres sind aus der Wohnung des Commerciant Büsching Nro. 9 Eldagsen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände, als: № 107. Diebstahls-Anzeige.

1) eine kleine messingene Waageschaale;
2) ein Pfund baumwollen Garn, in verschiedenen Farben, in kleinen Knäueln;
3) drei Pack weiße Stahlknöpfe, wovon ein Pack schlicht;
4) zwei Pack runde gelbe Knöpfe;
5) ¾ Dutz weiße Halsbinden;
6) über 2 Dutz lederne Kappenschirme;
7) eine Quantität hörnerne Pfeifenspitzen;
8) eine Quantität weiße und bunte Pfeifenköpfe, theils mit, theils ohne Beschlag;
9) ein Pack Messer mit hörnernen Griffen;
10) mehrere Stück schwarz braunen Atlasband;
11) 3 Stück schwarze Spitzen und 1 Stück Tüllspitzen;
12) circa 2 Bund Kaufgarn;
13) eine Quantität Glasperlen von mehreren Farben;

entwendet. Indem wir gegen den Ankauf warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, der über den Thäter oder über den Besitzer der entwendeten Sachen Auskunft zu geben im Stande sein mögte, davon uns oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Petershagen, am 2. Februar 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Dem Colon Merschbrok zu Varensell sind in der Nacht vom 14. auf den 15. Januar mittelst Einbruchs folgende Sachen aus seiner Wohnung gestohlen worden: № 108. Diebstahls-Anzeige.

1) ein Bund ungeboken Flachs;
2) ungefähr 16 Pfd. geboken und geribelten Flachs;
3) eine feine Flachshechel;
4) ein kupferner Kessel, 2 Eimer haltend und daran kenntlich, daß derselbe an dem Orte, wo die Handhabe befestigt, etwas zerbrochen ist;
5) ein kupferner Kaffee-Topf, ungefähr 2½ Maaß haltend;
6) ein Kaffee-Brenner;
7) ungefähr 21 Mettwürste, darunter eine dicke Blasenwurst, ein Rippen- und ein Rückenstück vom Schweine, ein Schweinskopf und ungefähr 9 Stück Kuhfleisch vom Vordertheile;

8) 3 Mannshemde mit einem K.
4 Frauenhemde " " A.
10 Kinderhemde " " A. gezeichnet;
9) circa 9 Pfd. Butter;

Indem wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringen und vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnen, fordern wir Jedermann auf, Alles, was zur Ermittelung des Thäters oder der gestohlenen Sachen dienen könnte, dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich anzuzeigen. Paderborn, den 3. Februar 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 109. Die geschehene Beschlagnahme eines vermuthlich gestohlenen Stück Leinwands.

Es ist in der Wohnung eines wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogenen Einwohners in Schweicheln ein Stück Leinwand als verdächtig in Beschlag genommen, welches in nassem Zustande vorgefunden, mehr grau als weiß, 11½ Elle lang und 1⅛ Elle hiesigen Maaßes breit und noch mit den Bindfäden versehen ist, die zum Zweck des Bleichens an das Linnen gemacht zu werden pflegen.

Es ist dazu der Einschlag von Heede, und die Schierung von Flachs genommen, besondere Abzeichen an demselben aber nicht aufgefunden. Da aller Wahrscheinlichkeit nach das Linnen nicht dem bezeichneten Einwohner gehört, der Eigenthümer aber noch nicht hat ausgemittelt werden können, so ersuchen wir Jeden, der hierüber Auskunft geben kann, so wie den unbekannten Eigenthümer, sich dieserhalb baldigst hier zu melden.

Herford, den 4. Februar 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 110. Den Pferdezüchtern im Regierungs-Bezirke Minden, verfehle ich nicht hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der nächsten Beschälzeit Hengste aus dem Rheinisch-Westphälischen Land-Gestüte aufgestellt werden sollen.

№n	Namen der Beschälstationen.	Ankunft der Hengste.	Anfang der Bedeckung.
1	Nieder Jöllenbeck	26. Februar	28. Februar
2	Hille	28. "	2. März
3	Clus	27. "	1. "
4	Brakel	28. "	2. "
5	Paderborn	27. "	1. "
6	Lake bei Delbrück	26. "	28. Februar
7	Batenhorst	25. "	26. "

Warendorf, den 5. Februar 1834.

Köhne,
Gestüt-Inspector.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 21. Februar 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2. Stück der Gesetzsammlung pro 1834 enthält:

Nro. 1499. Allerhöchste Kabinets-Order vom 17. December 1833, wegen der Gewerbesteuer-Freiheit des Hüttenbetriebs, und der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Hammerwerke.

— 1500. Allerhöchste Kabinets-Order vom 22. December 1833, über die Anwendung der Vorschrift im §. 122 des Gewerbepolizei-Gesetzes vom 7. September 1811, auf die Provinzen, in welchen dieses Gesetz nicht publicirt ist, mit Ausnahme der Rheinprovinz.

— 1501. Allerhöchste Kabinets-Order vom 24. December 1833, die Modificationen zur Meßordnung für die Messen in Frankfurt a. d. O. vom 31. März 1832 betreffend.

— 1502. Allerhöchste Kabinets-Order vom 26. December 1833, betreffend die Ausdehnung des in der Verordnung vom 8. August 1832 vorgeschriebenen Verfahrens auf Geld-Entschädigungen für den zu Kanälen und öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 111. Gewerbesteuer vom Handel bt. 583 k. II.

Zur nähern Erläuterung unserer durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verfügung vom 21. Mai 1827 II. g. Nro. 546 und unserer, unter dem 14. September 1832 erlassenen Circular-Verfügung, finden wir uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß, dem §. 2 des Regulativs vom 28. April 1824 gemäß, Handeltreibende, welche an einem Orte, außer ihrem Wohnorte einen nicht fortdauernden, sondern nur zeitweisen Handel, außer den daselbst Statt findenden Märkten betreiben wollen, für diesen Verkehr einen Gewerbeschein sich verschaffen müssen, und das mithin eine solche Art des Handels mit solchen Gegenständen gar nicht gestattet werden darf, zu deren Verkauf überhaupt Gewerbescheine nicht ausgefertigt werden sollen.

Kaufleute und Handeltreibende ohne kaufmännische Rechte dürfen daher zum Betriebe ihres Handels an einem Orte außerhalb ihres Wohnortes gegen Entrichtung der

Steuer vom stehenden Handel nur dann zugelassen werden, wenn sie an diesem auswärtigen Orte den Handel gleichfalls stehend, d. h. in einem dauernden Gewerbe-Etablissement betreiben, mithin auch dort einen Wohnsitz nehmen.

Die Beurtheilung, aus welchen Verkehrungen die Absicht mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann, daß der Handeltreibende entweder ein zweites dauerndes Handels-Etablissement anlegen oder aus seinem bisherigen nach dem neuen Wohnorte sein Geschäft übertragen wolle, muß natürlich dem Ermessen der Veranlagungs-Behörde überlassen bleiben; doch ist dieselbe bei verbleibenden Zweifeln verpflichtet, den Handeltreibenden zu einer bestimmten Erklärung und Bescheinigung aufzufordern. Um die Richtigkeit des Statt gefundenen Verfahrens unserer Seits prüfen zu können, ist, wie wir mit Aufhebung der desfallsigen, entgegen stehenden Bestimmung der Circular-Verfügung vom 14. September 1832 festsetzen, in der Stelle der Ort nachzuweisen, wo der Kaufmann noch einen andern Wohnsitz hat.

Minden, den 8. Februar 1834.

№ 112. Hengst-Köhrung. 354 R. I.

Die Wittwe Rust zu Eißen, im Kreise Warburg, hat einen Hengst — dunkelbraun mit kleinem Stern, rechter Hinterfuß weiß, 5 Fuß 2 Zoll groß, 7 Jahr alt, Landschlag — dem Schau-Amte zu Beverungen Behufs nachträglicher Besichtigung vorgeführt.

Der Hengst ist angeköhrt, und der Eigenthümerin das darüber sprechende Certificat zugefertigt worden. Minden, den 27. Januar 1834.

№ 113. Auffinden eines Leichnams. 185 D. I.

Am 9. v. Mts. ist am Heyer-Holze bei Eschershausen, im Herzogthum Braunschweig, ein weiblicher Leichnam durch die ausgetretene Weser ans Land geschwemmt worden. An demselben ließ sich weiter nichts erkennen, als daß in der oberen Kinnlade noch 4 Schneidezähne, der rechte Augenzahn, auch linker Seits der erste Backenzahn, von den übrigen Zähnen aber nur noch einige Wurzeln saßen. Der Körper selbst war etwa 5 Fuß lang. Die Kleidung der Verunglückten bestand aus:

1) einem Kleide mit langen Aermeln vor der Brust in Falten gelegt, von bräunlichem Kattun, wahrscheinlich mit gelben Blumen, was jedoch wegen des langen Liegens im Wasser nicht genau mehr zu erkennen war;
2) einer Schürze von blau- und weißgestreiftem baumwollenen Zeuge;
3) einem Unterrocke mit Leibchen ohne Aermeln von grauem Fries oder grobem Tuche, zunächst unter dem Kleide;
4) einem Unterrocke von blauem Halbtuche oder derartigem Zeuge;
5) einem Hemde, in dessen oberem Theile vor der Brust das Zeichen C. G. roth eingenäht war;
6) einem Halstuche von weißem baumwollenen Zeuge mit einer gestickten Kante;
7) auch wahrscheinlich einer Haartour, welche dicht oberhalb des Kopfes des Leichnams lag.

Vermuthlich hatte dieser Leichnam schon mehrere Woche im Flusse gelegen, bis er zu der Stelle, wo er gefunden, herunter getrieben ward.

Jedermann, der Auskunft über die Verunglückte geben kann, wird hierdurch aufgefordert, solche dem Herzoglich Braunschweigischen Amte zu Eschershausen mitzutheilen, bei welcher Behörde zugleich Proben von obgedachten Kleidungsstücken nebst der besagten Haartour in Augenschein genommen werden können.

Minden, den 2. Februar 1834.

Nachstehende — № 114. 228 f. II.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.	
9916	A	Courant	500	
21277	B	"	500	
14423	B	"	200	
49842	E	"	200	
59472	B	"	200	
12006	B	"	100	
21677	E	"	100	
26202	A	"	100	vom 12. November 1832.
29842	D	"	100	
38780	F	"	100	
77195	K	"	100	
49626	N	"	50	
75912	N	"	50	
58600	CC	"	25	
49206	P	"	25	vom 12. November 1832.
8157	B	"	200	vom 19. November 1832.
76967	C	"	100	vom 19. April 1832.
25502	D	"	100	
56272	C	"	100	
58201	B	"	100	vom 3. December 1832.
68630	F	"	100	
100066	D	"	100	

Fortsetzung.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	
10874	A	Courant	500	
12616	J	"	100	vom 18. März 1833.
"	M	"	50	vom 18. März 1833.
12723	D	"	100	vom 18. März 1833.
17043	A	"	1000	vom 18. März 1833.
17054	A	"	1000	vom 18. März 1833.
27883	A	"	1000	vom 18. März 1833.
28048	A	"	1000	vom 18. März 1833.
29168	N	"	25	vom 18. März 1833.
30764	F	"	300	vom 18. März 1833.
57731	B	"	25	
132285	H	"	100	vom 4. Februar 1833.
50355	A	"	1000	vom 24. Juni 1833.
117262	A	"	25	vom 26. August 1833.
117265	U	"	25	vom 26. August 1833.

Berlin, den 31. December 1833.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 12. Februar 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 115. 1237. Es ist, in Folge der mit andern deutschen Staaten über die Annahme eines gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystems geschlossenen Verträge, die Erhebung des Eingangszolls für die aus dem freien Verkehr der zollvereinten Staaten in die Preußischen Lande eingehenden, ingleichen des Ausgangszolls für die nach solchen Staaten ausgehenden, endlich der Durchgangsabgaben für die aus den Vereinsländern nach dem Auslande durchgeführten, oder vom Auslande ab dorthin gelangenden Gegenstände, vorbehaltlich der Schiffahrtsabgaben, welche an der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel, nach näherer Bestimmung der Zollerhebungsrolle vom 30. October 1831 und nach den Abänderungen derselben in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsorder vom 18. November 1833, zu erheben sind, vom 1. Januar 1834 an eingestellt.

Die vorgedachte Zollvereinigung erstreckt sich auf folgende Staaten:

1. Auf die schon durch die ältern Verträge vom 14. Februar 1828 und 25. Au-

gust 1831 zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystem vereinigten Königlich-Preußischen, Großherzoglich-Hessischen und Kurfürstlich-Hessischen Staaten, vermöge Verträge vom 22. und 30. März 1833.

2. Auf nachstehende, durch frühere Verträge dem Preußischen Zollsystem schon beigetretene Länder, als:

a) die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, vermöge Verträge vom 25. October 1819 und vom 8. Juni 1833;

b) die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge Verträge vom 24. Juni 1822 und 25. Mai 1833;

c) die Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachschen Aemter Allstädt und Oldisleben, vermöge Verträge vom 27. Juni 1823 und 30. Mai 1833;

d) das Herzogthum Anhalt-Bernburg, vermöge Verträge vom 10. October 1823, 17. Juni 1826 und 17. Mai 1831;

e) die Fürstlich-Lippe-Detmoldschen Ortschaften Lipperode, Cappel und Grevenhagen, vermöge Vertrags vom 9. Juni 1826;

f) die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg, vermöge Vertrags vom 2. December 1826;

g) das Herzogthum Anhalt-Dessau, vermöge Verträge vom 30. März 1827 und 17. Juli 1828;

h) das Herzogthum Anhalt-Köthen, vermöge der beiden Verträge vom 17. Juli 1828;

i) das Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothasche Amt Volkenrode, vermöge Verträge vom 4. Juli 1829 und 26. Juni 1833;

k) das Landgräflich-Hessen-Homburgsche Oberamt Meisenheim, vermöge Vertrags vom 31. December 1829;

l) das Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothasche Fürstenthum Lichtenberg, vermöge Vertrags vom 6. März 1830;

m) das Großherzoglich-Holstein-Oldenburgsche Fürstenthum Birkenfeld, vermöge Vertrags vom 24. Juli 1830;

n) das Fürstlich-Waldeck- und Pyrmontsche Fürstenthum Waldeck, vermöge Vertrags vom 16. April 1832.

3. Auf das Königreich Bayern, vermöge Vertrags vom 22. März 1833; — und auf folgende, durch frühere Verträge mit demselben verbundene Länder, als:

a) das Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachsche Amt Ostheim, vermöge Vertrags vom 25. Januar 1831;

b) das Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothasche Amt Königsberg, vermöge Vertrags vom 14. Juni 1831.

4. Auf das Königreich Würtemberg, vermöge Vertrags vom 22. März 1833; — und auf nachstehende, durch frühere Verträge mit demselben verbundene Länder, als:

a) das Fürstenthum Hohenzollern-Siegmaringen, vermöge Vertrags vom 28. Juli 1824, mit Ausschluß der durch späteres, besonderes Uebereinkommen von dem Zollverbande ausgeschlossenen Fürstlichen Landestheile;

b) das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, vermöge Vertrags vom 28. Juli 1824;
c) die Großherzoglich-Badenschen Orte Schluchtern und Ruchsen, und die Condominatorte Widdern und Edelfingen, vermöge Vertrags vom 12. April 1831.

5. Auf das Königreich Sachsen, vermöge Vertrags vom 30. März 1833.

6. Auf die zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein, vermöge Vertrags vom 10. Mai 1833 verbundenen und dem Gesammtverein, vermöge Vertrags vom 11. Mai 1833, beigetretenen Staaten, nämlich:

a) Preußen: mit dem Stadt- und Landkreise Erfurt und den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück;
b) Kurhessen: mit dem Kreise Schmalkalden;
c) das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, mit Ausschluß der unter 2c. und 3a. benannten Aemter;
d) das Herzogthum Sachsen-Meiningen;
e) das Herzogthum Sachsen-Altenburg;
f) das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, mit Ausschluß der unter 2. lit. i. u. l. und unter 3b. benannten Länder;
g) das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: hinsichts der Oberherrschaft;
h) das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt: hinsichts der Oberherrschaft;
i) die Fürstenthümer Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein u. Ebersdorf.

Durch die vorgedachten Verträge über den Gesammtverein wird der nach der Bekanntmachung vom 6. December 1831 zwischen Preußen und mehreren der oben genannten Staaten bisher schon bestandene völlig freie Verkehr, unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften des Zollgesetzes und der vertragsmäßigen Vereinbarungen, vom 1. Jannar 1834 ab, auf sämmtliche vorgenannten Lande ausgedehnt, wovon nur folgende Ausnahmen statt finden:

A. Spielkarten.

In jedem Staate des Gesammtvereins bewendet es in dieser Beziehung bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen.

In Preußen bleibt daher der Eingang von Spielkarten aus andern Vereinstaaten zum Gebrauch im Lande verboten.

B. Salz.

ist aus einem Vereinstaate in dem andern einzuführen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

Die Einfuhr des Salzes für Privaten bleibt verboten.

C. Für die Einfuhr derjenigen Erzeugnisse, bei welchen, hinsichtlich der Besteuerung im Innern, noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinstaaten stattfindet,

sind Ausgleichungsabgaben vorbehalten. Diese betragen:

I. in Preußen:

1. Beim Uebergange aus Bayern und Würtemberg (mit Ausnahme des Bayerischen Rheinkreises):

a) von Branntwein 3⅔ Rtlr. für ein Ohm von 120 Quart bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles;
b) von Taback, in Blättern und fabricirt, ⅔ Rtlr. für einen Centner;
c) von Traubenmost ⅔ Rtlr. und vom Wein ⅚ Rtlr. für einen Centner.

2. Beim Uebergange aus dem Bayerischen Rheinkreise:
a) von Bier ¼ Rtlr. für einen Centner;
b) von Branntwein 5 Rtlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles;
c) von Taback, und
d) von Traubenmost und Wein ebensoviel wie unter 1. b. und c.;

3. Beim Uebergange aus Kurhessen:
von Branntwein 2½ Rtlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles;

4. Beim Uebergange aus dem Großherzogthum Hessen:
a) von Branntwein 5 Rtlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles;
b) von Taback, und
c) von Traubenmost und Wein, wie unter 1. b. und c.;

5. Beim Uebergange aus dem Fürstenthum Waldeck:
von Branntwein 2½ Rtlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles;

6. Beim Uebergange aus Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau:
a) von Bier für eine Tonne von 100 Quart 20 Sgr.;
b) von Branntwein für ein Quart, bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles 1½ Sgr. (Umgekehrt werden beim Uebergange von Bier und Branntwein aus Preußen in Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau die daselbst auf diesen Gegenständen ruhenden innern Steuern erhoben).

II. In Kurhessen:

1. Beim Uebergange aus Bayern und Würtemberg, mit Ausnahme des Bayerischen Rheinkreises:
a) von Branntwein 1½ Rtlr. für ein Ohm zu 120 Quart Preußisch;
b) von Taback, Traubenmost und Wein, wie in Preußen.

2. Beim Uebergange aus dem Bayerischen Rheinkreise:
a) von Bier ⅓ Rtlr. für ein Ohm;
b) von Branntwein 3 Rtlr. für ein Ohm;
c) von Taback, Traubenmost und Wein, wie in Preußen.

3. Beim Uebergange aus dem Großherzogthum Hessen:
a) von Branntwein 3 Rtlr. für ein Ohm;
b) von Taback, Traubenmost und Wein, wie in Preußen.

III. Im Großherzogthum Hessen:

Beim Uebergange aus dem Bayerischen Rheinkreise:
von Bier 40 Kreuzer für ein Ohm.

IV. In Bayern und Würtemberg (mit Ausnahme des Bayerischen Rheinkreises.):

1. Aus Preußen und dem Königreich Sachsen:
a) von Bier 30 Kreuzer für einen Bayerischen Eimer;

b) von geschrotetem Malz 50 Kreuzer für einen Bayerischen Metzen.

2. Aus Kurhessen:

a) von Bier 40 Kreuzer für einen Bayerischen Eimer;

b) von geschrotetem Malz, wie aus Preußen und Sachsen.

3. Aus dem Großherzogthum Hessen:

a) von Bier 40 Kreuzer für einen Bayerischen Eimer;

b) von Branntwein 1 Gulden 45 Kreuzer für einen Bayerischen Eimer;

c) von geschrotetem Malz 50 Kreuzer für einen Bayerischen Metzen.

V. Im Königreich Sachsen:

Beim Uebergange aus Bayern und Würtemberg, aus Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen, eben so viel wie in Preußen.

VI. In den Thüringschen Vereinstaaten

findet bei dem gegenseitigen Uebergange von und nach Bayern, Würtemberg, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen dasselbe Verhältniß wie in Preußen und Sachsen statt.

Schließlich ist zu bemerken, daß im Großherzogthum Hessen Bier, Branntwein, Taback und Wein den auf dem Verbrauch dieser Gegenstände dort ruhenden innern Verzehrungssteuern unterliegen, und das alle Mehl- und Fleischwaaren aus sämmtlichen Vereinstaaten zwar frei über die Preußische Landesgrenze eingeführt werden, beim weitern Eingange in eine Preußische der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Stadt aber diese Abgabe in demselben Maße wie die inländischen gleichartigen Erzeugnisse zu entrichten haben. Berlin, den 20. Januar 1834.

Der Finanz-Minister
Maassen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Münster, den 31. Januar 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn für den Monat Januar 1834.

№ 116. 217 E. B. Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Delius zu Essen ist zum Oberlandesgerichts-Rath und der bisherige Kassengehülfe Eberhard Heinrich Alwes zu Halle, zum Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Assistent hierselbst ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Schneider, Schreiber und Gützloe sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der Candidat der Rechte, Johann Leonhard Joseph Veequeray aus Aachen, ist als Oberlandesgerichts-Auscultator zugelassen.

Die Invaliden Unteroffiziere Johann Heinrich Kreftmeyer vom 15. Infanterie-Regimente und Johann Christian Borm von der Garnison-Compagnie des 15. Infanterie-Regiments sind zu Land- und Stadtgerichts-Boten zu Bünde ernannt.

Paderborn, den 4. Februar 1834.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 28. Februar 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3. Stück der Gesetzsammlung pro 1834 enthält:

Nro. 1503. Das zwischen der diesseitigen und der Sachsen-Koburg-Gothaischen Regierung unterm 23. December 1833 abgeschlossene Abkommen, die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 117. Gewerbebetrieb der Musiker im Orts-Polizei-Bezirk betr. 573 A. II. pl.

Zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 14. October pr. (Ges.-S. Seite 126) wegen Gewerbesteuerfreiheit der Musiker, welche innerhalb eines Umkreises von zwei Meilen von ihrem Wohnorte ihr Gewerbe betreiben wollen, verordnen wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. December pr. (Amtsbl. S. 355), nach welcher dergleichen Musiker einer polizeilichen Legitimation bedürfen, hierdurch Folgendes:

1. Die Legitimationen dürfen nur von den betreffenden Landräthen ertheilt werden und müssen eine genaue Bezeichnung des Bezirks, in welchen sie Gültigkeit haben sollen, durch Benennung der betreffenden Ortschaften, so wie die Namen und Signalements der Inhaber enthalten.
2. Wer ohne eine solche Legitimation, welche nur für das laufende Jahr ertheilt werden darf, innerhalb eines Umkreises von 2 Meilen von seinem Wohnorte Musik macht, verfällt in die im §. 30 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 angedrohte Ordnungsstrafe, welche nach vorgängiger Untersuchung des Landraths, in dessen Bezirk der Contravenient betroffen ist, von uns festgesetzt wird.
3. Wer dagegen in einer weitern Entfernung als 2 Meilen von seinem Wohnorte Musik macht, bedarf dazu — ohne Rücksicht darauf, ob er bestellt ist — eines Gewerbescheins, in dessen Ermangelung die im §. 26. l. c. bestimmte Gewerbesteuer-Strafe verwirkt ist.

Minden, den 8. Februar 1834.

№ 118. Die Competenz-Verhältnisse der

Um den Zweifeln zu begegnen, die sich seit Einführung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 in mehreren Städten unseres Verwaltungsbezirks über das Com-

Landräthe in Angelegenheiten derjenigen Städte, in welchen die revidirte Städte-Ordnung eingeführt ist.
252 L. S. I. pl.

petenz-Verhältniß der Kreisbehörden in städtischen Angelegenheiten ergeben haben, finden wir uns bewogen, in Gemäßheit diesfallsiger Entscheidungen des Königl. hohen Ministerii des Innern und der Polizei, Folgendes bekannt zu machen:

1. die Städte, welche keine besondere Kreise bilden, sind, nach §. 36 der Allerhöchsten Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 Seite 85 der Gesetzsammlung, da diese Verordnung durch die Städteordnung nicht aufgehoben worden ist, der landräthlichen Aufsicht untergeordnet und die Herren Landräthe sind nach §. 33 l. c. die Organe, deren sich die Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedienen kann.
2. In Sachen, wo die Magisträte nach §. 84 der Städteordnung als Verwalter der Gemeine-Angelegenheiten handeln, oder in eigentlichen Gemeine-Verwaltungssachen, stehen die Magisträte, nach §. 115 und 139 der Städteordnung unmittelbar unter der Regierung, berichten an dieselbe und erhalten von ihr Bescheid; die Landräthe sind aber die beständigen Commissarien der Regierung, welche darauf, daß der Geschäftsgang immer in dem vorgeschriebenen Gange bleibe, Aufsicht zu führen und denen die Magisträte daher auch jede erforderte Auskunft zu ertheilen haben, ohne daß jedoch die Ersteren in die Communalverwaltung einzugreifen berechtigt sind.
3. In Sachen dagegen, wo die Magisträte nach angeführtem §. der Städteordnung als Organ des Staates handeln, mithin vorzüglich in Polizeisachen, stehen die Magisträte, obschon nach §. 109 im Auftrage der Regierung handelnd, nach §. 105 der Städteordnung zunächst unter der betreffenden Staatsbehörde, namentlich aber in Polizeisachen unter der Kreisbehörde, berichten daher an die Landräthe, empfangen von diesen Bescheid und stehen zu denselben in dem nämlichen Subordinations-Verhältnisse, wie vor Einführung der Städteordnung.

Minden, den 14. Februar 1834.

№ 119.
582 R. I.

Für nachstehende, außerhalb den Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, nämlich:

1. „die Waldblumen; eine Erzählung für die Jugend.“ Nach dem Englischen bearbeitet;
2. „Worte der Ermahnung an Kranke und Sterbende;“
3. „Reden aus der Wahrheit;“
   sämmtlich von E. F. Major v. D. M. — bei Philipp Scheurer, Straßburg 1834.
4. „vom seeligen Sterben derer, die Christum im Leben geschaut;“ von D. W. Dunkel. — Gothenburg, bei S. Norberg, 1833.

ist die Debits-Erlaubniß ertheilt.

Minden, den 13. Februar 1834.

Personal-Chronik.

№ 120.
317 P. I.

Der bisherige Regierungs-Assessor Wilhelm Eduard Richter ist mittelst Allerhöchst

vollzogenen Patents vom 22. Januar d. J. zum Regierungs-Rath beim hiesigen Collegio ernannt worden.

Minden, den 23. Februar 1834.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der unterm 31. December v. J. zum Regierungs-Assessor ernannte Herr H. E. von Witzleben ist in ebengedachter Eigenschaft heute bei der hiesigen Königl. Regierung eingeführt worden. № 121. 344 P. J.

Minden, den 21. Februar 1834.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

Die durch den Tod des Kaplans Lohmann erledigte zweite Kaplaneistelle zu Delbrück ist, auf den Vorschlag der zum Patronate Berechtigten, dem Seminarpriester Johann Schroeder aus Nordhagen verliehen, und ist hierzu von dem Königlichen Ober-Präsidio der Provinz das landesherrliche Placet ertheilt worden. № 122. 149 N. I.

Minden, den 28. Januar 1834.

Der praktische Arzt Dr. Fr. Meyer zu Vlotho ist als Geburtshelfer approbirt. № 123. 97 K. I.

Minden, den 3. Februar 1834.

Der zu Herste verstorbene Franz Wiederhake hat der dortigen Kaplanei 80 Rtlr. vermacht. № 124. Vermächtniß. 197 N. I.

Minden, den 7. Februar 1834.

Die nachstehend bezeichneten Sträflinge, Heinrich Hagenberg, Johann Heinrich Fischer, Ludwig Grupe, Joseph Wilhelm Bumann, so wie der Arbeitssoldat Bernhard Philipp Jäger, sind, der letztere am 14. Abends, die 4 erstern in der Nacht vom 15. auf den 16. dieses Monats resp. aus hiesiger Caserne und Casematte entwichen. № 125. Steckbrief. 41 A.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und an die hiesige Königliche Commandantur abliefern zu lassen.

Signalement des Heinrich Hagenberg:

Geburtsort: Spelldorf. — Religion: katholisch. — Alter: 24 Jahr. — Stand und Gewerbe: Ackersmann. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: blaugrau. — Nase: klein. — Mund: klein. — Zähne: gut. — Bart: blond, aber sehr wenig. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement des Johann Heinrich Fischer:

Geburtsort: Spenger-Heide. — Religion: evangelisch. — Alter: 25 Jahr. — Stand

und Gewerbe: Tischler. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: blaugrau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: dunkelblond. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: an der rechten Seite der Oberlippe eine kleine Schnittnarbe.

Signalement des Ludwig Grupe:

Geburtsort: Lübbecke. — Religion: evangelisch. — Alter: 23 Jahr. — Profession: Schlächter. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: hellblond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: hellblond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: klein. — Zähne: gut. — Bart: keinen. — Kinn: spitz. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement des Joseph Wilhelm Bumann:

Geburtsort: Albaren. — Religion: katholisch. — Alter: 25 Jahr 10 Monat. — Stand und Gewerbe: Ackersknecht. — Größe: 5 Fuß. — Haare: blond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: blaugrau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: dito. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement des Bernhard Philipp Jäger:

Geburtsort: Delbrück. — Haare: dunkelblond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: dunkelblond. — Augen: blau. — Nase: etwas stumpf. — Mund: mittel. — Bart: nicht. — Zähne: gesund und vollzählig. — Kinn: spitz. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: mittelmäßig. — Besondere Kennzeichen: Nicht.

Bekleidung: Eine braune manchestern Jacke, eine bunte Weste, ein Paar schwarze Tuchhosen, ein Paar Stiefel, ein Hut (Filz), ein Paar tuchene Fausthandschuh.

Außerdem kann selbiger noch bekleidet sein: Mit einem blauen Kittel, einer grauen tuchen Militairhose, einer leinenen Hose. Und führt bei sich eine Taschenuhr, Messer und Tabackspfeife.

Minden, den 18. Februar 1834.

№ 126. Patent-Anzeige. 67.

Der Mechanikus Lewert in Berlin hat unter den 14. d. M. ein Patent auf eine Maschine zum Pressen von Kugeln aus Blei in der Zusammensetzung, wie sie die von demselben eingereichte Zeichnung ergiebt, und ohne Jemanden zu beschränken, andere mechanische Einrichtungen zu gleichem Zwecke zu benutzen, erhalten, welches von dem gedachten Tage ab Acht hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig ist.

Minden, den 2. Februar 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 127. 1007

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben den berittenen Grenzaufseher Lautz zum Ober-Grenz-Controleur in Rahden ernannt.

Münster, den 2. Februar 1834.

(1) Am 1. Februar um 1½ Uhr Morgens sind von den Grenzbeamten auf dem Wege zwischen Paderborn und Neuhaus folgende Waaren in Beschlag genommen:

№ 128. Aufruf wegen arretirter Waaren. 1767.

6 Kisten Kandis Summa 298 Pfd. brutto.
1 Sack Melis " 59 Pfd. netto.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münster, den 12. Februar 1834.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 129. Verbot der Anlegung von Capitalien der Minorennen in ausländischen Staatspapiere. 651.

Auf die im Berichte vom 14. d. M. gemachte Anfrage wird das Königliche Pupillen-Collegium angewiesen, den Verkauf der in dem dortigen Pupillen-Depositorium befindlichen Warschauer Pfandbriefe sofort zu bewirken, und bei eigener Verantwortung nicht zu gestatten, daß das Vermögen der Pflegbefohlenen in ausländischen Papieren, von welcher Art sie sein mögen, angelegt werde. Sollten dergleichen Papiere in einem Nachlasse vorgefunden werden, so sind sie jederzeit sofort zu verkaufen.

Berlin, den 4. April 1833.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
das Königliche Pupillen-Collegium
zu Breslau.

793.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hiermit sämmtlichen Untergerichten unsers Departements, so wie dem Publikum zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Zugleich werden alle Vormünder und Curatoren angewiesen, die darin enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen und eintretenden Falles unverzüglich Anträge wegen Verkaufs der ihren Pflegbefohlenen gehörenden, es sei im Depositorio des Gerichts oder sonst aufbewahrten ausländischen Staatspapiere zu machen.

Paderborn, den 4. Februar 1834.

Bekanntmachungen.

№ 130.

Zwischen Bielefeld und Münster ist an Stelle der bisherigen Reitpost auf dem Wege über Gütersloh, Herzebrock, Warendorf und Telgte, eine wöchentlich dreimalige dreispännige Schnellpost in Gang gesetzt worden, welche

a. auf der Tour von Bielefeld nach Münster aus Bielefeld abgefertigt wird

Montag, Donnerstag, Sonnabend } 11 — 12 Uhr Abends,

nach dem Eintreffen der Schnellpost von Berlin respective Hannover und in Münster ankommt

Dienstag, Freitag, Sonntag } gegen 9 Uhr Morgens,

b. auf der Tour von Münster nach Bielefeld aus Münster abgeht

Sonntag, Mittwoch, Freitag } 12 Uhr Mittags

um an denselben Tagen 10½ Uhr Abends zum Anschluß an die Schnellpost nach Berlin, respective Hannover, in Bielefeld einzutreffen.

Zur gedachten Schnellpost, welche durch einen Conducteur begleitet wird, kommen neunsitzige, auf Federn ruhende bequeme Wagen in Anwendung, in welchen außer dem Conducteur acht Personen Platz finden. Für die über diese Zahl sich meldenden Personen werden Beichaisen gestellt. Das Personengeld beträgt 10 Sgr. pro Meile, wofür jedem Reisenden die freie Mitnahme von dreißig Pfund Efecten gestattet ist.

Frankfurt a./M., den 15. Februar 1834.

Der General-Postmeister
Nagler.

№ 131. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. 12.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des freiwilligen einjährigen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 1. April d. J. festgesetzt, zu welchem sich die Examinanden Morgens 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die Meldungsgesuche müssen, mit den erforderlichen Bescheinigungen versehen, bis zum 15. März c. bei uns eingereicht werden.

Minden, den 21. Februar 1834.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.
v. Rottenburg. Bartels.

№ 132. Der Heuerling Johann Friedrich Bentrupp aus der Altstädter Feldmark bei Bielefeld, ist wegen wiederholter Defraude von Waaren in eine dreijährige Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt.

Herford, den 14. Februar 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 133. Steckbrief.

Der Landwehrmann Franz Fahrenholz aus Ovenhausen, welcher sehr verdächtig ist den Franz Engel daselbst am 18. Februar c. Nachts zwischen 11 u. 12 Uhr erschlagen zu haben, hat sich durch die Flucht der Untersuchung entzogen. Wir ersuchen alle Militair- und Civil-Behörden auf den Franz Fahrenholz, dessen Signalement wir unten nach Angabe seiner Verwandten verzeichnet haben, sorgfältigst zu vigiliren und ihn, falls er in der Nähe von Hörter ergriffen werden möchte, in das hiesige Kreis-

Gefängniß, sonst aber an das Königl. Inquisitoriat zu Paderborn unter sicherer Bedeckung abzuliefern.

Höxter, den 21. Februar 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement des Franz Fahrenholz:

Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Statur: robust. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: gewöhnlich. — Haare: blond und kraus. — Nase: länglich. — Mund: gewöhnlich. — Augen: blau. — Alter: circa 27 Jahr.

Bekleidung: Bei der Entweichung hat der Fahrenholz eine Militair-Mütze und entweder einen blauen Kittel oder einen dunkelblauen Oberrock getragen. Wahrscheinlich führt er noch mehrere Kleidungsstücke, namentlich Hemde bei sich.

№ 134. Diebstahls-Anzeige.

Mittwoch den 29. v. M., Abends, ist nach Durchbrechung der Wand aus der Schlafkammer des Heuerlings Kollmeyer bei Colono Kindermann zu Vilsendorf ein Oberbett mit linnen Bezug, blaubunt mit weißen Blumen und Ranken, zum etwaigen Werthe von 8 bis 10 Rtlr., entwandt worden.

Da der Thäter bisher nicht hat ausgemittelt werden können; so wird Jedermann vor Ankauf dieses Oberbetts gewarnt, und aufgefordert, seine etwaige Wissenschaft von diesem Diebstahl seiner nächsten Obrigkeit mitzutheilen.

Bielefeld, den 16. Februar 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 135. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 5. auf den 6. Februar c. sind dem Colon Steinkamp, Nro. 16. Ahlsen, Kirchspiels Hüllhorst, nachstehende Gegenstände:

1) ein Mannsrock mit bunt besponnenen Knöpfen;
2) ein Mannsrock von grauem Tuche mit blanken Knöpfen und vorn mit wollenem Unterfutter;
3) ein Kittel von weißer flachsener Leinwand mit blanken Knöpfen;
4) ein braunes Manns-Kamisol mit wollenem Futter;
5) eine halbseidene Weste mit schwarzen Streifen und 1½ Dutzend gelber blanker Knöpfe, vorn mit Flanell gefüttert;
6) eine Weste von blau gedruckter Leinewand mit großen gelben Knöpfen aus einem alten Melitair-Montirungsstücke;
7) eine Weste von schwarzem Manchester mit kleinen runden gelben Knöpfen;
8) ein schwarz seidenes Halstuch mit weißbunter Borde;
9) zwei Frauensröcke von schwarzem Tuch;
10) zwei Frauenskamisöler desgleichen;
11) ein brauner Frauensrock halb von Leinen und halb von Wolle, unten und oben mit blauem Bande eingefaßt;
12) ein Frauenrock von Serge;
13) ein rother Frauenrock mit grünen Bändern eingefaßt;
14) eine Reihe dicker Bernsteinkorallen mit schwarzem Bande und silbernem Schlosse;

15) acht Frauenkamisöler, deren Farbe ꝛc. nicht genau angegeben ist;
16) zwei Frauen-Westen, eine von schwarz gestreiftem Zeuge mit Schnürlöchern und die andere von blau gedruckter Leinwand mit platten gelben Knöpfen;
17) zwei Stück flachsener Leinwand von 12 Ellen;
18) drei Stück Mangeleinen von 12 Ellen;
19) zwei weiße Leichentücher;
20) zwei bis drei Handtücher;
21) ein weißes Mannshemd von feiner Leinwand;
22) ein Manns- und ein Frauenshemd;

gewaltsamer Weise entwendet worden.

Wir fordern einen Jeden auf, der zur Entdeckung der Thäter und der gestohlenen Sachen, vor deren Ankauf gewarnt wird, etwas beitragen kann, davon uns, oder seine nächste Polizeibehörde unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Lübbecke, den 13. Februar 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 136. Kunst-Verein für die Rheinlande und Westphalen.

Die durch Herrn Jentzen zu Berlin nach Lessings-Gemälde: „Leonore“ gefertigte Steinzeichnung, von welcher ein Exemplar den Theilnehmern an der Verloosung vom 26. Juli 1832 gebührt, wird jetzt abgedruckt. Mehrere derselben haben den Wunsch geäußert, dieses ausgezeichnete Blatt auf chinesischem Papiere, gegen Vergütung der Mehrkosten zu erhalten, und es ist daher der Abdruck von 300 Exemplaren auf solchem Papiere angeordnet worden.

Diejenigen berechtigten Mitglieder, welche gegen eine Zulage von Einem Thaler ein solches Blatt statt eines gewöhnlichen Exemplars wünschen, werden ersucht, sich deshalb schriftlich (Auswärtige in Briefen unter Kreuzband) bei der Verwaltung des Vereins, und zwar baldigst, zu melden, da im Falle zahlreicherer Bestellungen die Reihenfolge der hier eingetragenen Meldungen den Vorzug giebt. Die Versendung dieser Exemplare wird im April d. J. Staat finden.

Die Ausgabe der Abdrücke auf weißem Papiere an sämmtliche berechtigte Mitglieder kann noch nicht erfolgen, weil die dazu erforderliche Zahl guter Abdrücke wahrscheinlich nur durch eine zweite Steinzeichnung zu erlangen sein wird, für deren Beendigung sich die Zeit nicht bestimmt angeben läßt.

Um indessen schon jetzt so viele Mitglieder als thunlich zu befriedigen, sollen die ersten in den Monaten März und April d. J. zu versendenden 500 Exemplare auf weißem Papiere durch das Loos unter die berechtigten Mitglieder vertheilt werden.

Die Sitzung wird am Donnerstage den 20. d. M. Vormittags 10 Uhr in einem der Säle der hiesigen Königl. Kunst-Akademie geschehen, zu welcher die Vereins-Mitglieder eingeladen werden. Düsseldorf, den 5. Februar 1834.

Der Verwaltungs-Rath des Vereins.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 7. März 1834.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben zur Abkürzung und Vereinfachung der Geschäfte beim Krieges-Ministerium mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 28. Januar 1834 zu bestimmen geruhet, daß die Invaliden-Anerkennungs-Angelegenheit vom Allgemeinen Krieges-Departement getrennt und zur Abtheilung für das Invalidenwesen übergehen soll, dergestalt, daß künftig alle Invaliden-Angelegenheiten, daher auch die Anerkennung der Landgensdarmen zu Invaliden-Benefizien, und die Anerkennungen zur Halbinvalidität bei dieser Abtheilung vereinigt und bearbeitet werden sollen. № 137.

Zugleich haben Allerhöchst Dieselben auch festgesetzt, daß die Abtheilung für das Invalidenwesen von dem Militair-Oeconomie-Departement getrennt werden und für sich bestehen soll.

Diese Veränderung wird mit dem 1. März dieses Jahres ins Leben treten und die nun für sich bestehende Abtheilung die Firma:

„Krieges-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen"

führen. Berlin, den 22. Februar 1834.

Krieges-Ministerium.
Im Allerhöchsten Auftrage.
v. Witzleben.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 138. Den Ausweis über die Militairverhältnisse betr.

In Bezug auf die, durch die Gesetzsammlung erlassene, Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. November v. J. werden die von der Linie zu entlassenden Leute, da sie nicht gleich zur Kriegsreserve übergehen, Urlaubspässe erhalten, welche ihnen demnächst erst gegen Landwehrpässe vertauscht werden sollen. Diese Leute, welche künftig Reserve-Rekruten genannt werden, treten gleich bei ihrer Entlassung in alle Verhältnisse der Kriegsreserve-Mannschaften und unter Kontrolle der Landwehr-Behörden, wie dies bisher mit der Kriegsreserve der Fall war, und kommen auch überall zu den Landwehrübungen. Da nach §. 1 der Allerhöchsten Kabinets-Order die Dienstpflichtigen, welche erst nach dem vollendeten 20. Lebensjahre,

in der Provinz Westphalen das vollendete 21. Lebensjahr (Amtsbl. d. J. Seite 65)

in den Kriegsdienst treten, auch nur um eben so viele Jahre später aus dem 1. Aufgebote der Landwehr scheiden sollen, und der Anfang der Dienstzeit erst von dem wirklichen Eintritte zum aktiven Militairdienst bei den Fahnen zu rechnen ist, so wird in den Urlaubspässen der Tag, Monat und das Jahr des wirklich erfolgten Eintritts angegeben werden. Mit Ausnahme derjenigen, welche wegen augenscheinlicher Dienstuntauglichkeit nach der Bestimmung vom 7. August 1826 zu den §§. 10 und 21 der Instruction vom 13. April 1825 schon vor der Loosung ausgemustert worden, ist ein jeder junge Mann vom 20. Lebensjahre ab, entweder mit einem Loosungsscheine der Ersatzbehörde, auf welchem die etwaige Zurückstellung bemerkt ist, oder mit einem Bewilligungsscheine zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, oder mit einem Entlassungsscheine der Departements-Ersatz-Behörden, oder mit einem Entlassungsscheine des in Bezug kommenden Truppentheils, oder endlich mit einem Militairpasse (Beurlaubung, Kriegs-Reserve, Landwehr ersten und zweiten Aufgebots) versehen. Die Ortsbehörden werden ausdrücklich angewiesen, Keinem einen bleibenden Aufenthalt, noch die Niederlassung im Orte zu gestatten, bis er sich über sein Militairverhältniß ausgewiesen hat. Dieß muß namentlich auch auf das ganze männliche Dienstpersonal, und auf sämmtliche Knechte auf dem Lande ausgedehnt werden, zu welchem Zwecke die Polizeibehörde jedes Orts ohne Unterschied in den Städten und auf dem Lande darauf zu halten hat, daß die neu anziehenden männlichen Dienstboten und Knechte von demjenigen, der sie gemiethet hat, beim Antritt des Dienstes dem Ortsvorsteher angezeigt werden, und keinem derselben der bleibende Aufenthalt im Orte gestattet werde, als bis er sich über sein Militairverhältniß, und wenn er zur Reserve oder Landwehr gehört, über die Meldung bei dem Bezirksfeldwebel gehörig ausgewiesen hat. Die Ortsbehörden haben die jungen Leute darauf aufmerksam zu machen, wie nothwendig ihnen die gute Aufbewahrung der Loosungsscheine ist, und daß sie sich bei mangelndem Ausweise über ihr Militairverhältniß nur sehr unangenehmen Folgen aussetzen werden.

Münster, den 16. Februar 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 139. Erforderniße zur Verwaltung des Pfarr-Amtes. 60 C.

Zufolge höherer Verordnung dürfen bei vorkommenden Pfarr-Wahlen nur solche Subjekte zur Wahl gestellt werden, welche nicht allein die zur Verwaltung des Pfarramts erforderliche Tüchtigkeit besitzen, und sich darüber durch das vorschriftsmäßige Prüfungszeugniß ausgewiesen, sondern auch das kanonische Alter erreicht oder die Dispensation davon erhalten haben. Den Gemeinden, Kirchen-Vorständen und Patronen wird dieses zur Beachtung bekannt gemacht.

Den Anzeigen der nach bestandener zweiter Prüfung für wählbar erklärten Pfarramtskandidaten werden wir von jetzt an die Angabe beifügen, in welchem Jahre und an welchem Tage sie das kanonische Alter werden erreicht haben.

Münster, den 26. Februar 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unwissende Menschen, welche sich mit Behandlung der kranken Hausthiere unbefugt befassen, nennen in einigen Gegenden unsers Verwaltungs-Bezirks eine, bei den Pferden vorkommende Anschwellung der Ohrdrüse, Fiebel auch Feibel; und da sich die Ohrdrüse bei alten und mageren Thieren leicht fühlen läßt, so nennen sie fast jede vorkommende Krankheit der Pferde, den Fiebel oder Feibel und behandeln denselben auf eine höchst unverständige Weise durch das sogenannte Fiebelstechen, Feibelbrechen, indem sie entweder mit einem Messer in die Ohrdrüse stechen, noch häufiger dieselbe mit der Schmiede-Hufzange zerquetschen, oder auch die Haut durchschneiden und die darunter liegenden Läppchen der Drüse, welche sie für lebende Thiere und für die Ursache der Krankheiten halten, gewaltsam herausdrücken und losreißen. № 140. Das Fiebelstechen der Pferde betr. 124 K. I.

Jedem Erfahrenen wird das Unbegründete jener Ansicht, wie das höchst Gefährliche dieser Operation einleuchten. Es ist aber auch kürzlich der Fall vorgekommen, daß ein solcher After-Thierarzt bei dem Durchstechen der sogenannten Feibel, die darunter liegende große Halsader durchschnitten und dadurch das Leben des Pferdes, welches nur durch schnelle Hülfe eines geschickten Thierarztes mit Unterbindung der Ader gerettet wurde, auf's Spiel gesetzt hat.

Indem durch vorstehende Bekanntmachung wir alle Pferde-Besitzer vor eignem Nachtheil zu warnen beabsichtigen, hoffen wir, daß sie nicht ferner durch falsches Vertrauen auf unwissende Pfuscher, das Leben und die Gesundheit der ihnen unentbehrlichen Hausthiere in Gefahr bringen werden. Minden, den 3. Februar 1834.

Das Medizinal-Edikt erlaubt zwar §. 7. den Apothekern den Hand-Verkauf einiger einfachen Mittel in kleinen Gaben, ohne besondere Vorschrift eines Arztes; verbietet jedoch den Handverkauf aller heftig wirkenden Mittel. Die Fahrlässigkeit, mit welcher dergleichen Mittel aber im Handverkaufe ohne alle äußere Bezeichnung ausgegeben werden, hat zu gefährlichen Verwechslungen und Mißgriffen Gelegenheit gegeben. № 141. Den Handverkauf der Apotheker betr. 158 K. I.

Indem wir, in Betreff des Handverkaufs auf die desfallsige Bestimmung des Medizinal-Edikts, und die Apotheker bei Vermeidung der angedrohten Strafe in die ihnen angewiesenen Schranken verweisen; verordnen wir hierdurch, daß, zur Vermeidung jedes möglichen Mißgriffs und Nachtheiles, nicht nur der allgemeinen Vorschrift gemäß, die im Handverkaufe abzugebenden kleinen Dosen äußerer Mittel, durch den Umschlag von blauem Papiere als solche bezeichnet, sondern daß auch die, zum inneren Gebrauche bestimmten Mittel, mit der Bezeichnung des Inhalts oder ihrer Bestimmung versehen werden sollen.

Die Herren Kreis-Physiker beauftragen wir, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu achten und vorkommende Contraventionen zur Anzeige zu bringen.

Minden, den 18. Februar 1834.

Die Gemeinde Würgassen, im Kreise Hörter, beabsichtigt einen Feldpolizei-Diener gegen ein jährliches Gehalt von „18 Rtlr." anzustellen. № 142. Anstellung. 418 S. I.

Versorgungsberechtigte Invaliden, welche diese Stelle zu übernehmen geneigt und geeignet, namentlich im Schreiben und Lesen nicht völlig unerfahren sind, haben sich unter Einreichung ihrer Berechtigungs- und Führungs-Atteste mit ihren desfallsigen Gesuchen bei dem Landrath von Metternich zu Höxter zu melden.

Minden, am 20. Februar 1834.

№ 143. 673 *h. a. II.* In Gefolge einer höheren Verfügung werden diejenigen Eingesessenen, welche etwa über die in den Jahren 1820 bis einschließlich 1832 eingezahlten Forst- und Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen noch nicht erhalten haben, hiermit aufgefordert, solches binnen 4 Wochen bei der betreffenden landräthlichen Behörde zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

Minden, den 23. Februar 1834.

№ 144. Steckbrief-Controlle betr. 340 *L. S. I.* Bei den polizeilichen Local-Visitationen ist wahrgenommen worden, daß die vorschriftsmäßige Führung der Steckbrief-Controlle theils gar nicht, theils unvollständig statt findet. Eine Solche ist indeß sowohl zur gehörigen Handhabung der Sicherheits- als hauptsächlich auch der Paß-Polizei unentbehrlich, indem hinsichtlich der Letztern dem betreffenden Beamten dadurch die Mittel an die Hand gegeben werden, sich bei Ausfertigung oder Visirung von Reisepässen, augenblicklich und ohne Mühe die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Paß- oder Visa-Verlangende ein steckbrieflich verfolgtes Individuum sei oder nicht.

Wir finden uns daher veranlaßt, den Ortspolizei-Behörden die Führung der erwähnten Steckbrief-Register hierdurch besonders aufzutragen, wobei auf das längst mitgetheilte Schema verwiesen wird.

In den größeren Städten des Regierungsbezirks wird es von Nutzen sein, wenn der Steckbrief-Controlle noch ein damit in Beziehung gesetztes Namen-Register zum Nachschlagen angehängt wird.

Die Herren Landräthe haben auf die genaue Befolgung dieser Anordnung strenge zu halten und sich bei Bereisung ihrer Kreise von Zeit zu Zeit davon die Ueberzeugung zu verschaffen.

Minden, den 14. Februar 1834.

Personal-Chronik.

№ 145. Impfbezirke betr. 166 *K. I.* Die durch den Tod des Dr. Peine erledigte Wahrnehmung des Impfgeschäfts zu Nieheim ist einstweilen dem dortigen Arzte Dr. Gerlach übertragen worden.

Minden, den 17. Februar 1834.

№ 146. 175 *K. I.* Der als Arzt, Operateur und Geburtshelfer approbirte Regiments-Arzt Dr. Friesbezeises zu Paderborn ist zur Civil-Praxis befugt.

Minden, den 21. Februar 1834.

Die durch den Tod des Kantors Rellmann zu Steinhagen, Kreises Halle, erledigte dortige Kantor-, Organisten-, Küster- und erste Lehrerstelle ist dem seitherigen zweiten Lehrer an der städtischen Elementarschule zu Halle, Johann Friedrich Proett, verliehen worden. № 147. 439 M. I.

Minden, den 17. Februar 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 148. Einsendung einer Abschrift der Obductions-Verhandlungen, rc. Seitens der Untergerichte an die Königl. Regierung. 2248 E. B.

Da Seitens der Königlichen Regierung zu Minden darüber Beschwerde geführt worden ist, daß verschiedene Untergerichte den Ministerial-Verfügungen vom 16. October 1813 und 31. Januar 1818, wonach Abschrift aller Obductions-Verhandlungen, so wie der in Blöd- und Wahnsinnigkeitserklärungs-Sachen aufgenommenen ärztlichen Protocolle und Gutachten sofort bei gedachter Behörde eingereicht werden sollen, nicht pünktlich Folge leisten, so wird die genaue Beachtung jener Vorschriften sämmtlichen Untergerichten wiederholt empfohlen.

Paderborn, den 18. Februar 1834.

Bekanntmachungen.

Diebstahls-Anzeigen.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Januar a. c. sind aus der Wohnung der Wittwe Stamm, zu Dorfbauerschaft, № 149.

1) ein Sack mit 3 Spint Hanf-Saamen;
2) ein blaugeblümter Kissenzug mit 3 Spint Roggen-Mehl;
3) ein Sack mit 48 Pfd. weichen Hanf;

mittelst Einsteigens entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, und fordern Jedermann auf, seine etwaige Wissenschaft zur Entdeckung des Thäters oder Wiedererlangung der gestohlenen Sachen, seiner Obrigkeit sofort anzuzeigen.

Paderborn, den 14. Februar 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

In der Nacht vom 2. auf den 3. v. M. sind der Wittwe Seebaum in Frille № 150.

1) ein rother Casimir-Umschlagetuch;
2) ein dergleichen weißer, mit rothen Blumen durchwirkt;
3) ein gelber bunter Tuch;
4) ein kleiner gelb- und blauseiden Tuch;
5) eine Tüllmütze mit blauem Florband;
6) eine dergleichen Mullmütze;
7) sechs weiße Frauen-Kragen;
8) ein Paar wollene Strümpfe;
9) ein hoher Kamm;

10) ein Paar Handschuhe;
11) eine Elle Cattun;

mittelst Einbruchs aus ihrer Wohnung gestohlen worden. Bisher sind weder die gestohlenen Sachen noch der Thäter ermittelt worden.

Wir warnen daher vor dem Ankaufe obiger Sachen und fordern Jedermann auf, dem von denselben oder dem Thäter etwas bekannt werden sollte, entweder uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Minden, den 17. Februar 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 151. In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. sind mittelst Einbruchs dem Heuerling Engelbrecht bei Nro. 2 zu Pöldinghausen

1) eine Quantität Würste von einem Schweine;
2) zwei Mannshemde, mit den Buchstaben H. und E. in der Brustgegend gezeichnet;
3) ein Frauenhemd, gezeichnet E.
4) zwei Kinderhemde, gezeichnet E.
5) ein leinenes Handtuch ohne Zeichen;
6) ein weiß leinenes Tuch;
7) eine Stoßsäge;

gestohlen worden.

Das Publikum wird vor dem Ankauf dieser Sachen gewarnt und Jedermann, insbesondere die Polizeibehörden ersucht, von etwaigen Spuren, welche zur Entdeckung der Diebe führen können, uns schleunigst Anzeige zu machen.

Bünde, den 18. Februar 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 152. Am 31. Januar c. sind dem Colon Rabenort Nro. 39 Frotheim und dem Colon Flachmeyer Nro. 8 daselbst folgende Gegenstände, als:

1) 1 Oberbett von blaugestreiftem Parchend mit weißem Bezuge;
2) 2 weiße Bettlaken, mehrere Hemde, Kissenbezüge und Tischtücher;
3) 1 Mannsrock von blauem Tuche mit besponnenen Knöpfen;
4) 1 grün gestreifter wollener Frauenrock;
5) 1 schwarzer kasimirner und 1 brauner baumwollener Frauenstuch;
6) circa 18 Stück Manns- und Frauenhemde;
7) circa 9 Betten gehechelten Flachs;
8) 3 oder 4 neue Säcke;
9) 2 leinene Tischtücher;

mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet worden.

Ein Jeder, der zur Entdeckung der Thäter und der gestohlenen Sachen etwas beitragen kann, wird aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte, oder seiner nächsten Polizeibehörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Lübbecke, den 18. Februar 1834. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. sind dem Heuerl. Schmidt bei Nro. 68 zu Mennighüffen mittelst Einbruchs № 153.

1) 12 Frauenhemde;
2) 14 Mannshemde;
3) 12 Kinderhemde;
4) 10 Pfund Flachs;
5) ½ Stück Leinewand;
6) ein Tuch mit Kindermützen;
7) eine Zeuglinie mit eisernen Haken;
8) ein Steintopf mit Butter;
9) eine große Mettwurst;

gestohlen worden. Das Publikum wird vor dem Ankauf dieser Sachen gewarnt und Jedermann, insbesondere die Polizei-Behörde aufgefordert, etwaige Spuren, welche zur Entdeckung der Diebe führen können, uns schleunigst anzuzeigen.

Bünde, den 19. Februar 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In der Nacht vom 14. auf den 15. d. Mts. sind bei dem Col. Heebrock Nro. 22 zu Oberbeck mittelst Einbruchs aus einem Koffer aus der Kammer № 154.

1) drei Bettbezüge, wovon einer gewürfelt bunt gedruckt, und zwei von weißer Leinewand;
2) 24 Stück gebleichte Leinewand, das Stück zu 24 Ellen;
3) drei Thaler baar Geld;
4) eine Quantität Wollgarn;
5) ein Sack mit feiner Heede;
6) ein Bund geribter Flachs; und
7) eine Battisten Frauenmütze;

gestohlen worden. Das Publikum wird vor dem Ankauf dieser Sachen gewarnt und Jedermann, insbesondere aber die Polizeibehörden aufgefordert, von etwaigen Spuren, welche zur Entdeckung der Diebe führen können, uns schleunigst Anzeige zu machen.

Bünde, den 19. Februar 1834. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. sind dem Colon Langemeyer Nro. 10 zu Bieren mittelst Einbruchs gestohlen № 155.

1) 70 Mettwürste, 18 Blutwürste, 5 Rückenstücke, 1 Schweinekopf, 1 Kehlstich, 18 Pfd. Flumen;
2) ein kupferner Kessel von 2½ Eimer, ziemlich neu;
3) eine eiserne Pfannkuchenpfanne;
4) ein kleiner Glockentopf, 1½ Schüssel groß;
5) ein eiserner Kesselhaken;
6) zwei leinen Kittel mit weißem Düffel gefüttert;

Vor dem Ankauf dieser Sachen wird gewarnt und Jedermann, insbesondere die Polizeibehörden aufgefordert, etwaige Spuren, welche zur Entdeckung der Diebe führen könnten, uns schleunigst anzuzeigen.

Bünde, den 22. Februar 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 156. Dem Colon Meyer Nro. 9 zu Enningloh ist in der Nacht vom 28. auf den 29. Januar c. von einem auf dem Hofe befindlichen Ackerwagen ein Vorderrad von drei Beschlägen gestohlen worden.

Wir warnen vor dem Ankauf und fordern Jedermann und insbesondere die Polizei-Behörden auf, uns von etwaigen Spuren, welche zur Entdeckung der Diebe führen können, schleunigst Anzeige zu machen.

Bünde, den 23. Februar 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 157. In der Nacht vom 25. auf den 26. December v. J. sind aus der Wohnung des Heuerlings Bulk bei Nro. 1 zu Büttendorff folgende Gegenstände:

1) ein Oberbett von blau und weiß gestreiftem Parchend ohne Bezug;
2) ein Stück feine Leinewand;
3) sechs Stück Mengel Leinen;
4) eine Schürze von schwarz gestreifter Leinewand mit kleinen weißen Blumen;
5) eine Schürze von blau gedruckter Leinewand mit gelben Blumen;
6) drei und eine halbe Elle Bielefelder Leinewand;
7) zwei und eine halbe Elle schwarz bunten Kattun;
8) eine Schnur Korallen;
9) zwei Paar weiße Frauenmützen und drei Frauenmützen mit schwarzbuntem Bande;
10) sieben Stück Bindchen mit 3 Ellen schwarzbuntem Bande;
11) ein Frauenkamisol von blau gedruckter Leinewand mit gelben Blumen und ein desgleichen mit grün und rothen Blumen;
12) ein Bund Flachs, fünf Stück Moldgarn und drei Stück Stellgarn;
13) ein Frauen-Oberhemd und sechs Stück Frauenhemde, nicht gezeichnet;
14) einige Ellen schwarzbunten Band und 3 Ellen schwarzen Sammtband;

mittelst Einbruchs entwendet.

Wir warnen hierdurch vor dem Ankaufe dieser Gegenstände mit dem Ersuchen, alle Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder der entwendeten Sachen führen können, der nächsten Orts-Behörde oder dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen.

Lübbecke, den 15. Februar 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Berichtigung.

Seite 60 Zeile 12 von oben lese man: Rolle, statt »Stelle«.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 14. März 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

In Bezug auf meine Bekanntmachung vom 14. Februar 1830 (S. 77 *) nach welcher die frühere Berücksichtigung der Kandidaten des höhern Schulamts in Hinsicht der Erfüllung ihrer Militairpflicht außer Kraft getreten ist, bringe ich zur allgemeinen Kenntniß, daß die in der Bekanntmachung vom 29. Mai 1823 (S. 194 *) den Kandidaten der Theologie gewidmete Begünstigung, abhängig von der Bescheinigung der Nothwendigkeit durch den Ober-Präsidenten, nun ebenfalls aufhört, indem höhern Orts die Bedingungen, an welche von mir die Ertheilung geknüpft worden, für unzulässig erklärt sind, ich ohnedem jedoch mich außer Stande fühle, solche Bescheinigung zu ertheilen.

№ 158. Militairpflicht der Kandidaten des höhern Schulwesens bt. 296.

Es folgt hieraus, daß hinführo keine dergleichen Bescheinigungen weiter bei mir nachzusuchen sind, weil solche von mir nicht weiter ertheilt werden.

Dagegen mache ich bemerklich, daß den Kandidaten der Theologie die Bestimmung des §. 69 ad 8 der Ersatz-Instruktion vom 30. Juni 1817 zu Statten kömmt, und es sonach keinesweges unbedingt nöthig ist, daß sie, um der Aushebung mit dem 20. oder 21. Lebensjahre zuvorzukommen, sich zum einjährigen freiwilligen Dienste melden müssen.

Münster, den 6. März 1834.

Der Ober-Präsident
v. Vincke.

Bekanntmachung des General-Directors des Katasters.

Nach Vollendung des rheinisch-westphälischen Grundsteuer-Katasters sind die dafür angeordneten Kataster-Kommissionen aufgelöst, zugleich für die Erhaltung des Katasters bei den Königl. Regierungen zu Köln, Koblenz, Trier, Aachen, Düsseldorf, Arnsberg, Münster und Minden, Kataster-Inspectionen eingerichtet worden, und gehen vom 1. März d. J. ab, alle auf das Kataster sich beziehende Geschäfte an die betreffenden Königl. Regierungen über.

№ 159. Auflösung der Kataster-Kommission und Einrichtung der Kataster-Inspectionen betr.

Münster, den 27. Februar 1834. v. Vincke.

---

*) des Mindenschen Amtsblatts.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 160. Subscriptions-Einladung zu wohlthätigen Zwecken. 711 R. I.

Der Maler Ernst Gebauer zu Berlin beabsichtigt:

1. einen Kupferstich von der Kreuztragung nach Raphael;
2. einen Kupferstich von dem Bilde des Malers Hildebrand, welches unter dem Namen: „der Krieger mit seinem Kinde“ bekannt ist;
3. einen Steindruck von dem unter 2 erwähnten Bilde

herauszugeben, und hat über den Ertrag folgende Bestimmung getroffen:

a. 3/9. des Verkaufs-Preises sollen an das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei eingesandt werden, um die Kosten davon zu decken. Wenn diese 3/9. nicht gänzlich hierzu gebraucht werden, so soll der etwanige Rest der in Berlin errichteten Klein-Kinder-Warteschule zufließen;

b. 6/9. des Verkaufs-Preises sollen den Armen-Anstalten derjenigen Orte verbleiben, deren Behörden sich mit dem Debite der Bilder befassen werden. Jedoch sollen die Behörden gehalten sein, von diesen 6/9. den 3. Theil, d. i. zwei Neuntel des ganzen Verkaufs-Preises, der Pflege armer Kinder unter sieben Jahren zu widmen. An Orten, wo sogenannte Klein-Kinder-Warteschulen eingerichtet sind, sollen diesen Schulen die letzgedachten 2/9. zufließen.

Indem wir Obiges, höherer Vorschrift gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, bemerken wir zugleich, daß sämmtliche Herren Kreis-Landräthe des Regierungs-Bezirks auf die angekündigten Bilder Subscriptionen entgegen nehmen werden, zu welchem Zweck denselben gedruckte Formulare zu Subscriptionslisten, mit einem Probe-Exemplar des unter 3 erwähnten Bildes begleitet, zugefertigt worden sind.

Wir wünschen angelegentlichst, daß das menschenfreundliche Ueternehmen auch im hiesigen Regierungsbezirk recht viele Theilnahme finden möge.

Minden, den 26. Februar 1834.

№ 161. Die innere Praxis der Wundärzte I. Klasse betr. 137 K. I.

In Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Order vom 28. Juni 1825 (Amtsblatt 1825 St. 56) hat das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ad II. 7 in Betreff der inneren Praxis der Wundärzte I. Klasse, unterm 28. April 1826 die Deklaration erlassen: — daß den Wundärzten I. Klasse, welche sich an einem Orte niederlassen, wo schon approbirte und promovirte Aerzte ansäßig sind, die Behandlung innerer Krankheits-Fälle weder am Orte ihres Aufenthalts noch außer demselben zu gestatten, im entgegengesetzten Falle aber aller Orten zu erlauben ist. Diese Regel findet bei den Kreis-Chirurgen, wenn sie Wundärzte I. Klasse sind, eine Ausnahme, indem diesen, deren Etablissement nicht von ihrer freien Wahl abhängt, die innere Praxis an allen Orten unbedingt zusteht.

Minden, den 27. Februar 1834.

№ 162. Stattgehabte Brandfälle im

Die stattgehabten polizeilichen Untersuchungen über die Entstehungs-Ursachen der im Jahre 1833 innerhalb des Regierungs-Bezirks vorgekommenen Brandfälle haben folgendes Resultat geliefert:

Im Laufe des benannten Jahres ereigneten sich überhaupt 111 Brandfälle, wodurch 155 Grundbesitzer beschädigt und 175 Gebäude, nämlich: Jahre 1833 betr. 801 L. I.

142 Wohnhäuser,
10 Scheunen,
5 Ställe,
10 Backhäuser,
7 Mühlen- und Fabrikgebäude,
1 Kapelle,

eingeäschert worden.

Von diesen Brandschäden wurden

1 durch Blitzstrahl,
91 durch nicht ermittelte Zufälle,
5 durch Unvorsichtigkeit,
12 durch muthmaßliche Brandstiftung,
1 durch schlechte Bauart

veranlaßt.

Von obigen Ausmittelungen wird den Interessenten der verschiedenen Feuer-Societäten des Regierungs-Bezirks hierdurch Kenntniß gegeben.

Minden, den 1. März 1834.

Die Resultate der in den Gemeinde-Waldungen des hiesigen Regierungs-Bezirks im vorigen Jahr ausgeführten Forstkulturen und Verbesserungen werden in nachstehender Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 163. Forst-Culturen ꝛc. im Jahre 1833. 23 C. S. I.

№	Namen der landräthlichen Kreise.	Es sind mit verschiedenen Holzarten cultivirt worden durch Saaten Morgen	Saaten □Ruthen	Pflanzungen Morgen	Pflanzungen □Ruthen	Außerdem sind zur Ausbesserung von Waldblößen Pflänzlinge verwendet Stück.	An Schutz- und Abzugs-Gräben sind gefertigt Ruthen.
1	Minden . . .	—	—	—	—	17160	—
2	Herford . . .	—	—	—	—	4860	—
3	Wiedenbrück . .	14	30	21	—	—	—
4	Paderborn . . .	79	—	2	—	—	60
5	Büren	331	—	33	20	—	386
6	Warburg . . .	194	90	31	90	—	120
7	Höxter	162	43	47	56	7000	80
	Summa	780	163	134	176	29020	646

Minden, am 4. März 1834.

№ 164. Die Anwendung des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 75) über

Es ist höhern Orts angenommen und festgesetzt worden:

daß das nebenbezeichnete Gesetz sowohl auf Zinsen tragende, als auf nicht Zinsen tragende Papiere, und gleichmäßig auf Communen, Actien-Gesellschaften, Sparkassen-Institute u. s. w. volle Anwendung finde, dergestalt, daß ein gehörig motivirter Antrag für die im §. 2 des Gesetzes vorbehaltene Allerhöchste

№ 165.

Nachwei

der im Monat Februar 1834 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	13	7	1	4	3	—	25	11	—	20	4	—	13	6
Lübbecke	1	11	3	1	1	11	—	26	11	—	21	3	—	8	6
Herford	1	7	6	1	—	—	—	25	—	—	18	9	—	8	9
Bielefeld	1	15	—	1	2	6	—	28	9	—	20	8	—	10	—
Halle	1	14	5	1	4	5	1	—	—	—	24	2	—	9	8
Wiedenbrück	1	16	—	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	10	—
Paderborn	1	5	—	1	—	1	—	22	8	—	17	4	—	7	9
Büren	1	6	—	—	26	2	—	19	6	—	16	8	—	6	11
Warburg	1	—	—	—	20	—	—	17	—	—	15	—	—	7	6
Hörter	1	8	9	—	28	9	—	21	3	—	20	—	—	7	6
Durchschnitts-Pr. p. Feb. 34	1	9	9	1	—	4	—	24	8	—	20	2	—	9	—
„ „ Jan. 34	1	9	2	—	29	6	—	24	6	—	19	4	—	9	—
Mithin im Monat Februar Mehr . . .	—	—	7	—	—	10	—	—	2	—	—	10	—	—	—
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. März 1834.

№ 166. Portofreie Beförderung der dienstlichen Correspondenz zwischen den Königl. Preußischen und Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Behörden. 817 *A. I. pl.*

Einer höhern Mittheilung zufolge hat des Herrn General-Postmeisters Excellenz mit der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Kammer, wegen portofreier Beförderung der dienstlichen Correspondenz zwischen den Behörden der beiderseitigen Staaten, ein vom 1. Januar d. J. ab vorläufig auf fünf Jahre gültiges Uebereinkommen unter nachstehenden Feststellungen getroffen:

a. die Portofreiheit findet nur für Correspondenz Statt. Geld- und Päckerei-Sendungen sind davon ganz ausgeschlossen.

b. Zur Erlangung der Portofreiheit muß die Correspondenz mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und von einer Preußischen Landes-Behörde an eine Meklenburg-Schwerinsche Behörde, oder an einen Meklenburg-Schwerinschen Staats-Beamten, oder umgekehrt von einer Meklenburg-Schwerinschen Landes-Behörde an eine Preußische Behörde, oder an einen Preußischen Staats-Beamten gerichtet sein.

Preußischer Seits findet die Portofreiheit für folgende Behörden Anwendung:

1) die Königlichen Staats-Ministerien und oberen Verwaltungs-Behörden;

2) die Königlichen Regierungen;

Genehmigung auch bei diesen Instituten in einem jeden speciellen Falle eintreten müsse.

Ausstellung von Papieren auf jeden Inhaber rc. betr. 741 *R. D. I. pl.*

Vorstehendes wird zur Vermeidung von Mißverständnissen und Strafen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, den 1. März 1834.

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	12	10	2	12	10	1	6	4	—	12	6	4	15	—
1	17	6	—	—	—	1	10	—	—	17	6	5	7	6
1	7	6	—	—	—	1	2	6	—	15	—	5	—	—
1	17	6	—	—	—	1	11	3	—	20	—	6	24	7
1	13	4	—	—	—	1	8	2	—	17	6	7	25	10
1	10	—	—	—	—	1	7	6	—	20	—	6	5	—
1	18	10	1	28	10	1	—	4	—	14	6	4	15	—
1	4	9	1	29	—	1	2	—	—	18	8	5	—	9
—	20	—	1	—	—	—	25	—	—	22	6	4	20	—
—	28	9	1	6	3	—	26	3	—	18	6	5	20	—
1	8	7	1	21	5	1	3	11	—	17	8	5	16	4
1	7	1	1	14	10	1	3	3	—	17	6	5	12	3
—	1	6	—	6	7	—	—	8	—	—	2	—	4	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

3) die Landräthlichen Behörden;
4) die städtischen Polizei-Behörden;
5) die sämmtlichen Justiz-Behörden;

Meklenburg-Schwerinscher Seits dagegen für nachstehende Behörden:

1) das geheime Staats-Ministerium;
2) die Regierung und Lehnkammer;
3) das Kammer- und Forst-Collegium und die Reluitions-Commission;
4) die sämmtlichen Justiz-Behörden;
5) das Hofmarschall-Amt;
6) das Criminal-Collegium zu Bützow;
7) das Land-Arbeitshaus zu Güstrow;
8) den Gensd'armerie-Chef;
9) der Zuchthaus- oder Festungs-Commandant zu Dömitz;
10) die Domanial-Amts-Behörden;
11) die städtischen Polizei-Behörden;

c. die allgemeine Bezeichnung „Herrschaftliche Dienst-Sache“ ist zur Begründung der Portofreiheit nicht ausreichend, vielmehr muß die Correspondenz mit einer genauen Rubricirung des Inhalts auf der Adresse versehen sein.

d. die Gesandschafts-Depeschen unterliegen der Portozahlung.

Minden, den 4. März 1834.

№ 167. Collekte zum Ausbau des Doms in Cöln betr. 287 N. I.

Nach Verfügung des Herrn Ministers von Altenstein Excellenz vom 4. c. soll in diesem Jahre wieder eine katholische Haus- und Kirchen-Collekte für die Reparatur des Cölner Doms statt finden.

Zur Abhaltung dieser kirchlichen Collekte setzen wir den auf den 6. April c. fallenden ersten Sonntag nach Ostern, Quasimodogeniti genannt, und zur Haus-Collekte die darauf fallende Woche fest.

Die prompte Einsendung der aufgekommenen Beträge wollen wir in der mehrmals bemerkten Art erwarten. Minden, den 24. Februar 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 168. Aufruf wegen arretirter Waaren. 1767.

(2) Am 1. Februar um 1½ Uhr Morgens sind von den Grenzbeamten auf dem Wege zwischen Paderborn und Neuhaus folgende Waaren in Beschlag genommen:

6 Kisten Kandis Summa 298 Pfd. brutto.
1 Sack Melis „ 59 Pfd. netto.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münster, den 12. Februar 1834.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn für den Monat Februar 1834.

№ 169. 2 B. B.

Die Oberlandesgerichtsräthe v. Rappard, Ohly und Marck haben den Charakter als Geheime Justizräthe erhalten.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Balcke und Larenz sind zu Oberlandesgerichts-Assessoren ernannt.

Der Hofgerichts-Referendarius v. Kleinsorgen zu Arnsberg ist an das hiesige Oberlandesgericht zurückversetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Haxthausen II. und der Oberlandesgerichts-Auscultator Pöttger sind auf ihren Antrag, und zwar der Letztere Behuf seines Ueberganges an die Königliche Regierung zu Minden, aus dem Justizdienste entlassen.

Der bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte als Assessor angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Hesse, desgleichen der Hausvater Schmidt bei der hiesigen Inqui-

ſitoriats-Gefangen-Anſtalt ſind mit Tode abgegangen; an die Stelle des Letztern iſt der Invalide, Bezirksfeldwebel Georg Philipp Klopp, wieder zum Hausvater ernannt.
Paderborn, den 1. März 1834.

Ueberſicht

der

im Geſchäfts-Bereiche der Königlichen General-Commiſſion zu Münſter im Jahre 1833 ausgeführten Gemeinheits-Theilungen.

In der Provinz Weſtphalen ſind im Jahre 1833 folgende Gemeinheits-Theilungen ausgeführt worden: № 170.

(zuletzt) durch den (damaligen) Geſammtrichter in Lippſtadt, Herrn Willmanns und den Fürſtlich Lippe-Detmoldſchen Regierungsrath Herrn Petri.)

A. die General-Theilung des in ſämmtliche drei Regierungs-Bezirke, ſo wie in das Fürſtlich Lippe-Detmold'ſche Gebiet ſich erſtreckenden Lipper-Bruchs ſammt der Bocker-Heide von 14659 Lippiſchen Morgen (nach der älteren, das Ganze begreifenden, Vermeſſung.)

B. in den einzelnen Regierungs-Bezirken:

A. Im Regierungs-Bezirke Münſter.

I. Im Kreiſe Münſter:

(durch ein Mitglied der General-Commiſſion.)

1. Die Theilung der Handorfer Kirchſpiels-Landwehr in der Bürgermeiſterei St. Mauritz von 15 Morgen 116 □Ruthen.

(durch den Kanzlei-Inſpector Parmet hierſelbſt.)

2. Die Theilung der Lütkenheide und der Papenwieſe im Kirchſpiele Amelsbüren, Bürgermeiſterei St. Mauritz, von 52 Morgen 107 □Ruthen.

(durch den Herrn Juſtiz-Rath Vagedes hierſelbſt.)

3. Die Theilung des Ackerfeldes Nordwinkel, Bauerſchaft Aldrup, Kirchſpiels und Bürgermeiſterei Greven, von 33 Morgen 90 □R.
4. Die Hudebefreiung eines Theiles der Strügemanns Heide, Bauerſchaft Weſter, Kirchſpiels Albersloh, Bürgermeiſterei Wolbeck, von 2 Morgen 92 □R. pp.
5. Die Spezial-Theilung des der Stadt Telgte und der daſigen Bürgerſchaft zugefallenen General-Antheils der Telgter Heide bei Telgte von 785 M. 135 □R.

(durch ein Mitglied der General-Commiſſion.)

6. Die Theilung der Guntruper Privative Bauerſchaft Guntrup, Kirchſpiels und Bürgermeiſterei Greven, von 1226 M. 4 □R.
7. Die Theilung des Huſeler Feldes, im Kirchſpiele und Bürgermeiſterei Nottuln, von 108 M. 43 □R.

II. Im Kreiſe Tecklenburg:

(durch den Herrn Kammerſecretair Goeſen hierſelbſt.)

1. Die Theilung der Liener Mark, im Kirchſpiel und Bürgermeiſterei Brochterbeck, von 707 M. 30 □R.

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Director Brockhausen zu Rheine und den Herrn Bürgermeister Jeſſelle zu Rieſenbeck.)

2. Die Theilung der Salterwieſe und des Rodderbraks in der Bürgermeiſterei Bevergern, von 404 M. 7 □R.

III. Im Kreiſe Warendorf:

(durch den Herrn Oekonomie-Commiſſarius Küntzel zu Lengerich.)

Die Theilung der Oeſter Mark oder der Gemeinheits-Reviere: Mellager-, Kranen- und Oeſter-Heide und des Merſches, im Kirchſpiele Marienfeld, Bürgermeiſterei Harſewinkel, von 828 M. 144 □R.

IV. Im Kreiſe Lüdinghauſen:

(durch den Herrn Bürgermeiſter Mues zu Beckum.)

1. Die Theilung des Grasgrundes Laacke, Bauerſchaft Boxter, Kirchſpiels und Bürgermeiſterei Drenſteinfurt, von 49 M. 52 □R.

(durch den Herrn Spezial-Commiſſarius Levenhagen zu Werne.)

2. Die Theilung der Schwarzenriethe in der Bürgermeiſterei Werne, von 322 M. 138 □R.

V. Im Kreiſe Coesfeld:

(durch ein Mitglied der General-Commiſſion.)

Die Theilung der Börnſter Mark, Bürgermeiſterei Dülmen, von 2371 M. 152 □R. 40 □F.

VI. Im Kreiſe Recklinghauſen:

(durch den verſtorbenen Herrn Bürgermeiſter Wulff zu Recklinghauſen.)

1. Die Theilung der Ebbelicher-Gemeinheit in der Bürgermeiſterei Buer, von 96 M. 69 □R.

(durch den Herrn Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Kerſtein zu Dorſten.)

2. Die Theilung der Marler Heide in der Bauerſchaft Altendorf, Bürgermeiſterei Dorſten, von 1490 M. 90 □R.

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Director Evelt zu Dorſten.)

3. Die Theilung der Backeler Mark in der Bürgermeiſterei Lembeck, von 5418 M. 102 □R.

VII. Im Kreiſe Borken:

(durch den Herrn Steuer-Einnehmer von Ruesfeld zu Bocholt.)

Die Theilung der Stenernſchen Mark in der Bürgermeiſterei Liedern, von 1143 M. 38 □R.

VIII. Im Kreiſe Ahaus:

(durch den Herrn Juſtiz-Commiſſarius, Rath Becker zu Coesfeld.)

1. Die Theilung der Oſtlegdener Mark, Kirchſpiels Legden, Bürgermeiſterei Ahaus, von 2325 M. 20 □R.

2. Die Theilung der Wehrer Mark daſelbſt von 4789 M. 142 □R.

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Briegen zu Vreden.)

3. Die Theilung der Richternſchen Mark im Kirchſpiele Südlohn, Bürgermeiſterei Stadtlohn, von 3403 M. 45 □R.

4. Die Theilung der Horſteler Blume, Bauerſchaft Horſtelo, Kirchſpiels und Bürgermeiſterei Vreden, von 33 M. 135 □R.

IX. Im Kreise Steinfurt:

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Beckmann zu Rheine.)

1. Die Theilung der Rodder-Listmark oder Dyck, Bauerschaft Rodde, Kirchspiels und Bürgermeisterei Rheine, von 123 M. 28 □R.

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Becker zu Horstmar.)

2. Die Theilung der Rolings-Venne und Kiebitzschlatt nebst angrenzenden Privativen in der Bauerschaft Suddorf, Kirchspiels Nordwalde, von 2161 M. 27 □R.

3. Die Theilung der Ostendorfer Mark im Kirchspiele und Bürgermeisterei Borghorst, von 3450 M. 52 □R.

(durch den Herrn Justiz-Commissarius Frye, jetzt zu Tecklenburg.)

4. Die Theilung der Waldmark bei Rheine von 854 M.

B. Im Regierungs-Bezirke Arnsberg.

I. Im Kreise Arnsberg:

(durch den Herrn Landrath Thüsing zu Arnsberg.)

Die Theilung des Mühlheimer Domanial-Waldes in der Bürgermeisterei Belecke, von 2527 M. 122 □R.

II. Im Kreise Lippstadt:

(durch den Herrn Justiz-Amts-Assessor Cramer zu Erwitte.)

1. Die Theilung der Seringhauser Gemeinheitsgründe in der Bürgermeisterei Horn, von 127 M. 170 □R.

2. Die Theilung der Schallern'schen Gemeinheitsgründe daselbst, von 64 M. 167 □R.

III. Im Kreise Soest:

(durch den Herrn Justiz-Amtmann Hüser zu Arnsberg.)

1. Die Theilung der Wippriegser Gemeinheitsgründe in der Bürgermeisterei Drüggelte, von 254 M. 54 □R.

(durch den Herrn Justiz-Amtmann Lex zu Hovestadt.)

2. Die Theilung der Loher Gemeinheitsgründe in der Bürgermeisterei Oestinghausen, von 101 M. 53 □R.

(durch den Herrn Hofgerichts-Referendarius Brenken zu Werl.)

3. Die Hudebefreiung des Werler-Communal-Waldes Haar in der Bürgermeisterei Werl, von 624 M. 108 □R.

(durch den Herrn Hofgerichts-Advocaten Tillmann zu Arnsberg.)

4. General-Theilung der Ost- und West-Büdericher Gemeinheitsgründe, Bürgermeisterei Werl, von 1120 M. 105 □R.

IV. Im Kreise Hamm:

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Director Rocholl zu Hamm.)

1. Die Spezial-Theilung des Wedinghofer General-Antheils der Reck-Camenschen Heide in der Bürgermeisterei Pelkum, von 1464 M. 74 □R.

2. Die Spezial-Theilung des Stadt-Camer General-Antheils der Reck-Camenschen Heide daselbst, von 2401 M. 58 □R.

(durch den Herrn Justiz-Commissarius Overweg zu Iserlohn.)

3. Die Hudebefreiung und Theilung der Fröndenberger und Westicker Waldemey in der Bürgermeisterei Fröndenberg, von 180 M.

4. Die Theilung der Werver Marken und Gemeinheitsgründe in der Bürgermeisterei Camen, von 613 M. 119 □R.

V. Im Kreise Dortmund:

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Brügmann zu Schwerte.)

1. Die Vertheilung der von der Königlichen Domaine zur Hudebefreiung ihrer Forstgründe im Loh, in der Benninghofer und Stuchteyer Mark, so wie vom Gute Niederhofen zur Hudebefreiung seiner Waldungen, den Benninghofer Weideberechtigten abgetretenen Grundfläche, von 82 M. 170 □R. unter die einzelnen dasigen Eingesessenen in der Bürgermeisterei Hoerde.

2. Die Theilung der Wandhofer Gemeinheit in der Bürgermeisterei Schwerte, von 258 M. 96 □R.

(durch den Herrn Bürgermeister Schulz in Lünen.)

3. Die Theilung der Tockhauser Heide, der Kalms Heide und der Oetringhauser Heide oder des Haferlandes in der Brambauerschaft, Bürgermeisterei Lünen, von 80 M. 149 □R.

VI. Im Kreise Bochum:

(durch den Herrn Justiz-Commissarius Overweg zu Iserlohn.)

Die Servitutbefreiung des Steinberges bei Witten, von 94 M. 99 □R.

VII. Im Kreise Hagen:

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Director von Hansen, damals zu Schwelm.)

Die Befreiung der Holzungen des Höltkens oder Jufermanns Hofes zu Haßlinghausen von der Laubscharrgerechtigkeit des Wiggerhaus Kottens auf der Kortenstraße daselbst, von 9 M. 157 □R.

VIII. Im Kreise Iserlohn:

(durch den Herrn Land- und Stadt-Richter Diericks zu Limburg.)

Die Ablösung der auf dem Kalthofer Gehölze und Bruche, von 442 M. 157 □R., in der Bürgermeisterei Ergste bei deren früheren Theilung haften gebliebenen Weideberechtigungen.

IX. Im Kreise Eslohe:

(durch das Königliche Justiz-Amt zu Meschede.)

Die Servitutbefreiung der Stadt Mescheder Bergdistricte zwischen der Stadt Meschede und den Dörfern Heggen und Lötmaringhausen, von 127 M. 115 □R.

C. Im Regierungs-Bezirke Minden.

I. Im Kreise Minden:

(durch den Herrn Oekonomie-Commissarius Ebmeier zu Schlüsselburg.)

Die Theilung der Eldagser Gemeinheiten Engelingsbruch, Heide, Feuerschicht, Osterhop, Hoppenberg, im Specken, hinter der Breite und Steinhorn in der Bürgermeisterei Petershagen, von 502 M. 39 □R.

II. Im Kreise Herford:

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Berkenkamp zu Lübbecke.)

Die Spezial-Theilung des der Domaine Limburg, der Hudeberechtigten Eingesessenen zu Börninghausen und Balkenkamp zugefallenen Antheils des Forstdistricts Hau in der Bürgermeisterei Quernheim, von 25 M. 148 □R.

III. Im Kreise Wiedenbrück:

(durch den Herrn Land- und Stadtrichter-Regenhertz zu Rheda.)

1. Die Theilung des Hövelbruchs in der Gemeinde Oesterwiehe in der Bürgermeisterei Neuenkirchen, von 228 M. 17 □R.
2. Die Theilung der Herlager Heide in der Bürgermeisterei Herzebrock, von 227 M. 17 □R.

(durch den Herrn Land- und Stadtrichter Pelizaeus zu Rietberg.)

3. Die Theilung des Western- und Oestern-Venns in der Bürgermeisterei Neuenkirchen, von 837 M. 33 □R.

(durch den Herrn Oekonomie-Commissarius Küntzel zu Lengerich.)

4. Die Theilung der Pixels-Heide, der Vielheide, des Falkenrecks, der Kriegers-Heide, des Brocks, des Beeckrecks, der Kaiser-Heide und Mühlenfelds-Heide, Kirchspiels Herzebrock, Bürgermeisterei Rheda, von 1600 M. 77 □R.
5. Die Theilung der Hudereviere Externbusch, Zwischenheide, Brombeerenheide und Brock, im Kirchspiele und Bürgermeisterei Clarholz, von 171 M. 72 □R.

IV. Im Kreise Paderborn:

(durch den Herrn Justiz-Commissarius Wichmann zu Paderborn.)

1. Die Hudebefreiung und Theilung des Walddistricts Bock, Kirchspiels Nordborchen, Bürgermeisterei Paderborn, von 236 M. 159 □R.
2. Servitutbefreiung und Theilung des Dörnerholzes, Bürgermeisterei Lippspringe, von 721 M. 117 □R.
3. Theilung der Forstdistricte: Altenfähren, Rotenberg, Richtholz, Lichtewald, Reisberg, Bollerborn, Mittelberg und Hünerfeld daselbst, von 147 M. 11 □R.

(durch den Herrn Canton-Beamten Grasso zu Neuhaus.)

4. Die Theilung des Kellerbrinks im Canton Delbrück, von 274 M. 163 □R.
5. Die General-Theilung des Nesthäuser Bruches, Bürgermeisterei Neuhaus, von 505 M. 44 □R.

V. Im Kreise Büren:

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Anz zu Salzkotten.)

Die Theilung des Ringelbruchs, Bürgermeisterei Salzkotten, von 533 M. 153 □R.

Münster, den 31. December 1833.

Königliche General-Commission.
Brockmann.

Diebstahls-Anzeigen.

In der Nacht vom 13. auf den 14. Januar c. sind der Wittwe Ruwe zu Westerenger mittelst Einbruchs: № 171.

1. ein Oberbett von blaugestreiftem Parchend mit grau leinenem Ueberzug;
2. ein Unterbett von grau weißem Drell, kenntlich durch einen Oehlfleck in der Gegend des Saumes;
3. zwei Kopfkissen von grauem Drell, wovon das eine mit einem alten weißleinenen Ueberzug;

gestohlen worden. Das Publikum wird vor dem Ankauf gewarnt und Jedermann, ins-

besondere die Polizeibehörden aufgefordert, von etwaigen Spuren, welche zur Entdeckung der Diebe führen können, uns schleunigst Anzeige zu machen.

Bünde, den 23. Februar 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 172. In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. sind dem Heuerl. Steinkuhler zu Eilshausen mittelst Einbruches:

1) 14 bis 15 Stück Moldgarn;
2) 1 Paar weißwollene Mannsstrümpfe mit Leinen besohlt;
3) eine blau gestreifte baumwollene Mannsmütze;
4) ein neuer Sack mit einem Scheffel Leinsaamen, worin eine alte Spiele;
5) ein neuer Sack, worin die Mäuse ein Loch gefressen, mit einem halben Scheffel kleine Feldbohnen;
6) 7 Bund geracter Flachs;
7) 1 Topf mit Ziegen-Schmalz;

gestohlen worden. Das Publikum wird vor dem Ankauf gewarnt, und Jedermann, insbesondere die Polizeibehörden aufgefordert, von etwaigen Spuren, welche zur Entdeckung der Diebe führen können, uns schleunigst Anzeige zu machen.

Bünde, den 23. Februar 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 173. In der Nacht vom 11. auf den 12. Februar d. J. sind dem Heuerling Heinrich Piel von Eggeberg mittelst Einbruchs: das sämmtliche Fleisch von einem 6 Wochen vorher geschlachteten Schweine, mit Ausnahme der beiden Schinken, circa 150 Pfd., so wie 27 Mettwürste entwandt worden.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir Jedermann und namentlich sämmtliche Polizeibehörden auf, von etwaigen Spuren, welche zur Entdeckung des Thäters führen können, uns baldigst Kenntniß zu geben.

Halle, den 25. Februar 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 174. In der Nacht vom 11. auf den 12. Februar d. J. sind dem Heuerling Johann Heinrich Schollmeyer von Eggeberg mittelst Einbruchs: das sämmtliche Fleisch von einem 10 Tage vorher geschlachteten Schweine, mit Ausnahme der beiden Schinken, circa 200 Pfd., sowie 37 Mett- und 20 Blutwürste entwandt worden. Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir Jedermann und namentlich sämmtliche Polizeibehörden auf, von etwaigen Spuren, welche zur Entdeckung des Thäters führen können, uns baldigst Kenntniß zu geben.

Halle, den 25. Februar 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 21. März 1834.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Publicandum

gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Die Preuß. Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermords:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten. № 175.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig seyn.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften, ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

№ 176. Aufhebung der bisherigen Messen zu Naumburg. 921 R. I.

Durch die Allerhöchste Order vom 28. Februar c., hat des Königs Majestät die bisher zu Naumburg an der Saale bestehenden beiden Messen, von welchen die eine am Montage vor Ostern oder nach Palmarum, die andere am ersten Montage im Monate September eintrat, abgeschafft, und statt ihrer die Wiederherstellung der Petri-Paul-Messe angeordnet, welche am 20. Juni jedes Jahres ihren Anfang nehmen und drei Wochen dauern wird.

Dies, und daß diese Einrichtung schon im laufenden Jahre statt finden, folglich auch die nächste Ostermesse nicht gehalten werden wird, bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Berlin, den 5. März 1834.

Der Minister des Innern für Handel- und Gewerbe-Angelegenheiten
(gez.) von Schuckmann.

Der Finanz-Minister
(gez.) Maassen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 177. Die Vorlesungen an der hiesigen medizinisch-chirurgischen Lehranstalt im Sommersemester 1834 betr.

An der hiesigen Königlichen medizinisch-chirurgischen Lehranstalt werden im bevorstehenden Sommersemester 1834 folgende Vorlesungen gehalten werden:

Erste (jüngste) Abtheilung.

1. Professor Waldeck wird Montag und Freitag Nachmittags von 3 — 4 Uhr in der lateinischen, und an denselben Tagen von 4 — 5 Uhr in der deutschen Sprache Unterricht ertheilen.
2. Dr. Becks wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 8 — 9 Uhr die Botanik vortragen und am Vormittage des Sonnabends die botanischen Exkursionen leiten.
3. Professor Roling wird Montag, Mittwoch und Freitag Vormittags von 10 — 11 Uhr die Physik lehren.
4. Dr. Schmedding wird Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Vormittags von 11 — 12 Uhr die Chemie lehren.
5. Medizinal-Assessor Dr. Tourtual wird Montag und Mittwoch Vormittags von 9 — 10 Uhr die allgemeine Anatomie vortragen.
6. Derselbe wird Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 9 — 10 Uhr die Osteologie und Syndesmologie vortragen.
7. Prosektor Riefenstahl wird Montag, Dienstag und Freitag Morgens von 7 — 8 Uhr ein Repetitorium über allgemeine und specielle Anatomie mit Hülfe von Präparaten und Kupfertafeln halten.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Professor Waldeck wird Dienstag und Sonnabend Nachmittags von 3 — 4 Uhr den Unterricht in der lateinischen Sprache fortsetzen und an denselben Tagen von 4 — 5 Uhr Stylübungen und Logik vornehmen.
2. Professor Dr. Haindorf wird Montag und Dienstag Morgens von 6 — 7 Uhr Physiologie lehren.

3. Regiments-Arzt Dr. Klatten wird täglich, Vormittags von 8 — 9 Uhr, allgemeine und specielle Chirurgie lesen.
4. Dr. Pellengahr wird täglich, Morgens von 7 — 8 Uhr, specielle Pathologie und Therapie der akuten Krankheiten lehren.
5. Dr. Wirtensohn wird Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Nachmittags von 2 — 3 Uhr die Arzneimittellehre vortragen.
6. Dr. Tourtual wird Mittwoch und Freitag Nachmittags von 3 — 4 Uhr die Anatomie des Saugader- und Nervensystems demonstriren und Sonnabend Nachmittags von 3 — 4 Uhr Vorträge über pathologische Anatomie halten.
7. Prosektor Riefenstahl wird Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Sonnabend, Abends von 6 — 7 Uhr, ein Repetitorium über Chirurgie geben.
8. Dr. Wirtensohn wird Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag Nachmittags von 5 — 6 Uhr ein Repetitorium über specielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre halten.

Außerdem werden die Mitglieder dieser Abtheilung dem Repetitorio über allmeine und specielle Anatomie zum zweiten Male beiwohnen.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1. Professor Waldeck wird Mittwoch und Sonnabend Vormittags von 9 — 10 Uhr gewählte Stücke aus dem Celsus erklären.
2. Dr. Klövekorn wird Donnerstag, Freitag und Sonnabend Morgens von 6 — 7 Uhr den theoretischen Theil der Geburtshülfe abhandeln.
3. Dr. Pellengahr und Dr. Tourtual werden täglich von 10 — 12 Uhr die Uebungen in der medizinisch-chirurgischen Klinik und Politlinik, unter dem Beistande des Prosektors Riefenstahl, leiten.
4. Dr. Tourtual wird, unterstützt vom Prosektor Riefenstahl, Nachmittags von 3 — 5 Uhr den Kursus der chirurgischen Operationen an Leichnamen, nach Maßgabe vorhandener Kadaver, geben.
5. Dr. Schmedding wird Mittwoch Abends von 6 — 7 Uhr die Giftlehre abhandeln.

Die Mitglieder der 3. Abtheilung benutzen außerdem die bei der 2. Abtheilung sub 3, 4, 5, 7 und 8 aufgeführten Lehr-Vorträge zum zweiten Male.

Das anatomische Museum der Anstalt wird für die Studirenden der 2. und 3. Abtheilung nach zu bestimmender Reihefolge derselben Sonnabends von 2 — 3 Uhr zum Selbstunterricht unter Anleitung der Lehrer der Anatomie geöffnet seyn.

Der Anfang der diesjährigen Sommervorlesungen ist auf Montag den 14. April festgesetzt.

Die Behufs der Aufnahme in die Anstalt vorzunehmenden schulwissenschaftlichen Prüfungen, werden am 11. und 12. April, Nachmittags um 3 Uhr, gehalten werden.

Ich erneuere übrigens die Bemerkung, daß diejenigen, welche nicht gleich beim Beginn der Vorlesungen anwesend sind, für das gedachte Semester nicht zugelassen werden können.

Münster, den 3. März 1834.

№ 178. Die Erziehungsanstalt für verwahrloste Knaben zu Benninghausen betr. 419.

Der segensreiche Einfluß der zu Benninghausen bestehenden Erziehungs-Anstalt für verwahrlosete Knaben beweiset sich fortwährend auf eine erfreuliche Weise. Nach den bei der Anstalt eingegangenen Nachrichten haben von denjenigen entlassenen und bei Lehrmeistern oder Dienstherrschaften untergebrachten 30 Zöglingen, welche noch nicht 21 Jahr alt sind, 26 das Zeugniß guter Aufführung für sich und können als vom Wege des sittlichen Verderbens für jetzt zurückgebracht angesehen werden. Ich empfehle auch jetzt wieder die Entlassenen der menschenfreundlichen Fürsorge ihrer Lehrmeister und Dienstherrschaften aufs angelegentlichste. — Nachdem einer der Zöglinge vor Kurzem gestorben, zählt die Anstalt jetzt 33. — Im Dezember v. J. empfing die Anstalt von einem ungenannten Wohlthäter 3 Thaler und aus der Nachbarschaft noch Obst zum Geschenke. Die Hausmutter hat davon den Kindern einen schönen Weihnachtsbaum mit erfreulichen Gaben bereitet.

Münster, den 25. Februar 1834.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 179. 346 S.

Die Prüfung derjenigen Jungfrauen, welche im September dieses Jahres in das Lehrerinnen-Seminarium zu Paderborn aufgenommen zu werden wünschen, wird daselbst am Dienstage und Mittwoch in der Woche vor Pfingsten abgehalten werden. Die Aspirantinnen haben sich Tags zuvor am Montag bei dem Herrn Pastor Blome daselbst einzufinden, vier Wochen vorher aber die verschlossenen Zeugnisse ihres Pfarrers und ihrer Ortsobrigkeit, nebst einem kurzen Lebenslaufe, der zugleich als Probe ihrer Handschrift dienen kann, an denselben einzusenden.

Münster, den 6. März 1834.

№ 180. Empfehlung von Schriften.

Die von dem Seminardirector Bormbaum zu Petershagen in diesen Tagen herausgegebene kleine Schrift:

> Lehrreiche und anmuthige Erzählungen aus der brandenburgisch-preußischen Geschichte. Ein Büchlein für christliche Volksschulen. Minden, 1834, bei Eßmann. (Preis 5 Sgr.) Wer 50 Exemplare direkt bestellt, bekömmt 5, wer 100 Exemplare nimmt, 11 Freiexemplare.)

empfehlen wir den Schullehrern zur Benutzung und weitern Verbreitung.

Münster, den 22. Januar 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 181. Prämie für Auffindung ursprünglicher Kuhpocken. 169 K. I.

Die Entdeckung Jenners, daß die Uebertragung gewisser, an den Eutern der Kühe sich findenden Blattern, den menschlichen Körper gegen die Ansteckung der natürlichen Menschenblattern schütze, hat sich durch hunderttausende von Beobachtungen bewährt.

Mehrere Erfahrungen machen es jedoch wünschenswerth, durch öftere Erneuerung der Uebertragung ursprünglicher Kuhpocken-Lymphe auf den menschlichen Körper, dem Ansteckungsstoffe die erforderliche Kraft zur vollständigen Schützung zu erhalten, welche, bei zu langer Benutzung, sich zu vermindern scheint, wie auch mancherlei Umstände

eine Ausartung des ursprünglichen Impfstoffs veranlassen können. Das Königliche Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten hat es daher genehmigt, daß demjenigen, welcher dem Kreis-Physikus, dem Kreis-Chirurgus, oder dem Impfarzte des Bezirks eine mit den ächten Pocken am Euter behaftete Kuh, so zeitig nachweiset, daß die Lymphe dieser Blattern zur Uebertragung auf Menschen benutzt werden kann, eine Prämie von Fünf Thalern zu Theil werde.

Da jedoch nicht alle an den Eutern der Kühe sich zu Zeiten vorfindende Blattern und Ausschläge von der Art sind, daß sie als ächte gegen die Menschenblattern schützende Kuhpocken betrachtet werden können, so ist es nothwendig, daß die Aerzte, welche dergleichen vorkommende Kuhblattern zur Uebertragung benutzen wollen, mit den Eigenthümlichkeiten der ursprünglichen ächten Kuhblattern genau bekannt sind; weshalb wir die Kennzeichen derselben hier angeben. —

Die ächten Kuhpocken erscheinen an den Eutern der Kühe zuerst als kleine rothe Flecken, welche sich bis zum 7. Tage zu bläulich weißen, hellen, mit einem entzündeten Ringe oder Hofe umgebenen Pusteln ausbilden, die dann mit wasserheller Lymphe gefüllt sind, welche Lymphe sich allmälig verdickt und mit dem 14. Tage als Schorf abfällt. Nur so lange die Lymphe noch hell ist, darf selbige, wenn sie ihre Wirksamkeit äußern soll, zur Uebertragung auf den menschlichen Körper benutzt werden; wie auch die Lymphe der, durch Impfung hervor gebrachten Schutzblattern, nur in diesem Zustande der hellen Flüssigkeit, ihre ganze Wirksamkeit und Schutzkraft zeigt. Alle andere, an den Kühen vorkommende Ausschläge und Blattern sind zu verwerfen, da *mehrere* derselben, auf Menschen übergetragen, leicht bösartige, fressende Geschwüre bilden, oder gar keine Ansteckungskraft für diese zeigen.

Bei der Statt findenden Anzeige von Blattern an den Eutern der Kühe, ist von den betreffenden Aerzten zunächst deren Aechtheit zu bestimmen; sodann aber für die zeitige Benutzung derselben zur Fortpflanzung dieses Schutzstoffs auf Menschen zu sorgen. Ueber jeden vorgekommenen Fall, wie über den Erfolg der Benutzung ist ein besonderes Journal anzulegen, in welches die Beobachtungen von Tag zu Tag eingetragen werden; Abschrift dieses Journals ist sodann dem Impfberichte beizufügen, und von den Physikern uns einzureichen, welche für die möglichste Verbreitung dieses ächten erneuerten Stoffs Sorge zu tragen haben. Minden, den 7. März 1834.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Domainen-Rentmeister Duve in Paderborn zum Domainen-Rath zu ernennen und das desfalsige Patent Allerhöchst zu vollziehen geruhet. Minden, den 9. März 1834.

№ 182. Personal-Chronik. 1004 *h. II. pl.*

In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. December v. J. Nr. 4102 R. I. wird das Resultat der durch das Schau-Amt zu Paderborn nachträglich vollzogenen Besichtigung zweier zur Köhrung vorgeführten Hengste mittelst des nachfolgenden Verzeichnisses zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

№ 183. Nachträgliche Hengst-Köhrung. 840 *R. I.*

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu vertheilenden Certificate sind den betreffenden landräthlichen Behörden zugefertigt worden.

№	Namen der Eigenthümer.	Deren Wohnort.	Kreis.	Angekörte Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Alter Jahre.	Race.	Bemerkungen.
1	Colon Beringsmeyer	Nordhagen	Paderborn	Rappe	mit Stern	5	1½	6	Landrace	
2	Joseph Fraune	Anreppen	Büren	Rappe	Blume, beide Hinterfüße weiß	5	2	10½	Halbfennner	

Minden, den 6. März 1834.

№ 184. Benennung der Beurlaubten und Vereidigung der Rekruten betr. 811 und 865 *L. I. pl.*

Mit Bezugnahme auf die Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen vom 16. Februar 1834 pag. 65 des Amtsblatts, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß

1., auch die Garden ihren zu entlassenden Leuten Urlaubspässe auf weitere Order geben, daß
2., die Rubrik »Kriegs-Reserve-Mannschaften« aus den Rapporten und Listen ausfallen und dagegen »Reserve-Mannschaften« gesetzt und
3., daß die Kriegs-Reserve-Rekruten der Linie künftig Reserve-Rekruten genannt und nach dem sie entlassen worden, in der Rubrik »Reserve-Mannschaften« geführt werden sollen. Auch ist bestimmt worden:
4., daß künftig nur diejenigen Ersatzmannschaften, welche im Herbste zu ihren Truppentheilen in Marsch gesetzt werden, wie bisher unmittelbar nach der Aushebung vereidigt werden, die Vereidigung derjenigen Rekruten aber, welche ihren Truppen erst im Frühjahr zur Einstellung zugehen, bis dahin ausgesetzt werden soll.

Minden, den 14. März 1834.

№ 185. Sicherheits-Polizei. 858 *L. I.*

Die aus hiesiger Casematte und Caserne entwichenen Sträflinge Heinrich Hagenberg, Johann Heinrich Fischer, Ludwig Grupe und Joseph Wilhelm Bumann, so wie der Arbeitssoldat Bernhard Philipp Jäger sind wieder eingebracht. Der in dem 10. Stück unsers diesjährigen Amtsblatts wider dieselben erlassene Steckbrief wird daher zurückgenommen.

Minden, den 6. März 1834.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 186. Den Verkehr zwischen den Regierungs-Haupt-Cassen und den Depositorien der Gerichte betr. 323.

Durch die von dem Königlichen Finanz-Ministerium mit Zustimmung des Justiz-Ministers an die Königlichen Regierung unterm 8. September 1816 erlassene und den Gerichtsbehörden durch die Verfügung vom 28. December 1831 zur Berücksichtigung bekannt gemachte Anweisung (Jahrb. Bd. 38 S. 415) sind die nöthigen Vorschriften über das Verfahren gegeben worden, welches in den Fällen, wo aus Regierungs-Haupt-Cassen an die Depositorien der Gerichte Zahlungen geleistet werden sollen, hinsichts der Empfangnahme der Gelder und Ertheilung der Quittungen zu beobachten ist.

Es unterliegt keinem Bedenken, nach denselben Grundsätzen zu verfahren, wenn umgekehrt aus den gerichtlichen Depositorien Zahlungen an die Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen erfolgen sollen.

Das Königliche Oberlandesgericht hat daher in den Fällen die in der Verfügung vom 8. September 1816 enthaltenen Anweisungen, für die Königlichen Regierungen nicht nur bei sich zur Anwendung zu bringen, sondern auch die Untergerichte im Bezirk des Collegiums anzuweisen, ein gleichmäßiges Verfahren zu beobachten.

Berlin, den 15. Februar 1834.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

Vorstehendes Rescript Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers wird den sämmtlichen Gerichten unsers Bezirks zur Nachachtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 4. März 1834.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Februar c., sind aus dem Amtslokale des Königlichen Steuer-Amts zu Rietberg folgende Gegenstände mittelst Einbruchs, entwendet worden. № 187. Diebstahls-Anzeige.

1) Ein Kasten von Eichen-Holz mit einem verschließbaren Schieber;
2) 30½ Pfd. Reiß in einem blauen weißgestreiften Kissen-Ueberzug;
3) 36 Pfd. Meliszucker in 3 Broden, in einem mit dem Amtssiegel geschlossenen Tragepacken von grauer Leinewand;
4) 24 Pfd. Melis-Zucker in 2 Broden, in einem grau leinenen Tragepacken, ebenfalls versiegelt;
5) 12 Pfd. Melis-Zucker in Stücken, in einem Armkorbe, mit dem Amtssiegel versehen;
6) eine Bouteille Franzwein, mit dem Amtssiegel versehen;
7) zwei Dutzend blaue wollene Mannsstrümpfe, acht Dutzend blaue wollene mit rothen Zwickeln versehene Frauenstrümpfe, in einem grau linnenen mit dem Amtssiegel geschlossenen Sacke;
8) eine Tabakspfeife mit langem hölzernem Rohre von gelber Farbe, mit einzelnen Absätzen, auf welche schwarze Ringe eingebeitzt waren, mit elastischem Schlauche, hörnernem Abguß, und porzellanem Kopf;

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, und fordern Jedermann auf, seine etwaige Wissenschaft zur Entdeckung des Thäters oder Wiedererlangung der gestohlenen Sache, der nächsten Ortsbehörde, oder uns anzuzeigen.

Paderborn, den 7. März 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Aus der Wohnung des Neubauers Vollmer in Schweicheln sind in der Nacht entweder vom 30/31. Januar oder vom 31. Januar auf den 1. Februar d. J. mittelst gewaltsamen Diebstahls folgende Sachen gestohlen. № 188. Diebstahls-Anzeige.

1) ein schwarzer tuchener Frauen-Rock;
2) ein grüner Frauen-Rock von Serge;
3) ein schwarz tuchenes Kamisol;
4) ein leinenes dunkelblaues Frauen-Kamisol mit grünen und rothen Blumen;
5) 5½ Elle graue ordinaire Leinwand;
6) eine schwarze Frauen-Mütze mit Binde von Stoff mit grünen Blumen;
7) 1¼ Elle seidenes Mützen-Band, grün mit silbernen und rothen Blumen durchwirkt;

Wir fordern Jeden auf, welcher von diesen Sachen oder von dem Thäter nähere Nachricht zu geben weiß, entweder bei seiner nächsten Obrigkeit oder bei uns Anzeige zu machen. Herford, den 6. März 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 189. Die unverehelichte Elisabeth Eusterdick, angeblich aus Oerlinghausen gebürtig, deren längst verstorbene verwittwete Mutter mit ihren unmündigen Kindern erst in Senne II. und dann zu Friedrichsdorf gelebt, hat im Jahr 1830 angeblich im Münsterschen gedient, sich dortselbst schwängern lassen, am 21. Januar 1831 außerehelich bei dem verstorbenen Jacob Ortmann zu Friedrichsdorf geboren und dann Sonntag, am 6. März 1831, ihr Kind, weiblichen Geschlechts, an einer Röthegrube, unweit des Beckerschen Colonats Senne I. auf dem Wege von Friedrichsdorf nach Brackwede ausgesetzt und sich dann aus hiesiger Gegend entfernt, ohne, daß es bisher den Bemühungen der Königlichen Verwaltungsbehörde hat gelingen wollen, ihren jetzigen Aufenthalt zu entdecken. Es werden daher alle diejenigen, insbesondere alle in- und ausländischen Gerichte und Polizeibehörden, welche Auskunft von der Eusterdick ertheilen können, geziemend ersucht, ihre Wissenschaft dem unterzeichneten Gerichte mitzutheilen, und im Betretungsfall die Eusterdick arretiren und unter sicherer Bedeckung hier abliefern zu lassen. Die Beschreibung ihrer Person kann nicht gegeben werden.

Bielefeld, den 24. Februar 1834. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 190. Kunstverein für die Rheinlande und Westphalen.

Die General-Versammlung der Mitglieder des Vereins und die Verloosung der angekauften Kunstwerke für das Jahr 1833 wird im Laufe des Juli d. J. an einem künftig näher zu bestimmenden Tage Statt haben, und die damit verbundene Ausstellung den 25. Juni eröffnet werden.

Die Künstler, welche geneigt sind, dabei zu concurriren, werden daher ersucht, ihre Werke wo möglich bis zum 15. Juni d. J. hierher unter der Adresse des Herrn Inspektor Wintergerst im Akademie-Gebäude einzusenden und gleichzeitig den Unterzeichneten zu benachrichtigen, ob und zu welchem Preise sie verkäuflich sind. Alle Mittheilungen werden, um die Portofreiheit zu genießen, unter Kreuz-Couvert und mit der Rubrique: Angelegenheiten des Kunstvereins für die Rheinlande und Westphalen, erbeten. Düsseldorf, den 11. März 1834.

Im Auftrage des Verwaltungsrathes
der z. Secretair des Vereins Schnaase.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 28. März 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4. Stück der Gesetzsammlung pro 1834 enthält:

Nro. 1504. Erklärung wegen des, zwischen der Königlich Preußischen und der Regierung des Freistaats Krakau getroffenen Uebereinkommens, rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen. Vom 10. Januar 1834.

Nro. 1505. Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. Januar 1834, betreffend die Berechnung des Werthstempels in Konkurs- und Liquidationsprozessen.

Nro. 1506. Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. Januar 1834, wodurch der §. 5 des Rang-Reglements vom 7. Februar 1817 hinsichtlich des Polizeipräsidenten der Haupt- und Residenzstadt Berlin, modificirt worden.

Nro. 1507. Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. Januar 1834, wonach in der Provinz Westphalen das Nichteinziehen zu den Uebungen des ersten Aufgebots der Landwehr erst nach dem zurückgelegten 33. Lebensjahre stattfinden soll.

Nro. 1508. Allerhöchste Kabinets-Order vom 1. Februar 1834, die Verleihung der Städteordnung an die Stadt Dortmund betreffend.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 191. Geschenke für das hiesige naturhistorische und anatomische Museum. 335 S.

Auch im verflossenen Jahre haben sich das hiesige naturhistorische und anatomische Museum bedeutender Geschenke zu erfreuen gehabt.

Der Herr Professor Dr. Günther zu Duisburg,
das Königl. Bergamt zu Düren,
der Herr Bürgermeister Schmidt zu Siegen,
der Herr Oberforstmeister von Pachelbel Gehag zu Arnsberg,
der Herr Steuer-Einnehmer Feldhaus zu Haltern,
der Herr Justiz-Kommissair Maier zu Rheine,
der Herr Apotheker Hakebram zu Dülmen,
der Herr Dr. Schupmann zu Geseke,

der Herr Rittmeister v. Grüter zu Bögge,
der Herr Professor Dr. Zipser zu Neusohl in Ungarn,
der Herr Landrath v. Grüter zu Tecklenburg,
der holländische Konsul Herr Tembrink zu Rio Janeiro und
der Herr Medicinal-Rath Dr. von Druffel hier

haben zur Bereicherung beider Museen durch werthvolle Gaben beigetragen. Ich fühle mich verpflichtet, meinen Dank hierfür öffentlich auszusprechen, und zugleich den Wunsch auszudrücken, daß diese Sammlungen auch in der Zukunft sich einer so regen Theilnahme erfreuen mögen.

Münster, den 6. März 1834.

№ 192. Kollecte für die Taubstummen-Institute pro 1833. 282 S.

Die Kirchen- und Haus-Collecte für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten für 1833 hat ertragen:

№	Benennung der Kreise.	Ertrag der Haus- und Kirchen-Collecte. Rtlr.	Sg.	pf.	An außer Cours gesetzten Münzen Rtl.	Sg.	Pf.
	I. Regierungsbezirk Münster.						
1.	Stadt Münster	78	—	6	—	—	—
2.	Kreis Münster	89	20	10	—	—	—
3.	" Warendorf	48	23	—	—	—	—
4.	" Recklinghausen	34	6	9	—	—	—
5.	" Tecklenburg	75	6	3	—	—	—
6.	" Lüdinghausen	57	8	1	—	—	—
7.	" Beckum	57	9	11	—	—	—
8.	" Borken	44	5	11	—	—	—
9.	" Ahaus	43	26	3	—	—	—
10.	" Coesfeld	52	12	9	—	—	—
11.	" Steinfurt	101	12	3	—	5	—
	Summa	682	12	6	—	5	—
	II. Regierungsbezirk Minden.						
1.	Kreis und Stadt Minden	49	28	7	—	—	—
2.	" Bielefeld	62	19	8	—	—	—
3.	" Halle	70	15	10	—	—	—
4.	" Warburg	29	5	7	—	—	—
5.	" Paderborn	30	12	4	—	—	—
6.	" Herford	47	22	—	—	—	—

№	Benennung der Kreise.	Ertrag der Haus- und Kirchen-Collecte. Rtlr.	Sg.	Pf.	An außer Cours gesetzten Münzen. Rtl.	Sg.	Pf.
7.	Kreis Wiedenbrück	20	2	8	—	—	—
8.	" Lübbecke	32	11	10	—	—	—
9.	" Büren	7	25	3	—	—	—
10.	" Hörter	7	9	3	—	—	—
	Summa	358	4	—	—	—	—

III. Regierungsbezirk Arnsberg.

№	Benennung der Kreise.	Rtlr.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1.	Kreis und Stadt Arnsberg	38	24	4	—	2	6
2.	" Lippstadt	28	25	3	—	—	—
3.	" Soest	72	5	—	—	—	—
4.	" Siegen	105	1	6	—	—	—
5.	" Brilon	17	22	—	—	—	—
6.	" Eslohe.	26	25	7	—	—	—
7.	" Olpe	36	11	3	—	—	—
8.	" Wittgenstein	21	2	—	—	—	—
9.	" Hamm	64	10	11	—	—	—
10.	" Dortmund	77	23	6	—	—	—
11.	" Bochum	67	14	6	—	—	—
12.	" Hagen	124	21	4	—	—	—
13.	" Iserlohn	55	—	—	—	—	—
14.	" Altena	48	25	—	—	—	—
	Summa	785	2	2	—	2	6

	Wiederholung.	Ertrag. Rtlr.	Sg.	Pf.	Außer Cours gesetzte Münze. Rtl.	Sg.	Pf.
I.	Regierungsbezirk Münster	682	12	6	—	5	—
II.	" Minden	358	4	—	—	—	—
III.	" Arnsberg	785	2	2	—	2	6
	Ueberhaupt	1825	18	8	—	7	6

Der mildthätige Sinn der Einwohner hiesiger Provinz hat sich bei dieser Collecte vielfach von neuem erfreulich bethätigt, besonders in den Kreisen Steinfurt, Hagen,

Siegen, Soest, Bochum, Dortmund, Münster, Tecklenburg, Halle und Bielefeld. Im Namen der armen taubstummen Kinder, zu deren Besten diese Gelder bestimmungsmäßig verwendet werden, danke ich allen Wohlthätern und empfehle die drei Taubstummen-Anstalten der Provinz ihrer ferneren Theilnahme und Unterstützung.

In denselben werden gegenwärtig 40 arme Taubstumme auf Kosten der gesammten Fonds unterhalten und unterrichtet. Außerdem nehmen noch mehre taubstumme Kinder, für deren Unterhalt die Eltern oder Angehörigen sorgen, am Unterrichte unentgeldlich Theil.

Münster, den 4. März 1834.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 193. Schullehrer Gesangfest betr. 349 S.

Auch von Seiten des Nebenseminariums zu Petershagen ist im Herbste vorigen Jahres ein Schullehrer-Gesangfest veranstaltet worden. Es wurde am 8. October zu Herford in der Johannis-Kirche gefeiert und es hatten sich dazu gegen 100 Schullehrer eingefunden. Unter der Leitung des Seminarlehrers Glänzer führten sie 6 Choräle und 7 Figuralstücke mit Präcision und gutem Ausdrucke auf und erfreuten sich dabei der ermunternden Theilnahme eines zahlreichen Publikums. Sie haben beschlossen, auch in diesem und den folgenden Jahren ähnliche Gesangfeste zu veranstalten. Wir bezeugen diesem Vereine und seinem Vorsteher über ihre Bemühungen und Leistungen, so wie über ihr Vorhaben unser besonderes Wohlgefallen.

Münster, den 10. März 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 194. Stempelung der Gefäße betr. 776 II. K. I. R. F.

Wir finden uns veranlaßt, die Böttcher unseres Bezirks darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach §. 26 der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 kein neues oder durch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäß aus den Händen geben dürfen, ohne darauf die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einzubrennen, und daß sie nach §. 27 a. a. O. durch das bloße Unterlassen der vorgeschriebenen Bezeichnung einen Thaler Polizeistrafe für jedes unbezeichnete Gefäß verwirken. Die Bezeichnung muß auf das Gefäß selbst eingebrannt werden und vollständig deutlich sein, widrigenfalls dieselbe Strafe eintritt. Da übrigens jedes unrichtig befundene gebrannte Gefäß, dessen Inhalt mit der Angabe in der Bezeichnung nicht übereinstimmt, nach §. 27 a. a. O. unentgeldlich umgearbeitet, und außerdem der Werth desselben als Polizeistrafe erlegt werden muß, so haben die Böttcher insbesondere die Gefäße dergestalt anzufertigen, daß sie nicht nur bei dem Ausgeben den eingebrannten Inhalt wirklich fassen, sondern auch in dieser Richtigkeit sich erhalten, weshalb darauf zu sehen ist, daß nur ganz trockenes Holz zu denselben genommen werde. Eben so liegt es in dem eigenen Interesse der Böttcher, den Stempel zugleich auf den obern Rand des Gefäßes einzubrennen, damit derselbe gegen jede Verkleinerung des Raumes sicher gestellt werde, indem, so lange die spätere Veranlassung der vorgefundenen Unrichtigkeit nicht nachgewiesen ist, die angedrohte Strafe für diese den Verfertiger trifft.

Die Polizeibehörden weisen wir mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 2. Januar 1828 (Amtsblatt Stück 3 Seite 16) insbesondere an, auf die Befolgung jener gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig zu halten, und überall, wo dergleichen Gefäße zum Verkaufe gestellt werden, darauf zu sehen, ob die Bezeichnung gehörig stattgefunden habe, oder nicht. Im letztern Falle ist der Verfertiger in die §. 27 bestimmte Strafe zu nehmen, hat dagegen die Bezeichnung stattgefunden, es ist aber Veranlassung vorhanden, an deren Richtigkeit zu zweifeln; so ist diese sorgfältig zu prüfen und geeigneten Falls nach dem Schlusse der gedachten Bestimmung weiter zu verfahren.

Minden, den 7. März 1834.

№ 195. Impfscheine betr. 220 K. I.

Es sind Beschwerden darüber entstanden, daß die Atteste oder Certificate über die Schutzblattern-Impfung, welche den Kindern, Schülern und Zöglingen vor ihrer Aufnahme in die öffentlichen Schul-, Erziehungs- und Waisenhaus-Anstalten abgefordert werden, bei den Acten der betreffenden Institute verbleiben und nicht zurückgegeben werden. Dadurch wird der Ausweis über die geschehene Impfung, welcher etwa zu andern Zwecken gefordert werden könnte, aufgehalten und erschwert.

Indem wir auf diesen Uebelstand, in Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten hierdurch aufmerksam machen, bemerken wir, daß es genügt, wenn die öffentlichen Schulen und Erziehungs-Anstalten ein Register über die producirten Impfscheine halten, und müssen letztere daher stets zurückgegeben werden. Minden, den 16. März 1834.

№ 196. Anstellung. 771 S. I.

Die Orts-Diener- und Feldhüter-Stelle zu Henglarn im Kreise Büren, mit welcher ein jährliches Gehalt von 16 Rtlr. und etwa 5 Rtlr. Strafantheile verbunden, wird binnen 3 Monaten erledigt.

Versorgungs-Berechtigte Invaliden, welche zur Annahme dieser Stelle geeignet und geneigt sind, haben sich, unter Vorlegung ihrer Qualifications-Documente, bei dem Herrn Landrath von Hartmann zu Büren binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 17. März 1834.

№ 197. Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 98 G. pro F. I.

Der Zimmermann Haake in Hartum, Kreises Minden, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832 Nro. 86 F. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 17. März 1834.

№ 198. Lections-Plan der Gewerbeschule zu Bielefeld. 983 R. I.

Der nachstehende Lections-Plan des mit dem 3. k. Monats beginnenden Cursus der Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld, für das Sommerhalbjahr 1834, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eltern und Vormünder empfehlen wir wohlmeinend, ihre Söhne und Pflegebefohlenen, welche sich den Gewerben widmen wollen, an dem Unterrichte jener, mit den vorzüglichsten Lehr-Apparaten ausgestatteten Anstalt Theil nehmen zu lassen.

Anmeldungen erfolgen bei dem Dirigenten der Provinzial-Gewerbeschule, Dr. Wach zu Bielefeld.

Unterrichts-Plan
der Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld, für das Sommerhalbjahr 1834.

Wochentag	Lehrstunden	1ste Abtheilung. Namen der Lehrer.	1ste Abtheilung. Lehrgegenstände.	2te Abtheilung. Namen der Lehrer.	2te Abtheilung. Lehrgegenstände.
Montag	7 — 8	Virgien	Arithmetik u. Algebra	Wach	Experimental-Physik
	8 — 9	Wach	Experimental-Chemie	Virgien	Arithmetik u. Algebra
	9 — 10	Gülker	Maschinenlehre	Wach	Botanik
	10 — 11	Wach	Experimental-Physik	Gülker	Geometrie
	1 — 4	Virgien	Maschinen-Zeichnen	Virgien	Maschinen-Zeichnen
	5 — 7	Gülker	Silentium	Gülker	Silentium
Dienstag	7 — 8	Virgien	Arithmetik u. Algebra	Wach	Experimental-Physik
	8 — 9	Wach	Experimental-Chemie	Virgien	Arithmetik u. Algebra
	9 — 10	Gülker	Geometrie	Virgien	Orthographie
	10 — 11	Wach	Experimental-Physik	Gülker	Geometrie
	1 — 4	Virgien	Freies Hand- u. Bauzeichnen	Virgien	Freies Hand- u. Bauzeichnen
	5 — 7	Virgien	Silentium	Virgien	Silentium
Mittwoch	7 — 8	Virgien	Deutsche Sprache	Virgien	Deutsche Sprache
	8 — 9	Virgien	Praktisches Rechnen	Virgien	Praktisches Rechnen
	9 — 10	Gülker	Maschinenlehre	Wach	Experimental-Physik
	10 — 11	Gülker	Geometrie	Wach	Botanik
	2 — 3	Wach	Geographie	Wach	Geographie
	3 — 5	Wach	Silentium	Wach	Silentium
Donnerstag	7 — 8	Virgien	Arithmetik u. Algebra	Wach	Experimental-Physik
	8 — 9	Wach	Experimental-Chemie	Virgien	Arithmetik und Algebra
	9 — 10	Wach	Experimental-Physik	Gülker	Geometrie
	10 — 11	Gülker	Geometrie		
	1 — 4	Virgien	Maschinen-Zeichnen	Virgien	Maschinen-Zeichnen
	5 — 7	Gülker	Silentium	Gülker	Silentium
Freitag	7 — 8	Virgien	Arithmetik u. Algebra	Wach	Experimental-Physik
	8 — 9	Wach	Experimental-Chemie	Virgien	Arithmetik und Algebra
	9 — 10	Wach	Experimental-Physik	Gülker	Geometrie
	10 — 11	Gülker	Geometrie		
	1 — 4	Virgien	Freies Hand- u. Bauzeichnen	Virgien	Freies Hand- u. Bauzeichnen
	5 — 7	Virgien	Silentium	Virgien	Silentium

Wochentag	Lehrstunden.	1ste Abtheilung. Namen der Lehrer	Lehrgegenstände.	2te Abtheilung. Namen der Lehrer.	Lehrgegenstände.
Sonnabend	7 — 8	Virgien	Deutsche Sprache	Virgien	Deutsche Sprache
	8 — 9	Virgien	Praktisches Rechnen	Virgien	Praktisches Rechnen
	9 — 10	Gülker	Maschinenlehre	Virgien	Schönschreiben
	10 — 11	Gülker	Geometrie		
	2 — 3	Wach	Geographie	Wach	Geographie
	3 — 5	Wach	Silentium oder botanische u. physikalische Excursionen	Wach	Silentium oder botanische u. physikalische Excursionen

Minden, den 19. März 1834.

Der zeitherige Regierungs-Rath Herr Kalisky ist von des Königs Majestät zum Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der Abtheilung des Innern bei hiesiger Königlichen Regierung ernannt und in dieser Eigenschaft heute in das Collegium eingeführt worden. № 199. 514 P. J.

Minden, den 24. März 1834.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

Die durch den Tod des Schullehrers Alme erledigte Schullehrerstelle zu Röfebeck ist dem interimistischen Schullehrer Franz Joseph Grüner zu Muddenhagen provisorisch verliehen worden. № 200. 335 N. I.

Minden, den 6. März 1834.

Die durch Versetzung des Progymnasial-Lehrers Bieling erledigte Lehrerstelle am Progymnasio zu Warburg ist dem Kandidaten des höhern Schulamts und bisherigen Hülfslehrers am Progymnasio in Rheine, Franz Aloysius Hagelücker, provisorisch verliehen worden. № 201. 288 N. I.

Minden, den 10. März 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Der Justiz-Minister ist durch den Herrn Staats-Minister von Schuckmann unter Mittheilung des in Abschrift anliegenden Berichts des Westphälischen Ober-Bergamts vom 5. d. M. in Kenntniß gesetzt worden, daß von Seiten mehrerer Gerichts-Behörden im Departement des Königlichen Ober-Landesgerichts bei fiscalischen Civil-Prozessen die Zahlung von Copialien und Insinuations-Gebühren aus Königlichen Cassen zu den gerichtlichen Sportel-Cassen verlangt und der Gebrauch der portofreien Ru- № 202. Wegen der Kosten in fiscalischen Civil-Prozeß-Sachen. 936 E. B.

brik unterblieben ist. Dies ist unzulässig und nicht zu billigen, indem namentlich auch Copialien nur dann, wenn sie die Natur der baaren Auslagen für die Sportel-Cassen annehmen, was der Fall ist, wenn das den Prozeß leitende Gericht an einzelne Commissarien Copialien-Auslagen erstattet hat, in fiscalischen Civil-Prozessen als baare Auslagen erstattet werden können.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat die Untergerichte seines Departements hierauf aufmerksam zu machen.

Berlin, den 25. Februar 1834.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird den Gerichten unseres Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Paderborn, den 11. März 1834.

Bekanntmachungen.

№ 203. Diebstahls-Anzeige. Am 3. Februar c., Abends gegen 11 Uhr, sind dem Heuerling Beckemeyer bei Nro. 14 zu Bröderhausen nachstehende Gegenstände, als:

1. ein Unterbett von Drell;
2. ein Oberbett von blaugestreiftem Parchent mit weißem Bezuge von Mengeleinen;
3. ein weißer Bettbezug;
4. 2 Manns-, 2 Frauen- und 2 Kinderhemde;

mittelst gewaltsamen Einbruchs entwandt worden.

Vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnend, fordern wir einen Jeden auf, der zur Entdeckung der Thäter beitragen kann, davon seiner nächsten Polizei-Behörde, oder uns unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Lübbecke, den 15. März 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 204. (1) Der Handlungsgehülfe August Eickmeyer in Jöllenbeck und Heuerling Anton Rübe, so wie der Heuerling Johann Heinrich Redeker daselbst, sind wegen begangenen Meineides, durch zwei confirmatorische Erkenntnisse des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Paderborn, erstere beide zu einer fünfzehn monatlichen Zuchthausstrafe, letzterer aber als Landwehrmann zu einer fünfzehn monatlichen Festungsstrafe mittelst Einstellung in eine Strafsection, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und zum Verlust der Kriegesdenkmünze, des Landwehrkreuzes und Militairabzeichens verurtheilt, außerdem alle drei der National-Cocarde, der bürgerlichen Ehre und Gewerbe für immer verlustig erklärt worden, welches, so wie daß die gedachten Strafen bereits vollzogen sind, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Herford, den 18. März 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 4. April 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5. Stück der Gesetzsammlung pro 1834 enthält: № 205.

Nro. 1509. Publikations-Patent wegen der mit Ihren Majestäten den Kaisern von Oestreich und von Rußland getroffenen Stipulationen hinsichtlich der Auslieferung politischer Verbrecher. Vom 15. März 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 206. Empfehlung einer Schrift. 975.

In der Regensbergschen Buchhandlung hierselbst ist unter dem Titel:

Kurze Anleitung zur Aufzucht und Verbesserung der Pferde

eine Schrift erschienen und daselbst für 5 Sgr. zu haben, welche ich, da sie für die hiesige sowohl als die Rheinprovinz angemessen bearbeitet ist, den Pferde haltenden Einwohnern zur Anschaffung empfehle, nachdem bereits mehrere Exemplare an solche Pferdezüchter unentgeldlich vertheilt sind, von denen sich eine nutzbare Anwendung erwarten läßt.

Münster, den 15. März 1834.

№ 207. Schenkungen an das hiesige anatomische Museum betr. 991.

Die dem hiesigen anatomischen Museum im vorigen Jahre wieder zu Theil gewordenen wichtigen Geschenke, worunter sich insbesondere die Schenkungen der Herren Medizinal-Rath Professor Dr. Günther in Duisburg, Dr. Nieland in Düsseldorf, Dr. Reichmann in Winterswyk und Dr. Schrakamp in Ibbenbühren als vorzüglich werthvoll auszeichnen, veranlassen mich, den verehrten Gebern Namens der hiesigen medizinisch-chirurgischen Lehranstalt den verbindlichsten Dank zu sagen, und die Bereicherung des gedachten Museums dem allgemeinen Wohlwollen zu empfehlen.

Münster, den 21. März 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistorii.

№ 208. Wählbarkeit zum Pfarramte betr. 87 C.

Der vom Königlich Rheinischen Konsistorio zu Koblenz pro ministerio geprüfte Pfarramts-Kandidat Peter Kaspar Quambusch aus Elberfeld wird auch für die hiesige Provinz für wählbar zum Pfarramte erklärt.

Münster, den 12. März 1834.

№ 209. Erlaubniß zu Predigen. 76 C.

Nachdem dem Kandidaten der Theologie Philipp Heinrich Adam Trainer aus Hildchenbach das Zeugniß pro licentia concionandi von dem Königlichen Konsistorium zu Koblenz ertheilt worden, ist höherer Verfügung gemäß, dasselbe auch für den hiesigen Konsistorialbereich für gültig erklärt.

Münster, den 21. März 1834.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 210. Personal-Chronik. 452 S.

Der Oberlehrer Dr. Stern am Gymnasium zu Heiligenstadt ist vom Curatorium des Gymnasiums zu Hamm in die Stelle des pensionirten Oberlehrers Rektors van Haar berufen und die Bestallung von uns bestätigt.

460 S. Dem Gymnasial-Oberlehrer Dr. Tellkampf zu Hamm ist von des Königs Majestät das Prädikat eines Professors Allergnädigst verliehen worden.

453 S. Der Kandidat des höhern Schulamts Ludwig Franke ist vom Curatorium des Gymnasiums zu Herford zum 5. Lehrer berufen und die Bestallung von uns bestätigt.

Münster, den 17. März 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 211. Landesverweisung. 387 D. L.

Die nachstehend signalisirte Dienstmagd, Jahanna Elisabeth Bock aus Niederwildungen im Fürstenthum Waldeck, ist aus den diesseitigen Staaten verwiesen und ihr die Rückkehr in dieselben bei zweijähriger Zuchthaus-Strafe untersagt worden.

Signalement:

Familiennamen: Bock. — Vornamen: Johanna Elisabeth. — Geburts- und Aufenthaltsort: Niederwildungen im Fürstenthum Waldeck. — Religion: evangelisch. — Alter: 27 Jahre. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Kinn: rund und klein. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittel. — Sprache: deutsche. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 13. März 1834.

№ 212. Hengst-Köhrung. 975 R. I.

Der Einwohner Carl Besse zu Hellmern im Kreise Warburg, hat einen Hengst — Landschlag, Sommerrappe mit Blume und Schnippe, 6 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß — dem Schauamt zu Beverungen Behufs nachträglicher Besichtigung vorgeführt. Der Hengst ist angeköhrt, und dem Eigenthümer das darüber sprechende Certifikat zugefertigt worden.

Minden, den 18. März 1834.

№ 213. Verlorner Reisepaß. 935 R. I.

Einer amtlichen Mittheilung zufolge ist dem Lehrer Scholz von Breslau, welcher sich jetzt in der Schweiz aufhält, sein ihm unter dem 2. August 1832 in Berlin ausgestellter, von der Königlichen Gesandschaft zu Bern unterm, 14. Januar v. J. visirter Paß abhanden gekommen. Der gedachte Paß wird hierdurch für ungültig erklärt.

Minden, den 18. März 1834.

Die in den Kirchen beider Confessionen abzuhaltende diesjährige Collekte für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im hiesigen Regierungs-Bezirk setzen wir auf den, auf den 5. Mai d. J. fallenden 5. Sonntag nach Ostern, Rogate genannt, hierdurch fest; zu Abhaltung der dieser Anstalt gleichmäßig zustehenden Haus-Collekte bestimmen wir dagegen die dritte volle Woche des Monats November d. J., wobei wir in Betreff der Letztern zugleich auf unsere Verfügung vom 5. März 1830 Amtsblatt pro 1830 Stück 13 Nro. 139 pag. 89 zurückweisen, wornach bei dieser Sammlung auch Naturalien angenommen werden können.

№ 214. Die Kirchen- und Haus-Collekte für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt betr. 787 M. I.

Die eingehenden Beträge sind von den resp. Kreis-Kassen unter gleichzeitiger Anzeige bei der Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt direct an den Rendanten der betreffenden Kasse, Regierungs-Secretair Kleine hierselbst, unter der Rubrik »Collekten-Gelder für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt« einzusenden.

Minden, den 22. März 1834.

Ein in diesen Tagen vorgekommener unglücklicher Fall, daß zwei achtbare Eheleute, Eltern mehrerer Kinder, welche am Abende gesund und wohl mit den Hausgenossen gespeiset, jedoch die Unvorsichtigkeit begangen hatten, die noch nicht ausgebrannten Holzkohlen aus dem Backofen, in dem, nicht mit freiem Zuge versehenen Ofen des an die Schlafstube stoßenden Zimmers aufzuhäufen, am andern Morgen, erstickt vom Kohlendunste, todt im Bette gefunden wurden; veranlaßt uns, unsre im 64. Stück des Amtsblatts v. J. 1830 erlassene Warnung gegen die Gefahr des Kohlendunstes vom 23. November 1830, in Erinnerung zu bringen.

№ 215. Die Gefahr des Kohlendunstes betr. 236 K. I.

Minden, den 26. März 1834.

Die nachstehend signalisirten ausländischen Landstreicher
Christian Carl August Julius Stock, und
Carl August Regenthal
sind, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, mit der Warnung über die Gränze gebracht worden, daß sie die Königlich Preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe nicht wieder betreten dürfen.

№ 216. Sicherheits-Polizei. 1051 K. I.

Signalement:

Familien-Namen: Stock. — Vornamen: Christian Carl August Julius. — Geburts- und Aufenthaltsort: Rendsburg in Dänemark. — Religion: evangelisch. — Alter: 28 Jahr. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: zwei Hiebnarben an der rechten Hand. — Ist von Gewerbe: Buchbinder.

Signalement:

Familien-Namen: Regenthal. — Vornamen: Carl August. — Geburts- und Aufenthaltsort: Eschershausen im Braunschweigschen. — Religion: evangelisch. — Al-

ter: 36 Jahre. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: mittel. — Bart: blond. — Zähne: gesund. — Kinn: gegrübt. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: ein mit Zinober eingestochenes Herz auf dem linken Arm. — Ist von Gewerbe: Schuhmacher.

Minden, den 26. März 1834.

№ 217. Schenkung. 240 N. I.

Der Pastor Kunders zu Boke hat der dortigen Schule eine Wiese von 106 Ruthen 80 Fuß geschenkt.

Minden, den 10. März 1834.

№ 218. Vermächtniß betr. 495 D. I.

Der zu Wiedenbrück verstorbene Bürgermeister Schwenger, hat den Armen dasiger Stadt, ein Kapital von 1000 Rtlr. mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen alljährlich unter die Armen vertheilt, und dabei besonders die zu der Familie des Erblassers gehörigen Armen berücksichtigt werden sollen.

Minden, den 10. März 1834.

№ 219. Vermächtniß. 348 N. D. I.

Ein Ungenannter hat dem Armenfonds zu Gütersloh 100 Rtlr. geschenkt.

Minden, den 11. März 1834.

№ 220. Milde Stiftung. 358 N. D. I.

Der zu Lügde Kreises Hörter verstorbenen Pfarrer Evers hat dem Pastorate daselbst ein Kapital von 80 Rtlr. vermacht.

Minden, den 12. März 1834.

№ 221. Vermächtniß. 234 N. I.

Der zu Lügde verstorbene Kaplan Lümmer hat

1. dem Pastorate in Hövelhoff 50 Rtlr.;
2. der Kaplanei daselbst 20 Rtlr.;
3. der Kaplanei in Stuckenbrock 20 Rtlr.;
4. der Kaplanei in Lügde 10 Rtlr. und sämmtliche nachgelassene Bücher

vermacht.

Minden, den 13. März 1834.

№ 222. Personal-Chronik. 257 N. I.

Die durch Berufung der Lehrerin Ludowica Türk nach Münster erledigte Lehrerinnenstelle an der Mädchen-Schule zu Büren, ist der Schulamts-Kandidatin Rosina Liese aus Bochold provisorisch verliehen worden.

Minden, den 28. Februar 1834.

№ 223. Personal-Chronik. 322 N. I.

Die Lehrerin Röseler zu Lügde ist auf ihr Ansuchen entlassen worden.

Die dortige Mädchenschule ist jetzt in zwei Klassen getheilt, und zur ersten Lehrerin die bisherige Lehrerin an der Mädchenschule zu Borgholz, Gertrud Topp, und zur zwei-

ten Lehrerin die Schulamts-Kandidatin Catharina Heidecker aus Paderborn, letztere jedoch provisorisch, ernannt worden.

Minden, den 13. März 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben die Ober-Steuer-Controlleurs v. Krieger zu Münster und Kloebe zu Lippstadt zu Steuer-Inspectoren ernannt. № 224. 3007.

Münster, den 16. März 1834.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

In Bezug auf das Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 7/17ten d. M., wird sämmtlichen uns subordinirten Gerichts-Behörden zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht, daß: № 225. Die Anwendung des Zoll-Kartels vom 11. Mai 1833 mit dem Herzogl. Anhalt-Bernburg, Sachsen-Coburg-Gotha ꝛc. betr. 1868 E. B.

1) die Herzoglich Anhalt-Bernburgsche Regierung, wegen sämmtlicher Anhalt-Bernburgscher Staaten;
2) die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung, wegen des Fürstenthums Lichtenberg und des Amts Volkenrode;
3) die Fürstlich Waldecksche Regierung, wegen des Fürstenthums Waldeck;
4) die Landgräflich Hessen-Homburgische Regierung, wegen des Ober-Amtes Meisenheim,

dem von den Gesandten der Höfe Preußen, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, ferner Bayern und Würtemberg, sodann Sachsen einerseits und den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten andererseits sub dato Berlin den 11. Mai 1833, unter Vorbehalt der Ratification ihrer Höfe abgeschlossenen Zoll-Cartel beigetreten sind und bereits die entsprechenden Bekanntmachungen und Anordnungen haben ergehen lassen.

Die Gerichts-Behörden unsers Geschäfts-Bezirks werden daher hiermit angewiesen, sich nach den Bestimmungen des gedachten Zoll-Cartels, (Gesetzsammlung pag. 258 ꝛc.) hinsichtlich der den Behörden, Beamten und Bediensteten der contrahirenden Staaten gegenseitig auferlegten Verpflichtungen, soweit dieselben ihr Amts- und Geschäfts-Verhältniß betreffen, gegenüber den betreffenden Ländern und resp. Landestheilen der vorgedachten vier Regierungen überall pünktlich zu richten.

Paderborn, den 21. März 1834.

Bekanntmachungen.

Unterricht bei der hiesigen Gewerbschule im Sommerhalbjahre 1834 betreffend.

Bei der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule werden im nächsten Sommerhalbjahre — nothwendige Abänderungen vorbehalten — folgende Unterrichts- und Uebungsstunden gegeben werden: № 226. 2524 A.

1) Mathematik wöchentlich in 2 Classen, in jeder 6 Stunden, wovon 3 der Arithmetik und 3 der Geometrie, jene insbesondere auch der Lehre von den Gleichungen und den Wechsel- und Waarenberechnungen gewidmet sind.

2) Physik mit Mechanik, wöchentlich 4 Stunden.
3) Linear- und freies Handzeichnen, nach Verschiedenheit der Schüler, 12 und 8 Stunden wöchentlich.
4) Religionslehre 2 Stunden.
5) Deutsche Sprache (Aufsatzlehre) in 2 Classen, in jeder 4 Stunden wöchentlich; in der zweiten niedrigeren Classe ganz der allgemeinen Aufsatzlehre, in der ersten halb dem eigentlichen, besonders dem kaufmännischen Geschäftsstile, halb der praktischen Lehre vom Buchhalten gewidmet.
6) Schönschreiben, in den verschiedenen, unter Gewerbtreibenden üblichen Formen, 4 Stunden.
7) Geographie in 2 Classen, in jeder 2 Stunden.
8) Geschichte eben so.
9) Französische Sprache in 2 Classen, in jeder 4 Stunden.
10) Englische Sprache (für Schüler, die im Französischen in der ersten Classe sind) 2 Stunden.
11) Silentium zur alleinigen Lösung der Schulaufgaben und zur Nachhülfe für die Schwächeren bestimmt, in 2 Abtheilungen, in jeder 10 Stunden wöchentlich.
12) Feldmessen im Freien, nach Beschaffenheit der Umstände mit ausgewählten Schülern.

Münster, den 14. März 1834.

№ 227. Seminar-Aspiranten-Prüfung in Petershagen. 149 *H. I.*

Der Termin zur Prüfung der Seminar-Aspiranten ist hinsichtlich des Seminars in Petershagen auf den Dienstag und Mittwoch vor dem Pfingstfeste festgesetzt. Diejenigen jungen Leute, welche in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben sich, nachdem sie vorher bei dem Seminar-Director Vormbaum schriftlich sich gemeldet und die vorschriftsmäßigen Zeugnisse bei demselben eingereicht haben, zu der bestimmten Zeit in dem Seminar-Gebäude zu Petershagen zur Prüfung einzufinden.

Minden, den 26. März 1834.

Consistorial-Rath Sasse,
als Commissarius des Königl. Prov.-Schulcollegii.

№ 228. (2) Der Handlungsgehülfe August Eickmeyer in Jöllenbeck und Heuerling Anton Rübe, so wie der Heuerling Johann Heinrich Redeker daselbst, sind wegen begangenen Meineides, durch zwei confirmatorische Erkenntnisse des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Paderborn, erstere beide zu einer fünfzehn monatlichen Zuchthausstrafe, letzterer aber als Landwehrmann zu einer fünfzehn monatlichen Festungsstrafe mittelst Einstellung in eine Strafsection, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und zum Verlust der Kriegesdenkmünze, des Landwehrkreuzes und Militairabzeichens verurtheilt, außerdem alle drei der National-Cocarde, der bürgerlichen Ehre

und Gewerbe für immer verlustig erklärt worden, welches, so wie daß die gedachten Strafen bereits vollzogen sind, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Herford, den 18. März 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Am 3. d. M., des Abends zwischen 6 bis 11 Uhr, sind aus dem Hause des Col. Hollwede Nr. 13 zu Hollwede, nachstehende Sachen, als: № 229 Diebstahls-Anzeige.

1) ein Oberbette von Leinen,
2) zwei Pfühle, einer von Drell, einer von Leinen,
3) zwei Kissen von Wolllaken,
4) ein Bettlaken,
5) zwei Kissenbezüge,
6) das Garn zu 3 Schmitten Leinen,
7) das Garn zu 10 Schmitten grauer Leinewand,
8) ein blau Kamisol von Tuch,
9) eine Weste von schwarzem Tuch,
10) ein schwarz seidenes Halstuch,
11) zwei Paar Hosen von grauem Tuch,
12) ein Rasirmesser,
13) an baarem Gelde 1 Rthlr. 2 Sgr. 1 Pf.,
14) ein grau coatingenes Kleid,

mittelst gewaltsamer Eröffnung eines Fensters und eines Koffers, gestohlen worden.

Dieser Diebstahl wird hiermit bekannt gemacht, Jedermann vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen gewarnt und aufgefordert, alle, zur Entdeckung der Thäterschaft dienenden Umstände, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde, anzuzeigen.

Rahden, den 18. März 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Februar sind dem Dienstmägden des Colonus Lahrmann auf Varrelheide, mittelst gewaltsamen Einbruchs, folgende Sachen entwendet worden, als: № 230 Diebstahls-Anzeige.

1) ein schwarz tuchenes Kleid,
2) ein blaues dito,
3) zu einem Rocke das Zeug, blaugestreift wollen,
4) ein rothgestreifter Rock mit etwas gelb, und unten mit einem blauen Bande eingefaßt,
5) ein schwarz tuchenes Kleid,
6) ein blau tuchenes dito,
7) ein grün- und blaugestreiftes baumwollenes Kleid,
8) ein blau-, schwarz- und weißgestreifter Rock.

Indem wir das Publikum vor dem Ankaufe warnen, fordern wir Jedermann hiermit auf, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde, von dem etwa bekannt werdenden Verbleibe dieser Sachen, in Kenntniß zu setzen.

Rahden, den 18. März 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 231. Steckbrief. Der untenstehend signalisirte Handlungs-Gehülfe Carl Schrewe aus Herford, ist wegen Verletzung des Hausrechts und wegen körperlicher Beschädigungen in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt, hat sich jedoch durch die Flucht der Strafvollziehung entzogen. Wir ersuchen daher sämmtliche Behörden, auf den Denunciaten vigiliren, denselben im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 22. März 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Namen: Schrewe. — Vornamen: Carl. — Geburtsort: Herford. — Gewöhnlicher Aufenthaltsort: Herford. — Alter: 27 Jahre. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: braun, kraus. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: dunkelbraun. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Zähne: vollzählich. — Bart: braun. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: untersetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Merkmale: keine.

Patent-Anzeigen.

№ 232. 142 H. Dem Seehandlungs-Buchhalter Metzke zu Berlin ist unter dem 2. März 1834 ein, vom Tage der Ausfertigung Acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine mechanische Vorrichtung für einen Flötenbläser oder Violinspieler zum Anschlagen von Akkorden auf einem Tasten-Instrumente als Begleitung, in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ertheilt worden.

Minden, den 18. März 1834.

№ 233. 143 H. Das den Instrumentenmachern Gebrüdern Jakob Bernhard und Friedrich Benjamin Wiszniewski zu Danzig am 14. November 1833 auf fünf Jahre und für die Provinz Preußen ertheilte Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Zusammensetzung mechanischer Vorrichtungen zum Bewegen und Fangen der Hämmer für Fortepiano's,

ist nachträglich auf den ganzen Umfang des Preußischen Staats für gültig erklärt und ausgedehnt worden.

Minden, den 19. März 1834.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 11. April 1834.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Diejenigen evangelischen Schullehrer, welche mit ihren Schülern Kirchen-Choräle (die aus Rücksicht auf den Kirchlichen Gemeindegesang in der Regel unisono singen gelernt werden müssen) auch zwei- oder dreistimmig singen wollen, machen wir aufmerksam auf die von einem hohen Ministerium empfohlenen

№ 234. Empfehlung einer Schrift. 922 A.

„alte und neuere Choralmelodien der evangelischen Kirche, für Bürger- und Landschulen zwei- und dreistimmig bearbeitet von C. G. Schramm. Leipzig. S. 84 in Quart.“

Den Preis von 15 Sgr. hat der Verleger bei größern Bestellungen für Schulen auf 7½ Sgr. herabzusetzen sich bereit erklärt.

Münster, den 27. März 1834.

Der bisherige Gymnasiallehrer Dr. Kapp am Gymnasium zu Minden ist zur Oberlehrer-Stelle befördert und der Kandidat des höhern Schulamts Eduard Ledebur eben daselbst als sechster Lehrer angestellt.

№ 235. Personal-Chronik. 554 S.

Münster, den 30. März 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Betreff der Festsetzungen von Liquidationen der Medicinal-Personen wird auf den Grund der Circular-Verfügung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. August 1832 hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

№ 236. Festsetzung von Liquidationen der Medizinal-Personen. 219 K. I.

Es sind zu einer Revision der Lequidationen und Rechnungen Seitens der Königlichen Regierung zunächst nur diejenigen Fälle geeignet, in deren es sich um eine Bezahlung aus Staats-Fonds handelt. Privatpersonen sind zu diesfälligen Anträgen, hinsichtlich der von ihnen zu leistenden Zahlungen an ihre Aerzte und Apotheker, eben so wenig berechtigt, als die letztern selbst, sondern es ist in dergleichen Privat-Verhältnissen die eigene Sache der Betheiligten, sich die Information über ihre Ansprüche und resp. Verbindlichkeiten, durch Einsicht der Tax-Ordnungen und, nach Befinden, durch Be-

rathung mit Sachkundigen zu verschaffen, und nach Bedürfniß dem andern Theile durch Vorlegung der genommenen Notizen zu seiner gleichmäßigen Ueberzeugung zu helfen.

Darauf muß auch um so mehr gehalten werden, als theils, soviel namentlich die ärztlichen Medicinal-Personen der verschiedenen Klassen angeht, für diese in der Regel auf ein vertragsmäßiges billiges Abkommen mit dem Patienten über die Vergeltung ihrer Dienste gerechnet, und die Taxe nur als Anhalt hierbei, und als eventuelle Norm bei entstehenden Streitfällen gegeben ist, theils überhaupt eine sichere Festsetzung, da es außer den Taxbestimmungen auch auf die jedesmalige faktische Richtigkeit der berechneten Dienstleistungen ankommt, auf die einseitigen Angaben eines Privat-Extrahenten nicht gegründet werden kann.

Können die Betheiligten unter sich zu keiner Verständigung gelangen, so gehört die Sache in den Rechtsweg, zu dessen Ersparung nach Bewandniß der meisten bis zu einem wirklichen Streite kommenden Fälle, die bloße Rechnungs-Festsetzung ohnehin nicht zureicht, und nur auf die alsdann, nach Feststellung der faktischen Fragen, erfolgende Requisition des Gerichts, oder außerdem in solchen Fällen, wo der Königlichen Regierung eine offenbare und straffällige Ueberschreitung der Tax-Verordnung, Behufs Veranlassung der geeigneten Rüge, zur Anzeige gebracht wird, ist die Sache zur Cognition von ihrer Seite geeignet.

Dieselben Grundsätze gelten der Regel nach auch für die von den Communen und den denselben angehörigen Instituten zu honorirenden Rechnungen und Liquidationen, mit Ausnahme nur solcher Fälle, wo eine unmittelbare Concurrenz der Königlichen Regierung sich aus besondern Verhältnissen oder hergebrachten Verfassungen motivirt. Das in der Regel vortheilhafteste und wünschenswertheste für Communen und Institute bleibt immer, über die Remuneration der ärztlichen Dienstleistungen durch ein festes vertragsmäßiges Honorar ein für allemal zu disponiren.

Minden, den 16. März 1834.

№ 237. Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels betr. 1230 *k. II.*

Die zu der Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels in den Documenten des neuen Katasters für das gegenwärtige Jahr designirten Kataster-Beamten sind beauftragt, dies Geschäft ohne Verzug zu beginnen.

Es werden dabei fungiren:

1. der Kataster-Geometer Hederich in den Kreisen Minden, Lübbecke und Herford.
2. Der Kataster-Geometer Clement in den Kreisen Bielefeld, Halle und Wiedenbrück.
3. Der Kataster-Geometer Köhler in den Kreisen Paderborn und Büren, und
4. der Kataster-Geometer Messerschmidt in den Kreisen Warburg und Hörter.

Die genannten vier Beamten werden das Geschäft für ihren Bezirk alle Stadien hindurch, allein fördern.

Die Tage, an welchen die Fortschreibungs-Beamten in den Hauptorten der Verwaltungs-Bezirke eintreffen, werden von denselben den Bürgermeistern und den Verwaltungs- resp. Kanton-Beamten vorher näher bezeichnet werden, damit diese die erforderlichen Vorkehrungen zeitig genug treffen können.

Die letztern haben namentlich dafür zu sorgen, daß sämmtliche betheiligte Grundeigenthümer an den bestimmten Tagen und Orten pünktlich erscheinen, alle Besitz-Veränderungen in den steuerpflichtigen Grundgütern angeben und die darüber sprechenden Documente, welcher in den Fortschreibungsprotokoll einer genauen Erwähnung geschehen muß, vorlegen, auch die durch sonstige Ereignisse und Veranstaltungen herbeigeführten Veränderungen, namentlich durch Abtretung von Grundstücken zu Wegen oder andern öffentlichen Zwecken, durch Verlegung von Wegen abgetretenen und wieder erhaltenen Parzellen, so wie bei den an Flüssen belegenen Grundstücken die etwaigen Ab- und Anschwemmungen, gehörig zur Anzeige bringen, auch diejenigen Veränderungen, welche mit den Gebäuden entweder durch Abbruch, Abbrennen, Umbau und Neubau oder sonstige Umschaffungen zwischen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, sofern dies noch nicht bei den Bürgermeistern und Lokal-Beamten, Behufs Führung der Register über die Veränderungen in dem Bestande und Werthe der Wohngebäude geschehen ist, anzeigen, damit hiernach die Steuer-Verhältnisse pro 1834 geregelt werden können.

Die Dauer der Anwesenheit der Fortschreibungs-Commissarien in den Haupt-Orten der Verwaltungs-Bezirke, wird von denselben den Bürgermeistern und Beamten vorher möglichst genau bestimmt werden. Die Größe der Fortschreibungs-Bezirke, mit Rücksicht der in jedem, nach den Erfahrungen der letzten Zeit, fortzuschreibenden Grundstücke abgemessen, bedingt, daß die Termine der Anwesenheit der Commissarien nur kurz sein können und wird nur in höchst wenigen Fällen eine Verlängerung gestatten. Für die Ortsbehörden folgt hieraus die Verpflichtung, einer sorgsamen und lebhaften Mitwirkung an der Förderung des Geschäfts durch Einwirkung auf die betreffenden Steuerpflichtigen, damit alle Veränderungen in der möglichst kürzesten Zeit zur Deklaration kommen. Es müssen den letzteren bei der Vorladung überall die Folgen bemerklich gemacht werden, welche für die Veräußerer von steuerpflichtigen Objecten, durch Unterlassen der Anzeige des Güterwechsels, dahin erwachsen, daß sie noch pro 1835 und bis zu dem Anfange des folgenden Jahres, in welchem sie die Anzeige machen, die Grundsteuer unweigerlich fortzuzahlen hätten.

Möchten die Lokal-Beamten es an der ihnen obliegenden Mitwirkung ermangeln lassen, so haben die Fortschreibungs-Commissarien darüber sofort der hiesigen Kataster-Inspection Anzeige zu erstatten, welche Ihrerseits die Fortschritte der Arbeiten genau zu controlliren angewiesen ist.

Minden, den 1. April 1834.

№ 238. Die Anträge auf Ablösung von Domanial-Verpflichtungen betr. 1081 *II.*

Die Domainen-Prästantiarien unseres Verwaltungs-Bezirks werden hiermit angewiesen, sich mit ihren Anträgen auf Ablösungen der Domanial-Verpflichtungen nicht, wie bisher oft geschehen ist, unmittelbar an uns, sondern an die betreffenden Domainen-Renteien zur Prüfung und Bescheinigung der Abgaben-Verhältnisse zu wenden.

Sollten übrigens die betheiligten Prästantiarien bis zum Ablauf von vier Wochen nach geschehener Einzahlung der Ablösungs-Kapitalien die darüber von uns auszufertigenden Ablösungs-Urkunden durch die betreffenden Domainen-Renteien nicht zuge-

fertigt erhalten, so haben dieselben uns sofort hiervon Anzeige zu machen, widrigenfalls die nachtheiligen Folgen der Unterlassung die Einzahler treffen.

Minden, den 1. April 1834.

№ 239. Debits-Erlaubniß. 1056 R. I. Für nachfolgende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, nämlich:

1. J. G. Jacobi's sämmtliche Werke. 4 Bände. Zürich bei Orell und Füßli. 1825.
2. Friedrich von Mathison's Schriften. 6 Bände. Ebendaselbst. 1825.
3. Die Weisen. Eine Erzählung in Briefen von Selma. Herausgegeben von J. C. Appenzeller. Winterthur bei Steiner. 1832.

ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 27. März 1834.

№ 240. Milde Stiftung. 692 M. I. Eine nicht genannt sein wollende Wohlthäterin, hat der Armen-Kasse zu Holzhausen, bei Hausberge, ein Kapital von dreißig Thalern geschenkt, dessen Zinsen zur Anschaffung von Schulbüchern, namentlich von Catechismen und Gesangbüchern für arme Schüler in der Bauerschaft Holzhausen, verwendet werden sollen.

Minden, den 14. März 1834.

Personal-Chronik.

№ 241. 626 M. I. Die durch Versetzung des Lehrers Prött erledigte zweite Lehrerstelle an der Stadtschule zu Halle, ist dem bisherigen dritten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Paderborn, Friedrich Jödemann, verliehen worden.

Minden, den 25. März 1834.

№ 242. 190 M. I. Die durch den Tod des Schullehrers Kleine erledigte Schulstelle zu Casum, Kreises Halle, ist dem seitherigen provisorischen Schullehrer zu Arrenkamp, Wilhelm Kolkhorst, verliehen worden. Minden, den 25. März 1834.

№ 243. 520 M. I. Die durch den Tod des Schullehrers Meerbach erledigte Schulstelle zu Ilse, ist dem bisherigen Schullehrer zu Ilserheide, Carl Sigismund Scharff, verliehen worden.

Minden, den 25. März 1834.

№ 244. 1441 k II. Mit Bezugnahme auf die im 12. Stücke unsers Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung des Herrn General-Directors des Katasters, wegen Auflösung der Kataster-Kommission zu Münster und Einrichtung einer Kataster-Inspektion für den hiesigen Regierungs-Bezirk hieselbst, vom 27. Februar c., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Ober-Geometer Vorlaender provisorisch zum Inspektor, und der bisherige Distrikts-Controlleur Moersch zum provisorischen Registrator und Calkulator bei der hiesigen Kataster-Inspektion ernannt sind.

Minden, den 1. April 1834.

Beitrags-Repartition
für
die Paderborner Feuer-Societät pro 1834.

№ 245.
1227 L. I.

№	Namen der Kreise.	Versicherter Werth pro 1834 Rthlr.	Beitrag pro 100 Rtlr. 7 Sgr. 8 Pf. Rthlr.	sgr.	pf.	Ab für die Repartition und Erhebung 2% Rthlr.	sgr.	pf.	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Kasse Rthlr.	sgr.	pf.
1	Paderborn	1547725	3955	8	11	79	3	2	3876	5	9
2	Büren	1829800	4676	4	8	93	15	8	4582	19	—
3	Warburg	2092150	5346	18	2	106	27	11	5239	20	3
4	Hörter	2672325	6829	8	3	136	17	7	6692	20	8
	Summa	8142000	20807	10	—	416	4	4	20391	5	8
	Nach der Uebersicht vom 19. Februar c. sind Bestand verblieben								423	29	11
	Es bleiben also Bestand und nachzuweisen								20815	5	7

Minden, am 5. April 1834.

Bekanntmachungen.

Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1834.

Katholische Theologie.

№ 246.
169 H.

Encyklopädie oder Justin's Apologien: Braun. Pentateuch: Scholz. Die drei ersten Evangelien: Braun. D. kathol. Briefe: Scholz. D. Römer- u. Galater-Brief: Klee. Biblische Archäologie: Scholz. Kirchengesch., dritter Theil: Braun. Erkenntnißprincipien d. christ-kathol. Theologie: Vogelsang. Lehre von Gott: Klee. Dogmatik: Achterfeldt, Klee. Von der Gnade, den Sacramenten, dem Gebete u. den letzten Dingen: Vogelsang. Prolegomena zur christl. Moral: Achterfeldt. Christl. Ethik: Vogelsang. Pastoraltheologie: Achterfeldt. Exegetische Uebungen: Scholz. Homiletische u. katechetische: Achterfeldt. Repetitionen im Convictorium: Achterfeldt.

Evangelische Theologie.

Encyclopädie u. Methodologie, kritische Gesch. d. Bücher d. A. T. oder Einl. in d. A. T., Genesis: Bleek. Auserlesene Psalmen: Augusti. Evangelium Johannis: Bleek. Petrinische Briefe: Rheinwald. Brief an d. Hebräer, das Leben Christi nach den Quellen: Gelpke. Gesch. d. apostolischen Zeitalters nebst Apostelgesch.: Redepenning. Kirchengeschichte: Rheinwald, Redepenning. Christl. Dogmengeschichte: Augusti. Bibl. Theologie d. A. u. N. T.: Nitzsch. Christl. Ethik: Sack. Prakt. Theologie: Nitzsch. Heidelberg. Katechismus: Sack.

Uebungen im Theolog. Seminar: Augusti, Bleek u. Rheinwald. Im homiletisch-katechetischen: Nitzsch u. Sack.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie: Bethmann-Hollweg. Naturrecht: Püggé. Röm. Rechtsgeschichte: Böcking, Püggé. Institutionen des röm. Rechts: Püggé. Pandekten: Mackeldey, Arndts. D. röm. Familienrecht: Mackeldey. Röm. Erbrecht: Püggé. Institutionen d. Gajus: Bethmann-Hollweg. Ausgewählte Abschnitte des röm. Rechts: Böcking. Deutsche Staats- u. Rechtsgesch., Gesch. d. deutschen Gerichtswesens: Walter. Deutsch. Privatrecht: Deiters, Maurenbrecher. Eheliches Güterrecht d. deutsch. Rechts: Deiters. Staatsrecht: Maurenbrecher. Kirchenrecht: Walter. Lehnrecht: Mackeldey. Preuß. Landrecht: Deiters. Franz. Civilrecht: Walter. Criminalrecht: Böcking, Maurenbrecher. Civilproceß: Bethmann-Hollweg. Code de commerce: Maurenbrecher. Repetitorien, Examinatorien, Disputatorien: Deiters.

Heilkunde.

Gesch. d. Medicin: Windischmann. Encyklopädie u. Methodologie: Ernst Bischoff, Naumann. Geschichte der in der Naturwissenschaft u. Heilkunde berühmt gewordenen Frauen: Harleß. Vergleichende Splanchnologie u. Nevrologie: Mayer. Vergleichende Osteologie Myologie u. Angiologie, Repetitorium u. Examinatorium d. Anatomie d. Menschen: Weber. Physiologie mit Experimenten u. mikroskopischen Beobachtungen: Mayer. Specielle Physiologie: Weber, Windischmann. Physiologie des Menschen: Bischoff. Entwicklungsgesch. u. Physiologie des Nervensystems: Windischmann. Physiologie u. Pathologie des Gehirns: Nasse. Eingeweidewürmer: Bischoff. Allgem. u. besondere Pathologie: Harleß. Allgem. Pathologie: Naumann. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Windischmann, Bischoff. Patholog. Anatomie: Mayer. Specielle Pathologie mit patholog. Anatomie: Albers. Erläuterungen frischer und aufbewahrter Präparate: Nasse. Anthropologie, Gesch. u. Theorie d. thierischen Magnetismus: Ennemoser. Gesundheits-Erhaltungskunde: Harleß. Arzneimittel-Lehre: Ernst Bischoff, Harleß. Allgem. Therapie: Nasse. Specielle Therapie: Harleß, Naumann. Propädeutisches Klinikum: Prof. Nasse u. Dr. Nasse. Therapeut. Klinikum: Prof. Nasse. Syphilitische Krankheiten: Albers. Formulare: E. Bischoff. Allgem. u. specielle Chirurgie, d. Lehre v. d. chirurgischen Verbänden: Wutzer. Chirurgische Instrumentenlehre: Kilian. Repetitorium d. Operations-Lehre, Knochenbrüche u. Verrenkungen: Dr. Nasse. Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik, Operations-Uebungen an Leichnamen: Wutzer. Gesammte Geburtshülfe, Geburtshülfl. Instrumentenlehre, Phantom-Uebungen, Geburtshülfl. Klinik u. Poliklinik: Kilian. Gerichtliche Medicin: E. Bischoff, Albers. Aerztliche Erläuterungen zum Criminalrechte: Kilian. Thierseuchen: E. Bischoff. Lat. Disputationen: Albers. Repetitorien und Examinatorien: Windischmann, Bischoff.

Philosophie.

Logik, Dialektische Uebungen an Platon's Theätetos: van Calker. Metaphysik: Brandis. Beleuchtung d. metaphys. Beweise v. Daseyn Gottes u. d. Lehre

v. d. Weltschöpfung: **Windischmann.** Religionsphilosophie: **Brandis.** Anthropologie u. Psychologie: **Windischmann, Ennemoser.** Empir. u. theoret. Psychologie, Aesthetik: **van Calker.** Pädagogik mit Unterredungen: **Delbrück.**

Mathematik.

Elementar-Mathematik, Algebra u. ebene Trigonometrie, Anwendung d. Algebra auf Geometrie u. d. Geometrie auf Algebra: **Diesterweg.** Anwendung d. höhern Analysis auf Geometrie: **v. Münchow.** Angewandte Mathematik: **Diesterweg.** Differential- u. Integral-Rechnung: **v. Münchow.** Apollonius de Tactionibus: **Diesterweg.** Analytische Mechanik, Sphärische u. theorische Astronomie: **v. Riese.**

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: **v. Münchow.** Experimentalchemie, Phytochemie u. Zoochemie: **G. Bischof.** Zoochemie, Cameral-Chemie: **Bergemann.** Zoochemie u. Zootomie, Naturgesch. d. Säugethiere: **Goldfuß.** Allgem. Botanik, natürl. Gewächsfamilien, Botanische Excursionen: **Treviranus.** Botanische Excursionen, Pharmaceutische Botanik u. Waarenkunde: **Nees v. Esenbeck.** Pharmacie: **Bergemann.** Mineralogie, Geognosie, Gesch. d. Feuerberge u. Erdbeben: **Nöggerath.** Meteorologie: **v. Riese.** Uebungen im Seminarium für die ges. Naturwissenschaften: **v. Münchow, Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, G. Bischof.**

Philologie.

Encyklopädie d. philologischen Studiums: **Heinrich.** Alte Kunstgeschichte: **Welcker.** Latein. Literaturgesch.: **Ritter.** Röm. Literaturgesch.: **Näke.** Griech. u. röm. Metrik: **Klausen.** Demosthenes Kronrede: **Heinrich.** Homers Ilias: **Näke.** Aeschylos Agamemnon u. Choephoren, Thukydides: **Klausen.** Horaz. Oden: **Welcker.** Der Verrinisch. Reden d. Cicero: Agricola d. Tacitus: **Ritter.** Hesiod's Opera et Dies, nach Spohn, im K. Philolog. Seminar, Philolog. Ausarbeitungen u. Disputirübungen, in demselben: **Heinrich.** Elegien des Properz, schriftl. u. Disputirübungen, im philologischen Seminar: **Näke.**

Morgenländische Sprachen.

Syntax d. hebr. Sprache, Jesaias, Erkl. arab. Schriftsteller: **Freytag.** Persische Sprache: **Lassen.** Sanskrit-Sprache u. Alt-Indische Literatur: **v. Schlegel.** Anfangsgründe d. Sanskrit: Vergleichende Grammatik d. Sanskrit u. d. verwandten Sprachen: **Lassen.**

Neuere Literatur u. Sprachen.

Gesch. d. deutschen Literatur: **Delbrück.** Mittelhochdeutsche Grammatik, Otfrieds Evangelienharmonie: **Diez.** Shakesspeare's Othello: **Strahl.** Camoens Lusiade: **Diez.** Engl., französ. u. russische Sprache: **Strahl.** Italien., span. u. portugies. Sprache: **Diez.**

Bildende Künste.

Theorie d. schönen Künste, neuere Kunstgesch.: **d'Alton.**

Musik.

Theorie d. Musik, Musikal. Composition, Gesangübungen: **Breidenstein.**

Geschichte u. ihre Hülfswissenschaften. — Einleit. in die alte Weltgesch.: v.

Schlegel. Staatsverfassung d. Römer: Hüllmann. Gesch. d. Mittelalters, Gesch. d. alten Deutschen: Löbell. Gesch. d. drei letzten Jahrhunderte: Hüllmann. Uebungen d. histor. Gesellschaft: Löbell. Statistik der europ. Hauptstaaten: Strahl. Erdkunde d. westlich. Europa: Mendelssohn. Allgem. Urkundenwissenschaft, die Siegellehre: Brand.

Cameralwissenschaften.

Finanzwissenschaft: Kaufmann. Verwaltung d. Bergwesens: Nöggerath. Policeiwissenschaft: Kaufmann. Technologie: Nöggerath. Specielle Landwirthschaftslehre, Cameralistische Excursionen: Kaufmann.

Französische Grammatik, Sprech- und Stilübungen: Radaud. Unterricht im Zeichnen u. Malen, Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Studien nach der Natur: Hohe. Verbesserung der Pferdezucht: Klatte. Reitkunst: Derselbe. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 21. April festgesetzt.

Wohnungen für die Studirenden weist der Bürger Großgarten (Markt 171) nach.

№ 247. Steckbrief. Der wegen mehrere Diebstähle verhaftete Handarbeiter frühere Schiffsknecht, Carl Heinrich Kreckler aus Holzmünden, ist heute Morgen aus dem hiesigen Kreisgefängniß entwichen. Er war bekleidet mit einem braun- und weißgeblümten kattunenen Kamisole, einer schwarzen Tuchweste, schwarzen Beinkleidern mit einer dicken Nath, und Halbstiefeln.

Wir ersuchen alle Polizei- und Gerichtsbehörden, den Kreckler im Betretungsfall zu verhaften, und an uns abzuliefern. Minden, am 3. April 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement des Carl Heinrich Kreckler:

Alter: 20 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: desgl. — Zähne: gesund. — Bart: keinen. — Kinn: rund. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund, etwas blaß. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

№ 248. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 18. auf den 19. c. sind dem Heuerling Westerbeck bei Capito zu Brake mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Sachen, als:

1) ein erst zur Hälfte fertiges Stück Leinewand vom Webestuhl; 2) ein buntes Halstuch; 3) eine blecherne Kaffeekanne; 4) eine blaue Hose und 5) zwei Schürzen;

entwandt.

Die Diebe haben bisher nicht ausgemittelt werden können; es wird deshalb vor dem Ankauf der Sachen gewarnt, und jeder, der darüber etwa Auskunft geben kann, aufgefordert, seine Wissenschaft der nächsten Orts-Obrigkeit mitzutheilen.

Bielefeld, den 29. März 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage zum 16. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Minden pro 1834.

Uebersicht

der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben bei der Feuer-Societät der Minden-, Ravensberg-, Rheda-, Rietbergschen Städte, pro 1833.

№	Einnahme.	Rtl.	sgr.	pf.	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
1	Nach der Repartition vom 27. Februar v. J. Amtsblatt Nro. 16 verblieben Bestand und hier nachzuweisen . . .				5890	9	3
2	An Beiträgen für extraordinaire Versicherungen						
	a) Schulze Nr. 120 in Rietberg von 450 Rtlr.	—	13	6			
	b) Diesselhorst Nro. 201 in Minden " 2650 "	2	19	6			
	c) Mehrere im Kreise Halle " 625 "	—	18	9			
	d) " " " Herford " 5325 "	5	9	9			
	e) Rodenbrak Nr. 119 in Borgholzhausen 200 "	—	6	—			
	f) Woltmann in Minden von 150 "	—	4	6			
	g) Carl Müller Nro. 2/4 in Lübbecke " 400 "	—	12	—			
	h) Mehrere im Kreise Minden " 5275 "	5	8	3			
					15	2	3
3	An Zinsen von den bei der Königlichen Bank in Münster auf kurze Zeit belegten disponiblen Beständen . . .				34	16	—
	Summa aller Einnahmen				5939	27	6

Ausgabe.

Tit. I. An Verwaltungs-Kosten:

№				Rthlr.	sgr.	pf.
1	Der Regierungs-Haupt-Kasse			125	—	—
	Summa per se					

Tit. II. An Entschädigungen:

№		Der Brandschaden Tag	Monat	Rthlr.	sgr.	pf.
1	Kleinhändler Stahlmann Nro. 328 in Bielefeld	24	Dec. 32	—	26	—
2	Kaufmann Schildesheim Nr. 101 b. in Herford	15	Jan. 33	125	—	—
3	Tabacksfabrikant Humfeld Nr. 101 a. daselbst	15	"	5	—	—
	Latus			130	26	—

№	Ausgabe Tit. II. An Entschädigungen.	Der Brandschaden Tag	Monat	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		1833	130	26	—
4	Stadt Bielefeld	16	Febr.	9	13	5
5	Kaufmann Arning Nr. 377 in Minden .	27	April	180	5	8
6	Müller Bennsieck Nr. 41 in der Radewiger Feldmark Herford	15	Mai	500	—	—
7	Neubauer Esselmann Nr. 117 in Werther .	21	"	468	22	6
8	Apotheker Runge Nr. 6 in Oldendorf . .	24	"	1586	20	—
9	Tischler Röll Nr. 8 in Hausberge . . .	20	Juni	525	—	—
10	Müller Böhning Nr. VIII. 3 in Lübbecke .	20	Juli	416	20	—
11	Schuhmacher Redecker Nr. 177 b. in Herford	19	Septbr.	5	—	—
12	Wittwe Boesch Nr. 178 das.	"	"	933	10	—
13	Schlosser Meyer Nr. 189 das.	"	"	50	—	—
14	Schiffer Rolff Nr. 10 in Hausberge . .	26	Septbr.	300	—	—
15	Seifensieder Schmidt Nr. 90 das.	6	Novbr.	1125	—	—
16	Bürger Kemenan Nr. 91 das.	"	"	800	—	—
17	Colon Grieswelle in Feldmark Bielefeld .	8	Decbr.	175	—	—
18	Erbpächter Schwagmeyer Nr. 39 in der Radewiger Feldmark Herford	20	"	300	—	—
	Summa Tit. II.			7505	27	7

№	Tit. III. Insgemein.	Des Brandes Tag	Monat	Der Anweisung Tag	Monat	Rthlr.	sgr.	pf.
	A. An Prämien:							
1	Beim Brande in Oldendorf .	24	Mai	18	Juli	16	5	—
2	" " " Hausberge .	20	Juni	"	"	8	10	—
3	" " " Lübbecke . .	20	Juli	19	October	15	20	—
	Summa A.					40	5	—
	B. An Zuschüssen zu den Reparaturkosten beschädigter Löschgeräthschaften:				1833			
1	Beim Brande in Herford . .	6/7	Oct. 32	17	Juni	1	—	—
2	" " " Hausberge .	28	Oct. 31	30	Septbr.	10	18	8
3	" " " Werther . .	21	Mai 33	2	Decbr.	4	18	11
	Summa B.					16	7	7

№	Ausgabe Noch Tit. III. Insgemein.	Der Anweisung Tag	Monat	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	C. An Extraordinarien:					
1	Gutsbesitzer Seidel bei Minden, Erstattung eines Beitrags	9	1833 März	3	8	—
2	Druckkosten für Formulare zu den Veränderungs-Etats	5	Juli	7	10	—
3	Kosten für den Einband eines Katasters . .	16	August	—	4	6
4	Wittwe Schnittger Nr. 254 in Lübbecke, Erstattung eines Beitrags	25	"	—	11	9
5	Beitrag für das eingestürzte Wohnhaus Nr. 397 in Minden	21	1834 Januar	1	14	1
	Summa C.			12	18	4
	Wiederholung der Ausgaben des Tit. III. Insgemein.					
	A. An Prämien			40	5	—
	B. " Zuschüssen zu den Reparaturkosten der beschädigten Löschgeräthschaften			16	7	7
	C. Extraordinarien			12	18	4
	Summa Tit. III. Insgemein			69	—	11
	dazu Tit. II. Entschädigungen			7505	27	7
	dazu Tit. I. Verwaltungs-Kosten			125	—	—
	Summa aller Ausgaben			7699	28	6
	Abschluß.					
	Die Einnahme beträgt			5939	27	6
	Die Ausgabe dagegen			7699	28	6
	Es bleiben mithin Vorschuß			1760	1	—

welche in nächster Repartition zu verausgaben sind.

Minden, den 19. Februar 1834.

Uebersicht

der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben bei der Feuer-Societät des Mindenschen platten Landes pro 1833.

№	Einnahme.	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
1	Nach der Repartition vom 27. Februar v. J. Amtsblatt Nr. 16 war Bestand und hier nachzuweisen	15829	19	11

№	Einnahme.		Rtl.	sgr.	pf.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.					15829	19	11
2	An Beiträgen für die im Jahre 1833 vorgekommenen extraordinairen Versicherungen							
	a) Meyer Nr. 94 in Werste	von 150 Rtlr.	—	11	6			
	b) Schulze Nr. 49 in Eickhorst	= 75 =	—	5	9			
	c) Kottmeyer Nr. 86 in Oberlübbe	= 150 =	—	11	6			
	d) Mehrere im Kreise Lübbecke	= 725 =	1	25	7			
	e) Krieten Nr. 78 in Ilvese	= 125 =	—	9	7			
	f) Schriefer Neubauer in Nordhemmern	= 100 =	—	7	8			
	g) Harre Nr. 3 in Werste	= 600 =	1	16	—			
	h) Drees Nr. 21 in Haddenhausen	= 225 =	—	17	3			
	i) Krameyer Nr. 41 in Dützen	= 375 =	—	28	9			
	k) Mehrere im Kreise Minden	= 2025 =	5	5	3			
3	An Zinsen von den bei der Königlichen Bank in Münster auf					11	18	10
	kurze Zeit belegten disponibeln Beständen . . .					27	23	—
	Summa aller Einnahme					15869	1	9

Ausgabe

Tit. I. An Verwaltungskosten:

№		Rthlr.	sgr.	pf.
1	Der Regierungs-Haupt-Kasse	200	—	—
	Summa Tit I. per se			

Tit. II. An Entschädigungen:

A. Im Kreise Minden.

№		Des Brandes Tag	Monat	Rthlr.	sgr.	pf.
1	Dem Colon Müsing Nr. 3 in Päpinghausen .	26	Sept 28	28	11	3
2	Dem Neubauer Eickmeyer Nr. 100 in Werste	6	Febr. 33	175	—	—
3	= = Wessel Nr. 102 in Eidinghausen	17	Mai	150	—	—
4	= Colon Otto Nr. 19 in Eickhorst . .	26	„	146	12	10
5	= = Blancke Nr. 55 in Todtenhausen	16	Juni	100	—	—
6	= = Büsching Nr. 1 in Halle .	5	Juli	975	—	—
7	= Neubauer Grannemann Nr. 17 das. .	„	„	300	—	—
8	= Colon Otte Nr. 38 in Heimsen . .	3	August	275	—	—
9	= = Fischer Nr. 14 in Costedt . .	17	Septbr.	125	—	—
10	Der Elisabeth Nolle Nr. 34 in Ilse . .	21	„	75	—	—
11	Dem Colon Engelke = 56 in Wulferdingsen	18	October	300	—	—
12	= = Vollriede Nr. 5 in Ilvese . .	17	Decbr.	350	—	—
13	= = Nordmeyer Nr. 6 das. . .	„	„	200	—	—
14	= = Fohring Nr. 12 das. . .	„	„	200	—	—
	Latus			3399	24	1

№	Ausgabe Noch Tit. II. An Entschädigungen.	Des Brandes Tag	Monat	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		1833	3399	24	1
15	Dem Colon Meyer Nr. 46 in Ilvese . .	17	Decbr.	275	—	—
16	" " Huxoll " 9 in Rosenhagen .	18	"	125	—	—
	Summa A.			3799	24	1
	B. Im Kreise Lübbecke.		1833			
1	Dem Colon Moswinkel Nr. 27 in Ströhen	3	Januar	75	—	—
2	" Neubauer Treseler " 117 " Frotheim	16	"	250	—	—
3	" Colon Wehrmann " 84 " Levern .	"	"	525	—	—
4	" Erbpächter Wallowe Nro. 193 in Wehdem	24	Februar	1378	10	—
5	" Colon Schnelle Nr. 5 in Alswede .	25	"	350	—	—
6	" " Waldmeyer Nr. 114 in Destel	26	"	265	5	4
7	" " Niemeyer Nr. 14 in Mehnen .	28	"	150	—	—
8	" " Tegeler Nr. 52 in Levern . .	18	März	400	—	—
9	" " Wickemeyer Nr. 4 in Hedding-hausen	28	"	1250	—	—
10	" Colon Nobbe Nr. 61 in Isenstedt .	22	April	585	—	—
11	" " Rüter " 52 " Holzhausen .	24	"	284	—	—
12	" Neubauer Lückermann Nr. 174 in Isen-stedt	25	"	37	15	—
13	" Colon Lömker Nr. 73 in Blasheim .	4	Mai	500	—	—
14	" " Bleckmann Nr. 74 das. . .	"	"	600	—	—
15	" " Kaiser Nr. 77 das. . . .	"	"	475	—	—
16	Der Wittwe Timmering Nr. 13 in Gettmold	14/15	"	1275	—	—
17	Dem Colon Buschmann Nr. 83 zu Kleinendorf	21	"	225	—	—
18	" Vorsteher Hespe Nr. 49 in Börninghausen	28/29	"	250	—	—
19	Dem Neubauer Strümpler Nr. 187 in Wehe	31	"	300	—	—
20	" Colon Koch Nr. 35 in Börninghausen .	8/9	Juni	300	—	—
21	" " Hüsemann Nr. 43 in Schrötting-hausen	28	"	400	—	—
22	" Colon Vonnker Nr. 10 zu Alswede .	10	Juli	175	—	—
23	" Landrath v. Busch-Münch zu Benkhausen	14	Septb.	220	—	—
24	" Erbpächter Pöhlert Nr. 76 zu Hedding-hausen	28	October	25	—	—
25	" Neubauer Tötgenhorst Nr. 62 zu Har-linghausen	17	Novbr.	366	20	—
26	" Colon Dreyer Nr. 46 zu Haldem .	29	"	25	—	—
	Latus			10686	20	4

№	Ausgabe. Noch Tit. II. An Entschädigungen.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.			10686	20	4
27	Dem Colon Junker Nr. 24 zu Großendorf .	1	Decbr.	75	—	—
28	" " Wehking Nr. 75 das. . .	1	"	646	26	3
29	" Apotheker Rosenthal das. . . .	1	"	24	10	10
30	" Colon Braun Nr. 191 das. . .	1	"	17	—	—
	Summa B.			11449	27	5
	C. Im Kreise Herford.					
1	Der Colona Brodkötter Nr. 11 zu Kloster-bauerschaft	19	April	75	—	—
2	Dem Colon Niemeyer Nr. 64 zu Mennighüffen	12/13	Mai	71	22	3
	Summa C.			146	22	3
	Wiederholung.					
	A. Im Kreise Minden			3799	24	1
	B. " " Lübbecke			11449	27	5
	C. " " Herford			146	22	3
	Summa Tit. II. an Entschädigungen			15396	13	9

№	Tit. III. Insgemein. A. An Prämien:	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Der Anweisung Tag	Der Anweisung Monat	Rthlr.	sgr.	pf.
1	Beim Brande in Frotheim . .	16	Jan. 33	26	Jan. 33	1	15	—
2	" " " Levern . .	"	"	13	Februar	8	10	—
3	" " " Gestringen .	15	März 32	14	"	16	5	—
4	" " " Heddinghausen .	28	Febr. 33	9	März	16	5	—
5	" " " Destel . .	26	"	25	"	8	10	—
6	" " " Mehnen . .	28	"	"	"	8	10	—
7	" " " Levern . .	18	März	2	April	8	10	—
8	" " " Gestringen .	25	Januar	15	"	16	5	—
9	" " " Isenstedt . .	22	April	17	Mai	16	5	—
10	" " " Holzhausen .	23	"	29	"	16	5	—
11	" " " Blasheim .	4	Mai	1	Juni	16	5	—
12	" " " Gettmold .	14/15	"	9	"	16	5	—
13	" " " " . .	"	"	14	"	10	—	—
14	" " " Kleinendorf .	31	"	1	Juli	16	5	—
15	" " " Eickhorst . .	26	"	14	"	15	20	—
16	" " " Todtenhausen .	15/16	Juni	18	"	8	10	—
	Latus					198	5	—

№	Ausgabe Noch Tit. III. Insgemein.	Des Brandes Tag	Des Brandes Manot	Der Anweisung Tag	Der Anweisung Monat	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		1833		1833	198	5	—
17	Beim Brande in Schröttinghausen	28	Juni	14	August	16	5	—
18	" " " Halle . .	5	Juli	16	"	14	20	—
19	" " " Alswede . .	10	"	7	Septbr.	16	5	—
20	" " " Benkhausen .	14	Septbr.	10	October	15	20	—
21	" " " Ilse . .	21	"	23	"	16	5	—
22	" " " Klosterbauerschaft	19	April	24	Novbr.	1	15	—
23	" " " Harlinghausen .	27	Novbr.	15	Decbr.	16	5	—
24	" " " Großendorf .	1	Decbr.	22	"	1	15	—
25	" " " Heimsen . .	3/4	August	24	Jan. 34	16	5	—
	Summa Tit. III. A.					312	10	—
	B. An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten, oder Anschaffung neuer Löschgeräthschaften.		1833		1833			
1	Beim Brande in Heddinghausen .	28	Februar	13	März	1	20	—
2	" " " Isenstedt . .	22	April	17	Mai	1	24	8
3	" " " Blasheim .	4	Mai	1	Juni	6	3	8
4	" " " Kleinendorf .	31	"	24	"	3	24	—
5	" " " Benkhausen .	14	Septbr.	10	October	3	—	10
6	Der Gemeinde Hullhorst zu einer neuen Feuersprütze . .	—	—	8	Novbr.	75	5	1
7	Beim Brande in Großendorf .	1	Decbr.	22	Decbr.	6	29	3
	" " " Werste . .	8	Septbr.	23	Jan. 34	8	3	4
	Summa Tit. III. B.					106	20	10
	C. Erstattung der von den Abgebrannten pro 1833 geleisteten Beiträge.				1834			
1	An Abgebrannte des Kreises Lübbecke . .			10	Januar	28	15	—
2	" " " " Herford . .			13	"	—	5	8
3	" " " " Minden . .			19	"	9	14	1
	Summa Tit. III. C.					38	4	9
	D. An Extraordinarien:				1833			
1	Gebühren für Kataster-Umschreibungen . .			5	März	14	—	10
2	Wittwe Kruse, Nr. 163 in Haldem, Erstattung eines Beitrags			9	"	—	9	5
	Latus					14	10	3

№	Ausgabe Noch Tit. III. Insgemein.	Der Anweisung Tag	 Monat	Betrag Rthlr.	 sgr.	 pf.
	Transp.			14	10	3
3	Ziemeyer, Nr. 28 in Spradow, Erstattung eines Beitrags	3	Mai	—	3	9
4	Mehrere im Kreise Lübbecke, do.	5	"	3	3	10
5	Cassebaum, Nr. 54 in Klosterbauerschaft, do.	17	"	—	7	6
6	Gebühren für Kataster-Umschreibungen	21	Juni	12	5	10
7	Druckkosten der Formulare zu den Veränderungs-Etats	5	Juli	7	10	—
8	Gebühren für Kataster-Umschreibungen	30	"	92	18	9
9	Erbpächter Meyer in Haldem, Erstattung eines Beitrags	8	August	2	15	2
10	Römcke, Nr. 26 in Seelenfeld, do.	11	"	—	5	8
11	Garl, Nr. 61 in Klosterbauerschaft, do.	"	"	—	15	—
12	Thiesmeyer, Nr. 29 in Kirchlengern, do.	"	"	—	18	9
13	Kosten für den Einband von Katastern	16	"	13	10	6
14	Beckemeyer in Dützen, Taxations-Gebühren	14	October	—	15	—
15	Behrmann, Nr. 16 in Dützen, Erstattung eines Beitrags	14	"	—	18	9
	Summa Tit. III. D.			148	8	9
	Wiederholung der Ausgaben des Tit. III. Insgemein:					
	A. An Prämien			312	10	—
	B. „ Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung beschädigter Löschgeräthschaften			106	20	10
	C. „ Erstattung der von den Abgebrannten geleisteten Beiträge			38	4	9
	D. „ An Extraordinarien			148	8	9
	Summa Tit. III. Insgemein			605	14	4
	dazu Tit. II. An Entschädigungen			15396	13	9
	dazu Tit. I. An Verwaltungs-Kosten			200	—	—
	Summa aller Ausgaben			16201	28	1
	Abschluß.					
	Die Einnahmen betragen			15869	1	9
	Die Ausgaben dagegen			16201	28	1
	Es bleiben mithin Vorschuß			332	26	4

welche in nächster Repartition zu verausgaben sind.

Minden, den 19. Februar 1834.

Uebersicht

der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben bei der Feuer-Societät des Ravensbergischen platten Landes pro 1833.

No.	Einnahme.	Rtl.	sgr.	pf.	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
1	Nach der Repartition vom 27. Februar v. J. Amtsblatt Nr. 16 verblieben Bestand und hier nachzuweisen . . .				13666	13	10
2	An Beiträgen für die im Jahre 1833 vorgekommenen extraordinairen Versicherungen:						
	a) Johann Müller Nr. 40 in Sende von 1000 Rtlr.	1	—	—			
	b) Mehrere im Kreise Halle „ 2275 „	2	8	3			
	c) Sieckmann Nr. 6 in Oldentrup „ 1300 „	1	9	—			
	d) Mehrere im Kreise Halle „ 1175 „	1	5	3			
	e) Winnenbrock Nr. 1 in Westbarthausen 1650 „	1	19	6			
	f) Mehrere im Kreise Halle von 2850 „	2	25	6			
	g) Wegener in Westbarthausen „ 200 „	—	6	—			
	h) Kisker Nr. 80 in Lorten „ 400 „	—	12	—			
3	An Zinsen von den bei der Königlichen Bank in Münster auf				10	25	6
	kurze Zeit belegten disponibeln Beständen . . .				122	7	—
	Summa aller Einnahmen				13799	16	4

Ausgabe.

Tit. I. An Verwaltungs-Kosten:

No.		Rthlr.	sgr.	pf.
1	Der Regierungs-Haupt-Kasse	200	—	—
	Summa Tit. I. per se			

Tit. II. An Entschädigungen:

No.		Des Brandes Tag	Monat	Rthlr.	sgr.	pf.
	A. Im Kreise Minden.					
	Vacat.					
	B. Im Kreise Herford.					
1	Schieferdecker Jänecke in Bielefeld für den Kirchthurm in Spenge nachträglich . . .	14	1832 Juli	25	19	4
2	Dem Colon Busch Nr. 74 in Spenge . .	12	Jan. 33	414	15	—
3	„ „ Aßler Nr. 23 in Herringhausen .	6	März	700	—	—
4	„ Erbpächter Hüttemann Nr. 117 in Spenge	24/25	„	600	—	—
5	„ Neubauer Holmhold Nr. 52 in Wehrendorf	27	April	100	—	—
6	„ Colon Schemmel Nr. 38 in Exter .	5/6	Mai	350	—	—
7	„ „ Riepe Nr. 34 in Besenkamp .	22	„	300	—	—
	Latus			2490	4	4

№	Ausgabe Noch Tit. II. An Entschädigungen.	Des Brandes Tag	Monat	Betrag Rthlr.	sgr	pf.
	Transp.		1833	2490	4	4
8	Dem Erbpächter Schachtsieck Nr. 65 a. in Spenge	23	Mai	112	10	—
9	„ Colon Poggemeyer Nr. 32 in Ennigloh	29/30	Juni	250	—	—
10	„ „ Kuhlmann Nr. 11 in Löhne-Beck	1	Juli	25	3	—
11	„ „ Broer Nr. 10 in Mellbergen .	29	„	25	—	—
12	„ „ Riffmeyer Nr. 11 in Hüffen .	19	August	170	10	—
13	„ Erbpächter Rabe Nr. 46 in Dreyen .	8/9	Septbr.	200	—	—
14	„ Kaufmann Fischer Nr. 79 in Spenge .	2/3	Decbr.	2570	15	—
15	„ Colon Rabeneck Nr. 20 in Südlengern	16/17	„	875	—	—
	Summa B.			6718	12	4
	C. Im Kreise Bielefeld.					
1	Der Colona Brinckmann Nr. 13 in Bauerschaft Schildesche	27	Dec. 32	200	—	—
2	Dem Colon Detert Nr. 28 in Quelle .	4	März 33	150	—	—
3	„ Erbpächter Brinckmann Nr. 35 in Stieghorst	23	April	210	25	3
4	„ Colon Lindemann Nr. 13 in Braake .	6	Mai	75	—	—
5	„ Erbpächter Niebur Nr. 34 in Hillegossen	9/10	Juli	112	5	9
6	„ Colon Höner Nr. 6 in Schildesche .	8	Decbr.	56	7	6
	Summa C.			804	8	6
	D. Im Kreise Halle.					
1	Dem Colon Töns Rocklage Nr. 42 in Loxten nachträglich	1	1832 Novbr.	50	—	—
2	„ Colon Walkenhorst Nr. 23 in Rotenhagen	19	Febr. 33	450	—	—
3	„ „ Kisker Nr. 80 in Loxten . .	19	Februar	300	—	—
4	„ „ Rigard Nr. 156 in Brockhagen .	1	März	100	—	—
5	„ „ Kisker Nr. 79 in Peckeloh	9	April	50	—	—
6	„ „ Pötting Nr. 10 in Wichlinghausen	16	„	512	15	—
7	„ Erbpächter Blaue Nr. 8 daselbst . .	27	Mai	225	—	—
8	„ Colon Künsebeck Nr. 3 in Künsebeck .	26/27	Juni	50	—	—
9	„ Neubauer Kronsbein Nr. 26 in Rotingdorf	5	August	400	—	—
10	„ Colon Niedergriese Nr. 155 in Brockhagen	16	Septb.	50	—	—
11	„ „ Tiempe Nr. 9 in Westbarthausen	4	Novbr.	400	—	—
12	„ „ Wöstendieck Nr. 10 in Winkelshütten	15	„	800	—	—
	Summa D.			3387	15	—

№	Ausgabe Noch Tit. III. Insgemein.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	E. Im Kreise Wiedenbrück.					
1	Dem Erbpächter Pohlstoffen Nr. 114 in Mastholte	7	Februar	50	—	—
2	„ Kötter Jungeillies Nr. 120 in Westerwiehe	18	April	100	—	—
3	„ „ Schirl Nr. 33 in Lippentrup .	25	Mai	225	—	—
4	„ „ Buschmann Nr. 91 in Mastholte	3	Juni	100	—	—
5	„ Colon Eustrup Nr. 6 in Selhorst .	14	August	2500	—	—
6	„ Meier Duhme Nr. 45 in Möse . .	24	„	100	—	—
7	„ Erbpächter Siggemann Nr. 142 in Bornholte	6	October	75	—	—
8	Der Wittwe Krietenbrinck Nr. 16 in Liemke	11	„	200	—	—
9	„ Kötter Feldbaron Nr. 17 in Mastholte	20	„	100	—	—
10	„ Zweitäger Kockerlage Nr. 43 in Bockel	24	Novbr.	600	—	—
	Summa E.			4050	—	—

Wiederholung der Ausgaben des Tit. II. An Entschädigungen.

		Rthlr.	sgr.	pf.
A.	Im Kreise Minden	—	—	—
B.	„ „ Herford	6718	12	4
C.	„ „ Bielefeld	804	8	6
D.	„ „ Halle	3387	15	—
E.	„ „ Wiedenbrück	4050	—	—
	Summa Tit. II. An Entschädigungen	14960	5	10

№	Tit. III. Insgemein. A. An Prämien:	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat 1833	Der Anweisung Tag	Der Anweisung Monat 1833	Rthlr.	sgr.	pf.
1	Beim Brande in Herringhausen	3	März	23	März	15	25	—
2	„ „ „ Lorten . .	2	Nov. 32	1	April	6	10	—
3	„ „ „ dito . .	19	Febr. 33	„	„	7	—	—
4	„ „ „ Quelle . .	4	März	„	„	14	20	—
5	„ „ „ Exter . .	5/6	Mai	31	Mai	9	20	—
6	„ „ „ Besenkamp .	22	„	3	Juni	16	5	—
7	„ „ „ Rotenhagen .	19	Februar	9	„	12	5	—
8	„ „ „ Wichlingbausen	16	April	20	„	17	10	—
	Latus					99	5	—

№	Ausgabe Noch Tit. III. Insgemein.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Der Anweisung Tag	Der Anweisung Monat	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		1833		1833	99	5	—
9	Beim Brande in Wichlinghausen	16	April	21	Juni	5	—	—
10	" " " Mastholte .	3	Juni	28	"	8	—	—
11	" " " Wichlinghausen	27	Mai	29	"	6	20	—
12	" " " Braake . .	6	"	5	Juli	8	10	—
13	" " " Enniglоh .	29	Juni	29	"	16	5	—
14	" " " Peckeloh .	9	April	8	August	7	—	—
15	" " " Hüffen . .	19	August	28	Septbr.	14	5	—
16	" " " Rotingdorf .	5	"	22	Decbr.	16	15	—
17	" " " Spenge . .	2/3	Decbr.	2	Jan. 34	16	5	—
18	" " " Winkelshütten	15	Novbr.	"	"	15	—	—
19	" " " Westbarthausen	4	"	"	"	8	10	—
20	" " " Südlengern .	16/17	Decbr.	14	"	16	5	—
21	" " " Mastholte .	29	Novbr.	21	"	7	20	—
22	" " " Selhorst .	14	August	28	"	16	10	—
23	" " " Bockel . .	24	Novbr.	"	"	9	20	—
	Summa A.					270	10	—
	B. An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten Löschgeräthschaften.		1833		1833			
1	Beim Brande in Rotenhagen .	19	Februar	9	Juni	5	23	—
2	" " " Wichlinghausen	16	April	20	"	3	21	10
3	" " " dito . .	27	Mai	29	"	—	6	6
4	" " " Enniglоh .	29	Juni	"	Juli	1	28	9
5	" " " Hüffen . .	19	August	28	Septbr.	—	6	6
6	" " " Südlengern .	16/17	Novbr.	17	Decbr.	15	10	—
7	" " " Westbarthausen	4	"	2	Jan. 34	2	15	—
8	" " " Winkelshütten	15	"	"	"	5	—	1
9	" " " Selhorst .	14	August	28	"	5	21	8
10	" " " Spenge . .	2/3	Decbr.	"	"	8	28	5
	Summa B.					49	11	9
	C. Erstattung der von den Abgebrannten geleisteten Beiträge.				1834			
1	An Abgebrannte des Kreises Wiedenbrück . .			6	Januar	3	22	6
2	" " " " Herford . .			13	"	6	23	7
	Latus					10	16	1

№	Ausgabe Noch Tit. III. Insgemein.	Der Anweisung Tag	Monat	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.		1834	10	16	1
3	An Abgebrannte des Kreises Halle . . .	14	Januar	3	7	9
4	" " " " Bielefeld . .	17	"	2	17	11
5	" " " " Minden . .	"	"	—	—	—
	Summa Tit. III. C.			16	11	9
	D. An Extraordinarien:					
1	Mehrere im Kreise Herford, Erstattung von Beiträgen	3	Mai	1	8	3
2	Kosten für den Einband eines Katasters . .	12	"	—	10	—
3	Druckkosten für Formulare zu den Veränderungs-Etats	5	Juli	7	10	—
4	Kosten für den Einband mehrerer Kataster .	16	August	3	27	6
5	Colon Harding Nr. 6 in Rehme, Erstattung eines Beitrags	11	October	—	8	1
6	Sundermeyer Nr. 6 in Rehme, Taxations-Gebühren	11	"	—	15	—
7	Bröcker in Werfen et Consorten dsgl. . .	25	"	—	25	—
	Summa D.			14	13	10
	Wiederholung der Ausgaben des Tit. III. Insgemein:					
	A. An Prämien			270	10	—
	B. " Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten Löschgeräthschaften			49	11	9
	C. Erstattung der von den Abgebrannten gezahlten Beiträge .			16	11	9
	D. An Extraordinarien			14	13	10
	Summa Tit. III. Insgemein			350	17	4
	dazu Tit. II. An Entschädigungen			14960	5	10
	dazu Tit. I. An Verwaltungs-Kosten			200	—	—
	Summa aller Ausgaben			15510	23	2
	Abschluß.					
	Die Einnahmen betragen			13799	16	4
	Die Ausgaben dagegen			15510	23	2
	Es bleiben mithin Vorschuß			1711	6	10

welche in nächster Repartition zu verausgaben sind.

Minden, den 19. Februar 1834.

Uebersicht

der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben bei der Paderborner Feuer-Societät pro 1833.

№	Einnahme.	Rtl.	sgr.	pf	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Nach der Repartition vom 4. März v. J. Amtsblatt Nr. 16 verblieben Bestand und hier nachzuweisen . . .				21732	15	7
2	An Beiträgen für extraordinaire Versicherungen						
	a) Mehrere im Kreise Hörter laut Ordre vom 18. März 1833	1	26	3			
	b) Even Nro. 29 in Dalheim laut Ordre vom 3. Mai 1833	—	5	3			
	c) Mehrere im Kreise Hörter laut Ordre vom 4. Mai 1833	—	11	3			
	d) Mehrere im Kreise Büren laut Ordre vom 21. Juni 1833	9	26	3			
	e) Fürstlich Hessen-Rothenburgische Kammer laut Ordre vom 6. August 1833	1	21	—			
	f) Müller in Hohenwepel laut Ordre vom 26. November 1833	—	1	6	14	1	6
3	An Zinsen von den bei der Königl. Bank in Münster auf kurze Zeit belegten disponibeln Beständen				181	4	—
4	Hauptmann v. Spiegel in Helmern, Erstattung vorgeschossener Prozeßkosten				1	11	4
	Summa aller Einnahmen				21929	2	5

Ausgabe

Tit. I. An Verwaltungskosten:

№		Rthlr.	sgr.	pf.
1	Der Regierungs-Haupt-Kasse	175	—	—
	Summa Tit I. per se			

Ausgabe

Tit. II. An Entschädigungen:

A. Im Kreise Paderborn.

№		Des Brandes Tag	Monat	Rthlr.	sgr.	pf.
1	Dem Colon Deppe Nr. 61 in Stuckenbrock .	22	Februar	100	—	—
2	" " Ilkens Nr. 89 in Hövelhoff .	29	Juli	50	—	—
	Summa A.			150	—	—

№	Ausgabe Noch Tit. II. An Entschädigungen.	Des Brandes Tag	Monat	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	B. Im Kreise Büren.					
1	Dem Hermann Beverungen Nro. 23 in Anreppen	14	Januar	25	—	—
2	" Philip Simon Nr. 9 in Iggenhausen	1	März	400	—	—
3	" Ludwig Henze Nr. 11 das. . .	"	"	100	—	—
4	" Bernhard Pauli Nr. 30 das. . .	"	"	50	—	—
5	" Erbpächter Meschede Nr. 123 in Bülheim	8	April	2450	—	—
6	" Johann Sander Nr. 6 in Hackenberg	18	Juli	250	—	—
7	" Conrad Tucht Nr. 102 in Büren .	17	"	200	—	—
8	" Bernhard Scholand Nr. 4 in Wünnenberg	14	August	25	—	—
9	" Colon Peitzmeyer Nr. 9 in Anreppen .	11/12	October	50	—	—
	Summa B.			3550	—	—
	C. Im Kreise Warburg.					
1	Dem Heinrich Stein Nr. 3. II. in Peckelsheim	31	Januar	800	—	—
2	" Bernhard Rose jun. Nr. 11 in Nösebeck	6	Februar	130	—	—
3	" Lazarus Steeg Nr. 84 in Daseburg .	6	März	250	—	—
4	" Philipp Todt Nr. 2 in Siddessen .	5	Mai	400	—	—
5	" Wilhelm Göllner Nr. 3 daselbst .	"	"	150	—	—
6	" Johann Steffen Nr. 4 das. . .	"	"	150	—	—
7	" Heinrich Schaeffer Nr. 5 das. .	"	"	400	—	—
8	" Heinrich Peters Nr. 6 das. . .	"	"	1000	—	—
9	" Heinrich Peters Nr. 7 das. . .	"	"	100	—	—
10	" Christoph Backhausen Nr. 21 das. .	"	"	1425	—	—
11	" Philipp Münkehoff Nr. 22 das. .	"	"	1100	—	—
12	" Johann Münkehoff Nr. 23 das. .	"	"	1000	—	—
13	" Johann Wiegard Nr. 24 das. . .	"	"	1000	—	—
14	" Johann Hilkenbach Nr. 25 das. .	"	"	150	—	—
15	" Joseph Mannes Nr. 25b. das. .	"	"	7	—	—
16	" Joseph Münkehoff Nr. 26 das. .	"	"	400	—	—
17	" Johann Ange Nr. 27 das. . .	"	"	150	—	—
18	" Bernhard Rochell Nr. 28b. das. .	"	"	225	—	—
19	" Arnold Günthermann Nr. 29 das. .	"	"	575	—	—
20	" Anton Ledig Nr. 30 das. . . .	"	"	100	—	—
	Latus			9512	—	—

№	Ausgabe Noch Tit. II. An Entschädigungen.	Des Brandes Tag	Des Brandes Monat	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.			9512	—	—
21	Dem Johann Antenbrinck Nr. 31 in Siddessen	5	Mai	200	—	—
22	„ August Finke Nr. 32 das. . . .	"	"	300	—	—
23	„ Franz Evesen Nr. 33 das. . . .	"	"	100	—	—
24	Der Wittwe Gerhard Bölling Nr. 34 das.	"	"	1025	—	—
25	Dem Joseph Klases Nr. 35 das. . .	"	"	600	—	—
26	„ " Leufer Nr. 36 das. . .	"	"	350	—	—
27	„ Johann Münkehoff Nr. 38 . .	"	"	250	—	—
28	„ Heinrich Dohmann Nr. 39 das. .	"	"	637	15	—
29	„ Arnold Schäfers Nr. 40 das. . .	"	"	200	—	—
30	„ Johann Münkehoff sen. Nr. 41 .	"	"	500	—	—
31	„ Simon Welling Nr. 42 das. . .	"	"	475	—	—
32	„ Johann Dömecke Nr. 43 das. . .	"	"	150	—	—
33	Der Gemeinde Siddessen Nr. 44 für die Schule	"	"	600	—	—
34	Derselben für die Capelle	"	"	250	—	—
35	Dem Heinrich Kurzknabe Nr. 47 in Siddessen	"	"	100	—	—
36	„ Bernhard Scheele Nr. 48 das. . .	"	"	150	—	—
37	„ Joseph Rochell Nr. 49 das. . .	"	"	50	—	—
38	„ Anton Göcken Nr. 61 in Borgentreich .	18	Juli	325	—	—
	Summa C.			15774	15	—
	D. Im Kreise Höxter.		1831			
1	Dem Christoph Freise in Höxter . .	3	Novbr.	8	26	2
2	„ Joseph Maßmann Nr. 57 in Bredenborn	3	1833 Januar	300	—	—
3	„ Johann Koch Nr. 56 das. . . .	"	"	125	—	—
4	„ Joh. Köhne u. Franz Nolte Nr. 54 das.	"	"	100	—	—
5	Den Minorennen Beerbüsse Nr. 30 in Dalhausen	31 1	März April	131	7	6
6	„ Friedrich Meyer Nr. 189 in Brackel .	½	April	400	—	—
7	Dem Johann und Georg Vössing Nr. 24 in Jacobsberge	9	Juni	200	—	—
8	„ H. Hartmann und A. Oelert Nr. 25 das.	"	"	300	—	—
	Summa D.			1565	3	8
	Wiederholung der Ausgaben des Tit. II. an Entschädigungen.					
	A. Im Kreise Paderborn			150	—	—
			Latus	150	—	—

№	Wiederholung der Ausgaben des Tit. II. An Entschädigungen.					Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	Transp.					150	—	—
	B. Im Kreise Büren					3550	—	—
	C. " " Warburg					15774	15	—
	D. " " Höxter					1565	3	8
	Summa Tit. II. An Entschädigungen					21039	18	8
	Ausgabe Tit. III. Insgemein. A. An Prämien:	Des Brandes Tag	Monat	Der Anweisung Tag	Monat			
1	Beim Brande in Rösebeck .	6	Feb. 33	16	Feb. 33	8	10	—
2	" " " Anreppen .	14	Januar	2	März	14	20	—
3	" " " Peckelsheim .	31	"	7	"	20	—	—
4	" " " Daseburg .	6	März	20	"	5	—	—
5	" " " Lichtenau .	15	Dec. 32	4	Mai	14	10	—
6	" " " Iggenhausen .	28	Feb. 33	4	"	8	10	—
7	" " " Bülheim .	8	April	4	"	8	10	—
8	" " " Büren . .	17	Juli	29	Juli	14	20	—
9	" " " Siddessen .	5	Mai	5	Septbr.	18	15	—
10	" " " Borgentreich .	29/30	Juni	5	"	12	20	—
11	" " " Benifeld .	12	October	2	Novbr.	8	10	—
12	" " " Paderborn	11	Novbr.	19	Decbr.	14	10	—
	Summa A.					147	15	—
	B. An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten Löschgeräthschaften.		1833		1833			
1	Beim Brande in Peckelsheim .	31	Januar	9	März	4	25	—
2	" " " Rösebeck .	6	Februar	8	April	7	6	8
3	" " " Iggenhausen .	28	"	5	Mai	2	5	—
4	" " " Bülheim .	8	April	5	"	—	15	8
5	" " " Bühne . .	17	Juli 32	8	October	108	—	—
6	" " " Siddessen .	5	Mai 33	22	Decbr.	2	—	—
	Summa B.					124	22	4
	C. An Zuschüssen zu den Kosten für Anschaffung neuer Feuersprützen. Vacat.							

***

№	Ausgabe Noch Tit. III. Insgemein.	Der Anweisung Tag	 Monat	Betrag Rthlr.	 sgr.	 pf.
	D. An Extraordinarien:					
1	Ortserheber Temme in Höxter, Hebegebühren für extraordinaire Beiträge	19	1833 April	1	4	1
2	Taxatoren Münckhoff und Heinemann in Gehrden, Gebühren	14	Mai	1	—	—
3	Copialien für Kataster-Umschreibungen . .	21	Juni	4	10	5
4	Druckkosten für Formulare zu den Veränderungs-Etats	5	Juli	7	10	—
5	Für den Einband mehrerer Kataster . .	16	August	1	26	6
6	Prozeßkosten in Sachen gegen den Hauptmann von Spiegel in Helmern . . .	23	Decbr.	2	15	6
	Nota. Hierin fallen der Societät judicatmäßig nur 1 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf. zur Last, die übrigen 1 Rthlr. 11 Sgr. 4 Pf. erscheinen oben sub Nr. 4 wieder in Einnahme.					
	Summa D.			18	6	6
	Wiederholung der Ausgaben des Tit. III. Insgemein:					
	A. An Prämien			147	15	—
	B. „ Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten Löschgeräthschaften			124	22	4
	C. „ Zuschüssen zu den Kosten für Anschaffung neuer Feuer-Sprützen			—	—	—
	D. „ Extraordinarien			18	6	6
	Summa Tit. III. Insgemein			290	13	10
	dazu Tit. II. An Entschädigungen			21039	18	8
	dazu Tit. I. An Verwaltungs-Kosten			175	—	—
	Summa aller Ausgaben			21505	2	6
	Abschluß.					
	Die Einnahmen betragen			21929	2	5
	Die Ausgaben dagegen			21505	2	6
	Es bleiben mithin Bestand			423	29	11

welche in nächster Repartition zu vereinnahmen sind.

Minden, den 19. Februar 1834.

Beitrags-Repartition

für

die Feuer-Societät der Minden-Ravensberg-Rheda-Rietbergschen Städte pro 1834.

Namen der Kreise.	Namen der Städte.	Versicherter Werth pro 1834 Rthlr.	Beitrag pro 100 Rtl. 6 Sgr. Rthlr.	sgr.	pf.	Ab für die Repartition und Erhebung 2% Rthlr.	sgr.	pf.	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Kasse Rthlr.	sgr.	pf.
Minden	Minden	1235075	2470	4	6	49	12	1	2420	22	5
	Petershagen	186700	373	12	—	7	14	1	365	27	11
	Hausberge	100425	200	25	6	4	—	6	196	25	—
Lübbecke	Lübbecke	361325	722	19	6	14	13	7	708	5	11
	Oldendorf	126600	253	6	—	5	1	11	248	4	1
Herford	Herford	732175	1464	10	6	29	8	7	1435	1	11
	Vlotho	210875	421	22	6	8	13	1	413	9	5
	Bünde	179825	359	19	6	7	5	7	352	13	11
	Enger	142350	284	21	—	5	20	10	279	—	2
Bielefeld	Bielefeld	719250	1438	15	—	28	23	1	1409	21	11
Halle	Halle	161800	323	18	—	6	14	2	317	3	10
	Werther	162750	325	15	—	6	15	4	318	29	8
	Borgholzhausen	121975	243	28	6	4	26	4	239	2	2
	Versmold	144475	288	28	6	5	23	4	283	5	2
Wiedenbrück	Wiedenbrück	236300	472	18	—	9	13	7	463	4	5
	Rietberg	126375	252	22	6	5	1	8	247	20	10
	Rheda	161150	322	9	—	6	13	5	315	25	7
	Summa	5109425	10218	25	6	204	11	2	10014	14	4
Nach der Uebersicht vom 19. Februar cur. sind Vorschuß verblieben									1760	1	—
Es bleiben also Bestand und nachzuweisen									8254	13	4

Minden, den 24. März 1834.

Beitrags-Repartition
für
die Feuer-Societät des Mindenschen platten Landes pro 1834.

№	Namen der Kreise.	Versicherter Werth pro 1834 Rthlr.	Beitrag pro 100 Rtlr. 7 Sgr. Rthlr.	sgr.	pf.	Ab für die Repartition und Erhebung 2% Rthlr.	sgr.	pf.	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Kasse Rthlr.	sgr.	pf.
1	Minden	3172900	7403	13	—	148	2	1	7255	10	11
2	Lübbecke	3334350	7780	4	6	155	18	1	7624	16	5
3	Herford	478125	1115	18	9	22	9	4	1093	9	5
	Summa	6985375	16299	6	3	325	29	6	15973	6	9
	Nach der Uebersicht vom 19. Februar cur. sind Vorschuß verblieben								332	26	4
	Es bleiben also Bestand und nachzuweisen								15640	10	5

Minden, den 24. März 1834.

Beitrags-Repartition
für
die Feuer-Societät des Ravensbergischen platten Landes pro 1834.

№	Namen der Kreise.	Versicherter Werth pro 1834 Rthlr.	Beiträge pro 100 Rtlr. 6 Sgr. Rthlr.	sgr.	pf.	Ab für die Repartition und Erhebung 2% Rthlr.	sgr.	pf.	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Kasse Rthlr.	sgr.	pf.
1	Minden	189975	379	28	6	7	18	—	372	10	6
2	Herford	2542625	5085	7	6	101	21	2	4983	16	4
3	Bielefeld	2173500	4347	—	—	86	28	2	4260	1	10
4	Halle	1593725	3187	13	6	63	22	6	3123	21	—
5	Wiedenbrück	1478175	2956	10	6	59	3	10	2897	6	8
	Summa	7978000	15956	—	—	319	3	8	15636	26	4
	Nach der Uebersicht vom 19. Februar cur. ist Vorschuß verblieben								1711	6	10
	Es bleiben also Bestand und nachzuweisen								13925	19	6

Minden, den 24. März 1834.

Man sehe Seite 113 des Amtsblatts.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 18. April 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Vorlesungen
bei der
Königlich Preußischen Akademie zu Münster im Sommer-Semester 1834.

Theologie.

№ 249. Vorlesungen bei der Königlich Preußischen Akademie zu Münster im Sommerhalbjahr 1834.

Beweis der zweiten und dritten Glaubensregel: Prof. Neuhaus.
Apologetik der Kirche: Dr. Berlage.
Biblische Archäologie: Prof. Laymann.
Erklärung der Briefe des Apostels Paulus an die Korinther, nach vorangegangener Einleitung: Prof. Kellermann.
Einleitung in die Weissagungen des Jesaias und Erklärung derselben: Prof. Reinke.
Erklärung des zweiten Buches Moses: Derselbe.
Fortsetzung der ältesten Kirchengeschichte: Prof. Katerkamp.
Einleitung in die Dogmatik und der erste Theil derselben: Dr. Berlage.
Die Lehren von der Gnade, den Sakramenten, dem Gebete und von Gott dem Richter: Prof. Neuhaus.
Die Lehre von den Sakramenten und von den letzten Dingen des Menschen: Dr. Berlage.
Die besondere christliche Ethik und die christliche Ascetik. Prof. Laymann.
Kirchenrecht: Prof. Katerkamp.
Fortsetzung der Homiletik, nachher Volkspädagogik: Prof. Brokmann.
Praktische Uebungen über Gegenstände der Pastoraltheologie: Ders.

Philosophie.

Geschichte der Philosophie bei den Griechen: Privatdoc. Schlüter.
Kritische Geschichte der neueren Philosophie, von Cartesius bis auf unsere Zeit: Prof. Esser.
Logik: Privatdoc. Schlüter.

Metaphysik: Prof. Esser.
Rationelle theoretische Theologie: Ders.
Ueber die vorzüglichsten Leistungen auf dem Boden spekulativer Theologie in neuerer Zeit (Fortsetzung) Privatdoc. Schlüter.

Mathematik.

Ebene Trigonometrie: Prof. Gudermann.
Niedere Sphärik und übrige elementare Stereometrie: Ders.
Allgem. Arithmetik: Ders.
Differential- und Integral-Rechnung: Ders.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik: Prof. Roling.
Experimental-Chemie: Dr Schmedding.
Atmosphärologie: Prof. Roling.
Astrognosie: Ders.
Populäre Astronomie: Dr. Schmedding.
Allgemeine Botanik: Dr. Becks.
Botanische Excursionen: Ders.
Zoologie oder Naturgeschichte der Thiere: Ders.
Spezielle und allgemeine Anthropologie: Arzt Lutterbeck.

Philologie.

Ausgewählte Abschnitte aus der römischen Literaturgeschichte: Prof. Schlüter.
Erklärung der Antigone des Sophokles: Prof. Winiewski.
Ueber Quintilians Institutio oratoria: Ders.
Cicero's Tuskulanen: Prof. Grauert.
Metrik der Griechen und Römer: Prof. Winiewski.
Fortsetzung der Erklärung des gefesselten Prometheus des Aeschylus, im philologischen Seminar: Prof. Nadermann.
Horazens Oden, zweites Buch, in demselben: Prof. Esser.
Schriftliche und mündliche Uebungen in demselben: die Prof. Nadermann und Esser.
Historische Uebungen in demselben über griechische Alterthümer und Literaturgeschichte: Prof. Grauert.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische, arabische, syrische und chaldäische Grammatik: Prof. Reinke.
Syrische und chaldäische Grammatik in Verbindung: Ders.
Anleitung zum grammatischen Interpretiren der historischen und prophetischen Bücher des a. T. aus dem Hebräischen: Ders.
Fortsetzung der Interpretation syrischer oder arabischer Schriftsteller: Ders.
Allgemeine Sprachwissenschaft nebst Kritik und Geschichte der Sprachen des Alterthums: Dr. Kalthoff.
Erklärung einiger Bücher aus dem a. T.: Ders.
Hebräische Grammatik nebst Erklärung einiger Kapitel aus dem Pentateuch: Ders.

Chinesisch, Persisch u. Fortsetzung des Arabischen und Indischen: Dr. Kalthoff.

Neuere Sprachen.

Shakespeare's Hamlet, nebst Geschichte des englischen Drama's: Prof. Grauert.
Französische Sprache nebst praktischen Uebungen: Dr. Kalthoff.

Redekünste.

Geschichte und Kritik der neuern deutschen Literatur: Prof. Schlüter.
Ueber mündlichen Vortrag mit praktischen Uebungen: Ders.
Aesthetik, mit besonderer Anwendung derselben auf die Dichtkunst, deren verschiedene Arten und vorzüglichsten Werke: Ders.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 9 bis 12 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bedingungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Direktor desselben genommener Rücksprache offen.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. April c. festgesetzt.

№ 250. Das General-Gouvernement der Provinz Niederrhein und Westphalen betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 7. d. Monats bestimmt, daß der dem Prinzen Wilhelm, Königliche Hoheit, Bruder Sr. Majestät, ertheilte Auftrag als General-Gouverneur der Provinzen Niederrhein und Westphalen nach erfolgter Ernennung Sr. Königlichen Hoheit zum Gouverneur in Mainz erloschen sey.

Münster, den 3. April 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 251. Veränderungen der Arzenei-Taxe pro 1834 betr. 259 A. I.

Die seit Emanation der für das verflossene Jahr erlassenen Arznei-Taxe eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen, haben eine gleichmäßige Veränderung in den Tax-Preisen mehrerer Arzeneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Druck erschienenen Tax-Bestimmungen pro 1834 treten mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit und sind zu dem Preise von 1 Sgr. pro Exemplar sowohl durch den Regierungs-Secretair Nolting hierselbst, als auch direct durch die C. F. Plahnsche Buchhandlung in Berlin zu beziehen, so wie auch in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu diesem Preise zu bekommen.

Minden, den 5. April 1834.

№ 252. Prämien-Auslobung. 1166 A. I.

Zur Aufmunterung derjenigen, welchen sich Gelegenheit zur Entdeckung und Habhaftwerdung der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Verbrecher darbietet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein Jeder, welcher einen solchen Verbrecher der Behörde überliefert, sich der Auszahlung einer angemessenen Prämie versichert halten kann.

Minden, den 7. April 1834.

№ 253.
1215 R. I.

Nachwei

der im Monat März 1834 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	10	8	1	2	2	—	22	6	—	18	3	—	12	6
Lübbecke	1	11	3	1	—	—	—	26	10	—	20	7	—	7	9
Herford	1	10	—	1	—	—	—	25	—	—	17	6	—	10	—
Bielefeld	1	15	—	1	2	6	—	28	9	—	20	8	—	10	—
Halle	1	13	9	1	3	2	1	—	—	—	22	8	—	10	3
Wiedenbrück	1	17	6	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	10	—
Paderborn	1	5	8	—	29	9	—	22	8	—	17	4	—	6	—
Büren	1	6	1	—	26	—	—	19	—	—	17	4	—	7	8
Warburg	1	—	—	—	20	—	—	17	—	—	15	—	—	7	6
Hörter	1	7	6	—	28	9	—	22	—	—	20	—	—	7	6
Durchschnitts-Pr. p. März 34	1	9	9	—	29	9	—	24	5	—	19	8	—	8	11
" " " Feb. 34	1	9	9	1	—	4	—	24	8	—	20	2	—	9	—
Mithin im Monat März Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	—	—	—	—	7	—	—	3	—	—	6	—	—	1

Minden, den 7. April 1834.

№ 254.
Gewerbesteuer der Müller betr.
1436 k. II. pl.

Nach der Bestimmung des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 §. 2 und dessen Beilage B sub littr. J. sind die Besitzer von Mahl-, Schneide- und Oehl-Mühlen, wenn sie sich nicht darauf beschränken, lediglich den eigenen Bedarf ihres Hausstandes zu produziren, der Gewerbesteuer vom Müller-Gewerbe in der Klasse J. unterworfen, sie mögen nun fremde Produkte für Lohn, oder ihre eigenen zum Handel mit dem darausgewonnenen Fabrikate verarbeiten. Diejenigen Müller, welche, wie dies in der Regel bei den Oehlmüllern der Fall ist, einen solchen Handel mit Mühlen-Fabrikaten betreiben, unterligen neben der Steuer vom Müller-Gewerbe in Klasse J. auch noch der Steuer vom Handel in Klasse A. oder B.

Von dieser besondern Steuer für den Handel, sollen die Müller nach einer Bestimmung des Herrn Generalsteuer-Directors dann frei sein

1. wenn sie entweder nur solche Oehlfrüchte für eigne Rechnung pressen und verkaufen, welche auf eigner oder gepachteter, aber mit der Mühle einen Landwirthschaftlichen Complex bildenden Ländereien gewonnen sind, oder aber wenn
2. der Handel der Mahl-, Schneide- oder Oehlmüller mit den von ihnen gefertigten Fabrikaten von so geringem Umfange ist, daß sie im Vergleich zu den übrigen in Klasse B. veranlagten Händlern dafür nicht einen höhern, als den Mittelsatz dieser Klasse würden entrichten können.

Da die Ermittelung, ob ein solcher Handeltreibender Müller, welcher nicht zu den ad 1 gedachten Oehlmüllern gehört, von der Handelssteuer frei bleiben könne, nur erst bei der am Jahresschlusse stattfindenden Veranlagung und Repartition der

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	12	10	2	12	10	1	5	9	—	15	—	5	2	6
1	20	—	2	15	—	1	10	—	—	17	6	5	5	—
1	12	6	—	—	—	1	2	6	—	15	—	6	—	—
1	17	6	—	—	—	1	10	—	—	20	—	6	17	9
1	15	—	—	—	—	1	15	—	—	16	8	7	25	10
1	10	—	—	—	—	1	10	—	—	20	—	6	—	—
1	7	1	1	28	7	—	29	7	—	14	4	4	8	—
1	1	4	1	14	8	1	—	10	—	19	3	5	—	11
—	20	—	1	—	—	—	25	—	—	23	—	5	—	—
—	28	9	1	7	6	—	26	8	—	18	6	5	20	—
1	8	6	1	23	1	1	4	6	—	17	11	5	19	6
1	8	7	1	21	5	1	8	11	—	17	8	5	16	4
—	—	—	—	1	8	—	—	7	—	—	3	—	3	2
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Steuer geschehen kann, so muß ein jedes solches Geschäft, welches im Laufe des Jahres beginnt, ohne Rücksicht auf den Umfang, allemal bis zur Vertheilung der Gewerbesteuer des nächsten Jahres mit dem Mittelsatze der Klasse B. besteuert werden, und eine Freilassung kann geeigneten Falls erst mit der neuen Veranlagung erfolgen.

Aus eben diesem Grunde schließt die unterlassene Anmeldung eines solchen Handels, ohne Rücksicht auf dessen Umfang, eine Gewerbesteuer-Contravention nach §. 39 b. des Eingangs gedachten Gesetzes in sich, welche die dort angedrohete Contraventionsstrafe zur Folge hat, worauf wir das Gewerbetreibende Publikum und die Veranlagungs-Behörden, letztere mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß auch die bei der neuen Veranlagung in Klasse B. steuerfrei bleibenden Müller, in die Rolle in dieser Klasse jedoch ohne laufende Nummer und mit der Hindeutung auf die Nummer, unter welcher sie in Klasse J. besteuert sind, und daß sie nur dort wegen geringen Umfanges des Handels hätten veranlagt werden können, aufzuführen sind.

Gewinnt übrigens der Handel der Müller einen solchen Umfang, daß er als ein kaufmännisches Gewerbe betrachtet und deshalb in Klasse A. besteuert werden muß, so kann er von dieser Steuer nicht frei bleiben, selbst wenn hier ein höherer als der Mittelsatz nicht zur Anwendung kommen würde.

Minden, den 6. April 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Bei Nachbringung der Stempel, welche in Folge der Registraturrevisionen der Ge- № 255. 2834.

richts- und sonstigen Behörden durch die Stempelfiscale defectirt werden, ist seither nicht überall vorschriftlich verfahren, und es werden daher auf Grund der dieserhalb bestehenden höhern Verfügungen nachstehende Bestimmungen zur Beachtung jener Behörden und der betreffenden Steuerämter und Stempeldebitsstellen bekannt gemacht:

Jede durch den Stempelfiscal revidirte Behörde empfängt nach abgehaltener Revision eine Tabelle, in welcher die fehlenden und nachzubringenden Stempel unter spezieller Bezeichnung der betreffenden Verhandlungen und Akten enthalten sind.

Sobald der ganze Werth-Betrag, oder ein Theil desselben an das Steueramt abgeführt werden kann, legt die revidirte Behörde dem Steueramte, und nach Unterschied bei den Gerichten, welche mit einem Stempelvertheiler versehen sind, der Stempelvertheiler dem Hauptamte einen Auszug aus der Stempeldefecten-Tabelle vor, in welchem die anzukaufenden Stempel nach der Nummer der Tabelle, der Bezeichnung der Akten, desgleichen der Verhandlungen, zu welchen die Stempel defectirt worden, und mit dem Geldbetrage der Defecte aufzunehmen sind.

Das Steueramt und resp. das Hauptamt überliefert demnächst, ohne daß es hierzu einer besonderen Anweisung von meiner Seite bedarf, gegen Empfang des Geldes soviel einzelne Stempelbogen, als in dem Auszuge enthalten sind, überschreibt jeden Bogen nach der im Auszuge enthaltenen Bezeichnung der Verhandlung und der Akten und unter Anführung des Datums der Defectentabelle, unter seiner Unterschrift, und attestirt sodann unter dem Auszuge:

daß die darin verzeichneten Stempel zum Gesammtbetrage von durch die betreffende Behörde wirklich angekauft worden.

Die revidirte Behörde empfängt den attestirten Auszug zurück und übersendet denselben sofort an das hiesige Königliche Provinzial-Steuer-Directorat als Ausweis über den erfolgten Ankauf der Stempel, und diese werden zu denjenigen Acten gebracht, bei welchen sie als fehlend bezeichnet sind.

Münster, den 19. März 1831.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 256. 1261. Vor längerer Zeit hat ein Obergericht bei der Ehescheidung eines Offiziers von seiner Gattin deren gegenseitiges Abkommen bestätigt, wonach zur Sicherstellung der Zukunft der Gattin und ihrer Kinder, nach wie vor, die Beiträge zur Militair-Wittwen-Casse, Behufs der Conservation der künftigen Wittwen-Pension der Gattin gezahlt werden sollten.

Ein solches Abkommen ist aber der Bestimmung des allgemein publizirten Reglements für die Militair-Wittwen-Casse vom 3. März 1792 entgegen, indem danach bei Ehescheidungen aller Art dem Manne das Antrittsgeld zurückgezahlt wird und das Pensionsrecht der Frau cassirt.

Um ähnlichen Fällen für die Folge vorzubeugen, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 18. d. M. zu bestimmen geruhet, daß die Gerichte:

1. keine dergleichen, die Fortdauer der Verbindung der geschiedenen Ehegatten mit

der Militair-Wittwen-Societät bedingenden Uebereinkommen in den Ehescheidungs-Erkenntnissen bestätigen, und

2. von jeder geschehenen Ehescheidung eines Offiziers und Militair-Beamten bei Beschreitung der Rechtskraft des diesfälligen Erkenntnisses, der Militair-Wittwen-Cassen-Abtheilung im Kriegs-Ministerium Anzeige machen sollen.

Dem Königl. Oberlandes-Gerichte wird diese Allerhöchste Bestimmung bekannt gemacht, um nach derselben sich zu achten, und die Gerichte anzuweisen.

Berlin, den 22. Februar 1834.

Die Justiz-Minister
v. Kamptz. Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird den Gerichten unseres Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 26. März 1834.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn für den Monat März 1834.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Bünte ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt. № 257. 506 E. B.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Gierse, Nacke und Engelking II. sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Die Kandidaten der Rechte, Friedrich Wilhelm Reinhold aus Gütersloh und Maximilian Caspar v. d. Decken aus Halle, sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der Land- und Stadtgerichts-Secretair Schulze zu Herford ist zum Justiz-Commissarius bei dem dasigen Land- und Stadtgerichte und zugleich zum Notarius ernannt, an die Stelle desselben ist der Land- und Stadtgerichts-Actuarius Pelizaeus zu Halle zum Secretair und an des Letztern Stelle, ist der Oberlandesgerichts-Referendarius Müller, zum Actuar zu Halle ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Briel zu Nieheim ist gestorben.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Brocksiek zu Bünde ist entlassen.

Die Land- und Stadtgerichts-Boten Kley und Stieghorst zu Bielefeld sind mit Pension entlassen, an deren Stellen sind wiederum der Invalide-Unteroffizier Clemens Friedrich Burchard vom 4. Cürassier-Regimente und der Invalide Friedrich Wilhelm Forthmann vom 15. Landwehr-Infanterie-Regimente zu Gerichtsboten ernannt. Paderborn, den 1. April 1834.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. sind dem Heuerling Leven zur Klosterbauerschaft mittelst Einbruchs № 258. Diebstahls-Anzeige.

zwei Seiten Speck;
1 Schinken; und
24 Würste;
gestohlen.

Wir bringen diesen Diebstahl zur Kenntniß, und fordern Jedermann auf, uns etwaige Spuren, welche zur Ermittelung der Thäter dienen können, sofort anzuzeigen.

Bünde, den 29. März 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 259. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 7. auf den 8. dieses Monats sind dem hiesigen Handelsmann Alexander Moses Ganz, mittelst Einbruchs gestohlen:

1) ein Taschenbuch oder Schreibtafel;
   a. mit mehreren Rechnungen von Kaufleuten, unter andern einer von Stern in Bielefeld, lautend auf 22 Rtlr. und einige Silbergroschen, sowie einer von Kaufmann Metzer aus Brandenburg lautend auf 33 Rtlr. und einige Silbergroschen;
   b. einem vom Gutsbesitzer Köhne zu Bockel ausgestellten Wechsel auf 300 Rtlr. Gold, datirt vom 9. Januar 1834, zahlbar nach 3 Monaten;
   c. einem Handschein vom Kaufmann Herrn Menze hieselbst auf 400 Rtlr. und 200 Rtlr. vom 30. Januar und 18. Februar c., 8tägige Loose, 3 p. C. Zinsen;
   d. einem Handschein von demselben, lautend auf 300 Rtlr., datirt vom 27. März c., 8tägige Loose, 3 p. C. Zinsen;
   e. für 30 bis 35 Rtlr. Kassen-Anweisungen, darunter 4 a 5 Rtlr.;
2. eine silberne Schnupftabacksdose, inwendig vergoldet, auf dem Deckel einen kleinen Jagdhund eingravirt;
3. ein goldener Ring mit einer Haarflechte und einem kleinen Schilde ohne Zeichen;
4. ein goldener Pedanten-Bügel von einer Uhr;
5. eine blecherne Sparbüchse mit 20 Sgr.;
6. eine hölzerne Pfeife mit Silberbeschlag und eine silberne Kette, der Deckel mit 2 in's Kreuz gelegten Hammern gezeichnet;
7. Beschläge, silberne, von 2 hölzernen Pfeifen, die Deckel mit Streifen gezeichnet, einer spitz und einer flach;
8. ein Beschlag von einer porzellanen Pfeife, ohne besondere Zeichen;
9. ein kleines Taschen-Gebetbuch, oder vielmehr das Silber von demselben;
10. eine goldene Tuchnadel mit einem weißen Steine;

Das Publikum wird vor dem Ankauf gewarnt, und Jedermann aufgefordert, etwaige Spuren, welche zur Entdeckung der Diebe führen können, uns schleunigst anzuzeigen.

Bünde, den 8. April 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 25. April 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6. Stück der Gesetzsammlung pro 1834 enthält: № 260.
Nro. 1510. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Februar 1834, die Bestätigung eines Königlichen Leih=Amtes zu Berlin betreffend.
Das 7. Stück der Gesetzsammlung enthält:
Nro. 1511. Verordnung über die Execution in Civilsachen. Vom 4. März 1834.
— 1512. Verordnung über den Subhastations= und Kaufgelderliquidations=Prozeß. Vom 4. März 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Ober=Präsidenten.

№ 261. Genehmigung der Statuten des Westphälischen Kunst-Vereins.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat nicht allein die Statuten des Westphälischen Kunstvereins, der zu Münster seine Versammlungen hält, genehmigt, sondern dem Vereine auch die Rechte einer Korporation in sofern bewilligt, daß er befugt seyn soll, auf seinen Kollektivnamen Verträge einzugehen, so wie Grundstücke und Kapitalien zu erwerben und zu veräußern.

Münster, den 10. April 1834.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial=Schul=Kollegii.

№ 262. Empfehlung einer Schrift. 470 S.

Es ist uns bekannt geworden, daß bereits einige Schullehrer taubstumme Kinder zu unterrichten angefangen haben, und man darf hoffen, daß, da nunmehr auch in den Hauptschullehrer=Seminarien den Seminaristen theoretische und praktische Anleitung zur Bildung der Taubstummen ertheilt wird, bald mehrere Schullehrer diesen rühmenswerthen Beispielen folgen werden. Diejenigen Lehrer, welche sich mit diesem verdienstvollen Geschäfte befassen, machen wir aufmerksam auf die in vier Lieferungen erscheinende Schrift:

Anleitung zum Unterricht taubstummer Kinder in der Sprache und den andern Schullehrgegenständen nebst Vorlegeblättern, einer Bildersammlung und einem Lese= und Wörterbuche. Von V. A. Jäger und G. A. Riecke. Stuttgart 1833 u. f.

Die beiden ersten Lieferungen sind bereits erschienen.

Von sehr Vielen in dieser sehr instructiven Schrift kann auch bei der Unterweisung vollsinniger Kinder Gebrauch gemacht werden.

Münster, den 3. April 1834.

№ 263. Personal-Chronik. 610 S.

Der am Gymnasium zu Dortmund bisher provisorisch beschäftigte Schulamtskandidat Friedr. Wilh. Wenker ist nunmehr mittelst von uns bestätigter Bestallung daselbst als Lehrer angestellt worden.

Münster, den 7. April 1834.

№ 264. Empfehlung einer Schrift. 468 S.

Die Herren Schul-Inspectoren und Elementarschullehrer machen wir aufmerksam auf den von dem Herrn Seminar-Director Ehrlich zu Soest bei F. W. Nasse herausgegebenen

„methodischen Leitfaden für die Sprachbildungsübungen in der Unterklasse einer Elementarschule."

In der ersten Abtheilung wird von dem Zweck und den Erfordernissen solcher Uebungen gehandelt und in der zweiten stehen Beispiele solcher Uebungen, grade so, wie sie von dem Verfasser selbst in der Unterklasse der Seminar-Uebungsschule mit 6 und 7jährigen, und mit 7 bis 10jährigen Kindern angestellt worden. Diese Schrift gibt zugleich eine praktische Anweisung zum zweckmäßigen Gebrauch des von ihm früherhin herausgegebenen „Lese- und Sprechbuchs für Anfänger."

Denjenigen Schullehrern, welche von dieser gehaltreichen und instruktiven Schrift Gebrauch machen wollen, empfehlen wir insbesondere auch das, was darin (S. 121) über die Vorbereitung des Lehrers zu den anzustellenden Uebungen gesagt worden, zur sorgfältigsten Beachtung.

Münster, den 27. März 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 265. Bücher-Polizei. 1317 R. I.

Für die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schrift:

„Der Legitime und der Republikaner; eine Geschichte aus dem letzten amerikanisch-englischen Kriege. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 3 Theile. 1833."

ist die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 17. April 1834.

№ 266. Umschreibung der Grundbesitzveränderungen betr. 1606 K. II.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 1. April c., Stück 16, S. 110, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Kataster-Geometer Köhler und Element mit unserer Genehmigung ihre Umschreibungs-Districte getauscht haben, so daß nunmehr

1) der Kataster-Geometer Element in den Kreisen Paderborn und Büren, und

2) der Kataster-Geometer Köhler in den Kreisen Bielefeld, Halle und Wiedenbrück,

die Fortschreibung des Güterwechsels besorgen werden.

Minden, den 16. April 1834.

Mehre zu unserer Kenntniß gekommene Unglücksfälle sind dadurch veranlaßt worden, daß die vorhandenen Brunnen mit keiner gehörigen Einfassung versehen sind. № 267. Einfriedigung der Brunnen betr. 1460 D. A. I.

Wir setzen daher hiermit fest, daß von jetzt ab, alle Brunnen in unserm Verwaltungsbezirke sofort mit einer zwei und einen halben Fuß hohen Einfassung versehen werden.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, streng darauf zu halten, daß diese Maßregel binnen 6 Wochen nach Publikation dieser Verfügung zur Ausübung gekommen ist.

Derjenige, welcher bis dahin diese Maßregel nicht ausgeführt hat, verfällt in eine unerläßliche Strafe von Fünf Thalern und wird, wenn dies nicht fruchten sollte, die Fertigung der Einfriedigung außerdem auf seine Kosten von der Ortsbehörde veranlaßt werden.

Minden, den 8. März 1834.

Durch den Tod der in der Nacht vom 25. auf den 26. Januar c. in der Kohlengrube Goulay bei Aachen verunglückten 63 Arbeiter, haben 31 Wittwen, 83 unerzogene Kinder und 17 bejahrte Eltern, ihre Gatten, ihre Eltern und ihre Versorger verloren. № 268. Haus-Collekte für die in der Kohlengrube zu Goulay verunglückten Personen. 785 M. I.

Höhern Orts ist daher eine Haus-Collecte auch in dieser Provinz für diese Unglücklichen genehmigt worden, deren Abhaltung von den betreffenden Beamten wir in der Woche vom 5. bis 10. Mai c. hiermit festsetzen, und zugleich die prompteste Einsendung der Gelder empfehlen.

Minden, den 9. April 1834.

Indem wir die nachstehende Bekanntmachung, eines in der Stadt Paderborn künftig abzuhaltenden Wollmarkts, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, wünschen wir, daß Wollzüchter und Käufer dem Markte lebhafte Theilnahme widmen mögen. № 269.

Minden, den 15. April 1834.

Von des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen Herrn Freiherrn v. Vincke Excellenz ist unterm 25. v. M. die Einrichtung eines Wollmarkts in Paderborn, mit Rücksicht auf die hier bestehenden günstigen Verhältnisse, genehmigt, und es sind die Markttage, in Verbindung mit den benachbarten Wollmärkten, auf den 30. Juni, 1. und 2. Juli jeden Jahrs festgesetzt worden.

Die Theilnahme, welche sich schon in der wollreichen benachbarten Umgegend ausgesprochen hat und die bereits eingegangenen Zusicherungen des Marktbesuchs von entfernteren Producenten und Käufern, lassen schon jetzt einen lebhaften Verkehr voraussetzen. Um diesen zugleich zu Gunsten des Allgemeinen möglichst zu beleben, ersuche

ich hierdurch alle nahen und entfernten Verkäufer und Käufer um ihre allgemeine Theilnahme und Beförderung angelegentlichst, und ertheile zugleich die Zusicherung, daß für gute freiliegende Lagerungslokalien in einem masiven Gebäude am Domplatze, für möglichste Begünstigung des merkantilischen Verkehrs, z. B. Erlaß der Pflastergelder für die Wollfuhren, und in allen übrigen Beziehungen des Markts nach Maaßgabe der erlassenen gratis zu habenden Wollmarkts-Ordnung bestens gesorgt ist, auch sich die Fremden hier einer eben so billigen als freundlichen Aufnahme zu erfreuen haben werden.

Paderborn, den 4. April 1834.

Der Stadt-Director
Brandis.

№ 270. Steckbrief. 196 H. I.

Die nachstehend bezeichneten Arbeits-Soldaten,
1. Johann Anton Joseph Kremer, und
2. Peter Ludwig Bonacker,
sind am 13. d. M. aus hiesiger Garnison entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hiermit resp. ersucht und angewiesen, auf selbige zu achten, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und an die hiesige Königliche Commandantur abliefern zu lassen.

Signalement ad 1:

Namen: Johann Anton Joseph Kremer. — Geburtsort: Ochtrup im Kreise Steinfurt, Regierungs-Bezirks Münster. — Vaterland: Westphalen. — Religion: katholisch. — Profession: Metzger. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: etwas spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: vollzählich. — Bart: — Kinn: spitz. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: frei. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: nicht.

Bekleidung:

Eine graue tuchene Dienstjacke, eine graue tuchene Diensthose, ein Paar Stiefeln, eine Dienstmütze, eine Halsbinde.

Signalement ad 2:

Namen: Peter Ludwig Bonacker. — Geburtsort: Coesfeld, im Regierungs-Bezirk Münster. — Vaterland: Westphalen. — Religion: katholisch. — Profession: Papiermacher. — Alter: 22 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: blond, etwas fuchsig. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: braun. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: vollzählig. — Bart: fuchsig. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: frei. — Statur: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: nicht.

Bekleidung:

Eine graue tuchene Dienstjacke, eine graue tuchene Diensthose, ein Paar Stiefeln, eine Dienstmütze, eine Halsbinde.

Minden, den 17. April 1834.

Die Eheleute Laufkötter in Wünnenberg haben der dortigen Kaplanei ein Kapital von 60 Rtlr. vermacht. № 271. Milde Stiftung. 475 N. D. I.
Minden, den 8. April 1834.

Der Ackermann Johannes Schäfers zu Noerde, hat der Pfarrei zu Hohenwepel ein Kapital von 20 Rtlr. geschenkt. № 272. Milde Stiftung. 436 N. D. I.
Minden, den 29. März 1834.

Die unverehelichte Louise Mai hierselbst, hat in ihrem Testamente vom 24. November 1832 der hiesigen Domgemeinde ein Kapital von 200 Rtlr. vermacht. № 273. Vermächtniß 433 N. D. I.
Minden, den 29. März 1834.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius, Herr Carl Albert von Kamptz, ist als Assessor bei hiesiger Königl. Regierung angestellt, und in dieser Eigenschaft heute bei dem genannten Collegio eingeführt worden. № 274. 618 P. J.
Minden, den 16. April 1834.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Auscultator, Herr Friedrich Wilhelm Pöttger, ist als Referendarius bei hiesiger Königl. Regierung angestellt worden. № 275. 647 P. J.
Minden, den 16. April 1834.

Der Regierungs-Präsident.
Richter.

Die neu creirte 2. Lehrerstelle an der Schule zu Heepen, Kreises Bielefeld, ist dem seitherigen provisorischen Schullehrer zu Bruchhausen, Carl Heinrich Wevelmeyer, definitiv verliehen worden. № 276. 835 M. I.
Minden, den 1. April 1834.

Die durch den Tod des Rectors Wiebke erledigte Kantor-, Küster- und erste Lehrerstelle an der Schule zu Rahden, ist dem seitherigen provisorischen ersten Lehrer an der Schule zu Bünde, Heinrich Lohmeyer, verliehen worden. № 277. 846 M. I.
Minden, den 11. April 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Sämmtlichen uns subordinirten Gerichts-Behörden wird in Gefolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 26. März und 8. April d. J. hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nunmehr auch № 278. Die Anwendung des Zoll-Cartels mit der



Herzoglich Oldenburgischen Regierung betr. 1555.

von Großherzoglich Oldenburgischer Regierung wegen des Fürstenthums Birkenfeld, dem Zoll-Cartel vom 11. Mai v. J. beigetreten ist und ebenfalls die entsprechenden Bekanntmachungen und Anordnungen bereits hat ergehen lassen.

Es finden daher die in unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J. (Regierungs-Amtsblatt Nro. 15, Intelligenzblatt Nro. 26) hinsichtlich der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen rc. Behörden, Beamten und Bediensteten gegebenen Anweisungen gleichfalls in Betreff der Großherzoglich Oldenburgischen Behörden u. s. w. wegen des Fürstenthums Birkenfeld Anwendung.

Paderborn, den 11. April 1834.

Bekanntmachungen.

Diebstahls-Anzeigen.

№ 279. In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. sind dem Auctions-Commissair Hollmann allhier mittelst Einbruchs

1) ein hölzerner Pfeifenkopf mit Silber-Beschlag, langem braunen Rohr von Cedernholz und seidenen Quasten von schwarz und gelber Farbe;

   Der Pfeifenkopf war schlicht, bemaßert und ohne besondere Abzeichen; der Pfeifendeckel war platt und fand sich darauf eine menschliche Figur, in sitzender Stellung.

2) ein meerschaumener kleiner Pfeifenkopf mit Silberbeschlag, einem langen schwarzen Rohr;

   Der Pfeifenkopf war ein s. g. Oehlkopf und der Pfeifendeckel erinnerlich mit einer Rosette, nicht aber mit einem Löwenkopf, versehen.

3) ein mit schlichtem Silberbeschlag versehener Porzellan-Pfeifenkopf, welcher mit einem Gemälde versehen war, welches in deutscher Schrift die Ueberschrift hatte:

Tempel der Erinnerung,

gestohlen worden. Indem wir vor dem Ankauf warnen, fordern wir Jedermann auf, etwaige Spuren, welche zur Ausmittelung der Thäter führen können, uns sofort anzuzeigen.

Bünde, den 29. März 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 280. Dem Heuerling Wöstenfeld bei Hamersen zu Heepen, sind in der Nacht vom 27/28. v. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Sachen, als:

1) acht, theils Manns-, theils Frauen-Hemde;
2) etwa achtzehn Stück gekochtes Garn;
3) ein Paar blaue wollene Frauen-Strümpfe mit Zwickeln; und
4) eine Tabackspfeife, bestehend aus Meerschaumen Kopf mit Zinn beschlagen unten mit Blei ausgefüllt, kurzem hölzernen Rohr und Spitze;

entwandt worden.

Da der Thäter und die Sachen bisher nicht haben ausgemittelt werden können, so wird dieser Diebstahl vorschriftsmäßig zur Kenntniß des Publikums gebracht, vor

dem Ankauf der Sachen gewarnt und zur Mittheilung etwaiger Wissenschaft davon, Jedermann aufgefordert.

Bielefeld, den 4. April 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In der Nacht vom 13. auf den 14. v. M. sind dem Vorsteher Friedrich Schoppmeier in Bremerberg, mittelst Einbruchs aus der Stube, folgende Sachen, als: № 281.

1) 17 Stück flächsen Garn;
2) 1 blauer Mannskittel;
3) 1 kleiner dito;
4) 1 Paar neue, erst ein paar Mal getragene Mannsstiefeln;
5) 1 Paar weiße wollne Mannsstrümpfe;
6) 1 Paar alte Frauenstrümpfe;
7) ein altes wollenes Frauenkamisol;
8) ein do. von gedrucktem Leinen;
9) ein kleines buntes seidenes Mannshalstuch mit Frangen;
10) ein Paar kleine messingerne Knieschnallen;
11) eine Pfeife, woran das Rohr von Horn mit einer elastischen Spitze, und der Kopf von Porzellan mit der Inschrift St. Johannes, und der Wassersack mit einem Soldaten und einem Regiments-Tambour bemahlt war;
12) eine blaue tuchene mit einem rothen Rande und einem ledernen Schirme versehene Soldatenkappe;
13) ein abgetragenes kattunenes, gedrucktes Frauentuch von braunem Grunde und geblümter Kante;
14) ein Dienstsiegel mit der Inschrift:
Siegel der Gemeinde Bremerberg;
15) eine Sägenfeile;
16) eine Bleifeder;

und außerdem von der Bleiche neben dem Hause, neun Stück, theils Frauen- resp. theils Mannshemde;
entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnen, ersuchen wir Jedem, der über den Thäter dieses Diebstahls, oder über die gestohlenen Sachen Wissenschaft erhält, davon bei der nächsten Ortspolizei oder bei uns, sofort Anzeige zu machen.

Nieheim, den 4. April 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Februar d. J. sind dem Franz Peine und Kroegersumens zu Poembsen folgende Gegenstände: № 282.

1) ein gelber kattunener Mantel mit rothen Streifen und mit weißem Flanell unterfuttert;
2) ein schwarzes Merino Frauenkleid;

3) ein desgleichen von weißem Kattun;
4) ein desgleichen von gelbem Kattun;
5) ein desgleichen weiß mit rothen Blumen;
6) zwei rothe gestreifte baumwollene Schürzen;
7) eine kattunene Schürze;
8) eine baumwollene Schürze;
9) drei wollene Tücher;
10) ein rothes Kasimirtuch;
11) zwei battistene Tücher;
12) sechs Ellen Tuch;
13) ein noch nicht ganz fertiges Kamisol von Tuch;
14) sechs bis sieben Ellen Leinen;
15) eine Unterhose von Parchent;
16) ein weißes Frauenskamisol;
17) zwanzig Bind Linnengarn;
18) 10 Paar leinene Strümpfe;
19) 3 Paar baumwollene Strümpfe;
20) 20 Stück Mannshemde;
21) 12 Stück Frauenhemde;
22) ein rothes Kinderkleid;
23) 15 weiße Frauenmützen;
24) 8 Mannsüberhemde;
25) 3 Ellen Kattun;
26) 1 messingener Kessel; und
27) 1 silberner Ring;

gestohlen worden.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnen, ersuchen wir Jedem, der über den Thäter dieses Diebstahls oder über die gestohlenen Sachen Wissenschaft erhält, davon bei der nächsten Ortspolizei oder bei uns sofort Anzeige zu machen.

Nieheim, den 4. April 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 2. Mai 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8. Stück der Gesetzsammlung pro 1834 enthält: № 283.

Nro. 1513. Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien- und Hückenschen-Grund) und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg. Vom 31. März 1834.

Das 9. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1514. Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Februar 1834, eine Erweiterung des Art. XI des Zensur-Gesetzes vom 18. October 1819 hinsichtlich der in Polnischer Sprache erscheinenden Schriften betreffend.

— 1515. Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung. Vom 24. Februar 1834.

— 1516. Allerhöchste Declaration über die Anwendbarkeit der §§. 76 bis 79 Tit. 10 Th. 2 des Allgemeinen Landrechts auf die Anmaßung geistlicher Amts-Handlungen. Vom 9. März 1834.

— 1517. Allerhöchste Kabinets-Order vom 15. März 1834, wegen Anwendbarkeit der Verordnung vom 14. December 1833 auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen.

Bekanntmachung der Königl. Ministerien.

№ 284. Circular, die Entscheidungen über Rekurs-Gesuche gegen Strafresolute in Stempel-Sachen betr. Nro. 35 pag. 171.

Gemäß der in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 13. April d. J. (Seite 33 der Gesetzsammlung) zu 3 enthaltenen Bestimmungen, ist beschlossen worden:

die Entscheidungen auf die Rekurse gegen Stempel-Straf-Resolute der Kreis- und Local-Verwaltungs-Behörden und der Untergerichte, sofern der Rekurent nicht nach der ihm in jener Allerhöchsten Vorschrift nachgelassenen Befugniß auf die unmittelbare Entscheidung des Finanz-Ministerii provocirt, den Provinzial-Directoren, und für die Provinz Brandenburg den Königlichen Regierungen zu

Potsdam und zu Frankfurt a. d. O., jede in ihrem Bezirke, als den für dieselben bestehenden Provinzial-Steuerbehörden zu delegiren.

Die Rekurenten haben bei Anbringung ihres Gesuchs zu erklären, ob sie von der Befugniß auf unmittelbare Entscheidung des Finanz-Ministerii anzutragen, Gebrauch machen wollen, und wo dies nicht geschieht, wird angenommen, daß sie die Entscheidung der Provinzial-Steuer-Behörde wollen eintreten lassen.

Als die competente Provinzial-Steuer-Behörde ist überall diejenige anzusehen, in deren Verwaltungs-Bezirk die Behörde, von welcher das Strafresolut ergangen ist, ihren Sitz hat.

Gegen Stempel-Straf-Resolute der Local- und Untergerichts-Behörden zu Berlin, geht der Rekurs in den oben bezeichneten Fällen an die Regierung zu Potsdam.

Diese Bestimmung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 29. Juni 1833.

Der Finanz-Minister
Maassen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und
Provinzial-Steuer-Directionen.

Vorstehende von Seiten des Herrn Finanz-Ministers in Betreff der Entscheidungen über Rekurs-Gesuche gegen Straf-Resolute in Stempelsachen nach Nro. 3 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 13. April 1833 (Gesetzsammlung Seite 33) erlassene Circular-Verfügung, wird sämmtlichen Gerichts-Behörden hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 13. Juli 1833.

Das Justiz-Ministerium.
Der Justiz-Minister von Kamptz. Mühler.
abwesend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 285. Preis der Blutegel. 307 A. I.

Der Preis der Blutegel für den Zeitraum vom 1. Mai bis 1. November d. J. wird hierdurch auf 1 Sgr. 4 Pf. pro Stück festgesetzt.

Minden, den 26. April 1834.

№ 286. Die Lehrlinge der Wundärzte betr. 306 A. I.

Mit Bezugnahme auf unser Publicandum vom 12. November 1824, Amtsblatt 1824, St. 61, S. 481, desgl. vom 26. Juli 1832, Amtsblatt 1832, St. 39, S. 234, nach welcher nur den approbirten Wundärzten die Annahme chirurgischer Lehrlinge gestattet ist, erneuern wir die Warnung an Eltern und Vormünder, ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht bei bloßen Barbieren in die Lehre zu geben, wenn sie zugleich die Absicht haben, dieselben auf diesem Wege für das chirurgische Fach mit ausbilden zu lassen.

Minden, den 23. April 1834.

Dem provisorischen Schullehrer Friedrich Wilhelm Breitfeld zu Südhemmern, Kreises und Superintendentur-Bezirk Minden. ist die dortige Schullehrerstelle definitiv verliehen worden. Minden, den 12. April 1834.

№ 287. Personal-Chronik. 753 M. I.

Bekanntmachungen.

Vorlesungen

auf der Königlichen Thierarznei-Schule zu Berlin im Sommer-Semester 1834.

№ 288. Vorlesungen auf der Königl. Thier-Arznei-Schule zu Berlin im Sommer-Semester 1834.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird Montags und Dienstags von 2 — 3 Uhr allgemeine Pathologie, Mittwochs und Donnerstags allgemeine Therapie und Arzneimittel-Lehre, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privat-Docent an der hiesigen Universität, wird Mittwochs und Donnerstags von 11 — 12 Uhr Diätetik, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden über die Seuchen der Hausthiere lesen. Von 1 — 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag wird derselbe über Gestüts-Kunde Vorlesungen halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 — 11 Uhr über allgemeine Naturgeschichte, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 — 12 Uhr über Physiologie, so wie Montags und Mittwochs von 2 — 3 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 — 4 Uhr Nachmittags Vorträge über Botanik, macht wöchentlich eine botanische Excursion und hält Demonstrationen auf dem zoologischen Museum.

4) Herr Professor Dr. med. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 — 4 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über allgemeine Chirurgie und über Arzneimittel-Lehre täglich von 6 — 7 Uhr Abends. Derselbe ertheilt ferner täglich von 7 — 9 Uhr Vormittags und von 4 — 6 Uhr Nachmittags Unterricht im Krankenstalle.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke. Derselbe hält Mittwochs und Sonnabends von 10 — 12 Uhr über Pharmakologie und Formulare, und Dienstags, Donnerstags und Sonnabends über Physik Vorträge und Repetitionen.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Spinola wird täglich Vormittags von 9 — 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, Montags und Dienstags von 11 — 12 Uhr über die Lehren von den Seuchen der Hausthiere, und Mittwochs und Sonnabends von 3 — 4 Uhr über allgemeine Pathologie und Therapie Repetitionen halten.

7) Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 10 — 11 Uhr werden Repetitionen über Diätetik und Exterieur des Pferdes, und Montags und Mittwochs von 2 — 3 Uhr über Gestüt-Kunde durch einen noch zu bestimmenden Repetitor gehalten.

8) Herr Dr. philos. Störing, Professor extraordinarius an der Universität, wird wöchentlich dreimal, des Montags, Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr,

über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung, Vorträge halten.

9) Herr Professor Bürde hält dreimal wöchentlich, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends Nachmittags von 3 — 4 Uhr, Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verbundenen Gegenstände.

10) Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends von 3 — 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten und die praktischen Uebungen in der Instructions-Schmiede leiten.

11) Herr Registrator Tönnies wird Dienstags und Freitags von 6 — 7 Uhr Abends zu schriftlichen Styl-Uebungen Anleitung geben.

№ 289. Prämien-Verheißung.

Wir benachrichtigen unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. November v. J. hiermit das Publikum, daß von dem Herrn General-Director der Steuern zu Berlin demjenigen, welcher die Thäter der am 14. September v. J. den Grenz-Aufsehern Kroll und Schütz zu Wehden zugefügten schweren Mißhandlungen in der Art entdeckt, daß deren Ueberfuhrung und Bestrafung erfolgt, eine Belohnung von Einhundert Thalern zugesichert ist.

Herford, den 23. April 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 290. Anstellung.

Die Polizeidiener-Stelle des Kirchspiels Wallenbrück, mit welcher ein jährliches Gehalt von 32 Rtlr. ohne weitere Emolumente verbunden ist, wird mit dem 1. Juli c. erledigt.

Invaliden, welche mit einem Civil-Versorgungsschein versehen und zur Annahme dieser Stelle qualificirt und geneigt sind, haben sich unter Vorlegung ihrer Qualifications-Documente bei unterzeichnetem Landrath unter Ablauf von 4 Wochen zu melden.

Herford, den 23. April 1834.

Königlich Preußischer Landrath
v. Borries.

№ 291. Patent-Anzeige.

Dem Privat-Docenten an der Königlichen Universität in Berlin, Dr. Ludwig Kufahl, ist unterm 30. März d. J. ein auf Acht hinter einander folgende Jahre, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und in ihrer Zusammensetzung für neu uud eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Erzeugung und Benutzung überhitzter Wasserdämpfe zum Betrieb von Dampfmaschinen,

ertheilt worden.

Minden, den 28. April 1834.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 9. Mai 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 292. Verbot einer Schrift.

In folgender Schrift: Die wohlerfahrene Kunstbäckerinn von H. L. S., 3. Auflage, Leipzig 1833, Zirgessche Buchhandlung (Fr. Kupfer) finden sich bei manchen darin gegebenen Vorschriften, namentlich S. 11 zur Bereitung des gelben und grünen, und S. 12 zu der des rothen Biscuits oft der Gesundheit offenbar höchst nachtheilige Zusätze, auch ist S. 23 und 32 auf die unschädliche Beschaffenheit der Zubereitungsgefäße des Gefrornen rc. nicht die gehörige Rücksicht genommen: es wird daher das Publikum vor dem Ankaufe und der Benutzung dieser Schrift gewarnt, und die Buchhändler werden verpflichtet, dieselbe nicht weiter zu verkaufen, bis in einer neuen Auflage diese Vorschriften gänzlich geändert und völlig unschädlich gemacht sind.

Münster, den 20. April 1834.

№ 293. Das Land-Armenhaus zu Benninghausen betr.

Bei dem Landarmenhause in Benninghausen ist nach dem Wunsche des 4. westphälischen Provinzial-Landtages nunmehr auch zu einer Lehr- und Erziehungs-Anstalt für sittlich verwahrlosete Mädchen die Einrichtung getroffen, deren Eröffnung noch im Laufe dieses Jahres erfolgen wird.

Unter Verweisung, auch für diese neue Anstalt, auf meine Bekanntmachung vom 16. November 1825 (Amtsblatt S. 503*) haben daher Eltern, Armenvorstände und Ortsbehörden, welche die Aufnahme darnach geeigneter verderbter Mädchen wünschen, ihre gehörig begründeten Anträge durch den Landrath des Kreises an den Ober-Inspector in Benninghausen zu befördern.

Es wird jedoch erneuert in Erinnerung gebracht, daß so wenig diese neue als die schon für Knaben bestehende Erziehungs-Anstalt, den Zweck haben, Waisen und andere arme Kinder zu erziehen und zu versorgen, sondern nur solche verwahrlosete Kinder der Bahn des Verderbens zu entreißen, deren Fortschreiten ihren sittlichen Untergang, und der bürgerlichen Gesellschaft Gefahr dreuet, und deren Umwandlung auf anderem Wege schwer zu erreichen stehet. Daher waltet als Grundsatz bei diesen Anstalten vor, nicht die Reihenfolge der Anmeldung, sondern die dokumentirte größere Verderbtheit für die Aufnahme entscheiden zu lassen. Münster, den 20. April 1834.

*) Mindensches Amtsbl. S. 549.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 294. Vergiftung durch Würste 334 *K. I.*

Es ist neuerdings wiederum der Fall vorgekommen, daß eine Familie von 6 Personen, nach dem Genusse sauer gewordener Blutwurst, mit allen Zeichen der Vergiftung durch das s. g. Wurstgift erkrankte, — daß zwei junge Menschen bald darauf gestorben, die übrigen aber erst spät und langsam wieder hergestellt sind.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, unsre Bekanntmachung vom 19. Januar 1829, Amtsblatt desselben Jahres, 6. Stück, in Erinnerung zu bringen, und gegen jeden Genuß irgend sauer gewordener oder verdorbener Wurst und solchen Wurstbreies dringend zu warnen.

Minden, den 1. Mai 1834.

№ 295. Milde Stiftung. 896 *M. D. I.*

Die verstorbene Wittwe Solff zu Herlinghausen, Kreises Warburg, hat der dortigen Gemeinde in ihrem nachgelassenen Testamente folgende Legate vermacht:

1. Einhundert Thaler Courant. Von den Zinsen sollen 3/5 zum Ankauf nützlicher Schulbücher und 2/5 zur Beschaffung von Schreibpapier für sämmtliche Schulkinder verwendet werden.
2. Der evangelischen Pfarre und Schulstelle in Herlinghausen, jeder Einhundert Thaler, wovon die Zinsen der jedesmalige Pfarrer und Schullehrer beziehen sollen.
3. Dem Armen-Aerario daselbst ebenfalls Einhundert Thaler. Die Zinsen davon sind zur Vertheilung an arme Kranke beider Confessionen bestimmt.

Minden, den 16. April 1834.

№ 296. Personal-Chronik. 927 *M. D. I.*

Die erledigte Kantor-, Küster- und Lehrerstelle an der Kirche und Gemeinde ad St. Johannem et Dyonisium zu Herford, ist von dem Magistrat zu Herford, als Patron dieser Stelle, dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Christlieb Weber, verliehen, und die Bestätigung hiezu von uns ertheilt worden.

Minden, den 12. April 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 297. 4552.

Höherer Bestimmung zu Folge, wird das Neben-Zoll-Amt 1. Klasse zu Sundern aufgehoben, und ein Amt 2. Klasse daselbst errichtet. Diese Veränderung soll mit dem 1. Juni d. J. in Kraft treten.

Münster, den 29. April 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 298. Stempel-Wesen. 2182.

Es sind darüber Zweifel erhoben: ob der überlebende Ehegatte, welcher in der im hiesigen Departement hergebrachten provinziellen allgemeinen Gütergemeinschaft gelebt hat, wenn er mit den aus dieser aufgelößten Ehe vorhandenen Kindern bei der Wiederverheirathung schichtet und ihm dadurch der Nießbrauch an den ermittelten Vermögen der Kinder constituirt wird, auch den Nießbrauchs-Erbschafts-Stempel entrichten muß,

Seitens der hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen ist übereinstimmend

entschieden, daß in dem genannten Falle der Nießbrauchs-Erbschafts-Stempel wegfällt, welches allen Untergerichten unsers Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Paderborn, den 22. April 1834.

Bekanntmachungen.

Der höchstübelberüchtigte unten signalisirte Gerhard Heinrich Baumann, aus Hörste im Kreise Halle, ist der Verübung eines gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtig, jedoch in der Nacht vom 24/25. v. Mts. entwichen. Wir ersuchen daher sämmtliche Behörden auf dieses gefährliche Subject vigiliren, dasselbe im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen. № 299. Steckbrief.

Herford, den 1. Mai 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement:

Familiennamen: Baumann. — Vornamen: Gerhard Heinrich. — Geburts- und Aufenthaltsort: Hörste. — Religion: evangelisch. — Alter: 38 Jahre. — Größe: 5 Fuß. — Haare: braun — Stirn: schmal, bedeckt. — Augenbraunen: hellbraun. — Augen: blau. — Nase: klein. — Mund: ziemlich groß. — Bart: blond. — Zähne: schadhaft. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: klein. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Narbe an der rechten Seite der Stirn, und Warze links am Munde.

Der Baumann war bei seiner Entweichung mit einer dunkelblauen Tuchjacke, schwarzen Sammtweste, grau leinenen Beinkleidern, weiß wollenen Strümpfen, Schnürschuhen, schwarzer Sammt-Kappe mit goldenem Rande bekleidet, jedoch auch noch mit andern Kleidungsstücken versehen.

Am 5. dieses ist in der Nähe von Todtenhausen ein unbekannter männlicher Leichnam in der Weser aufgefunden. Derselbe ist ungefähr 5 Fuß 6 Zoll lang, zwischen 40 — 50 Jahr alt, wohl genährt, mit schwarzen Kopfhaaren und bereits im äußersten Stadio der Verwesung begriffen, daher Augenfarbe und Gestalt von Nase und Mund unkennbar gewesen. № 300. Aufforderung.

An Kleidungsstücken sind an dem Leichnam vorgefunden: ein roth und blau gestreiftes baumwollenes Halstuch, eine graue wollene Jacke mit platten Metallknöpfen, unter derselben ein weiß leinenes Kamisol, ebenfalls mit platten Metallknöpfen, und außerdem ein weiß leinener mit rothem Düffent gefutterter Rock mit kleinen spitz zulaufenden Metallknöpfen, Beinkleider von blauem englischen Leder mit weißer Leinwand gefüttert, grob gearbeitet, lange bis ans Knie reichende Stiefel und ein sehr zerrissenes Hemde ohne Zeichen.

In der grau tuchenen Unterjacke fanden sich:

1. ein schwarz leinener Geldbeutel, worin 13 1/12 Stücke, 1 Eingutergroschenstück, 2 schwere Pfennige, 1 Mathier, ein blechernes Färberzeichen V. O. 15., ein platter messingener Knopf.

An dem Geldbeutel war ein Schlüssel, anscheinend zu einem Schranke oder Zimmer gehörig, gebunden.

Außerdem enthielten die Taschen der Jacke:

2. einen Feuerstahl und
3. ein Taschenmesser, wie es von hiesigen Landleuten gewöhnlich gebraucht wird.

In den Rocktaschen steckte ein Paar blau tuchene rothgefütterte Handschuhe.

Da sich keine äußere Verletzungen an dem todten Körper vorgefunden, so fordern wir Jedermann auf, welcher von selbigen etwas näheres angeben kann, solches entweder bei uns oder bei seiner nächsten Obrigkeit anzuzeigen.

Herford, den 21. April 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 301. Einladung zur Subscription auf die Schrift: Westphälische Lebensbilder von Dr. Beck, zum Besten der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft.

Der Verfasser des beifällig aufgenommenen Werkes: Lebensbilder aus dem Preuß. Rheinlande rc., Herr Dr. Friedrich Adolph Beck, Schuldirector in Neuwied, gedenkt ein Seitenstück zu diesem Werke, unter dem Titel: Westphälische Lebensbilder oder Beiträge zur Kunde der Vorzeit und Gegenwart des Preuß. Westphalenlandes, ein vaterländisches Erinnerungs-Buch für Schule und Haus, in 2 Bänden, 60 bis 70 Bogen in gr. 8 mit 6 Abbildungen, bis zur Michaelismesse d. J. herauszugeben. Der Ertrag dieser, Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Preußen dedicirten Schrift, ist zum Besten der Rheinisch-Westphälischen Gefängnißgesellschaft von dem Verfasser bestimmt, und der Subscriptionspreis für jeden Band auf 1 Rtlr. 10 Sgr. festgesetzt.

Der reiche Inhalt dieses Werkes (dessen Manuscript uns jedoch nicht mitgetheilt worden ist) umfaßt folgende Rubriken:

I. Band. 1. das Preuß. Westphalenland, ein historisch-statistischer Ueberblick, 2. Wanderbilder (in Westphalen,) 3. Geschichtliche Uebersichten der ehemaligen und jetzigen Herrschaften in Westphalen.

II. Band. 1. Denkmale aus der vaterländischen Kriegsgeschichte, 2. Merkwürdigkeiten aus der vaterländischen Natur und Bildungsgeschichte, 3. Westphälische Sagen, 4. Westphälische Mundarten. —

Da der Ertrag dieser Schrift zu dem Vortheile unserer Gesellschafts-Kasse bestimmt ist, so erlauben wir uns, alle Freunde der westphälischen Geschichte, und insbesondere die Gönner unseres gemeinsinnigen Vereins zur Subscription einzuladen. Die Töchtergesellschaften, Hülfsvereine, Bürgermeister und Pfarrer ersuchen wir ergebenst, Subscriptionen auf diese Schrift annehmen zu wollen, die wir uns unter der Rubrik, „Angelegenheiten der Rheinisch-Westphälischen Gefängnißgesellschaft zu Düsseldorf“ sobald als möglich, spätestens bis Ende August d. J. zuzusenden bitten. Der Herr Verfasser will die Namen der Subscribenten dem Werke vordrucken lassen. Diejenigen, die bei der Gesellschaft subscribiren, bezahlen beide Bände, welche jedoch nicht getrennt werden, bei dem Empfange derselben, jeden mit 1 Rtlr. 5 Sgr.

Düsseldorf, den 17. April 1834.

Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft.

Beilage zum 20. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

pro 1834.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung. 213 A. II.

Ueber die Ausgleichung der Grundsteuer=Prinzipalkontingente in dem neukatastrirten Theile des hiesigen Regierungs=Bezirks für das Jahr 1834; so wie über die darnach sich regulirenden Beischläge zur Staatskasse und die Hebegebühren der jetzigen Spezial=Erheber wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nach den anbei unter 1 und 2 abgedruckten Haupt=Nachweisungen der Grundsteuer pro 1834 aller acht Regierungsbezirke der rheinisch=westphälischen Provinzen und deren Haupt=Ausgleichung beträgt:

1) der Rein=Ertrag für den Regierungs=Bezirk Minden = 2970328 Rt. 23 Sg. — Pf.
2) die darauf zu vertheilende Prinzipalsteuer = 354646 = 11 = 10 =
so daß sich
3) der Prozentsatz, nach welchem sich die Prinzipalsteuer vom Rein=Ertrage berechnet, auf . . . . 11,9396.
feststellt.
4) Der Rein=Ertrag zu 1. ist indessen durch Zu= und Abgang von resp. aus der steuerfreien in die besteuerbare und aus der bisher besteuerten Klasse in die nicht besteuerte Cathegorie übergegangenen Objekten auf = 2973753 Rt. 10 Sgr. 7 Pf.
und
5) die zu 2. erwähnte Prinzipalsteuer darnach durch einen Zugang von 358 Rtlr. 8 Sgr. 9 Pf. und einen Abgang von = 228 Rtlr. 26 Sgr. 8 Pf. also ausgeglichen um einen Zugang von = 129 Rtlr. 12 Sgr. 1 Pf., mithin auf = 354775 Rt. 23 Sgr. 11 Pf.
berechtigt worden, so daß sich
6) der bei 3. erwähnte aus der Hauptausgleichung aller acht Regierungs=Bezirke der westlichen Provinzen ergebene Prozentsatz für den hiesigen Regierungs=Bezirk noch vortheilhafter, nemlich zu . . . . . 11,9302.
festgestellt hat.

Der zu 5 erwähnten Prinzipalsteuer von 354775 Rtlr. 23 Sgr. 11 Pf.
7) sind beigeschlagen

354775 Rt. 23 Sg. 11 Pf.

a. 7% derselben zum Kataster mit = 24834 Rt. 9 Sg. 2 Pf.
b. 2% derselben zum Remissions-Fonds mit . . = 7095 : 15 : 6 :
c. 1% derselben jedoch mit Ausnahme der der Herrschaft Rheda, zur künftigen anderweiten Einrichtung der Spezial-Erhebung mit . . . 3452 : 4 : 7 :

Die Summe dieser Beischläge von 35381 : 29 : 3 : 35381 Rt. 29 Sg. 3 Pf.

der Prinzipalsteuer hinzugerechnet sind

8) zur Königl. Kasse abzuführen . . . 390157 : 23 : 2 : welches der in der nachfolgenden Subrepartition Colonne 4 enthaltene Betrag ist.

Diesem sind in den Rollen

9) noch beigeschlagen die Hebungsgebühren der jetzigen Spezial-Erheber, in der Colonne 6. der bei 8. erwähnten Subrepartition enthalten, mit . . . . 8645 : 21 : 5 :

Hiernach ergeben sich

10) die Steuer-Summen der Rollen zur Gesammtheit mit 398803 : 14 : 7 :

Die Prozentsätze, nach welchen sich diese Rollenbeträge vom Rein-Ertrage berechnen, sind

11) a. in den Gemeinden, in welchen die Spezial-Erheber 2 pro Cent beziehen, = 13,3857 %. oder 4 Sgr. 0,1886 Pf. vom Thaler Rein-Ertrag;
b. in den Gemeinden, in welchen dieselben Erheber 2½ pro C. Hebegebühren erhalten, 13,4513 %. oder 4 Sgr. 0,4248 Pf. vom Thaler;
c. in den Gemeinden, in welchen die Erheber 3 pro C. Hebungsgebühren beziehen, 13,5169 %. oder 4 Sgr. 0,6610 Pf. vom Thaler;
d. in den Gemeinden, in welchen die Erheber 4 pro C. Hebungsgebühren erhalten, 13,6481 %. oder 4 Sgr. 1,1334 Pf. vom Thaler, und
e. in den Gemeinden der Herrschaft Rheda = 13,3940 %. oder 4 Sgr. 0,2186 Pf. vom Thaler.

Die Tarife, durch deren Anwendung die Steuerbeträge nach den Rein-Erträgen leichter berechnet werden können, werden

12) und zwar
a. zur Berechnung der Prinzipalsteuer pro 1834 (unter 5);
b. " " " Rollen-Beträge der Gemeinden, wo den Spezial-Erhebern 2 pro C. Hebegebühren gezahlt werden;
c. desgl. der der Gemeinden, wo 2½ pro C. gezahlt werden;
d. desgl. der der Gemeinden, wo die Erheber 3 pro C. Gebühren erhalten;

e. desgl. der der Gemeinden, woselbst die Erheber 4 pro. C. Gebühren beziehen, und

f. desgl. der der Gemeinden der Herrschaft Rheda, in den fernern Anlagen 4. 5. 6. 7. 8. und 9 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bruchpfennige Zehntheile sind.

Da aus der Colonne 5. der Suprepartition 3., die Prozente der Hebegebühren der Orts-Erheber hervorgehen, so wird jeder, welcher die ganze Steuer eines Grundstücks nach dem Rein-Ertrage berechnen will, leicht einsehen, welchen Tarif von den unter b. c. d. e. und f. erwähnten er anzuwenden hat. Auch ergeben sich die Prozentsätze dieser Hebegebühren aus den einzelnen Rollen selbst. Die Prinzipalsteuer wird selbstredend in allen Gemeinden ohne Ausnahme nach dem bei a. erwähnten Tarife berechnet.

Minden, den 31. März 1834.

I. Haupt-Nachweisung

I. Haupt-

der von den pro 1834 in die allgemeine Steuer-Ausgleichung tretenden

№	Regierung.	Steuer-Kontingent nach der berichtigten Repartition pro 1833			Dazu treten die Steuer-Beträge der neu hinzukommenden Verbände			Summa			Dage-		
											Zugang		
		Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	Münster	402273	—	—	34872	25	7	437145	25	7	—	—	—
2	Minden	284450	6	2	74289	11	3	358739	17	5	—	—	—
3	Arnsberg	429562	18	4	25543	27	2	455106	15	6	—	—	—
4	Cöln	364591	—	—	24985	10	—	389576	10	—	194	22	11
5	Düsseldorf	578638	—	—	47012	—	—	625650	—	—	—	—	—
6	Coblenz	246986	28	—	103921	18	9	350908	16	9	—	—	—
7	Trier	312389	25	7	—	—	—	312389	25	7	—	—	—
8	Aachen	318972	—	—	—	—	—	318972	—	—	134	—	—
	Summa	2937863	18	1	310625	2	9	3248488	20	10	328	22	11

II. Haupt-

der Grundsteuer-Prinzipal-Kontingente in den katastrirten

№	Regierung.	Oberfläche	Anzahl		Kataster-Ertrag								
			der Wohnhäuser	der Einwohner	von den steuerpflichtigen Ländereien			von den steuerpflichtigen Häusern			Summa		
		Morgen.			Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	Münster	2840221	61567	390629	3082575	28	1	455716	6	—	3538292	4	1
2	Minden	2036412	61006	388854	2610421	14	—	359907	9	—	2970328	23	—
3	Arnsberg	3010386	64564	452242	3341262	19	9	458833	8	—	3800095	27	9
4	Cöln	1555327	65876	383991	2514096	22	4	720050	22	—	3234147	14	4
5	Düsseldorf	2112974	98912	700038	4139990	—	—	1106867	8	—	5246857	8	—
6	Coblenz	2355694	68491	413515	2662007	4	—	522971	9	6	3184978	13	6
7	Trier	2593742	56548	371816	2245445	8	6	327520	1	—	2572965	9	6
8	Aachen	1623452	59051	351157	2138921	15	10	489088	26	—	2628010	11	10
	Summa	18128208	536015	3452242	22734720	22	6	4440954	29	6	27175675	22	—

Berlin, den 31. December 1833.

Nachweisung

neu katastrirten Bezirken aufzubringenden Prinzipal-Grundsteuer.

gen ist — Abgang — wirklicher Rtlr.	sgr.	pf.	durch Aussonderung von Beischlägen Rtlr.	sgr.	pf.	Bleibt Steuer-Kontingent pro 1834 Rtlr.	sgr.	pf.
—	—	—	—	—	—	437145	25	7
—	—	—	2163	23	—	356575	24	5
—	—	—	1216	11	4	453890	4	2
60	1	3	—	—	—	389711	1	8
—	—	—	—	—	—	625650	—	—
—	—	—	698	26	4	350209	20	5
—	—	—	—	—	—	312389	25	7
—	—	—	—	—	—	319106	—	—
60	1	3	4079	—	8	3244678	11	10

Vertheilung

Bezirken der Rheinisch-Westphälischen Provinzen pro 1834.

Prinzipalsteuer nach der Nachweisung I. Rtlr.	sgr.	pf.	Steuer-Contingent nach der neuen Vertheilung %	Betrag Rtlr.	sgr.	pf.	Mithin ist mehr Rtlr.	sgr.	pf.	weniger Rtlr.	sgr.	pf.	Davon fallen auf das linke Rhein-Ufer Katastral-Ertrag Rtlr.	Prinzipal-Steuer Rthlr.
437145	25	7	11,9396	422459	—	—	—	—	—	14686	25	7	—	—
356575	24	5	—	354646	11	10	—	—	—	1929	12	7	—	—
453890	4	2	—	453717	—	—	—	—	—	173	4	2	—	—
389711	1	8	—	386146	—	—	—	—	—	3565	1	8	2143939	255979
625650	—	—	—	626456	—	—	806	—	—	—	—	—	2761508	329714
350209	20	5	—	380276	—	—	30066	9	7	—	—	—	2221420	265229
312389	25	7	—	307203	—	—	—	—	—	5186	25	7	2572965	307203
319106	—	—	—	313775	—	—	—	—	—	5331	—	—	2628010	313775
3244678	11	10	11,9396	3244678	11	10	30872	9	7	30872	9	7	12327842	1471900

Der Finanz-Minister
Maassen.

3. Grundsteuer-Subrepartition pro 1834 des neukata-

1. Namen der Verbände.	2. Namen der jetzigen Steuer-Empfangs-Bezirke (Steuer-Gemeinden.)	3. Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude in Courant Rtlr.	sgr.	pf.	4. Betrag der Prinzipalsteuer einschließlich der zur Staatskasse fließenden Beischläge in Courant Rtlr.	sgr.	pf.
1. Wiedenbrück	Wiedenbrück	13522	23	6	1774	18	11
	Langenberg, St. Viet, Batenhorst	30907	16	5	4056	2	4
	Avenwedde, Linteln, Kattenstroit, Sprard	22716	20	3	2981	5	1
	Friedrichsdorf	754	15	9	99	—	6
	Summa Verbandes Wiedenbrück	67901	15	11	8910	26	10
2. Rietberg	Rietberg	6306	14	8	827	18	6
	Bockel	9113	15	1	1195	29	8
	Neuenkirchen	3866	20	10	507	13	1
	Westerwiehe	6115	14	—	802	16	5
	Varensell	7536	25	2	989	2	4
	Druffel	4124	3	11	541	6	7
	Mastholte	4183	9	8	548	29	8
	Moese	5742	7	7	753	17	2
	Verl und Gütersdort	5753	3	—	754	29	10
	Bornholte	6884	21	11	903	15	—
	Sende	5665	8	7	743	14	1
	Kaunitz und Oesterwiehe	6560	27	9	861	—	3
	Liemke	4800	1	—	629	27	8
	Summa Verbandes Rietberg	76652	23	2	10059	10	3
3. Versmold	Versmold	7396	10	11	970	19	4
	Oesterweg	11330	16	10	1486	28	1
	Hesselteich	3857	10	5	506	6	4
	Loxten	10894	21	11	1429	22	3
	Peteloh	10591	2	1	1389	26	10
	Bockhorst	8350	11	—	1095	25	3
	Summa Verbandes Versmold	52420	13	2	6879	8	1
4. Brockhagen	Brockhagen	11905	22	9	1562	12	9
	Steinhagen	8089	24	4	1061	19	5
	im Kreise Halle	19995	17	1	2624	2	2

strirten Theils des Regierungs-Bezirks Minden.

5.	6.			7.			
Hiervon betragen die Hebungsgebühren für die Spezial-Erheber zu %	in Courant Rtlr.	sgr	pf.	Diese und die zur Staatskasse fließenden Beträge ergeben die Summen der Rollen pro 1834 mit in Courant Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
3	53	7	2	1827	26	1	
3	121	20	6	4177	22	10	
3	89	13	1	3070	18	2	
3	2	29	1	101	29	7	
3	267	9	10	9178	6	8	
3	24	24	10	852	13	4	
3	35	26	5	1231	26	1	
2	10	4	6	517	17	7	
3	24	2	4	826	18	9	
2	19	23	5	1008	25	9	
3	16	7	1	557	13	8	
3	16	14	1	565	13	9	
3	22	18	2	776	5	4	
2	15	3	—	770	2	10	
2	18	2	1	921	17	1	
2	14	26	1	758	10	2	
3	25	24	11	886	25	2	
2	12	18	—	642	15	8	
—	256	14	11	10315	25	2	
2	19	12	5	990	1	9	
2	29	22	2	1516	20	3	
2	10	3	9	516	10	1	
2	28	17	10	1458	10	1	
2	27	23	11	1417	20	9	
2	21	27	6	1117	22	9	
—	137	17	7	7016	25	8	
2	31	7	5	1593	20	2	
2	21	7	—	1082	26	5	
2	52	14	5	2676	16	7	

1. Namen der Verbände.	2. Namen der jetzigen Steuer-Empfangs-Bezirke (Steuer-Gemeinden.)	3. Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude in Courant Rtlr.	sgr.	pf	4. Betrag der Prinzipalsteuer einschließlich der zur Staatskasse fließenden Beischläge in Courant Rtlr.	sgr.	pf.
4. Brockhagen	Uebertrag	19995	17	1	2624	2	2
	Isselhorst	3843	28	—	504	13	6
	Hollen	2057	5	10	269	29	—
	Niehorst	3140	7	6	412	3	1
	Holtkamp	1288	5	7	169	1	7
	Ebbesloh	1012	24	10	132	27	6
	im Kreise Bielefeld	11342	11	9	1488	14	8
	Summa Verbandes Brockhagen	31337	28	10	4112	16	10
5. Rheda	Rheda, Stadt und Feldmark						
	Nord-Rheda	16535	5	6	2150	6	10
	Ems						
	Herzebrock						
	Querhorn						
	Pixel und Bredeck	23889	25	3	3106	18	9
	Groppel						
	Brock						
	Gütersloh						
	Blankenhagen						
	Nordhorn	20514	2	—	2667	19	3
	Pavenstädt						
	Sundern						
	Summa Verbandes Rheda	60939	2	9	7924	14	10
6. Halle	Halle, Stadt	3833	19	10	503	2	10
	Amshausen	3117	17	4	409	3	10
	Gartnisch	1261	15	1	165	16	7
	Kunsebeck	2557	16	—	335	18	10
	Ascheloh	3116	22	3	409	—	8
	Eggeberg	2422	20	10	317	28	2
	Hesseln	3144	16	10	412	20	—
	Oldendorf	2696	3	6	353	24	7
	Bockel	4211	8	3	552	19	9
	Kölkebeck	2540	28	7	333	13	8
	zu übertragen	28902	18	6	3792	29	—

5.	6.			7.			
	Hiervon betragen die Hebungsgebühren für die Spezial-Erheber in Courant			Diese und die zur Staatskasse fließenden Beträge ergeben die Summen der Rollen pro 1834 mit in Courant			Bemerkungen.
zu %	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	
	52	14	5	2676	16	7	
2	10	2	8	514	16	2	
2	5	12	—	275	11	—	
2	8	7	3	420	10	4	
2	3	11	5	172	13	—	
2	2	19	9	135	17	3	
2	29	23	1	1518	7	9	
2	82	7	6	4194	24	4	
3	64	15	2	2214	22	—	
3	93	6	—	3199	24	9	
3	80	—	11	2747	20	2	
3	237	22	1	8162	6	11	
2	10	1	10	513	4	8	
"	8	5	6	417	9	4	
"	3	9	4	168	25	11	
"	6	21	4	342	10	3	
"	8	5	5	417	6	1	
"	6	10	9	324	8	11	
"	8	7	7	420	27	7	
"	7	2	4	360	26	11	
"	11	1	7	563	21	4	
"	6	20	1	340	3	9	
	75	25	9	3868	24	9	

1. Namen der Verbände.	2. Namen der jetzigen Steuer-Empfangs-Bezirke (Steuer-Gemeinden.)	3. Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude in Courant Rtlr.	sgr.	pf.	4. Betrag der Prinzipalsteuer einschließlich der zur Staatskasse fließenden Beischläge in Courant Rtlr.	sgr.	pf.
6. Halle	Uebertrag	28902	18	6	3792	29	2
	Hoerste	7936	5	8	1041	14	6
	Werther	5906	8	3	775	2	11
	Theenhausen	5064	4	3	664	17	5
	Rotingdorf	4428	18	8	581	5	4
	Rothenhagen	5456	22	4	716	3	1
	Haeger	7916	24	5	1038	28	4
	Schröttinghausen	6850	—	6	898	28	4
	Isingdorf	6989	12	1	917	7	2
	Borgholzhausen	5316	5	6	697	19	7
	Winkelshütten	3760	26	5	493	16	7
	Barnhausen	6134	17	3	805	1	7
	Wichlinghausen,	1748	6	11	229	13	—
	Hamlingdorf	1067	23	7	140	3	10
	Cleve	2017	21	11	264	23	9
	Holzfeld	5757	20	2	755	17	11
	Casum	3829	2	9	502	15	—
	Oldendorf	2138	21	4	280	20	—
	Ostbarthausen	2513	18	5	329	26	1
	Berghausen	4633	11	6	608	1	6
	Westbarthausen	3043	7	10	399	11	3
	Kleekamp	3803	7	8	499	3	3
	im Kreise Halle	125215	5	11	16432	9	5
	Wallenbrück	6885	—	11	903	16	2
	Baar und Dütingdorf	8300	23	8	1089	10	—
	Spenge	13499	7	4	1771	16	3
	Lenzinghausen	8503	1	—	1115	26	4
	Hücker und Aschen	8113	21	6	1064	23	7
	Enger	6533	29	11	857	14	3
	Besenkamp	4658	1	11	611	8	8
	Belke und Steinbeck	4484	19	8	588	16	—
	Herringhausen	7874	—	6	1033	9	11
	Oeldinghausen	5600	6	2	734	27	9
	Pödinghausen	3967	5	10	520	18	9
	zu übertragen	78419	28	5	10291	7	8

5.	6.			7.			
Hiervon betragen die Hebungsgebühren für die Spezial-Erheber				Diese und die zur Staatskasse fließenden Beträge ergeben die Summen der Rollen pro 1834 mit in Courant			Bemerkungen.
zu %	in Courant Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	
	75	25	9	3868	24	9	
2	20	24	11	1062	9	5	
"	15	15	1	790	18	—	
"	13	8	9	677	26	2	
"	11	18	9	592	24	1	
"	14	9	8	730	12	9	
"	20	23	4	1059	21	8	
"	17	29	4	916	27	8	
"	18	10	4	935	17	6	
"	13	28	7	711	18	2	
"	9	26	2	503	12	9	
"	16	3	—	821	4	7	
"	4	17	8	234	—	8	
"	2	24	1	142	27	11	
"	5	8	10	270	2	7	
"	15	3	4	770	21	3	
"	10	1	6	512	16	6	
"	5	18	5	286	8	5	
"	6	17	11	336	14	—	
"	12	4	10	620	6	4	
"	7	29	8	407	10	11	
"	9	29	6	509	2	9	
	328	19	5	16760	28	10	
2	18	2	1	921	18	3	
"	21	23	7	1111	3	7	
"	35	12	11	1806	29	2	
"	22	9	6	1138	5	10	
"	21	8	11	1086	2	6	
"	17	4	6	874	18	9	
"	12	6	9	623	15	5	
"	11	23	1	600	9	1	
"	20	20	—	1053	29	11	
"	14	21	—	749	18	9	
"	10	12	4	531	1	1	
	205	24	8	10497	2	4	

1. Namen der Verbände.	2. Namen der jetzigen Steuer-Empfangs-Bezirke (Steuer-Gemeinden.)	3. Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude in Courant Rtlr.	sgr.	pf.	4. Betrag der Prinzipalsteuer einschließlich der zur Staatskasse fließenden Beischläge in Courant Rtlr.	sgr.	pf.
6. Halle	Uebertrag	78419	28	5	10291	7	8
	Westerenger	9418	27	7	1236	2	1
	Siele und Kleinsiele	3371	24	5	442	14	9
	Dreien	4755	28	5	624	4	—
	im Kreise Herford	95966	18	10	12593	28	6
	Summa Verbandes Halle	221181	24	9	29026	7	11
7. Bielefeld	Bielefeld	40317	24	10	5291	—	4
	Kirchdornberg	2660	20	10	349	5	1
	Großdornberg	6247	5	1	819	25	—
	Hoberge	5707	10	2	748	29	8
	Niederdornberg	5102	3	11	669	17	—
	Babenhausen	2808	3	5	368	15	5
	Deppendorff	1356	29	8	178	2	6
	Heepen	11006	4	2	1444	10	11
	Oldentrupp	6806	15	8	893	7	2
	Hillegossen	3907	6	5	512	22	7
	Altenhagen	4375	7	3	574	5	3
	Sieker	7194	19	9	944	5	2
	Stieghorst	6296	22	10	826	10	3
	Brönninghausen	6013	27	6	789	6	8
	Ubbedissen	8784	5	9	1152	23	2
	Lämershagen	4069	28	1	534	3	3
	Grävinghagen	838	5	8	110	—	—
	Brackwede	4538	17	5	595	18	3
	Quelle	4398	5	9	577	5	7
	Ummeln	4328	18	11	568	1	9
	Senne I.	7459	28	11	978	29	8
	Sandhagen	4732	—	5	620	29	10
	Senne II.	3545	24	10	564	9	10
	Schildesche	13274	21	5	1742	2	3
	Gellershagen	5562	17	5	729	29	9
	Theesen	7807	22	1	1024	18	11
	Vilsendorf	6028	2	3	791	2	5
	zu übertragen	185169	10	5	24300	7	8

5.	6.			7.			
	Hiervon betragen die Hebungsgebühren für die Spezial-Erheber			Diese und die zur Staatskasse fließenden Beträge ergeben die Summen der Rollen pro 1834 mit in Courant			Bemerkungen.
zu %	in Courant						
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	
	205	24	8	10497	2	4	
2	24	21	8	1260	23	9	
〃	8	25	6	451	10	3	
〃	12	14	6	636	18	6	
2	251	26	4	12845	24	10	
2	580	15	9	29606	23	8	
2	105	24	7	5396	24	11	
〃	6	29	6	356	4	7	
〃	16	11	11	836	6	11	
〃	14	29	5	763	29	1	
〃	13	11	9	682	28	9	
〃	7	11	1	375	26	6	
〃	3	16	10	181	19	4	
〃	28	26	7	1473	7	6	
〃	17	25	11	911	3	1	
〃	10	7	8	523	—	3	
〃	11	14	6	585	19	9	
〃	18	26	6	963	1	8	
〃	16	15	10	842	26	1	
〃	15	23	7	805	—	3	
〃	23	1	8	1175	24	10	
〃	10	20	6	544	23	9	
〃	2	6	—	112	6	—	
〃	11	27	5	607	15	8	
〃	11	16	4	588	21	11	
〃	11	10	10	579	12	7	
〃	19	17	5	998	17	1	
〃	12	12	7	633	12	5	
〃	9	9	2	474	19	—	
〃	34	25	2	1776	27	5	
〃	14	18	—	744	17	9	
〃	20	14	9	1045	3	8	
〃	15	24	8	806	27	1	
—	486	—	2	24786	7	10	

1. Namen der Verbände.	2. Namen der jetzigen Steuer-Empfangs-Bezirke (Steuer-Gemeinden.)	3. Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude in Courant Rtlr.	sgr.	pf.	4. Betrag der Prinzipalsteuer einschließlich der zur Staatskasse fließenden Beischläge in Courant Rtlr.	sgr.	pf.
	Uebertrag	185169	10	5	24300	7	8
7. Bielefeld	Milse	2964	19	8	389	1	9
	Braake links der Aa	8293	10	8	1088	10	9
	im Kreise Bielefeld	196427	10	9	25777	20	2
	Braake rechts der Aa im Kreise Herford	1502	20	2	197	6	—
	Summa Verbandes Bielefeld	197930	—	11	25974	26	2
8. Herford	Herford	37863	22	10	4968	28	10
	Schwarzenmoor	7398	16	8	970	27	11
	Falkendiek	4400	1	11	577	12	11
	Elverdissen	7053	25	—	925	20	10
	Laar	6402	15	11	840	6	7
	Eickum	9586	8	4	1258	1	—
	Diebrock	7658	12	6	1005	1	1
	Stedefreund	2247	21	10	294	29	3
	Vlotho	7129	15	—	935	18	8
	Valldorf	6903	16	1	905	29	—
	Steinbründorff	4525	8	11	593	26	—
	Hollwiese	2875	1	3	377	9	—
	Bonneberg	3798	15	9	498	14	9
	Wehrendorf	3483	15	11	457	4	6
	Exter	7223	4	5	947	27	4
	Solterwisch	5238	17	5	687	14	2
	Mennighüffen	21220	21	10	2784	25	6
	Jöllenbeck	6322	13	10	829	21	5
	Bischofshagen	7092	17	7	930	23	4
	Depenbrock	3806	10	11	499	15	7
	Mellbergen	4703	4	4	617	6	2
	Löhne, Königl.	2867	7	10	376	8	4
	Löhne-Beck	2319	11	2	304	11	4
	Quernheim, Stift	1829	22	2	240	3	8
	Remerloh	2662	23	4	349	13	4
	zu übertragen	176612	22	2	23177	10	6

5.	6.			7.			
Hiervon betragen die Hebungsgebühren für die Spezial-Erheber				Diese und die zur Staatskasse fließenden Beträge ergeben die Summen der Rollen pro 1834 mit			Bemerkungen.
	in Courant			in Courant			
zu %	Rtlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	
	486	—	2	24786	7	10	
2	7	23	5	396	25	2	
"	21	23	—	1110	3	9	
2	515	16	7	26293	6	9	
2	3	28	4	201	4	4	
2	519	14	11	26494	11	1	
2	99	11	4	5068	10	2	
"	19	12	7	990	10	6	
"	11	16	5	588	29	4	
"	18	15	5	944	6	3	
"	16	24	2	857	—	9	
"	25	4	10	1283	5	10	
"	20	3	—	1025	4	1	
"	5	27	—	300	26	3	
"	18	21	4	954	10	—	
"	18	3	7	924	2	7	
"	11	26	4	605	22	4	
"	7	16	5	384	25	5	
"	9	29	1	508	13	10	
"	9	4	4	466	8	10	
"	18	28	9	966	26	1	
"	13	22	6	701	6	8	
"	55	20	11	2840	16	5	
"	16	17	9	846	9	2	
"	18	18	5	949	11	9	
"	9	29	9	509	15	4	
"	12	10	4	629	16	6	
"	7	15	9	383	24	1	
"	6	2	8	310	14	—	
"	4	24	—	244	27	8	
"	6	29	8	356	13	—	
	463	16	4	23640	26	10	

1. Namen der Verbände.	2. Namen der jetzigen Steuer-Empfangs-Bezirke (Steuer-Gemeinden.)	3. Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude in Courant Rtlr.	sgr.	pf.	4. Betrag der Prinzipalsteuer einschließlich der zur Staatskasse fließenden Beischläge in Courant Rtlr.	sgr.	pf.
8. Herford	Uebertrag	176612	22	2	23177	10	6
	Klosterbauerschaft	5054	15	7	663	9	6
	Kirchlengern	4297	16	2	563	29	4
	Quernheim, Dorf	3031	20	9	397	25	8
	Hävern	4924	17	4	646	7	11
	im Kreise Herford	193921	2	—	25448	22	11
	Rehme u. Niederbeckſen	18209	21	5	2389	21	4
	Dehme	5689	28	8	746	21	2
	im Kreise Minden	23899	20	1	3136	12	6
	Hüllhorst	5599	12	8	734	24	11
	Ahlsen u. Rheinberg	2788	27	—	365	29	10
	Büttendorf	4298	28	5	564	4	10
	Schnathorst	4696	—	2	616	8	1
	Holsen	4562	10	5	598	21	10
	Bröderhausen	3129	10	3	410	20	2
	Tengern	6365	21	10	835	11	9
	Oberbauerschaft	7737	4	6	1015	11	—
	im Kreise Lübbecke	39177	25	3	5141	12	5
	Ober- u. Nieder-Jöllenbeck im Kreise Bielefeld Summa per se	22472	8	9	2949	2	10
	Summa Verbandes Herford	279470	26	1	36675	20	8
9. Bünde	Bünde	5223	6	9	685	13	8
	Hunnebrock	2491	11	5	326	28	6
	Dünne	7757	22	11	1018	2	2
	Spradow	6877	25	—	902	17	11
	Südlengern	6531	22	4	857	5	3
	Hüffen	1538	18	11	201	27	7
	Werffen	3532	2	10	463	15	9
	Ahle	3792	18	7	497	21	6
	Holsen	4128	16	—	541	23	11
	Muccum	6793	16	9	891	16	2
	zu übertragen	48667	11	6	6386	22	5

5.	6. Hiervon betragen die Hebungsgebühren für die Spezial-Erheber			7. Diese und die zur Staatskasse fließenden Beträge ergeben die Summen der Rollen pro 1834 mit in Courant			Bemerkungen.
zu %	in Courant Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	
	463	16	4	23640	26	10	
2	13	8	—	676	17	6	
"	11	8	5	575	7	9	
"	7	28	9	405	24	5	
"	12	27	9	659	5	8	
2	508	29	3	25957	22	2	
2	47	23	10	2437	15	2	
"	14	28	—	761	19	2	
2	62	21	10	3199	4	4	
2	14	20	11	749	15	10	
"	7	9	7	373	9	5	
"	11	8	6	575	13	4	
"	12	9	9	628	17	10	
"	11	29	3	610	21	1	
"	8	6	5	418	26	7	
"	16	21	3	852	3	—	
"	20	9	2	1035	20	2	
2	102	24	10	5244	7	3	
"	58	29	6	3008	2	4	
2	733	15	5	37409	6	1	
2	13	21	3	699	4	11	
"	6	16	2	333	14	8	
"	20	10	10	1038	13	—	
"	18	1	7	920	19	6	
"	17	4	4	874	9	7	
"	4	1	2	205	28	9	
"	9	8	1	472	23	10	
"	9	28	8	507	20	2	
"	10	25	1	552	19	—	
"	17	24	11	909	11	1	
	127	22	1	6514	14	6	

1. Namen der Verbände.	2. Namen der jetzigen Steuer-Empfangs-Bezirke (Steuer-Gemeinden.)	3. Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude in Courant Rtlr.	sgr.	pf.	4. Betrag der Prinzipalsteuer einschließlich der zur Staatskasse fließenden Beischläge in Courant Rtlr.	sgr.	pf.
9. Bünde	Uebertrag	50667	11	6	6386	22	5
	Enniglob	7633	7	2	1001	21	11
	Hiddenhausen	5258	12	—	690	2	2
	Oetinghausen	4010	23	7	526	10	5
	Lippinghausen	3167	—	9	415	18	5
	Sundern	1181	16	6	155	1	9
	Eilshausen	3783	29	6	496	17	5
	Schweicheln	2670	4	5	350	12	5
	Bernbeck u. Behme	3837	7	9	503	17	2
	Rödinghausen	3079	25	5	404	5	3
	Westkilver	3860	3	7	769	1	2
	Ostkilver	6974	26	9	915	10	1
	Schwenigdorf	7000	26	11	918	22	5
	Bieren	8513	1	11	1117	5	8
	Summa Verbandes Bünde	111638	17	9	14650	18	8
10. Levern	Levern	6350	14	6	833	11	8
	Sundern	2857	17	11	375	—	3
	Mehnen	4862	25	4	638	5	—
	Destel	9512	3	11	1248	9	1
	Wehdem	8780	8	1	1152	7	8
	Westrup	4194	21	4	550	14	6
	Oppendorf	5504	6	8	722	10	—
	Oppenwehe	8580	9	9	1125	—	6
	Dielingen	5036	2	9	660	27	—
	Drohne	4241	3	4	556	17	2
	Haldem	7627	11	—	1000	28	10
	Arrenkamp	3122	7	7	409	22	3
	Alswede	9632	5	—	1264	1	7
	Vehlage	4332	7	—	568	15	11
	Fabbenstädt	4770	5	6	626	—	2
	Hedem	5677	28	11	745	4	—
	Lashorst mit Hüffe	3896	29	11	511	12	5
	Grossendorf mit Rahden	14479	12	5	1900	5	2
	zu übertragen	113458	10	11	14889	13	2

5.	6.			7.			
	Hiervon betragen die Hebungsgebühren für die Spezial-Erheber			Diese und die zur Staatskasse fließenden Beträge ergeben die Summen der Rollen pro 1834 mit in Courant			Bemerkungen.
zu	in Courant						
%	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	
	127	22	1	6514	14	6	
2	20	1	—	1021	22	11	
"	13	24	1	703	26	3	
"	10	15	10	536	26	3	
"	8	9	4	423	27	9	
"	3	3	—	158	4	9	
"	9	27	11	506	15	4	
"	7	—	3	357	12	8	
"	10	2	2	513	19	4	
"	8	2	6	412	7	9	
"	15	11	5	784	12	7	
"	18	9	2	933	19	3	
"	18	11	3	937	3	8	
"	22	10	4	1139	16	—	
2	293	—	4	14943	19	—	
2	16	20	—	850	1	8	
"	7	15	—	382	15	3	
"	12	22	11	650	27	11	
"	24	29	—	1273	8	1	
"	23	1	4	1175	9	—	
"	11	—	4	561	14	10	
"	14	13	5	736	23	5	
"	22	15	7	1148	16	1	
"	13	6	7	674	3	7	
"	11	3	11	567	21	1	
"	20	—	7	1020	29	5	
"	8	5	10	417	28	1	
"	25	8	5	1289	10	—	
"	11	11	2	579	27	1	
"	12	15	7	638	15	9	
"	14	27	1	760	1	1	
"	10	6	10	521	19	3	
"	38	—	1	1938	5	3	
	297	23	8	15187	6	10	

1. Namen der Verbände.	2. Namen der jetzigen Steuer-Empfangs-Bezirke (Steuer-Gemeinden.)	3. Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude in Courant Rtlr.	sgr.	pf.	4. Betrag der Prinzipalsteuer einschließlich der zur Staatskasse fließenden Beischläge in Courant Rtlr.	sgr.	pf.
10. Levern	Uebertrag	113458	10	11	14889	13	2
	Kleinendorf	8512	17	11	1117	3	10
	Varl	16021	9	8	2102	15	7
	Ströhen	11740	28	—	1540	23	9
	Wehe	13052	29	—	1712	29	3
	Summa Verbandes Levern	162786	5	6	21362	25	7
11. Lübbecke	Lübbecke	22715	26	3	2981	1	11
	Gehlenbeck	10867	26	4	1426	6	7
	Nettelstädt	7400	11	4	971	5	2
	Isenstädt	8238	15	6	1081	4	10
	Frotheim	7418	16	9	973	26	7
	Oldendorff	3422	26	6	449	5	10
	Engershausen	3496	13	6	458	25	7
	Offelten	5389	6	1	707	7	2
	Harlinghausen	4544	27	2	596	13	2
	Schröttinghausen	4066	12	1	533	19	4
	Gettmold	5458	9	—	716	9	3
	Börninghausen	4499	23	7	590	15	7
	Eininghausen	2462	12	2	323	4	7
	Holzhausen	4991	14	4	655	1	4
	Heddinghausen	5714	12	4	749	27	5
	Blasheim	23155	7	5	3038	21	7
	Summa Verbandes Lübbecke	123842	20	4	16252	5	11
12. Minden	Minden	71957	6	5	9443	4	—
	Friedewalde	5759	1	7	755	23	4
	Stemmer	3557	5	10	466	24	8
	Hille	20315	23	—	2666	2	11
	Südhemmern	6940	27	8	910	26	3
	Hartum	7185	23	2	943	—	1
	Hahlen	10900	7	9	1430	14	1
	Nordhemmern	5821	21	10	764	—	—
	Holzhausen	6222	5	8	816	16	7
	zu übertragen	138660	2	11	18196	21	11

5.	6.			7.			
	Hiervon betragen die Hebungsgebühren für die Spezial-Erheber			Diese und die zur Staatskasse fließenden Beträge ergeben die Summen der Rollen pro 1834 mit			Bemerkungen.
zu	in Courant			in Courant			
%	Rtlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	
	297	23	8	15187	6	10	
2	22	10	3	1139	14	1	
"	42	1	6	2144	17	1	
"	30	24	6	1571	18	3	
"	34	7	10	1747	7	1	
2	427	7	9	21790	3	4	
2	59	18	8	3040	20	7	
"	28	15	9	1454	22	4	
"	19	12	8	990	17	10	
"	21	18	8	1102	23	6	
"	19	14	2	993	—	9	
"	8	29	6	458	5	4	
"	9	5	4	468	—	11	
"	14	4	4	721	11	6	
"	11	27	10	608	11	—	
"	10	20	2	544	9	6	
"	14	9	10	730	19	1	
"	11	24	4	602	9	11	
"	6	13	11	329	18	6	
"	13	3	—	668	4	4	
"	14	29	11	764	27	4	
"	60	23	3	3099	14	10	
2	325	1	4	16577	7	3	
2	188	25	11	9631	29	11	
"	15	3	6	770	26	10	
"	9	10	1	476	4	9	
"	53	9	8	2719	12	7	
"	18	6	7	929	2	10	
"	18	25	9	961	25	10	
"	28	18	3	1459	2	4	
"	15	8	5	779	8	5	
"	16	9	11	832	26	6	
	563	18	1	18560	20	—	

1. Namen der Verbände.	2. Namen der jetzigen Steuer-Empfangs-Bezirke (Steuer-Gemeinden.)	3. Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude in Courant Rtlr.	sgr.	pf.	4. Betrag der Prinzipalsteuer einschließlich der zur Staatskasse fließenden Beischläge in Courant Rtlr.	sgr.	pf.
12. Minden	Uebertrag	138060	2	11	18196	21	11
	Dützen mit Bölhorst	11025	4	8	1446	25	9
	Haddenhausen	7557	8	6	991	22	10
	Barkhausen	7701	19	5	1010	21	3
	Rothenuffeln	9297	18	5	1220	4	5
	Eickhorst	5474	6	4	718	11	10
	Oberlübbe u. Bergkirchen	5012	3	4	657	22	6
	Unterlübbe u. Hilverdingsen	7520	23	3	986	29	2
	Volmerdingsen	10201	27	2	1338	24	7
	Eidinghausen	4689	21	3	615	13	4
	Werste	5100	11	10	669	10	2
	Wulferdingsen	7196	8	4	944	11	7
	Summa Verbandes Minden	219437	5	5	28797	9	4
13. Hausberge	Hausberge	5055	29	8	663	15	4
	Holzhausen u. Amorkamp	9735	29	7	1277	20	5
	Costedt u. Rothenhoff	5953	12	5	781	8	6
	Vennebeck	3962	24	—	520	1	6
	Möllbergen	5848	26	3	767	16	9
	Holtrup mit Vösen u. Uffeln	9416	9	5	1235	21	10
	Veltheim	10354	1	2	1358	23	8
	Eisbergen	17509	29	11	2297	26	5
	Kleinenbremen	9753	7	5	1279	28	3
	Nammen	6167	2	5	809	9	8
	Leerbeck	4139	17	1	543	7	5
	Meissen	5314	16	4	697	13	4
	Neesen	4531	17	3	594	20	8
	Summa Verbandes Hausberge	97743	12	11	12827	3	9
14. Delbrück	Delbrück	2892	9	5	379	17	—
	Dorfbauerschaft	7841	1	4	1029	—	—
	Hagen	6238	29	1	818	22	9
	Westenholz	12220	24	1	1603	23	—
	Westerloh	10085	29	8	1323	18	4
	zu übertragen	39279	3	7	5154	21	1

5.	6.			7.			
	Hiervon betragen die Hebungsgebühren für die Spezial-Erheber			Diese und die zur Staatskasse fließenden Beträge ergeben die Summen der Rollen pro 1834 mit in Courant			Bemerkungen.
zu %	in Courant Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	
	563	18	1	18560	20	—	
2	28	28	2	1475	23	11	
"	19	25	1	1011	17	11	
"	20	6	4	1030	27	7	
"	24	12	1	1244	16	6	
"	14	11	—	732	22	10	
"	13	4	8	670	27	2	
"	19	22	2	1006	21	4	
"	26	23	4	1365	17	11	
"	12	9	3	627	22	7	
"	13	11	7	682	21	9	
"	18	26	8	963	8	3	
2	575	28	5	29373	7	9	
3	19	27	2	683	12	6	
2	25	16	8	1303	7	1	
"	15	18	9	796	27	3	
"	10	12	1	530	13	7	
"	15	10	6	782	27	3	
"	24	21	5	1260	13	3	
"	27	5	3	1385	28	11	
"	45	28	9	2343	25	2	
"	25	17	11	1305	16	2	
"	16	5	7	825	15	3	
"	10	25	11	554	3	4	
"	13	28	6	711	11	10	
"	11	26	10	606	17	6	
—	263	5	4	13090	9	1	
2	7	17	9	387	4	9	
"	20	17	5	1049	17	5	
"	16	11	3	835	4	—	
"	32	2	3	1635	25	3	
"	26	14	2	1350	2	6	
	103	2	10	5257	23	11	

1. Namen der Verbände.	2. Namen der jetzigen Steuer-Empfangs-Bezirke (Steuer-Gemeinden.)	3. Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude in Courant Rtlr.	sgr.	pf.	4. Betrag der Prinzipalsteuer einschließlich der zur Staatskasse fließenden Beischläge in Courant Rtlr.	sgr.	pf.
14. Delbrück	Uebertrag	39279	3	7	5154	21	1
	Ostenland	10555	13	4	1385	6	6
	Stuckenbrock	7952	9	5	1043	18	1
	Hövelhoff	8109	2	11	1064	5	4
	Summa Verbandes Delbrück	65895	29	3	8647	21	—
15. Salzkotten	Salzkotten	23314	22	10	3059	19	9
	Thüle	5832	8	8	765	11	8
	Scharmede	3226	13	5	423	12	5
	Verne	10281	25	9	1349	9	5
	Uppsprunge	3930	29	4	515	26	—
	Bocke	5193	15	2	681	16	8
	Mantinghausen	1941	15	3	254	23	9
	Anreppen	4022	8	1	527	25	7
	Bentfeld	4351	1	6	571	—	—
	Winckhausen mit Schwelle	6957	17	5	913	1	10
	Hörste u. Uchtringhausen	4425	22	2	580	24	1
	Garfeln	2079	17	5	272	27	2
	Verlar	2217	10	4	290	29	8
	Rebbecke	1468	9	2	192	20	8
	Mettinghausen	2606	29	7	342	3	9
	Summa Verbandes Salzkotten	81850	6	1	10741	12	5
16. Büren	Büren	13285	22	8	1743	15	8
	Brenken	11274	20	7	1479	18	1
	Ahden	3283	11	2	430	26	7
	Weiberg, Hart u. Barkhausen	12098	10	8	1587	21	—
	Steinhausen	4492	15	4	589	16	10
	Eickhoff	683	17	7	89	21	3
	Hegensdorff	3765	28	1	494	6	5
	Keddinghausen	1103	15	6	144	24	7
	Siddinghausen	3115	29	7	408	27	7
	Weine	2178	10	7	285	26	3
	Wewelsburg, Graffeln u. Böddecken	5949	25	3	780	24	5
	Summa Verbandes Büren	61231	27	—	8035	18	8

5.	6.			7.			
Hiervon betragen die Hebungsgebühren für die Spezial-Erheber				Diese und die zur Staatskasse fließenden Beträge ergeben die Summen der Rollen pro 1834 mit in Courant			Bemerkungen.
zu %	in Courant Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	
	103	2	10	5257	23	11	
2	27	21	2	1412	27	8	
"	20	26	2	1064	14	3	
"	21	8	6	1085	13	10	
2	172	28	8	8820	19	8	
2	61	5	10	3120	25	7	
"	15	9	3	780	20	11	
"	8	14	1	431	26	6	
"	26	29	7	1376	9	—	
"	10	9	6	526	5	6	
"	13	18	11	695	5	7	
"	5	2	10	259	26	7	
"	10	16	8	538	12	3	
"	11	12	7	582	12	7	
"	18	7	10	931	9	8	
"	11	18	6	592	12	7	
"	5	13	9	278	10	11	
"	5	24	7	296	24	3	
"	3	25	8	196	16	4	
"	6	25	3	348	29	—	
2	214	24	10	10956	7	3	
3	52	9	2	1795	24	10	
2	29	17	9	1509	5	10	
"	8	18	6	439	15	1	
"	31	22	7	1619	13	7	
"	11	23	9	601	10	7	
"	1	23	10	91	15	1	
"	9	26	6	504	2	11	
"	2	26	11	147	21	6	
"	8	5	4	417	2	11	
"	5	21	7	291	17	10	
"	15	18	6	796	12	11	
	178	4	5	8213	23	1	

1. Namen der Verbände.	2. der jetzigen Steuer-Empfangs-Bezirke (Steuer-Gemeinden.)	3. Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude in Courant Rtlr.	sgr.	pf.	4. Betrag der Prinzipalsteuer einschließlich der zur Staatskasse fließenden Beischläge in Courant Rtlr.	sgr.	pf.
17. Paderborn	Paderborn u. Dören	65507	7	5	8596	20	7
	Wewer	7658	15	4	1005	1	5
	Neuhaus	8450	15	2	1108	29	5
	Sande mit Altensenne und Holtgrevenamt	6052	—	4	794	6	8
	Elsen mit Richteramt und Schulzenamt	7631	17	5	1001	15	5
	Kirchborchen mit Hamborn	5920	17	—	776	29	2
	Alfen	4402	13	10	577	22	5
	Nordborchen	6160	13	—	808	13	5
	Eggeringsen	7313	29	7	959	25	—
	Dahl	7637	4	2	1002	7	3
	im Kreise Paderborn	126734	13	3	16631	20	9
	Oberntudorf	3994	12	11	524	5	11
	Niederntudorf	6424	19	2	843	3	8
	im Kreise Büren	10419	2	1	1367	9	7
	Summa Verbandes Paderborn	137153	15	4	17999	—	4
18. Lippspringe	Lippspringe	15390	6	10	2019	21	—
	Marienloh	3979	26	1	522	8	8
	Buke	3159	2	1	414	17	2
	Altenbecken	3082	12	11	404	15	6
	Schwaney	8295	13	11	1088	19	—
	Neuenbecken	5759	27	4	755	26	8
	Benhausen	5361	7	5	703	17	1
	Summa Verbandes Lippspringe	45028	6	7	5909	5	1
19. Driburg	Driburg	13398	10	5	1758	9	—
	Alhausen	3919	25	10	514	12	5
	Pömbsen	5449	17	3	715	4	10
	Merlsheim	3921	12	1	514	18	6
	Reelsen	4232	9	7	555	12	6
	Brakel	29050	23	6	3812	12	3
	zu übertragen	59972	8	8	7870	9	6

5.	6.			7.		
Hiervon betragen die Hebungsgebühren für die Spezial-Erheber				Diese und die zur Staatskasse fließenden Beträge ergeben die Summen der Röllen pro 1834 mit in Courant		
zu %	in Courant Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
3	257	27	—	8854	17	7
2	20	3	—	1025	4	5
4	44	10	9	1153	10	2
3	23	24	10	818	1	6
2	20	—	11	1021	16	4
2	15	16	2	792	15	4
2	11	16	8	589	9	1
2	16	5	1	824	18	6
2	19	5	11	979	—	11
2	20	1	4	1022	8	7
"	448	21	8	17080	12	5
2	10	14	6	534	20	5
2	16	25	11	859	29	7
"	27	10	5	1394	20	—
"	476	2	1	18475	2	5
3	60	17	9	2080	8	9
"	15	20	1	537	28	9
"	12	13	2	427	—	4
"	12	4	—	416	19	6
"	32	19	9	1121	8	9
"	22	20	4	778	17	—
"	21	3	2	724	20	3
3	177	8	3	6086	13	4
3	52	22	6	1811	1	6
2	10	8	8	524	21	1
"	14	9	1	729	13	11
"	10	8	9	524	27	3
"	11	3	3	566	15	9
3	114	11	2	3926	25	5
	213	3	5	8083	14	11

Bemerkungen.

1. Namen der Verbände.	2. Namen der jetzigen Steuer-Empfangs-Bezirke (Steuer-Gemeinden.)	3. Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude in Courant Rtlr.	sgr.	pf.	4. Betrag der Prinzipalsteuer einschließlich der zur Staatskasse fließenden Beischläge in Courant Rtlr.	sgr.	pf.
19. Driburg	Uebertrag	59972	8	8	7870	9	6
	Hinnenburg	8780	24	11	1152	9	11
	Beller	2626	5	—	344	19	2
	Erkeln	6996	4	5	918	3	8
	Hembsen	6637	19	3	871	2	3
	Rheder	4075	17	6	534	25	6
	Riesel	4594	11	4	602	28	—
	Bellersen	6107	23	4	801	16	2
	Böckendorff	9302	2	1	1220	22	1
	Istrup mit Jardemeier und Rustenhoff	3162	21	11	415	1	7
	Herste	3950	26	9	518	14	7
	Schmechten	3280	8	10	430	14	5
	Summa Verbandes Driburg	119486	24	—	15680	16	10
20. Steinheim	Steinheim	24440	23	6	3207	12	10
	Bergheim	5579	29	6	732	8	4
	Vinsebeck mit Engelmann u. Köster	8407	15	3	1103	10	2
	Ottenhausen	4371	4	5	573	19	1
	Rolfzen	2770	20	5	363	18	1
	Lügde mit Hagen u. Harzberg	22194	17	3	2912	19	6
	Sandebeck	3118	20	8	409	8	3
	Himminghausen	2053	14	7	269	14	7
	Kempen u. Feldrom	1240	29	9	162	25	9
	Langeland	2316	9	—	303	29	4
	Oynhausen	4244	25	3	557	1	10
	Sommersell	5654	27	—	742	3	2
	Entrup	4523	8	8	593	18	1
	Eversen	3278	20	2	430	8	—
	Nieheim	18978	19	10	2490	18	7
	Holzhausen mit Hiddessemeier	5791	27	5	760	2	8
	Erwitzen	1126	20	4	147	25	8
	Summa Verbandes Steinheim	120093	3	—	15760	3	11

5.	6.			7.			
	Hiervon betragen die Hebungsgebühren für die Spezial-Erheber in Courant			Diese und die zur Staatskasse fließenden Beträge ergeben die Summen der Rollen pro 1834 mit in Courant			Bemerkungen.
zu %	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	
	213	3	5	8083	14	11	
2	23	1	5	1175	11	4	
"	6	26	9	351	15	11	
3	27	16	4	945	20	—	
2	17	12	8	888	14	11	
"	10	20	11	545	16	5	
"	12	1	9	614	29	9	
"	16	—	11	817	17	1	
"	24	12	5	1245	4	6	
"	8	9	—	423	10	7	
"	10	11	2	528	25	9	
"	8	18	3	439	2	8	
	378	15	—	16059	1	10	
3	96	6	8	3303	19	6	
2	14	19	4	746	27	8	
"	22	2	—	1125	12	2	
"	11	14	2	585	3	3	
"	7	8	2	370	26	3	
3	87	11	5	3000	—	11	
2	8	5	7	417	13	10	
"	5	11	8	274	26	3	
"	3	7	9	166	3	6	
"	6	2	5	310	1	9	
"	11	4	3	568	6	1	
"	14	25	3	756	28	5	
"	11	26	2	605	14	3	
"	8	18	2	438	26	2	
"	49	24	4	2540	12	11	
"	15	6	—	775	8	8	
"	2	28	9	150	24	5	
	376	12	1	16163	16	—	

1. Namen der Verbände.	2. Namen der jetzigen Steuer-Empfangs-Bezirke (Steuer-Gemeinden.)	3. Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude in Courant Rtlr.	sgr.	pf	4. Betrag der Prinzipalsteuer einschließlich der zur Staatskasse fließenden Beischläge in Courant Rtlr.	sgr.	pf.
21. Harsewinkel, Mindener Theil	Clarholz mit Heerde	12546	21	8	1631	17	2
	Lette	6650	14	11	864	24	10
	Summa Verbandes Harsewinkel	19197	6	7	2496	12	—
22. Lichtenau	Lichtenau	10591	—	1	1389	26	7
	Ebbinghausen	1315	25	5	172	20	5
	Holtheim	3522	18	5	462	8	5
	Asseln	2918	—	7	382	28	3
	Iggenhausen	1896	11	9	248	26	1
	Herbram	5361	26	3	703	19	7
	Grundsteinheim	2950	10	5	387	5	5
	Kleinenberg	4873	14	11	639	16	10
	Summa Verbandes Lichtenau	33429	17	10	4387	1	7
23. Atteln	Atteln	4014	6	8	526	23	11
	Husen	3209	4	3	421	4	3
	Henglarn	2587	19	5	339	17	7
	Helmern	3095	23	2	406	8	—
	Etteln	4736	27	2	621	19	1
	Dahlheim	5034	15	7	660	20	16
	Haaren	5446	13	2	714	22	5
	Summa Verbandes Atteln	28124	19	5	3690	26	1
24. Wünnenberg	Wünnenberg	6404	27	6	840	16	1
	Leiberg	3645	10	9	478	11	9
	Bleiwäsche	804	19	11	105	18	—
	Fürstenberg	18038	11	—	2367	6	8
	Essentho	2413	19	3	316	22	5
	Oisdorf	2341	10	5	307	7	9
	Meerhoff	5360	15	—	703	14	2
	Westheim	5304	10	7	696	3	1
	Summa Verbandes Wünnenberg	44313	4	5	5815	9	11
25. Warburg	Warburg	25288	25	1	3318	21	7
	Dalheim	1318	4	8	172	29	6
	zu übertragen	26606	29	9	3491	21	1

5. zu %	6. Hiervon betragen die Hebungsgebühren für die Spezial-Erheber in Courant Rtlr.	sgr	pf.	7. Diese und die zur Staatskasse fließenden Beträge ergeben die Summen der Rollen pro 1834 mit in Courant Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
3	48	28	5	1680	15	7	
"	25	28	4	890	23	2	
	74	26	9	2571	8	9	
3	41	20	11	1431	17	6	
2	3	13	7	176	4	—	
"	9	7	4	471	15	9	
"	7	19	9	390	18	—	
"	4	29	4	253	25	5	
"	14	2	2	717	21	9	
"	7	22	4	394	27	9	
"	12	23	9	652	10	7	
	101	19	2	4488	20	9	
2	10	16	1	537	10	—	
"	8	12	8	429	16	11	
"	6	23	9	346	11	4	
"	8	3	9	414	11	9	
"	12	13	—	634	2	1	
"	13	6	5	673	27	3	
"	14	8	10	729	1	3	
	73	24	6	3764	20	7	
2	16	24	4	857	10	5	
"	9	17	—	487	28	9	
"	2	3	4	107	21	4	
"	47	10	4	2414	17	—	
"	6	10	1	323	2	6	
"	6	4	4	313	12	1	
"	14	2	1	717	16	3	
"	13	27	8	710	—	9	
	116	9	2	5931	19	1	
3	99	16	10	3418	8	5	
4	6	27	7	179	27	1	
	106	14	5	3598	5	6	

1. Namen der Verbände.	2. Namen der jetzigen Steuer-Empfangs-Bezirke (Steuer-Gemeinden.)	3. Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude in Courant Rtlr.	sgr.	pf.	4. Betrag der Prinzipalsteuer einschließlich der zur Staatskasse fließenden Beischläge in Courant Rtlr.	sgr.	pf.
25. Warburg	Uebertrag	26606	29	9	3491	21	1
	Herlinghausen	1286	5	8	168	23	8
	Calenberg	1648	13	5	216	9	11
	Wormeln	3347	3	5	439	7	6
	Welda	4505	2	1	591	6	5
	Germete	3002	19	7	394	1	5
	Ossendorf mit Nörde	9450	26	3	1240	7	10
	Scherfede mit Rimbeck	11306	12	9	1483	23	2
	Hohenwepel	3652	10	11	479	9	3
	Menne	3233	6	3	424	9	1
	Dössel	2859	2	2	375	6	2
	Engar mit Deppenhöfe	921	24	10	120	29	2
	Bonenburg	1995	10	1	261	25	7
	Summa Verbandes Warburg	73815	17	2	9687	—	3
26. Dringenberg	Dringenberg	7062	15	11	926	25	—
	Neuenheerse	4277	20	7	561	11	2
	Külsen	918	28	4	120	17	10
	Altenheerse	1929	18	—	253	6	9
	Willebadessen	10748	22	2	1410	17	7
	Peckelsheim	11260	28	6	1477	24	1
	Schweckhausen	4182	13	6	548	26	2
	Willegassen	882	28	5	115	26	2
	Löwen	4892	28	2	642	3	5
	Ikenhausen	1220	7	2	160	4	1
	Eissen mit Aldorpsen	5564	25	6	730	8	8
	Borlinghausen	2276	28	—	298	24	3
	Gehrden	6751	16	5	886	—	8
	Siddessen	4076	23	—	535	—	2
	Hampenhausen	2525	23	—	331	13	11
	Frohnhausen	2763	—	—	362	17	10
	Auenhausen	1233	28	11	161	28	1
	Völsen	1270	—	8	166	20	1
	Niesen	6274	13	7	823	12	5
	Hellmern	2297	7	11	301	14	4
	Summa Verbandes Dringenberg	82411	17	9	10815	2	8

5.	6.			7.			
	Hiervon betragen die Hebungsgebühren für die Spezial-Erheber			Diese und die zur Staatskasse fließenden Beträge ergeben die Summen der Rollen pro 1834 mit			Bemerkungen.
zu %	in Courant			in Courant			
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	
	106	14	5	3598	5	6	
3	5	1	11	173	25	7	
2	4	9	9	220	19	8	
"	8	23	7	448	1	1	
2½	14	23	5	605	29	10	
3	11	24	8	405	26	1	
"	37	6	3	1277	14	1	
"	44	15	5	1528	8	7	
"	14	11	4	493	20	7	
4	16	29	2	441	8	3	
2	7	15	1	382	21	3	
"	2	12	7	123	11	9	
3	7	25	8	269	21	3	
	282	3	3	9969	3	6	
3	27	24	2	954	19	2	
2	11	6	10	572	18	—	
"	2	12	4	123	—	2	
3	7	17	11	260	24	8	
2	28	6	4	1438	23	11	
"	29	16	8	1507	10	9	
"	10	29	4	559	25	6	
"	2	9	6	118	5	8	
3	19	7	11	661	11	4	
2	3	6	1	163	10	2	
3	21	27	3	752	5	11	
2	5	29	3	304	23	6	
3	26	17	5	912	18	1	
"	16	1	6	551	1	8	
2	6	18	10	338	2	9	
"	7	7	6	369	25	4	
"	3	7	2	165	5	3	
"	3	10	1	170	—	2	
"	16	14	1	839	26	6	
4	12	1	10	313	16	2	
	262	2	—	11077	4	8	

1. Namen der Verbände.	2. Namen der jetzigen Steuer-Empfangs-Bezirke (Steuer-Gemeinden.)	3. Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude in Courant Rtlr.	sgr.	pf	4. Betrag der Prinzipalsteuer einschließlich der zur Staatskasse fließenden Beischläge in Courant Rtlr.	sgr.	pf.
27. Rösebeck	Rösebeck	4385	27	10	575	17	4
	Cörbecke	8107	13	—	1063	28	10
	Daseburg	10630	11	11	1395	1	8
	Bühne	9096	24	6	1193	24	—
	Manrode	1452	8	1	190	17	6
	Muddenhagen	675	11	2	88	18	11
	Borgholz	5762	14	10	756	6	10
	Natzungen	5478	16	11	718	29	—
	Natingen	2448	4	1	321	8	2
	Drankhausen	513	29	2	67	13	6
	Borgentreich	17539	20	1	2301	23	3
	Grosseneder	7191	21	9	943	23	7
	Lütgeneder	4114	23	9	539	29	11
	Summa Verbandes Rösebeck	77397	17	1	10157	2	6
28. Hörter	Hörter	26333	25	5	3455	25	9
	Lüchtringen	5137	25	9	674	7	8
	Godelheim mit Mayjadessen	5753	25	1	755	2	9
	Bosseborn	1550	8	8	203	13	5
	Ottbergen	4302	27	9	564	20	6
	Amelunxen	8553	5	4	1122	13	8
	Drenke	1693	16	8	222	7	6
	Wehrden	4333	15	6	568	20	11
	Blankenau	1207	1	4	158	12	1
	Bruchhausen	4737	18	7	621	21	11
	Titelsen	1771	5	6	232	13	2
	Rothe mit Winterhoff	1191	1	4	156	9	1
	Dahlhausen	1572	23	1	206	11	11
	Jacobsberge	671	28	2	88	5	5
	Haarbrück	2011	1	—	263	27	5
	Beverungen	11950	28	10	1568	10	8
	Herstelle	2448	14	6	321	9	8
	Würgassen	2904	2	11	381	3	5
	Summa Verbandes Hörter	88125	5	5	11564	26	11

5.	6.			7.			
	Hiervon betragen die Hebungsgebühren für die Spezial-Erheber in Courant			Diese, und die zur Staatskasse fließenden Beträge ergeben die Summen der Rollen pro 1834 mit in Courant			Bemerkungen.
zu %	Rtlr.	sgr	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	
3	17	8	1	592	25	5	
"	31	27	7	1095	26	5	
"	41	25	6	1436	27	2	
"	35	24	5	1229	18	5	
"	5	21	6	196	9	—	
"	2	19	9	91	8	8	
2	15	3	9	771	10	7	
3	21	17	1	740	16	1	
"	9	19	2	330	27	4	
2	1	10	6	68	24	—	
"	46	1	—	2347	24	3	
3	28	9	5	972	3	—	
"	16	6	—	556	5	11	
	273	13	9	10430	16	3	
3	103	20	3	3559	16	—	
2	13	14	7	687	22	3	
"	15	3	—	770	5	9	
"	4	2	1	207	15	6	
"	11	8	10	575	29	11	
"	22	13	5	1144	27	1	
"	4	13	4	226	20	10	
"	11	11	3	580	2	2	
"	3	5	1	161	17	2	
"	12	13	1	634	5	—	
"	4	19	6	237	2	8	
"	3	3	9	159	12	10	
"	4	3	10	210	15	9	
"	1	22	11	89	28	4	
"	5	8	4	269	5	9	
3	47	1	6	1615	12	2	
2	6	12	9	327	22	5	
"	7	18	8	388	22	1	
	281	16	2	11846	13	1	

1. Namen der Verbände.	2. Namen der jetzigen Steuer-Empfangs-Bezirke (Steuer-Gemeinden.)	3. Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude in Courant Rtlr.	sgr.	pf.	4. Betrag der Prinzipalsteuer einschließlich der zur Staatskasse fließenden Beischläge in Courant Rtlr.	sgr.	pf.
29. Vörden	Vörden	4958	17	3	650	21	9
	Bredenborn	7754	18	6	1017	19	10
	Hagedorn	1199	—	1	157	10	6
	Münsterbrock mit Born und Marienmünster	4494	20	2	589	25	6
	Kollerbeck, Papenhöfen und Böneckenburg	2285	1	1	299	26	2
	Löwendorf mit Bremerberg, Großen- und Kleinenbreden	5858	25	5	768	26	2
	Altenbergen mit Eilversen	4219	5	7	553	20	10
	Ovenhausen	4918	9	8	645	13	3
	Lüttmarsen	2864	29	8	375	29	5
	Fürstenau	3707	11	9	486	15	11
	Brenkhausen	4811	28	—	631	14	6
	Albaxen mit Tonenburg	6170	16	8	809	23	3
	Stahle	5526	10	9	725	7	2
	Böderen	1819	6	7	238	22	2
	Summa Verbandes Vörden	60588	21	2	7951	6	5
30. Petershagen	Petershagen	11231	20	1	1473	28	10
	Eldagsen	2045	15	—	268	13	1
	Maaßlingen	1793	29	—	235	12	10
	Meßlingen	1875	—	8	246	1	11
	Südfelde	1747	2	10	229	8	4
	Todten- und Kutenhausen	8642	17	2	1134	5	8
	Schlüsselburg	6698	23	9	879	2	11
	Röden	1010	7	7	132	17	4
	Vorburg	5372	28	3	705	3	2
	Heimsen	5454	12	3	715	23	10
	Ilvese	3824	13	3	501	26	9
	Windheim — Windheim	7591	9	4	996	6	9
	Windheim, Neuenknick	275	9	10	36	3	11
	Döhren, Windheim	3231	13	10	424	2	3
	Döhren, Neuenknick	2133	11	4	279	29	—
	zu übertragen	62928	4	2	8258	6	7

5.	6.			7.			
Hiervon betragen die Hebungsgebühren für die Spezial-Erheber				Diese und die zur Staatskasse fließenden Beträge ergeben die Summen der Rollen pro 1834 mit in Courant			Bemerkungen.
zu %	in Courant Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	
2	13	—	5	663	22	2	
"	20	10	7	1038	—	5	
"	3	4	5	160	14	11	
"	11	23	11	601	19	5	
"	5	29	11	305	26	1	
"	15	11	4	784	7	6	
"	11	2	3	564	23	1	
"	12	27	3	658	10	6	
"	7	15	7	383	15	—	
"	9	21	11	496	7	10	
"	12	18	11	644	3	5	
"	16	5	10	825	29	1	
"	14	15	2	739	22	4	
"	4	23	3	243	15	5	
	159	—	9	8110	7	2	
2	29	14	5	1503	13	3	
"	5	11	1	273	24	2	
"	4	21	3	240	4	1	
"	4	27	8	250	29	7	
"	4	17	7	233	25	1	
"	22	20	6	1156	26	2	
"	17	17	6	896	20	5	
"	2	19	7	135	6	11	
"	14	3	1	719	6	3	
"	14	9	6	730	3	4	
"	10	—	10	511	27	7	
"	19	27	9	1016	4	6	
"	—	21	8	36	25	7	
"	8	14	5	432	16	8	
"	5	18	—	285	17	—	
	165	4	10	8423	11	5	

1. Namen der Verbände.	2. Namen der jetzigen Steuer-Empfangs-Bezirke (Steuer-Gemeinden.)	3. Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude in Courant Rtlr.	sgr.	pf.	4. Betrag der Prinzipalsteuer einschließlich der zur Staatskasse fließenden Beischläge in Courant Rtlr.	sgr.	pf.
30. Petershagen	Uebertrag	62928	4	2	8258	6	7
	Ilse, Windheim	2954	5	2	387	20	6
	Ilse, Neuenknick	790	16	7	103	22	5
	Ilserheide, Windheim	93	28	9	12	9	11
	Ilserheide, Neuenknick	3030	23	2	397	22	1
	Jössen, Windheim	6374	16	8	836	16	7
	Jössen, Neuenknick	43	28	—	5	23	—
	Neuenknick, Windheim	21	13	11	2	24	6
	Neuenknick, Neuenknick	3154	15	—	413	29	3
	Raderhorst	1984	29	7	260	14	11
	Rosenhagen	1750	20	2	229	22	5
	Seelenfeld, Windheim	3	13	11	—	13	8
	Seelenfeld, Neuenknick	708	3	7	92	27	10
	Lahde	6266	21	2	822	11	10
	Gorspen u. Vahlsen	2362	3	2	309	29	7
	Bierde	5092	14	5	668	8	11
	Quetzen	4434	26	7	582	—	—
	Frille	5385	2	8	706	21	—
	Dankersen mit Hasenkamp	5439	12	11	713	24	10
	Leteln	3589	—	7	470	29	10
	Aminghausen	2254	9	7	295	25	2
	Päpinghausen	4214	1	1	553	—	7
	Wietersheim	7151	2	5	938	13	8
	Mindener Wald, Hille	259	19	5	34	2	2
	do. Hartum	238	17	—	31	9	3
	do. Friedewalde	484	10	1	63	16	10
	do. Petershagen	1316	25	3	172	24	6
	Summa Verbandes Petershagen	132327	25	—	17365	21	9

5.	6.			7.			
	Hiervon betragen die Hebungsgebühren für die Spezial-Erheber			Diese und die zur Staatskasse fließenden Beträge ergeben die Summen der Rollen pro 1834 mit in Courant			Bemerkungen.
zu %	in Courant						
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	
	165	4	10	8423	11	5	
2	7	22	7	395	13	1	
„	2	2	3	105	24	8	
„	—	7	5	12	17	4	
„	7	28	8	405	20	9	
„	16	21	11	853	8	6	
„	—	3	6	5	26	6	
„	—	1	8	2	26	2	
„	8	8	5	422	7	8	
„	5	6	4	265	21	3	
„	4	17	10	234	10	3	
„	—	—	3	—	13	11	
„	1	25	9	94	23	7	
„	16	13	5	838	25	3	
„	6	6	—	316	5	7	
„	13	11	—	681	19	11	
„	11	19	2	593	19	2	
„	14	4	—	720	25	—	
„	14	8	4	728	3	2	
„	9	12	7	480	12	5	
„	5	27	6	301	22	8	
„	11	1	10	564	2	5	
„	18	23	1	957	6	9	
„	—	20	5	34	22	7	
„	—	18	9	31	28	—	
„	1	8	2	64	25	—	
„	3	13	8	176	8	1	
	347	9	5	17713	1	2	

Wiederholung und Zusam

1. Namen der Kreise.	2. Namen der Verbände.	3. Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude in Courant Rtlr.	sgr.	pf.	4. Betrag der Prinzipalsteuer einschließlich der zur Staatskasse fließenden Beischläge in Courant Rtlr.	sgr.	pf.
I. Wiedenbrück	Wiedenbrück	67901	15	11	8910	26	10
	Rietberg	76652	23	2	10059	10	3
	Rheda	60939	2	9	7924	14	10
	Harsewinkel	19197	6	7	2496	12	—
	Summa Verbandes Wiedenbrück	224690	18	5	29391	3	11
II. Halle	Versmold	52420	13	2	6879	8	1
	Brockhagen zum Theil	19995	17	1	2624	2	2
	Halle do.	125215	5	11	16432	9	5
	Summa Kreises Halle	197631	6	2	25935	19	8
III. Bielefeld	Brockhagen zum Theil	11342	11	9	1488	14	8
	Bielefeld do.	196427	10	9	25777	20	2
	Herford do.	22472	8	9	2949	2	10
	Summa Kreises Bielefeld	230242	1	3	30215	7	8
IV. Herford	Halle zum Theil	95966	18	10	12593	28	6
	Bielefeld do.	1502	20	2	197	6	—
	Herford do.	193921	2	—	25448	22	11
	Bünde ganz	111638	17	9	14650	18	8
	Summa Kreises Herford	403028	28	9	52890	16	1
V. Lübbecke	Herford zum Theil	39177	25	3	5141	12	5
	Levern ganz	162786	5	6	21362	25	7
	Lübbecke do.	123842	20	4	16252	5	11
	Summa Kreises Lübbecke	325806	21	1	42756	13	11
VI. Minden	Herford zum Theil	23899	20	1	3136	12	6
	Minden	219437	5	5	28797	9	4
	Hausberge	97743	12	11	12827	3	9
	Petershagen	132327	25	—	17365	21	9
	Summa Kreises Minden	473408	3	5	62126	17	4
	zu übertragen	1854807	19	1	243315	18	7

menstellung nach Kreisen.

5. zu %	6. Hiervon betragen die Hebungsgebühren für die Spezial-Erheber in Courant Rtlr.	sgr	pf.	7. Diese und die zur Staatskasse fließenden Beträge ergeben die Summen der Rollen pro 1834 mit in Courant Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
	267	9	10	9178	6	8	
	256	14	11	10315	25	2	
	237	22	1	8162	6	11	
	74	26	9	2571	8	9	
	836	13	7	30227	17	6	
	137	17	7	7016	25	8	
	52	14	5	2676	16	7	
	328	19	5	16760	28	10	
	518	21	5	26454	11	1	
	29	23	1	1518	7	9	
	515	16	7	26293	6	9	
	58	29	6	3008	2	4	
	604	9	2	30819	16	10	
	251	26	4	12845	24	10	
	3	28	4	201	4	4	
	508	29	3	25957	22	2	
	293	—	4	14943	19	—	
	1057	24	3	53948	10	4	
	102	24	10	5244	7	3	
	427	7	9	21790	3	4	
	325	1	4	16577	7	3	
	855	3	11	43611	17	10	
	62	21	10	3199	4	4	
	575	28	5	29373	7	9	
	263	5	4	13090	9	1	
	347	9	5	17713	1	2	
	1249	5	—	63375	22	4	
	5121	17	4	248437	5	11	

1. Namen der Kreise.	2. der Verbände.	3. Rein-Ertrag der Grundgüter und Gebäude in Courant Rtlr.	sgr.	pf.	4. Betrag der Prinzipalsteuer einschließlich der zur Staatskasse fließenden Beischläge in Courant Rtlr.	sgr.	pf.
	Uebertrag	1854807	19	1	243315	18	7
VII. Paderborn	Delbrück	65895	29	3	8647	21	—
	Paderborn zum Theil	126734	13	3	16631	20	9
	Lippspringe	45028	6	7	5909	5	1
	Summa Kreises Paderborn	237658	19	1	31188	16	10
VIII. Büren	Salzkotten	81850	6	1	10741	12	5
	Büren	61231	27	—	8035	18	8
	Paderborn zum Theil	10419	2	1	1367	9	7
	Lichtenau	33429	17	10	4387	1	7
	Atteln	28124	19	5	3690	26	1
	Wünnenberg	44313	4	5	5815	9	11
	Summa Kreises Büren	259368	16	10	34037	18	3
IX. Hörter	Driburg	119486	24	—	15680	16	10
	Steinheim	120093	3	—	15760	3	11
	Hörter	88125	5	5	11564	26	11
	Vörden	60588	21	2	7951	6	5
	Summa Kreises Hörter	388293	23	7	50956	24	1
X. Warburg.	Warburg	73815	17	2	9687	—	3
	Dringenberg	82411	17	9	10815	2	8
	Rösebeck	77397	17	1	10157	2	6
	Summa Kreises Warburg	233624	22	—	30659	5	5
	Total	2973753	10	7	390157	23	2

Minden, den 31. März 1834.

5.	6.			7.			
	Hiervon betragen die Hebungsgebühren für die Spezial-Erheber			Diese und die zur Staatskasse fließenden Beträge ergeben die Summen der Rollen pro 1834 mit			Bemerkungen.
zu %	in Courant			in Courant			
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	
	5121	17	4	248437	5	11	
	172	28	8	8820	19	8	
	448	21	8	17080	12	5	
	177	8	3	6086	13	4	
	798	28	7	31987	15	5	
	214	24	10	10956	7	3	
	178	4	5	8213	23	1	
	27	10	5	1394	20	—	
	101	19	2	4488	20	9	
	73	24	6	3764	20	7	
	116	9	2	5931	19	1	
	712	2	6	34749	20	9	
	378	15	—	16059	1	10	
	376	12	1	16136	16	—	
	181	10	2	11846	13	1	
	159	—	9	8110	7	2	
	1195	14	—	52152	8	1	
	282	3	3	9969	3	6	
	262	2	—	11077	4	8	
	273	13	9	10430	16	3	
	817	19	—	31476	24	5	
	8645	21	5	398803	14	7	

4. Ta

zur Berechnung der Provin

Rein-Ertrag	Prinzipal-Grundsteuer Rtlr.	sgr.	pf.
Pfennig.			
1	—	—	1/10
2	—	—	2
3	—	—	4
4	—	—	5
5	—	—	6
6	—	—	7
7	—	—	8
8	—	—	9
9	—	—	1^{1}
10	—	—	1^{2}
11	—	—	1^{3}
Sgr.	—	—	1 4/10
1	—	—	2^{8}
2	—	—	4^{3}
3	—	—	5^{7}
4	—	—	7^{2}
5	—	—	8^{6}
6	—	—	10
7	—	—	11^{5}
8	—	1	$—^{9}$
9	—	1	2^{3}
10	—	1	3^{7}
11	—	1	5^{2}
12	—	1	6^{6}
13	—	1	8
14	—	1	9^{5}
15	—	1	10^{9}
16	—	2	$—^{3}$
17	—	2	1^{7}
18	—	2	3^{2}
19	—	2	4^{6}
20			

Rein-Ertrag	Prinzipal-Grundsteuer Rtlr.	sgr.	pf.
Sgr.			
21	—	2	6
22	—	2	7^{5}
23	—	2	8^{9}
24	—	2	10^{4}
25	—	2	11^{8}
26	—	3	1^{2}
27	—	3	2^{7}
28	—	3	4
29	—	3	5^{5}
Rtlr.			
1	—	3	6^{9}
2	—	7	1^{9}
3	—	10	3^{8}
4	—	14	3^{8}
5	—	17	10^{7}
6	—	21	5^{7}
7	—	25	$—^{6}$
8	—	28	7^{6}
9	1	2	2^{5}
10	1	5	9^{5}
11	1	9	4^{4}
12	1	12	11^{5}
13	1	16	6^{3}
14	1	20	1^{3}
15	1	23	8^{2}
16	1	27	3^{2}
17	2	—	10^{1}
18	2	4	5^{1}
19	2	8	—
20	2	11	7
21	2	15	1^{9}
22	2	18	8^{9}

Rein-Ertrag	Prinzipal-Grundsteuer Rtlr.	sgr.	pf.
Rtlr.			
23	2	22	3^{8}
24	2	25	10^{8}
25	2	29	5^{7}
26	3	3	$—^{7}$
27	3	6	7^{6}
28	3	10	2^{6}
29	3	13	9^{5}
30	3	17	4^{5}
31	3	20	11^{4}
32	3	24	6^{4}
33	3	28	1^{3}
34	4	1	8^{3}
35	4	5	3^{2}
36	4	8	10^{2}
37	4	12	5^{1}
38	4	16	$—^{1}$
39	4	19	7
40	4	23	2
41	4	26	8^{4}
42	5	—	3^{9}
43	5	3	10^{8}
44	5	7	5^{8}
45	5	11	$—^{7}$
46	5	14	7^{7}
47	5	18	2^{6}
48	5	21	9^{6}
49	5	25	4^{5}
50	5	28	11^{4}
51	6	2	6^{4}
52	6	6	1^{3}
53	6	9	8^{3}

Rein-Ertrag	Prinzipal-Grundsteuer Rtlr.	sgr.	pf.
Rtlr.			
54	6	13	3^{2}
55	6	16	10^{2}
56	6	20	5^{1}
57	6	24	$—^{1}$
58	6	27	7
59	7	1	2
60	7	4	8^{9}
61	7	8	3^{9}
62	7	11	10^{8}
63	7	15	5^{7}
64	7	19	$—^{7}$
65	7	22	7^{6}
66	7	26	2^{6}
67	7	29	9^{5}
68	8	3	4^{5}
69	8	6	11^{4}
70	8	10	6^{4}
71	8	14	1^{4}
72	8	17	8^{3}
73	8	21	3^{3}
74	8	24	10^{2}
75	8	28	5^{2}
76	9	2	$—^{1}$
77	9	5	7^{1}
78	9	9	2
79	9	12	9
80	9	16	3^{9}
81	9	19	10^{9}
82	9	23	5^{8}
83	9	27	$—^{8}$
84	10	—	7^{7}

r i f

zial-Grundsteuer pro 1834.

Rein-Ertrag	Prinzipal-Grundsteuer Rtlr.	sgr.	pf.	Rein-Ertrag	Prinzipal-Grundsteuer Rtlr.	sgr.	pf.	Rein-Ertrag	Prinzipal-Grundsteuer Rtlr.	sgr.	pf.
Rtlr.				Rtlr.							
85	10	4	2^{7}	8000	954	12	6^{8}	39000	4652	23	9^{2}
86	10	7	9^{6}	9000	1073	21	7^{7}	40000	4772	2	10
87	10	11	4^{5}	10000	1193	—	8^{5}	50000	5964	3	6^{6}
88	10	14	11^{5}	11000	1312	9	9^{4}	100000	11930	7	1
89	10	18	6^{4}	12000	1431	18	10^{2}	200000	23860	14	2
90	10	22	1^{4}	13000	1550	27	11	300000	35790	21	3
91	10	25	8^{3}	14000	1670	6	11^{9}	400000	47720	28	4
92	10	29	3^{3}	15000	1789	16	$—^{8}$	500000	59651	5	5^{1}
93	11	2	10^{2}	16000	1908	25	1^{6}	600000	71581	12	6^{1}
94	11	6	5^{2}	17000	2028	4	2^{5}	700000	83511	19	7^{1}
95	11	10	$—^{1}$	18000	2147	13	3^{3}	800000	95441	26	8^{1}
96	11	13	7^{1}	19000	2266	22	4^{2}	900000	107372	3	9^{1}
97	11	17	2	20000	2386	1	5	1000000	119302	10	10^{1}
98	11	20	9	21000	2505	10	5^{9}	2000000	238604	21	8^{2}
99	11	24	3^{9}	22000	2624	19	6^{7}				
100	11	27	10^{9}	23000	2743	28	7^{6}				
200	23	25	9^{8}	24000	2863	7	8^{4}				
300	35	23	8^{7}	25000	2982	16	9^{3}				
400	47	21	7^{5}	26000	3101	25	10^{1}				
500	59	19	6^{4}	27000	3221	4	11				
600	71	17	5^{3}	28000	3340	13	11^{8}				
700	83	15	4^{2}	29000	3459	23	$—^{7}$				
800	95	13	3	30000	3579	2	1^{5}				
900	107	11	2	31000	3698	11	2^{4}				
1000	119	9	$—^{9}$	32000	3817	20	3^{2}				
2000	238	18	1^{7}	33000	3936	29	4				
3000	357	27	2^{6}	34000	4056	8	4^{9}				
4000	477	6	3^{4}	35000	4175	17	5^{8}				
5000	596	15	4^{5}	36000	4294	26	6^{6}				
6000	715	24	5^{1}	37000	4414	5	7^{5}				
7000	835	3	6	38000	4533	14	8^{3}				

Ta

zur Berechnung der Grundsteuer pro 1834 für diejenigen Gemeinden,

Rein-Ertrag	Steuer			Rein-Ertrag	Steuer			Rein-Ertrag	Steuer			Rein-Ertrag	Steuer		
	Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.
Pfennig.				Sgr.				Rtlr.				Rtlr.			
1	—	—	1/10	1	—	—	1^{6}	1	—	4	—^{2}	31	4	4	5^{8}
2	—	—	^{3}	2	—	—	3^{2}	2	—	8	—^{4}	32	4	8	6
3	—	—	^{4}	3	—	—	4^{8}	3	—	12	—^{6}	33	4	12	6^{2}
4	—	—	^{5}	4	—	—	6^{4}	4	—	16	—^{8}	34	4	16	6^{4}
5	—	—	^{7}	5	—	—	8	5	—	20	—^{9}	35	4	20	6^{6}
6	—	—	^{8}	6	—	—	9^{6}	6	—	24	1^{1}	36	4	24	6^{8}
7	—	—	^{9}	7	—	—	11^{2}	7	—	28	1^{3}	37	4	28	7
8	—	—	1^{1}	8	—	1	—^{8}	8	1	2	1^{5}	38	5	2	7^{2}
9	—	—	1^{2}	9	—	1	2^{5}	9	1	6	1^{7}	39	5	6	7^{4}
10	—	—	1^{3}	10	—	1	4^{1}	10	1	10	1^{9}	40	5	10	7^{5}
11	—	—	1^{5}	11	—	1	5^{7}	11	1	14	2^{1}	41	5	14	7^{7}
12	—	—	1^{6}	12	—	1	7^{3}	12	1	18	2^{3}	42	5	18	7^{9}
				13	—	1	8^{9}	13	1	22	2^{5}	43	5	22	8^{1}
				14	—	1	10^{5}	14	1	26	2^{6}	44	5	26	8^{3}
				15	—	2	—^{1}	15	2	—	2^{8}	45	6	—	8^{5}
				16	—	2	1^{7}	16	2	4	3^{1}	46	6	4	8^{6}
				17	—	2	3^{3}	17	2	8	3^{2}	47	6	8	8^{9}
				18	—	2	4^{9}	18	2	12	3^{4}	48	6	12	9^{1}
				19	—	2	6^{5}	19	2	16	3^{6}	49	6	16	9^{2}
				20	—	2	8^{1}	20	2	20	3^{8}	50	6	20	9^{4}
				21	—	2	9^{7}	21	2	24	4	51	6	24	9^{6}
				22	—	2	11^{3}	22	2	28	4^{1}	52	6	28	9^{8}
				23	—	3	—^{9}	23	3	2	4^{3}	53	7	2	10
				24	—	3	2^{5}	24	3	6	4^{5}	54	7	6	10^{2}
				25	—	3	4^{2}	25	3	10	4^{7}	55	7	10	10^{4}
				26	—	3	5^{8}	26	3	14	4^{9}	56	7	14	10^{6}
				27	—	3	7^{4}	27	3	18	5^{1}	57	7	18	10^{8}
				28	—	3	9	28	3	22	5^{3}	58	7	22	10^{9}
				29	—	3	10^{6}	29	3	26	5^{5}	56	7	26	11^{1}
				30	—	4	—^{2}	30	4	—	5^{7}	60	8	—	11^{5}

r i f

in welchen die Orts-Erheber Zwei Prozent an Hebegebühren erhalten.

Rein-Ertrag	Steuer			Rein-Ertrag	Steuer			Rein-Ertrag	Steuer		
	Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.
Rtlr.				Rtlr.				Rtlr.			
61	8	4	11^{5}	91	12	5	5^{1}	4000	535	12	10^{4}
62	8	8	11^{7}	92	12	9	5^{3}	5000	669	8	7
63	8	12	11^{9}	93	12	13	5^{5}	6000	803	4	3^{7}
64	8	17	$—^{1}$	94	12	17	5^{7}	7000	937	—	$—^{3}$
65	8	21	$—^{3}$	95	12	21	5^{9}	8000	1070	25	8^{4}
66	8	25	$—^{4}$	96	12	25	6^{1}	9000	1204	21	4^{5}
67	8	29	$—^{6}$	97	12	29	6^{3}	10000	1338	17	2^{1}
68	9	3	$—^{8}$	98	13	3	6^{5}	20000	2677	4	4^{2}
69	9	7	1	99	13	7	6^{7}	30000	4015	21	6^{6}
70	9	11	1^{2}	100	13	11	6^{9}	40000	5354	8	8^{8}
71	9	15	1^{4}	200	26	23	1^{7}	50000	6692	25	10^{5}
72	9	19	1^{6}	300	40	4	8^{6}	60000	8031	13	$—^{6}$
73	9	23	1^{8}	400	53	16	3^{4}	70000	9370	—	2^{7}
74	9	27	2	500	66	27	10^{3}	80000	10708	17	4^{8}
75	10	1	2^{1}	600	80	9	5^{2}	90000	12047	4	6^{9}
76	10	5	2^{3}	700	93	21	—	100000	13385	21	9
77	10	9	2^{5}	800	107	2	6^{9}	200000	26771	13	6
78	10	13	2^{7}	900	120	14	1^{7}	300000	40157	5	2^{9}
79	10	17	2^{9}	1000	133	25	8^{6}	400000	53542	26	11^{9}
80	10	21	3^{1}	1100	147	7	3^{5}	500000	66928	18	8^{9}
81	10	25	3^{3}	1200	160	18	10^{3}	600000	80314	10	5^{9}
82	10	29	3^{5}	1300	174	—	5^{2}	700000	93700	2	2^{9}
83	11	3	3^{7}	1400	187	12	—	800000	107085	23	11^{8}
84	11	7	3^{8}	1500	200	23	6^{9}	900000	120471	15	8^{8}
85	11	11	4	1600	214	5	1^{8}	1000000	153857	7	5^{8}
86	11	15	4^{2}	1700	227	16	8^{6}	2000000	307714	14	11^{6}
87	11	19	4^{4}	1800	240	28	3^{5}				
88	11	23	4^{6}	1900	254	9	10^{4}				
89	11	27	4^{8}	2000	267	21	5^{2}				
90	12	1	5	3000	401	17	1^{8}				

Ta

zur Berechnung der Grundsteuer pro 1834 für diejenigen Gemeinden, in wel

Rein-Ertrag	Steuer			Rein-Ertrag	Steuer			Rein-Ertrag	Steuer			Rein-Ertrag	Steuer		
	Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.
Pfennig.				Sgr.				Rtlr.				Rtlr.			
1	—	—	1/10	1	—	—	1^{6}	1	—	4	—^{4}	31	4	5	1^{2}
2	—	—	^{3}	2	—	—	3^{2}	2	—	8	—^{8}	32	4	9	1^{6}
3	—	—	^{4}	3	—	—	4^{8}	3	—	12	1^{3}	33	4	13	2
4	—	—	^{5}	4	—	—	6^{5}	4	—	16	1^{7}	34	4	17	2^{4}
5	—	—	^{7}	5	—	—	8^{1}	5	—	20	2^{1}	35	4	21	29
6	—	—	^{8}	6	—	—	9^{7}	6	—	24	2^{5}	36	4	25	4^{3}
7	—	—	^{9}	7	—	—	11^{3}	7	—	28	3	37	4	29	3^{7}
8	—	—	1^{1}	8	—	1	—^{9}	8	1	2	3^{4}	38	5	3	4^{1}
9	—	—	1^{2}	9	—	1	2^{5}	9	1	6	3^{8}	39	5	7	4^{5}
10	—	—	1^{3}	10	—	1	41	10	1	10	4^{2}	40	5	11	5
11	—	—	1^{5}	11	—	1	5^{8}	11	1	14	4^{7}	41	5	15	5^{4}
12	—	—	1^{6}	12	—	1	7^{4}	12	1	18	5^{1}	42	5	19	5^{8}
				13	—	1	9	13	1	22	5^{5}	43	5	23	6^{3}
				14	—	1	10^{6}	14	1	26	59	44	5	27	6^{7}
				15	—	2	—^{2}	15	2	—	6^{4}	45	6	1	7^{1}
				16	—	2	1^{8}	16	2	4	6^{8}	46	6	5	7^{5}
				17	—	2	3^{4}	17	2	8	7^{2}	47	6	9	89
				18	—	2	51	18	2	12	7^{6}	48	6	13	8^{4}
				19	—	2	6^{7}	19	2	16	8^{1}	49	6	17	8^{8}
				20	—	2	8^{3}	20	2	20	8^{5}	50	6	21	9^{2}
				21	—	2	9^{9}	21	2	24	8^{9}	51	6	25	9^{7}
				22	—	2	11^{5}	22	2	28	9^{3}	52	6	29	10^{1}
				23	—	3	1^{1}	23	3	2	9^{8}	53	7	3	10^{5}
				24	—	3	2^{7}	24	3	6	10^{2}	54	7	7	109
				25	—	3	4^{4}	25	3	10	10^{6}	55	7	11	11^{4}
				26	—	3	6	26	3	14	11	56	7	15	11^{8}
				27	—	3	7^{6}	27	3	18	11^{5}	57	7	20	—^{2}
				28	—	3	9^{2}	28	3	22	119	58	7	24	—^{6}
				29	—	3	10^{8}	29	3	27	—^{3}	59	7	28	1^{1}
				30	—	4	—^{4}	30	4	1	—^{7}	60	8	2	1^{5}

r i f

chen die Orts-Erheber Zwei und ein halbes Prozent an Hebegebühren erheben.

Rein-Ertrag	Steuer			Rein-Ertrag	Steuer		
	Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.
Rtlr.				Rtlr.			
61	8	6	1^{9}	91	12	7	2^{7}
62	8	10	2^{3}	92	12	11	3^{1}
63	8	14	2^{8}	93	12	15	3^{5}
64	8	18	3^{2}	94	12	19	3^{9}
65	8	22	3^{6}	95	12	23	4^{4}
66	8	26	4	96	12	27	4^{8}
67	9	—	4^{5}	97	13	1	5^{2}
68	9	4	4^{9}	98	13	5	5^{6}
69	9	8	5^{3}	99	13	9	6^{1}
70	9	12	5^{7}	100	13	13	6^{5}
71	9	16	6^{2}	200	26	27	1
72	9	20	6^{6}	300	40	10	7^{4}
73	9	24	7	400	53	24	1^{9}
74	9	28	7^{4}	500	67	7	8^{4}
75	10	2	7^{9}	600	80	21	2^{9}
76	10	6	8^{3}	700	94	4	9^{3}
77	10	10	8^{7}	800	107	18	3^{9}
78	10	14	9^{1}	900	121	1	10^{3}
79	10	18	9^{6}	1000	134	15	4^{8}
80	10	22	9^{9}	1100	147	28	11^{3}
81	10	26	10^{4}	1200	161	12	5^{8}
82	11	—	10^{8}	1300	174	26	$—^{3}$
83	11	4	11^{3}	1400	188	9	6^{8}
84	11	8	11^{7}	1500	201	23	1^{2}
85	11	13	$—^{1}$	1600	215	6	7^{7}
86	11	17	$—^{5}$	1700	228	20	2^{2}
87	11	21	1	1800	242	3	8^{7}
88	11	25	1^{4}	1900	255	17	3^{2}
89	11	29	1^{8}	2000	269	—	9^{7}
90	12	3	2^{2}	3000	403	16	2^{5}
				4000	538	1	7^{3}
				5000	672	17	$—^{1}$
				6000	807	2	5

Ta

zur Berechnung der Grundsteuer pro 1834 für diejenigen Gemeinden,

Rein-Ertrag	Steuer Rtlr.	sgr.	pf.	Rein-Ertrag	Steuer Rtlr.	sgr.	pf.	Rein-Ertrag	Steuer Rtlr.	sgr.	pf.	Rein-Ertrag	Steuer Rtlr.	sgr.	pf.
Pfennig.				Sgr.				Rtlr.				Rtlr.			
1	—	—	^{1}	1	—	—	1^{6}	1	—	4	—^{6}	31	4	5	8^{5}
2	—	—	^{3}	2	—	—	3^{2}	2	—	8	1^{3}	32	4	19	9^{2}
3	—	—	^{4}	3	—	—	4^{9}	3	—	12	2	33	4	13	9^{8}
4	—	—	^{5}	4	—	—	6^{5}	4	—	16	2^{6}	34	4	17	10^{5}
5	—	—	^{7}	5	—	—	8^{1}	5	—	20	3^{3}	35	4	21	11^{1}
6	—	—	^{8}	6	—	—	9^{7}	6	—	24	4	36	4	25	11^{8}
7	—	—	^{9}	7	—	—	11^{4}	7	—	28	4^{6}	37	5	—	—^{5}
8	—	—	1^{1}	8	—	1	1	8	1	2	5^{3}	38	5	4	1^{1}
9	—	—	1^{2}	9	—	1	2^{6}	9	1	6	5^{9}	39	5	8	1^{8}
10	—	—	1^{4}	10	—	1	4^{2}	10	1	10	6^{6}	40	5	12	2^{4}
11	—	—	1^{5}	11	—	1	5^{8}	11	1	14	7^{3}	41	5	16	3^{1}
12	—	—	1^{6}	12	—	1	7^{5}	12	1	18	7^{9}	42	5	20	3^{8}
				13	—	1	9^{1}	13	1	22	8^{6}	43	5	24	4^{4}
				14	—	1	10^{7}	14	1	26	9^{3}	44	5	28	5^{1}
				15	—	2	—^{3}	15	2	—	9^{9}	45	6	2	5^{7}
				16	—	2	2	16	2	4	10^{6}	46	6	6	6^{4}
				17	—	2	3^{6}	17	2	8	11^{2}	47	6	10	7^{1}
				18	—	2	5^{2}	18	2	12	11^{9}	48	6	14	7^{7}
				19	—	2	6^{8}	19	2	17	—^{6}	49	6	18	8^{4}
				20	—	2	8^{4}	20	2	21	1^{2}	50	6	22	9^{1}
				21	—	2	10^{1}	21	2	25	1^{9}	51	6	26	9^{7}
				22	—	2	11^{7}	22	2	29	2^{5}	52	7	—	10^{4}
				23	—	3	1^{3}	23	3	3	3^{1}	53	7	4	11
				24	—	3	2^{9}	24	3	7	3^{9}	54	7	8	11^{7}
				25	—	3	4^{6}	25	3	11	4^{5}	55	7	13	—^{4}
				26	—	3	6^{2}	26	3	15	5^{2}	56	7	17	1
				27	—	3	7^{8}	27	3	19	5^{8}	57	7	21	1^{7}
				28	—	3	9^{4}	28	3	23	6^{5}	58	7	25	2^{3}
				29	—	3	11	29	3	27	7^{2}	59	7	29	3
				30	—	4	—^{6}	30	4	1	7^{8}	60	8	3	3^{7}

r i f

in welchen die Orts-Erheber Drei Prozent an Hebegebühren erhalten.

Rein-Ertrag	Steuer			Rein-Ertrag	Steuer			Rein-Ertrag	Steuer		
	Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.
Rtlr.				Rtlr.				Rtlr.			
61	8	7	4^{3}	91	12	9	$—^{2}$	4000	540	20	4^{2}
62	8	11	5	92	12	13	$—^{8}$	5000	675	25	5^{2}
63	8	15	5^{6}	93	12	17	1^{5}	6000	811	—	6^{3}
64	8	19	6^{3}	94	12	21	2^{1}	7000	946	5	7^{3}
65	8	23	7	95	12	25	2^{8}	8000	1081	10	8^{4}
66	8	27	7^{6}	96	12	29	3^{5}	9000	1216	15	9^{4}
67	9	1	8^{3}	97	13	3	4^{1}	10000	1351	20	10^{5}
68	9	5	9	98	13	7	4^{8}	20000	2703	11	8^{9}
69	9	9	9^{6}	99	13	11	5^{4}	30000	4055	2	7^{4}
70	9	13	10^{3}	100	13	15	6^{1}	40000	5406	23	5^{9}
71	9	17	10^{9}	200	27	1	$—^{2}$	50000	6758	14	4^{4}
72	9	21	11^{6}	300	40	16	6^{3}	60000	8110	5	2^{8}
73	9	26	$—^{3}$	400	54	2	$—^{4}$	70000	9461	26	1^{3}
74	10	—	$—^{9}$	500	67	17	6^{5}	80000	10813	16	11^{6}
75	10	4	1^{6}	600	81	3	$—^{6}$	90000	12165	7	10^{2}
76	10	8	2^{2}	700	94	18	6^{7}	100000	13516	28	8^{4}
77	10	12	2^{9}	800	108	4	$—^{8}$	200000	27033	27	5^{4}
78	10	16	3^{6}	900	121	19	6^{9}	300000	40550	26	2^{1}
79	10	20	4^{2}	1000	135	5	1	400000	54067	24	10^{9}
80	10	24	4^{9}	1100	148	20	7^{2}	500000	67584	23	7^{6}
81	10	28	5^{5}	1200	162	6	1^{3}	600000	81101	22	4^{3}
82	11	2	6^{2}	1300	175	21	7^{4}	700000	94618	21	1
83	11	6	6^{9}	1400	189	7	1^{5}	800000	108135	19	9^{7}
84	11	10	7^{5}	1500	202	22	7^{6}	900000	121652	18	6^{4}
85	11	14	8^{2}	1600	216	8	1^{7}	1000000	135169	17	3^{2}
86	11	18	8^{8}	1700	229	23	7^{8}				
87	11	22	9^{5}	1800	243	9	1^{9}				
88	11	26	10^{2}	1900	256	24	8				
89	12	—	10^{8}	2000	270	10	2				
90	12	4	11^{5}	3000	405	15	3^{1}				

T a

zur Berechnung der Grundsteuer pro 1834 für diejenigen Gemeinden,

Rein-Ertrag	Steuer Rtlr.	sgr.	pf.	Rein-Ertrag	Steuer Rtlr.	sgr.	pf.	Rein-Ertrag	Steuer Rtlr.	sgr.	pf.	Rein-Ertrag	Steuer Rtlr.	sgr.	pf.
Pfennig.				Sgr.				Rtlr.				Rtlr.			
1	—	—	—^{1}	1	—	—	1^{6}	1	—	4	1^{1}	31	4	6	11^{1}
2	—	—	—^{3}	2	—	—	3^{2}	2	—	8	2^{3}	32	4	11	—^{2}
3	—	—	—^{4}	3	—	—	5	3	—	12	3^{4}	33	4	15	1^{4}
4	—	—	—^{5}	4	—	—	6^{6}	4	—	16	4^{5}	34	4	19	2^{5}
5	—	—	—^{7}	5	—	—	8^{2}	5	—	20	5^{7}	35	4	23	3^{7}
6	—	—	—^{8}	6	—	—	9^{8}	6	—	24	6^{8}	36	4	27	4^{8}
7	—	—	1	7	—	—	11^{5}	7	—	28	7^{9}	37	5	1	5^{9}
8	—	—	1^{1}	8	—	1	1^{1}	8	1	2	9^{1}	38	5	5	7^{1}
9	—	—	1^{2}	9	—	1	2^{7}	9	1	6	10^{2}	39	5	9	8^{2}
10	—	—	1^{4}	10	—	1	4^{4}	10	1	10	11^{3}	40	5	13	9^{3}
11	—	—	1^{5}	11	—	1	6	11	1	15	—^{4}	41	5	17	10^{5}
12	—	—	1^{6}	12	—	1	7^{7}	12	1	19	1^{6}	42	5	21	11^{6}
				13	—	1	9^{3}	13	1	23	2^{7}	43	5	26	—^{7}
				14	—	1	10^{9}	14	1	27	3^{8}	44	6	—	1^{9}
				15	—	2	—^{6}	15	2	1	5	45	6	4	3
				16	—	2	2^{2}	16	2	5	6^{1}	46	6	8	4^{1}
				17	—	2	3^{8}	17	2	9	7^{3}	47	6	12	5^{3}
				18	—	2	5^{5}	18	2	13	8^{4}	48	6	16	6^{4}
				19	—	2	7^{1}	19	2	17	9^{6}	49	6	20	7^{5}
				20	—	2	8^{8}	20	2	21	10^{7}	50	6	24	8^{7}
				21	—	2	10^{4}	21	2	25	11^{8}	51	6	28	9^{8}
				22	—	3	—	22	3	—	—^{9}	52	7	2	10^{9}
				23	—	3	1^{7}	23	3	4	2^{1}	53	7	7	—^{1}
				24	—	3	3^{3}	24	3	8	3^{2}	54	7	11	1^{2}
				25	—	3	4^{9}	25	3	12	4^{3}	55	7	15	2^{3}
				26	—	3	6^{6}	26	3	16	5^{5}	56	7	19	3^{5}
				27	—	3	8^{2}	27	3	20	6^{6}	57	7	23	4^{6}
				28	—	3	9^{9}	28	3	24	7^{7}	58	7	27	5^{7}
				29	—	3	11^{5}	29	3	28	8^{9}	59	8	1	6^{9}
				30	—	4	1^{1}	30	4	2	10	60	8	5	8

r i f

in welchen die Orts-Erheber Vier Prozent an Hebegebühren erhalten.

Rein-Ertrag	Steuer			Rein-Ertrag	Steuer			Rein-Ertrag	Steuer		
	Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.
Rtlr.				Rtlr.				Rtlr.			
61	8	9	9^{1}	91	12	12	7^{1}	4000	545	27	9^{9}
62	8	13	10^{3}	92	12	16	8^{3}	5000	682	12	3^{4}
63	8	17	11^{4}	93	12	20	9^{4}	6000	818	26	8^{9}
64	8	22	—^{5}	94	12	24	10^{5}	7000	955	11	2^{4}
65	8	26	1^{6}	95	12	28	11^{7}	8000	1091	25	7^{9}
66	9	—	2^{8}	96	13	3	—^{8}	9000	1228	10	1^{4}
67	9	4	3^{9}	97	13	7	1^{9}	10000	1364	24	6^{8}
68	9	8	5^{1}	98	13	11	3^{1}	20000	2729	19	1^{7}
69	9	12	6^{2}	99	13	15	4^{2}	30000	4094	13	8^{5}
70	9	16	7^{3}	100	13	19	5^{3}	40000	5459	8	3^{4}
71	9	20	8^{5}	200	27	8	10^{7}	50000	6824	2	10^{2}
72	9	24	9^{6}	300	40	28	4^{0}	60000	8188	27	5
73	9	28	10^{7}	400	54	17	9^{4}	70000	9553	21	11^{9}
74	10	2	11^{9}	500	68	7	2^{7}	80000	10918	16	6^{7}
75	10	7	1^{0}	600	81	26	8^{1}	90000	12283	11	1^{6}
76	10	11	2^{1}	700	95	16	1^{4}	100000	13648	5	8^{4}
77	10	15	3^{2}	800	109	5	6^{8}	200000	27296	11	8^{4}
78	10	19	4^{4}	900	122	25	—^{1}	300000	40944	17	1^{2}
79	10	23	5^{5}	1000	136	14	5^{5}	400000	54592	22	9^{6}
80	10	27	6^{7}	1100	150	3	10^{8}	500000	68240	28	6
81	11	1	7^{8}	1200	163	23	4^{2}	600000	81889	4	2^{4}
82	11	5	8^{9}	1300	177	12	9^{5}	700000	95537	9	10^{8}
83	11	9	10^{1}	1400	191	2	2^{9}	800000	109185	15	7^{2}
84	11	13	11^{2}	1500	204	21	8^{2}	900000	122833	21	3^{6}
85	11	18	—^{3}	1600	218	11	1^{6}	1000000	136481	27	—
86	11	22	1^{5}	1700	232	—	6^{9}				
87	11	26	2^{6}	1800	245	20	—^{3}				
88	12	—	3^{7}	1900	259	9	5^{6}				
89	12	4	4^{9}	2000	272	28	11				
90	12	8	6.	3000	409	13	4^{5}				

Ta

zur Berechnung der Grundsteuer pro 1834,

Rein-Ertrag	Steuer			Rein-Ertrag	Steuer			Rein-Ertrag	Steuer			Rein-Ertrag	Steuer		
	Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.
Pfennig.				Sgr.				Rtlr.				Rtlr.			
1	—	—	—^{1}	1	—	—	1^{6}	1	—	4	—^{2}	31	4	4	6^{8}
2	—	—	—^{2}	2	—	—	3^{2}	2	—	8	—^{4}	32	4	8	7
3	—	—	—^{4}	3	—	—	4^{8}	3	—	12	—^{6}	33	4	12	7^{2}
4	—	—	—^{5}	4	—	—	6^{4}	4	—	16	—^{8}	34	4	16	7^{4}
5	—	—	—^{7}	5	—	—	8	5	—	20	1	35	4	20	7^{7}
6	—	—	—^{8}	6	—	—	9^{6}	6	—	24	1^{3}	36	4	24	7^{9}
7	—	—	1	7	—	—	11^{2}	7	—	28	1^{5}	37	4	28	8^{1}
8	—	—	1^{1}	8	—	1	—^{8}	8	1	2	1^{7}	38	5	2	8^{3}
9	—	—	1^{2}	9	—	1	2^{4}	9	1	6	1^{9}	39	5	6	8^{5}
10	—	—	1^{4}	10	—	1	4	10	1	10	2^{2}	40	5	10	8^{7}
11	—	—	1^{5}	11	—	1	5^{6}	11	1	14	2^{4}	41	5	14	9
12	—	—	1^{6}	12	—	1	7^{2}	12	1	18	2^{7}	42	5	18	9^{2}
				13	—	1	8^{8}	13	1	22	2^{9}	43	5	22	9^{4}
				14	—	1	10^{5}	14	1	26	3^{1}	44	5	26	9^{6}
				15	—	2	—^{1}	15	2	—	3^{3}	45	6	—	9^{8}
				16	—	2	1^{7}	16	2	4	3^{5}	46	6	4	10
				17	—	2	3^{3}	17	2	8	3^{7}	47	6	8	10^{3}
				18	—	2	4^{9}	18	2	12	3^{9}	48	6	12	10^{5}
				19	—	2	6^{5}	19	2	16	4^{1}	49	6	16	10^{7}
				20	—	2	8^{1}	20	2	20	4^{4}	50	6	20	10^{9}
				21	—	2	9^{7}	21	2	24	4^{6}	51	6	24	11^{2}
				22	—	2	11^{3}	22	2	28	4^{8}	52	6	28	11^{4}
				23	—	3	—^{9}	23	3	2	5	53	7	2	11^{6}
				24	—	3	2^{5}	24	3	6	5^{2}	54	7	6	11^{8}
				25	—	3	4^{1}	25	3	10	5^{5}	55	7	11	—
				26	—	3	5^{7}	26	3	14	5^{7}	56	7	15	—^{2}
				27	—	3	7^{3}	27	3	18	5^{9}	57	7	19	—^{5}
				28	—	3	9	28	3	22	6^{1}	58	7	23	—^{7}
				29	—	3	10^{6}	29	3	26	6^{3}	59	7	27	—^{9}
				30	—	4	—^{2}	30	4	—	6^{6}	60	8	1	1^{1}

rif

für die Gemeinden der Herrschaft Rheda.

Rein-Ertrag	Steuer Rtlr.	sgr.	pf.	Rein-Ertrag	Steuer Rtlr.	sgr.	pf.	Rein-Ertrag	Steuer Rtlr.	sgr.	pf.
Rtlr.				Rtlr.				Rtlr.			
61	8	5	1^{3}	91	12	5	7^{9}	4000	535	22	10^{7}
62	8	9	1^{6}	92	12	9	8^{1}	5000	669	21	1^{4}
63	8	13	1^{8}	93	12	13	8^{3}	6000	803	19	4
64	8	17	2	94	12	17	8^{6}	7000	937	17	6^{7}
65	8	21	2^{2}	95	12	21	8^{8}	8000	1071	15	9^{4}
66	8	25	2^{4}	96	12	25	9	9000	1205	14	$—^{1}$
67	8	29	2^{6}	97	12	29	9^{2}	10000	1339	12	2^{7}
68	9	3	2^{9}	98	13	3	9^{4}	20000	2678	24	5^{5}
69	9	7	3^{1}	99	13	7	9^{6}	30000	4018	6	8^{2}
70	9	11	3^{3}	100	13	11	9^{9}	40000	5357	18	11
71	9	15	3^{5}	200	26	23	7^{1}	50000	6697	1	1^{7}
72	9	19	3^{7}	300	40	5	5^{6}	60000	8036	13	4^{4}
73	9	23	4	400	53	17	3^{5}	70000	9375	25	7^{2}
74	9	27	4^{2}	500	66	29	1^{3}	80000	10715	7	9^{9}
75	10	1	4^{4}	600	80	10	11^{2}	90000	12054	20	$—^{4}$
76	10	5	4^{6}	700	93	22	9^{1}	100000	13394	2	3^{1}
77	10	9	4^{8}	800	107	4	6^{9}				
78	10	13	5	900	120	16	4^{8}				
79	10	17	5^{3}	1000	133	28	2^{7}				
80	10	21	5^{5}	1100	147	10	$—^{5}$				
81	10	25	5^{7}	1200	160	21	10^{4}				
82	10	29	5^{9}	1300	174	3	8^{3}				
83	11	3	6^{1}	1400	187	15	6^{1}				
84	11	7	6^{4}	1500	200	27	4				
85	11	11	6^{6}	1600	214	9	1^{9}				
86	11	15	6^{8}	1700	227	20	11^{7}				
87	11	19	7	1800	241	2	9^{6}				
88	11	23	7^{2}	1900	254	14	7^{5}				
89	11	27	7^{5}	2000	267	26	5^{3}				
90	12	1	7^{7}	3000	401	24	8				

Berichtigung.

Seite 44 und 45, im Titel, steht in einigen Exemplaren Provinzial-, statt Prinzipal-Grundsteuer.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 16. Mai 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Aus dem 7. Jahresberichte über den Verein für die Provinz Westphalen zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden habe ich mit besonderem Wohlgefallen ersehen, wie das Streben dieses gemeinnützigen Instituts stets erfolgreichere Ergebnisse liefert.

№ 302. Verein zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden.

Den früher schon durch den Verein einer nützlichen Gewerbsthätigkeit zugeführten 59 Söhnen unbemittelter jüdischer Eltern sind im Laufe des vorigen Jahres noch 8, durch Unterbringung bei verschiedenen Meistern beigezählt und über deren, wie auch über der übrigen, noch in der Lehre befindlichen, Fleiß und Betragen die günstigsten Berichte erstattet worden; aus der Lehre entlassen wurden 2 und außerdem Einer zu seiner vollendeteren Ausbildung als Musikus zu Spohr, ein Anderer aber auf die Kunst-Akademie nach Düsseldorf geschickt.

Unter den die Vereins-Schule besuchenden 104 Kindern befanden sich 35 unentgeldlich zugelassene, denen wegen Bedürftigkeit der Eltern, außer dem freien Unterricht noch anderweitige Beihülfe gewährt wurde; außer diesen sind in der Schule auf Kosten der Vereins-Kasse 6 Zöglinge zur Ausbildung als Elementar-Lehrer neu aufgenommen worden und 3 Lehrer-Zöglinge entlassen, welche nach zurückgelegtem Schullehrer-Examen zu Soest und Empfang der Zeugnisse No. 2, nebst einem, schon früher Abgegangenen und jetzt mit dem Zeugnisse No. 1 Versehenen, ihre Lehrerstellen bereits angetreten haben, so daß die Zahl der durch die, vor 8 Jahren mit geringen Mitteln gegründeten Anstalt gebildeten, ihren Schulen mit Eifer und Berufstreue vorstehenden Lehrer sich dermalen auf 16 beläuft.

Nach Ausweis der, dem Jahresberichte nachgedruckten Rechnung des Vereins, haben die Lehrerbesoldungen, die Instandhaltung der Schul-Zimmer und Utensilien, die Unterhaltungskosten für die zu Lehrern auszubildenden, so wie für die zu Handwerken und Künsten bestimmten Knaben und endlich die Druck- und sonstigen Kosten des Vereins eine Ausgabe von 2881 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf.
verursacht, gegen eine Einnahme, inclus.
903 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. Kassenbestand,

von überhaupt	4144 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.
so daß an Kassenbestand verblieben	1263 „ 4 „ 2 „

Dieser, gegen den vorigjährigen günstigere Kassenbestand ist aber mehr der sparsamen, ökonomischen Verwaltung, als einer allgemeinen, so sehr wünschenswerthen Theilnahme der israelitischen Glaubensgenossen beizumessen.

Der sehr wesentlichen allmählig immer mehr als ersprießlich sich zu erkennen gebenden Leistungen des Vereins, — so wie der durch höhere Behörden ihm gewordenen Mitwirkung und Würdigung seines Nutzens ungeachtet, tritt demselben noch vielfach übler Wille und Befangenheit, besonders von Seiten einzelner jüdischen Glaubensgenossen hindernd entgegen, und nur der uneigennützigen Anstrengung und unausgesetzt fürsorglichen Mühwaltung des verdienten Stifters und Dirigenten desselben, Dr. A. Haindorf, vom rühmlichen Eifer mehrerer Herrn Landräthe, Orts-Beamten und Geschäftsführer unterstützt, gebührt das Lob obige günstige Erfolge herbeigeführt und die stete Zunahme derselben begründet zu haben. Gern spreche ich die dankende Anerkennung solchen Verdienstes mit der Erwartung aus, daß das Streben zur Erreichung der wohlthätigen Absichten des Vereines beizutragen, sich immer mehr bethätigen und mit dessen zunehmenden Ausbreitung und fernern Besiegung noch vorkommender Vorurtheile die Mittel zum Besseren sich vervielfältigen mögen, wozu die Herren Landräthe und Bürgermeister nach Kräften beizutragen, dringend aufgefordert werden.

Münster, den 3. Mai 1834.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 303. Prüfung der aus dem Schullehrerinnen-Seminar zu Münster abgegangenen Schulamts-Kandidatinnen. 705 S.

Bei der im hiesigen Schullehrerinnen-Seminar am 1. d. M. gehaltenen ersten Abgangsprüfung sind folgende Kandidatinnen für wählbar zum Elementar-Schulamte erklärt worden, nemlich:

1. Lisette Hegemann aus Münster, 2. Marie Koch aus Warendorf, 3. Gertrud Kreimer aus Laer, 4. Gertrud Lanwers aus Borghorst, 5. Lisette Meiberg aus Münster, 6. Lisette Schüler aus Münster und 7. Lisette Specht aus Münster.

Sämmtliche Schulamts-Kandidatinnen sind angewiesen, die für sie ausgefertigten Prüfungs-Zeugnisse den Schul-Inspectoren ihres Wohnortes vorzuzeigen.

Münster, den 22. April 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 304. 1436 R. I.

In Folge höhern Auftrags machen wir das Publikum auf die

„Farben-Chemie des Professors der Technologie Runge zu Oranienburg,“

wovon bereits der erste Theil im Druck erschienen ist, hierdurch aufmerksam.

Minden, den 28. April 1834.

№ 305. Schutzblattern-Lymphe betr. 323 K. I.

Dem Königlichen Medizinal-Rath und Director der Königl. Schutzimpfungs-Anstalt zu Berlin, Herrn Dr. Bremer, ist es geglückt, im Juni v. J. ächte Kuhpocken, in

einer Heerde in der Priegnitz als Epipootie aufzufinden. Die Lymphe derselben auf Kinder übergetragen, brachte Schutzblattern hervor, welche sich, bisjetzt sonntäglich von Kind zu Kind fortgepflanzt, durch alle Kriterien als ächt und in mehreren Gegenden als vollkommener, in Vergleich mit der dort gangbaren Vaccine, bewährt haben.

Da es zweckmäßig erscheint, diese Lymphe auch im diesseitigen Regierungs-Bezirke zu verbreiten, und der Herr Medizinal-Rath Dr. Bremer sich bereit erklärt hat, davon mitzutheilen, so veranlassen wir die Herren Kreis-Physiker hierdurch, sich an denselben direct, unter amtlicher Rubrik, zu wenden, für die weitere Verbreitung dieser, auf gesunde Kinder fortzupflanzenden Lymphe durch die Impfärzte ihres Kreises Sorge zu tragen.

Wir beauftragen sie zugleich, die Beobachtungen über den Erfolg der mit dieser Lymphe vorgenommenen und fortgesetzten Impfung in den betreffenden Jahres-Bericht aufzunehmen.

In Absicht der Benutzung der Haarröhrchen, zur Erhaltung und Versendung der Schutz-Lymphe, theilen wir nachstehende Bekanntmachung mit; wobei wir bemerken, daß auch von dem hiesigen Branntweinbrenner Ohm sehr gute Haarröhrchen zu dem Preise von 10 Sgr. für 100 Stück angefertigt und verabfolgt werden.

Minden, den 30. April 1834.

Die von dem Dr. Bretonneau zu Tours zuerst empfohlene und in Frankreich seit vielen Jahren gebräuchliche Methode, die Schutzblattern-Lymphe in spindelförmigen, feinen Glasröhren, sogenannten Haarröhrchen, aufzubewahren, hat vor den übrigen Methoden der Art manchen Vorzug, und besonders den, daß die Lymphe bei gehörigem Verfahren längere Zeit in den Röhrchen flüssig und wirksam erhalten werden kann. Da diese Methode noch nicht so allgemein bekannt zu seyn scheint, als sie es verdient, so finde ich mich veranlaßt, über die bei der Benutzung derselben erforderlichen Handgriffe dasjenige, was mich die Erfahrung gelehrt hat, hierdurch bekannt zu machen.

Nachdem man die Pustel am 7., spätestens am 8. Tage nach der Impfung kunstgemäß geöffnet, und die wasserhelle Lymphe sich auf ihrer Oberfläche gesammelt hat, setzt man das längste Ende eines solchen Haarröhrchens, in einem bedeutend stumpfen Winkel gehalten, in dieselbe, drehet und streicht es zuweilen vom Mittelpunkte zur Peripherie der Pustel, wobei man aufmerksam seyn muß, daß die Oeffnung der Röhre stets in der Lymphe gesenkt bleibe, weil sonst leicht Luftbläschen hinein treten, welche zum Auftrocknen des Impfstoffs Anlaß geben. Ist der Tropfen Lymphe eingesogen, und das Röhrchen noch nicht gefüllt, so nähert man es nicht früher wiederum der Pustel, als bis ein zweiter Tropfen sich auf der Oberfläche gebildet hat, und vermeidet das tiefere Einsenken der Spitze in die Pustel selbst als zwecklos und nachtheilig. Zuweilen hört das Einsaugen der Röhre auf, ehe sie gefüllt ist, weil die feine Oeffnung durch verdickte Lymphe rc. sich verstopft hat. In diesem Falle streicht man das einsaugende Ende gelinde zwischen zwei Fingern, oder bricht sehr wenig von demselben ab.

Zum Verschließen der Röhre wendet man in Frankreich das Zuschmelzen ihrer Spitzen an einer Lichtflamme an. Ist nemlich noch eine Linie Raum in der Röhre un-

gefüllt, so faßt man das einsaugende Ende gelinde drückend, zwischen zwei Fingern, nähert das andere Ende der Basis der Flamme eines Wachslichtes, entfernt es wiederum, sobald die Spitze roth geworden, also geschmolzen ist, und bringt nun das andere Ende eben so zum Schmelzen. Es bildet sich beim Zuschmelzen zuweilen eine zu große, dabei sehr dünne und durchsichtige Kugel an den Spitzen. Alsdann kann man nicht sicher seyn, daß die Röhre vollkommen geschlossen ist, weshalb es nöthig wird, diese Kugel abzubrechen, und das Zuschmelzen zu wiederholen.

Statt des Zuschmelzens am Lichte kann man die Enden der Röhre, nachdem dieselbe vollständig gefüllt ist, in leicht flüssiges Siegellack mehrere Male eintauchen, bis sich ein kleines Knöpfchen daran festgesetzt hat, wodurch dieselbe ebenfalls luftdicht verschlossen wird. Den Siegellack schützt man gegen das Abstoßen, indem man die Röhre in eine Federspule mit feinen Horn- oder Holzspänen umgiebt.

Um die Lymphe aus dem Röhrchen herauszubringen, bricht man die beiden Enden desselben etwa eine halbe Linie lang ab, hält den Bauch derselben mit einer Pinzette, setzt einen steifen sehr dünnen Strohhalm oder einen feinen messingenen tubulus über die eine Spitze, so daß er den Bauch der Röhre umschließt, bläßt nun ganz gelinde die Lymphe auf eine Glasplatte, von welcher man ohne Verzug wie aus einer Pustel impft.

Der meteorologische Instrumentenmacher Greiner in Berlin, Friedrichsgracht Nro. 49 wohnhaft, verfertigt diese Harröhrchen der Vorschrift gemäß, 100 Stück zu 10 Silbergroschen, und wird sie jedem Auswärtigen, für diesen Preis zukommen lassen.

Berlin.

Dr. Bremer.

№ 306. Die Zahlung der Impf-Kosten betr. 346 K. I.

Einer Ober-Präsidial-Bestimmung zu Folge, wird mit der Bezahlung der Impfgebühren an die Impfärzte von jetzt an folgende geänderte Einrichtung eintreten.

1) Die Erhebung der, Behufs Bestreitung der Impfkosten nach der Seelenzahl mit 3 Pf. per Kopf, bisher auf die Gemeinde-Kassen gebrachten Beträge; so wie

2) die Bezahlung dieser etatsmäßigen Beträge, oder die Entschädigung von 5 Sgr. für jedes geimpfte und revidirte Kind, an den Impfarzt, hört auf.

Dagegen

3) erhalten die Impfärzte aus der Kommunal-Kasse für jeden von denselben in den ihnen überwiesenen Impfbezirken, außerhalb ihres Wohnortes abgehaltenen Impftermin, sofern zwischen denselben und der betreffenden Gemeinde keine besondere Uebereinkunft getroffen ist, Diäten und Reisekosten und zwar die graduirten Aerzte, da die Impfung in den langen Tagen in der Regel in einem halben Tage abzumachen steht, an Diäten 1 Rtlr. 10 Sgr., die Wundärzte die Hälfte; beide aber an Fuhrkosten-Entschädigung 20 Sgr.; mithin die Ersten überhaupt für jeden Termin außerhalb Ihres Wohnortes 2 Rtlr., die Letzteren 1 Rtlr. 10 Sgr. — Für jeden Impf-Termin im Wohnorte wird den Aerzten soviel als bei dem ersten Besuche in gewöhnlichen Krankheiten nach dem niedrigsten Satze, mithin 20 Sgr. und den Wundärzten 15 Sgr. aus der Gemeinde-Kasse bezahlt. In den Fällen, wo zwischen den Commu-

nen und dem Impfarzte über die Remunerirung des Letztern ein besonderer Vertrag besteht, verbleibt es bei diesem contractlichen Verhältnisse, bis dasselbe rechtsgültig aufgelöst, jedoch wird dann diese Besoldung ebenfalls zunächst aus dem sub Nro. 6 erwähnten Fonds berichtigt.

4) Jedes geimpfte, auch als revidirt in die Liste eingetragene und für geschützt erklärte Kind erhält sodann einen Impfschein, wofür 5 Sgr. zu entrichten sind, die notorisch Armen erhalten jedoch den Impfschein unentgeldlich.

5) Nach beendigter und durch die Revision als gelungen erkannter Impfung werden die Impfscheine vom Impfarzte, auf den Grund der geführten Impfliste ausgefüllt, vollzogen und der Ortsbehörde zur Mitvollziehung und Vertheilung zugestellt.

6) Die Gelder für diese Scheine bilden einen Fonds, aus welchem die Kosten für die Formulare zu den Impflisten und Impfscheinen bestritten werden; und woraus die Impfärzte am Schlusse des Jahres für ihre Reisen und Bemühungen wie im §. 3 angegeben remunerirt werden.

7) Sobald das Impfgeschäft beendigt ist, stellt der Gemeinde-Vorstand über die ausstehenden Impfschein-Gebühren eine Nachweisung auf, und äußert sich in derselben über die Zahlungsfähigkeit der Restanten, diese Nachweisung wird dem Landrath zur Genehmigung vorgelegt, und, sobald letztere erfolgt, dem Communal-Rendanten zugestellt, der nun auf Grund derselben wie andere Communal-Abgaben die ausstehenden Gebühren erhebt und sub Tit. VII. der betreffenden Gemeinde-Rechnung in Einnahme stellt.

Die im §. 3 erwähnten Gebühren der Impfärzte, welche übrigens nur gegen Anweisungen der landräthlichen Behörden gezahlt werden dürfen, so wie die Druckkosten für die Impflisten und Impfscheine sind sodann sub Tit. XIII. in Ausgabe zu stellen.

8) Die Impftermine müssen pünktlich wahrgenommen werden, und ist jeder Impfarzt verpflichtet, der betreffenden Ortsbehörde wenigstens 3 Tage vorher den Tag und die Stunde schriftlich anzuzeigen, an welchem derselbe sich, zur Wahrnehmung der Impfung oder der Revision an dem bestimmten Orte einfinden will.

9) Der Ortsbeamte hat sodann dafür zu sorgen, daß, zur Vermeidung unnöthiger Vervielfältigung der Termine, sich eine hinreichende Anzahl von Impflingen 20—24, eventualiter die Geimpften zur Revision, zur bestimmten Zeit, an dem bestimmten Orte, — auf dem Rathhause oder in der Schule einfinden — welche sodann der Impfung und der Revision unterworfen werden.

Von dem im Termine anwesenden Impflingen darf keiner ohne specielle Ursache zurückgesetzt werden.

10) Der Orts-Vorstand ist verpflichtet, jedesmal der Impfung oder der Revision beizuwohnen und dafür Sorge zu tragen, daß die Tabelle, nach der Angabe des Impfarztes, gehörig ausgefüllt werde.

11) Diejenigen Eltern, welche ihre Kinder absichtlich der Impfung entziehen, sind in der vorab angefertigten Liste der Impflinge, in welche sowohl die Neugebornen des verflossenen Jahres, als die in demselben aus besondern Ursachen ungeimpft gebliebenen eingetragen sein müssen, besonders zu bemerken; damit gegen dieselben, im Fall

ausbrechender wahrer Blattern, die vorgeschriebenen medizinal-polizeilichen Maaßregeln, auf ihre Kosten, in Anwendung gebracht werden können.

12) Die im Impf- und Revisions-Termine geführte Impfliste ist jedesmal von dem Vorstande und dem Impfarzte zu unterschreiben, und verbleibt in der Local-Registratur. Eine Abschrift derselben, auf gleiche Weise vollzogen, ist, nach dem Schlusse der Impfungen, dem Kreis-Physikus von dem Impfarzte, mit dessen erforderlichen Bemerkungen versehen, vor dem 1. November jedes Jahres ohnfehlbar einzureichen. Die gesammelten Listen werden von dem Kreis-Physikus, mit dessen gutachtlichem Berichte vor dem Schlusse des Jahres der landräthlichen Behörde übergeben, welche sodann die vorgeschriebenen beiden summarischen Uebersichten aufstellt und selbige zur bestimmten Zeit nebst dem Berichte des Kreis-Physikus bei uns einreicht.

13) Alle sonstige, bisher, in Betreff der Wahrnehmung des Impfgeschäfts selbst, von uns erlassene Verfügungen verbleiben in ihrer vollen Kraft; die bisjetzt mit dem Impfgeschäfte beauftragten Impfärzte werden dasselbe in dem ihnen angewiesenen Impfbezirke auch ferner wahrnehmen; doch behalten wir uns jede erforderliche Veränderung mit diesen Impfbezirken, die Vermehrung derselben, wie die Anstellung einer größeren Anzahl von Impfärzten u. s. w. vor.

14) Zum Druck der Muster zu Impflisten und den Impfscheinen werden wir das Erforderliche veranlassen; und sind dieselben, nach dem Bedürfnisse der verschiedenen Gemeinden, durch die landräthliche Behörde gegen Erstattung der Kosten aus dem bezeichneten Impfschein-Fonds, eventualiter der Gemeinde-Kasse, von uns zu beziehen.

Wir gewärtigen, daß sowohl die betreffenden Behörden wie die Impfärzte zur pünktlichen Ausführung dieser Verfügung das Ihrige beitragen werden.

Minden, den 7. Mai 1834.

№ 307. Vermächtnisse. 50 T. D. I.

Der zu Bornholte verstorbene Colonus Arnold Johann Hambrinker, hat nach seinem hinterlassenen Testamente:

1. der Armen-Casse der Gemeinde Verl das ihm zugestandene Obereigenthum und den Kanon ad „11 Rtlr. 15 Sgr.“ an dem Brummelschen Kotten auf Kutschers Brockkampe;
2. der Armen-Casse der Gemeinde Bornholte, ein Capital von „150 Rtlr.;“
3. der Armen-Casse der Gemeinde Varensell, ein Capital von „150 Rtlr.;“
4. zur Anschaffung einer neuen Orgel zu Verl, einen Beitrag von „30 Rtlr.“ vermacht.

Minden, den 30. April 1834.

№ 308. Steckbrief. 217 H. I.

Der nachstehend signalisirte Arbeits-Soldat,

Johann Friedrich Mennies,

ist am 27. April d. J. aus hiesiger Garnison entwichen.

Sämmtlich resp. Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch respective ersucht und angewiesen auf selbigen zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die hiesige Königliche Commandantur abliefern zu lassen.

Signalement:

Geburtsort: Minden. — Haare: schwarz. — Stirn: frei. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: vollzählig. — Bart: sehr wenig und schwarz. — Kinn: spitz. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: frei. — Statur: etwas schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Eine graue Civil-Jacke, eine graue Militairhose, ein Paar Stiefeln, eine Artillerie-Dienstmütze.

Außerdem kann selbiger noch bekleidet sein, mit:

Einem schwarzen Frack, einer schwarzen Sommerhose, einer grünen Tuchmütze.

Minden, den 1. Mai 1834.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Zur Erledigung der nach Ihrem Berichte vom 18. v. M. unter Ihnen obwaltenden Differenz über die Verpflichtung der Kriegs-Reserve-Mannschaften und der Train-Soldaten zur Tragung von Untersuchungs-Kosten, setze Ich nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage fest, daß alle Beurlaubte des stehenden Heers, in sofern sie, den gesetzlichen Bestimmungen zufolge, gleich den Beurlaubten der Landwehr, in Untersuchungs- und Criminal-Sachen ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor den Civilgerichten haben, auch in Hinsicht auf die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in Untersuchungs-Sachen den Landwehrmännern gleich gestellt und fernerhin in dieser Beziehung nicht als Theile des stehenden Heers behandelt werden sollen. Ich überlasse Ihnen diese Modification der Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. December 1816 den Behörden bekannt zu machen und sie zur Befolgung anzuweisen. № 309. 658 X. B.

Berlin, den 16. April 1834.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Justiz-Minister und den General-Lieutenant von Witzleben.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order wird in Gemäßheit des Rescripts des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 19. April d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paderborn, den 6. Mai 1834.

Bekanntmachungen.

Der wegen Entweichung aus dem hiesigen Inquisitoriats-Gefängnisse steckbrieflich verfolgte Anton Hoblitz von der Brede bei Brakel, ist am 1. d. Mts. durch die Gensd'armes Buckwald und Rohde zu Brakel, wieder aufgegriffen und hierher zur Haft gebracht, weshalb der unter dem 4. November v. J. erlassene Steckbrief hierdurch zurückgenommen wird. № 310.

Paderborn, den 6. Mai 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 311. Steckbrief.

Der untenbezeichnete Schlächter Lesky ist mehrerer Diebstähle verdächtig, hat sich aber vor seiner Vernehmung von hier entfernt.

Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf denselben Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Minden, den 29. April 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement:

Namen: Wilhelm Lesky. — Gewerbe: Fleischer. — Wohnort: Minden. — Geburtsort: Zilenzig. — Religion: evangelisch. — Alter: 24 Jahre. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen und Augen: braun. — Nase: stark. — Mund: mittler. — Zähne: gut. — Bart: dunkelblond. — Kinn: rund. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der Stirn.

Kleidung kann nicht angegeben werden.

№ 312. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 10. auf den 11. April cur. sind der Wittwe Jung hierselbst mittelst Einbruchs, folgende Sachen gestohlen worden:

1) 25 Pfd. Kaffee; 2) 15 Pfd. weißen Zucker; 3) 20 Stück Garn; 4) 3 Stück ungebleichter Zwirn; 5) 10 Pfd. Rolltaback; 6) 5 Pfd. Strangtaback; 7) eine Bouteille mit Wermuth-Branntwein; 8) ½ Pfd. Nähseide von verschiedenen Farben; 9) ½ Stück blau und weißgedrucktes Leinen; 10) 2½ Stück Wollgarn; 11) verschiedene Bett-, Tisch- und Handtücher und Kissenüberzüge.

Mit rothen Zeichengarn sind die Betttücher theils mit J. Nro. 15 theils T. H. Die Handtücher theils mit Nro. 21. Die Tischtücher theilweise mit J. Nro 8 gezeichnet. Ein Theil der ad Nro. 11 erwähnten Stücke ist mit weißen Zeichengarn T. G. gezeichnet.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, mit der Aufforderung, daß ein Jeder, die zur Entdeckung des unbekannten Thäters oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienenden Umstände, entweder der Ortsobrigkeit, oder unterzeichneten Behörde unverzüglich anzeige.

Nieheim, den 25. April 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 23. Mai 1834.

I. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Da wegen besonderer Umstände eine Abänderung der Termine der Prüfungen in den Schullehrer-Seminarien nöthig geworden ist, so machen wir bekannt, daß diejenigen Schulamtspräparanden, welche nicht in einem Seminarium sich vorbereitet haben und sich im Seminarium blos zur Wahlfähigkeits-Prüfung zu stellen Willens sind, № 313. Die diesjährigen Prüfungen in den Schullehrer-Seminarien zu Soest und zu Büren. 790 S.

1. zu Büren am sechsten und siebenten August, und
2. zu Soest am dreizehnten und vierzehnten August

werden examinirt werden.

Diese Nicht-Seminaristen haben sich aber schon Tags zuvor, nemlich zu Büren am Dienstag den 5. und zu Soest am Dienstag den 12. Morgens um 8 Uhr einzufinden, um an diesem Tage ihre schriftlichen Probearbeiten anzufertigen.

Die Herren Schulinspektoren, Pfarrer und Schullehrer ersuchen wir, die ihnen bekannten Präparanden auf diese getroffene Abänderung aufmerksam zu machen.

Münster, den 1. Mai 1834.

Die Lehrer an den israelitischen Schulen werden aufmerksam gemacht auf die „Erzählungen der heiligen Schrift für Israeliten. Zum Schul- und Privat-Gebrauch bearbeitet von Cohn und Dinkelspiel. Nebst einer Vorrede von D. Salomon. (Ladenpreis 17½ Sgr. Partiepreis 15 Sgr.) Iserlohn und Leipzig 1834." № 314. Empfehlung einer Schrift. 3991 A.

Münster, den 30. April 1834.

Frequenz der Gymnasien und Progymnasien in der Provinz Westphalen im Winterhalbjahr 18³³/₃₄.

Die Schülerzahl auf den gelehrten Schulanstalten der Provinz hat im Winterhalbjahr 18³³/₃₄ betragen auf den № 315. Frequenz der Gymnasien und Progymnasien betr. 753 S.

A. Gymnasien.

1.	zu Arnsberg	138
2.	„ Bielefeld	219
3.	„ Coesfeld	119

4. zu Dortmund . . . 109
5. „ Hamm . . 118
6. „ Herford . . 86
7. „ Minden . . 153
8. „ Münster . . 312
9. „ Paderborn . . 266
10. „ Recklinghausen . 88
11. „ Soest . . 104

Summa 1712

B. Progymnasien.

1. zu Rietberg . . 45
2. „ Warburg . . 57

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 316. 1582 R. I.

Nachwei[s]

der im Monat April 1834 in den Kreisen des Regie[rungs-Bezirks ...]

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	11	1	1	1	10	—	22	4	—	18	8	—	11	5
Lübbecke	1	11	11	1	—	—	—	26	11	—	20	8	—	7	9
Herford	1	10	—	1	—	—	—	25	—	—	18	9	—	10	—
Bielefeld	1	11	3	1	—	—	—	27	6	—	18	9	—	10	—
Halle	1	13	9	1	3	9	1	—	—	—	23	9	—	10	—
Wiedenbrück	1	15	—	1	4	—	1	—	—	—	27	—	—	10	—
Paderborn	1	7	2	—	28	1	—	24	8	—	18	8	—	6	10
Büren	1	5	8	—	25	3	—	20	8	—	18	3	—	7	9
Warburg	1	—	—	—	20	—	—	17	—	—	15	—	—	7	6
Hörter	1	2	6	—	26	6	—	20	6	—	18	—	—	7	6
Durchschnitts-Pr. p. April 34	1	8	10	—	28	11	—	24	6	—	19	9	—	8	11
„ „ „ März 34	1	9	9	—	29	9	—	24	5	—	19	8	—	8	11
Mithin im Monat April Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Weniger . .	—	—	11	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. Mai 1834.

№ 317. Annahme des Preußischen Courants bei den Lippeschen Kassen. 1367 R. I. pl

Das Fürstlich Lippesche Intelligenzblatt vom 12. April d. J., Nro. 15, enthält eine Verordnung der fürstlichen Regierung zu Detmold, wornach bei allen an die dortseitigen öffentlichen Kassen zu liefernden Zahlungen, statt der Conventions-Münze, grobes Preußisches Courant (worunter 1, ½, ⅓, ¼ und ⅙ Thalerstücke verstanden werden) mit Einem Mariengroschen Aufgeld auf den Thaler gezahlt werden darf. Bei Bezahlungen unter Einem Thaler soll das Aufgeld verhältnißmäßig für jede sechs Mariengroschen mit Einem Pfennig, und für Drei Mariengroschen und darunter mit Einem Heller erlegt werden.

3. : Attendorn . . 37
4. : Brilon . . 50
5. : Siegen . . 63
6. : Dorsten . . 22
7. : Vreden . . 21
8. : Rheine . . 26
9. : Warendorf . . 72

Summa 393

Der Abgang auf den Gymnasium betrug 284 darunter 95 zur Universität und 189 zu anderen Bestimmungen. Der Zugang betrug 352.

Auf den Progymnasien war der Abgang 85 (zu Gymnasien und anderen Bestimmungen) der Zugang dagegen 89.

Münster, den 28. April 1834.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	9	10	2	8	6	1	6	5	—	15	—	5	10	—
1	25	—	2	15	—	1	7	6	—	17	6	5	7	6
1	10	—	—	—	—	1	2	6	—	15	—	5	20	—
1	12	6	—	—	—	1	10	—	—	20	—	7	12	8
1	14	2	—	—	—	1	13	9	—	18	2	7	27	11
1	10	—	—	—	—	1	7	6	—	20	—	6	7	6
1	13	6	2	17	2	1	2	6	—	13	2	4	10	5
1	5	9	1	27	8	1	6	1	—	22	5	5	15	11
—	20	—	1	—	—	—	25	—	—	23	—	5	—	—
—	26	6	1	18	9	—	26	—	—	25	6	5	25	—
1	8	9	1	29	6	1	4	9	—	21	—	5	25	8
1	8	6	1	23	1	1	4	6	—	17	11	5	19	6
—	—	3	—	6	5	—	—	3	—	3	1	—	6	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Solche Zahlungen, für welche kontraktmäßig Conventions-Münze oder eine andere bestimmte Münzsorte bedungen ist, namentlich die Capital- und Zinszahlungen von Darlehnen, sollen inzwischen auch für die Folge, wenn nicht ein anderes darüber vereinbart wird, in jener bestimmten Münzsorte an die Kassen und von den Kassen geleistet werden.

Bei dem häufigen Verkehr eines großen Theils unsers Regierungsbezirks mit dem benachbarten Fürstenthum Lippe, finden wir uns veranlaßt, das Publikum von obiger Bestimmung hierdurch in Kenntniß zu setzen. Minden, den 7. Mai 1834.

№ 318. Verein zur Rettung und Besserung verwahrloseter Kinder in Minden. 1102 *M. I.*

Es hat sich in hiesiger Stadt ein Verein zur Rettung und Besserung verwahrloseter Kinder gebildet. Die Kosten der Unterhaltung und Pflege der Kinder werden durch milde Gaben wohlgesinnter Einwohner der Stadt aufgebracht.

Die zu versorgenden Kinder sind nicht nur den einzelnen Gliedern des Vorstandes überwiesen, sondern die Geistlichen in den benachbarten Ortschaften, wo dergleichen Kinder untergebracht worden, nehmen sich ebenfalls derselben mit Liebe an.

Dies edle Streben des Vereins ist nicht ohne Segen geblieben, indem jetzt bereits 15 Kinder dem Verderben entzogen sind, und die erfreuliche Hoffnung ihrer Rettung an Leib und Seele geben.

Wir bringen dies zur Nachricht für die Geber der Unterstützungs-Beiträge und in der Hoffnung zur öffentlichen Kenntniß, daß der Verein noch immer größere menschenfreundliche Unterstützung finden möge.

Minden, den 7. Mai 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 319. Den Wegegeldempfang auf der neuen Milspe-Straße betr. 5068.

Nachdem die neue Milspe-Straße dem Verkehr geöffnet worden, wird vom 1. Juni d. J. ab, die Barriere Nirgena aufgehoben, und zu Mühlinghausen und Gevelsberg das Wegegeld für 1 Meile erhoben werden.

Die von Voerde über Mühlinghausen ziehenden Vecturanten sind wegegeldfrei.

Münster, den 12. Mai 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 320. 612 *E. B.*

Es ist in Frage gestellt worden:

ob der überlebende Ehegatte, welcher in der in unserm Departement hergebrachten provinziellen Gütergemeinschaft gelebt, wenn er bei Auseinandersetzungen das bisher gemeinschaftliche Mobiliar- und Immobiliarvermögen übernimmt, und den Kindern dagegen Abfindungen aussetzt, den Kaufwerthstempel zu entrichten habe?

Zufolge eines Rescripts des Justiz-Ministers Excellenz vom 18. April d. J., ist diese Frage dahin beantwortet, daß der überlebende Ehegatte nur die ihm zugehörige Hälfte stempelfrei erhält, von der andern Hälfte aber, die er kraft des ihm zustehenden Wahlrechts oder vermöge einer Vereinigung erst erwerben muß, den Kaufwerthstempel nach Höhe des Erwerbpreises jedesmal zu entrichten habe.

Es wird dieses sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 6. Mai 1834.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 30. Mai 1834.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Wir finden uns veranlaßt, das gewerbtreibende Publikum auf die zu Coblenz 1833 erschienene Schrift: № 321. Empfehlung einer Schrift. 818 S.

„Tabellarische Berechnung der Course, im Vergleiche mit dem Preuß. Courant. „Herausgegeben von Etienne Breda“,

in welcher die Course der wichtigsten europäischen Wechselplätze — mit Ausschluß von Spanien, Portugal, Italien — berücksichtigt sind, aufmerksam zu machen.

Münster, den 16. Mai 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die vielfachen Anträge auf Bewilligung von Exemplaren der von der Königlichen technischen Deputation herausgegebenen Vorlegeblätter für Zimmerleute und Maurer, welche außer Verhältniß mit denjenigen stehen, was die Platten auszuhalten vermögen, so wie der Wunsch, das Werk dem Gewerbstande und denjenigen, welche sich dem Baufache widmen, zugänglich zu machen, haben, einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten zufolge, der gedachten hohen Behörde Veranlassung gegeben, eine wohlfeile Ausgabe des Werks in den Buchhandel zu bringen. № 322. Vorlegeblätter für Zimmerleute und Maurer. 1636 R. I.

Zu dem Zweck ist den Buchhändlern Schenk und Gerstäcker in Berlin gestattet worden, die Platten zu einem Umdrucke auf Stein zu benutzen, und den Text nachzudrucken. Wenn auch dieser Umdruck, seiner Natur nach, die Schärfe und Sauberkeit des Original-Werks nicht haben kann, so ist er doch für den Besitzer gleich unterrichtend, und bei dem Unterricht über Baukonstructionslehre wird an Zeit erspart werden, indem der Schüler nicht erst durch Abzeichnen und Durchzeichnen in deren Besitz zu gelangen braucht, sondern zu einem, im Verhältniß der hierauf zu verwendenden kostbaren Zeit, sehr geringen Kostenpreise. Die Schüler werden die Originale nur so lange kopiren, als es nöthig ist, um die erforderliche Sauberkeit im Zeichnen, und das Verstehen der erstern zu erlangen. Für Bauhandwerker und Baubeflissene, selbst Bau-Beamte, wird das Werk ein wünschenswerther Besitz sein.

Zur Beförderung dieses Zwecks hat sich die Handlung Schenk und Gerstäcker verpflichtet, diejenigen Exemplare, welche das Königliche Ministerium direct oder indirect, für die Gewerbeschulen oder andere Anstalten, bestellt, gegen baare Einsendung des Betrages von 3 Rtlr. für jede Abtheilung, gebunden, zu übersenden, ohne etwas für die Emballage zu berechnen, auch bei Bestellungen auswärtiger Anstalten auf 10 Exemplare ein eilftes beizufügen.

Ein gebundenes, auf kleineres stärkeres Papier abgedrucktes Exemplar der Vorlegeblätter für Maurer ist bei dem Dirigenten der Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld, Herrn Dr. Wach, zur Einsicht des Publikums, niedergelegt; es sind aber auch Exemplare auf größerem, etwas weniger stärkerm Papier für denselben Preis zu haben.

Die Vorlegeblätter für Zimmerleute werden in Kurzem unter gleichen Bedingungen erscheinen.

Der gewöhnliche Ladenpreis durch den Buchhandel wird 4½ Rtlr. betragen.

Minden, den 10. Mai 1834.

№ 323. 1849 K. I.

Um das Publikum vor den Belästigungen von Musikanten, Drehorgel- und Marionettenspielern zu bewahren, bringen wir den Polizeibehörden die strenge Beachtung der Vorschrift §. 22 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 und der daselbst angeordneten Fristen mit dem Bemerken in Erinnerung, daß diese den gedachten Gewerbetreibenden nicht ohne die dringendste Veranlassung verlängert werden dürfen.

Minden, den 13. Mai 1834.

№ 324. 2005 k. II. pl.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 2. December pr., Amtsblatt de 1833, St. 60, Seite 355 und vom 8. Februar c., Amtsblatt St. 10, Seite 57, bringen wir höherer Bestimmung gemäß zur öffentlichen Kenntniß:

daß Militair-Musiker, welche außerhalb des Polizei-Bezirkes ihrer Garnison, jedoch in einer Entfernung nicht über zwei Meilen von derselben, für Geld Musik machen, sich bei Vermeidung der in §. 30 des Regulativs vom 28. April 1824 angedrohten Strafen, mit Urlaubspässen oder dergleichen Ausweisen ihrer vorgesetzten Militair-Behörde versehen müssen, dagegen aber einer weiteren ortspolizeilichen Legitimation nicht bedürfen.

Minden, den 14. Mai 1834.

№ 325. Sicherheits-Polizei. 1644 R. I.

Die nachstehend signalisirte unverehelichte Johanne Christine Rohden aus Oberwerbe, im Fürstenthum Waldeck, ist, auf den Grund eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn, zum zweitenmal über die Grenze gebracht, und ihr die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten unter Androhung einer zehnjährigen Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement:

Namen: Rohden. — Vornamen: Johanne Christine. — Geburts- und Wohnort: Oberwerbe bei Arolsen im Fürstenthum Waldeck. — Stand: Dienstmagd. — Religion: evangelisch. — Alter: 27½ Jahr. — Größe: 4 Fuß 6 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau grau. — Nase:

klein. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: klein. — Besondere Kennzeichen: keine.
Minden, den 13. Mai 1834.

Dem Kaplan Martin Lackmann zu Westenholz ist die erledigte Pfarrstelle zu Rösebeck verliehen worden, und zur Wiederverleihung der erledigten Kaplaneistelle zu Westenholz, an den Kaplan Reuffer zu Pömbsen, haben des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz unterm 11. d. M., das landesherrliche Placet ertheilt. № 326. Personal-Chronik. 561 N. I. 562 N. I.
Minden, den 25. April 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Mit Bezugnahme auf das Publicandum vom 3. October v. J. wird bekannt gemacht, daß das verlorne Brustschild eines Grenzaufsehers Nro. 527 wieder aufgefunden ist. № 327. 5374.
Münster, den 20. Mai 1834.

(1) Am 30. April, um 11 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten, auf dem Wege, welcher vom Auslande durch die Holte führt, folgende Waaren in Beschlag genommen: № 328. Aufruf wegen arretirter Waaren. 5348.

a. 46 Pfd. Manufactur-Waaren,
b. ein Faß mit Syrup, br. 63 Pfd., und
c. drei Packen mit Salz, br. 95 Pfd.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.
Münster, den 18. Mai 1834.

Von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ist am 14. d. Mts. ausführliche Anweisung über den Verkehr mit den Zoll-Vereinstaaten, über die einzuhaltenden Straßen und Anmeldungs-Orte, so wie über das Verfahren bei Erhebung und Kontrolirung der Ausgleichungs-Steuer von einigen Erzeugnissen hinsichtlich der Besteuerung im Innern erlassen worden. № 329. 4543.

Ein Exemplar dieses Rescripts mit sämmtlichen Anlagen ist in der Amtsstube eines jeden Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Amts ausgehängt, worauf das Publikum hiermit aufmerksam gemacht wird.
Münster, den 28. April 1834.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Bei dem hiesigen Königlichen Ober-Landesgerichte wird für die 6 Monate vom 1. Junius bis 1. December dieses Jahres № 330. Die Sitzungen für den summarischen rc. Prozeß betr. 1260 E. B.

a. die Deputation des ersten Senats für den summarischen Prozeß aus
   1. dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Jacobi als Vorsitzenden,
   2. den Herren Ober-Landes-Gerichts-Assessoren Wichmann und

3. Rintelen als Mitglieder,

zusammen gesetzt;

b. zum Commissarius für die Bagatell-Sachen:

Herr Ober-Landes-Gerichts-Rath Bachmann I.,

ernannt;

c. die Deputation des zweiten Senats für den summarischen Prozeß fernerhin aus

1. dem Herrn Geheimen Justiz-Rath Plöger als Vorsitzenden und
2. dem Herrn Geheimen-Rath von Rappard,
3. dem Herrn Geheimen-Rath Ohly,
4. dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Bachmann II.,
5. dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Wermuth als Mitgliedern,

bestehen.

Die Sitzungen der Deputationen für den summarischen Prozeß werden fernerhin an den dazu bestimmten Tagen, nämlich:

1. der Deputation des 1. Senats am Dienstag und Freitag,
2. der Deputation des 2. Senats Mittwochs und Sonnabends,

in dem bisherigen Sitzungs-Zimmer Vormittags von 8 Uhr an, abgehalten werden.

Für die Termine der Commission für Bagatell-Sachen, sowie für die sonstigen Termine aller Art werden die Montage und Donnerstage Vor- und Nachmittags benutzt werden.

Paderborn, den 10. Mai 1834.

№ 331. 1384 E. B. Nach einer Vorschrift der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer sollen in den Fällen, wenn bei den Deposital-Cassen der Gerichte Gelder 2c. zur Auszahlung für den Fiscus bereit liegen, vor der Ablieferung an die betreffenden Cassen, die Gerichtsbehörden jedesmal eine Einziehungs-Order bei der Königlichen Regierung in Antrag bringen.

Alle Untergerichte unsers Departements haben diese Vorschrift genau zu beachten.

Paderborn, den 14. Mai 1834.

№ 332. Die Anstellung von Ausländern als Subalternen-Beamten bei der Justiz-Verwaltung betr. 1723 E. B.

Des Königs Majestät haben hinsichts der Verleihung der Subalternen-Posten bei der Justiz-Verwaltung an Ausländer, unterm 24. d. M. zu bestimmen geruhet, daß es

1. in Ansehung solcher Ausländer, welche mit besonderen Versorgungs-Ansprüchen versehen sind, bei den allgemeinen Vorschriften oder den Zusicherungen, welche den einzelnen Exspectanten ertheilt sind, sein Verbleiben behalten muß.
2. Die Anstellung der übrigen Ausländer aber bei allen Gerichten ohne Unterschied nicht ohne die specielle Genehmigung des Justiz-Ministers geschehen darf.

Demgemäß kann weder bei den Königlichen noch Standesherrlichen und Patrimonialgerichten im Subalternen-Dienst

a. wenn die Anstellung auf Lebenszeit erfolgen soll, oder
b. wenn zur Anstellung selbst eine Prüfung durch das betreffende Obergericht nothwendig ist, wie dies bei Kriminal-Protokollführern und Actuarien 1. und 2. Klasse der Fall ist,

die Anstellung eines Ausländers, welcher keine allgemeine oder besondere Versorgungs-Ansprüche hat, ohne specielle Genehmigung des Justiz-Ministers erfolgen.

Diese Genehmigung wird jedoch nur auf vorgängigen Bericht des betreffenden Obergerichts ertheilt werden, da alle Anträge darauf von Seiten der Gerichte, der Gerichtsherrschaften, so wie der anzustellenden Ausländer selbst, nur bei den Obergerichten anzubringen sind. Die Letztern aber haben in jedem einzelnen Falle genau zu erwägen, ob besondere Umstände vorhanden sind, welche die ausnahmsweise Anstellung eines Ausländers empfehlungswerth machen, und darüber eventualiter an den Justiz-Minister zu berichten. Bis zum Eingange dessen Bestimmung ist nicht nur die Anstellung sondern auch die Zulassung des Ausländers zur vorschriftsmäßigen Prüfuug zu versagen.

Das Königliche Oberlandesgericht hat diese Bestimmungen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. April 1834.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paderborn, den 14. Mai 1834.

№ 333. Bekanntmachung wegen Abhaltung monatlicher Gerichtstage in der Stadt Schlüsselburg. 1618 K B.

Um den Einwohnern der Kirchspiele Schlüsselburg, Heimsen und Buchholz und der dazu gehörigen Ortschaften, nämlich:

a. die Stadt und Vorburg Schlüsselburg mit Einschluß der an der sogenannten Wasserstraße wohnhaften Neubauer mit	981	Einwohnern
b. des Dorfes Röhden mit	77	"
c. der Bauerschaften Heimsen	619	"
und Ilvesen	448	"
d. der Dörfer Buchholz	219	"
und Grossenheerse	142	"
	2486	Einwohnern

den Betrieb ihrer Rechtsangelegenheiten bei der Entfernung vom Land- und Stadtgerichte zu Petershagen zu erleichtern, wird

§. I.

In jedem Monate in Schlüsselburg ein Gerichtstag abgehalten werden.

§. II.

Welcher Tag in jedem Monate zum Gerichtstage bestimmt ist, wird das Land- und Stadt-Gericht zu Petershagen für das laufende Jahr, in welchem der erste Gerichtstag in den Monat Julius fällt baldmöglichst und demnächst im Laufe des Monats December jeden Jahrs für alle Monate des nächstfolgenden Jahrs, jedesmal durch Aushang in Schlüsselburg und Petershagen bekannt machen.

In der Regel müssen alle Geschäfte an diesem Tage beendigt werden; sollten

sich indeß die Geschäfte sehr gehäuft haben, oder von besonderer Wichtigkeit seyn, so muß der Gerichtstag auf den folgenden Tag fortgesetzt werden.

§. III.

Die Gerichtstage werden in Schlüsselburg in dem von der Stadt Schlüsselburg unentgeldlich, gegenwärtig in der Wohnung des Kaufmanns Niemann eingerichteten Geschäftslocal, für dessen Heitzung, Erleuchtung und Reinigung die Stadt auf ihre Kosten zu sorgen übernommen hat, abgehalten.

§. IV.

Die Abhaltung der Gerichtstage muß ein Mitglied des Land- und Stadtgerichts zu Petershagen als Gerichts-Commissarius, sodann als Gerichtsschreiber der Actuar des Gerichts oder einer der bei dem Gerichte angestellten Auscultatoren, oder ein zur Führung der Protocolle, sowohl in Criminal- als in Civilsachen gehörig vereideter Subalternbeamter und ein Bote abgeordnet werden.

§. V.

Die Hin- und Rückreise des Gericht-Deputirten, welcher den Gerichtsschreiber und den im §. VIII. erwähnten Acten-Kasten mitzunehmen hat, wird aus der Salarienkasse des Land- und Stadt-Gerichts zu Petershagen bezahlt.

§. VI.

Den Gerichtspersonen, welche den Gerichtstag abzuwarten haben, liegt ob, an diesen Tagen alle vom Land- und Stadt-Gerichte zu Petershagen zum Gerichtstag verwiesenen Geschäfte abzumachen, ausserdem aber müssen folgende Geschäfte am Gerichtstage ohne vorherige Anweisung des Gerichts vorgenommen werden:

1) Ein jeder Eingesessener der am Eingange benannten Ortschaften a. = d., welcher Gesuche beim Land- und Stadt-Gerichte zu Petershagen anzubringen hat, und sich mit diesen am Gerichtstage meldet, muß entweder vom Gerichts-Commissario oder dem als Actuar fungirenden Beamten zum Protocoll vernommen werden.

2) Alle Klagen in Civil- und Injuriensachen, welche von einem Einwohner der vorbemeldeten Ortschaften gegen einen anderen Einwohner derselben angestellt werden, müssen, in sofern sie nicht schon vollständig eingereicht worden, aufgenommen, und, ohne weitere Rückfragen beim Land- und Stadtgerichte, vom Gerichts-Commissario spruchreif instruirt werden. Kömmt es in diesen Sachen auf die Adcitation von Personen an, welche ausserhalb des Sprengels des Land- und Stadtgerichts Petershagen wohnen, oder sind Requisitionen zu erlassen, so müssen die desfallsigen expedirten Verfügungen vom Land- und Stadt-Gerichte angegeben werden.

3) In allen Bagatellsachen, in Besitzstreitigkeiten, in Arrest-, Pfändungs-, Gesinde- und geringen Injuriensachen, muß der Commissarius, welcher den Gerichtstag abgehalten hat, gleich nach geschlossener Instruction, (in sofern die Sache nicht besonders verwickelt ist), daß Erkenntniß sofort abfassen und noch am Gerichtstage publiciren, oder kommt es in einer dieser Sachen auf Regulirung des Interimistici an, dieses feststellen. Nur im Falle, daß die Sache sehr verwickelt, und es nicht auf Bestimmung des Besitzstandes oder Rechtfertigung eines Arrestes

ankommt, kann ausnahmsweise die Abfassung und Publication des Erkenntnisses oder Resoluts bis zum nächsten Gerichtstage ausgesetzt bleiben, wofern sie nicht schon in der Zwischenzeit bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Petershagen erfolgen kann. Die Ausfertigungen der Erkenntnisse und Resolutionen erhalten die Partheien von Petershagen aus übersandt.

4) Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Aufnahme die Theilnehmer beim Gerichtstage in Antrag bringen, muß der Gerichts-Commissarius aufnehmen, besonders wird bemerkt, daß er mit dem Gerichtsschreiber zur Auf- und Abnahme der Testamente aller Personen, welche im Gerichtstagsbezirke wohnen, oder sich beim Gerichtstage melden, ohne weitern Auftrag berechtigt ist, und es keinen Unterschied macht, ob er dieselben an der Gerichtsstelle zu Schlüsselburg oder sonst wo in demjenigen Bezirke, für den der Gerichtstag bestimmt ist, auf- oder annimmt.

5) Wenn sich ein Sterbfall in einer der zum Gerichtstagsbezirke gehörigen Ortschaften ereignet, welcher eine Siegelung nöthig macht, so muß der Gerichts-Commissarius, insofern er am Gerichtstage von demselben Kenntniß erhält, ohne weitere Anfrage diese veranlassen.

6) Wenn sich ein Criminalfall in den im §. 1 bemeldeten Ortschaften ereignet, so ist der Gerichts-Commissarius, wenn der Fall nicht schon zur Cognition des Land- und Stadt-Gerichts gekommen, und die Untersuchung einem andern Mitgliede übertragen worden, berechtiget und verpflichtet, bei seiner Anwesenheit zum Gerichtstage das corpus delicti festzustellen, und in den sich dazu eignenden Fällen den Thäter, oder den, der der That verdächtig ist, zu arretiren.

§. IX.

Der den Gerichtstag abhaltende Richter ist Commissarius des Land- und Stadtgerichts zu Petershagen, er muß daher in allen Sachen sich nach dem Auftrage und den Anweisungen des Land- und Stadtgerichts richten, und vollzieht die Verfügungen und Erkenntnisse, die er als Commissarius zu erlassen ermächtigt ist, in der Reinschrift als:

„Commissarius zur Abwartung des Gerichtstags in Schlüsselburg„

erhält auch zur Beglaubigung derselben ein Siegel mit dem Preußischen Adler und der Umschrift:

„Siegel des Gerichts-Tags-Commissarii in Schlüsselburg.„

Die von ihm vorgenommenen actus voluntariae jurisdictionis muß er beim Land- und Stadt-Gerichte zur Prüfung vorlegen, und bewirkt dieses deren Ausfertigung unter seiner gewöhnlichen Unterschrift.

Vorstehender Auszug der von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz mittelst Rescripts vom 1. d. M. genehmigten Verordnung wegen der in Schlüsselburg abzuhaltenden monatlichen Gerichtstage, wird zur Nachricht und Achtung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Paderborn, den 14. Mai 1834.

Nach der Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 25. April d. J. sind die zum landräthlichen Kreise Büren gehörigen, bisher der unmittelbaren Gerichts- № 334. Erweiterung des Bezirks der

Gerichts-Deputation zu Salzkotten betr. 1730 E. B. barkeit des hiesigen Land- und Stadt-Gerichts unterworfenen Dörfer, Ober- und Niedertudorff vom 1. Juni d. J. ab zum Bezirke der Gerichts-Deputation zu Salzkotten gelegt worden.

Paderborn, den 17. Mai 1834.

Bekanntmachungen.

№ 335. Der am 1. dieses wider Gerhard Heinrich Baumann aus Hörste im Kreise Halle von uns erlassene Steckbrief, wird hierdurch zurückgenommen, da derselbe am 27. v. M. von der Polizeibehörde zu Telgte verhaftet und an uns abgeliefert ist.

Herford, den 11. Mai 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 336. Sicherheits-Polizei. Am gestrigen Tage sind einer Person hiesigen Gerichtsbezirks, welche sich über deren Erwerb nicht gehörig nachweisen können, 2 einzelne eiserne Koffergriffe und 2 eiserne Nummerbohre, verschiedener Größe, als verdächtig abgenommen worden; die, ohne besondere Kennzeichen, in ein gelbes Papier, warauf sich die Worte fanden: „6 Paar, 5 Zoll" einballirt waren.

Wir fordern den unbekannten Eigenthümer auf, sich bei uns, oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden, um die weitere Untersuchung veranlassen zu können.

Lübbecke, den 16. Mai 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Patent-Anzeigen.

№ 337. Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen ist unterm 4. Mai 1834 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fertigung einzelner Bogen Papier oder Pappe,

gültig auf Zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Minden, den 26. Mai 1834.

№ 338. Der Fabrikant Philipp Heinrich Pastor Wms. Sohn zu Burtscheid hat unterm 7. Mai 1834 ein von diesem Tage ab auf 15 hinter einander folgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

wegen einer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Fabrikationsweise von Nähnadeln mittelst Maschinen,

erhalten.

Minden, den 26. Mai 1834.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 6. Juni 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 10. Stück der Gesetzsammlung pro 1834 enthält: № 339.

Nro. 1518. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. März 1834 wegen des Aggravations-Rechtsmittels bei allen gegen Civilbeamte eingeleiteten Kriminal-Untersuchungen.

Nro. 1519. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. April 1834, betreffend die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze.

Nro. 1520. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. April 1834, betreffend die Bestimmung, daß die Pläne von Festungen und ihrer Umgegend von allen Maaßstäben, wenn deren Herausgabe beabsichtigt wird, künftig nur der Censur des General-Inspekteurs der Festungen, Generals der Infanterie von Rauch und des Chefs des Generalstabes der Armee, General-Lieutenants Krauseneck, unterworfen seyn sollen.

Bekanntmachung des Königl. Ministerii.

Die Ausgaben für das Invaliden-Wesen sind seit den letzten Feldzügen, insbesondere durch die Bewilligungen für die aus der Heimath mit Ansprüchen hervortretenden Invaliden, in einem solchen Maaße gestiegen, daß die Finanz-Kräfte des Staats eine fernerweite Erhöhung der dazu ausgesetzten Geldmittel nicht mehr gestatten. Es ist keines Weges Meine Absicht, die wohlerworbenen Ansprüche der Invaliden zu beschränken und Krieger, welche für die Befreiung des Vaterlandes geblutet haben, hülflos zu lassen; es sollen vielmehr die, von Mir darüber gegebenen Vorschriften, auch für die Zukunft in Kraft bleiben. № 340. 262 H. I.

Nachdem jedoch seit dem letzten Kriege bereits eine geraume Zeit verflossen ist und der größte Theil der aus jener Zeit herrührenden Ansprüche nothwendig befriedigt sein muß, so bestimme Ich, um einem weiteren Anwachsen des schon sehr hohen Ausgabe-Bedarfs Schranken zu setzen, daß neue Bewilligungen von Invaliden-Wohlthaten nur nach Maaßgabe des Abgangs eintreten sollen. Es werden daher für die Folge diejenigen Invaliden, welche sich in der Heimath befinden, nur allein nach dem Betrage

der durch Abgang zur Verwendung kommenden Summen und zwar genau in der Reihefolge wie ihr gesetzlicher Anspruch anerkannt worden, zum wirklichen Genusse der ihnen zuzubilligenden Invaliden-Wohlthaten gelangen können. Bei der vorhandenen grossen Anzahl von Invaliden, welche sich im Genusse derartiger Wohlthaten befinden, läßt sich erwarten, daß der Abgang bald für das vollständige Bedürfniß des Zugangs hinreichende Mittel darbieten werde.

Ich trage dem Kriegs-Ministerium auf, vom 1. Julius d. J. ab, nach dieser Meiner-Order zu verfahren, dieselbe auch durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Mai 1834.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
das Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 341. Wahlfähigkeit der Pfarramts-Kandidaten betr. 159 C.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. Februar d. J. — die durch Erreichung des kanonischen Alters bedingte Wahlfähigkeit der evangelischen Pfarramts-Kandidaten betreffend, — machen wir darauf aufmerksam, daß das Edict vom 19 Februar 1738 das zurückgelegte 25. Lebensjahr als Erforderniß zur Befähigung für die Uebernahme eines evangelischen Pfarramts bestimmt und daß diese Bestimmung als causa publici juris durch die privatrechtliche Versetzung des Majorennitäts-Termins vom 25. auf das zurückgelegte 24. Lebensjahr nicht alterirt ist, vielmehr nach wie vor in Kraft bleibt.

Münster, den 23. Mai 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 342. 1783 R. I.

Wir nehmen Veranlassung, auf unser Publikandum vom 6. August 1817, Amtsblatt 1817, Nro. 45, über die Anweisung und Befriedigung von Badeplätzen, in Erinnerung zu bringen.

Minden, den 26. Mai 1834.

№ 343. 1779 R. I.

Für die erste Lieferung des außerhalb der Staaten des deutschen Bundes deutsch und französisch erschienenen Werks:

die ausgezeichneten Israeliten aller Jahrhunderte, ihre Portraits und Biographien, von Eugen Breza, Paris 1834. gr. Fol.

ist die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 27. Mai 1834.

№ 344. Steckbrief. 1772 R. I.

Der nachstehend signalisirte Pionier,

Heinrich Dreier,

ist am 22. d. M. aus der Garnison zu Cöln entwichen und hat sich eines Diebstahls dringend verdächtig gemacht.

Sämmtliche Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf den-

selben zu achten und ihn, im Betretungsfalle, verhaften und an die Königliche Commandantur zu Cöln abliefern zu lassen.

Signalement:

Vor- und Zunamen: Heinrich Dreier. — Stand: Pionier. — Geburtsort: Gütersloh. — Kreis: Wiedenbrück. — Regierungs-Bezirk: Minden. — Religion: evangelisch. — Profession: Schmidt. — Alter: 35 Jahr 8 Monat. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll 1 Strich. — Haare: dunkelblond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: dunkelblond. — Augen: blau. — Nase: spitz und etwas eingedrückt. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: blond. — Kinn: etwas gebogen. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: etwas gesetzt. — Besondere Kennzeichen: hat einen beschwerlichen Gang, indem derselbe das rechte Bein etwas nachzieht, wobei die Fußspitze sich nach außen dreht, und trug noch vor Kurzem Ohrringe. Bei seiner Entweichung aus der Kaserne war derselbe bekleidet: mit einer Pionier-Mütze ohne Schirm, einer Militair-Jacke, einer Militair-Hose, extra gearbeitet, von feinem grauen Tuche, ein Paar neuen Halbstiefeln.

Minden, den 26. Mai 1834.

№ 345. Vermächtnisse. 603 N. I.

Die zu Herford verstorbene Ehefrau Reinert hat in ihrem nachgelassenen Testamente
1. der katholischen Pfarrei zu Herford 100 Rtlr.;
2. zur Verzierung des Altars in der katholischen Kirche daselbst 50 Rtlr.;
3. den katholischen Armen 50 Rtlr.;

vermacht.

Der Mühlen-Eigenthümer Priesmeyer zu Hartenfelde, Kreises Lübbecke, hat dem Armen-Fonds zu Wehdem ein Geschenk von 5 Rtlr. gemacht. 1605 L. I.

Der Schullehrer Lagmüller zu Hagedorn hat der Schule zu Spradow ein Kapital von 30 Rtlr. zur jährlichen Vertheilung der Zinsen desselben an arme Schulkinder, vermacht. 1188 M. I.

Minden, am 31. Mai 1834.

№ 346. Personal-Chronik.

Dem Geistlichen Edmund Oebcke aus Warburg, ist die durch die Versetzung des Pfarrers Stüwer nach Sandebeck erledigte zweite Pfarrstelle zu Marienmünster; 244 N. I.

dem Pfarrer Sude zu Salzkotten, die durch den Tod des Pfarrers Evers erledigte Pfarrstelle zu Lügde; 243 N. I.

dem bisherigen Oberlehrer am Seminar zu Büren, Gauckstердt, die durch den Tod des Kaplans Walter erledigte Kaplaneistelle zu Scherfede verliehen. 576 N. I.

Dem bisherigen Hülfslehrer am Progymnasium zu Warburg, Carl Schwarz, ist die durch die Versetzung des Lehrers Hagedorn erledigte Lehrerstelle am Progymnasium zu Rietberg provisorisch übertragen und 579 N. I.

dem bisherigen Schullehrer in Sudfelde, Christian Friedrich Ferdinand Warner, ist die durch die Versetzung des Lehrers Scharff erledigte Schullehrerstelle zu Ilserheide provisorisch verliehen worden. 1126 M.

Die Schulamts-Kandidatin Antoinette Knobel aus Paderborn, ist als Lehrerin an der neuerrichteten Töchterschule in Fürstenberg, Kreises Büren, angestellt und 546 N.

615 N. die zweite Lehrerin an der Mädchen-Schule zu Warburg, Charlotte Vahle, ist in die Stelle der nach Lügde versetzten Lehrerin Topp, als Lehrerin an die Mädchenschule zu Borgholz versetzt worden.

Minden, am 31. Mai 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 347. Aufruf wegen arretirter Waaren. 5623.

(1) Am 10. Mai c., um 5 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in dem Schoppen des Colon Cors meyer zu Anreppen

25 Stück oder 47½ Pfd. netto weiße baumwollene Stuhlwaaren, in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen; widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 25. Mai 1834.

Bekanntmachungen.

№ 348. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. sind dem Lohgerber Andreas Fischer jun. dahier mittelst gewaltsamen Einbruchs, drei Stück bereitete braune Rindsfelle und sechs und dreißig bis zwei und vierzig Stück bereitete braune Kalbsfelle gestohlen, welche wenigstens zum größten Theile am Hintertheile, da wo der Schweif seinen Anfang nimmt, mit der vermittelst eines Zeichen-Eisens durch das Fell durchgeschlagenen Buchstaben A. F. gezeichnet sind.

Indem wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringen, und vor dem Ankaufe dieser Sache warnen, fordern wir Jedermann auf, alles, was zur Ermittelung des Thäters oder der gestohlenen Sachen dienen könnte, dem unterzeichneten Gerichte oder der nächsten Ortsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Warburg, den 15. Mai 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 349. Nach einer Bestimmung des Justiz-Ministers Mühler Excellenz, ist die Gerichtsbarkeit über die Ortschaften: Obern- und Niederntudorf mit Einschluß des Hypothekenwesens und der geringern Vormundschafts-Sachen, vom 1. Juni curr. an, der Gerichts-Deputation zu Salzkotten übertragen worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Paderborn, den 26. Mai 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 350. Ankündigung.

Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderunp des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten ist erschienen, die 20. Lieferung gr. 4. in farbigem Umschlage geheftet, mit 2 Abbildungen, im Selbstverlage des Vereins, Preis 2 Rtlr., zu haben durch Nicolaische Buchhandlung und durch den Secretair des Vereins, Kriegs-Rath Heynich, in Berlin.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 13. Juni 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Die evangelischen Geistlichen, Organisten und Kirchen-Vorsteher machen wir auf die jetzt eben im Buchhandel erschienene Schrift: № 351. Empfehlung einer Schrift. 704 S.

„Ueber Rincks Praeludien. Ein Beitrag zur Verständigung angehender Organisten über kirchliches Orgelspiel, vom Oberkonsistorial-Rath Natorp. Essen 1834. 93 Seiten, in 8."

aufmerksam.

Diese als ein Nachtrag zu des Verfassers früher herausgegebenen — „Briefwechsel einiger Schullehrer und Schulfreunde" — anzusehende und in der Form eines Conferenz-Vortrages abgefaßte kleine Schrift, enthält instruktive Andeutungen für Organisten und diejenigen, die es werden wollen, über kirchliches Orgelspiel, durchgängig auf angehende Orgelspieler berechnet. — Bei diesen Andeutungen sind die von Rink zum neuen Choralbuche componirten Orgel-Vorspiele darum zum Anhalt genommen, weil dieses Werk, wodurch sich dieser Kirchenmusiker ein bleibendes Denkmal in der Kirche gesetzt hat, allgemein verbreitet zu werden verdient und bereits in den Händen vieler Organisten sich befindet.

Wir wünschen, daß der Inhalt dieser Schrift nicht allein in den Conferenzen der evangelischen Schullehrer und Organisten zu einem Gegenstande der Verhandlungen gemacht, sondern auch von denjenigen Predigern und Kirchenvorstehern beachtet werden möge, welche sich dafür interessiren, über den musikalischen Theil des kirchlichen Gottesdienstes würdigere Ideen zu verbreiten, und in ihren Kirchen ein edleres Orgelspiel hervorzubringen. — Wir werden übrigens in Kurzem jedem evangelischen Superintendenten ein Exemplar zur eigenen Kenntnißnahme und weitern Mittheilung an Prediger und Organisten auf geeignetem Wege zugehen lassen.

Münster, den 16. Mai 1834.

Der Progymnasiallehrer Arnold Hagedorn zu Rietberg ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Coesfeld angestellt worden. № 352. Personal-Chronik. 887 S.

Münster, den 22. Mai 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 353. 662 f. II. pl. Der Bedarf an Steinkohlen für das Geschäfts-Local der hiesigen Königlichen Regierung während des Winters 183⁴/₅ soll im Wege der öffentlichen Lizitation beschafft werden.

Der Termin zum Verding dieses ohngefähr in 2400 Balgen bestehenden Bedarfs ist auf den 21. Juni d. J., Vormittags um 11 Uhr, im Königlichen Regierungs-Gebäude, vor dem Regierungs-Secretair Burchardi festgesetzt und wollen sich Lieferungslustige an diesem Tage einfinden und ihre Erbietungen abgeben.

Unter den drei Mindestfordernden behält die Königliche Regierung sich die Wahl vor und wird unter diesen, wenn die erforderliche Sicherheit nachgewiesen worden, der Zuschlag erfolgen.

Die Bedingungen, welche der Verdingung zum Grunde gelegt werden sollen, können in unserer General-Registratur, täglich in den Vormittags-Stunden, eingesehen werden.

Minden, den 26. Mai 1834.

№ 354. 1866 R. I. Der auf den 25. und 26. Juni d. J. anstehende Vieh- und Krammarkt zu Schildesche, wird auf Dienstag und Mittwoch den 24. und 25. d. Monats hierdurch verlegt.

Minden, den 3. Juni 1834.

№ 355. Sicherheits-Polizei. 1703 R. I. Nachstehend näher signalisirte ausländische Landstreicher, als:

August Christian Friedrich Stratemeyer aus Hojershagen,
Wolf Abraham aus Südheim,
Christini Marie Justine Schröter aus Hamburg,

sind nach ihrer Entlassung aus dem Landarmenhause zu Benninghausen über die Grenze gewiesen, und ist ihnen die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Familien-Namen: Stratemeyer. — Vornamen: August Christian Friedrich. — Geburtsort: Hojershagen im Hannoverschen. — Aufenthaltsort: wandernd. — Religion: evangelisch. — Alter: 19 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: dunkelblond. — Augen: braun. — Nase: gewöhnlich. — Mund: klein. — Bart: im Entstehen. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Familiennamen: Wolff. — Vornamen: Abraham. — Geburtsort: Südheim im Hannoverschen. — Aufenthaltsort: ohne. — Religion: jüdisch. — Alter: 44 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: stark. — Mund: groß. — Bart: röthlich. — Zähne: schadhaft. — Kinn: spitz. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: jüdisch und deutsch. — Besondere Kennzeichen: eine große Glatze.

Familien-Namen: Schröter, geb. Wilken. — Vornamen: Christine Marie

Justine. — Geburtsort: Neuenkirchen. — Aufenthaltsort: Hamburg. — Religion: evangelisch. — Alter: 38 Jahr. — Größe: 4 Fuß 11 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: schadhaft. — Kinn: oval. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 20. Mai 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(2) Am 30. April, um 11 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten, auf dem Wege, welcher vom Auslande durch die Holte führt, folgende Waaren in Beschlag genommen: № 356. Aufruf wegen arretirter Waaren. 5348.

a. 46 Pfd. Manufactur-Waaren,
b. ein Faß mit Syrup, br. 63 Pfd., und
c. drei Packen mit Salz, br. 95 Pfd.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 18. Mai 1834.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn für die Monate April und Mai 1834.

Die Land- und Stadtrichter Beckhaus zu Brakel, Bock zu Lübbecke, Rautert zu Büren und Waldeck zu Vlotho, sind zu Land- und Stadtgerichts-Directoren ernannt. № 357. 287 E. B.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Meyer III. ist zum Ober-Landesgerichts-Assessor ernannt.

Der Auscultator von Borries ist vom Stadtgerichte zu Berlin hierher versetzt.

Die Ober-Landesgerichts-Auscultatoren von Goldbeck und Stubbe sind zu Ober-Landesgerichts-Referendarien befördert.

Die Kandidaten der Rechte, Theodor Friedrich Heuermann aus Minden, Friedrich Anton Günther Laage aus Zeitz, Ferdinand Menne aus Brakel, Wilhelm Wehrkamp aus Bielefeld, Albert Heitemeyer aus Driburg und Friedrich Wilhelm Vogler aus Cönnern, sind als Ober-Landesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der Landgerichts-Registrator Holle zu Rahden und der Ober-Landesgerichts-Bote Zimmermann sind mit Tode abgegangen.

Der Land- und Stadtgerichts-Actuarius Müller zu Halle ist als Justiz-Commissarius nach Olpe versetzt, und der Ober-Landesgerichts-Referendarius Klingemann wieder zum Actuar zu Halle ernannt. Paderborn, den 2. Juni 1834.

Bekanntmachungen.

№ 358. Der unterm 15. Juni 1832 gegen den Königlichen Domainen-Rath Wilhelm Vogt zu Lippstadt erlassene, in dem Amtsblatt de 1832, Stück 30, Nro. 360, aufgenommene Steckbrief, wird, wegen ertheilten sichern Geleites, hierdurch zurückgenommen.

Mülheim, den 24. Mai 1834.

Im Auftrage des Königl. Hofgerichts zu Arnsberg.
Der Commissarische Inquirent, Assessor Escherhaus.

№ 359. Nach einer Bestimmung des Justiz-Ministers Mühler Excellenz, ist die Competenz der Gerichts-Deputation zu Salzkotten in folgender Art erweitert worden.

1.

Derselben sind alle Geschäfte überwiesen, welche nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 zum Mandats- und summarischen Prozeß gehören; wird nach §. 7 der Verordnung eine Sache, deren Gegenstand 50 Rtlr. übersteigt, zum ordentlichen Prozeß verwiesen, so verbleibt die Instruktion der Deputation, die Entscheidung erfolgt aber vom Land- und Stadtgerichte zu Paderborn.

2.

Der Deputation liegt die Bearbeitung aller armen Vormundschaften ob, in so fern dabei kein Deposital-Verkehr eintritt, und die Aufnahme so wie die Bestätigung der Rezesse in diesen Angelegenheiten; ferner

3.

Die Führung der Untersuchung in allen Sachen, deren Entscheidung dem Land- und Stadtgerichte zusteht.

4.

Die Führung der Hypothekenbücher über die Immobilien ihres Bezirks.

5.

Die Besorgung aller Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und deren Ausfertigung, in so fern das Geschäft nicht gewissen Gerichten vorbehalten worden.

Paderborn, den 31. Mai 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 360. Patent-Anzeige. Dem Kommerzien-Rath Carl zu Berlin, ist unterm 9. Mai 1834 ein auf Acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Spindeln mit Flügeln und Hülfstheilen für Spindelbänke zum Spinnen von Wolle, Baumwolle und Flachs,

ertheilt worden. Minden, den 26. Mai 1834.

Berichtigung.

Seite 44, Zeile 18, ist der Prinzipal-Grundsteuer-Betrag von 3 Rtlr. Reinertrag, statt 10 Sgr. 8⁸⁄₁₀ Pf., zu 10 Sgr. 3⁸⁄₁₀ Pf. angegeben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 17. Juni 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Da mehre aus der Neuheit des Instituts hervorgegangene, nicht sogleich zu beseitigen gewesene Umstände verhindern, daß die Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Westphalen schon für das laufende Jahr in Wirksamkeit kommt, so finde ich mich veranlaßt, solches den Landwirthen, welche Versicherungen angemeldet haben, behufs etwaiger anderweiter Versicherung ihrer Feldfrüchte und mit dem Bemerken bekannt zu machen, wie ich nach den bisher erfolgten Anmeldungen nicht zweifeln kann, daß die Gesellschaft 1835 mit einem, das zur Constituirung erforderliche Kapital von 500000 Rtlr. weit übersteigenden Betrage ins Leben treten wird. № 361. 1859.

Münster, den 6. Juni 1834.

Der Ober-Präsident — abwesend.
Im Auftrage.

Der Regierungs-Vice-Präsident (gez.) Vahlkampf. — Der Regierungs-Rath Harten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Für die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schrift: № 362. 1767 R. I.

„Der Findling, von Kiama. St. Petersburg 1833. 2 Bände.“

ist die Debitserlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 26. Mai 1834.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß zur ärztlichen Superrevision der von den Truppen vor beendigter Dienstzeit Untauglichkeits halber entlassenen Individuen folgende Termine, als № 363. Superrevision der Untauglichkeit Freiwilliger ꝛc. pro 1834 btr. 1881 L. I.

der 19. Juli, zu Paderborn,
„ 21. „ zu Bielefeld,

angesetzt sind.

Freiwillige zum einjährigen Militairdienst, welche die Weisung der Departements-Prüfungs-Commission oder die von dem Arzte derselben ausgestellten Atteste und ihr Lebensalter zur definitiven Entscheidung über ihre Körperfähigkeit zum Militairdienst

№ 364.
1922 R. I.

N a ch w e i

der im Monat Mai 1834 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	8	6	1	1	1	—	23	7	—	21	5	—	11	—
Lübbecke	1	10	5	1	—	—	—	27	1	—	19	7	—	8	9
Herford	1	12	6	1	—	—	—	27	6	—	18	9	—	10	—
Bielefeld	1	12	6	1	2	6	—	27	6	—	18	9	—	10	—
Halle	1	12	6	1	1	3	—	29	2	—	24	5	—	8	9
Wiedenbrück	1	14	6	1	4	—	—	28	—	—	26	—	—	10	—
Paderborn	1	5	7	—	28	6	—	24	3	—	20	6	—	7	9
Büren	1	4	9	—	25	6	—	20	11	—	20	8	—	8	1
Warburg	1	—	—	—	20	—	—	17	—	—	15	—	—	7	6
Hörter	1	—	—	—	22	6	—	18	9	—	18	—	—	7	6
Durchschnitts-Pr. p. Mai 34	1	8	2	—	28	6	—	24	5	—	20	4	—	8	11
" " " April 34	1	8	10	—	28	11	—	24	6	—	19	9	—	8	11
Mithin im Monat Mai Mehr ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—
Weniger ..	—	—	8	—	—	5	—	—	1	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. Juni 1834.

№ 365. Jahrmarkts-Verlegung. 1918 R. I.

Der im laufenden Jahre auf den 1. Juli anstehende Kram- und Viehmarkt zu Brakel, im Kreise Hörter, ist auf den 4. und 5. August verlegt worden.

Minden, den 9. Juni 1834.

№ 366. 2392 k. II.

In die der Bekanntmachung der Grundsteuer-Veranlagung pro 1834, in der Beilage zum 20. Stück der diesjährigen Amtsblätter, beigefügten Tarife zur Berechnung der Grundsteuer pro 1834 in den verschiedenen Gemeinden nach jedem beliebigen Rein-Ertrage, haben sich folgende Druckfehler eingeschlichen:

1) Seite 44 sind die Steuer-Beträge von den Rein-Erträgen von einem bis incl. 20 Sgr. so versetzt, daß die erstern sich jedesmal eine Zeile höher eingerückt finden, als die ihnen gegenüberstehenden Rein-Erträge;
2) daselbst beträgt die Steuer von 3 Rtlr. nicht 10 Sgr. 3⁸/₁₀ Pf., sondern 10 Sgr. 8⁸/₁₀ Pf.;
3) daselbst ist die Steuer von 41 Rtlr. Rein-Ertrag nicht 4 Rtlr. 26 Sgr. 8⁴/₁₀ Pf., sondern 4 Rtlr. 26 Sgr. 8⁹/₁₀ Pf.;
4) Seite 45 beträgt die Steuer von 50000 Rtlr. Rein-Ertrag nicht 5964 Rtlr. 3 Sgr. 6⁶/₁₀ Pf., sondern 5965 Rtlr. 3 Sgr. 6⁶/₁₀ Pf.;
5) Seite 50 beträgt die Steuer von 32 Rtlr. Rein-Ertrag nicht 4 Rtlr. 19 Sgr. 9²/₁₀ Pf., sondern 4 Rtlr. 9 Sgr. 9²/₁₀ Pf.

qualificiren, gehören gleichfalls vor die Superrevisions-Commission, und haben sich an einem der bezeichneten Tage zu stellen.

Minden, den 7. Juni 1834.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
S ch e f f e l.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	11	9	2	4	8	1	2	2	—	16	—	6	7	6
1	16	8	2	15	—	1	7	6	—	14	2	5	8	4
1	6	8	—	—	—	1	—	—	—	17	6	5	10	—
1	13	9	—	—	—	1	8	9	—	20	—	7	12	8
1	10	10	—	—	—	1	10	—	—	18	9	8	5	5
1	7	6	—	—	—	1	7	6	—	22	6	7	—	—
1	11	2	2	16	5	1	4	8	—	14	8	4	17	8
1	10	1	1	27	8	1	6	6	—	22	2	5	17	10
—	20	—	1	—	—	—	25	—	—	23	—	5	—	—
—	26	—	1	18	9	—	26	—	—	26	6	5	25	—
1	7	5	1	28	8	1	3	9	—	19	6	6	1	5
1	8	9	1	29	6	1	4	9	—	21	—	5	25	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	9
—	1	4	—	—	10	—	1	—	—	1	6	—	—	—

Damit hierdurch keine unrichtige Grundsteuer-Berechnungen veranlaßt werden, ergeht hierdurch an sämmtliche Herren Landräthe und landräthliche Behörden, sämmtliche Verwaltungs-, Kanton- und Ortsbeamten und Ortsvorsteher, so wie an sonstige diese Tarife zur Anwendung bringenden Behörden und Personen die Empfehlung, die obigen Druckfehler in ihren Exemplaren der betreffenden Tarife ohne Säumen zu berichtigen.

Minden, den 9. Juni 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(2) Am 10. Mai c., um 5 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in dem Schoppen des Colon Corsmeyer zu Anreppen — № 367. Aufruf wegen arretirter Waaren. 5623.

25 Stück oder 47½ Pfd. netto weiße baumwollene Stuhlwaaren

in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen; widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 25. Mai 1834.

Bekanntmachungen.

№ 368. Um alle Störungen während des am 30. Juni, 1. und 2. Juli d. J. hier gehalten werdenden Wollmarkts zu vermeiden, wird in Verfolg der Wollmarkts-Ordnung hiedurch besonders bekannt gemacht, daß die Wolle, welche in den Markt-Lokalien gelagert werden soll, bis zum 29. Juni eingeliefert sein muß, und daß vom 23. desselben Monats an schon Einlieferungen geschehen können.

Paderborn, den 28. Mai 1834.

Die Commission für den Wollmarkt.

Brandis. Engelbrecht. Duve. Hesse. Büllers. Schmale.

№ 369. Das zum Vortheil armer Kranken, unter Beförderung der höchsten Provinzial-Behörden, von dem Königlichen Ober-Bürgermeister der Stadt Elberfeld herausgegebene

offizielle Adreßbuch für Rheinland-Westphalen

ist nunmehr so eben erschienen und an die zahlreichen Subscribenten versandt worden.

Es ist demselben ein gewiß Jedem willkommenes Titelkupfer beigegeben. Den Adreßsammlungen aber folgt die

Rang- und Quartier-Liste

der Truppentheile in Rheinland-Westphalen und dieser ein

Titulaturbuch.

Das ganze Werk enthält 67 Druckbogen in größtem Octavformat und auf feinem Median-Velin-Papier.

Der Preis des ganzen Werkes ist . . .	2 Thlr.	20	Sgr.
Der erste Theil, oder: das Adreßbuch für Rheinland kostet	1 „	10	„
Der zweite Theil, oder: das Adreßbuch für Westphalen	1 „	—	„
Der dritte Theil, oder: die Rang- und Quartierliste und das Titulaturbuch	— „	20	„

Exemplare von dem Ganzen oder von jedem einzelnen Theile besonders, sind bei dem Verwaltungs-Secretair G. Krackrügge zu Elberfeld, welcher das Adreßbuch bearbeitete, so wie auch bei der Schönian'schen Buchhandlung daselbst zu haben. Alle solide Buchhandlungen nehmen außerdem Bestellungen auf.

Bemerkung. Aller Korrespondenz wegen dieses Unternehmens ist durch ein Rescript Sr. Excellenz des Herrn General-Postmeisters d. d. Frankfurt am Main, den 18. Juni 1833 Nro. 16976 unter der vorgeschriebenen Rubrik: „Herrsch. Gewerbe-Polizei-Sachen“ in Anerkennung des mildthätigen Zweckes, ausnahmsweise die Portofreiheit bewilligt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 20. Juni 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums.

Die Rechtsverfassung und Rechtspflege in der Rheinprovinz hat seit der Vereinigung derselben mit der Preußischen Monarchie so mannigfache Abänderungen erhalten, daß eine Uebersicht der auf letztere sich beziehenden Gesetze und Anordnungen um so nothwendiger war, als ohne dieselbe es sowohl dem Rechtsgelehrten als auch dem in den practischen Dienst eintretenden Beamten schwierig wurde, sich die erforderliche Kenntniß des bestehenden Rechts zu verschaffen. Ich habe daher eine Sammlung dieser Gesetze rc. veranstalten lassen, und damit den Justizrath Lottner beauftragt. Bei dem Interesse, welche diese Sammlung im Allgemeinen für den Rechtskundigen darbietet, nehme ich Veranlassung, dies öffentlich mit dem Zusatz bekannt zu machen, daß der dritte Band, welcher mit dem Jahre 1833 schließt, gegenwärtig im Druck vollendet ist. № 370. 292 H. I.

Berlin, den 31. Mai 1834.

Der Justiz-Minister
von Kamptz.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Höherer Benachrichtigung zufolge ist der diesseitige Vice-Consul Hamilton zu Glasgow nach wiederholten Banquerotten zu einem bloßen Schankwirth ohne allen Credit herabgesunken, und gegenwärtig dessen Dienstentlassung eingeleitet, wovon ich den Handelsstand hiesiger Provinz in Kenntniß setze. № 371. Dienstentlassung des diesseitigen Vice-Consuls zu Glasgow betr.

Münster, den 10. Juni 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Wittwe Marie Catharine Bolle zu Wiedenbrück, hat nach ihrem unterm 7. April 1832 errichteten Testament, dem dortigen Armen-Fonds ihr Vermögen, bestehend in einem Stück Ackerland zum Werthe von 9 Rtlr. und einem Koffer von ungefähr 3 Rtlr. Werth, vermacht. № 372. Vermächtniß. 847 Q. D. I.

Minden, am 5. Juni 1834.

№ 373. Sicherheits-Polizei. 1848 A. I. Dem unten signalisirten Vagabonden, Heinrich Meihost aus Pyrmont, ist die Rückkehr in die Preuß. Staaten bei 10jähriger Zuchthausstrafe untersagt.

Signalement:

Namen: Meihost. — Vornamen: Heinrich. — Stand: Nagelschmidt. — Geburts- und Wohnort: Pyrmont im Fürstenthum Waldeck. — Religion: evangelisch. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: blaugrau. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Bart: im Entstehen. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel. — Besondere Kennzeichen: Blatternarben. Minden, den 5. Juni 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 374. 5620. Auf der Chaussee zwischen Telgte und Warendorf wird, auf höhere Anordnung, vom 1. Juli d. J. ab das tarifmäßige Wegegeld, vorläufig für 1½ Meile und nach dem völligen Ausbau der Straße für 2 Meilen, am Wilskotten erhoben werden.

Münster, den 4. Juni 1834.

Bekanntmachungen.

№ 375. Diebstähle betr. Bei einigen wegen Diebstahles bereits mehrfach bestraften Einwohnern in der Gegend von Heepen, Kreises Bielefeld, sind verschiedene Sachen in Beschlag genommen, die als gestohlen verdächtig sind, namentlich: kupferne Kessel, eiserne Töpfe, Beile und ähnliche Geräthe; desgleichen Zeugwaaren, als: Tücher, Kattunreste, Tüll, neue wollene Strümpfe, mehrere Hemde, Kissenbezüge, Band, Hand- und Tischtücher, mehrere Tabaks-Pfeifen, ein Sieb u. s. w.

Die unbekannten Bestohlenen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Inquisitoriate zu melden.

Herford, den 7. Juni 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 376. Patent-Anzeige. Dem Maler August Kopisch zu Berlin ist ein Patent

auf einen tragbaren sogenannten Schnell-Ofen zur Stubenheizung mit Spiritusflamme, so wie auf einen dergleichen zum Transport auf Reisen eingerichteten Schnell-Ofen, so weit diese Oefen in ihrer durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterten Zusammenstellung als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemanden in dem Gebrauche bekannter oder anderer Einrichtungen zum Erwärmen der Luft in Zimmern oder zu andern Zwecken mittelst Spiritusflamme zu behindern,

unterm 18. Mai 1834 ertheilt worden, gültig von hier an auf Fünf nach einander folgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats.

Minden, den 16. Juni 1834.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 27. Juni 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistorii.

Nach der am 9., 10. und 11. d. M. abgehaltenen Prüfung, sind folgende evangelische Pfarramts-Kandidaten: 1. Brand zu Isselhorst. 2. Huchzermeyer aus Bünde. 3. Hoepken aus Bremen. 4. Runde aus Elsey. 5. Schierholz aus Bünde. 6. Schmidt aus Bielefeld. 7. Schmacke aus Höxter, welche sämmtlich das kanonische Alter bereits erreicht haben; ferner 8. Focke aus Vlotho, welcher dasselbe am 5. April 1835, 9. Küper aus Schwelm, welcher dasselbe am 29. April 1835, 10. Saatmann aus Schwelm, welcher dasselbe am 3. Juli d. J. und 11. Zilmer aus Minden, welcher dasselbe am 4. November d. J. erreichen wird, — für wählbar zum Pfarramte erklärt worden. № 377. Für wählbar erklärte Pfarramts-Kandidaten. 204 C.

Münster, den 12. Juni 1834.

Der von dem Konsistorium zu Koblenz nach gut bestandener Prüfung für wählbar zum evangelischen Pfarramte erklärte Kandidat Adolph Edmund Bädecker zu Essen, wird hierdurch auch in unserm Konsistorialbereiche für wählbar erklärt. № 378. 207 C.

Münster, den 18. Juni 1834.

Folgenden evangelisch-theologischen Kandidaten ist nach der am 5., 6. und 7. dieses Monats bestandenen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden: 1. Diesterweg zu Bonn. 2. Tocke zu Lengerich. 3. Hilbeck zu Iserlohn. 4. Krupp zu Delwig bei Unna. 5. Ludolph zu Limburg an der Lenne. 6. Merklinghaus zu Lippstadt. 7. Senger zu Lippstadt. 8. Tenhaef zu Wehringhausen bei Hagen. 9. Ziegner zu Schwelm. № 379. Erlaubniß zu predigen. 205 C.

Münster, den 12. Juni 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Kreis-Physikus Dr. Becker zu Rahden hat von der aus Berlin erhaltenen, kürzlich erst von Kühen genommenen Schutzblattern-Lymphe ausgezeichnete gute und charakteristische Lymphe gewonnen, und sich erboten, den Impfärzten, auf deren directe № 380. Schutzblattern Lymphe. 419 K. I.

Verwendung an ihn, davon mitzutheilen. Mit Bezugnahme auf unser Publikandum vom 30. April a. c., Amtsblatt Nro. 21, machen wir die betreffenden Impfärzte hierauf aufmerksam.

Minden, den 15. Juni 1834.

№ 381. Schutzblattern-Impfung betr. 418 K. I.

Die Schutzblattern-Impfung im Regierungs-Bezirk Minden ist auch im verflossenen Jahre mit Eifer betrieben, und der günstige Erfolg, welchen dieselbe in den vorhergehenden Jahren beim Ausbruche der etwa vorgekommenen natürlichen Blattern überall, durch gänzliches Verschontbleiben der mit Erfolg Geimpften, oder durch die sehr milde Form der Menschenblattern, bewährte, scheint auch bei Vielen, welche noch Mißtrauen gegen die Schutzkraft der Vaccine hegten, dies Mißtrauen beseitigt zu haben.

Es wurden überhaupt mit Erfolg geimpft:

Im	Kreise	Minden	2105
"	"	Lübbecke	1506
"	"	Herford	1736
"	"	Bielefeld	1424
"	"	Halle	1017
"	"	Wiedenbrück	1080
"	"	Paderborn	947
"	"	Büren	1037
"	"	Hörter	1398
"	"	Warburg	922
		in Allem	13172

Zum 3. Male wurden 50 ohne Erfolg, oder mit unsicherm Erfolge wurden 266 geimpft, wodurch sich die Summe aller Geimpften auf 13488 stellt.

Die Zahl der vorgekommenen und zur bestimmten Anzeige gebrachten natürlichen Menschenblattern, beläuft sich auf: 136, von welchen 63 Fälle bei ungeschützt gebliebenen für wahre Menschenblattern, 73 aber bei solchen Individuen, welchen die Schutzblattern mit mehr oder minder günstigem Erfolg eingeimpft waren, für modificirte Blattern, Varioloiden erkannt wurden. Wenn schon von den 63 mit wahren Menschenblattern befallen Gewesene nur 11 ein Opfer dieser gefährlichen Krankheit geworden sind, so spricht noch mehr der milde Verlauf der modifizirten Blattern bei den 73 zweifelhaft oder unvollständig Geimpften, von denen auch nicht Einer gestorben ist, für die wohlthätige Wirkung der Schutzblattern, deren allgemeinste Verbreitung daher nur höchst wünschenswerth sein kann.

Der Zahl nach sind die natürlichen, vollständigen und modifizirten Blattern in den einzelnen Kreisen in folgendem Verhältnisse beobachtet. —

			wahre:	daran gestorben:	Modifizirte:
Im	Kreise	Minden	11	6	16
"	"	Lübbecke	1	—	8
"	"	Herford	18	—	19
"	"	Bielefeld	27	4	21

	wahre:	daran gestorben:	Modifizirte:
Im Kreise Halle	3	1	7
" " Wiedenbrück	—	—	—
" " Paderborn	—	—	—
" " Büren	2	—	10
" " Höxter	—	—	1
" " Warburg	1	—	—
	63	11	73

Möge dies günstige Resultat, bei dem es nicht unbemerkt bleiben darf, daß die im Ganzen mild verlaufenden Menschenblattern keine entstellende Narben zurückließen, das Vertrauen aller Eltern den lobenswerthen Bemühungen der Impfärzte immer mehr entgegen führen.

Minden, den 12. Juni 1834.

Für die außerhalb den Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schrift: № 382. Bücher=Polizei. 2046 R. I.

Mnemosynen, Schilderungen aus dem Leben. 2 Bände. Aarau bei Sauerländer. 1834.

ist höhern Orts die Debits=Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 20. Juni 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial=Steuer=Directors.

Höherer Verfügung zufolge wird vom 1. September d. J. ab, auf der neuen Straße zwischen Altena und Lüdenscheid am Dünnebret das gesetzliche Wegegeld für 1½ Meile in jeder Richtung, und zu Rahmede für ½ Meile nur von den, den alten Weg benutzenden Vecturanten erhoben werden. № 383. Wegegelderhebung auf der neuen Communal=Chaussee zwischen Altena und Lüdenscheid. 6260.

Münster, den 12. Juni 1834.

(1) Am 29. Mai d. J., um 6 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in den Gärten und Torfhaufen des Kolons Möhle, in der Bauerschaft Hille, folgende Waaren in Beschlag genommen: № 384. Aufruf wegen arretirter Waaren. 6205.

1 Ctnr. 94⁹⁄₃₂ Pfd. Kaffee,
102³¹⁄₃₂ " Candis,
1 Ctnr. 18 " Melis,
26⁵⁄₃₂ " Zimmet,
103²⁷⁄₃₂ " Sirup und
2 halbe Anker Wein ad 87 Pfd.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt=Zoll=Amte in Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 13. Juni 1834.

Bekanntmachungen.

№ 385. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 21. auf den 22. v. M., sind aus der Kirche zu Hohenwepel folgende Silbersachen entwendet worden:

1. von dem auf dem Arm des Marienbildes sitzenden Jesus Kinde:
   a. eine silberne Krone 5 Loth schwer, von gebrochener Arbeit mit zwei Bogen, auf welchen sich eine Kugel mit einem Kreuze befindet;
   b. nach der rechten Hand desselben eine silberne Kugel vom Umfange einer Wallnuß, mit einem kleinen silbernen Kreuze.
2. Vom Marienbilde:
   a. 8 silberne Kreuze von verschiedenem Umfange, wovon zwei massiv, die andern aber inwendig hohl sind, auf den beiden erstern ist auf der Vorderseite die Abnahme des Heilandes vom Kreuze eingravirt;
   b. 3 oder 4 silberne Herzen von ovaler Form, von denen einige auf der Vorderseite mit I H̍ S (mit † über dem H) und auf der linken Seite mit H W gezeichnet sind;
   c. eine silberne Platte ungefähr 2 Zoll lang und 1½ Zoll breit, mit einigen eingravirten Verzierungen;
3. vom Margarethea-Bilde:
   a. 3 silberne Kreuze, deren Form und Gewicht nicht angegeben werden kann;
   b. ein silberner Stern mit einer kleinen Wölbung in der Mitte;
   c. eine silberne Platte ¾ Zoll lang und eben so breit;
   d. ein silbernes Herz.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß, warnen vor dem Ankauf dieser Sachen, und fordern Jeden auf, welcher von den gestohlenen Sachen oder vom Thäter nähere Nachricht zu geben weiß, entweder bei seiner nächsten Obrigkeit oder bei uns davon Anzeige zu machen.

Warburg, den 5. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 386. Patent-Anzeige. Die Fabriken-Besitzer C. Woderb und F. A. Egels zu Berlin haben ein Patent wegen einer Häckselschneide-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, jedoch ohne Beschränkung in Anwendung ihrer einzelnen Theile,

unterm 17. Mai 1834 erhalten, gültig von hier an auf Fünf nach einander folgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats.

Minden, den 16. Juni 1834.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 4. Juli 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Vorschrift
über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren.

§. 1. № 387.

Die Pulvertransporte können entweder zu Lande oder zu Wasser geschehen. Letztere Art hat den Vortheil, mit weniger Kosten verknüpft und gefahrloser zu sein, weshalb sie, wenn es die Umstände erlauben, jedesmal vorzuziehen ist.

Bei den Pulverversendungen zu Lande bedient man sich im Frieden gewöhnlich der gedungenen Fuhrwerke und wählt hierzu vorzugsweise die Frachtwagen, indem diese bedeutend mehr Pulver aufnehmen als die gewöhnlichen Landwagen und daher bei gleicher Menge Pulver weniger Wagen nöthig machen, mithin auch die Uebersicht auf den Transport erleichtern.

Die Pulver-Versendungen zu Wasser geschehen entweder in Kähnen auf Flüssen oder in größern Schiffen zur See.

Sowohl zur Verhütung jedes Unglücks, welches durch die Entzündung des Pulvers bei Transporten entstehen kann, als auch um dasselbe vor dem Verderben zu bewahren, sind folgende Vorschriften bei dergleichen Versendungen, unter Verantwortlichkeit der absendenden Artillerie-Depots, Truppentheile, so wie der die Transporte führenden Officiere, auf das Genaueste zu befolgen.

§. 2. 1. Im Allgemeinen.

Bei jeder Pulverversendung ist zuvörderst darauf zu sehen, daß die Tonnen, in welchen sich das Pulver befindet, vollkommen dicht und gut sind, und nicht streuen. Jede Tonne muß daher vor der Verladung in der Entfernung von 50 bis 100 Schritt vom Magazin unter Beobachtung der für die Pulverarbeiten schon im Allgemeinen gegebenen Vorsichtsmaßregeln, z. B. Unterlegen von Haardecken ꝛc. vom Böttcher genau nachgesehen, die Reifen, welche fehlen oder schlecht sind, durch neue ersetzt und sämmtliche Reifen gehörig angetrieben werden.

§. 3.

Beim Herausbringen der Tonnen aus dem Magazin müssen in demselben nicht

mehr Leute angestellt werden, als gerade nöthig sind, auch wählt man dazu die stärksten; bei Herabnehmen der Tonnen von ihrem Lager, müssen sie stets gehoben und nicht geschoben auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen, jedes Reiben oder Herabgleiten vermieden, und überhaupt alle bei dergleichen Arbeiten vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln sorgfältig beobachtet werden. Die Leute, welche bestimmt sind, die Tonnen mit Pulver bis zur Stelle, wo sie der Böttcher untersucht und von hier bis zum Ein- oder Aufladungsplatz zu bringen, dürfen das Magazin nicht betreten, sondern die im Magazin selbst angestellten Arbeiter bringen die Tonnen bis an die Thüre desselben, wo sie von jenen in Empfang genommen und auf besondern Pulvertragen weiter gebracht werden.

Auch am Auf- oder Einladungsplatze müssen die Tonnen gleichfalls auf Decken und nicht auf die bloße Erde gestellt werden.

§. 4.

Wenn der Tag des Abgangs eines Pulver-Transportes bestimmt ist, müssen von Seiten der absendenden Militair-Behörde die Königlichen Regierungen, deren Bezirk ein dergleichen Pulvertransport berührt, die Kommandantur des Orts, wohin der Transport bestimmt ist, das Artillerie-Depot oder derjenige Truppentheil, für den die Absendung geschieht, von der bevorstehenden Ankunft und dem wahrscheinlichen Tage derselben, so wie von dem Betrage des Transports benachrichtigt werden, die Regierungen müssen auch Kenntniß von dem Wege erhalten, welchen der Pulver-Transport nehmen wird, namentlich von den Orten, in deren Nähe derselbe über Nacht bleiben wird, alles so vollständig, als es nach den Umständen, in jedem einzelnen Falle möglich ist.

Die betreffenden Regierungen müssen selbst von den kleinern bei den resp. Truppentheilen vorkommenden Transporten von losem Pulver oder von fertiger Munition, also auch von dem Transport der Uebungsmunition aus den Artillerie-Depots in die Quartiere der Truppen, durch den betreffenden Truppentheil, unmittelbar unter möglichst genauer Bezeichnung der Zeit des Transports und stets so früh, als es irgend sein kann, unterrichtet werden. Diese Benachrichtung muß deshalb so frühzeitig geschehen, damit den Königlichen Regierungen zur weiteren Bekanntmachung an die betreffenden Lokalbehörden noch hinreichende Zeit bleibt, und diese Zeit gewinnen, die nöthige Anordnung zum guten und sicheren Fortkommen des Pulvertransports zu treffen.

Sollte der Tag des Abgangs des Transports sich so weit im Voraus nicht mit Bestimmtheit angeben lassen, so sind die Regierungen doch jedenfalls von der bevorstehenden Versendung vorläufig bei Zeiten zu benachrichtigen und demnächst nachträglich von dem Tage des Abgangs in Kenntniß zu setzen. —

Sind bei einem Wassertransport Schleusen zu passiren, so muß die absendende Militair-Behörde, auch die Ortsbehörde, wo sich die Schleusen befinden; oder die nächste vorgesetzte Behörde, den Schleusenmeister, ebenfalls von dem wahrscheinlichen Tage der Ankunft desselben bei den Schleusen rc. und von der Zahl der Schiffe benachrichtigen, damit im Voraus aller Aufenthalt bei den Schleusen beseitigt werde. Auch muß sich die absendende Behörde vor Absendung des Transports genau unterrichten, ob

die zu passirenden Schleusen ꝛc. nicht in Reparatur begriffen sind, und den Transport nicht eher absenden, als bis sie vom Gegentheil überzeugt ist.

§. 5.

Die Anzahl Wagen, die zu einem Pulver-Transport nöthig ist, hängt zuvörderst von der Menge des Pulvers ab, nächstdem aber auch von der Art der Wagen, in wiefern sie mehr oder weniger Last aufnehmen, von der Beschaffenheit ihrer Bespannung, ferner von der Beschaffenheit der Wege und der Dauer des Transports.

II. Pulver-Versendungen zu Lande.
a. Im Frieden.

Beim Beladen der Wagen ist darauf zu achten, daß sie nicht zu viel Last erhalten, weil dadurch ihre Haltbarkeit und ihr Fortkommen auf dem Marsch gefährdet wird, besonders wenn das Einschlagen von Nebenwegen nothwendig wird, aber auch nicht zu wenig, um die Anzahl derselben nicht unnöthig zu vermehren. —

Diese Rücksichten sind von der den Transport absendenden Behörde wohl zu erwägen, da die aus dieser Ursache möglichen nachtheiligen Folgen derselben gänzlich zur Last fallen. —

In gewöhnlichen Fällen und bei einem im Allgemeinen guten und ziemlich festen Wege kann man auf einen vierspännigen Landwagen 12 Centner, auf einen Frachtwagen 30 bis 40 Centner Last rechnen, wobei es, besonders bei erstern, noch nothwendig ist, nach Verhältniß der ganzen Anzahl derselben, einen oder auch mehrere ledige Wagen zum Vorrath zu bestimmen, um diese, wenn ein beladener schadhaft wird, zur Aushülfe zu haben.

Nur völlig gute und brauchbare Wagen, die hinreichende Haltbarkeit versprechen, dürfen zu Pulver-Versendungen genommen werden. Es müssen daher vor der Beladung sämmtliche Wagen einer genauen Besichtigung unterworfen werden.

§. 6.

Wenn für den Landtransport das Pulver in Körnern sich bereits in Säcken befindet, so darf jede Tonne nur wie es im §. 2 angegeben, nachgesehen, und wo es nöthig ist, ausgebessert werden. Ist aber das Pulver noch nicht in Säcken, so muß bei Versendungen auf größere Entfernungen, z. B. von einem Depot zum andern, nach entfernt liegenden Schießplätzen und dergleichen, jedes Faß mit Vorsicht geöffnet, das Pulver aus demselben in eine andere Tonne geschüttet, darauf die erstere mit einem Borstwisch rein ausgefegt, und der Staub in eine andere dazu bestimmte Tonne gekehrt werden, der Sack wird sodann in die ausgefegte Tonne gesetzt, das Pulver hineingeschüttet, recht fest gerüttelt, der Sack oben zugebunden und die Tonne wieder zugeschlagen.

Bei Mehlpulver wird noch ein lederner Sack über den leinenen gezogen.

Anmerkung. Beim Translociren des Pulvers aus einem Magazine in das andere mittelst Fuhren, ist es bei im Allgemeinen vorausgesetzter Sorgfalt und Umsicht hinreichend, die Pulvertonnen, nachdem sie nach §. 2 vom Böttcher nachgesehen und ausgebessert sind, beim Beladen der Wagen fest zu verpacken und mit gut ausgestäubten und gereinigten Haardecken so zu umgeben, daß nie Holz auf Holz zu liegen kommt und daß das etwa gestreute Pulver auf den die Tonnen umgebenden Decken liegen bleibt, wodurch sowohl die Rei-

bung der Tonnen unter sich vermieden, als auch jedes mögliche Streuen unschädlich gemacht wird.

§. 7.

Von der Stelle, wo der Böttcher die Tonnen in Stand gesetzt hat, werden diese nach dem 150 — 300 Schritt vom Magazin entfernten und wo möglich windabwärts von demselben gewählten Verladungsplatze getragen, hier auf Decken gestellt; sorgfältig vom Staube gereinigt und sodann jede Tonne mit 4 Strohseilen fest umwickelt, um jede Reibung an einander zu verhindern.

Die Tonnen werden dann behutsam auf den Wagen, der mit einer Lage Stroh versehen wird und dessen Beschläge an den Leiterbäumen möglichst mit Stroh bewickelt werden, gebracht und hier außerdem noch recht fest mit Stroh verpackt. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, wird noch eine dicke Strohlage über die Tonnen gelegt und der Wagen mit einem guten Plantuch überzogen.

Werden mehrere Wagen gleichzeitig beladen, so müssen diese gleichfalls 150 — 300 Schritt unter sich entfernt aufgestellt werden. Wenn ein Wagen beladen ist, wird er sogleich abwärts geführt und die so beladenen Wagen zusammen gefahren, unter gehörige Aufsicht gestellt.

Bei dieser ganzen Arbeit muß überhaupt mit der größten Vorsicht verfahren, dieselbe mit Ruhe und Ordnung ausgeführt, und nicht übereilt werden. Jeder Mann muß seine bestimmte Beschäftigung haben, auch müssen nicht mehr Menschen dabei angestellt werden, als zweckentsprechend beschäftigt werden können.

Am Abend vor dem Abgange des Transports werden sämmtliche Wagen gut geschmiert.

§. 8.

Während des Transports müssen die Wagen besonders und für Jedermann schon von fern kenntlich, als mit Pulver beladen, bezeichnet sein. Zu diesem Zwecke wird jeder Wagen auf beiden Seiten des Plans mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet und gleichzeitig mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen.

§. 9.

Sind sämmtliche Wagen beladen, so übernimmt der zur Führung des Transports bestimmte Officier denselben, nachdem er sich vorher bei dem Beladen selbst genau von dem Bestande des Transports überzeugt, und die Ladung jedes einzelnen Wagens notirt hat. Soll der Transport abgehen, so vertheilt dieser Officier die zur Begleitung desselben bestimmten Mannschaften dergestalt, daß jedem Wagen wenigstens 1 Mann beigegeben wird, auch ist es nothwendig, daß dem Transport immer 1 Unterofficier und etwa 1 Mann 500 bis 1000 Schritt vorhergehen, um von etwa aufstoßenden Hindernissen in Zeiten Nachricht zu geben, oder sie zu beseitigen, den Transport anzukündigen und dergleichen, so wie daß 1 Unterofficier dem Transport auf 50 Schritt folgt, wenn dieser aus mehr als einem Wagen besteht.

§. 10.

Schon bei Abschließung des Contracts muß dem Fuhrmann die Bedingung gemacht werden, daß er verpflichtet sei, wenn er täglich mehr als 3 Meilen zurücklegt,

der Begleitungs-Mannschaft, nachdem solche diesen Weg zu Fuß zurückgelegt hat, für den weitern Marsch, das Aufsitzen auf die Wagen zu gestatten. Der zur Führung des Transports bestimmte Officier, muß sich daher schon vor Beginn desselben beim Fuhrmann in Bezug auf den täglich zurückzulegenden Weg erkundigen, um in Betreff der Eintheilung der Begleitungs-Mannschaft, solche Vorkehrungen treffen zu können, daß für die Sicherheit des Transports keine Gefahr zu besorgen ist. Auf den Wagen darf indeß nicht umhergeklettert, auch keine andere Personen oder andere Ladung aufgenommen werden.

§. 11.

Weder die Fuhrleute, noch die Mannschaften der den Transport begleitenden Militair-Escorte, dürfen während des Marsches Taback rauchen; eben so wie die, dem Transport vorangehenden und nachfolgenden Unterofficiere Jedem, der sich dem Transporte nähert, das Tabackrauchen untersagen müssen. — Der Officier des Commandos hat mit der größten Wachsamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabackrauchens unbedingt nachgekommen werde.

§. 12.

Während der Fahrt müssen die Wagen auf dem Wege stets wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben, auch muß immer im Schritt gefahren werden.

Die Räder der Fahrzeuge müssen immer sehr gut geschmiert sein, besonders bei hölzernen Achsen, auch muß das Fahren nicht im Dunkeln, sondern am Tage geschehen, wenn nicht ausnahmsweise in dringenden Fällen Pulvertransporte im späten Herbst und Winter ausgeführt werden, indem dann in den kurzen Tagen, das Fahren im Dunkeln vielleicht unter Umständen nicht ganz wird vermieden werden können. In diesen Fällen ist jedoch desto größere Vorsicht nöthig.

Ferner muß fleißig nachgesehen werden, ob die Ladung noch fest liegt und nicht irgend Pulver streut; im letztern Fall darf durchaus nicht weiter gefahren werden, ehe nicht das verstreute Pulver fortgeschafft und die Ursache des Streuens beseitigt ist.

Der den Wagen begleitende Mann hat auf alles dieses seine Aufmerksamkeit zu verwenden, und darf sich daher niemals von demselben entfernen; besonders genau muß diese Untersuchung vorher und nachher geschehen, wenn der Wagen an einem steilen Abhange gehemmt werden muß. — Geschieht das herabfahren von einem solchen Berge in sehr trockener Jahreszeit, so wird man wohl thun, im Fall es die Umstände erlauben, vor das gehemmte Rad fortwährend Wasser zu gießen, um dadurch einer etwanigen Entzündung noch sicherer vorzubeugen.

Auch bei jedem Halt ist jeder Wagen Hinsichts seiner Beladung genau zu besichtigen.

§. 13.

Steigt während des Marsches ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo möglich in einer ganz freien Gegend abwarten und halten bleiben. Die Wagen müssen aber dabei in der vorgeschriebenen Entfernung von einander bleiben. Der Transport darf daher zu einer solchen Zeit unter keinen Umständen in einen Wald, oder in einen bewohnten Ort einfahren, und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragenden Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können. —

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so wird der Marsch so lange ruhig fortgesetzt, bis sich nach Maßgabe der Fortdauer des Gewitters ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 14.

Jedes einem Pulvertransport begegnende, oder denselben einholende Fuhrwerk, muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es ausweichend den Pulverwagen passirt hat, und wiederum 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf es den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten, im Trabe zurücklegen kann.

§. 15.

Jeder Pulverwagen, mit Ausschluß der zu den Batterien und Kolonnen gehörigen Munitionswagen, muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritt von ihm entfernt ist.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports schon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich sind (§. 8) soll auch die den Pulvertransport begleitende Militair-Eskorte die Führer entgegen kommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessen ungeachtet schnell fahren möchten, daran möglichst verhindern.

Damit in Fällen der Widersetzlichkeit die Widerspenstigen zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, werden der, einen Pulvertransport begleitenden Militair-Eskorte, die ihr ohnedies nach ihrer Stellung schon zustehenden Befugnisse einer Schildwache ausdrücklich beigelegt.

Um diese Aufforderung schon bei Zeiten bewirken zu können, geschieht solche sowohl von dem vor als hinter dem Transport befindlichen Posten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungs-Mannschaften wiederholt, sobald sich ein Fuhrwerk demselben nähert. Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen, in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderungen zum Langsamfahren, das Untersagen des Tabackrauchens und dergleichen durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann, jedoch schon in Zeiten erfolgen muß.

§. 16.

Vorstehende im §. 14 und 15 gegebenen Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besondern Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen, das Umwerfen der letztern zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung von Gefahr für beide Theile, die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

§. 17.

Kommt der Transport an Festungen, Städte oder Dörfer, so schickt der Officier einen Unterofficier in Zeiten voran, um an den Orten, wo eine Militair-Besatzung ist, dem Kommandanten oder kommandirenden Officier; wo keine Militair-Besatzung ist, der ersten Ortsbehörde, die Annäherung des Pulvertransports zu melden. Diese Militair- oder Civilbehörden werden dann nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, durch Hülfe der Polizei, die erforderlichen Anordnungen zur sichern und ungehinderten Weiterbeförderung des Transports treffen lassen.

Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren.

Die Bestimmung, ob das eine oder das andere stattfinden kann, wird sich zunächst nach der mehreren oder minderen Gefahr richten, welcher die, dem gewählten Wege zunächst liegenden Häuser ausgesetzt sind; ferner muß die Beschaffenheit des Weges dabei in Betracht gezogen werden. Ist der Weg um den Ort löchrig, ausgefahren, morastig, oder zu eng, und mithin ein Steckenbleiben, Umwerfen und Zerbrechen der Transportwagen zu befürchten, so muß jedenfalls der Weg durch den Ort genommen werden, worüber der Officier, welcher den Transport beaufsichtigt, zu entscheiden hat, und sich deswegen bei Zeiten eine genaue Kenntniß des Weges um den Ort verschaffen muß.

Die beim Durchfahren des Transports durch den Ort zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaßregeln bestehen darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf derselben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet werde, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umstände entfernt werden.

Bevor nicht diese Anordnungen getroffen sind, muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 300 Schritt von den ersten Häusern halten bleiben, bis die Meldung: daß er ungehindert passiren kann, ankommt, so wie ein Kommandirter beim Durchfahren selbst eine Strecke dem Transport vorangehen muß, um von etwa dennoch aufstoßenden Hindernissen sogleich Anzeige zu machen.

Sollten dergleichen aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen keine mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte halten bleiben, was überhaupt nie geschehen muß, sondern die etwa noch außerhalb desselben befindlichen Wagen bleiben halten, und die bereits eingefahrenen kehren, wenn es möglich ist, wieder um und warten außerhalb die Wegräumung des Hindernisses ab.

§. 18.

Sind Brücken zu passiren, wegen deren Haltbarkeit man Besorgnisse hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist, Stroh ꝛc. zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

§. 19.

Gelangt der Pulvertransport an eine Fähre, so muß der vorausgehende Unteroffizier sogleich davon dem kommandirten Officier Anzeige machen, welcher dann alle übrigen zum Transport gehörigen Fahrzeuge benachrichtigen läßt, damit jedes derselben in der vorgeschriebenen Entfernung von dem vorfahrenden stille halte und nur immer dergestalt vorwärts fahre, als entweder der vor demselben befindliche Wagen vorrückt, oder schon die Fähre passirt ist.

Im Allgemeinen ist dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze der Fähre, nur immer ein Pulverwagen halten und eben so jedesmal nur ein solcher Wagen über das Wasser gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre selbst, sich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannschaften, weder ein anderes Fahrzeug, noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen. Sind indessen die Umstände dringend, die Flüsse breit und die Fähren groß, und kann es ohne augenscheinliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulverwagen mit einemmal, so wie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangenden Gegenstände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergesetzt werden.

Beim Herabfahren von steilen Ufer-Abhängen muß die größte Vorsicht obwalten, und es müssen alle desfalls in §. 12 gegebenen Vorschriften pünktlich beobachtet werden. Ist der Pulverwagen in der Fähre angelangt, so müssen sogleich die Vorderpferde abgehängt, während des Ueberfahrens am Zügel kurz festgehalten, und erst beim Herausfahren aus derselben, wieder vorgelegt werden.

§. 20.

Kommt während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel 2c., so wird dieser beschädigte Theil mit Vorsicht abgenommen, zum Handwerker gebracht, dort ausgebessert und demnächst wieder an dem Fahrzeuge angebracht. Ist aber die Reparatur von der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Orts, wenn es irgend angeht, in eine abgelegene Scheune, wenn es aber an einer dergleichen oder an einem sonstigen abgelegenen sicheren Aufbewahrungsort fehlt, auf freiem Felde unter den in den folgenden §§. noch näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaßregeln, in der Art niedergelegt werden, daß die Kasten oder Tonnen auf Unterlagen von Holz und Stroh gelegt und mit Stroh und Decken gegen alles Verderben gesichert, zugedeckt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungsortes ist von der Ortsbehörde auf die Zeit, bis die Reparatur vollendet ist und die Fortsetzung des Transports möglich wird, nachzusuchen. Bei Versendung von Pulver müssen aber von dem absendenden Artillerie-Depot für dergleichen Fälle stets einige Decken mitgegeben, von den zum Munitionsempfange kommandirten Truppentheilen dergleichen aber mitgebracht werden. Desgleichen ist es gut, auch einige leere Pulvertonnen beim Transport zu haben, um die etwa schadhaft werdenden, gleich durch brauchbare ersetzen zu können.

§. 21.

Es darf sich kein Fuhrmann unterstehen, vor einer Schmiede halten zu bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 22.

Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schenke oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterweges zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder Orte und auch der Wagen unter sich geschehen, dieselben müssen aber unter gehöriger Aufsicht der Kommandirten bleiben.

Wird aber zum Mittagsfutter angehalten und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritt von dem Orte, abwärts von der Straße auffahren, und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden.

§. 23.

Kommt der Transport in das bestimmte Nachtquartier, so wird der Militair-Kommandant, oder die betreffende Ortsbehörde, durch den vorausgehenden Unteroffizier um sofortige Anweisung desjenigen Platzes ersucht, wo die Wagen für die Nacht auffahren können. Geht dem Transport aber ein Quartiermacher voraus, so ist dieser verpflichtet, die deshalb nöthigen Anträge bei der betreffenden Behörde zu machen, und dem Officier der Eskorte bei der Ankunft des Transports von dem Geschehenen Anzeige zu machen.

Der zur Aufstellung der Pulverwagen bestimmte Platz muß wenigstens 500 Schritt von dem Orte entfernt, und von der Straße abwärts gelegen sein, auch ist er wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wo hinaus der Transport seine Reise fortsetzt; so daß derselbe schon bei seiner Ankunft den Ort passirt hat.

Des Nachts muß er nach Maßgabe der Zahl der Wagen durch eine oder zwei Schildwachen bewacht werden, welche vorzüglich darauf zu sehen haben, daß niemand sich den Fahrzeugen nähere, am wenigsten mit einer brennenden Pfeife. Steht Garnison im Orte, so müssen die Schildwachen von derselben genommen, und von dem den Transport führenden Officier gehörig instruirt werden, außerdem geschieht die Bewachung von den Leuten des Begleitungs-Kommandos.

Der Officier desselben hat sich auch die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Schildwachen ihre Pflicht erfüllen.

§. 24.

An dem Tage, wo der Transport an seinen Bestimmungsort ankommt, muß der Officier sehr früh einen Unterofficier oder Kommandirten dahin vorausschicken, und dem Kommandanten des Orts, so wie der das Pulver empfangenden Behörde, dessen Ankunft melden lassen, damit dieselben die erforderlichen Anstalten zu dessen Abladung und Empfangnahme treffen können, und derselbe daher sogleich nach dem Abladungs-Platz gebracht werden kann.

Die Abladung muß, wenn es angeht noch denselben Tag geschehen, weshalb, wenn es die Umstände erlauben, die Reise so einzurichten ist, daß der Transport am

letzten Tage nur einen kleinen Marsch zu machen hat, und bei guter Zeit an den Bestimmungsort ankommt.

Is dies aber nicht ausführbar, und muß der Transport noch eine Nacht aufgeladen bleiben, so muß er doch so viel als möglich in die Nähe des Abladungsplatzes gebracht werden, und sind sodann die im vorigen §. gegebenen Vorschriften zu beobachten.

§. 25.

Beim Abladen sind nicht nur allein die schon beim Aufladen erwähnten, sondern überhaupt die bei den Pulverarbeiten gegebenen und allgemein bekannten Vorschriften zu beobachten. —

Außerdem müssen die Tonnen, ehe sie ins Magazin kommen, von allem Stroh ꝛc. befreiet, rein abgefegt und genau nachgesehen werden, ob Bänder losgegangen, oder ob sie anderweitig schadhaft geworden sind, welches sogleich herzustellen, oder da wo es nöthig ist, das Pulver auszuschütten ist.

Wenn das angekommene Pulver nicht zur weitern Versendung bestimmt ist, so muß es beim nächsten Pulversonnen umgeschüttet, die Säcke herausgenommen, und diese an einem luftigen Ort aufgehangen werden, ehe man sie anderweitig verwahrt.

Daß die Ueberlieferung von dem kommandirten Officier an das Artillerie-Depot, oder an die, das Pulver empfangende Behörde ganz genau und mit Ordnung geschieht, versteht sich von selbst.

§. 26.

Wenn Pulver in kleinen Quantitäten, z. B. das Pulver zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen versendet wird, so müssen dergleichen Transporte ebenfalls durch zuverlässige Kommandirte begleitet, und mit Bezugnahme auf §. 4 und 15 dieser Instruction auch die übrigen Vorschriften annalog befolgt werden.

§. 27.

b. im Kriege.

Im Kriege kommt es sehr häufig vor, namentlich zur Einrichtung von Munitions-Depots im Rücken der Armee, daß nicht nur fertige Munition, sondern auch loses Pulver zu Lande transportirt werden muß, wozu man, aus Mangel der normalmäßig eingerichteten Munitionswagen, theils die Proviant-Fuhrwesen-Kolonnen, oder Frachtfuhrwerk benutzt, theils sich aber der vom Lande requirirten Bauerwagen bedienen, und der Transport außerdem zuweilen des Nachts geschehen muß.

§. 28.

Bei diesen Transporten ist stets die Mitwirkung der zu dieser Zeit bestehenden Etappen-Kommandanten nachzusuchen. Es müssen daher wenigstens einen Tag vor dem Abgange des Pulvertransports, die auf der Tour vorhandenen Etappen-Kommandanten durch ein als Laufzettel vorauszusendendes Duplikat der Marschroute, von dem Durchgange des Pulvertransports in Kenntniß gesetzt werden, damit jeder derselben in seinem Etappenbezirke die vorgeschriebenen Sicherheits- und Vorsichtsmaßregeln in Ausführung bringen lassen kann.

Demnächst sind diese Etappen-Kommandanten auch um die Anweisung eines sicheren Aufbewahrungsortes, im Fall daß das Pulver oder die Munition auf dem Marsche, bei einer nothwendigen Reparatur des Wagens, abgeladen werden muß, so wie

um die Anweisung eines Platzes, wo in den Nachtquartiren die Wagen für die Nacht auffahren können, nachzusuchen.

§. 29.

Geschieht der Transport durch Proviantfuhrwesen-Kolonnen, so sind die Kommandeurs oder Führer derselben für die gute und brauchbare Beschaffenheit der Wagen verantwortlich und verpflichtet, die Tüchtigkeit derselben vor der Beladung, durch Schmiede und Wagner genau untersuchen und jedem Mangel sogleich und vollständig abhelfen zu lassen. Ueber das vorstehend Vorgeschriebene beim Auf- und Abladen des Pulvers, so wie während des Transports, zu beobachtende Verfahren, sind die Train-Kompagnien durch die besondere Instruction vom 14. Juni 1831. unterrichtet.

§. 30.

Müssen zu einem Pulver- oder Munitionstransport Bauerwagen genommen werden, so muß die Untersuchung dieser Wagen, sowohl in Betreff der Haltbarkeit als der sichern Fortschaffung der Last um so sorgfältiger geschehen, sie müssen ferner nur mäßig beladen werden, theils wegen der verschiedenen, oft schlechten Seitenwege, die man öfters fahren muß, theils auch um nöthigenfalls die Last von einem oder dem andern auf die übrigen vertheilen zu können, nächstdem darf besonders bei ihnen ein verhältnißmäßiger Vorrath von leeren Wagen nicht fehlen, um durch sie eine augenblickliche Aushulfe auf dem Marsche zu haben, weil im Kriege eine Verzögerung der Ankunft des Pulvers oft sehr nachtheilige Folgen haben kann.

§. 31.

Im Allgemeinen sind auch bei Pulverversendungen auf diesen Wagen die im Vorigen vorgeschriebenen Maßregeln zu befolgen. Es erscheint in diesem Falle jedoch angemessen, immer je 2 Wagen; deren jeder nur wenig Pulvertonnen geladen hat, auf 10 Schritt aufgeschlossen marschiren zu lassen, diese beiden Wagen unter die Aufsicht eines Kommandirten zu geben, und sie von den übrigen 150 Schritt entfernt zu halten. In ähnlicher Art muß verfahren werden, wenn selbst auf 2 Wagen kein Mann zur Aufsicht gegeben werden könnte, so daß alsdann 3 bis 4 Wagen unter die Aufsicht eines Kommandirten gestellt werden.

Hat man keine Leinewands-Pläne zum Bedecken der Last, welches bei diesen Transporten in der Regel der Fall sein wird, so bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulvertransport ist, mit der im Vorigen angegebenen schwarzen Flagge wenigstens den ersten und letzten Wagen, im Fall für jeden einzelnen die hinreichende Zahl Flaggen nicht vorhanden oder nicht gleich zu beschaffen wäre.

Da diese Transporte wie erwähnt, auch wohl des Nachts geschehen, so muß dabei die Aufmerksamkeit um so größer sein, und besonders darauf gesehen werden, daß nichts verloren geht oder gar die Fuhrleute etwas vom Wagen herunterschaffen, um sich die Last zu erleichtern. Eine gute Verpackung der Gegenstände auf dem Wagen, das Schließen des vordern und hintern Theils desselben und Befestigung der obern Decke (Strohlage), so wie ein dem Fuhrmann übergebenes genaues Verzeichniß der auf dem Wagen geladenen Sachen, wovon sich derselbe selbst überzeugen muß, und möglichst genaue Aufsicht, sind die dagegen zu treffenden Maßregeln.

§. 32.

c. Verhalten bei Pulvertransporten in normalmäßig eingerichteten Munitions-Wagen.

Die im Vorigen gegebenen Vorschriften über das bei Versendung von Schießpulver und Munition zu beobachtende Verfahren, beziehen sich in ihrer ganzen Ausdehnung nur auf solche Versendungen, die einzeln und ohne Verbindung mit mobilen Truppen geschehen.

Bei Versendungen in normalmäßig verpackten und eingerichteten Munitionswagen, also in allen Fahrzeugen, welche zu Batterien und Munitions-Kolonnen gehören, oder denselben gleich zu achten sind, finden die im Vorigen gegebenen Vorschriften in der angegebenen Ausdehnung keine so strenge Anwendung, theils weil sich das Pulver oder die Munition unter diesen Umständen, beständig unter gehöriger Aufsicht befindet, theils weil bei wohlverpackter Munition in normalmäßig eingerichteten Munitions-Wagen der Batterien und Kolonnen, weniger Gefahr zu befürchten ist, so daß hiernach die Marscheinrichtung mobiler Truppen durch obige Vorschriften keineswegs gestört werden darf, sondern letztere nur so weit in voller Kraft bleiben, als es der Kriegszustand erlaubt und die unmittelbaren Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr erfordern.

§. 33.

Wenn Truppen auf dem Marsche Munition bei sich führen, eben so beim Marsche mobiler Batterien und Kolonnen, bedarf es keiner besondern Benachrichtigung der Regierungen, keines weitern Auseinanderbleibens der Fahrzeuge auf dem Marsch, als dies zu Folge der Marscheinrichtung anderweitig bestimmt ist und keines Anhaltens der Fahrzeuge während eines Gewitters.

Schnell-, Fahr- und Extra-Posten können dergleichen mit Munition beladenen Wagen, sie mögen sich einzeln oder in Kolonnen befinden, im Trabe vorbeifahren ohne daß die Munitionswagen Halt machen, wobei diese einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen.

Es wird jedoch den Führern von Munitionswagen zur Pflicht gemacht, daß sie, wenn sie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen in denjenigen Fällen, wo keine Gefahr für sie im Verzuge ist, bei Stellen, wo wegen der Beschaffenheit des Weges ein wechselseitiges Ausbiegen nicht zulässig ist, die dann allein ausweichenden Postfuhrwerke zuerst vorüber zu lassen.

§. 34.

Sind die um einen bewohnten Ort herumführenden Wege grundlos, und überhaupt von solcher Beschaffenheit, wie bereits §. 17 angegeben ist, machen sie einen bedeutenden Umweg, und ist hierbei Gefahr im Verzuge zu befürchten, so fahren die Munitionswagen durch den bewohnten Ort, nachdem die Ortsbehörden hiervon vorher in Kenntniß gesetzt sind, um die nöthigen Maßregeln zum sicheren und ungehinderten Durchgange der Fahrzeuge zu treffen.

Sind aber die Wege um den bewohnten Ort gut und dabei kein bedeutender Umweg, so ist das Umfahren des Orts vorzuziehen. Bei Dörfern, die in der Regel kein Steinpflaster haben, ist in dieser Beziehung noch weniger Gefahr zu befürchten.

Dagegen dürfen selbst diese Fahrzeuge, weder beim Durchfahren noch während des Aufenthalts in der Nacht in einer Stadt oder bewohntem Orte sich aufhalten, son-

dern müssen ausserhalb desselben, wie jeder andere Pulverwagen, auf einen hinreichend entfernten Platz, von den erforderlichen Schildwachen bewacht, auffahren.

§. 35.

Beim Uebersetzen dergleichen Fahrzeuge über Fähren, hängt es von der Größe dieser ab, wie viel Fahrzeuge gleichzeitig übergesetzt werden können, und muß daher, so wie alle sonstigen auf dem Marsche dieser Fahrzeuge nöthigen Vorsichtsmaßregeln, die schon durch die Marsch-Einrichtung der mobilen Truppen überhaupt bekannt sind, dem Führer der Fahrzeuge überlassen werden.

§. 36.

III. Pulver-Versendungen zu Wasser.
a. Auf Flüssen.

Bei Pulverversendungen zu Wasser ist es nicht durchaus nothwendig das Pulver in Körnern zuvor in leinene Säcke zu schütten, der Böttcher wird daher auch nur die Tonnen nach Anleitung des §. 2 zu untersuchen und in Stand zu setzen haben, ehe sie nach dem Einladungsplatze getragen werden.

Wie viel Pulver ein Kahn laden kann, läßt sich nur vom Schiffer bestimmen, der hierbei den in den Flüssen zur Zeit befindlichen Wasserstand zu berücksichtigen hat, und auch den Platz zum Einladen bestimmt, der so gewählt werden muß, daß die Wassertiefe hinreicht, um das Fahrzeug möglichst nahe an das Ufer zu stellen, dabei ein bequemes Einladen gestattet und hinreichenden Raum am Ufer zur Aufstellung des Pulvers gewährt.

§. 37.

Beim Verladen der Schiffe müssen die Tonnen auf Unterlagen gelegt werden, damit sie nicht naß werden, ferner muß darauf gesehen werden, daß sie fest liegen und besonders die äußeren Lagen nicht ausweichen können, weshalb erforderlichen Falls gegen die Endtonnen feste und sichere Widerlagen gelegt werden müssen. Mehr als 5 Lagen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

Sollten andere Güter mit auf dem Schiff verladen sein, welche jedoch nicht in leicht feuerfangenden Sachen bestehen dürfen, so muß für das Pulver entweder ein besonderer Raum abgeschlagen, oder dasselbe auf jene obenauf geladen werden.

Es dürfen nicht mehrere Schiffe zugleich an einem Einladungsplatze beladen, auch muß jedes mit Pulver beladene Schiff mit einem guten Bretterdach versehen werden, damit das Pulver gegen Regen geschützt sey.

Die beladenen Kähne erhalten schwarze Wimpel.

§. 38.

Bei der Uebernahme der beladenen Kähne, gilt dasselbe was bei Uebernahme der beladenen Wagen §. 9 vorgeschrieben worden. Die Begleitungs-Mannschaften werden gleichmäßig auf die Kähne vertheilt, der zur Führung des Transports kommandirte Officier behält einen Unterofficier bei sich, einen zweiten läßt er auf dem letzten Kahn.

§. 39.

Auf den beladenen Kähnen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht werden, worüber die Begleitungs-Mannschaft mit aller Strenge wachen muß, da in dieser Beziehung bei den Schiffsleuten eine besondere Vorsicht nöthig ist. Bei

Abnahme der Pfeifen und Feuerzeuge ist daher um so sorgfältiger zu verfahren, und sich die nöthige Gewißheit zu verschaffen, daß weder die Begleitungs-Mannschaft noch das Schiffsvolk hiervon etwas zurückbehält.

Die Pfeifen werden von dem Officier in seiner Kajüte so aufbewahrt, daß sie, selbst wenn noch Feuer in ihnen wäre, keinen Schaden verursachen können, z. B. in einem irdenen Topfe ꝛc.

Es trifft sich oft, daß die treidelnden Mannschaften auf kurze Strecken in die Kähne eintreten müssen. Bei solchen Gelegenheiten ist mit besonderer Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß sie nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken und so in die mit Pulver beladenen Kähne treten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen an dem zum Kochen ausgewählten Platze an die Leute wieder vertheilt, müssen aber beim Zurückkehren nach den Kähnen wieder abgenommen und wie vorhin gesagt, verwahrt werden.

§. 40.

Auf der Fahrt müssen die Kähne wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben; entsteht daher bei einem oder dem andern Kahne ein Aufenthalt, so müssen die folgenden davon sogleich benachrichtigt werden, und dürfen sich nur bis auf die angezeigte Entfernung jenen nähern.

§. 41.

Begegnen dem Transport andere Kähne, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind dieselben nach dem allgemeinen Polizei-Gesetz, vom 6. Juni 1799, zwar schon verpflichtet bei dem Anblick des schwarzen Wimpels, als Zeichen der Ladung, alles Feuer, welches sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen. Da aber diese Vorschrift nicht immer genau befolgt oder der schwarze Wimpel wohl leicht übersehen wird, so muß in einem solchen Falle sogleich ein Unterofficier vorausfahren, das Annähern der Pulver-Kähne anzeigen, und die fremdnn Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des obigen Polizei-Gesetzes auffordern.

§. 42.

Bei Annäherung eines Gewitters müssen die Kähne sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und wenn es angeht, die Masten niederlassen. Das Anlegen muß aber weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, wird die Fahrt in der vorigen Art fortgesetzt.

§. 43.

Wenn ein Kahn des niedrigen Wasserstandes wegen gelichtet werden muß, so ist beim Aus- und Einladen des Pulvers außer der Vorsicht zur Verhütung der Zündung, auch darauf zu achten, daß das Pulver nicht naß werde.

Erhält der Kahn einen Leck, so muß er, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln sogleich ausgeladen, das Pulver auf einen trockenen Fleck am Ufer gebracht, und, wenn sonst keine andere Hülfsmittel vorhanden sind, es trocken und

sicher unterzubringen, auf ausgebreitete Segeltücher gelegt, so lange die Ausbesserung des Kahns währt, mit dergleichen Tücher bedeckt und ein Kommandirter dabei zur Wache gestellt werden.

Ist die Beschädigung von der Art, daß zu ihrer Ausbesserung mehrere Tage erforderlich sind, so muß entweder ein anderer besserer Kahn zur Aufnahme des Pulvers angeschafft oder aber die nächste Ortsbehörde ersucht werden, ein abgelegenes unbewohntes Gebäude, z. B. eine Scheune, zur einstweiligen Unterbringung des Pulvers zu überlassen. Die Instandsetzung des Kahns darf, wegen des gewöhnlich dazu nöthigen Feuers, nicht in der Nähe des Pulvers vorgenommen werden.

§. 44.

Muß der Transport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei den Landtransporten, §. 17 zu beobachten.

Die von der Ortsbehörde zu treffenden Anordnungen bestehen unter andern darin, daß die Passage auf dem Fluß ganz frei gemacht und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer selbst kein Feuer sein darf.

Die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passire oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr.

Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritte vom Ort anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen sind, und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann. Dessenungeachtet muß, wo es zulässig ist, auf jedem Ufer ein Unterofficier oder Kommandirter dem Transport eine Strecke vorausgehen, um sich zu überzeugen, daß diese Maßregeln getroffen sind.

§. 45.

Sind Schleusen oder Schiffbrücken zu passiren, so muß ein Unterofficier frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Strommeister mit Angabe der Zahl der Kähne und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverkähne unaufgehalten und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden.

In eine Schleuse darf nie mehr als ein Pulverkahn auf einmal eingelassen werden. Ist indessen die Schleuse so groß, daß mehrere Schiffe darin Raum haben, so können zur Benutzung des Wassers auch noch andere mit Privat-Gütern beladene Schiffe zugleich mit durchgeschifft werden, nur sind davon die Schiffe ausgenommen, die mit Heu, Stroh, Holz, Kohlen, Torf und dergleichen leicht feuerfangende Materialien beladen sind.

Die nachfolgenden Pulverschiffe müssen nicht allein in der vorgeschriebenen Entfernung unter sich, sondern auch in derselben Entfernung von der Schleuse oder Schiffbrücke anhalten bis die Reihe an sie kommt.

§. 46.

Wenn die Kähne Abends an's Ufer legen, um zu übernachten, so müssen sie stets 150 bis 200 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohntem Or-

ten entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft kann sich dann an's Land begeben, um sich Speise zu bereiten.

Der dazu zu wählende Platz muß aber windabwärts von dem Kahne, und wenigstens 200 Schritt davon entfernt sein. Auf jedem Fahrzeug bleibt ein Kommandirter zur Wache und giebt Acht, daß sich Niemand demselben nähere.

§. 47.

Bei Ankunft des Transports an seinem Bestimmungsort ist ganz dasselbe zu beobachten was §. 24 und 25 bei Landtransporten vorgeschrieben ist.

§. 48.

b. Zur See.

Bei Pulver-Versendungen zur See, wo der Schiffs-Capitain verpflichtet ist, für die gute Erhaltung und den sicheren Transport der auf seinem Schiffe zu verladenden Gegenstände Sorge zu tragen, ist demselben auch die Vertheilung der Last im Schiffsraum, die Verpackung und überhaupt die ganze Anordnung zur Sicherheit des Pulvers zu überlassen; er wird hierbei durch den, dem Transport mitgegebenen Officier, in Beziehung auf Vermeidung der Gefahr, beim Aus- und Einladen sowohl, als während des Transports, so wie auch in Beziehung der Sicherung des Pulvers gegen Feuer und Nässe, unterstützt.

§. 49.

Beim Beladen der Schiffe ist dasselbe wie bei den zum Transport auf Flüssen bestimmten Kähnen zu beobachten, da indessen die Seeschiffe mehr den Schwankungen ausgesetzt sind, so muß besonders auf eine sehr feste Lage der Tonnen gesehen werden, welche durch zweckmäßig angebrachte keilförmige Holzwiderlagen zu bewirken ist.

Sollte die Höhe des Schiffsraums oder die Menge des unterzubringenden Pulvers die Lagerung von mehr als 5—6 Tonnen übereinander nothwendig machen, so wird ein, einige Zoll über der 5. Tonnenreihe und auf Säulen, die gehörig auf dem Schiffsboden befestigt sind, ruhendes festes Balkenlager angebracht, auf welches die übrigen Tonnen noch gelagert werden.

§. 50.

Sollten noch mehrere Güter außer dem Schießpulver in den Schiffsraum verladen werden, so muß letzteres, wenn es irgend möglich ist, in einem durch eine Bretterwand abgesonderten Raume, gegen jede äußere Gefahr gesichert und zweckmäßig verpackt untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart des Schiffes, oder die anderweitig zu verladenen Gegenstände, diese Absonderung nicht, so müssen die letztern zuerst, so eingeladen werden, daß sie unten liegend, ein festes Lager bilden, welches erforderlichen Falls durch Anbringung einer Balkenlage, Bretter rc. noch mehr zur festen Lagerung der untersten Tonnenreihe zubereitet wird. Die mit dem Schießpulver in einem und demselben Schiffsraum zu verladenden Gegenstände, dürfen jedoch unter keinen Umständen Feuer erzeugende sein, als z. B. Eisen, ungelöschter Kalk, Oel, Hanf und dergleichen.

§. 51.

Ueber dem Steuerruder oder an einem der Masten wird an einer in horizontaler

Richtung befestigten Stange, eine schwarze Flagge angebracht, auf welcher mit großen weißen Buchstaben: Schießpulver sich befindet.

§. 52.

Da die Schiffsmannschaft während der Dauer der Seereise, das Schiff nicht verlassen kann, um sich warme Speisen zu bereiten, so muß es derselben gestattet werden, auf dem Schiff das zum Kochen nöthige Feuer zu unterhalten. Zur Vermeidung von Gefahr ist auf die gute Beschaffenheit des Feuerheerdes (Ofens) so wie auf das Feuer selbst, eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Letzteres darf nur mäßig durch eine Holzart unterhalten werden, welche beim Brennen nicht Funken sprüht; der Schiffskoch und ein wachhabender Kommandirter müssen, während das Feuer brennt, beständig bei dem Feuerheerde bleiben, worauf der Officier oder ein Unterofficier ein wachsames Auge haben müssen.

Das Pulver muß von dem Feuerheerde so weit als möglich entfernt untergebracht sein.

Während des Ein- und Ausladens des Pulvers, darf sich dagegen kein Feuer auf dem Schiffe befinden, eben so wenig darf während des Transports außerhalb der Kajüte Taback geraucht werden, weshalb jeder mit einer Tabackspfeife versehene Kommandirte, Matrose ꝛc. auf das Strengste zu verpflichten ist, die Tabackspfeife niemals aus der Kajüte herauszunehmen.

§. 53.

Wenn der Pulvertransport fremde Staaten berührt, so wird das Kommando sich an der Grenze so genau als möglich mit den daselbst für Pulvertransporte gegebenen Bestimmungen bekannt machen und nach denselben verfahren, wobei jedoch die diesseitigen gegebenen Vorschriften, in sofern solche die Vorsichtsmaßregeln noch mehr ausdehnen und schärfer stellen, nicht als aufgehoben betrachtet, sondern ebenfalls beobachtet werden müssen.

§. 54.

Bei Ladungen, beim Passiren der Kanäle, beim Ausbessern des Schiffs, bei der Ankunft und beim Ausladen sind übrigens dieselben Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, wie solche im Vorigen, beim Transport auf Flüssen, angegeben sind.

Berlin, den 23. December 1833.

Die obige Vorschrift wird, auf Befehl der Königl. Ministerien der Finanzen, des Krieges, und des Innern und der Polizei, hierdurch veröffentlicht.

Minden, den 17. Juni 1834.

№ 388. Arzneimittel betr. 438 K. I.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Provisoren und Apotheker sich erlaubt haben, den vom Arzte verschriebenen in die Landes-Pharmakopoe nicht aufgenommenen Arzneimitteln willkührlich, und ohne vorherige Rücksprache mit dem betreffenden Arzte, andere, ihnen analog dünkende zu substituiren.

Indem wir sämmtlichen Apothekern unsers Verwaltungsbezirks den Tit. III. §. 2 i. der revidirten Apotheker-Ordnung hiermit in Erinnerung bringen und sie anweisen, sich strenge nach den Vorschriften derselben, bei Vermeidung der darin festgesetzten Stra-

sen zu richten, finden wir uns zugleich veranlaßt, den §. 5 Seite 28 des Medicinal-Edicts vom Jahre 1725 wiederholt einzuschärfen, nach welchem sich die Apotheker alles eigenmächtigen Dispensirens und zugleich nach Tit. III. §. 2 k., allen Handverkaufs von heftig wirkenden Mitteln durchaus und bei Vermeidung bestimmter Strafe zu enthalten haben.

Minden, den 22. Juni 1834.

№ 389. Steckbrief. 2015 R. H. I. Der nachstehend signalisirte Militair-Sträfling Heinrich Hagenberg, ist am 14. d. M. aus hiesiger Festung zum dritten Mal entwichen.

Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und an die hiesige Königl. Commandantur abliefern zu lassen.

Signalement des Heinrich Hagenberg.

Geburtsort: Speudorff. — Vaterland: Niederrhein. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Minden. — Religion: katholisch. — Stand, Gewerbe: Ackersmann. — Alter: 25 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Mund: gewöhnlich. — Bart: röthlich. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung:

Eine blaue Jacke mit rothem Kragen, eine graue Tuchhose, ein Paar Schuh mit Riemen, ein blaue Mütze mit rothem Rande.

Minden, den 19. Juni 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 390. 6679. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 31. v. M., den bisherigen Steuerrath Philippi zum Regierungsrath zu ernennen geruht.

Münster, den 22. Juni 1834.

№ 391. Aufruf wegen arretirter Waaren. 6205. (2) Am 29. Mai d. J., um 6 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in den Gärten und Torfhausen des Kolons Möhle, in der Bauerschaft Hille, folgende Waaren in Beschlag genommen:

1 Ctnr.	94 9/32	Pfd.	Kaffee,
	102 31/32	"	Candis,
1 Ctnr.	18	"	Melis,
	26 5/32	"	Zimmet,
	103 27/32	"	Sirup und

2 halbe Anker Wein ad 87 Pfd.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte in Minden nach-

zuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 13. Juni 1834.

Bekanntmachungen.

Am 17. Juni c., ist der nebenstehend bezeichnete Festungs-Baugefangene Michael Loths, welcher wegen qualifizirter Diebstähle zu 15 jähriger Zwangsarbeit verurtheilt ist, von der Festungs-Arbeit hierselbst entsprungen. № 392. Steckbrief.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cöln, den 17. Juni 1834.

Königlich Preußische Kommandantur.

Signalement:

Geburtsort: Bonn. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Bacharach: Religion: katholisch. — Stand oder Gewerbe: Kiefer u. Bierbrauer. — Alter: 27 Jahre 10 Monate. — Größe: 5 Fuß 6 1/9 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: stumpf und dick. — Mund: klein. — Zähne: weiß. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Auf dem rechten Arm „Erinnerung" nebst ein Bandmesser, ferner die Buchstaben ML. den 22. Mai ML. 1827. K. A. L. den 24. Januar 1828. Bacharach den 11. Mai 1825, so wie ein Pfeil mit 1 Herzen, theils blau, theils roth ausgestochen.

Bekleidung. Kann nicht angegeben werden, da er unter Zurücklassung der Baugefangenen-Kleider, halb gelb und halb grau, und Entfesselung der eisernen Fußspangen von hier entsprungen ist.

Am 17. Juni c., ist der nebenstehend bezeichnete Festungs-Baugefangene Joseph Seifissel, welcher wegen der sich als Soldat schuldig gemachten thätlichen Widersetzungen gegen Vorgesetzte im Wiederholungsfalle zur lebenslänglichen Zwangsarbeit verurtheilt ist, von der Festungs-Arbeit hierselbst entsprungen. № 393. Steckbrief.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen. Cöln, den 17. Juni 1834.

Königlich Preußische Commandantur.

Signalement:

Geburtsort: Fellen bei Landshut in Baiern. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Pilz Byburg bei Landshut in Baiern. — Religion: katholisch. — Stand: oder Gewerbe: Schneider. — Alter: 41 Jahr 9 Monat. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: platt und in Falten. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: kurz und dick. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: weiß. — Bart: braun.

— Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: oval. — Statur: mittel. — Sprache: deutsch.

Besondere Kennzeichen:

1) Auf der Brust das Leiden Christi, rechts und links 1 Löwe, über dem Kreuz Sonne und Mond an einer Kette, unter demselben 1 Todtenkopf, die Buchstaben S. O. T., 1 Jäger, Hund und Hirsch und 1 Blume roth und blau;
2) Auf dem rechten Arm, 1 Ochsenkopf, 2 Belle, 1 Husar, 1 Lamm Gottes, 1 Namenszug Maximilian Joseph nebst der baierschen Krone, ferner der Name Elisabeth Kochin, Christus mit den Buchstaben J. N. R. J, der preußische Adler, 1 Granate, so wie die Buchstaben I. P., 1 Blume I. S.;
3) Auf dem linken Arm das Leiden Christi, 1 Grabstein, 1 Namenszug, Kaiser Franz, 1 Seeweibchen, 1 Stern, 1 Männchen, 1 Krone mit den Buchstaben F. I., 1 Kreuz mit Schlange, unter derselben 1820, 1 Weibsbild mit einer Blume in der Hand, und der kaiserlich östreichische Adler mit Krone, theils roth und theils blau ausgestochen.

Bekleidung. Kann nicht angegeben werden, da er unter Zurücklassung der Baugefangenen-Kleidung, halb gelb und halb grau, und Entfesselung der Fußspangen von hier entsprungen ist.

№ 394. Kunst-Verein für die Rheinlande und Westphalen.

Die der Verloosung vorhergehende Kunst-Ausstellung kann wegen eingetretener Hindernisse nicht, wie früher angezeigt, am 25. dieses Monats, sondern erst Sonntag den 6. Juli dieses Jahrs, beginnen. Von diesem Tage an, ist sie im Galleriesaale der hiesigen Königl. Kunstakademie, täglich von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, geöffnet. Düsseldorf, den 20. Juni 1834.

Der Verwaltungs-Rath des Vereins.

№ 395. Siebente General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft am 22. Juli 1834.

Die siebente General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft wird am Dienstag den 22. Juli, Vormittags um 11 Uhr, in dem Justizgebäude hieselbst statt finden.

Alle diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, welche nach §. 8 der Statuten stimmberechtigt sind, insbesondere aber die verehrlichen Mitglieder der Ausschüsse der Tochtergesellschaften und der Hülfsvereine werden demnach höflichst eingeladen, die diesjährige Versammlung mit ihrer Anwesenheit beehren und der herkömmlichen Berichterstattung des Ausschusses, wie der Rechnungslage über Einnahme und Ausgabe ihre Aufmerksamkeit widmen zu wollen. Zugleich werden etwanige Vorschläge, die das Wirken der Gesellschaft befördern dürften, in Berathung genommen und schließlich zur statutenmäßigen Erneuerung eines Theils der Mitglieder des Ausschusses geschritten werden.

Düsseldorf, den 12. Juni 1834.

Der Ausschuß der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft.

Graf v. Spee. Wingender. Fasbender. Fliedner. Göring. Heinzen. v. Lasberg. v. Pelser-Berensberg. Menkhoff. Ebermaier. v. Sybel. v. Voß. v. Ammon. Hatzfeld. Simons. Deus. Jacobi. Wolbrecht. v. Hymmen. Grashof. Joesten. Solger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 11. Juli 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11. Stück der Gesetzsammlung pro 1834 enthält: № 396.

Nro. 1521. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. April 1834, wegen der Befugniß, statt der im §. 5 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 bestimmten Forst-Arbeit der Holzdiebe, auch andere Arbeiten eintreten zu lassen.

— 1522. Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. Mai 1834, die Erläuterung des §. 171 Litt. e. Tit. 51 der Prozeßordnung betreffend.

— 1523. Ministerial-Erklärung wegen anderweiter Verlängerung der Konvention vom 23. Juni 1821, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, auf einen Zeitraum von sechs Jahren. De publicato den 16. Mai 1834.

— 1524. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Mai 1834, betreffend die Abrechnung der Wittwenkassen-Beiträge bei Ermittelung der zulässigen Gehalts- und Pensions-Abzüge.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 397. Anstellungsfähigkeit 9 Jahr gedienter Unteroffiziere. 1877.

Nachstehende 9 Jahr gediente Unteroffiziere sind bei der mit denselben vorgenommenen Prüfung tüchtig befunden:

1. Carl Decker wohnhaft zu Münster, Unteroffizier der 4. Artillerie-Brigade, zum Kanzlisten und Unter-Kalkulator,
2. Heinrich Wolbrink zu Herford, Unteroffizier und Regimentsschreiber, zum Kanzlisten und Unter-Kalkulator,
3. Friedrich Kaufmann zu Ruhrort im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Unteroffizier und Abtheilungsschreiber der 3. Schützenabtheilung, zum Kanzlisten, und
4. Heinrich Anton Woermann aus Warendorf, Wachtmeister beim 1. Bataillon des 17. Landwehr-Regiments zu Wesel, zum Kopiisten.

Ich empfehle dieselben den Behörden zur Berücksichtigung bei Anstellungen gedachter Art und bemerke noch, daß die unter 2 und 3 genannten sich durch gute Handschriften auszeichnenden Individuen bereits zu Kanzlei-Arbeiten sich eingeübt haben.

Münster, den 24. Juni 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 398. Versicherung von Kirchen-Geräthschaften und Mobilien bei der Aachner-Münchner Feuer-Versicherungs-Anstalt. 1408 *M. I.*

Die Direction der Aachner-Münchner Feuer-Versicherungs-Anstalt hat sich bereit erklärt, außer den Kirchen selbst, auch die darin befindlichen Geräthe und Mobilien, wenn die Kirchen massiv gebaut, mit Schiefer, Ziegeln (ohne Docken) oder Metall gedeckt sind, und so isolirt liegen, daß sie von einem Brande in den Nachbarhäusern nicht erreicht werden können, und in der Voraussetzung zur Versicherung, gegen eine verhältnißmäßig billigern Prämie anzunehmen, wenn die Kirchenvorstände die Geräthe (mit Ausnahme der Edelsteine) allgemein versichern lassen.

Wegen der Bauart im Allgemeinen, so wie wegen des hier üblichen Brenn-Materials kann jedoch die Prämie unter 1¼ pro mille nicht statt finden, auch würde solche bei vermehrter Feuersgefahr noch höher gestellt werden müssen.

Wir machen die resp. Kirchenvorstände hierauf aufmerksam mit dem Eröffnen, wie sich dieselben außer an den Haupt-Agenten, Regierungs-Haupt-Cassen-Buchhalter Niemann hier in Minden an Einen der nachstehenden Agenten der Anstalt im hiesigen Regierungs-Bezirke, als:

in Minden,	an den	Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Rhiem,
„ Vlotho,	„ „	Kaufmann J. H. Dedekind Sohn,
„ Herford,	„ „	„ Wihelm Mensing,
„ Bielefeld,	„ „	„ H. Pauck,
„ Versmold,	„ „	„ Schrader und Voigt,
„ Borgholzhausen,	„ „	Bürgermeister Bloebaum,
„ Lübbecke,	„ „	Gastwirth Marmelstein,
„ Rheda,	„ „	Commüne-Secretair Könemann,
„ Warburg,	„ „	Kreis-Secretair Hüter,
„ Höxter,	„ „	Kreis-Secretair Hillebrand,
„ Brakel,	„ „	Bürgermeister Kirchhoff

wenden, und dort die nähern Bedingungen einsehen können.

Minden, den 23. Juni 1834.

№ 399. 2569 *h.*

Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im 4. Quartale v. J. bei unserer Haupt-Casse eingegangenen Domainen- und Forst-Veräusserungs- und Ablösungsgelder, sind von der letztern unterm gestrigen Dato den betreffenden Domainen-Renteien und Forst-Cassen zur Aushändigung an die betheiligten Einzahler übersandt worden. Minden, am 2. Juli 1834.

№ 400. Evangelische Kirchen- und Haus-Kollecte für Gablonz in Böhmen. 1477 *M. I.*

Des Königs Majestät haben unterm 16. v. M. zur Erbauung eines Bethauses für die evangelische Gemeinde zu Gablonz in Böhmen, eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Kollecte zu bewilligen geruhet.

Zu Abhaltung der kirchlichen Sammlung im hiesigen Regierungs-Bezirk bestimmen wir daher den 3. August Dom. 10 p. Trinitatis, zur Haus-Kollecte aber die darauf folgende Woche.

Die prompte Einsendung der eingehenden Beträge wird erwartet.

Minden, den 30. Juni 1834.

Die nachstehend signalisirten ausländischen Landstreicher:
Theodor Bernard Friedrich Köhler,
Theodor Nievert, und
Friedrich Lichte,
sind, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze gebracht; zugleich ist denselben die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden. № 401. Sicherheits-Polizei. 1986 R. I.

Signalements:

I.

Familien-Name: Köhler. — Vorname: Theodor Bernard Friedrich. — Geburtsort: Hannover. — Aufenthaltsort: wandernd. — Religion: evangelisch. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: dick. — Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeiche: eine Narbe vor der Stirn.

II.

Familien-Namen: Nievert. — Vornamen: Theodor. — Geburtsort: Braunschweig. — Aufenthaltsort: ohne. — Religion: evangelisch. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Bart: schwach. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: klein. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: klein. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm die Buchstaben T. H. N. blau eingeätzt.

III.

Familien-Namen: Lichte. — Vornamen: Friedrich. — Geburtsort: Halligdorf im Hannöverschen. — Aufenthaltsort: wandernd. — Religion: evangelisch. — Alter: 47 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: grau. — Stirn: gewölbt. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: stark. — Mund: gewöhnlich. — Bart: schwärzlich. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittel. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: trägt eine röthliche Perrücke.

Minden, den 16. Juni 1834.

Personal-Chronik.

Die durch Emeritirung des Pastors Dr. Schnor zu Amelunxen erledigte Pfarrstelle daselbst ist dem Pfarramts-Kandidaten Eduard Heidsieck aus Herford, und № 402. 1128 M.

die durch den Tod des Pfarrers Lüking erledigte Pfarrstelle zu Nieheim dem Pfarrer Schäfer zu Stahle verliehen worden. 673 N.

Der bisherige Musketier bei der 15. Infanterie-Regiments-Garnison-Kompagnie Abraham Falleth ist zum Gefangenwärter bei dem Kreis-Gefängniß zu Herford ernannt. Minden, am 30. Juni 1834. 110 B.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 403. Die Besteuerung des inländischen Tabacks-Baues betr. 6926.

Unter Bezugnahme auf die in den Amtsblättern enthaltene Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. März 1828, wegen veränderter Einrichtung der Steuer vom inländischen Taback, mache ich die Tabacksbauer darauf aufmerksam, daß jeder, welcher eine Grundfläche von sechs und mehreren Quadratruthen mit Taback beflanzt, gesetzlich verpflichtet ist, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in dessen Hebe-Bezirk sein Wohnort belegen ist, die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft anzugeben.

Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraude schuldig und wird, wenn das verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback beflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen und mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60 u. f. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 bestraft werden.

Münster, den 29. Juni 1834.

№ 404. Die Verdingung der Salztransporte *pro* 1835 betr. 7002.

(1) Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1835

a. von Neusalzwerk nach Halle, Rahden und Münster,
b. von Sassendorf nach Olpe und Siegen,
c. von Werl nach Coesfeld, Vreden und Siegen,
d. von Königsborn nach Witten und Hagen,
e. von Gottesgabe bei Rheine nach Gronau und Münster,
f. von Dorsten nach Borken,
g. von Salzkotten nach Lippstadt und
h. von Westernkotten nach Lippstadt

zu versenden ist, soll im Einzelnen am 7. August d. J. durch Submission und nöthigen Falls durch Lizitation, verdungen werden.

Die desfallsigen Bedingungen können an den vorbenannten Orten bei den Königl. Salzdebitsstellen, desgleichen bei den Hauptämtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Wilnsdorf, Dortmund, Coesfeld und Rheine, so wie bei den Unter-Steuerämtern zu Arnsberg, Hamm, Soest und Bielefeld, eingesehen werden.

Münster, den 1. Juli 1834.

№ 405. Personal-Chronik. 6321.

Im ersten Semester d. J., sind bei dem Beamten-Personal der Verwaltung der indirecten Steuern in Westphalen folgende Veränderungen vorgekommen:

a. Anstellungen.

1. Inval. Aufseher Hennig	als Legitimationsschein-Expedient zu	Nienborg
2. Pensionair Patzer	desgl.	Ahaus
3. Posterpediteur Rodenberg	desgl.	Stadtlohn
4. Pensionair Holtz	desgl.	Lübbecke
5. Stempeldistributor Braun	desgl.	Nieheim
6. Salzseller Kleine	desgl.	Driburg
7. Stempeldistributor Budde	desgl.	Gesecke

8. Bürgermeister Lanvers als Legitimationsschein-Expedient zu Borghorst
9. dito Waldeyer desgl. Borgholz
10. Unteroffizier Fohrmann als Grenzaufseher zu Fuß im H.-A.-Bez. Paderborn
11. dito Reuffer desgl. dito
12. dito Buschbeck desgl. dito
13. Feuerwerker Lisse desgl. dito
14. Unteroffizier Schumann desgl. Rheine
15. dito Wichardt desgl. dito
16. dito Komnick desgl. dito
17. Feldwebel Frormann desgl. dito
18. Unteroffizier Grüneberg desgl. Telgte
19. Lieutenant Tacke desgl. dito
20. Sergeant Gebraht desgl. dito
21. Unteroffizier Bischkus desgl. dito
22. Unteroffizier Braun desgl. dito
23. dito Brommecker desgl. dito
24. dito Roschu desgl. Warburg
25. Feuerwerker Butteweg desgl. Wilnsdorf
26. dito Fischer desgl. dito
27. Unteroffizier Rothaus desgl. dito
28. Lieutenant v. Glan desgl. dito
29. Unteroffiz. Carl Louis Lobedank desgl. dito
30. Feldwebel Schweinert desgl. dito
31. Unteroffizier Carl Lobedank desgl. dito
32. dito Ellerbrock desgl. Paderborn
33. Capitaindarms Rolff desgl. Telgte
34. Unteroffizier Kersten als Reserve Grenzaufseher zu Fuß dito
35. Supernumerar Butteweg als Steueraufseher zu Fuß zu Arnsberg,
36. dito Höcker desgl. Lüdinghausen,
37. dito Schmölder desgl. Dorsten,
38. Pensionair Schmidt als Zoll-Empfänger zu Holzhausen im H.-A.-Bez. Wilnsdorf,
39. dito Troschke als Salzfactor zu Sassendorf,
40. dito Apprecht als Wegegeldempfänger zu Gerlingen,
41. dito Sawitzki desgl. Wilskotten,
42. Katastergehülfe Schütte desgl. zu Dünnebret, Gemeinde Lüdenscheid,
43. Vormal. freiw. Jäger Hencke desgl. zu Langerfeld.

b. Beförderungen.

1. der Hauptamts-Assistent Humbert zum Hauptamts-Controleur in Wilnsdorf,
2. der ber. Grenzaufseher Lautz zum Obergrenzcontroleur in Rahden,
3. der Untersteueramts-Assistent Neumann zum Hauptamts-Assistenten in Minden,
4. der Fußgrenzaufseher Waltz zum ber. Grenzaufseher in Marhaven,
5. dito Kraatz zum ber. Reserve-Grenzaufseher in Brackwede,

6. der Fußgrenzaufseher Bicker zum ber. Reserve-Grenzaufseher in Hövelhoff,
7. dito Stock desgl. Dellbrück,
8. der Fuß-Steueraufseher Bindemann zum ber. Steueraufseher in Laasphe.

c. Versetzungen.

1. Anstatt des nach München versetzten Geheimen-Regierungs-Raths Wilke, ist der Regierungsrath v. Massenbach von Darmstadt, als Preußischer Rath bei der Kurfürstlich Hessischen Ober-Steuer-Direction in Cassel committirt worden,
2. Hauptamtscontroleur Raacke von Rheine nach Minden,
3. dito Kerckhoff von Wilnsdorf nach Rheine,
4. Obergrenzcontroleur Otto von Kaunitz nach Nieheim,
5. dito Paalzow von Tenstädt nach Bielefeld, an Stelle des als Stations-Controleur nach Passau versetzten Steuer-Inspectors Müller,
6. dito Kühne von Versmold nach Borgholzhausen,
7. dito v. Waldbott von Rahden, als Ober-Steuer-Controleur nach Arolsen, an Stelle des als Preußischen Stations-Controleur nach Augsburg versetzten rc. Sauvigny
8. dito Thöne von Marhaven, als Ober-Steuer-Controleur nach Brilon, an Stelle des verstorbenen rc. Gottschalk,
9. dito Straub von Siegen nach Wilnsdorf,
10. dito Bölling von Borgholzhausen, an Stelle des nach Dresden versetzten Steuer-Inspectors Offelsmeyer, als Preußischer Stationscontroleur nach Cassel,
11. Der Zolleinnehmer Klingner zu Oeding und der Nebenzollamts-Assistent Kohlhoff zu Vreden, haben in Folge eigenen Antrages die Stellen gewechselt,
12. Hauptamts-Assistent Wünnenberg von Mühlberg nach Minden,
13. Nebenzoll-Amts-Assistent Schreyger von Warendorf nach Bockhorst,
14. dito Consmüller von Bockhorst nach Warendorf.

Münster, den 19. Juni 1834.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 406. 122 E. B. Bei dem Königl. Land- und Stadt-Gerichte zu Minden ist eine außerordentliche Justiz-Visitation angeordnet, und mit derselben der Herr Geheime Justiz- und Oberlandes-Gerichts-Rath Mark beauftragt worden. Nach Vorschrift der Allg. Ger.-Ord. P. III. Tit. 8 §. 28 wird dieses zur Wissenschaft des Publicums und insbesondere der Gerichts-Eingesessenen gebracht mit dem Bedeuten, daß es einem Jeden freisteht, seine Gesuche und etwaige Beschwerden in allen seinen bei dem Gerichte anhängigen Rechtsangelegenheiten bei dem benannten Herrn Commissarius in Minden vom sechszehnten Juli angerechnet, anzubringen, worauf sodann die weitere rechtliche Verfügung, so schleunig, als es die Umstände gestatten, erfolgen wird.

Paderborn, den 17. Junius 1834.

Bekanntmachungen.

Der Kanzlei- und Registratur-Gehülfe Carl Thiemann bei der Gerichts-Deputation zu Salzkotten hat sich von da heimlich entfernt und höchst verdächtig gemacht, die ihm anvertraueten Gelder veruntreuet zu haben. Derselbe, dessen Signalement hierunter erfolgt, soll den 2. d. angeblich auf dem Wege nach Cassel durch Warburg gekommen seyn. Da nun dessen dermaliger Auffenthaltsort unbekannt ist, so ersuchen wir sämmtliche Civil- und Militair-Behörden, auf denselben Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Escorte an uns abliefern zu lassen. № 407. Steckbrief.

Paderborn, den 5. Juli 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement:

Carl Thiemann aus Asleben im Mannsfelder Seekreise, Reg.-Bezirks Merseburg, gebürtig, ungefähr 30 Jahre alt, welcher früher 11 Jahre hindurch und zuletzt als Quartiermeister bei der 1. Escadron des Königl. Preuß. dritten Husaren-Regiments gestanden, ist kleiner schmächtiger Statur, von blaßer kränklicher Gesichtsfarbe und trägt einen Schnurbart; er war bei seinem Abgang von Salzkotten mit einem blauen Oberrock, blauer langer Tuchhose und Tuchmütze bekleidet.

In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. sind dem Schuhmacher Anton Joseph Legge dahier und dem bei ihm wohnenden Kappenmacher Sauerland mittelst gewaltsamen Diebstahls folgende Sachen entwendet worden: № 408. Diebstahls-Anzeige.

1. 7 Mannshemde ohne besondere Abzeichen; 2. 14 — 15 Frauenshemde von flächsen Leinen ohne nähere Kennzeichen; 3. 2 Tischtücher von Leinewand, in denen in einem Zipfelende ein leinener Faden an einer Stelle mehrmals durchgezogen ist, und so einen erhöheten Punct bildet; 4. 2 leinene Handtücher; 5. ein blau gefärbter leinener Bettüberzug mit weißen Puncten; 6. 3 Kissenüberzüge, 2 von derselben Qualität und Coleur wie der Bettüberzug ad 5, und der 3. war blau und weiß quarrirt, von Leinewand; 7. ein leinenes Betttuch ohne Abzeichen; 8. 2 Servietten mit eingewirkten Blumen, sonst ohne Abzeichen; 9. 2 Paar weiße wollene Strümpfe ohne Namenszug und ohne besondere Kennzeichen; 10. ein Circassien-Frauensüberrock, alt und grün von Farbe, an welchem die Aermel zusammengestückt und unten vor den Knien sich 3 Schmutzflecken befinden; 11. ein leinenes Kinderhemdchen ohne Abzeichen; 12. ein leinen Sack ohne Kennzeichen; 13. 1 — 1½ Elle Leinewand; 14. eine Blutwurst in einer Blase; 15. eine dergl. s. g. Engebuttich; 16. 2 dergl. gewöhnliche Blutwürste; 17. 3 lange Mettwürste (Sommerwürste); 18. 3 runde Mettwürste; 19. 6 grüne von Kamelhaaren geflochtene Zuchtbände, und 20. ⅛ Elle weißen Casimir.

Indem wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringen und vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf, alles was zur Ermittelung des Thäters oder der gestohlenen Sachen dienen könnte, dem unterzeichneten Gerichte oder der nächsten Behörde unverzüglich anzuzeigen. Warburg, den 26. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 409. Diebstahls-Anzeige. Dem Schullehrer Langenberg zu Lockhausen, im Amte Schötmar, im Fürstenthum Lippe-Dettmold, sind in der Nacht vom 12/13. dieses Monats nachstehende Gegenstände, nämlich:

1. an baarem Gelde, 1 Preuß. Thaler, 3 Preuß. 1/3 Stücke und 1 Rtlr. Hessische Gutegroschen; 2. 3 Kissen von Parchend, worunter 2 mit Bezügen von blau gedrucktem Linnen; 3. 1 großes dammastenes Tischtuch, gezeichnet A. L.; 4. 3 Kinderhemde, gezeichnet L. 12.; 5. 2 Kinderkleider, 1 von rothem Cattun und 1 von blau gedrucktem Linnen; 6. 2 Kinderjacken von Flanell; 7. 1 Schürze von blau gedrucktem Linnen; 8. 1 Paar Mannsstrümpfe von Baumwolle; 9. 1 Halstuch von weißem Battist; 10. 1 dito halbseidenes rothbuntes; 11. 2 baumwollene Taschentücher, roth und weiß quarrirt; 12. 1 baumwollenes roth quarrirtes Mädchen-Halstuch; 13. 1 grüner baumwollener Knabenkittel; 14. 1 Mädchenkragen von gelbem Nankin; 15. 1 weiße porcellanene Pfeife nebst Saftdose und Rohr von Horn; 16. 2 Paar Messer und Gabeln mit Schaalen von Horn und gezeichnet, J. Fr. Fr.; 17. 2 Scheeren, und 18. 3 neue Handtücher von Drell, gezeichnet A. L.

entwendet, ohne daß bisjetzt die Thäter haben ermittelt werden können.

Wir bringen daher diesen Diebstahl mit der Aufforderung zur öffentlichen Kunde, daß Jeder die zur Entdeckung der Thäter, oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen dienende Umstände, entweder der Ortsobrigkeit oder der unterzeichneten Behörde, unverzüglich anzeigen.

Herford, den 27. Juni 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Patent-Anzeigen.

№ 410. Dem Büchsenmacher Bock zu Potsdam ist unter dem 26. Mai 1834 ein, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, Fünf hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges, Patent

auf eine durch ein Probe-Gewehr nachgewiesene für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung, um Gewehre von hinten zu laden,

ertheilt worden.

№ 411. Dem Vermessungs-Revisor Nernst zu Stralsund ist ein vom 7. Juni 1834 Acht hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staates gültiges Patent,

auf eine Harfe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 18. Juli 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12. Stück der Gesetzsammlung pro 1834 enthält:

Nro. 1525. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. März 1834, betreffend den Intelligenz-Insertionszwang in allen Provinzen, wo Intelligenzblätter eingerichtet werden. № 412.

Nro. 1526. Erklärung vom 17. Mai 1834, wegen eines Abkommens zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Bayerischen Regierung, die Korrespondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden betreffend.

Nro. 1527. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Mai 1834, betreffend die Verhältnisse der Servisberechtigten Militairpersonen und auf Inaktivitäts-Gehalt gesetzten Offiziere und Militairbeamten in Beziehung auf die Kommunal-Lasten.

Nro. 1528. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. Juni 1834, wegen der von beurlaubten Landwehr-Offizieren in der Uniform wider andere Militairpersonen begangenen Vergehen.

Nro. 1529. Verordnung über die Einrichtung der Justizbehörden im Großherzogthum Posen. Vom 16. Juni 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 413. Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betr. 1942.

Mit Bezugnahme auf meine, die Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Westphalen betreffende Bekanntmachung vom 6. v. M. benachrichtige ich das betheiligte Publikum, daß die bis jetzt angemeldeten und hier angezeigten Versicherungssummen

im Regierungs-Bezirk Münster	.	429751 Rtlr.
" " " Minden	.	210446 "
" " " Arnsberg	.	9516 "
also überhaupt	. . .	649713 Rtlr. betragen

und daß mithin, da die vorgeschrittene Jahreszeit die Konstituirung der Gesellschaft für das laufende Jahr unzulässig gemacht hat, das Institut nach §. 23 der Statuten vom 8. August 1831 mit 1835 in Wirksamkeit treten wird.

Diesem gemäß fordere ich die Interessenten, welche Abänderungen in den bereits gemachten Anmeldungen pro 1835 beabsichtigen, die jedoch keine Herabsetzung der Versicherungssumme im Ganzen enthalten dürfen, so wie die Grundbesitzer, welche noch neue Versicherungen anmelden wollen, auf, solches bis Ende März k. J. bei den Ortsbehörden zu bewirken.

Münster, den 9. Juli 1834.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii und Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 414. Anstellung der Geistlichen und Jugendlehrer btr. 221 S.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 17. Mai d. J. zu bestimmen geruhet, daß von jetzt an vor jeder Anstellung oder Beförderung eines Individuums, welches die Universität erst nach Ostern 1827 verlassen hat, zu einem geistlichen oder Lehramte mit der Königlichen Ministerial-Kommission darüber Rücksprache genommen werden soll, um Gewißheit darüber zu erlangen, daß derselbe nicht zu den Studirenden gehört habe, denen die Verwaltung eines öffentlichen Amtes in Betracht ihrer Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen gesetzlich nicht übertragen werden darf. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die gedachten Aemter, welche von Königlichen Behörden, als auch auf diejenigen, welche von Kommünen, Korporationen oder Privatpersonen verliehen werden, nicht minder auf geborene Ausländer, und vom Auslande berufene Individuen. Die Anstellung der letzteren soll in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur dann nachgegeben werden, wenn bei ausgezeichneter Qualifikation völlig genügende Nachrichten über die Führung eines solchen Individui während seiner Studienzeit vorliegen.

Höherer Anweisung gemäß bringen wir diese Allerhöchsten Bestimmungen, wegen der sich zu den Prüfungen für den geistlichen Stand und pro facultate docendi meldenden Kandidaten, so wie wegen der Lehrer an den Gymnasien, Progymnasien und Seminarien, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Münster, den 2. Juli 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 415. 322 *H. I. pl.*

Da der am 21. Juni d. J. abgehaltene Termin zum Verding des Steinkohlenbedarfs für die Geschäftslokalien im Königl. Regierungs-Gebäude pro 18³⁴/₃₅, bestehend in ohngefähr 2400 Balgen, kein günstiges Resultat geliefert, auch seit dem Nachgebote eingegangen sind, so wird ein anderweiter Termin auf den 2. August d. J., vor dem Regierungs-Secretair Burchardi, im hiesigen Regierungs-Gebäude, festgesetzt, wozu Lieferungslustige zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen werden.

Unter den drei Mindestfordernden behält die Königl. Regierung sich die Wahl vor, und wird unter diesen, wenn die erforderliche Sicherheit nachgewiesen worden, der Zuschlag erfolgen.

Die Bedingungen, welche der Verdingung zum Grunde gelegt werden sollen, können in unserer General-Registratur täglich in den Vormittagsstunden eingesehen werden.

Minden, den 5. Juli 1834.

Dem Lumpensammler Isaac Judenberg aus Fürstenau, im Kreise Hörter, welcher den, ihm unter Nro. 314 für das Jahr 1834 ertheilten Gewerbeschein angeblich auf dem Wege von Bruchhausen bis zur Papiermühle bei Hörter verloren hat, ist dafür Behufs Fortsetzung seines Gewerbes unterm heutigen Tage ein Duplikat jenes Gewerbescheins unter derselben Nummer ausgefertigt worden. № 416. 2657 k. II.

Das Original wird daher hiermit für ungültig erklärt, und der etwanige Finder desselben aufgefordert, solches sofort an die nächste Verwaltungsbehörde zur Weiterbeförderung an die unterzeichnete Regierung abzuliefern; die Polizei- und Verwaltungsbehörden haben darüber zu wachen, daß der annullirte Gewerbeschein nicht mißbräuchlich anderweitig benutzt werde.

Minden, den 7. Juli 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 417. Die Verdingung der Salztransporte pro 1835 betr. 7002.

(2) Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1835

a. von Neusalzwerk nach Halle, Rahden und Münster,
b. von Sassendorf nach Olpe und Siegen,
c. von Werl nach Coesfeld, Vreden und Siegen,
d. von Königsborn nach Witten und Hagen,
e. von Gottesgabe bei Rheine nach Gronau und Münster,
f. von Dorsten nach Borken,
g. von Salzkotten nach Lippstadt und
h. von Westernkotten nach Lippstadt

zu versenden ist, soll im Einzelnen am 7. August d. J. durch Submission und nöthigen Falls durch Lizitation, verdungen werden.

Die desfallsigen Bedingungen können an den vorbenannten Orten bei den Königl. Salzdebitsstellen, desgleichen bei den Hauptämtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Wilnsdorf, Dortmund, Coesfeld und Rheine, so wie bei den Unter-Steuerämtern zu Arnsberg, Hamm, Soest und Bielefeld, eingesehen werden.

Münster, den 1. Juli 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Es ist von Seiten des Justizministers № 418. 1066 E. B.

wegen gebührenfreier Insertion der gerichtlichen Bekanntmachungen — betreffend die Eröffnung der seit länger als 56 Jahren deponirten Testamente — in die Intelligenzblätter,

mit dem Herrn General-Postmeister und dem Herrn General der Infanterie, Geheimen Staats-Minister, Grafen von Lottum, Rücksprache genommen worden. Im Einverständniß mit denselben wird hierdurch bestimmt, daß die Gerichtsbehörden zwar verpflichtet sind, die bei den Bekanntmachungen über die in den Depositorien derselben befindlichen uneröffneten Testamente betheiligten Personen zu ermitteln und von diesen sowie von den sich meldenden Interessenten oder aus dem etwa vorhandenen Nach-

laß des Testators, die ihnen von den Intelligenz-Komtoirs angezeigten Insertions-gebühren pro rata einzuziehen,

daß aber die Intelligenz-Komtoirs dagegen die Insertions-Kosten für dergleichen Bekanntmachungen so lange zu stunden haben, bis deren Einziehung von den betreffenden Interessenten pro rata möglich und erfolgt ist.

Hiernach hat das Königliche Oberlandes-Gericht in Zukunft zu verfahren, und die Untergerichte im Bezirk des Collegiums demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 19. Juni 1834.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

Vorstehendes Reskript des Herrn Justizministers Excellenz wird sämmtlichen Gerichten unsers Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 8. Juli 1834.

Bekanntmachungen.

№ 419. Vervollständigtes Signalement des durch den unterm 5. d. M. erlassenen Steckbrief verfolgten, nach einer Kassenveruntreuung flüchtig gewordenen Kanzlei- und Registratur-Gehülfen Thimann zu Salzkotten.

Carl Thimann ist 30 Jahr alt, von mittelmäßiger Statur, schwächlichen Körperbaues, blasser Gesichtsfarbe, grauen Augen, eingefallenen Wangen, gewöhnlicher Nase, blonden kurzgeschnittenen Haaren, blonden Schnurrbart.

Bei dem Abgange von Salzkotten trug derselbe einen dunkelgrünen Oberrock, (in Paderborn ist derselbe dagegen mit einem blauen Frack gesehen worden), blaue Hosen, weiße Weste, schwarze Halsbinde, grüne tuchene Mütze u. kurze Stiefel.

Derselbe hat von Paderborn den Weg nach Heiligenstadt genommen und angegeben, daß er von da nach Berlin wollte. Er soll zugleich Papiere, angeblich vom Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Marienwerder erlassen, vorgezeigt haben, wornach er von einem gewissen Rittmeister Rocholl eine Erbschaft von 2000 Rtlr. gethan habe.

Paderborn, am 7. Juli 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 420. Patent-Anzeige. Dem Rentier Karl Wilhelm Barlee zu Mühlheim am Rhein ist ein vom 18. Juni 1834 Acht hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bleiweiß zu bereiten, ertheilt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 25. Juli 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 421. Personal-Chronik. 2290.

Der durch das Ableben des Herrn General-Kommissairs Brockmann erledigte Vorsitz der Königlichen General-Kommission hierselbst, ist dem Hr. Ober-Regierungs-Rath Delius aus Minden kommissarisch übertragen und von ihm angetreten worden.

Münster, den 17. Juli 1834.

№ 422. Den Wollmarkt zu Paderborn betr. 2226.

Der am 30. v., 1. und 3. d. M. in Paderborn abgehaltene erste Wollmarkt hat die Erwartung übertroffen, indem von 91 Verkäufern über 870 Centner Wolle, worunter

470	Centner	feine
132	„	mittel
268	„	ordinaire

sich befunden haben, zu Markte gebracht, wovon nur 18 Centner unverkauft geblieben sind.

Durchschnittlich wurde die feine Wolle zwischen	85	und	105	Rtlr.
mittel „ „	60	„	85	„
veredelte Landwolle zwischen	40	„	60	„
ordinaire Landwolle „	30	„	40	„

pro Centner bezahlt.

Käufer und Verkäufer haben den Markt befriedigt verlassen und sind sowohl mit dem merkantilischen Verkehr, als den getroffenen Markt-Einrichtungen überall zufrieden gewesen.

Münster, den 12. Juli 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 423. 2123 R. L. I.

Der Seitens des Gutsbesitzers von Schütdorff zu Petershagen in der Quetzer-Heide, Kreises Minden, neu angelegten Meierei ist die Benennung „Mariahöh“ beigelegt worden.

Minden, den 3. Juli 1834.

№ 424. Stempelfreiheit der Gesuche über den Eintritt in den Militairdienst betreffend. 2149.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. November 1832, pag. 341 des Amtsblatts, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß, im Gegensatz zu der Stempelpflichtigkeit der Atteste, Verhandlungen und Gesuche um den Austritt aus dem Militairdienst, die Stempelfreiheit der Verhandlungen und Gesuche über den Eintritt in den Militairdienst gesetzlich feststeht, und Gesuche um Befreiung, Aufschub u. s. w. so lange in die letzte Kathegorie fallen, als der Militairpflichtige noch nicht zur Fahne einberufen und zu seiner Bestimmung abgegangen ist.

Minden, den 9. Juli 1834.

№ 425. 2253 R. I.

Für nachstehende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, nämlich:

№ 426. 2219 R. I.

Nachwei

der im Monat Juni 1834 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	6	5	—	29	3	—	21	10	—	18	3	—	10	4
Lübbecke	1	9	11	1	—	—	—	26	3	—	21	3	—	9	5
Herford	1	10	—	1	—	—	—	27	6	—	20	—	—	10	—
Bielefeld	1	12	6	1	2	6	—	27	6	—	18	9	—	10	—
Halle	1	12	6	1	1	3	—	28	4	—	24	2	—	8	2
Wiedenbrück	1	12	6	1	2	6	—	27	6	—	27	—	—	10	—
Paderborn	1	6	9	—	27	3	—	22	6	—	20	8	—	9	6
Büren	1	5	5	—	26	6	—	22	—	—	21	—	—	7	8
Warburg	1	—	—	—	20	—	—	17	—	—	15	—	—	7	6
Hörter	1	3	9	—	26	—	—	20	6	—	18	—	—	7	6
Durchschnitts-Pr. p. Juni 34	1	8	—	—	28	6	—	24	1	—	20	5	—	9	—
" " Mai 34	1	8	2	—	28	6	—	24	5	—	20	4	—	8	11
Mithin im Monat Juni Mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Weniger . .	—	—	2	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—

Minden, den 5. Juli 1834.

№ 427. Warnung, wegen Befahrens gefährlicher Communicationswege betreffend. 1604 S. I.

Wenn gleich in der Regel kein öffentlicher Communicationsweg für irgend eine Art von Fuhrwerk gesperrt werden darf, so ist es doch angemessen, daß die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden auf solchen Communicationswegen, wo etwa schwache Brükken oder sonstige für schweres Fuhrwerk gefährliche Stellen vorhanden sind, durch Warnungstafeln das Befahren derselben mit dergleichen Fuhrwerk abrathen, und so weit es in ihren Kräften steht, verhindern.

1. Neues englisch-deutsches und deutsch-englisches Reise- und Schulwörterbuch. Bern ꝛc. bei Dalp. 1834. 16.
2. Neue kleine englische Grammatik. Erster Band. Ebendaselbst. 1834. 16.
3. Der vollkommene Nord-Amerikaner ꝛc. Ebendaselbst. 1834. 8.
4. Beiträge zur Lehre vom Hochverrath ꝛc. von Dr. Hepp. Ebendaselbst. 1833. 8.
5. Sammlung von Beispielen, Formeln und Tabellen aus der Elementar-Mathematik, von Porsch. Erster Band. Ebendaselbst. 1834. 8.
6. Anfangsgründe der Mathematik, von Zehender. 2te Auflage. Ebendaselbst. 1833. 8.
7. Deutsche Anthologie, von Zehender. Ebendaselbst. 1834. 8. und
8. Das Schweizerland, Gedicht von Locher. Zürich, bei Schulthess. 1833. 8.

ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 10. Juli 1834.

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Sch	ef	f	el.						der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	10	8	2	8	7	—	27	11	—	13	6	6	2	6
1	20	—	2	—	—	1	7	6	—	13	9	5	15	—
1	7	6	—	—	—	1	2	6	—	17	6	5	—	—
1	16	3	—	—	—	1	8	9	—	18	9	7	12	8
1	13	4	—	—	—	1	9	2	—	17	3	8	5	5
1	10	—	—	—	—	1	7	6	—	18	—	6	7	6
1	5	4	2	9	11	1	3	6	—	13	7	4	8	5
1	8	10	1	27	1	1	4	—	—	22	2	5	17	2
—	20	—	1	—	—	—	25	—	—	23	—	5	—	—
—	26	—	2	3	9	—	26	—	—	25	6	5	25	—
1	7	9	1	23	3	1	3	2	—	18	4	5	27	4
1	7	5	1	28	8	1	3	9	—	19	6	6	1	5
—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	5	—	—	7	—	1	2	—	4	1

Wir weisen die gedachten Behörden daher zur Ausführung dieser Maaßregeln hierdurch an; und bemerken dabei, wie sie sich durch Unterlassung derselben eigner Verantwortung und Vertretung aussetzen.

Minden, am 9. Juli 1834.

№ 428. Betreffend die Vollstreckung der

Durch die Verordnung vom 4. März d. J. §. 8 und 11 (Gesetzsammlung S. 31) sind mit den Bestimmungen der A. G. O. Thl. 1. Tit. 24. §. 64 wegen Einlegung der Exe-

fiscalischen Executionen. 695 *i. II. pl.* cutoren bei dem Schuldner auch die sich hierauf gründenden Bestimmungen der Instruktion über das Verfahren bei executivischer Beitreibung der landesherrlichen Gefälle und Abgaben vom 11. Decbr. 1826. §. 8 und 9 aufgehoben.

Es fällt daher die Einlegung des Executors zum Behuf der Beitreibung landesherrlicher Abgaben ꝛc. künftig fort und ist, wenn die unter Androhung der Execution ergangenen Zahlungs-Aufforderung (Anmahnung) erfolglos geblieben ist, sogleich zur Pfändung zu schreiten oder das sonst geeignete Executions-Mittel in Anwendung zu bringen. In Folge hiervon dürfen auch die zeitherigen Gebühren der Executoren für die Ankündigung und Antretung der Execution nebst Liegetage nicht weiter gefordert, sondern, außer den Gebühren für die Anmahnung, nur die Gebühren für die Pfändung ꝛc. in Ansatz gebracht werden. Der Behörde steht die Wahl frei, in welchem Gegenstande des Vermögens sie die Execution vollstrecken lassen will; sie hat jedoch hierbei jede unnöthige Härte zu vermeiden, und soweit der Zweck der Execution es zuläßt, diese auf Gegenstände zu richten, welche der Schuldner am füglichsten entbehren kann. In der Regel wird deshalb, wie zeither, die Execution mit der Pfändung beweglicher Sachen zu beginnen und die Beschlagnahme ausstehender Forderungen und Einkünfte, wenn solche leicht einziehbar sind, der Execution in Grundstücken vorzuziehen sein.

Sämmtliche Unterbehörden werden in Zukunft hiernach verfahren, und ihre Executoren instruiren.

Minden, den 11. Juli 1834.

№ 429. Evangelische Kirchen- und Hauscollecte für Meschede. 1575 *M. I.*

Des Königs Majestät haben zur Erbauung einer eigenen Kirche für die evangelische Gemeine in Meschede, Regierungs-Bezirks Arnsberg, eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte durch die ganze Monarchie, und eine evangelische Hauskollekte durch die westlichen Provinzen unterm 1. v. M. zu bewilligen geruht.

Zu dieser kirchlichen Sammlung setzen wir den auf den 10. August c. fallenden 11. Sonntag nach Trinitatis fest. Wegen Abhaltung der Hauskollekte wird noch eine nachträgliche Verfügung erfolgen; indem der Kirchenvorstand zu Meschede beabsichtigt, selbige durch Abgeordnete seiner Gemeinde, wenigstens in den bedeutendsten Ortschaften selbst abhalten zu lassen, und wir hierüber noch die nähere Benachrichtigung der Königl. Regierung in Arnsberg erwarten.

Da übrigens diese Collecte einer Gemeinde in dieser Provinz Allerhöchst bewilligt ist, so dürfen wir vertrauen, daß sowohl die Herren Geistlichen, als auch bei der künftigen Hauskollekte die Ortsbehörden es sich vorzüglich werden angelegen sein lassen, solche möglichst ergiebig zu machen.

Die Einsendung der Gelder ist in der gewöhnlichen Art zu bewirken und möglichst zu beschleunigen.

Minden, den 12. Juli 1834.

№ 430. Steckbrief. 2311 *R. I.*

Der nachstehend signalisirte Musketier Anton Bergmeier vom Königl. 39. Infanterie-Regiment ist aus der Bundesfestung Luxemburg entwichen. Sämmtliche Mili-

tair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das Regiment abzuliefern.

Minden, den 15. Juli 1834.

Signalement des rc. Bergmeier:

Haare: schwarzblond. — Stirn: schmal. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Mund: breit. — Gesichtsfarbe: etwas schwarzgelblich und gesund. — Besondere Kennzeichen: keine.

Derselbe war bekleidet mit

1 Montirung, 1 Paar linnenen Hosen, 1 blaue Mütze mit Schirm, 1 Hemde, 1 schwarztuchenen Halsbinde, 1 Paar Stiefeln.

Zur Annahme des von der Wittwe Joseph Valepage zu Delbrück, Kreises Paderborn, an die zweite Kaplaneistelle daselbst vermachten Legats von 150 Rtlr. ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden. № 431. Vermächtniß. 782 N. D. I.

Minden, den 3. Juli 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(3) Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1835 № 432. Die Verdingung der Salztransporte pro 1835 betr. 7002.

a. von Neusalzwerk nach Halle, Rahden und Münster,
b. von Sassendorf nach Olpe und Siegen,
c. von Werl nach Coesfeld, Vreden und Siegen,
d. von Königsborn nach Witten und Hagen,
e. von Gottesgabe bei Rheine nach Gronau und Münster,
f. von Dorsten nach Borken,
g. von Salzkotten nach Lippstadt und
h. von Westernkotten nach Lippstadt

zu versenden ist, soll im Einzelnen am 7. August d. J. durch Submission und nöthigen Falls durch Lizitation, verdungen werden.

Die desfallsigen Bedingungen können an den vorbenannten Orten bei den Königl. Salzdebitsstellen, desgleichen bei den Hauptämtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Wilnsdorf, Dortmund, Coesfeld und Rheine, so wie bei den Unter-Steuerämtern zu Arnsberg, Hamm, Soest und Bielefeld, eingesehen werden.

Münster, den 1. Juli 1834.

(1) Am 6. Juli c. um 3 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in der Gegend zwischen den Bauerschaften Südhemmern und Hilverdingsen, folgende Waaren in Beschlag genommen. № 433. Aufruf wegen arretirter Waaren. 7508.

2 Centner 83 17/32. Pfd. netto Kaffee,
" " 56 23/32. " " Candis.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte

Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 14. Juli 1834.

№ 434. 7329. Der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Rynsch ist auf sein Ansuchen von der Untersuchungs-Richterstelle bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Dortmund entbunden, und an dessen Stelle der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Callenberg daselbst bestellt.

Münster, den 10. Juli 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 435. 534 E. B. Den Untergerichten unsers Departements wird unter Hinweisung auf die Ministerial-Rescripte vom 4. November 1822 und 6. August 1827 (von Kamptz Jahrbücher Bd. 20 S. 282 und Bd. 30 S. 152) zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht, daß zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 19. Juni d. J. der Werthstempel der 2. Instanz in den nach dem Gesetz vom 1. Juni v. J. verhandelten summarischen Prozessen in allen Fällen und ohne Unterschied, ob eine mündliche Verhandlung vor dem Apellationsrichter Statt gefunden hat, oder nicht, bei dem Gerichte erster Instanz festgesetzt und eingezogen werden soll.

Paderborn, den 1. Juli 1834.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1834.

№ 436. 732. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schnitger ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Ludwig Socrates von Roeder ist aus dem Justiz-Dienst getreten.

Die Candidaten der Rechte Tancred Constantin Oemler aus Kloster Mansfeld, Eduard von Hiddessen aus Warburg und Carl Friedrich Gisbert von Vincke aus Münster sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der Registratur-Assistent Peters zu Warburg ist zum Landgerichts-Registrator zu Rahden ernannt, der Registratur-Assistent Reick zu Nieheim ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Warburg versetzt und der Landwehr-Lieutenant Rappe zu Hörter wieder zum Registratur-Assistenten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Nieheim ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Registratur-Assistent Buchmann zu Halle, der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Lammers daselbst und der Land- und Stadtgerichtsbote Bödecker zu Brackel sind aus dem Justiz-Dienste entlassen, an die

Stelle des erstern ist der bisherige Diätar Friedrich Wilhelm Röttcher wieder zum Registratur-Assistenten ernannt.

Der Invalide Unteroffizier Friedrich Heim von der Garnison-Compagnie des 15. Infanterie-Regiments ist zum Land- und Stadtgerichtsboten zu Bünde ernannt.

Paderborn, den 2. Juli 1834.

Von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ist dem bei dem Land- und Stadtgerichte zu Herford angestellten Justiz-Commissar und Notar Schulze auch die Prozeß-Praxis bei den Gerichten zu Bünde und Vlotho einstweilen gestattet worden. № 437. 2409. E. B.

Paderborn, den 18. Juli 1834.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 5 auf den 6. dieses Monats ist dem Colon Greune zu Stocklarn aus dessen Kamp an der Asse im Stoklarschen Bruche № 438. Diebstahls-Anzeige.

eine milchgebende Kuh von schwarzer Farbe, unter dem Leibe weißlich, klein, mit gerade breit auseinander stehenden Hörnern, kleinen runden Eiter, 2¾ Jahr alt, gestohlen.

Wir fordern Jeden zur Anzeige auf, wenn Thatsachen zu seiner Kenntniß kommen möchte, welche zur Ermittelung des Thäters beitragen können.

Soest, den 8. Juli 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Zum Einbrennen der von den Beschälern des Königl. Rheinisch-Westphälischen Land-Gestüts gefallenen Fohlen, mit der Königs-Krone und dem Buchstaben W sind nachstehende Termine angesetzt: № 439. 339 R.

1. Mittwoch, den 6. August zu Niederjöllenbeck, Morgens 8 Uhr,
2. Freitag, den 8. „ „ Hille, Morgens 8 Uhr,
3. Montag, den 11. „ „ Brakel, Morgens 8 Uhr,
4. Dienstag, den 12. „ „ Paderborn, Mgs. 8 Uhr, bei Herrn C. Heising,
5. Mittwoch, den 13. „ „ Delbrück, Morgens 8 Uhr,
6. Donnerstag, den 14. „ „ Batenhorst, Morgens 8 Uhr,

welche den Besitzern von Land-Gestüts-Fohlen hiermit bekannt gemacht werden.

Warendorf, den 7. Juli 1834.

Der Gestüt-Inspector
Köhne.

Zufolge Verfügung Königlicher Hochlöblicher Regierung zu Minden sollen die im Kreise Bünde, Verwaltungs-Bezirk Ulenburg, in der Gemeinde Quernheim belegenen Königlichen Forsten der Waldwärterei Quernheim, welche zu 257 Morgen 113½ □Ruthen nutzbaren Boden vermessen worden, nebst dem darauf befindlichen Holzbestande, sowie auch die dazu gehörige Dienst-Wohnung, bestehend aus einem Wohn- № 440. 1467 b.

hause, Stallung, Backhause und Brunnen, nebst 1 Morgen 50 □Ruthen 86□Fuß Garten und Hofraum, sowohl in einzelnen Parzellen, als im Ganzen alternativ zum reinen Verkauf und in Erbpacht ausgeboten werden.

Kauflustige lade ich zu dem dieserhalb am 25. August a. c., Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Gastwirths Herrn Räuschenbusch zu Stift Quernheim anstehenden Termine mit dem Bemerken ein, daß die dieser Veräußerung zum Grunde liegenden Bedingungen schon vor dem Termine jeden Tag in dem Geschäftslocale des Unterzeichneten eingesehen werden können.

Hausberge, den 18. Juli 1834.

Der Forstmeister
Borchmeier.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 1. August 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13. Stück der Gesetzsammlung pro 1834 enthält: № 441.

Nro. 1530. Uebereinkunft zwischen der Königl. Preußischen Staatsregierung und der Fürstlich Reuß-Plauischen der jüngeren Linie gemeinschaftlichen Regierung zu Gera wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel. Vom 1. Mai 1834.

Nro. 1531. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juni 1834, betreffend Erläuterung der Vorschriften des Tarifs zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 wegen Stempelpflichtigkeit der Punktationen.

Nro. 1532. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juni 1834, betreffend den Seitens der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern zu erlassenden öffentlichen Aufruf zur Einlieferung der noch nicht gestempelten Fünfthaler-Bankscheine.

Nro. 1533. Gesetz, über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten. Vom 28. Juni 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben für nothwendig erachtet, über das Recht der Grenzaufsichtsbeamten zum Waffengebrauch und über das wegen Mißbrauchs desselben zu beobachtende Verfahren nähere Bestimmungen zu erlassen.

Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Die Grenzaufsichtsbeamten sind bei Ausübung ihres Dienstes im Grenz-Bezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;

b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation und

Beschlagnahme ihrer Effekten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Wiederstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichtsbeamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

§. 2.

Die Grenzaufsichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen, und namentlich der Schußwaffen sich bedienen:

a) wenn im Grenzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße mehr wie zwei Personen als Fußgänger, Reiter, oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenzaufsichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen;

und

b) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehend unter a und b bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind.

§. 3.

Die nach §. 13 der Zollordnung vom 26. Mai 1818 zur Unterstützung der Grenzbesetzung verpflichtete Polizei- und Forstbeamten sind nur dann, wenn sie mit den Grenzaufsichtsbeamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber eben so wie diese, die Waffen zu gebrauchen befugt.

§. 4.

Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen seyn.

§. 5.

Sie sind nach Anwendung der Schußwaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann.

§. 6.

Im Fall einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffuug zum nächsten Ort zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls aus der Steuerkasse vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Kontravention, oder von dem Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertiget befunden worden ist oder nicht, verlangen kann.

§. 7.

Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenzaufsichtsbeamten oder deren Hülfsbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletznng vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten den Thatbestand festzustellen, und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe oder nicht.

Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 8.

Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Acten an das betreffende Gericht einzusenden. Dasselbe hat die Verhandlungen, sobald dieselben als vollständig befunden werden, der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mitzutheilen.

§. 9.

Nach Eingang dieser Erklärung faßt das Gericht einen Beschluß wegen Eröffnung der Untersuchung ab. Wird die Eröffnung der Untersuchung gegen die Ansicht und den Widerspruch der Provinzial-Steuerbehörde beschlossen, so muß die Sache nach Anleitung der über die Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten ertheilten Vorschriften erlediget werden.

§. 10.

In den Rheinprovinzen, so weit dort die Französische Justizverfassung bestehet, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instructions-Richters nach Anhörung der Staatsbehörde, die unter §. 8 erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 9 vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 11.

Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

§. 12.

Gegen den Beamten, welcher beschuldigt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen gegen Zoll- oder Steuer-Kontravenienten überschritten zu haben, können die Angabe des verletzten Kontravenienten, der übrigen Theilnehmer der Kontravention,

und solcher Personen, welche wegen Zoll- und Steuervergehen bereits bestraft worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 13.

Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Personenzahl als §. 2 unter Buchst. a bestimmt worden, sich der Waffen bedient hat, bei der Untersuchung aber ermittelt wird, daß derselbe Ursache gehabt habe, die Personenzahl für stärker zu halten, so ist er, nach Bewandniß der Umstände, mit Strafe zu verschonen, oder mit einer gelinderen als der ordentlichen Strafe zu belegen.

§. 14.

In Ansehung der Strafe der Beamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bisherigen Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 28. Juni 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Maassen. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:

Friese.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 442. Steckbrief. 2361 R. I.

Der nachstehend signalisirte Sträfling Hermann Tecklenburg ist am 16. d. M., von der Festung Wesel entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Königliche Commandantur in Wesel abzuliefern.

Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: länglich groß. — Mund: mittelmäßig. — Kinn: spitz. — Zähne: gesund. — Bart: nichts. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: klein und gesetzt.

Minden, den 22. Juli 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 443. 124 K. B.

Bei dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Höxter ist eine außerordentliche Justiz-Visitation angeordnet, und mit derselben der Herr Geheime Justiz-Rath Mark beauftragt worden.

Nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung P. III. Tit. 8 §. 28, wird dieses zur Wissenschaft des Publicums und insbesondere der Gerichts-Eingesessenen gebracht, mit dem Bedeuten, daß es einem Jeden freisteht, sein Gesuch und etwaige Beschwerden in allen seinen bei dem Gerichte anhängigen Rechtssachen bei dem ernannten Herrn Commissario in Nieheim vom 5. August angeordnet, anzubringen, worauf sodann die weitere rechtliche Verfügung so schleunig als es die Umstände gestatten, erfolgen wird. Paderborn, den 17. Juni 1834.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 8. August 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14. Stück der Gesetzsammlung pro 1834 enthält: № 444.

Nro. 1534. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Juni 1834, betreffend die Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Communalsteuern, welche wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zustehet.

Nro. 1535. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni 1834, die Abänderung der Statuten der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern vom 23. Januar 1833 betreffend.

Nro. 1536. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. Juli 1834, betreffend die Taxation unbepfandbriefter adlicher Güter durch die Credit-Direction.

Nro. 1537. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Juli 1834, über die Befugniß des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, nach erfolgter Kassation eines Urtheils die Hauptsache, die er zu seiner materiellen Entscheidung faktisch noch nicht hinreichend vorbereitet findet, an die Instanzgerichte zur Instruktion und zum Erkenntniß zurückzuverweisen; und über die Verpflichtung der letztern, nach den vom Revisions- und Kassationshofe festgesetzten Rechtsgrundsätzen und Normen zu verfahren und zu erkennen.

Nro. 1538. Bekanntmachung wegen des Zutritts verschiedener Deutscher Regierungen zu dem unterm 11. Mai 1833 zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den bei dem Thüringenschen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, abgeschlossenen Zollkartel. Vom 11. Juli 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 445. Die Aufnahme verwahrloseter Mädchen in die

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 20. April d. J. (Amtsbl. S. 164) *) bringe ich zur Kenntniß, daß die Anträge zur Aufnahme in die bei dem Landarmenhause zu Benninghausen errichtete Erziehungs-Anstalt für sittlich-verwahrlosete Mädchen be-

*) Mindensches Amtsbl. S. 137.

Erziehungs-Anstalt zu Benninghausen betr. 2366. schleunigt werden müssen und für dieses erstemal unmittelbar bei mir durch die betreffenden Herren Landräthe sofort abgegeben werden können.

Münster, den 25. Juli 1834.

№ 446. Kollekte für die Taubstummen-Anstalt betr. Die Herren Pfarrer und Lokal-Beamten werden ersucht, sich auch der diesjährigen Kirchen- und Hauskollekte für die hiesige Taubstummen-Anstalt, welche erstere auf den 17. August fällt, wohlwollend anzunehmen und solche der Mildthätigkeit der Einwohner bestens zu empfehlen. Münster, den 30. Juli 1834.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 447. Die Prüfung zur Aufnahme in das hiesige Schullehrerinnen-Seminar. 1250 S. Die Prüfung der Schulamtspräparandinnen, welche in das hiesige Lehrerinnen-Seminar aufgenommen zu werden wünschen, wird am 1. September c. in dem Seminarlocale gehalten werden. Die in unserer Bekanntmachung vom 7. Februar 1832 (Amtsbl. S. 47*) vorgeschriebenen Zeugnisse sind nebst dem Lebenslauf innerhalb 14 Tagen an den Prüfungs-Kommissar Geistlichen- und Schul-Rath **Krabbe** portofrei einzusenden.

Künftig wird diese Prüfung alljährlich am 1. September, falls aber dieser auf einen Samstag oder Sonntag fallen sollte, an dem darauf folgenden Montage Statt finden. Die Anmeldung zur Prüfung und Einsendung der erforderlichen Papiere muß dann bis zum ersten August erfolgt sein. Münster, den 28. Juli 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 448. 2460 R. I. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird, in Folge höherer Bestimmung, hierdurch bekannt gemacht, daß unter der Benennung „Kessel-Grundfläche" im §. 9 der im 17. Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1831 publicirten Instruction vom 13. October gedachten Jahrs, über die Anwendung und den Gebrauch der Dampfmaschine, nicht die vom Feuer berührte Fläche eines Dampfkessels, sondern **der größte horizontale Durchschnitt** des Kessels zu verstehen ist.

Minden, den 30. Juli 1834.

№ 449. Vermächtniß. 1227 L. pro Q. I. Die zu Beverungen verstorbene Ferdinandine **Hillebrand** hat zufolge ihrer letzten Willensbestimmung dem dortigen Armen-Fonds ihre Kleidungsstücke, Leibwäsche und Ringe in der Art geschenkt, daß solche meistbietend verkauft, der Erlös daraus zu Capital angelegt und die jährlichen Zinsen nach dem Ermessen der Armen-Behörde unter die Armen vertheilt werden sollen.

Es ist hierdurch dem Armen-Fonds ein Capital von 93 Rtlr. 13 Sgr. zugeflossen.
Minden, den 27. Juli 1834.

Personal-Chronik.

№ 450. 503 K. I. Der bisherige Eskadrons-Thierarzt **Friedrich Kierstodt** hat seinen Wohnsitz als practischer Thierarzt in Warburg genommen.

Minden, den 23. Juli 1834.

*) Mindensches Amtsblatt Seite 47.

Die Ehefrau Wilhelmine Matscheroth zu Herford ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden. № 451. 522 K. I.

Minden, den 25. Juli 1834.

Der Wundarzt erster Klasse Clemens August Schmidt zu Höxter ist als ausübender Geburtshelfer approbirt, № 452. 426 K. I.

die durch den Zurücktritt des bisherigen Schullehrers Stohlmann zu Kleinenbremen erledigte Organisten-, Küster- und Schullehrerstelle daselbst ist dem bisherigen zweiten Lehrer an der evangelischen Schule zu Paderborn, Franz Wilhelm Grünewälder, 1482 M. I.

die durch Versetzung des ꝛc. Grünewälder erledigte Lehrer- und Organistenstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Paderborn ist dem seitherigen Hülfslehrer Althof zu Rahden, und 1494 M. I.

die durch den Tod des Lehrers Scherf in Schwanei erledigte Küster- und Schullehrerstelle daselbst ist dem bisherigen provisorischen Schullehrer Georg Haustädt zu Haarbrück verliehen worden. 738 N. I.

Minden, am 1. August 1834.

Der nachstehend signalisirte ausländische Schuhmacher-Geselle Johann Leisgen ist, wegen verbotswidriger Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten, auf den Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses des Königlichen Oberlandesgerichts in Hamm, zum zweiten mal über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden. № 453. 2347 R. I.

Minden, den 21. Juli 1834.

Signalement:

Familien-Namen: Leisgen. — Vornamen: Johann. — Geburts- und Aufenthaltsort: Rhadern im Fürstenthum Waldeck. — Religion: evangelisch. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: klein. — Mund: gewöhnlich. — Bart: schwach. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: klein. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Narbe unter dem rechten Auge.

Die unverehelichte Anne Marie Ilsabein Kemper, und deren angeblicher unehelicher Sohn Diederich Wilhelm Christoph Weidefeld, welche nachstehend signalisirt, sind als ausländische, heimathlose Vagabonden über die Grenze gebracht; auch ist ihnen die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden. № 454. Steckbrief. 2489 R. I.

Signalement:

Namen: Anne Marie Ilsabein Kemper. — Stand: Handarbeit. — Vaterland: angeblich geboren in Ahle. — Aufenthaltsort: unbestimmt. — Religion: angeblich evangelisch. — Alter: 46 Jahr. — Größe: 5 Fuß. — Haare: blond. — Stirn:

rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel. — Besondere Kennzeichen: keine.

deren angeblichen Sohnes.

Namen: Diedrich Wilh. Christ. Weidefeld. — Stand: ohne. — Vaterland: angeblich im Hannoverschen. — Aufenthaltsort: unbestimmt. — Religion: evangelisch. — Alter: 21 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3½ Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: rund, bedeckt. — Augenbraunen: schwärzlich. — Augen: graublau. — Nase: stumpf, gewöhnlicher Größe. — Mund: mittel. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: aufgeworfen. — Gesicht: oval, klein. — Gesichtsfarbe: gelblich. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: Narbe über dem rechten Auge.

Minden, den 30. Juli 1834.

№ 455. Steckbrief. 2493 R. I. Die nachstehend signalisirten Arbeits-Soldaten Theodor Roggendorf und Johann Gerhard Heinrich Stagemeier sind am 28. d. M. aus hiesiger Festung entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Königliche Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement

des Arbeits-Soldaten Theodor Roggendorf:

Alter: 21⅓ Jahr. — Größe: 6 Zoll 3 Strich. — Geburtsort: Cöln. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitzig. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: vollzählig. — Bart: keinen. — Kinn: spitz. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: frei. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: 1 graue Tuchhose, 1 graue Tuchjacke, 1 Paar Stiefeln, 1 blaue Mütze, 1 Halsbinde. Militair.

Signalement

des Arbeits-Soldaten Johann Gerhardt Heinrich Stagemeier:

Alter: 23 Jahr 5 Monate. — Größe: 3 Zoll. — Geburtsort: Mettingen, im Kreise Tecklenburg, Reg.-Bez. Münster. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: etwas spitz. — Mund: gewöhnlich. — Bart: keinen. — Kinn: etwas rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: frei. — Statur: mittler. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: 1 graue Tuchjacke, 1 graue Tuchhose, 1 Paar Stiefeln, 1 blaue Mütze, 1 Halsbinde.

Minden, den 31. Juli 1834.

№ 456. 2436 R. I. Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Christian Schäfer ist, nachdem er wegen Vagabondage Zuchthausstrafe erlitten hat, über die Gränze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Namen: Schäfer. — Vornamen: Christian. — Stand: Schmidt. — Wohnort und Aufenthaltsort: Rengershausen bey Frankenberg in Churhessen. — Religion: evangelisch. — Alter: 44 Jahre. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: schwarzbraun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: oval. — Bart: schwarz. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: mittel. — Besondere Kennzeichen: eine Narbe vor der Stirne.

Minden, den 28. Juli 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 457. Aufruf wegen arretirter Waaren. 7508.

(2) Am 6. Juli c. um 3 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in der Gegend zwischen den Bauerschaften Südhemmern und Hilverdingsen, folgende Waaren in Beschlag genommen.

2 Centner 83 17/32. Pfd. netto Kaffee,
" " 56 23/32. " " Candis.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 14. Juli 1834.

Bekanntmachungen.

№ 458. Neuer Cursus in der Provinzial-Gewerbeschule zu Hagen.

Die Provinzial-Gewerbeschule zu Hagen eröffnet mit dem 1. October d. J. einen neuen Lehr-Cursus, welcher in folgenden Unterrichts-Gegenständen bestehen wird.

1.	Freies Hand- und Architektonisches Zeichnen wöchentlich	9 Stunden.
	Maschinenzeichnen wöchentlich	9 "
	Modelliren wöchentlich	2 "
	Schatten-Construction und Perspective wöchentlich	2 "
	Kalligraphie wöchentlich	2 "
2.	Elementar-Mathematik wöchentlich	4 "
	Elementar-Geometrie wöchentlich	4 "
	Practisches Rechnen wöchentlich	4 "
3.	Physik wöchentlich	6 "
4.	Chemie wöchentlich	6 "
5.	Deutsche Sprache wöchentlich	3 "

Durch den Besitz eines von Berlin erhaltenen vollständigen physikalischen und chemischen Aparats kann jetzt in den Naturwissenschaften, dieser wesentlichen Grundlage aller rationellen Gewerbthätigkeit, viel geleistet und namentlich die Chemie nicht blos theoretisch, sondern auch praktisch und technisch, mit steter Anwendung chemischer Lehrsätze, auf die verschiedenartigsten Gewerbe gelehrt werden.

Ueberhaupt ist die hiesige Provinzial-Gewerbeschule jetzt ganz nach dem Vorbilde

der 2. Klasse des Königl. Gewerbe-Instituts in Berlin reorganisirt, so daß qualificirte Schüler, die mit den erforderlichen Vorkenntnissen eintreten, binnen zwei Jahren die Reife zur Aufnahme in jenes Institut erlangen können.

Provinzial-Gewerbeschüler haben als Belohnung bei gleicher Qualifikation ein Vorzugsrecht zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut, und genießen in Berlin ein jährliches Stipendium von 300 Rtlr.

Diejenigen Jünglinge, welche mit dem neuen Cursus einzutreten wünschen, müssen sich zeitig vor dem 1. October beim Curatorium, oder bei den Herren Lehrern Grothe und Dieckerhoff melden, bei welchem Letzteren in dessen neuen geräumigen Wohnung noch mehrere Schüler ein anständiges und billiges Unterkommen finden können.

Auf schriftliche Anfragen ist das Curatorium sowohl, als vorbenannte Herren Lehrer zur Ertheilung jeder nähern Auskunft gern bereit.

Das Schulgeld für den einjährigen Cursus beträgt Acht Thlr. Auswärtige Schüler zahlen hier in der Regel für Wohnung und Nahrung, nach Maaßgabe ihrer Ansprüche 80 bis 100 Rtlr. jährlich.

Hagen, den 15. Juli 1834.

Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.

Mit Bezug auf den Inhalt vorstehender Bekanntmachung können wir, die gegenwärtigen Leistungen dieser neu organisirten Gewerbeschule, in welcher vermöge ihrer umfassenden Lehrmittel für jedes Gewerbe ohne Unterschied, eine tüchtige wissenschaftliche und technische Vorbildung erlangt werden kann, anerkennend, die Aufnahme von Schülern den Eltern resp. Vormündern bestens empfehlen.

Arnsberg, den 22. Juli 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 459. 3892. Die Polizeidienerstelle des Kirchspiels Hiddenhausen mit einem jährlichen Gehalte von 33 Rtlr. und die dabei provisorisch verbundenen Polizeidiener-Geschäfte der Gemeinde Südlengern, mit einem Gehalte von 11 Rtlr. ist erledigt.

Invaliden, welche mit einem Civil-Versorgungsschein versehen und zur Annahme dieser Stelle qualificirt und geneigt sind, haben sich unter Vorlegung ihrer Qualifications-Documente bei unterzeichneter landräthlicher Behörde unter Ablauf von 4 Wochen zu melden. Herford, den 25. Juli 1834.

Königlich Preußischer Landrath.
v. Borries.

№ 460. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 12. auf den 13. Juni c., sind dem Colon Weßling Nro. 24 zu Blasheim von der Bleiche vor dem Hause 30 Stück Stellgarn, worunter ein Stück mit doppelten Faden, welches schon weiß gebleicht war, entwandt.

Wer zur Entdeckung der Thäter und der gestohlenen Sachen etwas beitragen kann, wird aufgefordert, solches sofort seiner nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Lübbecke, den 18. Juli 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Der wegen wiederholten Vagabondirens zur Untersuchung gezogene Schuhmacher Matthias Heinrich Nicolaus Rittmann aus Melle, evangelisch, 35 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, runder Stirn, blonden Augenbraunen, grauen Augen, gewöhnlicher Nase, kleinem Munde, blonden Barte, guten Zähnen, von kurzer und gesetzter Gestalt, mit einer Narbe an der linken Hand zwischen dem Daumen und dem Zeigefinger, ist in der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. aus dem hiesigen Kreisgefängnisse entsprungen. № 461. Steckbrief.

Wir ersuchen die Behörden den Rittmann im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen. Minden, den 20. Juli 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In der Nacht vom 20/21ten dieses, sind aus der Wohnung des Obrist-Lieutenants von Vogt hierselbst, mittelst Einbruchs die unten verzeichneten Sachen entwendet. № 462. Diebstahls-Anzeige.

Da bisjetzt die Thäter nicht haben ermittelt werden können, so ersuchen wir alle öffentliche Behörden, auf das Entwendete vigiliren, den verdächtigen Besitzer desselben anhalten und an uns abliefern zu lassen.

Verzeichniß des Entwendeten.

1) eine einhäusige, flache, große silberne Taschen-Uhr mit weißem Zifferblatt und römischen Zahlen. Das Schlüsselloch auf dem Zifferblatt ist mit Stahl eingefaßt.

Der Name des Fabrikanten, wahrscheinlich de Boy, steht inwendig in der Uhr. An derselben befanden sich eine schlichte stählerne Uhrkette und ein stählerner Uhrschlüssel, welcher letzterer oben breit und unten schmal zuläuft, sowie ein schmales, gestreiftes, fleischfarbiges, seidenes Band, mit einem goldenen Pettschaft, in welchem sich ein nicht gravirter Karniol befindet; 2) ein alter silberner Eßlöffel ohne Abzeichen, etwa 2 Rtlr. werth; 3) ein wenig gebrauchter silberner Theelöffel, gez. v. V. zum Werthe von 15 Sgr.; 4) eine runde braune Pappschachtel mit einer gedruckten Etikette

„Gesundheits-Chocolade"

nebst gegen 2½ Rtlr. aus fünf Silbergroschen, zwei und einhalb Silbergroschen, Gutegroschen und Einsilbergroschen-Stücken bestehend; 5) eine viereckige Chatoulle mit gegen 2500 Rtlr. in Golde, unter welchen sich wahrscheinlich 100 Doppel-Pistolen befunden, und mit einem schwarz lakirten eisernen Vorhänge-Schloß von ganz besonderer Einrichtung, sowie einigen schriftlichen Notizen von der Hand des Obrist-Lieutenant v. Vogt.

Die Chatoulle ist von Eichenholz mit Mahagoni-Holz belegt, hat oben am Rande eine schwarze Einfassung mit einem schmalen weißen Streifen und ist am Schlüsselloch mit einer schwarzen Einfassung umgeben; 6) und ein alter linnener Beutel, wahrscheinlich ohne Abzeichen, mit gegen 250 Rtlr. Preußisches Courant, aus harten Thalern, Zehnsilbergroschen und wahrscheinlich auch aus Fünfsilbergroschen Stücken bestehend.

Herford, den 23. Juli 1834.

Am 12. d. M. Morgens früh sind von dem Packwagen des Kammerherrn Freyherrn von Vehly-Junken bey dem Heidemeyerschen Wirthshause an der Chaussee von № 463. Diebstahls-Anzeige.

Herford nach Salzuffeln ein Koffer und eine Kiste mit einer bedeutenden Damen=Garderobe entwandt. Die meisten dieser Gegenstände sind bereits wieder aufgefunden, jedoch fehlen davon noch folgende:

1. ein grau seidenes und ein bordirtes seidenes Damenkleid; 2. eine Blonden=Haube mit weißem Rande; 3. ein Blonden=Kragen; 4. drei Tüllhauben; 5. mehrere Tüllkragen, Fresen und gestickte Putzsachen; 6. ein Frauen=Umschlagetuch, weiß mit bunter Kannte; 7. ein weißes Kleid; 8. eine Tüllhaube und mehrere gestickte Tüllkragen; 9. ein Paquet Visitenkarten, lithographirt mit der Aufschrift: Freyfrau von Vehly=Junken geborne Freyinn von Romberg.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf und ersuchen namentlich alle Behörden, die zur Ermittelung des Thäters und Wiederhabhaftwerdung der entwandten Gegenstände dienende Umstände bey uns baldigst zur Anzeige zu bringen. Herford, den 26. Juli 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 464. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 14/15. d. M. sind dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Loheyde hieselbst gewaltsam

1. ungefähr 38 bis 40 Rtlr. Preuß. Courant, meistentheils in kleinen Münzsorten, worunter zwei Rollen, jede von 2 Rtlr., in Silbergroschen oder Gutegroschen; 2. circa sieben silberne Schaustücke, worunter einer mit der Bezeichnung = 24 gl. = und von der Größe eines Wildemanns=Gulden, und eines mit dem Bilde der Stadt Hamburg; 3. eine Französische silberne zweygehäusige Taschenuhr mit arabischen Ziffern, welche auf dem Zifferblatte aufgezogen wird und an deren Schlüsselloche ein Stückchen ausgebrochen ist,

entwandt.

Indem wir vor dem Ankauf der sub 2 und 3 genannten Gegenstände warnen, fordern wir Jedermann auf, alle zu deren Wiederhabhaftwerdung und zur Ausmittelung des Thäters dienenden Umstände bey uns schleunigst zur Anzeige zu bringen.

Herford, den 28. Juli 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 465. Patent-Anzeige. Dem Kommerzien=Rath Carl zu Berlin ist ein vom 19. Juni 1834 fünf hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Aufsetzer von Zündmasse auf die Zündpfannen von Perkussions=Gewehren,

ertheilt worden.

№ 466. Patent-Anzeige. Dem Uhrmacher Stelzer zu Altwasser bei Waldenburg ist ein, vom 15. Juni 1834 an gerechnet, Acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf ein für Uhren geeignetes Schlagewerk in einer für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung,

ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 15. August 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 467. Personal-Chronik. 1208 P. I.

Der Königl. Regierungs-Assessor Herr Friedrich Wilhelm Dietrich von Geisler ist nach dem Rescript der Königlichen Ministerien der Finanzen, und des Innern und der Polizei vom 14. Juni c. von dem Königlichen Regierungs-Kollegium in Cöln zu dem hiesigen versetzt worden.

Minden, den 7. August 1834.

Für den abwesenden Regierungs-Präsidenten
Der Ober-Regierungs-Rath
Kalisky.

№ 468. Eröffnung der Jagd.

Zur Eröffnung der diesjährigen Jagd wird für die Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Halle, Bielefeld, Wiedenbrück und Hörter, der 1. September, für die Kreise Paderborn, Büren und Warburg aber der 9. September bestimmt.

Minden, den 12. August 1834.

№ 469. Die rechtzeitige Berichtigung der Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt Seitens derjenigen Beamten, denen solche nicht vom Gehalte gekürzt werden. 1732 M. I.

Da kürzlich Fälle vorgekommen sind, daß Mitglieder der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ihre Beiträge nicht rechtzeitig eingesandt haben, und daher in Strafe genommen worden sind, höhern Orts aber dergleichen Unregelmäßigkeiten in Erfüllung dieser Verpflichtung durchaus nicht geduldet werden sollen, so fordern wir alle Beamte, denen jene Beiträge nicht bei ihrer Gehalts-Erhebung sogleich in Abzug gebracht werden, namentlich die Herren Geistlichen und Lehrer höherer Bildungs-Anstalten, hierdurch in Folge höherer Verordnung auf, solche von jetzt ab regelmäßig an die allgemeine Wittwen-Kasse abzusenden.

Minden, den 7. August 1834.

№ 470. Vermächtniß. 862 N. D. I.

Die zu Beverungen verstorbene Ferdinandine Hillebrand hat der dasigen Kaplanei in ihrem Testamente ein Legat von 20 Rthlr. vermacht.

Minden, den 26. Juli 1834.

№ 471. Vermächtniß bt. 1260 L. I. p. Q.

Der zu Ostenland, Kreises Paderborn, verstorbenen Kolonus Arnold Peitzmeyer hat dem dortigen Armenfonds ein Kapital von 30 Rtlr. vermacht.

Minden, am 4. August 1834.

№ 472.
2672 R. I.

Nachwei

der im Monat Juli 1834 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	10	8	—	29	—	—	21	5	—	19	4	—	12	6
Lübbecke	1	13	9	1	—	8	—	28	9	—	21	3	—	7	9
Herford	1	10	—	1	—	—	—	27	6	—	18	9	—	10	—
Bielefeld	1	12	6	1	2	6	—	27	6	—	18	9	—	10	—
Halle	1	15	7	1	3	9	—	28	4	—	24	9	—	9	4
Wiedenbrück	1	12	6	1	2	6	—	27	6	—	25	—	—	10	—
Paderborn	1	6	3	—	26	11	—	21	8	—	20	3	—	9	6
Büren	1	5	7	—	26	6	—	19	6	—	18	7	—	6	7
Warburg	1	—	—	—	20	—	—	17	—	—	15	—	—	5	—
Höxter	1	1	3	—	24	—	—	19	6	—	18	—	—	7	6
Durchschnitts-Pr. p. Juli 34	1	8	10	—	28	7	—	23	10	—	20	—	—	8	10
" " " Juni 34	1	8	—	—	28	6	—	24	1	—	20	5	—	9	—
Mithin im Monat Juli Mehr . . .	—	—	10	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	5	—	—	2

Minden, den 5. August 1834.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

№ 473. Aufruf wegen arretirter Waaren. 7508.

(2) Am 6. Juli c. um 3 Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in der Gegend zwischen den Bauerschaften Südhemmern und Hilverdingsen, folgende Waaren in Beschlag genommen:

2 Centner 83 17/32 Pfd. netto Kaffee,
" " 56 23/32 " " Candis.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münster, den 14. Juli 1834.

Bekanntmachungen.

№ 474 Hypotheken-Behörden im Departement des Königl. Hofgerichts zu Arnsberg. 5036 H 4

Der §. 2 des Gesetzes vom 31. März c., die Einrichtung des Hypotheken-Wesens im Departement des unterzeichneten Collegii betreffend, bestimmt, daß die Bearbeitung dieses Geschäftszweiges denjenigen Gerichten verbleiben soll, welche seither damit beauftragt gewesen sind. — Aus mehreren in neuerer Zeit bei uns eingegangenen Eingaben und Anmeldungen ersehen wir, daß im Publicum Ungewißheit darüber herrscht, welchen Gerichten hiernach die Bearbeitung des Hypotheken-Wesens obliegt. Wir machen daher, mit Bezugnahme auf §. 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1825 und §. 5 litr. a. unserer Bekanntmachung vom 12. November 1825 (Amtsblatt pro 1825. S. 743) darauf aufmerksam, daß:

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	11	9	1	25	9	—	28	9	—	13	6	5	7	6
1	15	—	1	20	—	1	7	6	—	12	6	5	15	—
1	10	—	—	—	—	1	7	6	—	15	—	6	—	—
1	13	9	—	—	—	1	8	9	—	18	9	7	12	8
1	10	—	—	—	—	1	10	10	—	14	6	6	12	2
1	10	—	—	—	—	1	7	6	—	17	6	6	15	—
1	5	—	2	10	9	1	4	—	—	12	7	3	26	8
1	5	1	2	2	8	1	1	6	—	19	7	5	17	2
—	20	—	1	—	—	—	25	—	—	15	—	5	—	—
—	26	—	2	3	9	—	26	—	—	17	6	5	25	9
1	6	8	1	25	6	1	3	9	—	15	1	5	22	2
1	7	9	1	28	3	1	3	2	—	18	4	5	27	4
—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	2	9	—	—	—	—	3	3	—	5	2

1. die mit ausschließlicher Gerichtsbarkeit versehenen Untergerichte des Departements, nehmlich:
   sämmtliche Königliche Justiz-Aemter, das Königl. Land- und Stadtgericht in Siegen, das Fürstl. Wittgensteinsche Justiz-Amt Berleburg, und die Patrimonial-Gerichte Lenhausen und Mellrich,

das Hypotheken-Wesen aller in ihren Bezirken liegenden Grundstücke, und zwar sowohl der s. g. eximirten als der nicht eximirten, bearbeiten; also

2. unser Collegium keine Hypothekenbücher führt, und keine Anmeldungen in Hypotheken-Sachen annimmt.

Arnsberg, am 1. August 1834.

Königl. Preußisches Hofgericht.

In der Nacht vom 4/5. d. M. sind dem Colon Kottkahm zu Spradow mittelst Einbruches: № 475. Diebstahls-Anzeige.

1. zwei weiß leinene Bettlacken, ohne Zeichen, 2 Rtlr. werth; 2. 14 Stück Mannshemde, ohne Zeichen, 12 Rtlr. werth; 3. 7 Stück Kinderhemde, ohne Zeichen, 5 Rtlr. werth; 4. zwei weiß leinene Bettbezüge, ohne Zeichen, 3 Rtlr. werth; 5. zwei leinene Taschentücher, ohne Zeichen, 10 Sgr. werth; 6. zwei leinene Handtücher, ohne Zeichen, 7 Sgr. 6 Pf. werth;

gestohlen worden.

Vor den Ankauf dieser Sachen verwarnen wir, und fordern zugleich Jeden, ins-

besondere aber die Polizey-Behörden auf, uns etwaige Spuren, welche zur Entdeckung der Diebe führen können, schleunigst mitzutheilen.

Bünde, den 30. Juli 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 476. Steckbrief. Der untensignalisirte Schneidergeselle Ernst Friedrich Heinrich Laging aus Bücken, Amts Hoya, hat sich daselbst am 18. Juli d. J. bei einer Visitation, bei welcher verschiedene kurz vorher in Sebbenhausen hiesigen Amts gestohlene Sachen angetroffen sind, der Verhaftung durch Flucht entzogen, und darauf wahrscheinlich noch mehre Diebstähle in hiesigen Amte begangen, ist am 27. Juli in Liebenau verhaftet, in der Nacht darauf aber entwichen, und bis jetzt nicht ergriffen.

Sämmtliche Obrigkeiten werden geziemend ersucht, die Königlichen Landdragoner aber aufgefordert, die erforderlichen Schritte zur Ergreifung und sicheren Anherlieferung dieses anscheinend höchst gefährlichen Menschen zu thun.

Signalement

des Schneidergesellen Ernst Friedrich Heinrich Laging aus Bücken:

Alter: 21 Jahr. — Haare: blond. — Augen: bläulich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: gedrungen. — Größe: 5 bis 6 Fuß. — spricht: hochdeutsch und plattdeutsch und ist äußerst frech und lügenhaft.

Kleidung: bei seiner Entweichung aus Liebenau, mit schwarzem Pelz besetzte Kappe von blauem Tuche, blautuchene Jacke, wahrscheinlich grautuchene Weste, Beinkleid von grauem Sommerzeuge, kurze zweinäthige Stiefel mit Hufeisen, hellblauwollene lange Strümpfe, grobes nicht gezeichnetes Hemde, viereckiges schwarzseidenes Tuch.

Andere Sachen hat der Verfolgte bei seiner letzten Entweichung nicht bei sich gehabt.

Nienburg, den 5. August 1834.

Königlich Großbritannisch-Hannoversches Amt.

№ 477. Da in den am 2. November pr. und am 1. Februar a. c. zur Veräußerung des Forstfiskalischen Abfindungstheils Habringhäuser Mark gewesenen Termine nicht genügend geboten worden ist, so wird deshalb ein nochmaliger Termin auf den 1. September a. c. Vormittags 11 Uhr in dem zwischen Paderborn und Salzkotten belegenen Gasthof zur Warthe sowohl zum reinen Verkauf als zur Vererbpachtung dieses Grundstücks beziel, wozu Erwerbslustige, unter Hinweisung auf meine früher im Amtsblatt vom 9. October v. J. Nro. 48. enthaltene Bekanntmachung, zur Abgabe ihrer Gebote hiermit eingeladen werden.

Lippspringe, am. 4 August 1834.

Der Oberförster
Schlösser.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 22. August 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung pro 1834 enthält: № 478.

Nro. 1539. Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. November 1833, den Abdruck der ständischen Gutachten und Petitionen betreffend.

Nro. 1540. Gesetz über die Termine bei Wohnungs-Miethsverträgen. Vom 30. Juni 1834.

Nro. 1541. Verordnung, wegen Vereinigung der General-Kommission zu Königsberg und Marienwerder mit den Regierungen der Provinz Preußen. Vom 30. Juni 1834.

Nro. 1542. Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, als Anhang zu der Verordnung vom 20. Juni 1817 und dem Gesetze vom 7. Juni 1821.

Nro. 1543. Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. Juli 1834, wegen der Bürgschaften der Ehefrauen im Herzogthum Westphalen, im Fürstenthum Siegen und den Grafschaften Wittgenstein.

Das 16. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1544. Allerhöchste Kabinets-Order vom 16. Juni 1834, die zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee zu ergreifenden Maaßregeln betreffend.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 479. Anstellungsfähigkeit eines 9 Jahr gedienten Unteroffiziers. 2449.

Der zur Klasse der anstellungsberechtigten 9jährigen Unteroffiziere gehörende Feldwebel Karl Hüsselbarth, beim 1. Bataillon des 15. Infanterie-Regiments zu Minden, ist bei der Prüfung zum Kanzlisten tüchtig befunden, weshalb ich denselben zur Berücksichtigung bei eintretender Vakanz empfehle.

Münster, den 7. August 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistorii.

№ 480. Dispensation vom kanonischen Alter betr. 254 C.

Vom hohen geistlichen Ministerio ist durch Verfügung vom 13. v. M. bestimmt worden, daß künftig die Gesuche der evangelischen Predigtamts-Kandidaten um Dispensation vom kanonischen Alter bei den betreffenden Königl. Konsistorien direkt eingereicht und von diesen zur Entscheidung an das gedachte hohe Ministerium befördert werden sollen.

Die Herren Superintendenten veranlassen wir, auch Ihrer Seits dafür zu sorgen, daß diese Bestimmung von den betheiligten Kandidaten nicht unbeachtet bleibe.

Münster, den 6. August 1834.

№ 481. Wahlfähigkeits-Erklärung. 255 C.

Der vom Königlich Rheinischen Konsistorio pro ministerio geprüfte und gut bestandene Pfarramts-Kandidat **Karl Johann Wilh. Gillhausen** aus Düsseldorf wird auch in der hiesigen Provinz für wählbar zum Pfarramte erklärt.

Münster, den 6. August 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 482. 2432 L. u. K. I.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Order vom 16. Juni d. J., nebst der in derselben allegirten Vorschrift vom 6. April c., wegen Verhütung der Menschenpocken bei der Armee, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 10. August 1834.

Ich bin mit der Maaßregel einverstanden, welche Sie nach der zurückerfolgenden Vorschrift vom 6. April d. J. wegen Verhütung der Menschenpocken bei der Armee zu treffen beabsichtigen, da es im öffentlichen Interesse geboten wird, mit der Revaccination nicht allein fortzufahren, sondern selbige auch als eine durch sanitätspolizeiliche Gründe gebotene Zwangs-Maaßregel auf die ganze Armee in der vorgeschlagenen Art auszudehnen. Ich authorisire Sie daher, die Vorschrift vom 6. April d. J. nebst diesem Erlaß, durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der einzelnen Regierungen für die gesammte Monarchie bekannt zu machen.

Berlin, den 16. Juni 1834.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats-Minister, Freiherr v. Altenstein, v. Witzleben und v. Rochow.

V o r s c h r i f t

über die Maaßregeln zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee.

I.

Die Schutzblattern-Impfung derjenigen zum Militair-Verbande gehörenden Leute, welche entweder früher gar nicht vaccinirt worden, oder doch keine wahrnehmbare Merkmale davon an sich tragen, findet sogleich nach dem Eintritt derselben in die Truppen, nöthigenfalls durch Anwendung directen Zwanges statt.

(Cabinets-Order vom 30. Mai 1826.
Gesetzsammlung pro 1826 Nro. 18.)

II.

Die Erfahrung mehrerer Jahre hat aber dargethan, daß Individuen, welche in ihrer Jugend mit Erfolg vaccinirt worden und selbst darüber Impfatteste aufzuweisen haben, dennoch in ihrem weiter vorgerückten Alter von den Menschenpocken befallen worden, und daß diese Krankheit sich nicht nur häufig in der Armee zeigt, sondern durch das Zusammenleben der Soldaten in den Kasernen, Lazarethen und Quartiren, sowie in Folge der Märsche und Rekruten-Transporte, verhältnißmäßig eine noch größere Ausdehnung, als bei den Civil-Einwohnern erlangt. Die Umstände fordern daher fernere schützende Maaßregeln. Diese bestehen nach den seither darüber erlangten Erfahrungen in der Revaccination der Mannschaften, ohne Unterschied, ob dieselben Merkmale der Schutzblattern-Impfung an sich tragen oder nicht. Die Revaccination soll sodann nicht von dem freien Willen der Individuen und von der blos vermittelnden Einwirkung der Truppen-Commandeure abhängig sein, es soll hierunter vielmehr, wie bei der Vaccination

(Cabinets-Order vom 30. Mai 1826.)

nöthigenfalls zwangsweise zu Werke gegangen werden, wobei in sanitätspolizeilicher und militairdienstlicher Beziehung Folgendes zur Beachtung dient.

III.

Die sämmtlichen Rekruten müssen in den ersten sechs Monaten nach ihrer Einstellung bei den Truppen von den Militairärzten oder unter specieller Aufsicht und Leitung derselben, von den Chirurgen, durch wenigstens 10 Impfstiche auf jedem Arme revaccinirt werden.

Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen, bei welchen unverkennbare Narben der schon überstandenen Menschenpocken vorhanden sind, oder welche durch Impf-Atteste darthun können, daß sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger als zwei Jahr vor derselben mit Erfolg revaccinirt worden sind. Es muß die bei den Truppen vorzunehmende Revaccination allmälig, und insofern die erforderliche Lymphe dazu erlangt werden kann, wo möglich in wöchentlichen Terminen geschehen. Die einjährigen Freiwilligen, die zur Ablösung ihrer Militairpflicht in den Dispensir-Anstalten der Lazarethe angestellten Pharmaceuten und die den Truppen überwiesenen Chirurgen, sind dieser Bestimmung ebenfalls unterworfen, in sofern sie sich nicht durch ein ärztliches Attest darüber ausweisen können, daß sie vor ihrem Eintritt bei den Truppen bereits mit Erfolg revaccinirt worden sind.

IV.

Die zur Revaccination der Rekruten erforderliche Lymphe, muß möglichst von jugendlichen zum erstenmal vaccinirten Individuen entnommen werden, da nach der Erfahrung diese kräftiger einwirkt und mehr Schutzkraft besitzt, als die aus den ihrem Verlaufe und äußerm Ansehn nach ächten Vaccine-Pusteln revaccinirter und erwachsener Personen entnommene Lymphe. Zwar sind durch die mit der letztgedachten Lymphe veranstalteten weitern Impfungen auch Pusteln, die in ihrem Verlaufe den ächten gleich waren, erlangt worden, jedoch kann dies Verfahren nicht eher allgemein angerathen werden, als bis die weitere Erfahrung sich dafür ausgesprochen hat. Es sollen

daher und um den häufig eintretenden Schwierigkeiten wegen Beschaffung der Lymphe von jugendlichen, zum erstenmale vaccinirten Individuen abzuhelfen, die Kinder der Soldaten von keinem andern, als von einem Arzte des Truppentheils geimpft und von diesen Kindern der Impfstoff zur Revaccination der Recruten entnommen werden.

Diese Anordnung rechtfertigt sich durch den Zweck und wird dadurch noch mehr motivirt, daß die Soldatenfrauen und Kinder in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung, unter gewissen Bedingungen auch freie Arznei erhalten.

Denjenigen Eltern, welche sich hierzu nicht bequemen wollen, werden die gedachten Beneficien entzogen. Auch die Kinder in den Garnison- und Invaliden-Compagnien sind hiervon, wenn gleich bei den Mannschaften dieser Kompagnien keine Revaccinationen statt finden, nicht ausgeschlossen. Erforderlichen Falles kann von ihnen auch Impfstoff entnommen und in Glasröhren oder zwischen Glasplatten nach andern Garnison-Orten versandt werden.

V.

Zur Zeit des Eintritts der Recruten bei den Truppen, haben die Militairärzte über die vorzunehmende Revaccination dem Truppen-Commando Vortrag zu machen und unter Mitwirkung desselben dafür zu sorgen, daß ihnen von den vorhandenen pockenfähigen Soldatenkindern wöchentlich einige zur Vaccination überwiesen werden, von welchen nach erlangten ächten Pusteln, jederzeit von Arm zu Arm auf die Rekruten überzuimpfen ist, jedoch mit der ausdrücklichen Vorsicht, daß an jedem Arme der Kinder wenigstens eine Vaccine-Pustel ungeöffnet bleibt. Wieviel Rekruten jedesmal revaccinirt werden können, hängt von der Anzahl der vaccinirten Kinder und der bei ihnen erlangten Pusteln ab und bleibt der Bestimmung des Militairarztes überlassen, welcher letztern Tages zuvor dem Truppen-Commando anzugeben hat, wieviel Mannschaften ohngefähr zur vorzunehmenden Revaccination gestellt werden können.

An Orten, wo der zur Revaccination erforderliche Impfstoff nicht in der vorgedachten Art von Soldaten-Kindern, oder auf anderem kostenfreien Wege zu erlangen ist, und sich bei den Civilbewohnern Kinder mit Schutzblattern vorfinden, können Eltern nach Befinden der Umstände allenfalls durch kleine Geldgeschenke dazu aufgemuntert werden, von ihren Kindern den Impfstoff entnehmen zu lassen.

Auf Ansuchen der Militairärzte werden auch die Impf-Institute, wo dergleichen bestehen, zur Verabreichung von Impfstoff gewiß gern entgegen kommen.

VI.

In Garnisonen, wo die Truppen kasernirt sind, wird in den Kasernen ein zur Winterszeit gehörig erwärmtes Local, z. B. die Eßsäle, zur Revaccination der Mannschaften benutzt.

Wo die Truppen bei den Bürgern einquartirt sind, wird die Revaccination in den Lazarethen in einem dazu geeigneten Locale vorgenommen. Ueberall ist aber dafür zu sorgen, daß die zur Revaccination bestimmten Leute nicht mit kalter Haut zur Impfung gelangen, sich daher vor derselben im Winter oder bei kalter Witterung nicht im Freien oder auf den Hausfluren aufhalten.

VII.

Die Aufnahme der revaccinirten Leute in die Lazarethe ist nicht nöthig, auch sind ihrentwegen weder in den Kasernen, noch in den Bürgerquartiren besondere Maaßregeln zu nehmen, da diese in den Medicinal-Polizei-Gesetzen in Bezug auf die Schutzblattern nirgend vorgeschrieben und unnöthig sind.

Die revaccinirten Leute müssen, um die nöthige Ausbildung der Pusteln nicht durch Abscheuren zu behindern, vom vierten Tage nach der Impfung bis zum zwölften Tage, den letztern mit eingeschlossen, geschont, und während dieser Zeit bei der Cavallerie und Artillerie auch vom Stalldienst zurückgelassen werden.

Eine längere Schonung vom Dienste und den Uebungen, kann nur in besonderen und seltenen Fällen nöthig werden, und muß der Bestimmung des Arztes überlassen bleiben.

VIII.

Acht Tage nach erfolgter Revaccination sind dem Militair-Arzt die betreffenden Mannschaften zur Untersuchung des Erfolges der Impfung und der Aechtheit der erlangten Pusteln vorzustellen und die Resultate davon bei jedem Impflinge in der von ihm zu führenden namentlichen Liste zu vermerken.

IX.

Bei denjenigen Individuen, bei welchen die Revaccination einen unregelmäßigen Verlauf genommen, oder ohne Erfolg geblieben, ist selbige zu einer Zeit, wo solches späterhin zulässig erscheint, einmal zu wiederholen.

X.

Wenn in einem Garnisonorte oder in dessen nahen Umgegend eine Pocken-Epidemie ausgebrochen sein sollte, so ist die anbefohlene Revaccination möglichst zu beschleunigen, auch sind die übrigen älteren Mannschaften, welche nicht schon früher revaccinirt sein sollten, dazu zwangsweise heranzuziehen, und bei Unzulänglichkeit der nach §. IV. anzuwendenden Lymphe von jugendlichen zum erstenmale vaccinirten Individuen, aus guten durch Revaccination erlangten Pusteln zu impfen.

Eine Revaccination der bei ihrer Einstellung nach §. I. zum erstenmale mit Erfolg geimpften Leute, findet während der Dienstzeit nicht statt.

XI.

Ueber die vorgenommene Vaccination und Revaccination führen die Militairärzte nach §. VIII. namentliche Listen, wie ihnen solches unterm 15. März 1833 vorgeschrieben ist. Alljährlich und zwar mit Ablauf des Decembers haben sie daraus eine Uebersicht in Zahlen nach dem ihnen gegebenen Schema anzufertigen und an den General-Arzt des Corps einzureichen, welcher aus diesen Uebersichen, unter Beibehaltung des nämlichen Schemas, truppenweise eine Nachweisung zusammen zu stellen und bis Ende Februar jeden Jahrs an den General-Stabs-Arzt der Armee abzugeben hat. Der letztere läßt daraus eine General-Uebersicht fertigen und reicht selbige Ende März jeden Jahres dem Kriegsministerium ein.

XII.

So wie über die Vaccination, werden auch über die mit Erfolg geschehene, imglei-

chen über die ohne Erfolg wiederholte Revaccination den betreffenden Individuen Atteste nach den vorgeschriebenen Schematen ertheilt, welche diejenigen Militair-Aerzte, die die Operation bewirkt haben, oder unter ihrer speciellen Leitung durch Chirurgen haben bewirken lassen, auf Grund der von ihnen selbst nach §. VIII vorgenommenen Untersuchung vollziehen.

Berlin, den 6. April 1834.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kriegs-Ministerium.
gez. von Altenstein.	v. Brenn.	v. Witzleben.

№ 483. Vorlegeblätter für Zimmerleute und Maurer. 2577 *R. F. I.*

Nachdem nunmehr auch die bereits durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. Mai d. J. Nro. 1636 R. I. angekündigten Vorlegeblätter für Zimmerleute im Buchhandel erschienen und bei den Kunsthändlern Schenk und Gerstäcker in Berlin zu beziehen sind, haben wir ein gebundenes Exemplar derselben gleichfalls bei dem Dirigenten der Provinzial-Gewerbe-Schule in Bielefeld, Herrn Dr. Wach, zur Einsicht des Publikums niedergelegt.

Wir wünschen angelegentlich, daß das höchst schätzbare und nützliche Werk unter den Bauhandwerkern und Baubeflissenen des Regierungsbezirks recht viele Theilnahme finden möge.

Minden, den 8. August 1834.

№ 484. 3010 *h. II.*

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im 1. Quartal d. J. bei unserer Haupt-Kasse eingegangenen Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder sind unterm 8. d. M. den betreffenden Domainen-, Rentheien und Forstkassen zur Aushändigung an die betheiligten Einzahler übersandt worden.

Minden, den 11. August 1834.

№ 485. Beerdigungen betr. 789 *K. I.*

Es sind Fälle vorgekommen, wo die nothwendige Eröffnung von Särgen durch das übliche Verschließen des Deckels mit vielen Schrauben sehr viel Zeit raubende Schwierigkeiten gefunden hat.

Da bei möglichem Scheintode und Wiedererwachen nach Verschluß des Deckels die Verzögerung der Eröffnung desselben, den gewissen Tod herbeiführen könnte; so empfehlen wir, die Beseitigung der unnöthigen, nur größere Kosten veranlassenden Schrauben zur Verschließung des Sargdeckels; dagegen aber die Anwendung weniger leichter Nägel zur nothwendigsten Befestigung des Deckels, wie solche bereits in mehreren Gegenden eingeführt und üblich ist. Wir veranlassen die Herren Prediger, durch Belehrung zur Einführung der empfohlenen Abänderung eines zwecklosen, kostspieligen, und möglicher Weise schädlichen Gebrauchs, ihrer Seits mitzuwirken.

Minden, den 15. August 1834.

№ 486. Milde Stiftung. 1025 *D. M. I.*

Der zu Halle verstorbene Kaufmann Wilhelm Potthoff hat der dasigen Kirche in seinem Testamente 200 Rtlr. vermacht.

Minden, den 9. August 1834.

Ein ungenannter Wohlthäter hat der Pfarrkirche zu Welda ein Kapital von 20 Rtlr. geschenkt. № 487. Milde Stiftung. 353 B. I.

Minden, den 12. August 1834.

Personal-Chronik.

Der Wundarzt 1. Klasse Carl Philipp Lange hat seinen Wohnsitz in Jöllenbeck genommen. № 488. 555 K. I.

Minden, den 10. August 1834.

Der Wundarzt 1. Klasse und Geburtshelfer, Carl Heinrich Beinkämper hat seinen Wohnsitz in Oldendorff genommen. № 489. 552 K. I.

Minden, den 10. August 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Die Lieferung von 115,000 Salzsäcken, welche für die Salinen-Faktoreien zu Neusalzwerk, Königsborn, Werl, Sassendorf, Salzkotten und Westernkotten im Jahre 1835 erforderlich sind, soll am 17. September d. J. in Parthien von 1000 bis 52,000 Stück, durch Submission und nöthigenfalls durch Lizitation, verdungen werden. № 490. Lieferung der Salzsäcke für das Jahr 1835 betr. 8320.

Die desfallsigen Bedingungen nebst Proben können bei den Königlichen Haupt-Aemtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Rheine und Coesfeld, bei den genannten Faktoreien und bei den resp. Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemtern zu Bochold, Steinfurth, Lengerich, Warendorf, Bielefeld, Güterslohe, Lüdinghausen, Beckum, Oldendorf, Rahden, Hamm, Brakel, Arnsberg, Olpe, Siegen und Berleburg eingesehen werden.

Münster, den 11. August 1834.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1834.

Der Land- und Stadtgerichts-Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant Uhlenbusch zu Warburg und der Gerichtsbote Heimert zu Salzkotten sind mit Tode abgegangen. № 491. 479 E. B.

Der Referendarius Grundhof ist zum Justiz-Commissarius bei den Gerichts-Deputationen zu Salzkotten und Delbrück ernannt.

Der Auscultator Oemler ist an das Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt.

Der Candidat der Rechte, Heinrich Ignatz von Post aus Lügde, ist zum Oberlandesgerichts-Auscultator ernannt.

Paderborn, den 2. August 1834.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 6/7. d. M. sind der Wittwe Boknecht in Bünde mittelst Einbruchs fünf Stück Flächsen Leinen, das Stück zu 13 Ellen, gestohlen. Indem wir № 492. Diebstahls-Anzeige.

vor dem Ankauf warnen, fordern wir jeden, und insbesondere die Polizeibehörden auf, uns etwaige Spuren, welche zur Entdeckung der Diebe dienen können, schleunigst mitzutheilen.

Bünde, den 30. Juli 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 493. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 10. auf den 11. April c. sind dem Leibzüchter Wichmann bei Nro. 71 in Varl, mittelst Einbruchs aus seinem Hause folgende Sachen, als:

1) ein dunkelblauer Manns-Oberrock; 2) ein kattunes Mannskamisol mit Streifen; 3) eine blaue leinene Schürze mit Blümchen; 4) ein schwarzes Kasimir-Tuch mit bunter Borte; 5) ein dunkelblaues Mannskamisol; 6) eine blaumanchesterne Manns-Weste; 7) ein schwarztuchenes Frauenkleid; 8) ein grüntuchenes Frauenkleid; 9) ein dunkelblaues Wollaken-Frauenkleid; 10) ein gedrucktes leinenes Frauenkleid mit Streifen; 11) 1 Paar hellblaue Frauenstrümpfe; 12) 2 Paar weiße Mannsfinger-Handschuh; 13) 29 Ellen Flechsen-Linnen; 14) 17 Ellen dito; 15) etwas dunkel und hellblaues, sowie weißes Wollgarn circa 20 Gebinde; 16) eine wollene Schürze mit hellblauen Streifen; 17) eine schwarze Schürze von Strammin; 18) 6 Mannshemden; 19) 2 Frauenhemden; 20) 1 schwarzes Kasimir-Tuch mit kleiner Borde von grünen Streifen; 21) 1 Paar weiße Frauenhandschuh entwendet worden.

Wir warnen daher das Publicum vor dem Ankauf und fordern Jedermann, welcher den Verbleib derselben erfahren möchte, hiermit auf, entweder uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon Kenntniß zu geben.

Rahden, den 5. August 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 494. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 11. auf den 12. Juni sind dem Leibzüchter Böcker bei Nro. 7 zu Bieren mittelst Einbruches gestohlen worden:

1) 43 Stück rohes flechsenes Stellgarn; 2) 90 Stück rohes hedenes Stellgarn; 3) ein leinenes Bettlaken und 4) ein sogenanntes Alschelaken.

Das Publicum wird vor dem Ankauf gewarnt, und ein Jeder aufgefordert, etwaige Spuren, wodurch die Diebe zu ermitteln, schleunigst uns anzuzeigen.

Bünde, am 5. August 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 495. Patent-Anzeige.

Der Kaufmann J. A. Eduard Bohne zu Berlin hat unter dem 25. Juli 1834 ein Patent:

auf ein Verfahren, lederne Czakotdeckel von concaver Form im Ofen lackirt darzustellen, in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand zu behindern, die bekannten Vorrichtungen anzuwenden,

erhalten, welches, von dem gedachten Tage ab, sechs hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig ist.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 26. August 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung

wegen gerichtlicher Niederlegung der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, im Jahre 1833 für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen.

Zufolge der in der allgemeinen Staats-Zeitung vollständig abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 14. Juli c. sind, laut Niederlegungs-Protocoll vom 28. Juli c., folgende darin näher bezeichnete, im Jahre 1833 für den Amortisations-Fonds eingelösete Staatsschuld-Verschreibungen, bei dem Königlichen Kammer-Gerichte zu Berlin verwahrlich niedergelegt worden. № 496. 918 b. II.

A. 291 Stück fünfprozentige Obligationen aus der Anleihe bei dem Handlungshause N. M. von Rothschild in London, vom 31. März 1818 über 71,050 Liv. Sterling;

B. 262 Stück vierprozentige Obligationen aus der unterm 25. Februar 1830 bei dem Handlungshause N. M. von Rothschild in London, Behufs Umwandlung der fünfprozentigen Obligationen vom Jahre 1818, negozirten Anleihe, über 26,200 Liv. Sterling;

C. 714 Stück Parzial-Obligationen aus der Anleihe vom 5. Februar 1817 bei dem Handlungshause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurth a. M., über 493,500 Florin;

D. 26 Stück vierprocentige Kurmärkische alte landschaftliche Obligationen über 31,525 Rtlr. 22 Sgr. 6 Pf. incl. 9200 Rtlr. Gold und 19,100 Rtlr. 12 Sgr. 6 Pf. Gold;

E. 19 Stück vierprocentige Domainen-Pfandbriefe über 19,000 Rtlr.;

F. 1719 Stück Staatsschuld-Scheine über 1,461,125 Rtlr.;

G. 218 Stück Kurmärkische Obligationen über 101,005 Rtlr. incl. 3750 Rtlr. Gold.

H. 44 Stück Neumärkische Interims-Scheine über 25,000 Rtlr.;

I. 328 Stück Provinzial-Staatsschuld-Verschreibungen über 200,152 Rtlr. 19 Sgr. 1 Pf. incl. 8000 Rtlr. Gold.

Alle diese Staats-Schuld-Documente betragen zusammen im Nominal-Werthe in Preußischem Courant 2,776,245 Rtlr. 26 Sgr. 7 Pf. incl. 40,050 Rtlr. 22½ Sgr. Gold und 89,184 Rtlr. Konventions-Geld.

Ein specielles Verzeichniß obiger Documente ist bei den Landräthlichen Behörden zu Minden, Bielefeld und Paderborn niedergelegt, woselbst dasselbe, von jedem, dem es interessiren mögte, eingesehen werden kann.

Minden, den 13. August 1834.

№ 497.
1768 S. I.

In Folge der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 28. April d. J., wornach der Bau und die Unterhaltung der schon bestehenden Chaussee'n, in so weit beides aus Staatsmitteln bestritten werden, dem Chef des Seehandlungs-Instituts, wirklichen Geheimen-Ober-Finanz-Rath und Präsidenten Herrn Rother übertragen worden, hat am 17. Mai d. J. eine Instruction zur künftigen Verwaltung der Kunststraßen die Allerhöchste Vollziehung erhalten, aus welcher auszugsweise die folgenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 1. Bei dem Neubau und der Verwaltung der Chaussee'n werden dem Chef des Seehandlungs-Instituts alle Befugnisse zustehen, welche bisher der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen gehabt hat.

§. 2. Die Regierungen und die übrigen Provinzial- so wie die Localbehörden sind demgemäß verpflichtet, den in dieser Beziehung an sie ergehenden Aufforderungen des Chefs des Seehandlungs-Instituts zu entsprechen.

§. 3. Die Wege- und Ober-Wegebau-Inspectoren, die Wegebaumeister und die Wegewärter sind ihm untergeordnet, und werden von ihm angestellt.

§. 4. Die Wegegeld-Einnehmer, in so weit sie durch ihre Dienstinstruction zur polizeilichen Mitaufsicht der Kunststraßen verpflichtet sind, haben die durch den Wegebaubeamten an sie gelangenden Bestimmungen des Chefs des Seehandlungs-Instituts zu befolgen.

§. 6. Anträge uud Vorschläge der Provinzial- Communal- und anderer Behörden, wegen der fernerweit zu bauenden Kunststraßen, sind an den Chef des Seehandlungs-Instituts zu richten, welcher sich nach vorheriger Prüfung mit den Ministern des Krieges und der Finanzen darüber zu berathen und nach den Resultaten dieser Berathung, den Bauplan des nächsten Jahres zur unmittelbaren Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen hat. Der Bau solcher neuen Straßen muß jedoch theils von der Vollendung der bereits angefangenen Chaussee'n, theils von den dazu disponibel zu machenden Geldmitteln abhängig bleiben.

§. 14. Auch die bisher sehr ansehnlich gewesene Ausgabe für die Grund- und Nutzungs-Entschädigung muß ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit sein, und mit Hülfe der Landräthlichen Aemter und Communal-Vorstände schon vor Einleitung des Baues darüber mit den Eigenthümern ein Abkommen getroffen werden.

Völlige oder theilweise Verzichtleistung auf Grundentschädigung, soll bei der Genehmigung neuer Chaussee-Anlagen, oder bei der Wahl der Richtung derselben besonders berücksichtigt werden.

§. 23. Es sind die Bauräthe der Regierungen, und so weit es die übrigen Dienstgeschäfte der Land- und Wasserbau-Inspectoren zulassen, auch diese schuldig, den ihnen von dem Chef des Seehandlungs-Instituts in Bezug auf die Chaussee'n ertheilten Aufträgen zu genügen, wobei ihnen bei Reisen nur die gewöhnlichen Diäten und Reisekosten bewilligt werden.

Minden, den 13. August 1834.

№ 498. 3311 k. II.

Dem Buchbinder Selig Weinberg aus Halle, welcher den ihm für das Jahr 1834 unter der Nro. 758 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit Schul- und Gesangbüchern angeblich unterm 30. v. M. nebst einer Brieftasche, worin noch mehrere Rechnungen und Ein Thalerschein befindlich gewesen, auf dem Wege von Halle nach Werther verloren hat, ist Behufs Fortsetzung seines Gewerbes unterm heutigen Dato ein Duplicat jenes Gewerbescheins unter derselben Nro. ertheilt worden. Das Original wird daher hiermit für ungültig erklärt, und der etwaige Finder aufgefordert, solches sofort an die ihm nächste Orts-Behörde zur Hierherbeförderung abzugeben. Die Verwaltungs- und Polizei-Behörden haben darüber zu wachen, daß der fragliche Gewerbeschein nicht mißbräuchlich anderweitig benutzt werde.

Minden, den 18. August 1834.

№ 499. Steckbrief. 2584 L. I.

Die nachstehend näher signalisirten Sträflinge Johann Heinrich Kolkhorst und Wilhelm Bödecker sind am 16. d. M., aus der Zuchthaus-Anstalt zu Herford entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch respt. ersucht und angewiesen, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Königliche Zuchthaus-Inspection zu Herford abzuliefern.

Signalement

des wegen Diebstahls zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrechers Johann Heinrich Kolkhorst:

Familiennamen: Kolkhorst. — Vornamen: Johann Heinrich. — Geburtsort: Rotterdam im Königreich der Niederlande. — Aufenthaltsort: Rahden im Kreise Lübbecke. — Religion: evangelisch. — Alter: 19 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: breit. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: ordinair. — Bart: dgl. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine. —

Kleidung: Grau leinene Hose und Jacke mit stehendem Kragen. (Zuchthaus-Kleidung.)

Signalement des rc. Bödecker:

Familiennamen: Bödecker. — Vornamen: Wilhelm. — Geburtsort und Aufenthaltsort: Möllbergen, Kreis Minden. — Religion: evangelisch. — Alter: 34 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: rund, bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: ziemlich groß. — Mund: klein. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: breit. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichts-

farbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Auf dem Mittelfinger der linken Hand eine Narbe und Blatternarben.

Bekleidung. Grau leinene Hose und Jacke mit stehendem Kragen. (Zuchthaus-Kleidung) —

Minden, den 19. August 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 500.
123.

Bei dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Nieheim ist eine außerordentliche Justiz-Visitation angeordnet und mit derselben der Herr Geheime Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Marck beauftragt worden.

Nach Vorschrift der Allg. Gerichts-Ordnung P. III. tit. 8. §. 28 wird dieses zur Wissenschaft des Publicums und insbesondere der Gerichts-Eingesessenen gebracht mit dem Bedeuten, daß es einem jeden frei steht, seine Gesuche und etwaige Beschwerden in allen seinen bei dem Gerichte anhängigen Rechtssachen bei dem bemeldeten Herrn Commissario in Nieheim vom 20. August angerechnet, anzubringen, worauf sodann die weitere rechtliche Verfügung so schleunig, als es die Umstände gestatten, erfolgen wird.

Paderborn, den 17. Juni 1834.

Bekanntmachungen.

№ 501.
Steckbrief.

Der unten signalisirte Studiosus juris August Luening aus Schildesche in Westphalen, der Theilnahme an einer hochverrätherischen Verbindung bezüchtigt, soll zur Haft und Criminal-Untersuchung gezogen werden. Da er sich inzwischen der Verhaftung durch die Flucht entzogen hat, so ersuche ich, im Auftrage des Königlichen Kammergerichts, alle diesseitigen und auswärtigen Polizeibehörden ergebenst, den ꝛc. Luening, wo er sich betreten läßt, festnehmen und unter sicherer Escorte, gegen Erstattung der Kosten, in die Hausvoigteigefängnisse hierselbst abliefern zu lassen.

Berlin, am 15. August 1834.

Der Königliche Untersuchungsrichter, Criminalrath.
Dambach.

Signalement:

Familiennamen: Luening. — Vornamen: August. — Geburtsort: Schildesche in Westphalen. — Religion: evangelisch. — Alter: 21 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: gewöhnlich. — Augenbraunen: blond. — Augen: blaugrau. — Nase: proportionirt. — Mund: mittel mit etwas starken Lippen. — Bart: blond und schwach. — Zähne: gut und vollständig. — Kinn: spitz mit einem Grübchen. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: schlank. — Sprache: hochdeutsch mit geringer Beimischung des westphälischen Dialects. — Besondere Kennzeichen fehlen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 29. August 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17. Stück der Gesetzsammlung pro 1834 enthält: № 502.

Nro. 1545. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Mai 1834, betreffend die Deklaration der Publications-Patente vom 12. März 1831 und 15. Juni 1832 über die von der Deutschen Bundesversammlung angenommene allgemeine Kartel-Konvention.

Nro. 1546. Die diesseits unterm 5. Juli 1834 abgegebene Erklärung, in Betreff der mit der Fürstlich Reuß-Plauenschen der jüngern Linie gemeinschaftlichen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege.

Nro. 1547. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juli 1834, betreffend den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militairpersonen und Beamten und ihrer Angehörigen, so wie die auf deren Rechts-Angelegenheiten zur Anwendung kommenden Gesetze.

Das 18. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1548. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Juni 1834, betreffend die Aufsicht des Staats über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend beschäftigen.

Nro. 1549. Verordnung wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinschiffahrts-Angelegenheiten. Vom 30. Juni 1834.

Nro. 1550. Verordnung wegen Anwendung der Rheinschiffahrts-Ordnung und der Verordnung über die Rheinzoll-Gerichte rc. vom heutigen Tage auf die Binnenschiffahrt am Rhein. Vom 30. Juni 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Die diesjährige Lippestrom-Befahrung wird № 503.

am 15. September, Morgens 7 Uhr zu Neuhaus beginnen, und am selbigen Tage bis Lippstadt, 2721 *B. I.*

am 16. September von Lippstadt bis Hamm,
" 17. " " Hamm bis Lüner Brunnen,
" 18. " " Lüner Brunnen bis Dorsten und
" 19. " " Dorsten bis Wesel
fortgesetzt werden, welches in Bezug auf §§. 16 und 17 der Lippestrom- und Ufer-Ordnung vom 2. Mai 1817 bekannt gemacht wird.

Driburg, den 11. August 1834.

Der Ober-Präsident.
Im Auftrage

Der Regierungs-Vice-Präsident (gez.) Vahlkampf. — Der Regierungs-Rath Harten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 504. Den Regulus Antimonii in den Apotheken betr. 567 K. I.

Die letzten Visitationen einiger Apotheken haben ergeben, daß das vorräthige Stibium metallicum venale (Regulus Antimonii venalis) nicht von Arsenik frei war.

Die Droguerie-Handlungen, von denen das betreffende arsenikhaltige Spießglanz bezogen war, wenden nicht immer die nöthige Aufmerksamkeit auf die Reinheit desselben, während dasselbe aus den großen chemischen Fabriken, z. B. Schönebeck, bezogene Spießglanzmetall vollkommen rein befunden wird. Da nun dasselbe von den Apothekern zu andern Spießglanz-Präparaten benutzt wird, so ist die Reinheit desselben von großer Wichtigkeit. Wir weisen daher die Apotheker unsers Verwaltungs-Bezirks an, das von Droguerie-Handlungen bezogene Spießglanzmetall vorzugsweise einer sorgfältigen Prüfung auf arsenikalische Beimischung zu unterwerfen. Dies geschieht einfach und sicher durch das Löthrohr auf Holzkohle, da sich die Beimischung von Arsenik sofort und bestimmt durch den sich entwickelnden Knoblauchsartigen Geruch zu erkennen giebt.

Minden, den 19. August 1834.

№ 505. Wochenmarktsartikel. 3353 K. II.

Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß nach einer von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz erlassenen Bestimmung Vieh im gewöhnlichen Sinne des Worts, als: Pferde, Rindvieh, Schaafvieh, Schweine, mit Ausnahme von Spanferkeln, nicht zu den gewöhnlichen Wochenmarktsartikeln gerechnet wird, womit der Verkauf und eben so wenig der Aufkauf innerhalb einer zweimeiligen Entfernung vom Wohnorte des Aufkaufenden, ohne Gewerbeschein, auf ein bloßes polizeiliches Legitimations-Attest, getrieben werden darf.

Hiernach haben sich die Gewerbetreibende, sowie die Verwaltungs-Behörden und die executive Polizei zu achten.

Minden, den 19. August 1834.

№ 506. Verlorner Gewerbschein. 3410 K. II.

Dem Handelsmann Wilhelm Schalk aus Werther im Kreise Halle, welcher den ihm unterm 20. Mai curr. sub Nro. 1273 zum Handel mit Kramwaaren ertheilten Gewerbschein angeblich am 26. v. M. in Rotingdorf auf dem Neuenkircher Wege zwischen den Höfen der Colonen Krämer und Jungewentrupp verloren hat, ist dafür Behufs

Fortsetzung seines Gewerbes unterm heutigen dato ein Duplicat jenes Gewerbescheins unter derselben Nummer ausgefertigt worden. Das Original desselben wird daher hierdurch für ungültig erklärt. Den Polizei- und Verwaltungs-Behörden wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, darüber zu wachen, daß solches nicht etwa dennoch mißbräuchlich anderweit benutzt werde. Der etwanige Finder des fraglichen Gewerbescheins wird aufgefordert, denselben an die ihm zunächst befindliche Verwaltungs-Behörde Behufs der Hierhersendung sofort abzuliefern, zugleich aber vor dergleichen Mißbrauche bei Vermeidung der im §. 28 des Hausier-Regulativs vom 28. April 1824 angedrohten Strafe gewarnt.

Minden, den 22. April 1834.

Mit dem im laufenden Jahre auf den 15. October anstehenden Kram- und Viehmarkt zu Versmold, Kreises Halle, ist zugleich ein Hanf- und Flachs-Markt verbunden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 507. Marktverkehr. 2704 B. I.

Minden, den 20. August 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Die Lieferung von 115,000 Salzsäcken, welche für die Salinen-Faktoreien zu Neusalzwerk, Königsborn, Werl, Sassendorf, Salzkotten und Westernkotten im Jahre 1835 erforderlich sind, soll am 17. September d. J. in Parthien von 1000 bis 52,000 Stück, durch Submission und nöthigenfalls durch Lizitation, verdungen werden. № 508. Lieferung der Salzsäcke für das Jahr 1835 betr. 8320.

Die desfallsigen Bedingungen nebst Proben können bei den Königlichen Haupt-Aemtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Rheine und Coesfeld, bei den genannten Faktoreien und bei den resp. Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemtern zu Bochold, Steinfurth, Lengerich, Warendorf, Bielefeld, Gütersloh, Lüdinghausen, Beckum, Oldendorf, Rahden, Hamm, Brakel, Arnsberg, Olpe, Siegen und Berleburg eingesehen werden.

Münster, den 11. August 1834.

---

(1) Am 21. September 1833 um 3½ Uhr Morgens sind von den Grenzbeamten unweit der Lippeschen Grenze in der Nähe der Dalpke folgende Waaren in Beschlag genommen № 509. Aufruf wegen arretirter Waaren. 8512.

3 Anker Wein a 247 Pfd.,
2 Säcke Kaffe a 125 Pfd.,
2 Brodte Melis a 29 Pfd. und
1 Sack Salz von 40 Pfd.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 12. August 1834.

Auf dem Wege von Linden über Holtkamp und Engelsburg nach Bochum ist das Dienstsiegel eines Aufsichts-Beamten, enthaltend den Königlichen Adler mit der Umschrift: № 510. Betreffend ein

verlornes Dienstsiegel. 7357. „Königl. Preuß. Steueraufseher"
verloren. Der Finder desselben wolle es an das Königliche Haupt-Steuer-Amt zu Dortmund, oder an das Unter-Steuer-Amt zu Bochum abgeben.

Münster, den 21. August 1834.

Bekanntmachungen.

№ 511. Steckbrief. Am heutigen Tage ist der untenstehend bezeichnete Militair-Sträfling Carl Friedrich Klier, welcher wegen versuchter Ermordung, Desertion nnd thätlicher Widersetzung zur zwanzigjährigen Festungsstrafe verurtheilt ist, von hier entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Cöln, den 19. August 1834. Königlich Preußische Kommandantur.

Signalement:

Geburtsort: Barmen. — Kreis: Elberfeld. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Barmen. — Religion: evangelisch. — Stand und Gewerbe: Gastwirth und Pferdehändler. — Alter: 36 Jahre 3 Monate. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: hellbraun. — Augen: blau. — Nase: ziemlich dick. — Mund: ordinair. — Zähne: fehlerhafte Backenzähne. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: voll. — Statur: untersetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Auf der Brust mehrere weiße Flecken, auf der linken Wange eine leichte Narbe.

Bekleidung. 1 blaue tuchene Mütze mit rothen Streifen und großem ledernen Schirm, eine graue Nanquin-Hose, 1 schwarze Tuchweste, 1 Paar Halbstiefel, 1 Hemd ohne Zeichen, 1 schwarz seidenes Halstuch.

№ 512. Die wegen mehrfacher Hindernisse bis jetzt noch nicht abgehaltene sechste Plenar-Versammlung der Westphälischen Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Kultur ist gegenwärtig durch den Beschluß der Generalverwaltung auf den 18. Oct. d. J. Morgens 10 Uhr angesetzt worden.

Die Versammlung findet Statt in dem neuen Lokal des Gesellschafts-Museums auf dem Kampe. Es wird darin über die bisherige Verwaltung Bericht und Rechenschaft gegeben und zugleich statutenmäßig die Wahl der anderweit einzusetzenden Generalverwaltung, von dieser aber die Ernennung der künftigen Centralverwaltung vorgenommen werden.

Recht dringend laden wir sowohl die hiesigen, als auch die auswärtigen Mitglieder der Gesellschaft hierdurch zu dieser Plenar-Versammlung ein und hoffen, eben durch die Herankunft recht vieler Gesellschaftsmitglieder das Interesse für unsern Verein von Neuem bestätigt zu sehen. Minden, den 19. August 1834.

Vorstand und Centralverwaltung der Westphälischen Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Kultur.

Vorstand, abwesend. gez. Koch, Direktor. Schelle, Schriftführer. Winkelmann, Rechnungsf. Mooyer, Bibliothekar. Heilbronn, Subst. Conserv. des Mus.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 5. September 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 513. Prüfung israelitischer Schulamts-Kandidaten. 1370 S.

Bei der am 6. und 7. d. M. zu Büren abgehaltenen Prüfung der nicht im Seminario zu Büren vorgebildeten Schulamts-Kandidaten, sind auch die israelitischen Präparanden:

1. Meyer Danziger, Privatlehrer zu Lichtenau im Kreise Büren,
2. Michael Rothschild aus Mönninghausen, Regbez. Arnsberg,

geprüft und für [illegible]ar erklärt worden.

Münster, den 22. August 1834.

№ 514. Die Vermehrung des physikalischen Apparats für das Gymnasium zu Dortmund betr. 1319 S.

Das Gymnasium zu Dortmund hat ein v. Utzschneider-Fraunhöfersches Fernrohr von 4 Fuß 10 Zoll Länge, mit Röhre und Stativ aus Messing, feiner Vertikalbewegung, einem Objectivglase von 48 Zoll Brennweite und 39 Linien Oeffnung, zwei irdischen und vier astronomischen Okularen bis 216maliger Vergrößerung und einem Sonnenglase, ein sehr fleißig und genau gearbeitetes und allen Erwartungen entsprechendes Instrument zum Geschenk erhalten.

Zur Anschaffung dieses sehr nützlichen Instruments haben viele, den naturwissenschaftlichen Unterricht mit thätiger Theilnahme fördernde Einwohner von Dortmund die nicht unbedeutenden Kosten (gegen 260 Rtlr.) durch freiwillige Beiträge dargeboten. Wir fühlen uns verpflichtet, diese sehr gemeinnützige Handlung, in welcher sich eben so sehr ein schöner wissenschaftlicher Sinn, als ein reges Interesse für die Förderung der Jugendbildung ausspricht, belobend bekannt zu machen.

Münster, den 21. August 1834.

№ 515. Empfehlung einer Schrift. 1298 S.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. Juli 1832 zeigen wir den Gesanglehrern an, daß von Schärtlichs umfassender Gesangschule der zweite Theil erschienen ist, welcher Canons, Choräle, Lieder und andere Gesänge für 2- und 3stimmigen Schulgesang und Männerchor enthält. (Preis 1 Thlr. Die einzelnen Stimmen sind besonders zu haben und zwar ein Exemplar der 1. Stimme für 7½, der 2. Stimme für 7½ und der 3. Stimme für 3½ Sgr.)

Münster, den 20. August 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 516. Die Stempelpflichtigkeit der öffentlichen Feuer-Versicherungs-Anstalt betr. 1144 D. C. I.

Bei Gelegenheit der in diesem Jahre vorgenommenen Stempel-Revisionen in mehreren Verwaltungs-Bureaux, ist wahrgenommen, daß bei den Feuer-Sozietätssachen durchgehends sämmtliche Verhandlungen als stempelfrei behandelt worden.

Wir finden uns daher veranlaßt, unsere desfalsige Verfügung vom 19. September 1828 (Amtsblatt pro 1828 Stück 47 Nro. 578 pag. 400) hierdurch in Erinnerung zu bringen, und deren genaueste Beachtung zu empfehlen.

Minden, den 20. August 1834.

№ 517. Gewerbebetrieb der Bauhandwerker. 2552 R. F. I.

Der Zimmermann Johannes Elsing zu Großenbreden, im Kreise Hörter, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Febr. 1832 Nro. 86 F. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 20. August 1834.

№ 518. 513 K. I.

Es wird in unserm Regierungs-Bezirk zu Levern, Kreises Lübbecke, ein Wundarzt 1ster Klasse, der zugleich Geburtshelfer ist, und für die Stadt Driburg, Kreises Hörter, ein praktischer Arzt gewünscht, die nach den örtlichen Verhältnissen beide auf ein genügendes Auskommen rechnen können.

Minden, den 24. August 1834.

№ 519. Vorsichtsmaaßregeln bei der Sprengarbeit in Steinbrüchen. 2667 R. I.

Es ist zur Kenntniß der Behörden gelangt, daß durch den Gebrauch eiserner Raumnadeln bei der Sprengarbeit in Gruben und Steinbrüchen Unglücksfälle entstanden sind, indem solche Nadeln beim Herausschlagen aus dem besetzten Bohrloche an harten Gestein-Arten Funken gerissen, und den Schuß entzündet haben, während die Arbeiter noch beschäftigt waren.

Wir nehmen daraus Veranlassung vor dem Gebrauch solcher eisernen Raumnadeln, welche leicht durch unschädliche messingene ersetzt werden können, zu warnen.

Minden, den 25. August 1834.

№ 520. 70 T. I.

Dem Armen-Fonds zu Lette sind von dem Oberlandesgerichts-Referendarius Emmerich zu Rheda 50 Rtlr., und von dem Pfarrer Hörster zu Lette 20 Rtlr. geschenkt.

Minden, den 9. August 1834.

№ 521. Vermächtniß.

Die zu Steinhagen, im Kreise Halle, verstorbene Wittwe König hat dem dortigen Armen-Fonds zwei Kapitalien von resp. 20 und 180 Rtlr. mit der Bestimmung vermacht, daß davon 50 Rtlr. gleich unter die Armen vertheilt werden sollen.

Minden, den 16. August 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 522. Lieferung der Salzsäcke für

Die Lieferung von 115,000 Salzsäcken, welche für die Salinen-Faktoreien zu Neusalzwerk, Königsborn, Werl, Sassendorf, Salzkotten und Westernkotten im Jahre

1835 erforderlich sind, soll am 17. September d. J. in Parthien von 1000 bis 52,000 Stück, durch Submission und nöthigenfalls durch Lizitation, verdungen werden. das Jahr 1835 betr. 8320.

Die desfallsigen Bedingungen nebst Proben können bei den Königlichen Haupt-Aemtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Rheine und Coesfeld, bei den genannten Faktoreien und bei den resp. Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemtern zu Bochold, Steinfurth, Lengerich, Warendorf, Bielefeld, Gütersloh, Lüdinghausen, Beckum, Oldendorf, Rahden, Hamm, Brakel, Arnsberg, Olpe, Siegen und Berleburg eingesehen werden.

Münster, den 11. August 1834.

(2) Am 21. September 1833 um 3½ Uhr Morgens sind von den Grenzbeamten unweit der Lippeschen Grenze in der Nähe der Dalpke folgende Waaren in Beschlag genommen № 523. Aufruf wegen arretirter Waaren. 8512.

3 Anker Wein a 247 Pfd.,
2 Säcke Kaffe a 125 Pfd.,
2 Brodte Melis a 29 Pfd. und
1 Sack Salz von 40 Pfd.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 12. August 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Durch die von den Königlichen Festungs-Militairbehörden geführten Beschwerden ist es zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß von Seiten der Civilgerichte bei Ablieferung verurtheilter Landwehrmänner oder Kriegsreservisten zur Festung, die in der Circular-Verfügung vom 2. August 1824 (Jahrbücher, Band 24, Seite 164) vorgeschriebene Ueberweisung der für die Sträflinge aus deren Vermögen oder von ihren dazu verpflichteten Verwandten pränumerando zu zahlenden Verpflegungsgelder, oder die Mitsendung eines Attestes über das Vermögen dieser Personen, und zwar um deshalb nicht immer gleichzeitig, sondern nicht selten erst weit später erfolgt, weil zur Zeit der Abführung der Sträflinge die Vermögensverhältnisse derselben oder ihrer gedachten Verwandten noch nicht hinlänglich ermittelt sind. № 524. Die Verpflegungsgelder für die zur Festung verurtheilten Landwehrmänner oder Kriegsreservisten betr. 1982 K. B.

Da hieraus aber der Nachtheil erwächst, daß bis dahin die Kosten der Verpflegung der Sträflinge aus den Militairfonds — ungeachtet diese nur im Fall des erwiesenen Unvermögens der Debenten zu deren Tragung verpflichtet sind, — vorschußweise bestritten werden müssen, was bei der Rechnungslegung über diese Fonds Weiterungen zur Folge hat, so wird das Königliche Oberlandesgericht angewiesen, den Inquisitoriaten und Untergerichten seines Departements anzubefehlen, bei Führung der Untersuchungen gegen beurlaubte Landwehrleute oder Kriegsreservisten, insofern denselben wahrscheinlich eine Festungsstrafe bevorsteht, gleich von Anfang an, sich die Ermittelung der Vermögens-Verhältnisse derselben, oder der zur Zahlung der Verpflegungskosten für

sie gesetzlich subsidiarisch verpflichteten Verwandten sorgfältig angelegen sein zu lassen, und die hierzu nöthigen Erkundigungen und Vernehmungen schon im Laufe der Untersuchung vorzunehmen, damit bei der Abführung der Angeschuldigten zur Festung wo möglich niemals hierüber noch ein Zweifel obwalte.

Berlin, den 31. Juli 1834.

Der Justiz-Minister
von Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Paderborn.

Die in vorstehendem Ministerial-Rescripte vom 31. Juli c. enthaltenen Vorschriften haben die Königlichen Inquisitoriate und Land- und Stadtgerichte in vorkommenden Fällen aufs genaueste zu befolgen.

Paderborn, den 27. August 1834.

Bekanntmachungen.

№ 525. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 22. auf den 23. v. M. sind dem Colon Willer Nro. 81 in Wehe mittelst Einbruchs folgende Sachen:

1) ein kupferner Kessel, 6 Eimer haltend, worin sich am Rande, so wie auf dem Boden Bäulen befinden; 2) ein kupferner Kessel von einem Eimer Inhalt, in welchem sich ebenfalls Bäulen befinden, dessen eine Oese Reperatur bedürftig ist; 3) einen Bienenstock; 4) 6 Bind braunen Zwirn; 5) 2 Scheffel Rübesaamen nebst einem Sacke von grober Leinwand entwendet worden.

Indem wir das Publikum vor dem Ankaufe warnen, fordern wir Jedermann, welcher den Verbleib derselben erfahren möchte, hiermit auf, entweder uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon in Kenntniß zu setzen.

Rahden, den 19. August 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 526. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 16. zum 17. Mai c. sind dem Erbpächter Schulte und Heuerling Ebmeier bei Nro. 20 zu Muccum:

1) 11 Stück Frauen- und Mannshemde; 2) ein drellen weißes Kissen; 3) ein heedenleinen Tischlaken; 4) eine Hechel mit 2 Büschen mittelst Einbruchs entwendet.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf, etwaige Spuren, welche zur Entdeckung der Diebe führen können, uns schleunigst anzuzeigen.

Bünde, den 26. August 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 9. September 1834.

Bekanntmachung.

Auf Ihren anderweitigen Bericht vom 9. d. M. genehmige Ich nunmehr das mit den übrigen Anlagen Ihres Berichts unter G. zurückfolgende Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. d. M. und ermächtige Sie, dasselbe bekannt zu machen und zur Ausführung zu bringen. № 527. Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler.

Berlin, den 25. Juni 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats=Minister Freiherrn von Altenstein.

Reglement
für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler.

§. 1.

Jeder Schüler, welcher sich einem Berufe widmen will, für den ein drei= oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, muß sich vor seinem Abgange zur Universität, er mag eine inländische oder auswärtige Universität besuchen wollen, einer Maturitäts=Prüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländischen oder auswärtigen Schule oder durch Privatlehrer erhalten hat. Wer zum Bestehen der Maturitätsprüfung vor dem Abgange zur Universität verpflichtet ist.

§. 2.

Der Zweck dieser Prüfung ist, auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines besonderen wissenschaftlichen Faches widmen zu können. Zweck der Prüfung.

§. 3.

Die Prüfung wird nur bei den Gymnasien vorgenommen, und somit ist es von jetzt an nicht mehr gestattet, dieselbe bei den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs=kommissionen abzuhalten. Die Befugniß zur Maturitätsprüfung wird allen Gymnasien, die als solche von dem unterzeichneten Ministerium anerkannt sind, in gleichem Maße ertheilt. Ort derselben.

§. 4.

Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semesters Statt. Zeit der Prüfung.

§. 5.

Prüfungs-Behörde.

Die Veranstaltung der Prüfung ist das Geschäft der bei jedem Gymnasium befindlichen Prüfungs-Commission, welche besteht aus

a) dem Rector oder Director;
b) den Lehrern des Gymnasiums, welche den Unterricht in der obersten Classe besorgen;
c) einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats oder Curatoriums bei den Gymnasien, wo eine solche Local-Schulbehörde vorhanden ist;
d) einem Commissarius des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Der Letztere, welcher den Vorsitz in der Commission führt, und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichneten Ministerium zur Genehmigung präsentirt, so wie es für das unter Lit. c. genannte Mitglied der Commission der Bestätigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums bedarf.

§. 6.

Anmeldung zur Prüfung.

Die Abiturienten haben drei Monate vor dem beabsichtigten Abgange zur Universität beim Director ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen, und demselben ihren in der Muttersprache geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

§. 7.

Bedingung zur Zulassung.

Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Der pflichtmäßigen Beurtheilung des Lehrer-Collegiums wird indessen anheim gestellt, Schüler, welche sich durch Fleiß und sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, so wie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auszeichnen, selbst schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters ihres Aufenthalts in Prima, jedoch nur ausnahmsweise zur Prüfung zuzulassen.

§. 8.

Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.

Sollten sich Schüler melden, bei welchen der Director im Einverständnisse mit ihren Lehrern, in Hinsicht der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife voraussetzen darf, so hat er sie allen Ernstes mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Universität von der Ausführung ihres Vorsatzes abzumahnen, auch ihren Eltern oder Vormündern die nöthigen Vorstellungen zu machen. Indessen kann dem, welcher schon drei Semester hindurch Mitglied der ersten Klasse gewesen ist, und sich im vierten Semester zur Prüfung meldet, die Zulassung, wenn er der Warnung des Directors ungeachtet darauf besteht, nicht verweigert werden.

§. 9.

Einleitung der Prüfung.

Der Director ist verpflichtet, dem Königlichen Kommissarius und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission von der geschehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Kommissarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten.

§. 10.

Gegenstände der Prüfung.

Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wissenschaften geprüft:

1. In Sprachen.

In der deutschen, lateinischen, griechischen und französischen Sprache; für die Abiturienten der Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt noch die Prüfung in der polnischen Sprache hinzu. Diejenigen, welche sich dem Studien der Theologie oder Philologie widmen wollen, müssen sich auch einer Prüfung in der hebräischen Sprache unterwerfen.

2. In den Wissenschaften.

In der Religionskenntniß, in der Geschichte, verbunden mit Geographie, in der Mathematik, Physik und Naturbeschreibung und in der philosophischen Propädeutik.

§. 11.

Maaßstab und Grundsätze für die Prüfung.

Bei dem ganzen Prüfungsgeschäft ist jede Ostentation, so wie alles zu vermeiden, was den regelmäßigen Gang des Schulcursus stören, und die Schüler zu dem Wahne verleiten könnte, als sei ihrerseits blos zum Bestehen der Prüfung, während des letzten Semesters ihres Schulbesuchs, eine besondere, mit außerordentlicher Anstrengung verbundene Vorbereitung nöthig und förderlich. Der Maaßstab für die Prüfung kann und soll derselbe sein, welcher dem Unterricht in der obersten Klasse der Gymnasien und dem Urtheile der Lehrer über die wissenschaftlichen Leistungen der Schüler dieser Klasse zum Grunde liegt, und bei der Schlußberathung über den Ausfall der Prüfung soll nur dasjenige Wissen und Können und nur diejenige Bildung der Schüler entscheidend sein, welche ein wirkliches Eigenthum derselben geworden ist. Eine solche Bildung läßt sich nicht durch eine übermäßige Anstrengung während der letzten Monate vor der Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und unzusammenhängenden Notizen erjagen, sondern sie ist die langsam reifende Frucht eines regelmäßigen, während des ganzen Gymnasialkursus stätigen Fleißes.

Diese Gesichtspunkte, welche das ganze Prüfungsgeschäft leiten sollen, sind den Schülern der obern Klassen bei jeder schicklichen Gelegenheit möglichst eindringlich vorzuhalten, damit sie zur rechten Zeit und auf die rechte Art sich eine gediegene Schulbildung erwerben, nicht aber durch ein zweckwidriges auf Ostentation berechnetes sich Abrichten für die Prüfung, sich selbst täuschen, und die Prüfungsbehörde zu täuschen suchen.

§. 12.

Formen der Prüfung.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche; die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern.

§. 13.

Schriftliche Prüfung.

Mit der schriftlichen Prüfung, welche möglichst bald nach der Meldung vorzunehmen ist, wird der Anfang gemacht.

§. 14.

Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung.

Behufs der schriftlichen Prüfung sind solche Aufgaben zu wählen, welche im Gesichtskreise der Schüler liegen, und zu deren augenblicklichen Behandlung auf eine dem Zwecke entsprechende Weise, Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntnisse ohne specielle Vorstudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasial-Unterricht vorausgesetzt werden kann.

Die zu stellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht schon früher in der Schule bearbeitet sein.

§. 15.

Für jede schriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Director und den prüfenden Lehrern vorgeschlagen, und dem Königlichen Commissarius zur Auswahl vorgelegt. Dem Letzteren steht es frei, nach Befinden der Umstände, die Aufgaben selbst zu bestimmen.

Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieselben Aufgaben, und jede derselben wird erst in dem Augenblicke, wo ihre Bearbeitung beginnen soll, den Abiturienten von dem Director mitgetheilt.

§. 16.

Arten der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten.

Die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten bestehen:

1) in einem prosaischen, in der Muttersprache abzufassenden Aufsatze, welcher die Gesammtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, wie auch den Grad der stilistischen Reife in Hinsicht auf Bestimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, so wie auf planmäßige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenstande angemessenen Schreibart beurkunden soll;
2) in einem lateinischen Extemporale, und in der freien lateinischen Bearbeitung eines dem Examinanden durch den Unterricht hinreichend bekannten Gegenstandes, wobei außer dem allgemeinen Geschick in der Behandlung, vorzüglich die erworbene stilistische Correktheit und Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache in Betracht kommen soll;
3) in der Uebersetzung eines Stücks aus einem im Bereiche der ersten Klasse des Gymnasiums liegenden, und in der Schule nicht gelesenen griechischen Dichter oder Prosaiker ins Deutsche;
4) in der Uebersetzung eines grammatisch nicht zu schwierigen Pensums aus der Muttersprache ins Französische;
5) in einer mathematischen Arbeit, deren Gegenstand die Lösung zweier geometrischen und zweier arithmetischen Aufgaben aus den verschiedenen in den Kreis des Schul-Unterrichts fallenden Theilen der Mathematik, oder eine nach bestimmten vorher anzugebenden Rücksichten geordnete Uebersicht und Vergleichung zusammengehöriger mathematischer Sätze sein soll.

Anmerkung 1. In den Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt zu den Gegenständen der schriftlichen Prüfung auch noch ein deutscher Aufsatz für die Schüler, deren Muttersprache das Polnische ist, und umgekehrt ein polnischer Aufsatz für die, welche ursprünglich deutsch sprechen.

Anmerkung 2. Von den künftigen Theologen und Philologen ist noch eine Uebersetzung eines auf der Schule nicht gelesenen Abschnittes aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments, oder eines kürzeren Psalms ins Lateinische nebst hinzugefügter grammatischer Analyse zu fordern.

Anmerkung 3. Sollten sich Abiturienten finden, welche sich zutrauen, in einem

oder anderm Unterrichts-Gegenstande mehr als das gewöhnliche Maaß der Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht zu haben: so soll ihnen dies in den §. 28 Lit. B. und C. erwähnten Fällen gestattet werden. Es sind ihnen alsdann, nachdem sie die vorschriftsmäßigen und von allen Abiturienten zu verlangenden schriftlichen Arbeiten geliefert haben, noch besondere, und zwar schwierigere Aufgaben zu stellen, die ihnen Gelegenheit geben, sich in der fraglichen Beziehung näher auszuweisen.

§. 17.

Bestimmung der auf die schriftlichen Arbeiten zu verwendenden Zeit.

Zur Anfertigung der sämmtlichen schriftlichen Arbeiten sind höchstens drei Tage, jeder zu 8 Arbeitsstunden gerechnet, in der Art zuzugestehen, daß mit Einschluß der Reinschrift auf

1) den deutschen Aufsatz	5	Stunden
2) den lateinischen	5	"
3) das lateinische Extemporale	2	"
4) die Uebersetzung aus dem Griechischen .	3	"
5) die französische Arbeit	3	"
6) die mathematische Arbeit	4	"

verwandt werden.

Für jede der im §. 16. Anmerkung 1. und 2. gedachten Arbeiten sind außerdem noch 2 Stunden einzuräumen.

Die drei Arbeitstage dürfen nicht unmittelbar auf einander folgen. Für den deutschen und den lateinischen Aufsatz, so wie für die mathematische Arbeit, sind drei Vormittage von 5 Stunden zu bestimmen. Es ist nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, daß ein Theil derselben Vormittags und die Fortsetzung Nachmittags angefertigt, und den Examinanden eine unbeaufsichtigte Zeit dazwischen gelassen werde.

§. 18.

Vorschriften für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, Protokoll über die schriftlichen Arbeiten.

Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, bei welchen außer den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematischen Tafeln keine Hülfsmittel zu gestatten sind, geschieht wo möglich in einem Klassenzimmer des Gymnasiums, unter beständiger, in bestimmter Folge, wechselnden Aufsicht eines der zur Prüfungs-Kommission gehörigen Lehrer, welcher dafür verantwortlich ist, daß die ertheilten Vorschriften in allen Stücken genau befolgt werden. Jede Arbeit muß auf ganze, aber gebrochene Bogen, in einer leserlichen Handschrift geschrieben, und in der Regel unter der Aufsicht eines und desselben Lehrers angefertigt werden, welcher darauf zu achten hat, daß sie ohne Unterbrechung entworfen, abgeschrieben und ihm überliefert werde.

In einem besonderen über die schriftliche Prüfung und deren Ausfall aufzunehmenden Protocolle wird von jedem der Aufseher bemerkt, in welcher Zeit, und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, so wie auch, wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt hat.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig ist, muß sie unvollendet abliefern. — Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung seiner Arbeiten verhindert, so sind ihm, falls er nicht für dieses Mal seine

Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für seine schriftlichen Leistungen zu stellen.

§. 19.

Censur und Durchsicht der schriftlichen Arbeiten.

Die schriftlichen Arbeiten der Examinanden müssen von den betreffenden Lehrern genau durchgesehen, verbessert und mit Angabe ihres Verhältnisses, sowohl zu dem im §. 28 A. bestimmten Maaßstabe, als zu den gewöhnlichen Leistungen eines jeden Examinanden ausführlich beurtheilt, demnächst dem Director übergeben, und von diesem, nachdem alle übrigen Mitglieder der Prüfungs-Kommission sie gelesen haben, mit dem über die schriftliche Prüfung geführten Protokolle dem Königlichen Kommissarius vorgelegt werden. Nach Befinden der Umstände kann der Director noch andere Klassenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre beilegen, welche jedoch nicht zur entscheidenden Richtschnur für die Prüfungs-Kommission, wohl aber dazu dienen sollen, daß sich die Mitglieder derselben eine möglichst genaue Kenntniß der Abiturienten erwerben und sich ein selbstständiges Urtheil über sie bilden.

§. 20.

Mündliche Prüfung; Zahl der Examinanden; Bestimmung des Tages der Prüfung.

Die mündliche Prüfung muß stets, die Zahl der Examinanden mag groß oder gering seyn, mit gleicher Sorgfalt vorgenommen werden. In allen Fällen, wo mehr als 12 Examinanden vorhanden sind, ist sie in 2 resp. mehreren auf einander folgenden Terminen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung und die einem jeden Prüfungs-Gegenstande zu widmende Zeit bestimmt der Königliche Kommissarius im Einverständniß mit dem Director des Gymnasiums.

§. 21.

Anwesende bei der mündlichen Prüfung.

Sämmtliche Mitglieder der Prüfungs-Kommission, so wie auch die Lehrer des Gymnasiums, welche nicht zu derselben gehören, sollen bei der mündlichen Prüfung anwesend seyn; die Mitglieder der Local-Schul-Behörde, wo eine solche vorhanden ist, sind jedesmal von dem Direktor besonders einzuladen.

§. 22.

Bestimmung der Examinatoren und ihre Pflichten.

Die mündliche Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den Unterricht in den betreffenden Gegenständen in Prima ertheilt haben, wofern nicht der Königliche Kommissarius andere Examinatoren zu bestellen sich veranlaßt findet. Von den Lehrern ist zu erwarten, daß sie sich bei der Prüfung einer zweckmäßigen Methode bedienen, einem jeden Examinanden Raum und Gelegenheit, sich klar und zusammenhängend auszusprechen, gewähren und überhaupt die Prüfung so einrichten werden, daß sich bei einem Jeden der Grad seines Wissens bestimmt ergebe. Wenn es gleich nicht Sache der mündlichen Prüfung ist, die von den Abiturienten gelieferten schriftlichen Arbeiten durchzugehen und zu verbessern; so bleibt es doch den prüfenden Lehrern unverwehrt, ihre Fragen auch an die schriftlichen Arbeiten der einzelnen Examinanden anzuknüpfen. Dem Königlichen Kommissarius steht es frei, nicht nur durch Instruktion der Lehrer und nähere Bestimmung der Gegenstände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweckdienlich scheinende Richtung zu geben, sondern auch, wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenständen selbst die Prüfung zu übernehmen.

§. 23.

Gegenstände der mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung ist:

1) in der deutschen Sprache auf allgemeine Grammatik, Prosodie und Metrik, auf die Haupt-Epochen in der Geschichte der vaterländischen Literatur, so wie auch darauf zu richten, ob die Examinanden einige Werke der vorzüglichsten vaterländischen Schriftsteller mit Sinn gelesen haben.

2) Im Lateinischen werden von den Examinanden passende, theils früher in der Schule erklärte, theils nicht gelesene Stellen aus dem Cicero, oder Sallust, oder Livius, oder Virgil, oder Horaz übersetzt und erklärt, um sowohl ihre Fertigkeit und Gewandtheit im Auffassen des Sinns und im richtigen und geschmackvollen Uebersetzen, als auch ihre grammatischen und antiquarischen Kenntnisse und den Erfolg ihrer Privatlectüre lateinischer Schriftsteller zu ermitteln.

Die Prüfung erfolgt in lateinischer Sprache, wobei den Einzelnen Gelegenheit zu geben ist, stellenweise in zusammenhängender Rede ihre erlangte Fertigkeit im mündlichen lateinischen Ausdruck zu zeigen.

3) Aus dem Griechischen werden gleichfalls theils in der Schule gelesene, theils nicht gelesene Stellen aus einem leichteren Prosaiker oder dem Homer übersetzt und erklärt, und hat der Examinator durch angemessene Fragen die Kenntniß der Examinanden in der Grammatik, und den auf Geschichte, Mythologie und Kunst der Griechen sich beziehenden Gegenständen zu erforschen.

4) Die Prüfung im Französischen erfolgt durch Uebersetzung und Erklärung vorgelegter Stücke aus klassischen französischen Dichtern oder Prosaikern. Bei der Erklärung wird den Examinanden Gelegenheit gegeben, darzuthun, in wie weit sie sich Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache erworben haben.

5) In Hinsicht der Religions-Kenntniß ist zu prüfen, ob die Abiturienten die christliche Glaubens- und Sittenlehre, die Hauptmomente der Geschichte der christlichen Kirche, und den Inhalt der heiligen Schrift im Allgemeinen kennen gelernt, und in der Grundsprache des Neuen Testaments Einiges mit dem Erfolge eines im Ganzen leichten Verständnisses gelesen haben.

6) In der Mathematik ist die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntnisse in den im §. 28 A. Nro. 6 näher bezeichneten Theilen der Wissenschaft, sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen zu ermitteln.

7) In Hinsicht der Geschichte und Geographie sind die Fragen dahin zu richten, daß sich ersehen läßt, ob die Examinanden eine deutliche Uebersicht des ganzen Feldes der Geschichte und eine genauere Kenntniß der alten, besonders der griechischen und römischen, so wie der deutschen und vaterländischen Geschichte gewonnen, und sich ein genügendes Wissen von den Elementen der mathematischen und physischen Geographie, so wie von dem gegenwärtigen politischen Zustande der Erde erworben haben. Die Examinatoren haben sich aller Fragen zu enthalten, deren Beantwortung eine gar zu sehr ins Einzelne gehende Sach- und Zahlenkenntniß voraussetzt.

8) In der Naturbeschreibung ist von den Examinanden Kenntniß der all-

gemeinen Klassifikation der Naturprodukte, Uebung im Beschreiben derselben und Bildung der Anschauung für dieses Gebiet, so wie

9) in der Physik deutliche Erkenntniß der Hauptgesetze der Natur, namentlich der Gesetze zu verlangen, welche mathematisch, jedoch ohne Anwendung des höhern Calcüls, begründet werden können.

10) Die Prüfung in der philosophischen Propädeutik hat zu ermitteln, ob die Examinanden es in den Anfangsgründen der sogenannten empirischen Psychologie und der gewöhnlichen Logik, namentlich in den Lehren von dem Begriff, dem Urtheile und dem Schlusse, von der Definition, Eintheilung und dem Beweise zu einem klaren und deutlichen Bewußtsein gebracht haben.

Anmerkung 1. Was im Obigen unter Nro. 1 über die Prüfung in der deutschen Sprache bestimmt ist, gilt in Bezug auf die Gymnasien des Großherzogthums Posen, auch von der polnischen Sprache für die Examinanden, deren Muttersprache sie ist. Dagegen werden die deutschen Schüler dieser Gymnasien im Polnischen eben so geprüft, wie in Hinsicht der Prüfung im Französischen unter Nro. 4 vorgeschrieben ist.

Anmerkung 2. Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, haben Behufs der mündlichen Prüfung im Hebräischen eine Stelle aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments zu übersetzen und grammatisch zu analysiren.

Anmerkung 3. Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unterrichts-Gegenstände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr als das Geforderte glaubt leisten zu können, ist auch bei der mündlichen Prüfung der im §. 16 Anmerkung 3 angenommene Fall zu berücksichtigen.

§. 24.

Beschränkung der Gegenstände der mündlichen Prüfung.

Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Kommission wird anheim gestellt, die mündliche Prüfung in dem einen oder dem andern der im §. 23 genannten Unterrichts-Gegenstände zu beschränken, wenn die Examinanden in denselben bereits durch ihre schriftlichen Arbeiten den Forderungen genügt haben. Für solche und ähnliche Fälle gilt die Regel, daß bei der mündlichen Prüfung vorzüglich die Unterrichts-Gegenstände herauszuheben sind, über welche sich die Examinanden in ihren schriftlichen Arbeiten nicht hinreichend ausgewiesen haben, oder in welchen, von dem einen oder dem andern Examinanden besondere Auszeichnung zu erwarten ist.

§. 25.

Protokoll über die mündliche Prüfung.

Ueber den ganzen mündlichen Prüfungs-Act wird ein genaues Protokoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu diesem Protokoll, welchen der Direktor schon vor dem Anfange der Prüfung anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läßt, enthält die Namen der gegenwätigen Mitglieder der Prüfungs-Kommission, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Confession, das Alter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymnasium überhaupt, und in Prima insbesondere. In diesem Protokoll, welches den Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abitu-

rienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden ist. Ehe die Berathung über das Endresultat der Prüfung anhebt, muß vor allen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission das Protokoll sowohl über die schriftliche (§. 18) als über die mündliche Prüfung vollständig vorgelesen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch einmal übersehen könne, ehe es seine motivirte Stimme abgibt.

§. 26.

Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung; Abstimmung.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniß der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte der Geprüften über das ihnen zu ertheilende Zeugniß die freieste Berathung statt finden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt, und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächst, jeder in seinem Fache, ein bestimmtes Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betreffenden Fache. Ueber dessen Annahme oder Modification wird alsdann berathen. Falls diese Berathung, in welcher dem Gesammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen ist, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abstimmung geschritten; jedes Mitglied der Prüfungs-Commission mit Einschluß des Königlichen Commissarius hat Eine Stimme; das jüngste Mitglied der Commission stimmt zuerst, und der Königliche Commissarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abstimmen finden, daß das Votum eines andern Mitgliedes besser begründet sei, als dasjenige, welches sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr früheres Votum zurücknehmen und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, so gibt die Stimme des Königlichen Commissarius den Ausschlag. Sieht derselbe sich bei der Stimmensammlung über einen geprüften noch vor der Abgabe seines Votum überstimmt, so hat er die Befugniß, sich selbst vom Votiren zu entbinden, und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefaßten Entschluß ohne Weiteres zu bestätigen, oder demselben, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, seine Bestätigung zu verweigern. Im letzteren Falle ist die Bekanntmachung des Beschlusses der Prüfungs-Commission auszusetzen und sind die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungs-Protokolle unter Anführung der Weigerungsgründe des Königlichen Commissarius der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 27.

Censur.

Bei der Berathung nach der mündlichen Prüfung wird aus den Schulcensuren der vier letzten Semester zugleich ein allgemeines Urtheil über den Fleiß, das sittliche Betragen und die Charakterreife der Abiturienten abgefaßt, da dieses eine Stelle im Zeugnisse einzunehmen hat.

§. 28.

Maaßstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

Als leitende Richtschnur bei der Schlußberathung dienen folgende Bestimmungen:

Das Zeugniß der Reife ist zu ertheilen:

A. wenn der Abiturient

1) das Thema für den Aufsatz in der Muttersprache in seinen wesentlichen

Theilen richtig aufgefaßt und logisch geordnet, den Gegenstand mit Urtheil entwickelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemessenen Schreibart dargestellt, überdies einige Bekanntschaft mit den Haupt-Epochen der Literatur seiner Muttersprache gezeigt hat. Auffallende Verstöße gegen die Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken, und erhebliche Vernachlässigung der Rechtschreibung und der Interpunktion begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten;

2) wenn im Lateinischen seine schriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefaßt sind, und einige Gewandtheit im Ausdrucke zeigen, und er die weniger schwierigen Reden und philosophischen Schriften des Cicero, so wie von den Geschichtsschreibern den Sallust und Livius und von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgils und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit versteht, sicher in der Quantität ist, und über die gewöhnlichen Versmaaße genügende Auskunft geben kann;

3) wenn er in Ansehung der griechischen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax fest ist, und die Iliade und Odyssee, das erste und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophon's Cyropädie und Anabasis, so wie die leichteren und kürzeren Platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation versteht;

4) wenn im Französischen seine schriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos ist, und er eine in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit übersetzt;

5) wenn er eine deutliche und wohlbegründete Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, verbunden mit einer allgemeinen Uebersicht der Geschichte der christlichen Religion, nachgewiesen;

6) wenn er in Hinsicht auf die Mathematik, Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Principien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln und von den Progressionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, sowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntschaft mit der Lehre von den Kombinationen und mit dem binomischen Lehrsatze, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffassung in der ebenen Trigonometrie, und hauptsächlich eine klare Einsicht in den Zusammhang sämmtlicher Sätze des systematisch geordneten Vortrages gezeigt hat;

7) wenn er in Hinsicht der Geschichte und Geographie dargethan hat, daß ihm die Umrisse der Länder, das Flußnetz in denselben und eine orographische Uebersicht der Erdoberfläche im Großen zu einem klaren Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig sind, er in der politischen Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert und der Umrisse des ganzen Feldes der Geschichte kundig ist, besonders sich eine deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und Römer, so wie der Deutschen, und namentlich auch der brandenburgisch-preußischen Geschichte zu eigen gemacht hat;

8) wenn er endlich in Betreff der Physik eine klare Einsicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Gesetze des Gleichgewichts und der

Bewegung des, über Wärme, Licht, Magnetismus und Elektricität gewonnen, und sich in der Naturgeschichte eine hinreichend begründete Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Noturprodukte erworben hat;

9) für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, daß er das Hebräische geläufig lesen könne und Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem historischen Buche des Alten Testaments oder einem Psalm ins Deutsche zu übersetzen vermöge.

B. Um jedoch schon auf der Schule der freien Entwickelung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu werden, ist auch dem Abiturienten das Zeugniß der Reife zu ertheilen, welcher in Hinsicht auf die Muttersprache und das Lateinisch den unter Lit. A. gestellten Forderungen vollständig entspricht, außerdem aber entweder in den beiden alten Sprachen oder in der Mathematik bedeutend mehr als das geforderte leistet, wenn auch seine Leistungen in den übrigbleibenden Fächern nicht völlig den Anforderungen entsprechen sollten.

C. Obwohl die Neigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichtsgegenstände in den Gymnasien mit Gleichgültigkeit treiben, weil sie dieselben für ihren künftigen Beruf weniger nöthig oder gar entbehrlich halten, keineswegs begünstigt werden soll: so können doch namentlich bei dem schon vorgerückteren Alter einzelner Abiturienten, Fälle eintreten, wo nicht nur die Billigkeit, sondern auch das Interesse des Königlichen Staatsdienstes erheischt, bei der Frage über die Reife zu den Universitäts-Studien auch das Fach, dem die Abiturienten sich widmen wollen, zu berücksichtigen und hiernach die Entscheidung abzumessen. Für solche Fälle, die als Ausnahmen von der Regel ausdrücklich zu bemerken und besonders zu rechtfertigen sind, wird es der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Commission überlassen, auch einem solchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungs-Gegenständen, die nicht die nothwendige Grundlage seines künftigen Studiums ausmachen, hinter den unter Lit. A. gestellten Forderungen zurückgeblieben ist, das Zeugniß der Reife zuzusprechen, wenn er in Hinsicht auf die Muttersprache, das Lateinische und noch zwei der übrigen Prüfungsgegenstände, die zu seinem künftigen Berufe in näherer Beziehung stehen, nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungs-Commission, das unter Lit. A. Geforderte leistet.

Anmerkung. Die Schüler des Großherzogthums Posen, deren Mutersprache das Polnische ist, haben in allen Fällen auch in der deutschen Sprache das unter Lit. A. Nro. 1. Geforderte zu leisten, weil denen, die sich durch die Universitätsstudien für den höhern Staatsdienst heranbilden wollen, die hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache unerläßlich ist.

D. Wer endlich auch nicht einmal den unter Lit. C. gestellten Anforderungen genügt hat, ist als noch nicht reif zu den Universitätsstudien zu betrachten.

§. 29.

Nachdem von der Prüfungskommission den im §§. 11, 27 und 28 enthaltenen Bestimmungen gemäß das jedem einzelnen Abiturienten zu ertheilende Zeugniß ausgemittelt, die Beschlußnahme in das Protokoll (§. 26) aufgenommen, und das letztere von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet ist, werden die

Mittheilung des Resultats an die Geprüften.

Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und der Königliche Kommissarius macht ihnen das über sie gefällte Urtheil in der Art bekannt, daß sie im Allgemeinen erfahren, ob ihre Leistungen für ein Zeugniß der Reife genügt haben oder nicht. Denen, welche für reif erklärt sind, ist anzukündigen, daß sie die Schule mit dem Schlusse des Semesters verlassen und zur Universität abgehen können. Denen aber, welche noch nicht für reif erachtet sind, wird der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu besuchen, falls Hoffnung da ist, daß sie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Nach Ablauf eines halben Jahres können sie sich zu einer nochmaligen Prüfung (§. 6) melden, um sich das Zeugniß der Reife zu verdienen. Liegt die Ursache von dem ungenügenden Ausfalle der ersten Prüfung in dem Mangel an natürlichen Anlagen, so hat der Director in Verbindung mit den übrigen Lehrern auch jetzt noch, wie sie es schon früher zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines andern Berufes dringend anzurathen. Bleiben solche für **nicht reif** Erklärte bei ihrer Absicht, die Universität zu beziehen, so ist auch ihnen auf ihr Verlangen das Ergebniß ihrer Prüfung in einem Zeugniß auszufertigen.

§. 30.

Abfassung des Zeugnisses.

Auf den Grund des Prüfungs-Protokolls (§§. 18, 25) und der Censurbücher (§. 27) wird in deutscher Sprache das Zeugniß im Concept vom Director ausgefertigt, und sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zur Mitzeichnung vorgelegt, demnächst in der Reinschrift zuerst von dem Königlichen Kommissarius unterschrieben und untersiegelt, worauf es an das betreffende Mitglied des Scholarchats, Ephorats und Curatoriums, jedoch nur zur Unterschrift gelangt. Dann versieht solches der Director mit dem Insiegel der Schule und seiner Namensunterschrift, welche letztere endlich auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Commission beigefügt wird.

§. 31.

Form des Zeugnisses.

Bei der Ausfertigung des Zeugnisses, welches eine sorgfältig ausgeführte Charakteristik des Abiturienten, nach seiner sittlichen Führung, seinen Fähigkeiten und deren Entwickelung enthalten muß, ist folgendes Schema zu beobachten:

Zeugniß der Reife

für

den Zögling des Gymnasiums zu . . . .

N. N. (Vor- und Zunamen)

aus . . . . (Geburtsort) . . . Jahr alt . . . . (Confession) Sohn des . . . . (Namen und Stand des Vaters) zu . . . . . (Wohnort desselben [resp. unter der Vormundschaft des . . . . (Namen des Vormundes) zu . . . . . . (Wohnort desselben)] war . . . Jahre auf dem Gymnasium in . . . . . . (Ort . . . Jahre in der ersten Klasse.

I. Sittliche Aufführung gegen Mitschüler, gegen Vorgesetzte und im Allgemeinen.

Anmerkung 1. Unter dieser Rubrik ist die Gesetzlichkeit, Anständigkeit und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht blos innerhalb der Schule und im Verhältnisse zu Vorgesetzten und Mitschülern, sondern auch außerhalb derselben, zu wür-

digen, und auf den Grund der bisherigen Schul-Censuren das Urtheil aus der ganzen bisherigen Führung des Abiturienten so abzuleiten, daß der Grad seiner sittlichen Tüchtigkeit und Charakterreife so deutlich als möglich erkannt werde.

II. Anlagen und Fleiß.

Anmerkung 2. Behufs der Würdigung des Fleißes des Abiturienten, ist die stattgehabte oder vermißte Regelmäßigkeit im Schulbesuche, die bewiesene Aufmerksamkeit und Theilnahme an allen oder einzelnen namhaft zu machenden Unterrichsgegenständen, und die Ordnungsliebe, Sorgfalt und Pünktlichkeit nicht nur in den Schulleistungen, sondern auch in den Privatarbeiten zu erwähnen.

III. Kenntnisse und Fertigkeiten.

1) Sprachen:
   a) in der deutschen,
   b) in der lateinischen,
   c) in der griechischen,
   d) in der französischen u. s. w.

2) Wissenschaften:
   a) Religions-Kenntnisse,
   b) Mathematik,
   c) Geschichte und Geographie,
   d) Physik und Naturbeschreibung,
   e) Philosophische Propädeutik u. s. w.

3) Fertigkeiten:
   a) Zeichnen
   b) Gesang
   } worüber das Urtheil nach den vorgelegten Zeichnungen des letzten Semesters und nach dem Zeugnisse des Gesanglehrers abzugeben ist.

Anmerkung 3. Die von dem Abiturienten in den einzelnen Fächern erlangten Kenntnisse sind nicht durch einzelne Wörter, wie vorzüglich, sehr gut u. s. w. zu bezeichnen, sondern die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind nach Anleitung des Prüfungsprotokolls vollständig und in der Art aufzuführen, daß sich daraus deutlich ersehen läßt, ob und in wie weit der Abiturient in jedem einzelnen Gegenstande den gesetzlichen Anforderungen genügt oder mehr als das Geforderte geleistet hat.

Anmerkung 4. In allen Fällen, wo die im §. 28. Lit. B. enthaltene Bestimmung auf den Abiturienten angewandt ist, sind nicht nur die Unterrichtsgegenstände, in welchen er mehr als das Geforderte geleistet hat, sondern auch die, in welchen er hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, in dem Zeugnisse genau nach dem Ergebnisse der Prüfung zu bemerken. Eben so sind in dem Zeugnisse dessen, welchem in Folge der Bestimmung im §. 28 Lit. C. die Reife zuerkannt ist, die näheren Gründe, durch welche die Prüfungskommission bei ihrem Beschlusse geleitet worden, ausdrücklich anzugeben, und die Unterrichtsgegenstände besonders hervorzuheben, in welchen der Abiturient nicht genügend bestanden ist.

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach, da er jetzt das hiesige

Gymnasium verläßt, um Theologie, Rechts- und Cameralwissenschaft, Arzneikunde, Philologie u. s. w. zu studiren, das Zeugniß

der Reife

ertheilt, und entläßt ihn unter (den dem betreffenden Abiturienten angemessenen Belobungen, Hoffnungen, Wünschen, Empfehlnngen.)

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Königliche Prüfungs-Kommission.

(Siegel des Königl. Commissarius.) N. N. Königlicher Kommissarius.
(Siegel der Schule.) (gez.) N. N. Direktor.
N. N. Oberlehrer u. s. w.

Das Zeugniß der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach obigem Schema, jedoch mit Weglassung des Zusatzes der Reife in der Ueberschrift, und statt des Schlusses wird gesetzt: Es hat ihm hiernach in der Prüfung vom . . ten . . . . 18 . . das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können.

§. 32.

Einhändigung des Zeugnisses und Entlassung.

Die Zeugnisse werden den Abgehenden erst bei der Entlassung vom Director eingehändigt; bis dahin haben sie den Schulunterricht unausgesetzt zu besuchen, und sich der gewöhnlichen Schulordnung zu unterwerfen. Die Entlassung der Abgehenden ist in jedem Gymnasium entweder beim Schlusse der öffentlichen Schul-Prüfung oder bei andern in den verschiedenen Anstalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es ist darauf zu halten, daß jeder von der Schule mit dem Zeugnisse der Reife zur Universität Abgehende dabei anwesend sei. Hier werden alle für reif erklärten und die Schule wirklich verlassenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugnisse. Diese Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, so daß sie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler, so wie auf das Publikum die beabsichtigte Wirkung äußere, und die Entlassung der Schüler selbst nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalte seines Zeugnisses zu modifiziren, wird der einsichtigen Beurtheilung der Direktoren überlassen. In den jährlichen Schulprogrammen sind Namen und Geburtsort der Geprüften und für reif Erklärten nebst Angabe der Zeit ihres Aufenthaltes in Prima, des ihnen ertheilten Zeugnisses, des gewählten Fakultäts-Studiums und der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, aber ohne weiteren Zusatz aufzuführen.

§. 33.

Wirkungen des Zeugnisses der Reife in Bezug auf das Universitäts-Studium und auf Zulassung zu den Facultäts- und Staats-Prüfungen.

Nur die mit dem Zeugnisse der Reife Versehenen sollen:

1) auf inländischen Universitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Cameral-Wissenschaften, der Medicin und Chirurgie und der Philologie angenommen und als solche bei den betreffenden Facultäten inscribirt;
2) zu den Prüfungen Behufs der Erlangung einer akademischen Würde bei einer inländischen Facultät;
3) so wie späterhin zu den angeordneten Prüfungen Behufs der Anstellung in solchen Staats- und Kirchen-Aemtern, zu welchen ein drei oder vierjähriges Uni-

versitäts-Studium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden.

§. 34.

Desgleichen in Bezug auf öffentliche Stipendien.

Auch sollen die öffentlichen Beneficien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind oder von Kommunen oder andern Korporationen abhangen, nur an solche Studirende conferirt werden, welche das Zeugniß der Reife besitzen. Privat- oder Familienstiftungen können hierdurch nicht beschränkt werden. Die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und die Königlichen Regierungen, so wie alle den Gymnasien vorgesetzte Behörden haben mit Strenge dahin zu sehen, daß die Königlichen oder anderweitige öffentliche Stipendien und Beneficien keinem ertheilt werden, bevor er das vorschriftsmäßige Examen abgelegt, und sich das Zeugniß der Reife erworben hat. Auch werden sämmtliche Collatoren öffentlicher Stipendien und Beneficien hierdurch angewiesen, alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Percipienten mit der Bemerkung, ob sie das erforderliche Zeugniß der Reife erhalten haben, den betreffenden Königlichen Regierungen einzuschicken, welche befugt seyn sollen, bei illegalem Verfahren die Collation aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Beneficien, deren Collation ihnen zusteht, und ihre Percipienten dem unterzeichneten Ministerium einreichen.

§. 35.

Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für die Nichtreifen.

Um das Abgehen der zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler nicht unbedingt zu verbieten, ist auch solchen, die in der Maturitäts-Prüfung nicht bestanden sind, zwar die Aufnahme und Immatriculation bei den inländischen Universitäten auf den Grund selbst des Zeugnisses der Nichtreife zu gestatten. Sie werden aber so lange, bis sie sich ein Zeugniß der Reife erworben haben, nur bei der philosophischen Facultät in einem besonderen für sie anzulegenden Album und nicht für ein bestimmtes Facultäts-Fach inscribirt. In ihrer Matrikel ist ausdrücklich zu bemerken, daß sie wegen mangelnden Zeugnisses der Reife nicht zu einem bestimmten Facultäts-Studium zugelassen worden.

§. 36.

Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für die gar nicht Geprüften.

Damit denen, welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden und beim Besuche einer inländischen Universität nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so behält sich das unterzeichnete Ministerium vor, diesen auf den Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnisses über ihre bisherige sittliche Führung zur Immatriculation bei den inländischen Universitäten, so wie zur Inscription bei den philophischen Facultäten eine besondere Erlaubniß zu ertheilen. Jedoch ist in ihrer Matrikel der bestimmte Zweck, zu welchem sie ohne vorherige Maturitäts-Prüfung mit besonderer Erlaubniß des Ministeriums die Universität besuchen, ausdrücklich anzugeben.

§. 37.

Vorschriften in Betreff der Immatriculation.

Zur Immatriculation auf einer Königlich Preußischen Universität und bei der

akademischen Lehranstalt in Münster ist somit für Inländer, sie mögen von einem inländischen oder ausländischen Gymnasium, oder aus Privat-Unterricht (§. 41) oder nach schon begonnenem akademischen Studium von einer Universität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inländischen Prüfungs-Kommission ausgestellten Zeugnisses über die Reife oder Nichtreife des Immatriculanden oder einer besondern Erlaubniß des unterzeichneten Ministeriums erforderlich. In Fällen, wo ohne ein solches Zeugniß, oder ohne eine solche Erlaubniß des Ministeriums die Immatriculation eines Inländers vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rektor oder Prorektor, welcher dieselbe ertheilt hat, diese Contravention nach Befinden der Umstände gerügt werden.

§. 38.

Einsendung der halbjährlichen Listen der Immatriculirten.

Jede Universität und die akademische Lehranstalt in Münster hat halbjährlich im December und im Junius eine genaue Liste der bei ihr immatriculirten Inländer, mit Angabe der Schule, welche sie besucht, oder bei welcher sie, falls sie durch Privatunterricht gebildet sind, die Maturitäts-Prüfung bestanden haben, der Art des erhaltenen Zeugnisses und des Fachs, dem sie sich widmen, an das unterzeichnete Ministerium einzureichen. In dieser Liste sind die Studirenden, welche auf ein Zeugniß der Nichtreife, oder in Folge einer besonderen Erlaubniß des Ministeriums immatriculirt und bei der philosophischen Facultät inscribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen.

§. 39.

Spätere Erwerbung des Maturitäts-Zeugnisses.

Denen, welche mit dem Zeugnisse der Nichtreife die Universität bezogen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhaftern Zeugnisses erwerben wollen, soll es vergönnt sein, auch während ihres Besuchs der Universität, noch einmal aber nicht öfter die Maturitäts-Prüfung bei einem Gymnasium, dessen Wahl ihnen überlassen bleibt, nachzusuchen, und sich noch nachträglich ein Zeugniß der Reife zu erwerben. Uebrigens versteht es sich, daß solchen nicht im Kreise der Schule, sondern nur vor der Prüfungs-Kommission des betreffenden Gymnasiums, das Zeugniß, welches ihnen auf den Grund einer nochmaligen Maturitäts-Prüfung ertheilt worden, einzuhändigen ist. Das von ihnen abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadriennium wird aber, wenn sie nicht eine desfallsige Dispensation des betreffenden Königlichen Ministeriums beibringen können, in der Regel erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet, wo sie das Zeugniß der Reife erhalten haben.

§. 40.

Vorschrift in Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse der Universitäten.

Den Universitäten, und namentlich deren Rektoren oder Prorektoren und Dekanen wird zur Pflicht gemacht, die Immatriculanden nicht nur unter Angabe des Prüfungs-Zeugnisses, welches sie von der Schul-Prüfungs-Kommission erhalten haben, in das Album einzutragen, sondern jedesmal auch in der Matrikel, so wie in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, obige Angabe des Abiturienten-Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, oder des Maturitäts-Zeugnisses, welches sie sich vielleicht nachträglich während der Universitäts-Jahre (§. 39) erworben haben, zu resumiren.

§. 41.

Diejenigen, welche ein ausländisches Gymnasium besucht haben, oder aus Privat-Unterricht, und nicht unmittelbar von einem Gymnasium zur Universität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntnißreife unter Einreichung der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien und ihre sittliche Führung bei der Prüfungs-Kommission eines inländischen Gymnasiums, dessen Wahl den Eltern oder Vormündern überlassen bleibt, schriftlich auf die in §. 6 bestimmte Art nachzusuchen, und sich den Anordnungen dieses Reglements zu unterwerfen. Jedoch ist die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privatunterricht genossen haben, nicht mit dem Examen der zur Universität abgehenden Schüler der Gymnasien zu verbinden, sondern abgesondert anzustellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer solchen Prüfung, ist auf den Umstand, daß die Examinanden kein Gymnasium besucht haben, und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden, billige Rücksicht zu nehmen. Die im §. 7 enthaltene Bestimmung leidet auf diejenigen, welche nur Privat-Unterricht erhalten haben, oder nachweisen können, daß seit ihrem Abgange aus der zweiten Klasse eines inländischen oder ausländischen Gymnasiums schon zwei Jahre verflossen sind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses haben sie die vorgeschriebenen, angemessenen Gebühren zu erlegen.

Anweisung zur Prüfung für die durch Privat-Unterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten.

§. 42.

Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntniß des Hebräischen (§. 28. A. 9.) die Universität bezogen, oder erst auf der Universität sich zum Studium der Theologie oder Philologie gewandt haben, also auf der Schule nicht im Hebräischen geprüft worden, können sich das Zeugniß der Reife für diesen einzelnen Unterrichts-Gegenstand durch eine Prüfung bei einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission nachträglich erwerben, müssen jedoch von diesem Zeitpunkte an noch fünf Universitäts-Semester auf das Studium der Theologie und resp. Philologie verwenden.

Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen.

§. 43.

Auch für Ausländer, denen gestattet worden, sich im diesseitigen Staatsdienste um eine Anstellung zu bewerben, für welche eine drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium vorgeschrieben ist, gelten die im §. 33 Nro. 5 gegebenen Bestimmungen, und haben dieselben, wenn sie in Hinsicht ihrer Schulbildung kein von dem betreffenden Königlichen Ministerium als vollgültig anerkanntes Zeugniß der Reife aus ihrer Heimath beibringen können, sich der Maturitäts-Prüfung bei einem inländischen Gymnasium nachträglich zu unterwerfen.

Anweisung für Ausländer.

§. 44.

Die Directoren der Gymnasien sind verpflichtet, sämmtliche Abiturienten-Prüfungs-Verhandlungen halbjährlich und unfehlbar vier Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen, auch, wenn keine Abiturienten-Prüfung abgehalten ist, binnen gleicher Frist hiervon Anzeige zu machen. Es müssen aber die Prüfungs-Verhandlungen enthalten:

Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen.

†††

1) eine Abschrift des über die schriftliche und mündliche Prüfung aufgenommenen Protokolls;
2) eine Abschrift der den Abiturienten ertheilten Zeugnisse;
3) die von den Abiturienten verfaßten und von den Lehrern beurtheilten schriftlichen Arbeiten im Original.

§. 45.

Den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien liegt ob, diese Verhandlungen vorläufig durchzusehen, was in denselben mangelhaft befunden wird, zu vervollständigen, insbesondere die schriftlichen Arbeiten vorläufig zu prüfen, sodann aber, sobald sämmtliche Verhandlungen der Gymnasien eingegangen sind, solche der betreffenden Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission vorzulegen.

§. 46.

Beurtheilung derselben.

Die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen veranstalten sodann eine Revision dieser Prüfungs-Verhandlungen, und legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches sie unter Beifügung der Verhandlungen an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien senden. Die Obliegenheit der letztern ist, dieses Gutachten, wenn sie demselben völlig beitreten, unverändert oder mit den nöthig befundenen Modalitäten unter Couvert des Königlichen Prüfungs-Kommissarius an die betreffende Prüfungs-Kommission zur Kenntnißnahme und Nachachtung gelangen zu lassen.

§. 47.

Damit sich das Urtheil der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission immer dann schon in den Händen der Abiturienten-Prüfungs-Kommission bei den Gymnasien befinde, wenn diese zu einer neuen Prüfung schreitet, wird festgesetzt, daß die Verhandlungen über die Abiturienten-Prüfungen, resp. in der Mitte des April und October an die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien gesandt, von diesen spätestens in der Mitte resp. des Mai und November den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen übermacht, und von den letzteren nach zwei Monaten, also in der Mitte resp. des Julius und Januar an die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien zurückgesandt werden sollen. Die eben gedachten Behörden haben dann darauf zu halten, daß die Urtheile der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen mit den beizulegenden schriftlichen Prüfungs-Arbeiten bis resp. zum 1. August und 1. Februar an die betreffende Abiturienten-Prüfungs-Kommission gelangen.

§. 48.

Jahres-Bericht der Königl. Prov.-Schulkollegien für die Abiturienten-Prüfungen.

Am Schlusse eines jeden Jahres haben die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien mittelst Berichts dem unterzeichneten Ministerium eine Abschrift der Urtheile der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission über die aus den Gymnasien ihres Bereichs zur Universität entlassenen, und auch der bei den Gymnasien nur Behufs der Immatrikulation geprüften Schüler und eine tabellarische Uebersicht einzureichen, worin in der hier bestimmten Folge in Ansehung jedes Geprüften a sein vollständiger Vor- und Zuname, b) seine Konfession, c) sein Geburtsort, d) der Stand seines Vaters, e) die Zeit seines Aufenthalts auf der betreffenden Schule überhaupt, f) die Dauer seines Aufenthalts in Prima, g) die Angabe des Prüfungs-Zeugnisses,

h) der Universität, auf welcher er studirt, i) und des von ihm gewählten Fakultäts-Studiums enthalten seyn muß. Endlich wird in einer besondern Columne aufgeführt, ob und welche Geprüfte noch mit keinem Zeugnisse der Reife haben versehen werden können, und ob sie sich vorgesetzt haben, länger auf dem Gymnasium zu bleiben oder dasselbe zu verlassen.

§. 49.

Aus dem obigen Reglement sollen die Abschnitte, welche sich auf die Zulassung zur Maturitäts-Prüfung, und auf die an die Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung beziehen, jährlich zweimal, zu Anfang des Sommer- und Winter-Semesters, den versammelten Schülern der beiden oberen Klassen der Gymnasien von dem Director vorgelesen, und von demselben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden. Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden obersten Classen.

§. 50.

Indem das Ministerium hiedurch alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen, soweit sie dem Inhalte des obigen Reglements widersprechen, ausdrücklich für aufgehoben erklärt, weiset es zugleich sämmtliche Universitäten, Gymnasien und gelehrte Schulen der Königlichen Staaten hierdurch an, sich nach diesem Reglement genau zu richten, und zwar dergestalt, daß schon bei den auf Michaelis d. J. Statt habenden Entlassungen der Schüler, und den Immatriculationen auf den Universitäten, nach diesem Reglement verfahren werde. Den Königlichen Provinzial-Konsistorien und Schul-Kollegien und den Königlichen Regierungen wird aufgetragen, die Vollstreckung dieses Reglements, so weit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu besorgen, und mit Ernst auf die Ausführung desselben zu halten. Einsetzung des Reglements.

Berlin, den 4. Juni 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der nachstehend signalisirte Maler Carl Dietrich Wilhelm Claus aus hiesiger Stadt ist am 26. v. M. aus dem Gefängniß auf dem Sparenberge bei Bielefeld entwichen. № 528. Steckbrief. 2838 R. I.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Gefangenanstalt auf dem Sparenberge abzuliefern.

Minden, den 3. September 1834.

Signalement des Maler Carl Dietrich Wilhelm Claus:

Bekleidung. Rock: blau tuchen Ueberrock. — Weste: desgl. — Hosen: grau tuchne. — Stiefeln. — Grüntuchne Schirmmütze.

Geburtsort und Vaterland: Minden. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Minden. — Religion: evangelisch. — Alter: 24 Jahr. — Stand, Gewerbe: Maler. — Größe:

5 Fuß — Zoll. — Haare: braun. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsbildung: oval. — Statur: klein und schwach. — Besondere Kennzeichen: auf dem linken Arm W. C. 1825 mit rothen Farben eingeätzt.

№ 529. 1921 S. I. Mit Genehmigung der Königlichen Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten ist die Communal-Verbindungsstraße zwischen Corvey und Höxter, den wegepolizeilichen Strafbestimmungen, welche dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 angehängt sind, auf den Grund der Allerhöchsten Cabinetsorder vom 31. August 1832. (Gesetzsammlung Seite 214) unterworfen worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 2. September 1834.

Bekanntmachungen.

№ 530. Steckbrief. Am heutigen Tage ist der nebenstehend bezeichnete Sträfling Gottfried Sieger, welcher wegen verübten Diebstahls, Betrug und Desertion eine vierjährige Festungsstrafe zu verbüßen hat, von hier entsprungen.

Sämmtliche betreffende Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Cöln, den 31. August 1834.

Königlich Preußische Commandantur.

Geburtsort: Barmen. — Kreis: Elberfeld. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Barmen. — Religion: katholisch. — Stand oder Gewerbe: Schreiber. — Alter: 30 Jahr 2 Monate. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: grau. — Nase: stumpf und dick. — Mund: etwas aufgeworfen. — Zähne: gesund. — Bart: schwarz. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gelblich. — Gesichtsbildung: rund. — Statur: klein. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung. 1 blau-tuchene Mütze mit rothem Streifen und großem ledernen Schirm; 1 schwarze sammtene breite Halsbinde; 1 blaue Jacke mit rothem Kragen; 1 graue tuchene Hose; 1 Paar Halbstiefeln; 1 Hemd.

№ 531. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 15. zum 16. Mai d. J. sind bei dem Kolon Kohrs Hagemann zu Lorten nachstehende Gegenstände von der Bleiche gestohlen:

1) 2 Mannshemde; 2) 2 Frauenhemde; 3) 3 leinene Tischtücher circa 2 Elle lang und 1½ Elle breit; 4) eine drellene Serviette; 5) ein Betttuch von einem zweischläfrigen Bette und 6) ein weiß leinener Bettbezug von einem Oberbette.

Jedermann wird vor dem Ankauf dieser Gegenstände gewarnt und aufgefordert, etwaige Spuren, welche zur Entdeckung der Diebe dienen können, sofort anzuzeigen.

Halle, den 28. August 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 12. September 1834.

Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

Publicandum

gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft u. Niederkunft.

Die Preuß. Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermords:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten. № 532.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig seyn.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften, ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 533. Allerhöchste Verordnung mehrere abändernde und zusätzliche Bestimmungen zu dem Statute der Westphälischen Hülfs-Kasse vom 26. November 1831 betr.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen.

Nachdem Unsere zum vierten Westphälischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen in Gemäßheit des Vorbehalts in dem §. 21 des von Uns unterm 26. November 1831 vollzogenen Statuts für die dortige Provinzial-Hülfs-Kasse einige Abänderungen desselben und einige zusätzliche Bestimmungen in Antrag gebracht, Wir auch auf desfallsigen Vorschlag Unsers Staats-Ministerii solche genehmigt haben, so verordnen Wir folgendes

zu §. 4 des Status

die Bestimmung, daß nur zwei Drittheile des Fonds der Hülfskasse zu Darlehnen auf Amortisation verwandt werden sollen, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

zu §. 8.

Wir wollen gestatten, daß die jetzt auf 250 Rtlr. bestimmte geringste Summe zu Darleihen für die unter c. d. und e. aufgeführten Zwecke bis auf Einhundert Rtlr. herabgesetzt werde.

zu §. 10.

Um auch mehreren Einzelnen, welche keine Gemeinde bilden, zu gemeinsamen Zwecken, insonderheit zu Abtragung von gemeinschaftlichen Schulden, zu Ablösung der Zehnten und andern Real-Lasten ꝛc. ꝛc. die Benutzung der Hülfs-Kasse zu erleichtern, genehmigen Wir, daß hinter den Worten: *so wie über den Termin der Erstattung vollständig ausweisen*, folgender Zusatz als dem Statute eingeschaltet betrachtet werde:

> Auch einer Klasse von Gemeindegliedern, wenn sie gleich für sich keine Gemeinde bilden, können unter denselben Bedingungen, wie den Gemeinden Darlehen gegeben werden, wenn die Tilgung durch regelmäßige von der Regierung genehmigte Zuschläge zu den Steuern gesichert wird, und die Gesammtschuld den Betrag einer Jahrssteuer sämmtlicher Betheiligten nicht übersteigt

desgleichen ist ad 3 hinter den Worten: *die hypothekarische Eintragung darauf gestatten*, einzuschalten:

> Wird ein Darlehn dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Ortes oder doch von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direction das unter 2 erforderte Zeugniß über den Ruf der Schuldner, als erfahrner und solider Hauswirthe, erlassen.

zu §. 20.

Nachdem eben die im §. 4 enthaltene Beschränkung, wegen Bestimmung eines gewissen Theils des Fonds zu Darleihen auf Amortisation aufgehoben worden ist, so fallen die Worte:

> *welcher Theil des Fonds den Dahrlehnen auf Amortisation und welcher den Darlehnen auf Kündigung zu widmen sey* —

gänzlich weg.

zu §. 22.

Da Unsere getreuen Stände es nicht nöthig finden, daß der Ausschuß sich vier Tage vor

Eröffnung jedes Landtages versammle, so genehmigen Wir, daß er in den ersten Tagen nach Eröffnung des Landtags zusammentrete. Auch bestimmen wir, daß er die ihm übertragenen Geschäfte zu besorgen autorisirt seyn soll, sobald sechs Mitglieder beisammen sind.

Außer obigen Abänderungen des Statuts haben Wir folgenden Zusätzen Unsere Genehmigung ertheilt:

1.

Wenn Immobilien, welche für ein Darlehn der Hülfs-Kasse verpfändet sind, zur Subhastation kommen, so wird die Direktion ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen zur Sicherung des Kapitals entweder

a. bei der Subhastation bis zur Deckung des vorgeschossenen Kapitals mitzubieten und, wenn das Pfand der Hülfs-Kasse zugeschlagen wird, solches zum Besten des Instituts so lange zu benutzen, bis sich Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederveräußerung findet; oder

b. einem Kauflustigen das nöthige Kapital, welches jedoch drei Viertheile der Kaufsumme nicht übersteigen darf, vorzuschießen, ohne bei einem solchen Darlehen an die allgemeinen Vorschriften des Statuts gebunden zu seyn.

2.

Die Direktion ist ebenfalls ermächtigt, von den mit Genehmigung Unseres Ober-Präsidenten bestehenden Spar-Kassen der Provinz Westphalen Darlehen bis zum Gesammtbetrage von 50000 Rtlr. gegen 3⅔ Procent Zinsen anzunehmen, und solche, so weit es zur Sicherung von Zinsverlust nöthig, unabhängig von den Vorschriften der §§. 8 bis 10 des Statuts gegen Verzinsung von 4⅓ Procent wieder auszuleihen.

Gegenwärtige Verordnung, nach welcher alle diejenigen, die es angeht, sich zu achten haben, soll durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 4. August 1834.



Friedrich Wilhelm.

gez. v. Altenstein. v. Lottum. Maassen. Kamptz. Mühler. Ancillon. v. Rochow. für den Kriegs-Minister gez. Schoeler.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Münster, den 24. August 1834.

№ 534. Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. medizinisch-chirurgischen Lehranstalt im Wintersem-

An der hiesigen Königlich medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt werden im bevorstehenden Winter-Semester 1834 und 35 folgende Vorlesungen gehalten werden.

Erste (jüngste) Abtheilung.

1. Prof. Waldeck wird Montag und Freitag von 3 bis 4 Uhr in der lateinischen Sprache und von 4 bis 5 Uhr im deutschen Aufsatz Unterricht ertheilen.

ster 1834 u. 35 betr. 2748. 2. Dr. Becks wird Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 10 bis 11 Uhr Naturgeschichte vortragen.

3. Prof. Roling wird Mittwoch Morgens von 8 bis 9 Uhr und Freitag von 3 bis 4 Uhr die Physik lehren.

4. Dr. Schmeddinck wird Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 8 bis 9 Uhr Morgens Chemie vortragen.

5. Medizinal-Assessor Dr. Tourtual wird täglich von 9 bis 10 Uhr die specielle Anatomie, enthaltend die Muskel-Eingeweide- und Gefäßlehre vortragen.

6. Derselbe und Prosektor Riefenstahl werden in Gemeinschaft täglich von 11 bis 1 Uhr und Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend von 2 bis 5 Uhr die Secir-Uebungen leiten.

7. Dr. Haindorf wird Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 7 bis 8 Uhr Morgens Physiologie lehren.

8. Dr. Wirtensohn wird Diätetik Montag und Sonnabend von 10 bis 11 Uhr Morgens,

9. Derselbe allgemeine Pathologie und Therapie, Montag und Freitag von 5 bis 6½ Uhr Abends, vortragen.

10. Derselbe Sonnabend von 6 bis 7 Uhr Abends ein Repetitorium über allgemeine Pathologie und Therapie.

11. Prosektor Riefenstahl wird Montag, Freitag und Sonnabend von 2 bis 3 Uhr ein Repetitorium über specielle Anatomie halten.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Prof. Waldeck wird Dienstag und Sonnabend von 3 bis 4 Uhr lateinische Sprache lehren und von 4 bis 5 Uhr deutsche Stylübungen halten.

2. Medizinal-Assessor Dr. Tourtual wird Montag und Donnerstag von 3 bis 5 Uhr und Mittwoch und Freitag von 3 bis 4 Uhr den ersten Theil der operativen Chirurgie vortragen.

3. Regiments-Arzt Dr. Klatten wird Dienstag und Mittwoch von 8 bis 9 Uhr Morgens Bandagenlehre

4. Derselbe Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 8 bis 9 Uhr Morgens die Lehre von den Fracturen und Luxationen vortragen.

5. Dr. Pellengahr wird Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 2 bis 3 Uhr specielle Pathologie und Therapie der chronischen Krankheiten lehren.

6. Dr. Wirtensohn wird Dienstag und Mittwoch von 5 bis 6½ Uhr Abends ein Repetitorium über specielle Pathologie, Therapie und Arznei-Mittellehre

7. Prosektor Riefenstahl Donnerstag von 6 bis 7 Uhr, Sonnabend von 5 bis 6, Mittwoch und Freitag von 4 bis 5 Uhr Abends ein Repetitorium über Chirurgie halten.

Außerdem nehmen die Zöglinge dieser Abtheilung an den für die erste Abtheilung unter 5, 6, 9, 10 und 11 aufgeführten Lehr-Vorträgen und Uebungen Theil.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1. Dr. Klövekorn wird Montag, Freitag und Sonnabend von 7 bis 8 Uhr

Morgens den praktischen Theil der Geburtshülfe vortragen und am Sonnabend von 6 bis 8 Uhr Abends Anleitung zur geburtshülflichen Untersuchung ertheilen.

2. Dr. Pellengahr wird Montag, Freitag und Sonnabend von 2 bis 3 Uhr Medicina forensis et castrensis,

3. Derselbe Donnerstag von 5 bis 6 Uhr Abends die Lehre von den plötzlichen Lebensgefahren und der Rettung Scheintodter vortragen.

4. Derselbe und Medizinal-Assessor Dr. Tourtual werden, unterstützt von dem klinischen Assistenz-Arzte Riefenstahl täglich von 10 bis 12 Uhr die praktischen Uebungen im medizinisch-chirurgischen Klinikum leiten.

5. Dr. Klövekorn wird zu geeigneter Zeit geburtshülfliche Klinik halten.

Die Zöglinge der 3. Abtheilung wohnen überdies den für die mittlere Abtheilung unter 2, 3, 4, 6 und 7 bestimmten Vorlesungen und Repetitorien zum zweiten Male bei. —

Der Anfang der Vorlesungen ist auf Montag den 20. October c. festgesetzt. — Die Zulassungsscheine müssen Tages vorher von den Zöglingen gelöset werden, widrigenfalls ihnen der Zutritt zu den Vorlesungen nicht gestattet werden kann.

Münster, den 2. September 1834.

№ 535. Die hiesige Vereinsschule betr.

Die alljährlich öffentliche Prüfung in der hiesigen Lehranstalt des Vereines zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden ist am 28. und 29. v. M. in Gegenwart der Vorsitzenden und mehrer Mitglieder des Provinzial-Schul- und des Regierungs-Kollegii, der Eltern der Zöglinge und sonstiger Freunde des Unterrichtswesens abgehalten worden.

Auch diesesmal bewährte sich der vorzügliche Ruf, dessen sich die Anstalt durch die unermüdliche Sorgfalt ihres Stifters und Leiters, des verdienten Dr. A. Haindorf und durch die erfolgreiche Thätigkeit sämmtlicher Lehrer zu erfreuen hat, und bethätigte sich durch den aufgeweckten Sinn und die an den Tag gelegten bedeutenden Fortschritte der Lernenden. Es zeigt sich, daß in allen Unterrichtsgegenständen nicht allein die Lehrer mit großem Eifer die Unterweisung und Erziehung der Jugend sich haben angelegen sein lassen, sondern auch diese sich gute Einsichten, Kenntnisse und Geschicklichkeit erworben, und daß in der Anstalt ein sehr reges Leben sich fortwährend erhalten hat.

Von den 105 in 3 Klassen gesonderten Schülern sind 8 auf die untere Klasse von Gymnasien entlassen, 2 Zöglinge zu Elementarlehrerstellen wählbar erklärt worden.

Als Fortschritt mag erwähnt werden, daß die für die Unbefangenheit, Bescheidenheit und die wahre Lernbegier der Jugend oft nachtheilige öffentliche Prämien-Vertheilung in dieser Anstalt abgeschafft worden ist.

Die Schule sowohl, als der ihr Bestehen bedingende Verein verdient öffentliche Theilnahme; zu deren Beförderung fordere ich die Herren Landräthe und Ortsvorstände angelegentlich auf. Münster, den 1. September 1834.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 536. Die Abiturienten Prüfungs-

Nach dem neuen Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni d. J., das die Allerhöchste Bestätigung unter'm 25. Juni d. J.

Commissionen für die Gymnasien betr. 1331 S.

erhalten hat, werden die Prüfungs-Kommissionen bei den Gymnasien anders zusammengesetzt und neu gebildet werden. Wir heben daher hiemit die bisherigen Abiturienten-Prüfungscommissionen auf, indem wir denjenigen, die als Mitglieder der Gymnasial-Curatorien, oder als geistliche Commissarien bei der Religionsprüfung, oder als unsere Commissarien bisher bei den Abiturienten-Prüfungen beschäftigt waren, für ihre Mühwaltung unsern Dank bezeugen. Münster, den 21. August 1834.

№ 537. Prüfung der Schulamtspräparanden im Seminarium zu Soest. 1362 S.

Bei der am 11. und 12. d. M. im evangelischen Seminarium zu Soest abgehaltenen Prüfung der daselbst vorgebildeten Seminaristen sind Folgende für wählbar zum Schulamte erklärt worden:

1. P. Becker aus Ferndorf im Regbez. Arnsberg
2. C. Brüninghaus aus Sprockhövel do.
3. H. Bültmann aus Werther Regbez. Minden
4. G. Dreisbach aus Berghausen " Arnsberg
5. H. Gronemeyer aus Friedrichsdorf " Minden
6. F. Gerber aus Soest } " Arnsberg
7. C. Grosse aus Herzkamp, } " Arnsberg
8. C. Hammer aus Wingerhausen " do.
9. W. Homrighaus aus Berleburg " do.
10. J. Höger aus Dortmund " do.
11. F. Heuser aus Herdecke " do.
12. C. Koch aus Münster
13. H. Rattmann aus Ladbergen Regbez. Münster
14. F. Kottenkamp aus Bielefeld " Minden
15. A. Kohlhage aus Neuenrade " Arnsberg
16. H. Lohmeyer aus Gütersloh " Minden
17. W. Luncke aus Meteler " Arnsberg
18. F. Lamberti aus Valbert " do.
19. E. Lagemann aus Ladbergen " Münster
20. H. Lohkamp aus Soest " Arnsberg
21. H. Lütke aus Hagen " do.
22. G. Mellmann aus Dortmund " do.
23. W. Pletsch aus Berleburg " do.
24. F. Plessner aus Neuenkirchen " Minden
25. W. Potthoff aus Wenigern " Arnsberg
26. H. Scholmeier aus Ibbenbüren " Münster
27. A. Schnübbe aus Soest " Arnsberg
28. J. Stutte aus Oberholzklau " do.
29. E. Schräder aus Essen
30. A. Schulte aus Witten " do.
31. H. Teckhaus aus Langschede " do.
32. H. Vecht aus Soest " do.

und als Hülfslehrer wurden approbirt:

33. W. Kipp aus Werther im Regierungsbezirk Minden.

Ferner wurden 3 nicht im Seminar vorgebildete Schulamts-Kandidaten in der am 13. August abgehaltenen Prüfung für wählbar zum Schulamte erklärt und zwar:

1. J. Achenbach zu Anshausen (Arnsberg)
2. C. Schauerte zu Landemert do.

Als Hülfslehrer wurde approbirt:

3. F. Müller zu Herbede (Arnsberg).

Sämmtliche Schulamts-Kandidaten sind angewiesen, ihre Zeugnisse mit den Abschriften der Prüfungs-Verhandlungen, den Schul-Inspectoren ihres Wohnorts vorzuzeigen.

Münster, den 23. August 1834.

№ 538. Prüfung israelitischer Schulamts-Kandidaten. 1362 S.

Die in der Haindorfschen Anstalt zu Münster vorbereiteten israelitischen Schulamts-Präparanden

1. Meyer Lehbach aus Peckelsheim im Regierungsbezirk Minden und
2. Jacob Nordhaus aus Neheim im Regierungsbezirk Arnsberg

sind in der am 13. d. M. im Seminario zu Soest abgehaltenen Prüfung für wählbar zum Schulamte erklärt worden.

Münster, den 23. August 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 539. Bücher-Polizei. 2810 R. I.

Für nachfolgende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, nämlich:

1) Kleine französische Sprachlehre für Anfänger ꝛc. von Conrad von Orell. 2. Auflage. Aarau bei Sauerländer. 1834.
2) Die Baseler Theilungssache. Nach den Acten dargestellt. Ebendaselbst 1834. 1. und 2. Abtheilung.
3. Kurze Uebersicht der homöopatischen Heilkunst ꝛc. von Constantin Hering. Philadelphia bei J. G. Wesselhöft. Bremen in Commission bei W. Kaiser. 1833.
4) Handbuch der Theologie von C. Bereoulli. Basel in der Schweighauserschen Buchhandlung. 1834. Erster Band.
5) Handbibliothek der reinen, höhern und niedern Mathematik ꝛc. von X. A. Hegenborg. Neue wohlfeile Ausgabe. Erstes Bändchen. Baltimore. M. d. Verlag von C. Scheld und Comp. 1834.
6) Michigan. Eine geographisch-statistisch-topographische Skizze ꝛc. von Tr. Bramme. Baltimore. M. d. Verlag C. Scheld und Comp. Dresden. Wertherſche Hofbuchhandlung. 1834.

ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden. Dieselbe erstreckt sich auch auf die künftig erscheinenden Bände der unter 4 und 5 erwähnten Schriften.

Minden, den 2. September 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 540. Aufruf wegen arretirter Waaren. 9367.

(1) Am 23. August c., 6½ Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in der Nähe von Höxter folgende Waaren in Beschlag genommen: ein Packen enthaltend
14 Stück baumwollene Waaren Netto 51½ Pfd.,
3 Stück halbseidene Tücher " 13 Lth.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münster, den 2. September 1834.

№ 541. Personal-Chronik. 9196.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Bergmann zu Bielefeld ist an die Stelle des verstorbenen Land- und Stadtgerichts-Assessors Schweling als Untersuchungsrichter bei dem Hauptamte zu Telgte angeordnet.

Münster, den 29. August 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat August 1834.

№ 542. 179 E. B.

Die Rechts-Kandidaten Ferdinand v. Elmendorf aus Höxter, Carl Rudolph Meyer aus Bünde, und Wilhelm August Wehdeking aus Minden, sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Jungnickel zu Vlotho ist mit Tode abgegangen.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Köhler zu Herford ist an das Land- und Stadtgericht zu Bielefeld versetzt.

Der Invalide Gefreite Carl Zimmermann von der 15. Infanterie-Regiments-Garnison-Compagnie ist zum Land- und Stadtgerichts-Boten zu Brakel ernannt. Paderborn, den 2. September 1834.

Bekanntmachungen.

№ 543. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. 57.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des freiwilligen einjährigen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 7. October d. J. festgesetzt, zu welchem sich die Examinanden Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die Meldungs-Gesuche, mit den erforderlichen Bescheinigungen versehen, müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingereicht werden.

Minden, den 26. August 1834.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

v. Gagern. Bartels.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 19. September 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Es sind Fälle vorgekommen, daß die Unterbringung der Knaben, nach Beendigung ihrer Erziehung in der Erziehungsanstalt zu Benninghausen, sehr verzögert worden, welches bei denselben Mißmuth erregt und die Aufnahme der zahlreichen Anwärter verzögert. Ich finde mich daher veranlaßt, die Herren Landräthe und Bürgermeister aufzufordern, mit aller Sorgfalt darauf zu halten, daß die Knaben gleich nach Benachrichtigung von der Entlassung durch den Ober-Inspektor als Lehrlinge bei Handwerkern oder Landwirthen untergebracht, dabei ihre Wünsche für das eine oder andere Gewerbe möglichst berücksichtigt, und im Fall ihrer Unterbringung bei Ackerbautreibenden vor allem bedungen wird, daß sie nicht zum Viehhüten gebraucht, dadurch der Aufsicht ihrer Brodherren zu sehr entzogen und leicht dem Verderben wieder Preis gegeben werden. An den benöthigten Kleidungsstücken ꝛc. darf es übrigens, vorzüglich den als Handwerkslehrlinge untergebrachten Knaben, nie fehlen und muß dafür stets gehörig gesorgt werden. Am besten würde die Unterbringung in der Nähe der Anstalt seyn, weil sie dann fortwährend unter Mitaufsicht derselben erhalten werden und da diese, wie bisher, auch ferner gern sich dafür bemühen wird, so muß ich die thätige Mitwirkung der Behörden, Angehörigen und Pflegebefohlenen dazu, wie für alles, was den Zweck und den guten Erfolg der auf Kosten der Provinz bewirkten Erziehung dieser Knaben zu unterstützen und zu sichern vermag, auffordern und zuversichtlich erwarten.

№ 544. Die Unterbringung der aus der Erziehungsanstalt zu Benninghausen entlassenen Knaben betr. 2547.

Münster, den 5. September 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Nach der am 28. und 29. v. M. im evangelischen Nebenseminarium zu Petershagen abgehaltenen Prüfung sind folgende Seminaristen:

№ 545. Für wählbar erklärte Schulamts-Kandidaten. 1314. S.

1. J. H. Böhmer zu Halle,
2. J. H. Brackemann zu Werther,
3. W. H. Brinkhoff zu Werther,
4. C. H. Decius zu Herford,

5. F. W. Döhrmann zu Windheim,
6. J. G. Graf zu Mennighüffen,
7. C. H. C. Oetting zu Petershagen,
8. E. H. Reinking zu Windheim,
9. E. S. Sauerbrei zu Lerbeck,
10. C. F. Thalenhorst zu Quernheim,
11. J. H. Ties zu Herford,
12. F. W. Wischmeyer zu Friedewalde,
13. C. F. Zillmer zu Minden,

für wählbar zu evangelischen Elementarschulen erklärt worden.

Münster, den 22. August 1834.

№ 546. Prüfung der Schulamts Präparanden im Seminarium zu Büren betr. 1307. S.

Bei der am 4. und 5. d. M. abgehaltenen Prüfung der im katholischen Schullehrer-Seminarium zu Büren vorbereiteten Seminaristen, sind folgende für wählbar zum Schulamte erklärt worden:

1. J. Appelhans aus Groenebach im Regierungsbezirk Arnsberg, 2. H. Althoff aus Langenhorst (Münster,) 3. H. Arens aus Greven (Münster) 4. W. Blanck aus Heyerode (Erfurt) 5. F. Bertels aus Steinhausen (Minden) 6. A. Bickmann aus Paderborn (Minden) 7. J. Bronstrop aus Rheine (Münster) 8. J. Dahm aus Summern (Arnsberg) 9. F. Engel aus Teistungen (Erfurt) 10. W. Ferlmann aus Münster, 11. J. Goedde aus Reisle (Arnsberg) 12. C. Grimm aus Assenhausen (Arnsberg,) 13. C. Gatzemeyer aus Breme (Erfurt) 14. S. Geburzi aus Heiligenstadt (Erfurt) 15. C. Gockel aus Willebadessen (Minden) 16. F. Hense aus Bremen (Arnsberg) 17. J. Huperz aus Reger (Arnsberg) 18. J. Hasse aus Steinheim (Minden) 19. F. Hermann aus Hattingen (Arnsberg) 20. F. Kaltner aus Westernkotten (Arnsberg) 21. F. Kemper aus Grevenstein (Arnsberg) 22. P. Kaufmann aus Beberstädt (Erfurt) 23. J. Kirchhoff aus Niederntudorf (Minden) 24. E. Koehne aus Luchtringen (Minden) 25. P. Lauven aus Menden (Arnsberg) 26. C. Lücke aus Stuckenbrock (Minden) 27. C. Montag aus Heiligenstadt (Erfurt) 28. J. Montag aus Lengefeld (Erfurt) 29. H. Mumpero aus Neuenkirchen (Minden) 30. A. Mannefeld aus Asbeck (Münster) 31. F. Mummenhoff aus Herten (Münster) 32. J. Reeck aus Illingen (Arnsberg) 33. F. Schlichting aus Unna (Arnsberg) 34. P. Schoenemund aus Heinsberg (Arnsberg) 35. G. Siebert aus Siemerode (Erfurt) 36. J. Sterner aus Buttstaedt (Erfurt) 37. J. Schnitkemper aus Westkirchen (Münster) 38. J. Schulze aus Ochtrup (Münster) 39. B. Stahl aus Milte (Münster) 40. T. Toennemann aus Dorlar (Arnsberg) 41. C. Foelmer aus Heiligenstadt (Erfurt) 42. J. Sterner aus Ballstaedt (Erfurt) 43. H. Tombo aus Erfurt 44. F. Triftener aus Herten (Münster) 45. F. Viefhues aus Laer (Münster) 46. C. Battmann aus Beverungen (Minden) 47. B. Wenzelo aus Stadtlohn (Münster) 48. A. Wigger aus Holtwick (Münster) 49. J. Weber aus Reinbolte (Erfurt) 50. A. Zengerling aus Gehrden (Minden) 51. F. Lübke

aus Else, Kreis Steinfurt. — Als Hülfslehrer wurde approbirt 52. W. Buries aus Münster.

Von 15 Schulamts-Kandidaten, welche nicht im Seminarium, sondern anderweitig ihre Vorbildung erhalten hatten, wurden in der am 6. und 7. d. M. abgehaltenen Prüfung für wählbar erklärt:

1. H. Allekotte aus Kirchhellen (Münster) 2. H. Aldick aus Buer (Münster) 3. B. Baumeister aus Selm (Münster) 4. T. Krewerth aus Erwedwinkel (Münster) 5. L. Kienemund aus Worbis (Erfurt) 6. C. Schefe aus Eckeseg (Arnsberg)

Die gleichzeitig mitgeprüfte Schulamts-Kandidatin Renata Kaschke aus Medebach Regbez. Arnsberg wurde als Hülfslehrerin approbirt.

Sämmtliche Schulamts-Kandidaten sind angewiesen, ihre Zeugnisse mit der Abschrift der Prüfungs-Verhandlungen den Schulinspectoren ihres Wohnortes vorzuzeigen.

Münster, den 22. August 1834.

Die durch den Abgang des Geistlichen Lehrers Rotermann am Gymnasium zu Recklinghausen erledigte Stelle ist dem vom Gymnasial-Kuratorium berufenen Geistlichen Lehrer Hermann Rensing definitiv übertragen worden. № 547. Personal-Chronik. 1241 S.

Münster, den 24. August 1834.

Das hohe Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat der höheren Bürgerschule zu Warendorf die Befugniß zugestanden, Entlassungsprüfungen nach der vorläufigen Instruktion für die in den höhern Bürgerschulen anzuordnenden Entlassungsprüfungen vom 8. März 1832 mit denjenigen Schülern anzustellen, welche den ganzen Kursus der Schule beendigt haben. № 548. Die Entlassungsprüfungen bei der höhern Bürgerschule zu Warendorf. 1453 S.

Auf den Grund dieser Genehmigung hat am 1. und 2. d. M. dort die erste Entlassungsprüfung in Gegenwart zweier Königlicher Kommissarien Statt gefunden, die ein sehr günstiges Resultat ergeben hat. — Den entlassenen Schülern, welche das Prädikat „gut bestanden“ erhalten haben, sind Prüfungszeugnisse der Reife ausgefertigt worden.

Wir bringen dies zur Kenntniß des Publikums mit dem Wunsche, daß diejenigen Eltern, deren Söhne sich den höhern Gewerben oder andern Berufsarten widmen sollen, zu welchen eine tüchtige wissenschaftliche Bildung, ohne eigentliche Universitätsstudien erfordert wird, diese ihnen dargebotene Gelegenheit ihren Söhnen eine solche gründliche und vielseitige Bildung zu verschaffen benutzen mögen.

Münster, den 4. September 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 §. 22 und dem Hausier-Regulativ vom 28. April 1824 §. 10 sind diejenigen, welche ein Gewerbe umherziehend betreiben wollen, gehalten, sich Drei Monate vor Ablauf des Jahres wegen Ausfertigung eines Gewerbescheins zu melden. Die betreffenden Individuen werden deshalb hierdurch aufgefordert, die Erlangung neuer Gewerbescheine pro 1835 nach Anleitung № 549. 3584 k. II.

des §. 9 des Hausier-Regulativs bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts bis zum 30. September d. J. nachzusuchen und sich über ihre gesetzliche Qualifikation auszuweisen.

Wir bringen dabei in Erinnerung, daß Gewerbescheine zu ermäßigten Steuersätzen vom Königlichen Finanz Ministerio nur aus besonders triftigen Gründen und weder an diejenigen, welche das umherziehende Gewerbe erst neu beginnen, noch an solche, die sich dabei eines Trägers bedienen wollen, bewilligt werden, daß diese vielmehr den Gewerbeschein nur zu dem gesetzlichen vollen Satz von 12 Rtlr. erhalten können.

Personen unter dreißig Jahren sind in der Regel von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen, und werden Ausnahmen aus Gründen, die lediglich von der Person des Nachsuchenden hergenommen sind, nicht gestattet.

Die Ortsbehörden haben die Listen mit dem 1. October zu schließen und solche unverzüglich den Landräthlichen Behörden des Kreises zu übersenden, welche, sofern Ge-

№ 550.
2891 *R. I.*

Nachwei

der im Monat August 1834 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	10	8	1	15	—	—	21	2	—	17	9	—	13	4
Lübbecke	1	17	6	1	2	6	—	28	9	—	22	6	—	17	11
Herford	1	10	—	1	2	6	—	27	6	—	17	6	—	10	—
Bielefeld	1	16	3	1	2	6	—	27	6	—	18	9	—	12	6
Halle	1	19	4	1	5	7	1	4	2	—	23	7	—	13	4
Wiedenbrück	1	17	6	1	2	6	—	25	—	—	27	6	—	13	—
Paderborn	1	8	9	1	—	6	—	22	2	—	20	—	—	9	8
Büren	1	5	4	—	28	6	—	20	5	—	20	6	—	6	6
Warburg	1	—	—	—	20	—	—	17	—	—	15	—	—	7	6
Hörter	1	3	9	—	26	—	—	19	6	—	18	6	—	7	6
Durchschnitts-Pr. p. Aug. 34	1	10	11	1	—	1	—	24	4	—	20	2	—	10	1
" " " Juli 34	1	8	10	—	28	7	—	23	10	—	20	—	—	8	10
Mithin im Monat August Mehr . . .	—	2	1	—	1	6	—	—	6	—	—	2	—	1	3
Weniger . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 5. August 1834.

№ 551.
Der Kinderfreund von Rochow, umgearbeitet von Winter. 10. Auflage.
1850 *M. I.*

Wir machen die Schul-Inspectoren, Pfarrer und Lehrer darauf aufmerksam, daß der als ein brauchbares Schulbuch in mehreren Schulen des hiesigen Regierungs-Bezirks bereits eingeführte „Kinderfreund. Ein Lesebuch für Bürger- und Landschulen von Fr. Eb. von Rochow. Aufs neue umgearbeitet von Andr. Winter, Kaplan zu Neuhaus 2 Th., in der 10., mit einem Anhange über die Giftpflanzen und einem vollständigen Cursus Denkübungen vermehrten, Auflage. Paderborn bei J. Wesener 1834" erschienen und derselben in kirchlicher Hinsicht das Imprimatur von Ordinariats-wegen vorgedruckt ist. Minden, den 6. September 1834.

werbescheine zu ermäßigten Steuersätzen nachgesucht sind, die Haupt-Nachweisungen aus den Ortslisten getrennt, je nachdem deren Bewilligung von dem hohen Königlichen Finanz-Ministerio oder von der unterzeichneten Regierung erfolgen muß, aufzustellen und bis zum 15. October c. bei uns einzureichen, die Gewerbescheine zum vollen Steuersatze aber in die Haupt-Gewerbesteuer-Rollen aufzunehmen haben, welche letztere spätestens bis zum 10. November c. in vorgeschriebener Form bei uns zur Feststellung vorzulegen sind.

Die Nichtbeachtung obiger Termine wird für die Behörde mit Kosten verbundene Erinnerungen, für die Gewerbetreibenden aber außer dem Nachtheil der ihnen durch verspätete Ausfertigung der Gewerbescheine erwächst, noch die Folge haben, daß die später nachgesuchten Gewerbescheine ihnen auf ihre Kosten zugefertigt werden.

Minden, den 1. September 1834.

ſ u n g

tungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
S ch e f f e l.									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	8	7	2	12	10	1	—	—	—	14	4	5	15	—
1	22	6	2	—	—	1	10	—	—	16	3	5	15	—
1	12	6	—	—	—	1	5	—	—	15	—	5	—	—
1	16	3	—	—	—	1	13	9	—	15	—	6	14	6
1	17	6	2	—	—	1	15	—	—	15	1	6	6	—
1	12	6	—	—	—	1	7	6	—	17	6	6	—	—
1	9	2	2	9	4	1	9	9	—	13	4	3	29	1
1	8	3	2	4	7	1	4	7	—	18	2	5	13	7
1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	15	—	5	—	—
—	28	9	1	28	9	—	26	—	—	18	9	5	24	—
1	10	7	1	29	4	1	6	2	—	15	10	5	14	9
1	6	8	1	25	6	1	3	9	—	15	1	5	22	2
—	3	11	—	3	10	—	2	5	—	—	9	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5

Höhere Veranlassung zufolge werden die Herren Kreis-Landräthe und die Ortsbehörden des Regierungs-Bezirks darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem zu Frankfurt a. M. bestehenden Verein zur Unterstützung von Invaliden aus der Schlacht von Belle-Alliance weder Seitens der Unterbehörden, noch von einzelnen Invaliden selbst, unmittelbare Anträge eingereicht werden dürfen. № 552. 2900 R. I.

Etwaige Unterstützungs-Gesuche besonders empfehlungswerther Invaliden sind auf dem vorschriftsmäßigen Wege bei der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Königlichen hohen Kriegs-Ministerium einzureichen, damit solche von gedachter hohen

Behörde zuvörderst geprüft werden können, welchemnächst, nach Lage der Umstände, das Weitere darauf veranlaßt werden wird.
Minden, den 9. September 1834.

№ 553. Steckbrief. 2869 R. I. Der nachstehend signalisirte Gemeine von der besondern Abtheilung der 15. Infanterie-Regiments-Garnison-Compagnie Heinrich Egidius, ist am 2. d. M. aus hiesiger Garnison entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die gedachte Compagnie abzuliefern.

Signalement

eines Gemeinen von der besonderen Abtheilung der 15. Infanterie-Regiments-Garnison-Compagnie, welcher am 2. d. M. Abends aus der Garnison entwichen ist.

Vor- und Zunamen: Heinrich Egidius. — Geburts-Ort: Langenberg im Kreise Wiedenbrück. — Religion: katholisch. — Alter: 22 Jahr 6 Monat. — Größe: 6 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: groß und dick. — Mund: groß. — Zähne: groß und gelb. — Bart: blond. — Kinn: länglich. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: groß. — Besondere Kennzeichen: keine. —

Bekleidung. 1. eine blau tuchene Dienstjacke mit weißen Knöpfen, 2. eine weiße Pantalons Hose, 3. eine Dienstmütze mit rothen Streifen, 4. ein Paar kurze Stiefeln.
Minden, den 6. September 1834.

№ 554. Vermächtnisse. Der Ackermann Johann Brechtken zu Löwen hat in seinem Testamente zu frommen Zwecken folgende Legate ausgesetzt, als:

204½ Rtlr. für die Pfarrei zu Löwen,
26 " " " Armen daselbst
28 " " " Pfarrei in Grossneder.

Minden, den 10. September 1834.

Personal-Chronik.

№ 555. 1694 M. I Der seitherige Pfarrer der Simeons-Gemeinde in Minden, Herr Consistorialrath Dr. Hanff, hat sein Pfarramt niedergelegt.

Zum Pfarrer an der Simeons-Gemeinde hat der Kirchenvorstand den seitherigen Hülfsgeistlichen an der Martini-Kirche in Minden, Herrn Carl Heinrich August Schulze, erwählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

1733 M. I. Die durch den Abgang des Lehrers Maschhop erledigte Schullehrerstelle in Nammen ist dem bisherigen zweiten Lehrer an der Schule zu Hausberge, Joh. Fried. Hedinger;

1784 M. I. die durch Versetzung des Schullehrers Warner erledigte Schullehrerstelle zu Sudfelde dem Schulamtskandidaten Christian Friedrich Zillmer verliehen; und

941 N. I. an die Stelle der verstorbenen Lehrerin Franziska Steinroeder zu Brakel

ist die Schulamts-Candidatin Therese Weiskamp als zweite Lehrerin an der Mädchenschule daselbst angestellt worden.

Minden, den 10. September 1834.

Die im Amtsblatte de 1828 pag. 235 sich findende Bezeichnung des Post-Expedienten Becker zu Rietberg als Thierarzt III. Klasse, wird hierdurch als irrthümlich widerrufen. № 556. Personal-Chronik. 597. K. I.

Minden, den 6. September 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(2) Am 23. August c., 6½ Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in der Nähe von Hörter folgende Waaren in Beschlag genommen: ein Packen enthaltend № 557. Aufruf wegen arretirter Waaren. 9367.

14 Stück baumwollene Waaren Netto 51½ Pfd.,
3 Stück halbseidene Tücher " 13 Lth.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münster, den 2. September 1834.

Bekanntmachungen.

Die Cantonboten Stelle des Amtes Reckenberg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 40 Rtlr. verbunden, ist erledigt. Qualificirte zur Civil-Versorgung berechtigte Personen, welche diese Anstellung zu erhalten wünschen, und die Beweise ihrer Versorgungs-Ansprüche und Moralität darzustellen vermögen, mögen sich zu diesem Behuf bis zum 1. November a. c. bei mir melden. № 558. 1496. Q. I.

Wiedenbrück, den 8. September 1834.

Der Landrath
v. Trzebiatowski.

Am 2. Juni c. ist in dem Holztheile des Koloni Ringstmeyer in Ahlerbruche ein Beutel mit 17. Stück gebleichtem Heeden-Garn gefunden. Da der Eigenthümer bis jetzt unbekannt geblieben, so wird derselbe hiermit aufgefordert sich zum Empfang des Garns hier zu melden. № 559.

Bünde, am 26. August 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Am 1. September d. J. sind bei einer Schlägerei im Kruge zu Neesen bei Hausberge, zwei Einwohner hiesiger Stadt, der eine lebensgefährlich, von einem unbekannten Menschen, der sich für einen Roßkamm Namens Hennies, Henning oder Henneking aus Holzhausen ausgegeben hat, durch Messer- oder Dolchstiche verwundet worden. Der Unbekannte soll ein Mann in den mittleren Jahren, von kleiner untersetzter Statur, röthlichem, ziemlich starken Backenbarte, dunkelbraunem Haare und blatternarbigem № 560. Steckbrief.

Gesicht gewesen sein und eine schwarzsammtene Mütze mit grauen Krimmer-Pelzwerke besetzt, einen langen grünen Tuch-Ueberrock mit Seitentaschen und wahrscheinlich manschesterne Beinkleider getragen haben. Da nach dem Verbrecher, welcher sich auch durch frivoles depensiren unverhältnißmäßig beträchlicher Summen höchst verdächtig gemacht hat, in Holzhausen bei Hausberge, und bei Hartum vergeblich gesucht worden ist, so werden alle Civil- und Militair-Behörden, die Ausländischen unter dem Versprechen bereitwilliger Erwiederung in ähnlichen Fällen, ersucht, auf den Hennies zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern.

Minden, den 9. September 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Patent-Anzeigen.

№ 561. Das unterm 18. Juni 1834 dem Rentier K. W. Barlen auf ein Verfahren, Bleiweiß zu bereiten, ertheilte Patent ist außer Wirksamkeit gesetzt worden.

№ 562. Dem Maschinenbauer J. A. Egells in Berlin ist unter dem 29. Juli 1834 ein Patent auf eine Maschine zum gleichzeitigen Zerreiben und Einmaischen der gedämpften Kartoffeln, in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung erleuterten Zusammensetzung, ohne jedoch Jemand in der Anwendung bekannter Verrichtungen oder einzelner bekannter Theile dieser Maschine zum Quetschen der Kartoffeln und zum Umrühren der Maische zu beschränken,

gültig auf fünf hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung angerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats, ertheilt worden.

№ 563. Das dem Regierungs-Sekretair Gall und dem J. P. Schichhausen zu Koblenz unterm 5. August 1829 ertheilte Patent, auf die ausschließliche Anfertigung und Benutzung eines von denselben mittelst Zeichnung und Beschreibung näher angegebenen Destillir-Apparates, ist außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 26. September 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19. Stück der Gesetzsammlung pro 1833 enthält: № 564.

Nro. 1551. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Juli 1834 wegen Verleihung der revidirten Städte=Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Bojanowo, im Regierungs=Bezirk Posen.

Nro. 1552. Allerhöchste Kabinets=Order vom 28. Juli 1834, betreffend die Modifikation der Vorschriften in Nro. 20 des Allgemeinen Regulativs über das Servis= und Einquartirungswesen vom 17. März 1810.

Nro. 1553. Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. August 1834 wegen Declaration der Allerhöchsten Order vom 6. März 1821, betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Staatsverbrechen und Dienstvergehen der Beamten.

Nro. 1554. Regulativ wegen Ausübung der Rheinschiffahrt von diesseitigen Unterthanen und wegen des Lootsendienstes auf dem Rhein. Vom 5. August 1834.

Nro. 1555. Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. August 1834, betreffend die Bekanntmachung der Subhastations=Patente durch die Intelligenzblätter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge Allerhöchsten Befehls wird die in Nro. 6 pag. 29 der Gesetz=Sammlung pro 1827 abgedruckte Allerhöchste Kabinets=Order vom 20. März gedachten Jahres, enthaltend die Declaration des §. 4 der Verordnung vom 7. December 1816 wegen öffentlicher Ausspielung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände, № 565. 2934 R. I.

von Neuem hierdurch bekannt gemacht, dieselbe lautet wie folgt:

„Da über die Auslegung der Vorschriften des §. 4 der Verordnung vom 7. December 1816, durch welche nur die öffentlichen Ausspielungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände von der ausdrücklichen Genehmigung des Staats abhängig gemacht sind, hinsichtlich des Unterschiedes derselben von Privat=Ausspielungen Zweifel erregt und besonders in Bezug auf das Ausspielen der Grundstücke,

wiewohl dasselbe durch das Gesetz vom 31. März 1812 und Meine Order vom 26. März 1825 ausdrücklich untersagt ist, dennoch zu Mißverständnissen Anlaß gegeben worden ist; so will Ich, auf den Antrag des Staats-Ministeriums, zur Declaration der gedachten Vorschriften, folgende nähere Bestimmungen ertheilen:

1. Als erlaubte Privat-Ausspielungen, im Gegensatz der verbotenen öffentlichen, sind nur solche zu betrachten, welche in Privat-Zirkeln zum Zweck eines geselligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit veranstaltet werden.
2. Dieser Declaration gemäß, sind alle Ausspielungen von Grundstücken, als in einem Privat-Zirkel unausführbar, unbedingt verboten und unterliegen, in welcher Form und zu welchem Zweck sie auch unternommen werden mögen, den Verboten vom 31. März 1812 und 26. März 1825, so wie den im §. 4 der Verordnung vom 7. December 1816 enthaltenen Strafbestimmungen.
3. Für einzelne Fälle, insbesondere zur Ausführung wohlthätiger Zwecke oder zur Beförderung des Kunstfleißes, ermächtige Ich die Minister des Innern und der Finanzen, auch öffentliche Ausspielungen beweglicher Gegenstände, mittelst gemeinschaftlich zu ertheilender Consense, unter den Maaßgaben zu gestatten, daß selbige niemals in Verbindung mit einer in- oder ausländischen Lotterie unternommen und in jedem Falle die Bedingungen der Ausführung, insonderheit: ob die Bekanntmachung durch Zeitungen oder andere öffentliche Blätter, sowie der Druck der Loose und des Ausspielungsplans statt finden dürfe, im Erlaubnißscheine bestimmt und deutlich vorgeschrieben werden.
4. Verloosungen, Behufs der Auseinandersetzung und Theilung gemeinschaftlicher Sachen, sind unter den vorstehenden Bestimmungen nicht begriffen, vielmehr hat es dieserhalb bei den gesetzlichen Vorschriften sein Verbleiben.

Ich trage dem Staats-Ministerium auf, diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. März 1827.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
das Staatsministerium.

Minden, den 13. September 1834.

№ 566. Anstellung eines Hülfs-Executors betr. 1147 c. II.

Bei der Königlichen Domainen-Rentei zu Peckelsheim ist die Selle eines Hülfsexekutors mit einer jährlichen Einnahme von ungefähr 25 bis 30 Rtlr. erledigt. Etwaige versorgungsberechtigte Individuen, welche zur Annahme jener Stelle geneigt sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 8 Wochen bei dem Domainen-Rentmeister Hauptmann in Peckelsheim zu melden.

Minden, den 12. September 1834.

№ 567. 3774 k. II.

Unserer wiederholt im Einklange mit den bestehenden Bestimmungen erlassenen Aufforderungen ungeachtet, müssen wir fast täglich bemerken, daß Steuerpflichtige und Do-

mainen-Prästantiarien sich mit ihren Gesuchen um Erlaß oder Stundung der Abgaben mit Uebergehung der unmittelbar vorgesetzten Behörden, als der Herren Landräthe, resp. der Domainen-Renteien, an uns wenden, ja die hohen Königl. Ministerien und selbst des Königs Majestät Allerhöchstselbst mit ihren, zum Theil ganz unbegründeten, Eingaben belästigen. Hierdurch wird nicht nur der Geschäftsgang sehr erschwert, sondern es entstehen für die Bittsteller dadurch in der Regel nicht unbedeutende Kosten, zumal da dieselben sich oft der Winkelschriftsteller zur Abfassung ihrer Gesuche bedienen.

Um diesem Unwesen möglichst zu begegnen, bringen wir unsere Verfügungen vom 14. Decbr. 1830, 27. Octbr. 1832 und 24. October 1833 wiederholt in Erinnerung und werden jedes uns unmittelbar eingereichte Gesuch um Erlaß oder Stundung von Steuern oder Domainen-Abgaben portopflichtig dem Einsender zurückgeben. Wer dagegen auf sein bei den obengedachten Behörden angebrachtes Gesuch abschlägig beschieden ist und sich bei diesem Bescheide nicht beruhigen zu können glaubt, der hat sich unter Einreichung desselben in originali an uns zu wenden.

Außerdem warnen wir aber auch das Publikum, sich zur Anfertigung ihrer Gesuche unbefugter Winkelschriftsteller zu bedienen, und diese, sich mit Abfassung von Bittschriften für Andere ohne höhere Erlaubniß zu befassen, da für jene hierdurch unnütze Kosten erwachsen, gegen diese aber unnachsichtlich mit den gesetzlichen, in der zuletzt gedachten Verfügung erwähnten, Strafen verfahren werden wird.

Minden, den 13. September 1834.

Der im 40. Stück des diesjährigen Amtsblatts sub No. 528 signalisirte Maler Carl Dietrich Wilhelm Claus ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht. № 568. Sicherheits-Polizei. 408 B. I.

Minden, den 14. September 1834.

Der nachstehende Lectionsplan des mit dem 6. künftigen Monats beginnenden Cursus der Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld, für das Winterhalbjahr 18³⁴/₃₅, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Anmeldungen erfolgen bei dem Dirigenten der Anstalt, Dr. Wach zu Bielefeld. № 569. 2949 R. I.

Minden, den 16. September 1834.

Unterrichts-Plan

der Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld, für das Winterhalbjahr 18³⁴/₃₅.

	1. Abtheilung.			2. Abtheilung.		
Wochentag	Stunden	Namen des Lehrers	Lehrgegenstand	Stunde	Namen des Lehrers	Lehrgegenstand
Montag	8 — 9	Virgien	Arithmetik u. Algebra	8 — 9	Wach	Experimental-Physik
	9 — 10	Wach	Experimental-Chemie	9 — 10	Virgien	Arithmetik u. Algebra
	10 — 11	Gülker	Maschinenlehre	10 — 11	Wach	Pflanzenproduktenkunde
	11 — 12	Wach	Experimental-Physik	11 — 12	Gülker	Geometrie
	1 — 4	Virgien	Maschinenzeichnen	1 — 4	Virgien	Maschinenzeichnen
	5 — 7	Gülker	Silentium	5 — 7	Gülker	Silentium

Wochentag	1. Abtheilung. Stunden	Namen des Lehrers	Lehrgegenstand	2. Abtheilung. Stunden	Namen des Lehrers	Lehrgegenstand
Dienstag	8 — 9	Virgien	Arithmetik u. Algebra	8 — 9	Wach	Experimental-Physik
	9 — 10	Wach	Experimental-Chemie	9 — 10	Virgien	Arithmetik u. Algebra
	10 — 11	Wach	Experimental-Physik	10 — 11	Gülker	Geometrie
	11 — 12	Gülker	Geometrie			
	1 — 4	Virgien	Freies Hand- und Bauzeichnen	1 — 4	Virgien	Freies Hand- und Bauzeichnen
	5 — 7	Virgien	Silentium	5 — 7	derselbe	Silentium
Mittwoch	8 — 9	Virgien	Deutsche Sprache	8 — 9	Virgien	Deutsche Sprache
	9 — 10	derselbe	Praktisches Rechnen	9 — 10	derselbe	Praktisches Rechnen
	10 — 11	Gülker	Maschinenlehre	10 — 11	Wach	Pflanzenproduktenkunde
	11 — 12	Gülker	Geometrie	11 — 12	Wach	Experimental-Physik
	2 — 3	Wach	Geographie	2 — 3	Wach	Geographie
	3 — 5	Wach	Silentium	3 — 5	Wach	Silentium
Donnerstag	8 — 9	Virgien	Arithmetik u. Algebra	8 — 9	Wach	Experimental-Physik
	9 — 10	Wach	Experimental-Chemie	9 — 10	Virgien	Arithmetik u. Algebra
	10 — 11	Wach	Experimental-Physik	10 — 11	Gülker	Geometrie
	11 — 12	Gülker	Geometrie			
	1 — 4	Virgien	Maschinenzeichnen	1 — 4	Virgien	Maschinenzeichnen
	5 — 7	Gülker	Silentium	5 — 7	Gülker	Silentium
Freitag	8 — 9	Virgien	Arithmetik u. Algebra	8 — 9	Wach	Experimental-Physik
	9 — 10	Wach	Experimental-Chemie	9 — 10	Virgien	Arithmetik u. Algebra
	10 — 11	Wach	Experimental-Physik	10 — 11	Gülker	Geometrie
	11 — 12	Gülker	Geometrie			
	1 — 4	Virgien	Freies Hand- und Bauzeichnen	1 — 4	Virgien	Freies Hand- und Bauzeichnen
	5 — 7	Virgien	Silentium	5 — 7	Virgien	Silentium
Sonnabend	8 — 9	Virgien	Deutsche Sprache	8 — 9	Virgien	Deutsche Sprache
	9 — 10	Virgien	Praktisches Rechnen	9 — 10	Virgien	Praktisches Rechnen
	10 — 11	Gülker	Maschinenlehre	10 — 12	Virgien	Schönschreiben
	11 — 12	Gülker	Geometrie			
	2 — 3	Wach	Geographie	2 — 3	Wach	Geographie
	3 — 5	Wach	Silentium	3 — 5	Wach	Silentium

№ 570. Empfehlung der Bibelfragen ꝛc. von A. W. Möller. 1880 M. I.

Die von A. W. Möller, Pfarrer zu Lübbecke, unter dem Titel „Bibelfragen oder bündige Anleitung zur erbaulichen Behandlung und Wiederholung der biblischen Geschichte. Eine Zugabe zu F. A. Krummachers Bibelkatechismus, so wie zu jeder Schullehrerbibel, 1tes Heft, die Geschichtsbücher des A. T., Münster b. Fr. Regensberg" herausgegebene Druckschrift, wird als eine bei dem biblischen Geschichtsunterricht

sehr brauchbare Anleitung den Schullehrern in unserm Verwaltungskreise hiermit angelegentlichst empfohlen.

Wir machen insbesondere zugleich auf die S. VI u. s. w. enthaltenen, einen erfolgreichen Unterricht fördernden, Regeln für den Volksschullehrer bei Behandlung der biblischen Lectionen, zur Berücksichtigung bei den von ihnen zu ertheilenden Unterricht aufmerksam.

Minden, den 17. September 1834.

Bekanntmachungen.

Producenten und Unternehmungslustige, welche geneigt sind, Roggen-, Hafer-, Heu- und Stroh-Lieferungen für das Jahr 1835 in die Königlichen Magazine zu Münster, Hamm, Wesel und Düsseldorf zu übernehmen, werden hiermit aufgefordert, ihre Anerbietungen, worin № 571.

1) das Quantum Roggen, Hafer, Heu oder Stroh, welches überlassen werden kann,
2) das Königliche Magazin, in welches die Einlieferung gewünscht wird,
3) die Zeit, in welcher die Ablieferung vom 1. Januar 1835 ab erfolgen kann, und
4) der Preis, welcher pro Scheffel, Centner oder Schock verlangt wird,

angegeben seyn muß, spätestens bis zum 1. October d. J., Abends schriftlich und Portofrei bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Die näheren hierbei zum Grunde liegenden Bedingungen können in unserem Bureau und in den Geschäftslokalien der obenbenannten Königlichen Magazine erfahren werden.

Die Annahme oder Nichtannahme der Offerten bleibt von der weiteren Bestimmung des Königlichen Krieges-Ministerii abhängig gemacht, und ist jeder Submittent an seine Offerte bis dahin gebunden, daß er dieserhalb von der unterzeichneten Behörde besonders beschieden seyn wird.

Münster, den 10. September 1834.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 18³⁴/₃₅.

Evangelische Theologie.

Theol. Propädeutik u. Encyclopädie: Augusti. Christl. Apologetik: Sack. Gesch. d. neuern Philosophie in ihrer Einwirk. auf d. Theol.: Gelpke. Chaldäische Grammatik u. chaldäische Abschnitte des A. T.: Bleek. Genesis: Redepenning. Jesaias: Bleek. Die Propheten Amos, Habakuk u. Sacharja: Sack. Die Evangelien d. Matthäus, Markus u. Lukas: Gelpke. Evangelium Johannis: Redepenning. Brief an d. Römer: Gelpke. Brief an d. Hebräer, d. Briefe d. Jakobus u. Judas: Bleek. Christl. Archäologie: Rheinwald. Ersten Theil der Kirchengesch.: Sack. Erste Hälfte d. Kirchengesch. bis Gregor VII.: Redepenning. Zweiten Theil d. christl. Kirchengesch.: Rheinwald. Repetitorium d. letz- № 572.

ten Hälfte d. Kirchengesch.: Redepenning. Symbol. Theologie: Nitzsch. Christl. Religionslehre für Studirende aus allen Facultäten: Sack. Christl. Dogmatik: Augusti. Christl. Moral, Christl. Liturgik: Nitzsch. Uebungen des Königl. Theologischen Seminariums: Augusti, Bleek, Rheinwald. Des Königl. homiletisch-katechetischen Seminarius: Nitzsch u. Sack.

Katholische Theologie.

Encyclopädie u. Hodegetik: Achterfeldt. Philosoph. Einleit. nach Hermes: Vogelsang. Bibl. Kritik u. Hermeneutik, Einleit. in die heil. Schriften des A. u. N. T., Ezechiel: Scholz. Auserlesene Stücke d. A. T.: Klee. Evangelium Johannis: Braun. Römerbrief: Vogelsang. Hebräer u. Epheserbrief: Klee. Apokalypse: Scholz. Kirchengesch. I. Theil, kirchliche Alterthümer, Patrologie: Braun. Dogmengeschichte: Klee. Dogmatik: Vogelsang. Christl. Moral, zweit. u. dritt. Theil der Pastoraltheologie: Achterfeldt. Exegetische Uebungen im A. u. N. T.: Scholz. Examina und Disputationen über christliche Moral: Achterfeldt.

Rechtswissenschaft.

Naturrecht: Püggé. Encyclopädie d. positiven Rechts: Bethmann-Hollweg. Röm. Rechtsgeschichte: Walter. Institutionen: Mackeldey, Böcking, Arndts. Pandekten: Bethmann-Hollweg, Mackeldey. Röm. Erbrecht: Arndts. Ausgew. Lehren a. d. röm. Rechte: Mackeldey. Ausgew. Gegenst. a. d. röm. od. kan. Rechte: Böcking. Deutsche Staats- u. Rechtsgesch.: Deiters. Erört. d. westph. Friedens, Staatsrecht: Püggé. Staatsrecht: Maurenbrecher. Deuts. Privatrecht: Walter, Deiters. Ausgew. Lehren d. deuts. Rechts: Walter. Lehnrecht: Deiters, Maurenbrecher. Kirchenrecht: Böcking. Preuß. Landrecht: Deiters. Ueber den Code Napoléon: Maurenbrecher. Criminalrecht: Püggé. Criminalrecht und Criminalprozeß: Maurenbrecher. Gemeinen deutschen u. preuß. Civilprozeß: Mackeldey. Ueber den Code de commerce: Maurenbrecher.

Heilkunde.

Encyclodädie u. Methodologie: Windischmann, Ernst Bischoff, Naumann, Weber, Albers. Gesch. d. alten Medicin: Windischmann. Allgem. Anatomie, oder Histologie, Splanchnologie, Neurologie und Anatomie des Fötus: Mayer. Knochen- Bänder- Muskel- u. Gefäßlehre des Menschen: Weber. Unterr. im Seciren: Mayer, Weber. Physiol. d. Fötus d. Mensch. u. d. Thiere, krankhafte Steinerzeugung im menschl. Körper: Mayer. Physiol. d. Menschen: Windischmann, Bischoff. Eingeweidewürmer: Bischoff. Allgem. Pathologie mit Semiotik, und spezielle Pathologie: Naumann. Allgem. Pathologie und Semiotik: Albers, Windischmann, Bischoff. Patholog. Anatomie: Nasse. Gesammte spezielle Pathologie u. Diagnostik: Harleß. Psychologie mit der gesammten Anthropologie, Diätetik der Nahrungsmittel, spezielle Diätetik d. Leibes u. der Seele: Ennemoser. Gesammte Arzneimittellehre: Harleß, Ernst Bischoff, Albers. Von den Giften, die allgem. Therapie: Harleß. Spezielle Therapie: Nasse, Naumann, Albers. Mediciniſches Klinikum u. Poliklinikum, Unterredungen über schwierige

Krankheitsfälle: Nasse. Krankheiten des Harn- und Zeugungssystems: Harleß. Weiberkrankheiten: Kilian. Chirurg. u. augenärztl. Klinikum, chirurg. Operationen: Wutzer. Operationslehre, chirurgische Operations-Uebungen an Leichen: Nasse. Augenheilkunde: Wutzer. Von den Augen-Operationen mit vollständigem Cursus derselben: Nasse. Gesammte Geburtshülfe, geburtshülfliche Klinik und Poliklinik, Phantomübungen: Kilian. Gerichtl. Medicin für Mediciner und Juristen: Ernst Bischoff. Erläuterungen zum Criminalrechte: Kilian. Repetitorien u. Examinatorien: Windischmann, Bischoff. Prof. Stein wird die Fortsetzung seiner Vorlesungen zur gehörigen Zeit anzeigen.

Philosophie.

Allgem. Einleit. in das Studium der Philosophie, nebst Encyclopädie u. Methodologie: Calker. Gesch. der Philosophie: Windischmann. Gesch. d. philosoph. Systeme, Abschnitte der Nikomachischen Ethik: Brandis. Die Bücher Cicero's über die akademische Philosophie: Delbrück. Logik u. Metaphysik: Windischmann. Psychologie: Brandis, Calker, Ennemoser.

Mathematik.

Elementar-Mathematik u. die Elemente der Algebra, ebene und sphärische Trigonometrie, höhere Algebra, oder die Lehre von den Kegelschnitten: Diesterweg. Wahrscheinlichkeits-Rechnung: v. Riese. Analytische Mechanik: v. Münchow. Optische Wissenschaften: Diesterweg. Astronomie: v. Riese.

Naturwissenschaften.

Encyclopädie: v. Riese. Experimentalphysik: v. Münchow. Allgemeine Experimental-Chemie: Bergemann. Analytische Experimental-Chemie: Gustav Bischof. Phytochemie u. Zoochemie: Bergemann. Die Mineralwasser. G. Bischof. Den chemischen Theil der Toxicologie: Bergemann. Botanische Taxonomie, Physiologie der Gewächse, Naturgeschichte der Pfarrenkräuter u. Moose: Treviranus. Ueber kryptogamische Gewächse, praktische Pharmacie: Nees v. Esenbeck. Petrefactenkunde, Mineralogie: Goldfuß. Gesch. der Feuerberge und Erdbeben: Nöggerath. Uebungen im naturwissenschaftl. Seminarium: v. Münchow, Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, G. Bischof.

Philologie.

Griech. Literaturgesch.: Welcker. Griech. Mythenkunde: Heinrich. Griech. Alterthümer: Klausen. Metrik d. Griechen u. Römer: Ritter. Griech. Syntax, Hesiodus Theogonie: Klausen. Aeschylus Prometheus: Näke. Sophokles Antigone: Welcker. Pindar: Klausen. Poetik des Aristoteles: Ritter. Satiren des Horatius: Heinrich. Trinummus d. Plautus: Näke. Livius: Ritter. Die Fragmente des Merobaudes im Königl. philolog. Seminar, Ausarbeitungen und Disputirübungen in demselben: Heinrich. Bion u. Moschus, schriftl. u. Disputirübungen, im philologischen Seminar: Näke.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik, Psalmen, Anfangsgründe d. arab. Sprache, Gedichte

d. Hamasa: Freitag. Persische Sprache: Lassen. Sanskrit u. Indische Literatur: v. Schlegel. Hitopadesas, Indische Alterthümer: Lassen.

Neuere Literatur u. Sprachen.

Grammatik u. Charakteristik d. deutschen Sprache: v. Schlegel. Althochdeutsche Grammatik, neuhochdeutsche Formenlehre u. Orthographie, Gedichte Walthers von d. Vogelweide: Diez. Byron's Childe Harold's pilgrimage: Strahl. Dante's Inferno: Diez. Französische, englische und russische Sprache: Strahl. Italiänische, spanische u. portugiesische Sprache: Diez.

Bildende Künste.

Studium der griechischen Kunst, Archäologie d. Baukunst d. Griechen u. Römer: d'Alton.

Redekunst.

Rhetorik: Delbrück.

Musik.

Allgem. Musiklehre, Harmonie u. Contrapunct, Unterricht im Choralspielen u. andern Zweigen d. praktischen Musik: Breidenstein.

Geschichte und ihre Hülfswissenschaften.

Ueber die Quellen d. Gesch. d. Alterthums: Hüllmann. Neuere Geschichte, Gesch. d. preuß. Staats, Uebungen d. histor. Gesellschaft: Löbell. Statistik, Erd- u. Völkerkunde von Europa: Strahl. Historisch-geographische Uebersicht v. Europa, Geographie u. Statistik d. Preuß. Staates: Mendelsohn. Urkundenwissenschaft, praktisch, Wappenwissenschaft: Bernd.

Cameralwissenschaften.

Encyklopädie der Cameral- u. Staatswissenschaft: Kaufmann. Ueber Geldwesen u. Banken: Hüllmann. Staatswirthschaft (Nationalökonomie), mit Berücksichtigung der in Preußen bestehenden staatswirthschaftlichen Gesetzgebung: Hüllmann. Verwaltung des Bergwesens, Technologie: Nöggerath. Technologie: G. Bischoff. Allgem. Landwirthschaft, Cameralist. Excursionen: Kaufmann.

* * *

Boileau's Satiren. Französische Grammatik, nebst Sprech- und Stylübungen: Nadaud. Unterricht im Zeichnen und Malen, in der Linear- und Luft-Perspective: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Klatte. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 20. October festgesetzt.

Wohnungen für die Studirenden weis't der Bürger Großgarten (Bonngasse 329) nach.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 3. October 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

Die evangelischen Geistlichen und Schullehrer machen wir aufmerksam auf die von dem Herrn Pfarrer Möller zu Lübbecke bearbeitete Schrift unter dem Titel: Bibelfragen. Eine Zugabe zu F. A. Krummachers Bibelkatechismus, so wie zu jeder Schullehrerbibel. Münster, 1834. Das erschienene erste Heft (94. S. in 8.) enthält die Geschichtsbücher des alten Testaments. № 573. Empfehlung einer Schrift. 330 C.

Münster, den 24. September 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bei der am 31. Juli und 1. August d. J. abgehaltenen Prüfung der im katholischen Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn vorbereiteten Präparandinnen sind folgende für wählbar zu Elementar-Schulstellen erklärt worden: № 574. Wahlfähigkeits-Erklärung von Schulamts-Kandidatinnen betr. 1468 S.

1) Marianne Arns a. Altengesecke im Reg.-Bezirk Arnsberg.
2) Margaretha Blanke a. Mellrich " Arnsberg.
3) Elisabeth Götte a. Warburg " Minden.
4) Sophia Kaiser a. Vorhelm " Münster.
5) Antonette Oebbeke a. Paderborn " Minden.
6) Hedwig Schulte a. Stadtberg " Arnsberg.
7) Aloysia Seneca a. Nieheim " Minden.
8) Therese Weiskamp a. Höxter " Minden.
9) Josephine Wildfänger a. Büren " Minden.
10) Elisabeth Wiechmann a. Paderborn " Minden.

Die Kandidatinnen sind angewiesen, ihre Wahlfähigkeitszeugnisse mit den Abschriften der Prüfungsverhandlungen den Schulinspectoren ihres Wohnortes vorzuzeigen.

Münster, den 19. September 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zufolge Bestimmung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, soll jetzt mit der Ausreichung neuer Zins-Coupons, Series IV. zu Kurmärkischen № 575. Ausreichung neuer Zins-Cou-

pons Series IV. zu Kurmärkischen ständischen Kriegsschulden-Obligationen betr. 1009 f. II. ständischen Kriegesschulden-Obligationen, über die Zinsen vom 1. November 1834 bis letzten October 1838 bei der Controlle der Staatspapiere begonnen werden.

Wir fordern daher die Besitzer solcher Papiere auf, ihre Obligationen, unter Zurückbehaltung der noch nicht realisirten Zins-Coupons, mit einem Verzeichnisse, an die hiesige **Regierungs-Haupt-Kasse**, baldigst einzuschicken, indem Letztere angewiesen ist, die Beifügung der neuen Zins-Coupons zu besorgen. Im Uebrigen ist hiebei alles dasjenige zu beobachten, was wir in unserer heutigen Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Staats-Schuldscheinen, vorgeschrieben haben. Auch ist von des Herrn General-Postmeisters Excellenz, den Sendungen dieser Staats-Papiere die Portofreiheit bewilligt worden, wenn die Couverts mit der Aufschrift „**zur Beifügung neuer Zins-Coupons**“ und „**mit den beigefügten neuen Zins-Coupons**“ versehen werden.

Minden, den 17. September 1834.

№ 576. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Series VII. betr. 1010 f. II. pl. Nach einer Bestimmung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden beginnt jetzt bei der Controlle der Staats-Papiere zu Berlin die Ausreichung neuer Zins-Coupons, Series VII pro 1835 bis 1838 zu Staatsschuldscheinen.

Die Inhaber von Staatsschuldscheinen werden daher aufgefordert, solche, unter Zurückbehaltung der noch nicht realisirten Zins-Coupons, begleitet mit einem Nummer, (nach der Reihefolge) Littera, Nennwerth der Schuldscheine und die Unterschrift des Inhabers derselben enthaltenden, doppelt ausgefertigten Verzeichniß, entweder der **hiesigen Regierungs-Haupt-Casse**, und zwar vorläufig bis Ende Januar k. J. oder den **Kreis-Cassen zu Bielefeld und Paderborn**, zu übersenden, welche beide letztere angewiesen worden sind, die Staatsschuldscheine nur bis Ende December d. J. anzunehmen und wöchentlich, Behufs Beifügung der neuen Zins-Coupons, an die Controlle der Staats-Papiere zu befördern. Das eine Exemplar des eingereichten Verzeichnisses erhält der Einsender, mit der Bescheinigung über die eingelieferten Staatsschuldscheine versehen, zurück. Diese Bescheinigung wird bei der hiesigen Haupt-Casse durch den Landrentmeister **Werkmeister**, den Haupt-Cassen-Controlleur **Montzheimer**, den Haupt-Cassirer **Tilly** und den, die Gegen-Controlle führenden Rechnungs-Beamten, bei der Kreis-Kasse zu Bielefeld von dem Kreis-Einnehmer **Schrader** und von dem Kreis-Landrath **von Borries** oder von dessen zu diesem Geschäft Bevollmächtigten, bei der Kreis-Kasse zu Paderborn endlich, von dem Kreis-Einnehmer **Rose**, Kreis-Kassen-Controlleur **Batsche** und dem Landräthlichen Commissarius **von Metternich** oder dessen Bevollmächtigten, unterschrieben sein, und hat nur eine in dieser Art ausgestellte Quittung vollständige Gültigkeit.

Die Aushändigung der mit den neuen Coupons begleiteten Staatsschuldscheine erfolgt demnächst nur gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung.

Sollte der Fall eintreten, daß Inhaber von Staatsschuldscheinen, diese letzteren innerhalb 3 Monaten nach deren Einreichung bei genannten Kassen nicht zurück erhalten, so müssen solche uns sofort hiervon Anzeige machen, widrigenfalls sie sich selbst die Weitläuftigkeiten beizumessen haben, welche ihnen aus der Verabsäumung einer solchen

Anzeige in der Folge erwachsen könnten. Zugleich ist nachgelassen, daß Behörden und Kassen, welche sich im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen befinden, diese unter Beifügung eines gleichen Verzeichnisses direct an die Kontrolle der Staats-Papiere einsenden, welche die Staatsschuldscheine mit dem beigefügten neuen Zins-Coupons stets an diejenigen Behörden und Kassen, von welchen sie solche empfangen hat, wiederum zurücksenden, auch im letzten Falle die vorgesetzten Behörden von der erfolgten Rücksendung in Kenntniß setzen wird.

Den Sendungen von Staatsschuldscheinen ist von des Königl. General-Postmeisters Excellenz die Portofreiheit bewilligt worden, wenn die Couverts mit der Aufschrift „zur Beifügung neuer Zins-Coupons" und Beziehungsweise „mit den beigefügten neuen Zins-Coupons" versehen werden. Uebrigens wird noch zur Nachricht bemerkt, daß die Einlieferung der Staatsschuldscheine bei der hiesigen Haupt-Casse nur in den Vormittags-Stunden Statt finden kann.

Minden, den 17. September 1834.

Der in Nro. 27 unsers Amtsblatts vom Jahre 1827 abgedruckten Köhr-Ordnung zufolge, werden die zur Köhrung der Privatbeschäler nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 2. August desselben Jahres (im 40. Stück des gedachten Amtsblatts) errichteten Schau-Aemter an den nachstehend bemerkten Tagen und Orten zusammen treten: № 577. Hengst-Köhrung. 3004 R. I.

am 13. künftigen Monats zu Fiestel, im Kreise Lübbecke,
- 17. k. M. zu Wiedenbrück,
- 17. k. M. zu Herford,
- 25. k. M. zu Paderborn, auf dem Kasernenhofe,
- 27. k. M. zu Beverungen, im Kreise Höxter, auf dem Hofe der dasigen Domaine,
- 30. k. M. zu Minden, auf dem Domhofe.

Die Schau-Aemter beginnen ihr Geschäft Morgens 10 Uhr und haben die Verhandlungen über die vollzogenen Besichtigungen den betreffenden landräthlichen Behörden ungesäumt, zur weiteren Beförderung an uns, einzureichen.

Möchte eins oder das andere Mitglied der Schau-Aemter verhindert seyn, dem Geschäft beizuwohnen, so werden die landräthlichen Behörden ermächtigt, ein anderes geeignetes Mitglied zu substituiren.

Minden, den 21. September 1834.

Der nachstehend signalisirte Baugefangene Conrad Zurheide ist am 16. d. M. aus der Festung Wesel entwichen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Commandantur in Wesel abzuliefern. № 578. Steckbrief. 2989 R. I.

Minden, den 22. September 1834.

Signalement des Conrad Zurheide:

Vor- und Zunamen: Conrad Zurheide. — Alter: 38 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Geburtsort: Oettinghausen, Kreises Herford, Regierungs-Bezirks Minden. — Früherer Stand und Gewerbe: Müller. — Haare: blond. — Stirn: rund.

— Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: spitz. — Zähne: unvollständig. — Bart: blond. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank und gesetzt. — Besondere Kennzeichen: keine. Derselbe trug bei seiner Entweichung halb gelb und halb graue Kleidung und war doppelt gefesselt.

Personal-Chronik.

№ 579. 619 K. I. In der Stadt Lügde wird die Niederlassung eines Wundarztes gewünscht.

Minden, den 14. September 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 580. Den Wegegeld-empfang zu Beelen betr. 7978. Höherer Bestimmung gemäß wird auf der neuen Kunststraße von Warendorf nach Clarholz vom 1. October c. ab, das tarifmäßige Wegegeld für 2 Meilen bei der neu errichteten Barriere zu Beelen erhoben werden.

Münster, den 13. September 1348.

Bekanntmachungen.

№ 581. Am 8. October d. J., Vormittag um 9 Uhr, werden zu Paderborn auf dem Kasernenhofe 15 ausrangirte Königliche Dienstpferde des 6. Ulanen-Regiments meistbietend gegen gleich baare Zahlung in Preußischem Courant versteigert werden.

Paderborn, den 26. September 1834.

Der Oberst und Kommandeur des Königlichen 6. Ulanen-Regiments
v. Waldow.

№ 582. Angelegenheiten der Bibelgesellschaft des Weserlandes. Die betreffenden Herren Landräthe und Geistlichen erlaube ich mir hierdurch ergebenst zu ersuchen, die noch rückständigen Beiträge und Gaben für die Bibelgesellschaft des Weserlandes pro 1834, event. pro 1833, von den respective Herren Mitgliedern und Wohlthätern unsers Vereins einzuziehen, und unter bekannter portofreier Rubrik recht bald einzusenden, auch mir dabei ihre Wünsche zu äußern, wie viel Bibeln und neue Testamente sie zu haben wünschen, um solche nach Möglichkeit berücksichtigen zu können.

Hierbei bemerke ich, daß auch Bibeln und Testamente gegen Entrichtung eines Theils der Selbstkosten verabfolgt werden.

Es ist viel, und was sich nur bemöglichen ließ, in diesem Jahre geschehen, aber noch viel bleibt zu thun übrig, da das Bedürfniß groß ist. Darum muß ich um so mehr auf gütige und freundliche Unterstützung der geehrten Mitglieder und Wohlthäter des Vereins rechnen, da bekanntlich das Bestehen des ganzen Instituts, dessen segensreiche Folgen sich immer mehr bewähren, darauf beruht.

Minden, den 18. September 1834.

Der Director der Bibel-Gesellschaft des Weserlandes, Consistorial-Rath
Dr. Hanff.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 10. October 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Vorlesungen bei der Königlich Preußischen Akademie zu Münster im Winterhalbjahr 1834 — 35.

№ 583. Vorlesungen bei der Königl. Preußischen Akademie zu Münster im Winterhalbjahr 1834 — 35.

Theologie.

Encyclopädie und Methodologie der Theologie: Prof. Laymann. Einleitung in die Theologie: Prof. Neuhaus. Apologet. Theologie: Dr. Berlage. Biblische Archäologie: Prof. Laymann. Einleitung in die Bücher des Alten Testaments: Prof. Reinke. Erklärung der Briefe des Apostels Paulus an die Hebräer, an den Titus u. Timotheus: Prof. Kellermann. Erklärung der Weissagungen des Hosea, Joel u. Amos: Prof. Reinke. Dogmatik, erster u. zweiter Theil: Prof. Neuhaus. Dogmatik, erster Theil: Dr. Berlage. Allgem. christl. Ethik: Prof. Laymann. Die Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt in der katholischen Kirche: Prof. Brokmann. Praktische Uebungen aus dem Gebiete der Pastoraltheologie: Ders.

Philosophie.

Encyclopädie und Methodologie d. Philosophie: Prof. Esser. Geschichte der Philosophie von Kant bis auf die gegenwärtige Zeit: Privatdoc. Schlüter. Empirische Psychologie: Prof. Esser. Psychologie: Privatdoc. Schlüter. Logik, nach der zweiten Auflage seines Buches: Prof. Esser. Von Gott nnd der wahren Gotteserkenntniß: Privatdoc. Schlüter.

Mathematik.

Elementar-Mathematik: Prof. Gudermann. Ebene u. sphärische Situations-Geometrie: Ders. Differential- und Integral-Rechnung: Ders.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik: Prof. Roling. Examinatorium über Experimental-Physik: Ders. Einleitung in die Chemie: Dr. Smeddink. Experimental-Chemie: Ders. Astrognosie: Prof. Roling. Vergleichende Anatomie und Naturgeschichte der Thiere: Dr. Becks. Mineralogie: Ders. Spezielle, allgemeine und höhere Anthropologie: Arzt Lutterbeck.

Philologie.

Erklärung des Platonischen Phädrus: Prof. Winiewski. Erklärung der vor-

züglichsten Stellen in den Geschichtbüchern des Tacitus: Prof. Schlüter. Ausgewählte Satiren des Juvenal und des Persius: Ders. Erklärung der Perser des Aeschylus, im philosoph. Seminar: Prof. Nadermann. Erklärung ausgewählter Oden in demselben: Prof. Esser. Mündliche Vorträge der Zöglinge in demselben über Gymnasial.Sachen: Ders. Schriftliche Uebungen in demselben: Prof. Esser. Historische Uebungen: Prof. Grauert.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik nebst Erklärung einiger Kapitel der Genesis und einiger ausgewählter Psalmen: Prof. Reinke. Arabische Grammatik nebst Erklärung einiger Kapitel des Coran: Ders. Syrische und chaldäische Grammatik in Verbindung: Ders. Anleitung zum Interpretiren der historischen und prophetischen Bücher des A. T. aus dem Hebräischen: Ders. Hebräische Grammatik nebst Erklärung einiger Kapitel aus dem Pentateuch: Dr. Kalthoff. Chinesische, arabische, persische und indische Sprache: Ders. Erklärung der Psalmen oder einiger Kapitel aus den prophetischen Büchern: Ders.

Neuere Sprachen.

Französische Sprache nebst praktischen Uebungen: Dr. Kalthoff.

Redekunst.

Allgemeine und angewandte Rhetorik: Prof. Schlüter. Theorie des deutschen Stils, mit beständiger Rücksicht auf die klassischen deutschen Prosaisten nebst praktischen Uebungen: Ders.

Geschichte und Alterthümer.

Geschichte der griech. Litteratur: Prof. Winiewski. Römische Alterthümer: Prof. Grauert. Geschichte der Erde- und Völkerkunde: Ders. Historisch vergleichende Geographie und Ethnographie der im Alterthum bekannten Länder, nach den verschiedenen Perioden des Alterthums, des Mittelalters und der neueren Zeit: Ders. Fortsetzung der historischen Uebungen im philologischen Seminar: Ders.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 9 bis 12 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bedingungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Direktor desselben genommenen Rücksprache offen.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. October festgesetzt.

Münster, den 26. September 1834.

№ 534. Das neue Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler betr. 1513 S.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

In dem neuen Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler (Amtsbl. S. 343*) sind §. 16. Anmerk. 3 in der vierten Zeile hinter dem Worte „Fällen" die durch ein Versehen bei dem Abdrucke ausgelassenen Worte „geltend zu machen" einzuschalten. Münster, den 25. September 1834.

*) Mindensches Amtsblatt Seite 258.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach vorschriftsmäßigem Unterrichte in dem Hebammen-Lehr-Institute zu Paderborn und darauf erfolgter Prüfung, sind zu Hebammen approbirt worden: № 585. Personal-Chronik. 603 K. R. I.

aus dem Kreise Hörter.

1. Die Ehefrau Catharine Marie Friesenhausen für die Gemeinde Allhausen,
2. Die Ehefrau Anne Marie Bracke für die Gemeinde Titelsen,
3. Die Ehefrau Josephine Grewe für die Gemeinde Hembsen.

aus dem Kreise Lübbecke.

4. Die unvereheligte Clare Marie Engel Dinkelmann für die Gemeinde Dielingen.

aus dem Kreise Wiedenbrück.

5. Die Ehefrau Gertrud Sagemüller für die Gemeinde Avenwedde.

aus dem Kreise Minden.

6. Die unverehelichte Dorothea Gieseking für die Gemeinde Kutenhausen.

Wir bemerken hiebei belobend, daß den zu 4 und 5 genannten Hebammen Dinkelmann und Sagemüller, welche bei der Prüfung das Prädicat „vorzüglich gut" erhielten, die erste Prämie in einem vollständigen Schröpf-Apparate, der zu 2 aufgeführten, mit dem Prädikate „recht gut" entlassenen Hebamme Bracke, die zweite Prämie in einem Syboldschen Gebärkissen zuerkannt worden ist.

Minden, deu 17. September 1834.

Der Doctor der Medizin und Chirurgie Anton Loweg hat seinen Wohnsitz in Verl genommen. № 586. Personal-Chronik. 629 K. I.

Minden, den 14. September 1834.

Der Doctor der Medizin und Chirurgie Friedrich Gottlieb Berger hat seinen Wohnsitz in Minden genommen. № 587. Personal-Chronik. 626 K. I.

Minden, den 14. September 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Nach der Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministeriums von 17. d. M., soll es auch für 1834 bis 1836 bei der bisherigen Einschätzung der Kreise hiesiger Provinz in die Tabackssteuer, sein Bewenden behalten, und es bleiben also: № 588. Klassifikation der Tabacksländereien betr. 10191.

1. der Kreis Lippstadt in der zweiten,
2. die Kreise Minden und Bockum in der dritten,
3. die Kreise Dortmund, Recklinghausen, Borken und Coesfeld in der vierten Klasse.

Auf die Kreise, welche noch nicht eingeschätzt gewesen sind, in denen aber sonst etwa mit dem Tabacksbau der Anfang gemacht werden sollte, ist während des gedachten Zeitraums, nur die Steuer der letztern Klasse anzuwenden.

Hiernach haben sich die Tabackspflanzer und die Steuer-Behörden zu achten.

Münster, den 25. September 1834.

№ 589. 10199. Durch Verfügung des Herrn General-Directors der Steuern, vom 6. d. M. ist dem Ansageamte zu Glanerbrück die Befugniß beigelegt worden, das dort für die Weber im Bezirke des Zollamts zu Gronau eingehende rohe leinene Garn in Versteuerung zu nehmen.

Münster, den 26. September 1834.

№ 590. Verlorenes Brustschild eines Grenzaufsehers betr. 10244. Am 16. d. M. ist in der Senne unfern der sogenannten Strothe bei Lippspringe das mit der Nummer 2799 versehene Brustschild eines Grenzaufsehers verloren gegangen.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird solches hierdurch bekannt gemacht, und der Finder dieses Brustschildes zugleich aufgefordert, dasselbe dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte zu überliefern.

Münster, den 27. September 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 591. Die Prüfung der zur Universität übergehenden Schüler btr. 145 E. B. Durch das von dem Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 4. Juni d. J. erlassene, von des Königs Majestät unterm 25. desselben Monats Allerhöchst genehmigte Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler ist, mit Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen und Verordnungen wegen dieser Prüfungen unter andern bestimmt worden, daß

1. von Michaelis d. J. ab jeder, welcher sich einem Berufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, er mag eine inländische oder auswärtige Universität besuchen wollen, entweder vor seinem Abgange zur Universität oder doch während seines Besuchs der Universität, einer Maturitäts-Prüfung bei einem Gymnasium, nach näherer Vorschrift des Reglements sich unterwerfen muß.
(§. 1. 3. 39. 43. 50 des Reglements)
2. das nur diejenigen, welche bei dieser Prüfung das Zeugniß der Reife erhalten haben, zu den angeordneten Prüfungen Behufs der Anstellung in solchen Staats- und Kirchen-Aemtern, zu welchen ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden.
(§. 33 3 des Reglements)
3. daß bei denjenigen, welche die Maturitäts-Prüfung erst während ihres Besuchs der Universität bestehn, das von ihnen abzuhaltende gesetzliche Triennium, und resp. Quadriennium erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet wird, wo sie das Zeugniß der Reife erhalten haben, wenn sie nicht eine desfallsige Dispensation von dem betreffenden Königlichen Ministerium beibringen können;
(§. 39 des Reglements)

und daß

4. auch bei Ausländern, welchen gestattet worden ist, sich im diesseitigen Staatsdienste um eine Anstellung zu bewerben, für welche ein drei- oder vierjähriges Universitäs-Studium vorgeschrieben ist, vorstehende Bestimmungen gelten.

(§. 43 des Reglements.)

Das Königliche Oberlandes-Gericht hat daher, in Berücksichtigung dieser Allerhöchst genehmigten Bestimmungen darauf zu sehen, daß

I. künftig Niemand, welcher zu Michaeli d. J. oder später zur Universität gegangen ist, zur Prüfung als Auscultator zugelassen wird, wenn er nicht nachgewiesen hat, daß er in der vorschriftsmäßigen Maturitäts-Prüfung bei einem Gymnasium das Zeugniß der Reife erhalten habe,

II. daß diejenigen, welche diese Prüfung erst während der Universitätszeit bestanden haben, nach Erlangung des Zeugnisses der Reife noch drei Jahre hindurch auf der Universität Collegia besucht haben, oder eine Dispensation des Justiz-Ministeriums von der Beendigung des Trienniums beibringen.

Dagegen müssen

III. alle diejenigen, welche bereits vor Michaeli d. J. bei einer Universität immatriculirt worden sind, und sich künftig zur Auscultator-Prüfung melden, besonders nachweisen, daß sie in der bei einem Gymnasium, oder vor einer wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission nach den frühern Verordnungen vorgenommenen Prüfung das Zeugniß Nro. I oder II, oder in einer Maturitäts-Prüfung bei einem Gymnasium nach Vorschrift des neuen Prüfungs-Reglements das Zeugniß der Reife erhalten haben.

Berlin, den 6. September 1834.

Der Justiz-Minister
von Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Paderborn.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paderborn, den 26. September 1834.

Bekanntmachungen.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter 18³⁴⁄₃₅ in der Königl. Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabsroßarzt und Professor Naumann, wird täglich von 11—12 Uhr über specielle Pathologie und Theraphie und Mittwochs von 2—3 Uhr über Hufbeschlag Vorlesungen halten. № 592.

2) Herr Professer und Privat-Docent an der Universität Dr. med. Reckleben wird Mittwochs und Sonnabends von 11—12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und an denselben Tagen von 1—2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinairpolizei, ferner Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1—2 Uhr, über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt, wird über Anatomie der Hausthiere täglich

von 1 — 2 Uhr über pathologische Anatomie Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die practischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormitags, und — mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends — auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig sein wird, in dessen Krankenstall das Thier gefallen ist.

4) Herr Professor Dr. med. Hertwig, wird die practischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 5 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich des Morgens von 7 — 8 Uhr Vorlesungen und Repetition über specielle Chirurgie und Operationslehre halten; auch wird er die im Krankenstalle vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten, und unter seiner Leitung verrichten lassen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann wird Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 4 — 6 Uhr über Chemie und Pharmacie, Vorträge und Repetitionen halten, und den praktischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Spinola, wird täglich von 10 — 11 Uhr den praktischen Unterricht im Hunde-Krankenstalle ertheilen, und Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 3 — 4 Uhr über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Pferdes, und Mittwochs von 5 — 6 und Donnerstags von 2 — 3 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde, und Veterinairpolizei Repetitionen halten.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Erdt hält Montags und Freitags von 5 — 6 Uhr Repetitionen über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes. Ferner wird derselbe dem Herrn Professor Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

8) Herr Professor Dr. phil. Stoerig wird über Exterieur-Züchtigung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr Vorlesungen halten.

9) Herr Professor Bürde hält zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Vorträge über die Propertionen der Theile des Pferdes, und der damit verwandten Gegenstände.

10) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmiede, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instructionsschmiede täglich von 2 — 4 Uhr leiten. Sonnabends von 2 — 3 Uhr, wird derselbe über die dem Hufschmidt nöthigen Kenntnisse Vorträge halten, und die Lehre vom Hufbeschlag repetiren.

Die Vorlesungen fangen den 27. October an und werden Ende März k. J. geschlossen. Solches wird mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht, daß zur Untersuchung von Thieren, die nur zu diesem Zweck nach der Schule gebracht werden, die Stunden von 8 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 5 Uhr Nachmittags, so lange das Tageslicht solches gestattet, bestimmt sind; kranke Thiere aber zu jeder Zeit, so wie es der Raum erlaubt, in der Anstalt Aufnahme finden.

Berlin, den 20. August 1834.

Königl. Polizei-Präsidium.
Gerlach.

In der Nacht vom 29/30 August c., sind der Magaretha Kreuzheide beim Kotter Mackelbörger in der Gemeinde Mastholte mittelst Erbrechung eines Fensters nachstehende Gegenstände entwendet worden, als — № 593. Diebstahls-Anzeige.

1) ein Oberbette vom Baumseide mit breiten blauen Streifen; 2) ein Frauenmantel von hell- und dunkelroth gestreiften baumwollenen Zeuge mit weißen Flanell gefüttert; 3) ein Frauenkleid von blauen Merino; 4) deßgleichen von schwarzen Merino; 5) desgl. von Kattun mit blau und gelben Blumen; 6) desgl. roth kattunenes mit grün und gelben Streifen; 7) eine blau seidene Schürze; 8) ein baumw. Tuch roth mit blauen Streifen; 9) einen rothen Frauen-Rock von Stoff; 10) ein Kammisol von grünen Bieber; 11) ein paar Stiefel von Leder; 12) ein paar wollene Strümpfe von hellblauem Garn; 13) 7½ Elle grobe Leinewand; 14) 10¾ Elle ordinaire Leinewand; 15) ein weißes drellenes Tischtuch und Kissenüberzug von feiner weißer Leinewand gez. M. K.; 16) ein Betttuch von grober weißer Leinewand; 17) vier Frauenhemde gez. M. K.; 18) der Flachs von 4 Becher Leinsaamen; 19) ein kattunener Frauenrock grün mit rothen Streifen; 20) ein weißes leinenes Taschentuch ohne Abzeichen; 21) ein 5/4 Elle langer Leibgürtel von schlichten schw. Sammt; 22) 2 bis 2½ Rtlr. Leinewand, welche zu Theilen von Hemden bereits zugeschnitten waren.

Wir warnen das Publikum vor dem Ankauf dieser Sachen und fordern Jedermann, welcher von dem Verbleib der gestohlenen Sachen Nachricht erhalten möchte, auf, entweder uns oder die nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörden davon in Kenntniß zu setzen.

Paderborn, den 23. September 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Zufolge Verfügung Königlich Hochlöblicher Regierung zu Minden, soll der fiskalische Antheil des im Kreise Minden, Verwaltungs-Bezirks Aminghausen, in der Gemeinde Dankersen belegene 134 Morgen 93 □Ruthen 18 □Fuß nutzbarer Boden enthaltende servitutfreie Forst-District Dankerserholz, welches sich vorzüglich zu Ackercultur eignet, alternativ in Erbpacht und zum reinen Verkauf zum öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden, wozu Termin auf den 27. October a. c. Morgens 10 Uhr in Loco Dankerserholze ansteht. — № 594.

Erwerblustige werden eingeladen, sich daselbst gedachten Tages und Stunde einzufinden, wobei zugleich bemerkt wird, daß die Taxe über das zu veräußernde Grundstück vom 14. October an, in dem Geschäfts-Locale des Unterzeichneten täglich eingesehen werden kann.

Hausberge, den 29. September 1834.

Der Forstmeister
Borchmeyer.

Lehrplan
der Bau-Gewerbeschule in Minden, für den Winter 1834/35.

Damit die Bauhandwerker ohne Nachtheil für die Ausübung ihrer Gewerbe den — № 595.

Unterricht in obiger Anstalt benutzen können, so wird solcher wieder in den Wintermonaten, vom 18. November 1834 bis zum 22. März 1835, wie folgt ertheilt werden:

Täglich werden Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, die für die einzelnen Gewerbe passenden Gegenstände gezeichnet, modellirt und veranschlagt. Mit diesem Unterrichte ist verbunden:

Montags und Donnerstags:

von 2 — 4 Aufnahme von Gebäuden und Bauplätzen, und Nivelliren,
5 — 6 Konstruktionen und Materialienkunde für Zimmerleute 1. Klasse,
6 — 7 desgleichen 2. Klasse,
7 — 8 Geometrie, in ihrer Anwendung auf das Baufach.

Dienstags und Freitags:

5 — 6 Konstruktionen und Materialienkunde für Maurer 1. Klasse,
6 — 7 desgleichen 2. Klasse,
7 — 8 Rechnen.

Mittwochs und Sonnabends:

1 — 3 Freies Handzeichnen,
5 — 6 Ueber zweckmäßige Anlage und Einrichtung der Gebäude, Säulenordnungen und deren Anwendung,
6 — 7 Mechanik; dann Reißkunst, oder Anwendung der Geometrie auf die Anfertigung von Bauzeichnungen und Baugegenständen, als: Treppen, Schiften, Steinschnitt und Schattenbestimmung.

Der Unterricht umfaßt alle Gegenstände, welche die Maurer, Zimmerleute und Steinhauer bei den gesetzlichen Meisterprüfungen, wie in der Praxis als Meister, zu wissen nöthig haben.

Die mit der Bau-Gewerbe-Schule verbundene Sonntagsschule beginnt mit dem 16. November, wenn eine hinreichende Anzahl Schüler sich dazu meldet.

In derselben wird im Rechtschreiben, in der Anfertigung der im gewöhnlichen Leben vorkommenden Aufsätze, im Reißen (Linear-Zeichnen), im freien Handzeichnen, so wie im Schönschreiben und Rechnen, Unterricht ertheilt.

Diejenigen, welche Theil an dem Unterricht nehmen wollen, haben sich bei dem Unterzeichneten zu melden, wo sie die näheren Bedingungen erfahren können.

Minden, den 28. September 1834.

Burgheim.
Brüderstraße 564.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 17. October 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 20. Stück der Gesetzsammlung pro 1834 enthält: № 596.

Nro. 1556. Staats-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha, wegen Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg. Vom 31. Mai 1834.

Nro. 1557. Patent wegen Besitznahme der unter dem Namen des Fürstenthums Lichtenberg, von Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Gotha bisher inne gehabten Landestheile am linken Rheinufer. Vom 15. August 1834.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

An der Stelle des auf seinen Wunsch versetzten Oberlehrers Gaucksterdt am Schullehrerseminar zu Büren ist der Kuratgeistliche Haselhoff aus Borken provisorisch angestellt worden. Münster, den 3. October 1834. № 597. Personal-Chronik. 1616 S.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. Februar 1830, Amtsbl. pro 1830, Stück 10, pag. 67 — und den §. 30 des Reglements für die Schullehrer-Wittwen- u. Waisen Unterstützungs-Anstalt im diesseitigen Regierungs-Bezirk vom 29. August 1829, bringen wir, nachdem das Rechnungswesen gehörig geordnet worden, nunmehr die Uebersicht von den gesammten Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalt in dem Zeitraume vom 1. Januar 1830 bis ultimo December 1833, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß: № 598. 2273 B. pro L.

a. Einnahme.	Rtlr.	Sg.	Pf.
Von des Königs Majestät wurden der Anstalt als Dotations-Kapital allergnädigst geschenkt	1000	—	—
Dazu kommen:			
1. Zinsen von belegten Kapitalien	311	15	9
Latus	1311	15	9

	Rtlr.	Sg.	Pf.
Transp.	1311	15	9
II. Kollektengelder	576	27	7
III. Beiträge aus Kirchen-, Schul- und Gemeinde-Kassen .	157	27	6
IV. Beiträge der Schullehrer	1616	20	—
V. Antrittsgelder	1004	—	—
VI. Von Gehalts-Verbesserungen	237	8	6
VII. Extraordinaire Beiträge	34	—	—
VIII. Strafgelder wegen versäumter Berichtigung der Beiträge .	2	16	—
IX. Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse . . .	—	—	—
X. Insgemein	36	27	6
Summa der Einnahme	4977	22	10
b. Ausgabe.			
I. Pensionen der Schullehrer-Wittwen und Waisen . .	175	—	—
II. Administrationskosten innerhalb 4 Jahre . . .	120	20	3
III. Insgemein	9	—	—
Summa der Ausgabe	304	20	3
Die Einnahme hat betragen	4977	22	10
Es ist also ein Kapitalbestand von	4673	2	7
Diesem treten noch hinzu die Einnahme-Reste von 111 Rtl. 21 Sg. — Pf.			
nach Abzug der Ausgabe-Reste ad . . . 10 " — " — "	101	21	—
Das gesammte Vermögen Ende des Jahres 1833 beträgt mithin .	4774	23	7

Minden, den 3. October 1834.

№ 599. Vermächtniß. Der Col. Joseph Werner zu Sande hat der Kirche zu Elsen ein Kapital von 20 Rtlr. Courant geschenkt.

Minden, am 11. October 1834.

№ 600. 2949 L. I. Die zu Münster verstorbene Frau Abtissinn von Vincke hat dem Armen-Fonds zu Quernheim ein Capital von 1000 Rtlr. Gold ausgesetzt.

Minden, den 1. October 1834.

Personal-Chronik.

№ 601. 1545 P. J Der zeitherige Referendar der Königl. Regierung in Frankfurt a. O., Herr Friedrich Adolph Hellmuth von Rumohr, ist mittelst Verfügung der Königl. hohen Ministerien der Finanzen und des Innern und der Polizei vom 19. Juni d. J., zum Regierungs-Assessor allhier ernannt und in dieser Eigenschaft heute bei dem hiesigen Regierungs-Collegio eingeführt worden.

Minden, den 8. October 1834.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

Der Wundarzt II. Klasse und Geburtshelfer Carl Friedrich Müller hat seinen Wohnsitz in Levern genommen. № 602. 655 K. I.

Minden, den 6. October 1834.

Durch die Versetzung des Kreis-Physikus Dr. Düsterberg nach Torgau, Regierungs-Bezirks Merseburg, ist das Physikat des Kreises Warburg erledigt. № 603. 467 B. I.

Minden, den 6. October 1834.

Die Schulamts-Candidatin Gertrud Seiters aus Thüle ist zur Lehrerin an der neuerrichteten Mädchenschule in Schwaney ernannt. № 604 984 N. I.

Die durch die Versetzung der Lehrerin Bahle erledigte 2. Lehrerinnen-Stelle an der Mädchenschule zu Warburg ist der Schulamts-Candidatin Aloysia Seneka verliehen worden. 1011 N. I.

Minden, den 11. October 1834.

Die nachstehend signalisirte, unverehelichte Johanne Lösekrug ist, als ausländische heimathlose Vagabondin, über die Grenze gebracht, und ihr die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden. № 605. 1430 D. pro B. I.

Signalement.

Namen: Johanne Lösekrug. — Stand: unverheirathet. — Vaterland, Geburtsort: Rienburg. — Aufenthaltsort: unbestimmt. — Religion: evangelisch. — Alter: 29 Jahr. — Größe: 5 Fuß. — Haare: schwarz. — Stirn: platt, runzlich. — Augenbraunen: braune. — Augen: blau. — Nase: lang, spitz. — Mund: breit. — Zähne: gesund. — Kinn: etwas aufgeworfen. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: mittel. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 8. October 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Nach höherer Anordnung wird am 1. November c., auf der Straße von Letmathe nach Schwerte eine neue Barriere am Schelk errichtet werden, woselbst die auf dem Nebenwege von Baehrenbruch nach Letmathe ziehenden und von da auf dem Nebenwege zurückgehenden Vecturanten rc. das tarifmäßige Wegegeld für ½ Meile zu erlegen haben. № 606. Bekanntmachung, die Errichtung der Barriere Schelk betr. 10420.

Außer diesem Wegegelde hat die Barriere Schelk von allen, in der Richtung von Ergste kommenden oder dahin zurückkehrenden Fuhrwerke nichts zu erheben, weil dasselbe an der Barriere Ergste für 1½ Meile zahlt.

Münster, den 3. October 1834.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Die Vorschrift, daß jeder Besitzer eines eximirten Grundstücks gleich nach der Erwerbung desselben aufgefordert werden soll, insofern es nicht schon früher geschehen, den Huldigungs-Eid zu leisten, kann sehr oft nicht zur Ausführung kommen, weil den Ober- № 607. 391 E. B.

Gerichten, denen nach der Cirkular-Verfügung vom 18. December 1810 (Mathis juristische Monatschrift, Band 10 Seite 10) die Verpflichtung obliegt, auf die Ableistung dieses Eides zu halten, nicht immer frühzeitig solche Besitzveränderungen erfahren. Seitdem die Zwangsverbindlichkeit zur Berichtigung der Besitztitel neu erworbener Grundstücke, wie sie die Hypotheken-Ordnung, Titel 17 §. 49—51 angeordnet durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. October 1831 (Gesetz-Sammlung de 1831. Seite 251) aufgehoben ist, bleiben dergleichen Veränderungen noch länger den Ober-Gerichten verborgen, und es ergiebt sich, daß es nothwendig ist, den Gerichten Mittel zu verschaffen, rechtzeitig die erforderliche Kenntniß von den Besitzveränderungen eximirter Grundstücke zu erhalten.

Da die Bestimmungen des Anhanges zur Allgemeinen-Gerichts-Ordnung §. 426:

„daß Justiz-Commissarien oder andere Justizbediente, welche bei Schließung von Kauf-Kontrakten oder auch nur Punktationen über Grundstücke und bei der darauf erfolgenden Natural-Uebergabe zugezogen werden, bei 10 bis 50 Rtlr. dafür haften, daß von den Contrahenten das abgeschlossene Geschäft binnen 14 Tagen nach erfolgter Natural-Uebergabe bei der Hypothekenbehörde angezeigt werde,"

wie die Erfahrung zeigt, nicht zureichen, diesen Zweck zu erlangen; so wird hierdurch bestimmt: daß jedes Gericht und jeder Notar (ohne weitere Zulassung der Unterschiede, welche das Rescript vom 11. April 1818 (Jahrbücher Band 11 Seite 241 macht) bei dem oder vor welchem eine Punktation oder ein Kontract, wodurch eine Veränderung in der Person des Eigenthümers eines eximirten Grundstücks eintreten soll, anerkannt oder geschlossen wird, innerhalb 14 Tagen nach Aufnahme der Verhandlung zu den Grund-Acten der kompetenten Behörde, bei fünf Thaler Strafe von dem Inhalt des Vertrages, Anzeige zu leisten hat.

Berlin, den 9. September 1834.

Der Justiz-Minister
(gez.) v. Kamptz.

Vorstehende Ministerial-Bestimmung wird den Untergerichten unsers Departements zur genauen Befolgung hiermit bekannt gemacht.

Paderborn, den 30. September 1834.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn für den Monat September 1834.

№ 608. 706 E. B. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Kleberg ist aus dem Justiz-Dienst getreten, und der Oberlandesgerichts-Referendarius Hütterus ist an das Ober-Landes-Gericht zu Münster versetzt.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Pauly I. und Pauly II. sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der Rechts-Candidat Johann Friedrich Cölestin Denso aus Treuenbrietzen ist als Oberlandesgerichts-Auscultator zugelassen.

Der Invalide-Unteroffizier Conrad Gluie von der 13. Division Garnison-Compagnie ist zum Land- und Stadtgerichts-Boten zu Herford ernannt.
Paderborn, den 1. October 1834.

Bekanntmachungen.

Das Publikum ist bereits unterm 10. Juni 1829 in den öffentlichen Blättern Staatszeitung vom Jahr 1829. Nro. 175. № 609. 1016 L.
von den Kennzeichen unterrichtet, durch welche sich von uns ausgefertigte bereits eingelösete Zins-Coupons von denjenigen unterscheiden, welche noch nicht eingelöset sind. Es werden nehmlich alle dergleichen Coupons unmittelbar nach der Einlösung

1) bei den Provinzial-Kassen auf der Schauseite mit schwarzer Dinte stark durchkreuzt;
2) bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse wird zum Zeichen der erfolgten Auszahlung die untere Ecke links, außerdem aber
3) späterhin in der Zins-Coupons-Buchhalterei bei der Löschung auch noch die untere Ecke rechts abgeschnitten.

Jedermann wird gewarnt, sich mit Zins-Coupons, welche eins von diesen Abzeichen haben, zu befassen, indem wir dergleichen nicht zum zweitenmale einlösen, zugleich aber auch aufgefordert, wenn solche cassirte Coupons zum Vorschein kommen sollten, sie anzuhalten und an uns einzusenden, oder, wenn dies nicht geschehen kann, uns davon zur weitern Verfügung schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 27. September 1834.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lambrecht.

Die zwischen Petershagen und Minden coursirende Kariol-Postfahrt wird mit Ablauf dieses Monats aufgehoben, dagegen aber vom 1. November d. J. an eine wöchentlich viermalige zweispännige Fahrpost eingerichtet und hierzu ein bequemer Wagen mit gepolsterten Stühlen für 6 Personen gestellt werden. № 610. 504 B.

Die Abfahrt dieser Fahrpost wird statt haben

von Petershagen nach Minden:		von Minden nach Petershagen:	
Dienstags, Freitags	1½ Uhr Nachmittags.	Dienstags, Freitags	im Sommer 6 Uhr, im Winter 5 Uhr Abends.
Mittwoch, Sonnabends	8 Uhr Morgens.	Mittwochs, Sonnabends	11 Uhr Vormittags.

Die Personenfracht mit 10 Pfd. Freigepäck ist pro Meile auf 5 Sgr. festgesetzt.

Minden, den 9. October 1834.

Königlich Preuß. Grenz-Post-Amt.
Tissen.

Der untensignalisirte Johann Eulebrok aus Lippspringe ist höchst verdächtig, seinen Halbbruder Conrad Eikel daselbst, in der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. erschlagen zu haben. № 611. Steckbrief.

Derselbe hat sich durch die Flucht der Untersuchung entzogen und soll dem Vernehmen nach sich in die Fürstl.-Lippesche Landen begeben haben.

Da uns nun sehr daran gelegen ist, desselben habhaft zu werden; so ersuchen wir alle Obrigkeiten, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Escorte an das hiesige Inquisitoriat abliefern zu lassen.

Paderborn, den 9. October 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Name: Johann Eulebrock. — Alter: gegen 21 Jahre. — Religion: katholisch. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haupthaare: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: dunkelblond. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: mittelmäßig. — Gesicht: länglich. — Backenknochen: hervorstehend. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: hager. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bei der Entweichung ist derselbe mit einem tuchenen Wammes, leinenen Hose, Stiefeln und Schlafmütze bekleidet gewesen.

№ 612. Am 10. dieses ist nicht weit von Eisbergen die Leiche eines unbekannten 40—50 Jahre alten, sehr ärmlich gekleideten, von der Weser ausgeworfenen Frauenzimmers gefunden.

Wegen bereits eingetretener Verwesung war ihr Gesicht, Augen und Nase ganz unkenntlich, Haare hellbraun und ziemlich kurz abgeschnitten, außerdem um den Kopf ein baunwollenes Tuch mit weissem Grunde gewunden.

Die sonstige Bekleidung bestand in einer grau wollenen Jacke, in einem blau leinenem Kamisol und einem sogenannten Brustwämschen von weißem baumwollenen blaugeblümten Zeuge und einem Hemde ohne Zeichen von grober Leinwand, so wie in einer blau gedruckten leinenen Schürze, in einem grau wollenen Rocke und weiß wollenen Strünpfen, jedoch ohne Schuhe.

Spuren von erlittener Gewaltthätigkeit sind nirgends zu entdecken gewesen.

Wir fordern nun Jeden, welcher von dieser unbekannten Frauensperson Nachricht zu geben weiß, hiermit auf, uns oder seiner nächsten Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

Herford, den 19. September 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Diebstahls-Anzeigen.

№ 613. In der Nacht vom 15. zum 16. August c., sind bei den Heuerling Ortgies bei Nro. 8 zu Haßlage mittelst gewaltsamer Oeffnung einer Hausthür:

1) 1½ Scheffel Sommerwaitzen nebst Sack ohne Zeichen; 2) 7 Bund gebrakener Flachs; 3) ein weißes dichtes Frauentuch ohne Zeichen; 4) ein hellblau kasemir Frauentuch mit roth gestickter Borte und Blume; 5) ein dunkelblau dito mit rothgestickter Schlangenborte; 6) eine schwarzseidene Schürze mit grünen Streifen an den Seiten herunter; 7) ein Paar hellblau wollene Frauenstrümpfe; 8) ein

Paar graue dito; 9) ein Kinderanzug, bestehend aus Mütze und Kleid von rothem Kattun und schwarzen Ranken; 10) 1½ Elle grünen Coating; 11) 4 neue flächsene Frauenhemde ohne Zeichen; 12) 2 Reste Parchent, circa a 1½ Elle, weiß mit blauen Streifen
gestohlen worden.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Sachen gewarnt und aufgefordert im Betretungsfalle des einen oder andern derselben bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde zur fernern Veranlassung an uns sofortige Anzeige zu machen.

Rahden, den 23. September 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Dem Schäfer Brellmann bei Nro. 75 in Varl sind mittelst gewaltsamen Diebstahls in der Nacht vom 3. zum 4. August nach benannte Sachen, als: № 614.

1) ein dunkelblauer tuchener Rock mit überzogenen Knöpfen; 2) ein blau tuchenes kurzes Kamisol mit umgeschlagenen Kragen und überzogenen Knöpfen; 3) ein Paar blau lange tuchene Beinkleider durchgehend mit weißer Leinwand gefüttert; 4) eine blau tuchene Weste, (Hintertheil weiße Leinwand) mit weißen Knöpfen von Perlemut; 5) ein schwarz seidenes Halstuch; 6) ein Halstuch mit gelben Blümchen; 7) ein Barbierzeug, bestehend aus einem Messer mit hellbraunen Schaalen und ledernen Futteral, auf welchen 2 längliche Herzen, welche einen Werth von 12 bis 13 Rtlr. haben, gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl bekannt machen, ersuchen wir die betreffenden Behörden, auf die gestohlenen Sachen vigiliren zu lassen und uns im Fall der Habhaftwerdung dieselben zu übersenden.

Rahden, den 23. September 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In der Nacht vom 6. auf den 7. August c. sind dem Koloni Klüsener Nro. 22 in Oppendorf mehrere Sachen gestohlen worden, als: № 615.

1) ein Bettdrell zum Werthe von 15 Rtlr. weiß und blau; 2) ein grünes Frauenkleid 4 Rtlr. 3) 250 Bind Wollgarn 4 Rtlr. 4) 6 Ellen blaugewürfelte Leinwand 1 Rtlr. 5) 5 Paar Strümpfe 2 Rtlr. 6) 4 Stück leinen Garn 7 Sgr. 6 Pf. nebst Kissenbezug.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt und aufgefordert, im Betretungsfalle des einen oder andern desselben bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde zur fernern Veranlassung an uns sofortige Anzeige zu machen.

Rahden, den 26. September 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In der Nacht vom 18. auf den 19. August d. J. sind dem Neubauer Heldmann zu Varl aus seiner Wohnung ein Wasserkessel, ein Kaffeekessel, eine Kaffeemühle, eine Quantität Speck und Flachs gestohlen worden. № 616.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir Jeden, den sie zu Gesicht kommen, auf, uns davon Anzeige zu machen.

Rahden, den 30. September 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 617. Am 26. dieses des Abends zwischen 8 bis 10 Uhr sind der separirten Ehefrau des Israeliten Goldberg hierselbst die untenstehend verzeichneten Sachen mittelst Einbruchs aus ihrer Schlafstube entwendet.

Da die Thäter nicht haben ermittelt werden können, so warnen wir das Publicum vor dem Ankauf des Entwendeten und ersuchen sämmtliche Behörden, auf dasselbe genau achten zu lassen und den etwaigen Besitzer verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 2. October 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

1) 18 silberne Eßlöffel, von welchen zwei mit H. einige mit M. L. gezeichnet, die übrigen aber mit keinem besondern Abzeichen versehen waren, zum Gesammtwerth von 45 Rtlr.; 2) 14 silberne Theelöffel von denen 6 mit A. S. gezeichnet, die übrigen ohne Zeichen, 9 Rtlr. werth; 3) 1 silbernes Theesieb ohne Zeichen, 2 Rtlr. werth; 4) 1 silbernes Kaffesieb mit einem hölzernen schwarzen Stiele, 2 ½ Rtlr. werth; 5) ein gereifter, gebogener, silberner Zuckerlöffel mit schwarzem Stiele, 1 Rtlr. werth; 6) eine durchbrochene silberne Zuckerzange, 2 Rtlr.; 7) ein silberner Becher, 4 Rtlr.; 8) ein silberner, inwendig vergoldeter Vorlegelöffel, 6 bis 7 Rtlr. werth, alles ohne besondere Abzeichen; 9) eine silberne Schaumünze, 2 Rtlr. werth. Auf der einen Seite befindet sich die Devise: Dir den Becher der Freude, lange noch so wie heute; auf der andern eine Göttin, einen Becher mit Trauben haltend und mit einer Guirlande versehen; 10) eine silberne Schaumünze mit einer strahlenden Sonne, 2 Rtlr. werth; 11) ein kleines Medaillon von Semilor mit einer Rosenknospe und mit weißen zum Theil beschädigten Perlen besetzt, 20 Sgr. werth; 12) ein Medaillon von Galanterie-Gold, auf dessen einer Seite das Portrait eines Herrn, auf der andern dagegen das einer Dame sich befindet, 1 ½ Rtlr. werth; 13) eine feine Stahlscheere mit weißem Griff, 20 Sgr. werth; 14) ein weißes Reisetintefaß, 15 Sgr.; 15) eine einhäusige goldene Repetiruhr mit einem grauen Zifferblatt, die nicht näher beschrieben werden kann, 20 Rtlr.; 16) ein alter Ring von Galanterie-Gold mit dem Bilde einer Dame, 20 Sgr.; 17) eine auf weißer Seide gestickte Uhrtasche, 12 Sgr.; 18) ein ebenso gesticktes Serviettenband mit zwei silbernen Schiebern, 1 Rtlr.; 19) zwei silberne Schieber, 1 Rtlr.; 20) eine schwarz sammtene Geldbörse mit einer silbernen Knippe, 1 Rtlr. 15 Sgr. werth; 21) ein alter kattunener Geldbeutel, ohne Werth; 22) gegen 50 Rtlr. Courant, aus harten Preußischen Thalern, Zehnsilbergroschen, Fünfsilbergroschen, Zweigutegroschen, ein Silbergroschen und Kupfermünze und einigen Kassenanweisungen von 1 Rtlr. bestehend.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 24. October 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 21. Stück der Gesetzsammlung pro 1834 enthält:

Nro. 1558. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. September 1834, betreffend die Regulirung des Gerichtsstandes des Militairs in Neu-Vorpommern und Rügen. № 618.

Nro. 1559. Ministerielle Bekanntmachung, wegen der den Schiffen des Kirchenstaats in diesseitigen Häfen zugestandenen Abgaben-Gleichstellung mit den inländischen Schiffen. Vom 22. September 1834.

Nro. 1560. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. September 1834, betreffend die Abänderung der §§. 3 u. 4 des Weinsteuergesetzes vom 25. September 1820.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 619. Das Landarmenhaus zu Benninghausen betr.

Die am 13. v. Mts. abgehaltene diesjährige General-Revision des Landarmenhauses zu Benninghausen lieferte über den Zustand der Anstalt ein befriedigendes Ergebniß.

Eine Uebersicht der wirthschaftlichen und polizeilichen Verwaltung pro 1833 bringe ich nachstehend zur Kenntniß.

Münster, den 8. October 1834.

1. Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses in Benninghausen pro 1833.

I. Einnahme.				Rtlr.	Sg.	Pf.
1. Reste aus 1832				131	19	—
2. Zinsen vom Kapital-Vermögen				2081	19	5
3. Von Grundstücken						
a. an Zeitpacht	1056	10	—			
b. durch eigene Bewirthschaftung	1579	12	3	2635	22	3
4. Kostgeld						
a. für aus Armen- und Gemeinde-Kassen } verpflegte Häuslinge	1166	—	6			
b. „ „ eigenem Vermögen } verpflegte Häuslinge	108	29	10			

				Rtlr.	Sg.	Pf.
c. von der Fürstlich Waldeckschen Regierung für in die Anstalt aufgenommene Häuslinge	78	12	6	1353	12	10
5. Für Arbeitsverdienst				1916	12	1
6. Für verkaufte Fabrikate				1867	23	11
7. An Provinzial-Beiträgen aus den Regierungsbezirken						
Münster . . .	2074	3	8			
Arnsberg . . .	2345	3	—			
Minden . . .	2037	27	3	6457	3	11
8. Zuschuß aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg .				1654	—	—
9. Für verkaufte Steine aus dem Feldziegelbrande . .				429	12	11
10. Verschiedene Einnahmen				292	14	1
Summa .				18819	20	5
Außer diesen sind rückständig geblieben .	280	14	7			

II. Ausgabe.

	Rtlr.	Sg.	Pf.
1. Vorschuß aus 1832 . . .	6442	28	8
2. An Ausgabe-Reste . . .	64	19	11
3. Für Beköstigung . . .	3387	16	3
4. „ Bekleidung . . .	856	18	4
5. „ Wäsche und Reinigung . .	157	5	3
6. „ Feuerung . . .	462	6	1
7. „ Beleuchtung . . .	198	11	8
8. „ bauliche Unterhaltung . . .	596	13	4
9. „ Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	426	10	2
10. „ Aufgreifungs-Prämien, Transportkosten und Zehrgeld bei Entlassungen . .	157	22	9
11. „ Arznei, Schreibmaterialien, Botenlohn, Reisekosten und andere kleine Ausgaben .	105	26	2
12. Gehälter der Offizianten . . .	1710	—	—
13. Für Werkmeister-, Nachtwächter- und Gesindelohn	558	15	—
14. Gratifikation der Offizianten, des Gesindes und Unterstützungen . . .	632	20	—
15. Belohnungen der Häuslinge . .	57	8	6
16. Ueberverdienst derselben . . .	121	13	1
17. Ankauf roher Arbeitsstoffe. . .	1101	7	11
18. Arbeitslohn der Häuslinge Behufs der Fabrikation	685	8	3
19. Desgleichen in der Hauswirthschaft .	102	21	—
20. Behufs der Ackerwirthschaft:			
a. für Unterhaltung des Viehes 276 Rt. 27 Sg. 9 Pf.			
b. Düngungs-, Bepflanzungs-, Besaamungs rc. Kosten . 181 „ 19 „ 3 „			

	Rtlr.	Sg.	Pf.	Rtlr.	Sg.	Pf.
c. Arbeitslohn der Häuslinge 669 Rt. 18 Sg. — Pf.						
d. für Uferdeckung an der Lippe 43 „ 26 „ — „	1172	1	—			
21. Steuern, Gemeindelasten und Abgaben .	340	1	8			
22. Schulgeld ꝛc. für in die Lehre gegebene Knaben	3	18	4			
23. Zuschuß an die Taubstummenschulen .	800	—	—			
24. Zinsen von zur Deckung des obigen Vorschusses angeliehenen Kapitalien . . .	279	5	—			
25. Unvorhergesehene Ausgaben . .	83	1	6			
26. Zur Vermehrung des Kapital-Vermögens	900	—	—	21402	29	10
Ist Vorschuß				2583	9	5
Das Kapitalvermögen betrug Ende 1832	40923	25	2			
Hierzu die vorstehend kapitalisirten .	900	—	—			
Ist Kapitalvermögen Ende 1833 .	41823	25	2			
Dazu die angekauften Grundstücke nach den Ankaufspreisen	20290	17	1			
Gesammtbetrag des seit 1821 erworbenen Vermögens	62238	13	7			

2. Uebersicht der polizeilichen Ergebnisse.

	Männer.	Weiber.	Kinder.	Knaben in der Erziehungsanstalt.	Summa.
Bestand am 31. December 1832	62	30	1	32	125
Im Jahre 1833 kamen hinzu:					
a. ausländische Landstreicher . . .	12	3	—	—	15
b. inländische dito . . .	3	2	—	—	5
c. Ortsarme, Trunkenbolde und Taugenichtse .	102	19	—	13	134
Summa	179	54	1	45	279
Davon sind:					
a. nach abgelaufener Strafzeit des Landes verwiesen	11	3	—	—	14
b. in ihre Heimath entlassen	91	28	1	—	120
c. als Gesinde und Lehrlinge untergebracht .	—	2	—	6	8
d. andern Anstalten überwiesen . .	—	—	—	1	1
e. gestorben	2	—	—	1	3
f. entwichen	7	—	—	—	7
Summa .	111	33	1	8	153
Bestand am 31. December 1833	68	21	—	37	126

Täglich waren durchschnittlich 133 Personen in der Anstalt, wovon 81 — ausschließlich der Kinder, Schulknaben, Kranken und Arbeitsunfähigen — gleich den früheren Jahren mit Arbeiten in und außer dem Hause beschäftigt wurden. Den Entlassenen wurde, nach Abrechnung ihrer Schuld für Kost und Kleidung, der Ueberverdienst baar eingehändigt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 620. Strohbedachung mit Lehm. 3054 R. I.

Das Königliche Hohe Finanz-Ministerium hat eine genaue Beschreibung der Bauart von Strohdächern, welche durch eine Verbindung mit Lehm gegen das Flugfeuer geschützt worden, und zwar einer solchen Bedachungs-Art, die bereits an mehreren Orten zur Ausführung gekommen ist, sich in obiger sowol, als in jeder andern Beziehung, als nützlich und vortheilhaft bewährt hat, zu den einfachern gehört, und ohne große Schwierigkeiten erlernt werden kann, verfassen, und durch den Druck vervielfältigen lassen.

Indem wir die Landbewohner des Regierungsbezirks hierauf aufmerksam machen, und die Anwendung der neuen Strohbedachungsart bei etwaiger Umdeckung der von andern Gebäuden und Höfen wenigstens 200 Schritt entfernten Gebäuden (vergl. die Bekanntmachungen im Amtsblatt vom 6. August 1820 und 6. Sept. 1825) empfehlen, bemerken wir zugleich, daß in jedem Landraths-Amte ein Exemplar der gedruckten Beschreibung zur Einsicht des Publikums offen gelegt werden wird.

Minden, den 4. October 1834.

№ 621. Debits-Erlaubniß. 3104 R. I.

Für nachstehende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften:

1) Gallerie ausgezeichneter Männer und Frauen ꝛc. Erstes Heft. Zürich, Schultesche Buchhandlung 1834. 8.
2) Die Bade-Kur in Aargauisch-Baden, von J. J. Schweizer. Burgdorf bei C. Langlois, 1834. 8.
3) Die Naturlehre der Seele, von F. Fischer. Erstes Heft. Basel, bei Schweighäuser, 1834. 8.
4) Neues vollständiges Lehrbuch der Ballistik für Mathematik-Studirende und besonders Artillerie-Offiziere ꝛc. von B. A. von Sinner. Erster Theil. Bern, Chur und Leipzig, verlegt von J. F. J. Dalp. 1834. 4.
5) Melchior Russens eidgenossische Chronik. Erste Hälfte. Bern, verlegt von C. A. Jenni Sohn.
6) Darstellung und Kritik der Philosophie des Cartesius, von J. E. Erdmann. Riga und Dorpat in E. Franzens Buchhandlung (in Commission 1834.)
7) Rußlands Territorial-Vergrößerung von der Alleinherrschaft Peters des Großen bis zum Tode Alexanders I., von J. von Hagemeister (ebendaselbst) 1834.
8) Von der Wendung auf die Füße bei vorgefallenem Arm. Eine geburtshülfliche Abhandlung, von P. A. Walter, daselbst, 1834.

9) Geschichtliche Einleitung in das Corpus-juris des Russischen Reichs. Ebendaselbst 1834.
10) Das Institutionen- und Pandicten-Fest zu Dorpat am 30. December 1833. Ebendaselbst, 1834.
ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.
Minden, den 7. October 1834.

Bei dem oft nachtheilig fühlbaren Mangel an Blutegeln, muß jede Erfahrung, über die zweckmäßige Vermehrung derselben, wünschenswerth erscheinen; weshalb wir uns veranlaßt finden, die sehr einfache und überall leicht und ohne besondere Kosten nachzuahmende Methode des Apotheker Goedecke zu Warburg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, durch welche es ihm, nach neunjährigen Versuchen und Erfahrungen, gelungen ist, sowohl die vorhandenen Blutegel gesund zu erhalten, als auch Junge in bedeutender Menge zu gewinnen. № 622. Die Erzeugung der Blutegel betr. 694 K. I.

Ein steinerner, wenigstens 4 Fuß langer, 3 Fuß breiter und 2 ½ Fuß tiefer Trog wird so tief in die Erde gegraben, daß noch 1 ½ Fuß hoher Rasen aufgesetzt werden kann, ¾ des Steines werden mit Schilf- oder Angerrasen, zu welchen man einige Schilfgräser, am besten Calmus, setzt, auch etwas gestoßene thierische Kohle mischt, gefüllt, auf welchen Boden man sodann bis zum Rande des Steines Flußwasser gießt, und nach einigen Tagen mit einer hinreichenden Zahl gesunder Blutegel, — Herr Goedecke nahm 2000 Stück, — besetzt. Das Wasser muß durch Nachgießen von frischem Wasser an jedem Morgen bis an den Rand des Steines erhalten werden. Wiewohl dies Reservoir beständig die zu benutzenden Egel hat abgeben müssen, so haben sich, besonders nach Anbringung eines zweiten Steinkumps, welcher unmittelbar an den ersten stößt, in welchen die Egel — besonders in den Monaten Juni und Juli — häufig hinübersteigen, dieselben so sehr vermehrt, daß nach dem Auswachsen der jungen Brut ein bedeutender Vortheil zu erwarten steht.

Auch hat Herr Goedecke die Erfahrung gemacht, daß die käuflichen, vorzüglich die aus Ungarn kommenden Blutegel, sehr oft mit Schleim überzogen sind und dann häufig sterben; daß aber dieselben, wenn man sie in erwärmtes Wasser thut, sich alsbald reinigen, sehr munter werden und am Leben bleiben.
Minden, am 12. October 1834.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im zweiten Quartal d. J. bei unserer Haupt-Casse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder sind unterm 10. d. M. den betreffenden Domainen-, Rentheien und Forst-Cassen zugefertigt worden und können bei diesen von den Betheiligten in Empfang genommen werden. № 623. 3905 h. II.
Minden, den 12. October 1834.

Wir finden uns veranlaßt, nachstehende von der Königlichen Regierung zu Trier erlassene Bekanntmachung, auch zur Kenntniß des Publikums in unserm Bezirk zu bringen. № 624. Auswanderung nach Amerika betr. 1477 D. pro R. I.
Minden, den 14. October 1834.

Im Laufe des verflossenen Jahres haben 2 unter sich befreundete Familien unsers Verwaltungsbezirks sich veranlaßt gesehen, in der Hoffnung auf ein besseres Fortkommen, ihre gesammte Haabe zu Gelde zu machen, den heimathlicheu Wohnsitz zu verlassen und nach Amerika auszuwandern. Zu den mannigfaltigen Warnungen, welche gegen das unüberlegte Auswandern bereits allseitig ergangen sind, glauben wir keine eindringlichere hinzufügen zu können, als indem wir wörtlich diejenigen Erklärungen veröffentlichen, welche nach seiner in diesem Jahre bereits erfolgten Rückkehr der eine dieser Familienväter, ein achtbarer und glaubwürdiger Mann, unter Genehmhaltung des 2ten ebenfalls zurückgekommenen Reisegefährten, über die Gründe ihrer Rückkehr in Nachstehendem amtlich zu Protokoll gegeben hat:

„Meine Absicht bei der Auswanderung nach Amerika war, wie bei jedem Auswanderungslustigen, ein glückl[illegible] Leben zu erstreben. Mit diesem Gedanken verließ ich mein Vaterland, un[illegible] einem fremden Lande ein glücklicheres zu suchen, wo leider ein solches wahrlich nicht zu finden ist.

Nachdem ich hier meine Habseligkeiten veräußert und eine baare Summe von 1300 Rtlr. zusammen gebracht hatte, reiste ich mit meiner Frau nebst der Familie meines Tochtermannes, von hier nach Haver ab. Dort schifften wir nach Neuyork ein und langten nach einer 26tägigen Reise daselbst an. Abgerechnet der vielen Mühseligkeiten, welche wir auf dieser Land- und Seereise erleiden mußten, wurde unser Geldbeutel sehr geleert. Unsere Reise setzten wir von Neuyork nach Philadelphia fort. Da sich hier keine Gelegenheit fand, eine Niederlassung zu bewerkstelligen, indem wir weder ein Eigenthum daselbst erwerben noch eine beständige Arbeit im Tagelohn uns verschaffen konnten, so mußten wir weiter in's Land ziehen. Während 5 Monaten zogen wir von einem Punkte zum andern, denn von den Eingesessenen wurden wir immer fälschlich berichtet, dort an jenem Punkte findet ihr eine günstige Gelegenheit, um euch niederzulassen? Wir fanden zwar gute Gelegenheiten, aber da war unser Geldbeutel nicht gefüllt genug, und da wo er stark genug gewesen wäre, da hatte das Land keinen Werth für uns, weil solches ödes und überaus schlechtes Land ist. Da wir sahen, daß unsere Reisen zu keinem Zwecke führten, und wir nur unser Geld dabei verzehrten, zogen wir nach Potzwille. Hier fanden wir zwar Arbeit am dasigen Kanale aber von keiner Dauer. Beim Aus- und Einladen von Holz, Steinkohlen, Diehlen 2c. 2c. verdiente ich täglich 4 Frs. 5 Sols, mußte mich aber beköstigen. Man kann annehmen, daß man ¼ Jahr Arbeit und ¾ Jahr keine hat. Bei diesem Verdienst sah ich voraus, daß ich meinen Ueberrest von Geld, wenn ich länger daselbst bleiben würde, verzehren müßte, und daher eine Rückreise nach Europa nicht mehr alsdann unternehmen könnte; dies bewog mich meine Rückreise so schleunig wie möglich anzutreten.

Obgleich die Rückreise viel kostspieliger für uns war als die Hinreise, so tröste ich mich dennoch über das vereitelte Glück mit dem Gedanken, daß wir doch wieder alle gesund und wohlbehalten hier angekommen sind."

Möchte diese Schilderung jeden auswanderungslustigen Eingesessenen unsers Bezirks vor ähnlichen Schritten warnen, damit er nicht ebenfalls unüberlegt der Gefahr sich

aussetze, sein, während einer Reihe von Jahren mühsam erworbenes Vermögen, durch eine einzige zwecklose Reise zu verlieren.

Trier, den 24. September 1834.

Es werden hierdurch diejenigen Personen, welche beabsichtigen, Kalk- oder Feldziegel-Oefen anzulegen, darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen Oefen nicht näher als 10 Ruthen von Wohngebäuden und allgemeinen Fahrwegen und nicht näher als 20 Ruthen von Königlichen und Bezirksstraßen angelegt werden dürfen. № 625. Anlage von Kalk- und Feldziegel-Oefen. 2127 *S. pro R. I.*

Die Polizeibehörden haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu halten und die betreffenden Gewerbetreibenden vor der Anlage der Oefen dieser Art hiernach zu instruiren. Minden, den 14. October 1834.

Nach einer Bestimmung des Königlichen General-Postamts, sind die bisher zwischen einzelnen Behörden und den Postanstalten geführten Quittungsbücher, über die zur Post abgelieferten und die mit der Post eingegangenen Gelder und geldwerthen Papiere rc. aufgehoben und es ist dagegen angeordnet worden, daß über alle zur Post gelieferten portofreien Gelder rc. Gratis-Einlieferungs-Scheine ausgefertigt werden sollen, wobei nachgegeben worden ist, daß sämmtliche von einer Behörde an Einem Posttage, zur Beförderung mit der Post, aufgegebene Gelder, in Einem Gratisschein aufgeführt werden, in welchem jedoch, zur Verhinderung von Verfälschungen und Nachtragungen, die Geldbeträge summirt und die Hauptsummen in Buchstaben wiederholt werden müssen. № 626. 885 *f. II. pl.*

In Betreff der mit der Post eingehenden Gelder rc. sollen in gleicher Art Auslieferungs-Scheine von den Postanstalten ausgestellt und den betreffenden Cassen rc. zur Unterschrift und Besiegelung vorgelegt werden, welche jedoch im Verwahrsam der Post verbleiben. Dabei ist den Postanstalten aufgegeben, die bei den Cassen, Behufs der Kontrolle, über die mit der Post eingegangenen Geldsendungen, geführten Notizbücher, als mit den vollzogenen Auslieferungsscheinen übereinstimmend, durch Angabe der Zahl der Sendungen und der Haupt-Summe zu bescheinigen.

Indem wir sämmtliche Cassen des Regierungsbezirks, so wie die Cassenrevisoren, von der obigen Bestimmung, zur Nachricht und Beachtung, in Kenntniß setzen, bemerken wir noch, daß das Notiz-Buch über die mit der Post eingehenden Gelder rc. die Rubriken: 1) Laufende Nummer; 2) Datum des Eingangs; 3) Gegenstand; 4) Signatur; 5) Gewicht; 6) Postabgangsort; 7) Betrag; 8) Name des Absenders; 9) Journal-Nummer, unter welcher die Buchung erfolgt ist, enthalten und bei den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Cassen-Revisionen zum Grunde gelegt werden muß, wobei sich der Cassenrevisor zu überzeugen hat, daß die Bescheinigung des Notiz-Buches in der vorgeschriebenen Art von dem Post-Amte geschehen ist.

Minden, den 14. October 1834.

In Folge einer Bestimmung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für die Militair-Wittwen-Cassen-Angelegenheiten, werden die Regierungs-Haupt-Casse und die Special-Cassen hierdurch angewiesen, die ihnen für Rechnung der Militair-Wittwen-Casse offerirten Antrittsgelder oder Nachschüsse von den der Militair-Wittwen- № 627. 1050 *f. II. pl.*

Societät beitretenden Interessenten, auch ohne vorhergegangene specielle Aufträge anzunehmen, und darüber den Einzahlern Quittung zu ertheilen, erstern aber an die Militair-Wittwen-Casse und zwar die Special-Cassen durch die hiesige Regierungs-Haupt-Casse, abzuführen.

Zur Controllirung dieser Einzahlungen und um die Cassen mit den erforderlichen Annahme-Verfügungen zu versehen, ist es nöthig, daß die Einzahler gleichzeitig, bei Abführung der Gelder an die Casse, uns, wenn die Ablieferung an die Regierungs-Haupt-Casse hierselbst erfolgt, und resp. den Landräthen, wenn solches bei einer Kreis-Casse geschiehet, hiervon Anzeige machen.

Minden, den 14. October 1834.

№ 628. 3141 R. I. Der nachstehend näher signalisirte ausländische Landstreicher August Fischer aus Herzberg, ist nach seiner Entlassung aus dem Landarmenhause zu Benninghausen über die Grenze gewiesen, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familiennamen: Fischer. — Vornamen: August. — Geburtsort: Herzberg. — Aufenthaltsort: wandernd. — Religion: evangelisch. — Alter: 20 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: fehlt. — Zähne: gut. — Kinn: breit. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittel. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 13. October 1834.

№ 629. 3142 R. I. Die nachstehend signalisirte ausländische Dienstmagd Louise Henriette Windel, welche wegen eines unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt gewesen, ist nach Ablauf ihrer Sitzzeit zum erstenmale über die Grenze gebracht, und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Name: Windel. — Vornamen: Louise Henriette. — Stand: Dienstmagd. — Geburtsort und Wohnort: Salzufeln. — Religion: evangelisch. — Alter: 30 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: oval. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 13. October 1834.

№ 630. Preis der Blutegel. 729 K. I. Für den Zeitraum vom 1. November d. J. bis zum 1. Mai k. J. wird der Preis der Blutegel auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Minden, den 21. October 1834.

Der zu Nieheim

Der zu Nieheim verstorbene Pastor Lübking hat — № 631. Vermächtniß bi 1608 D. I.
1) dem Armen-Fonds zu Nieheim ein Capital von 300 Rtlr.;
2) dem Armen-Fonds zu Steinheim ein dergleichen von 50 Rtlr.;
3) der Pfarrkirche zu Nieheim ein dergleichen von 244 Rtlr.;
4) der Pfarre daselbst seine sämmtlichen Bücher vermacht.

Minden, am 3. October 1834.

Bekanntmachungen.

Im Einverständnisse mit dem Königlich Hannöverschen General-Post-Direktorio und der Fürstlich Lippeschen Regierung, sind vom 1. October c. an, folgende Posten in's Leben getreten: — № 632

I. Eine wöchentlich zweimalige dreispännige Personenpost zwischen Paderborn und Hannover, welche gleichzeitig zur Beförderung von Päckereien dient, und den Weg über Detmold, Blomberg, Pyrmont, Hameln und Springe nimmt.

Dieselbe wird abgefertigt:

A. aus Paderborn.
Montag und Donnerstag Abends, nach dem Durchgange der Schnellpost von Cöln nach Berlin, um
Dienstag und Freitag Nachmittags in Hannover einzutreffen.

B. aus Hannover.
Dienstag und Sonnabend um 10 Uhr Abends, um
Mittwoch und Sonntag 5 — 6 Uhr Nachmittags in Paderborn einzutreffen, und daselbst an die Abends nach Cöln abgehende Schnellpost sich anzuschließen.

Zu dieser Post wird ein bequemer sechssitziger Wagen gebraucht werden.

Von Paderborn bis Hameln und umgekehrt, von Pyrmont bis Paderborn, beträgt das Personengeld pro Meile 9 Sgr., dagegen von Hameln bis Hannover und von Hannover bis Pyrmont 7 gGr. pro Meile, wobei die freie Mitnahme von 30 Pfd. Effecten pro Person gestattet ist. Außer diesen 30 Pfd. können noch 50 Pfd. Sachen pro Person, gegen Entrichtung der Ueberfrachtsgebühr, mitgenommen werden.

II. Eine wöchentlich zweimalige zweispännige Schnellpost zwischen Herford und Hohnsen, auf dem Wege über Salzuffeln, Lemgo, Barntrup, (Pyrmont) und Hameln, welche sowohl in Herford als in Hohnsen, mit dem Cöln-Minden-Berliner-Schnellpost-Course in genauem Zusammenhange steht.

Es geht dieselbe daher ab:

A. aus Herford.
Montag und Donnerstag um 1 Uhr Früh, nach Ankunft der Schnellpost aus Cöln, um
an den nämlichen Tagen, Vormittags in Hohnsen einzutreffen, und daselbst den Anschluß an die Schnellpost nach Berlin zu erreichen.

B. aus Hohnsen.

Montag und Donnerstag um 11 Uhr Vormittags, nach Ankunft der Schnellpost aus Berlin, um

an den nämlichen Tagen, Abends in Herford einzutreffen, und daselbst den Anschluß an die Schnellpost nach Cöln zu gewinnen.

Bei dieser Post wird ein bequemer viersitziger Wagen in Gebrauch kommen.

Das Personengeld beträgt von Herford bis Hameln und von Pyrmont bis Herford pro Person und Meile 10 Sgr., und von Hameln bis Hohnsen, desgleichen von Hohnsen bis Pyrmont 8 gGr., wobei ein Freigewicht von 30 Pfd. pro Person verstattet ist. Die Mitnahme eines Uebergewichts, bis zur Höhe von 50 Pfd., ist auch bei dieser Post zulässig.

III. Eine wöchentlich viermalige zweispännige Schnellpost zwischen Detmold und Lemgo, welche mit den, Lemgo passirenden Schnellposten, nach und von Herford und Hohnsen in genauer Verbindung steht.

Zu dem Ende wird dieselbe abgefertigt:

A. aus Detmold.

Montag und Donnerstag um 1 Uhr frühe, zum Anschlusse an die Schnellpost nach Hohnsen, und

an den nämlichen Tagen um 5 Uhr Abends, zum Anschlusse an die Schnellpost nach Herford.

B. aus Lemgo.

Montag und Donnerstag um 3 — 3½ Uhr Morgens, nach Ankunft der Schnellpost aus Herford,

und an den nämlichen Tagen Abends, nach Ankunft der Schnellpost aus Hohnsen.

Der bei dieser Post in Gebrauch kommende Wagen enthält 4 Sitzplätze, und das Personengeld ist vorläufig auf 10 Sgr. pro Person und Tour festgestellt worden, wobei die freie Mitnahme von 30 Pfd. Gepäck pro Person gestattet ist.

Bei allen diesen Schnellposten werden Beichaisen gestellt, so daß die Personen stets auf ein Fortkommen rechnen können.

Frankfurt a. M., den 11. October 1834.

Der General-Postmeister
Nagler.

№ 633. Diebstahls-Anzeige.

Im Monat August curr. ist dem Zimmermeister Witte oder Köhne zu Schmalge, eine eiserne sogenannte Klauenspille etwa 70 Pfd. Gewicht gestohlen worden.

Wir fordern einen Jeden und namentlich auch die Polizei-Behörden auf, uns alles, was sie über diesen Diebstahl in Erfahrung bringen, sofort anzuzeigen.

Rahden, den 23. September 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 634. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. sind dem Schenkwirth Gröpper zu Bocke durch Einschleichen in dessen Wohnung untenbezeichnete Uhren entwendet.

1) eine einhäusige Taschenuhr von Tomback mit einem Zifferblatte von weißem Porzellan nebst einem Schlüssel von Messing an einem schwarzen halbseidenen Bande; 2) eine zweihäusige silberne Taschenuhr nebst einer Halskette von Stahl und einer Uhrkette von Messing, woran ein Schlüssel mit einem Agat in ovaler Form; 3) eine einhäusige silberne französische Taschenuhr mit einem Zifferblatte von weißem Porzellan nebst einer Uhrkette von Stahl, woran zwei Schlüssel von Messing; 4) eine englische zweihäusige Taschenuhr von Silber, nebst einem mit Perlen durchstrickten halbseidenen Uhrband, woran zwei Schlüssel von Messing.

Indem hierdurch Jedermann vor dem Ankaufe dieser Sachen gewarnt wird, ersuchen wir zugleich einen Jeden, besonders aber die Beamten der öffentlichen Sicherheit, auf dieselben ein wachsames Auge zu haben, und von dem Betretungsfalle uns sofortige Anzeige zugehen zu lassen.

Paderborn, den 30. September 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Nachstehende, mittelst Einbruchs verübte Diebstähle, werden hiermit zur Kenntniß gebracht, und Jedermann vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen gewarnt, auch etwaige Spuren zur Entdeckung der Diebe sofort anzuzeigen. № 635. Diebstahls-Anzeige.

1) In der Nacht vom 1. auf dem 2. September sind bei dem Heuerling Tiemann zu Herringhausen 10 Bund gebrakter Flachs; 2) in der Nacht vom 4. auf den 5. Sept. der Wittwe Colona Sundermann Nro. 1 zu Hüffen drei Seiten Speck, zwei Schinken, zehn Stück Würste; 3) in der Nacht vom 28. auf den 29. August dem Erbpächter Bültermann zu Ennigloh fünf Mannshemde, drei Frauenhemde, ein schwarzes seidenes Halstuch ohne Zeichen; 4) in der Nacht vom 9. auf den 10. Sept. der Colona Nordieker zu Spradow eine Quantität geboken Flachs; 5) in der Nacht vom 10. auf den 11. Sept. dem Heuerling Willing zu Siele 10 Stück Mengellaken ohne Zeichen; 6) in der Nacht vom 29. auf den 30. August, dem Colono Spickermann Nro. 40 zu Holsen 10 Ellen Flächsen, 22 Ellen Mengel-Leinen, 5 Mannshemde, 3 Frauenhemde ohne Zeichen; 7) in der Nacht vom 25. auf den 26. Aug., dem Colono Schmidt zu Hunnebrock eine Quantität Flachs aus der Spreue gestohlen worden. Bünde, den 5. October 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bei einem übelberüchtigten Individuo in hiesiger Stadt sind kürzlich nachstehende neue Sachen, nämlich № 636. Diebstahls-Anzeige.

1) ein Frauen-Kamm von Horn; 2) ein roth buntes baumwollenes Frauen-Halstuch; 3) ein rothwollenes Frauen-Umschlag-Tuch mit einer schwarzen Kante in Beschlag genommen, über deren Erwerbart dasselbe sich nicht ausweisen kann, weshalb es wahrscheinlich, daß solche irgendwo entwendet sind.

Wir fordern daher die etwaigen Eigenthümer dieser Sachen auf, ihre Ansprüche bei der nächsten Polizei-Behörde oder bei uns schleunigst und höchstens binnen 4 Wochen anzumelden und resp. zu bescheinigen. Herford, den 11. October 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 637. Durch die im Rheinisch-Westphälischen-Landgestüt-Marstalle zu Warendorf befindlichen Königl. Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1834 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

I. Im Regierungsbezirk Minden.			
1. zu Jöllenbeck	164		
2. zu Hille	69		
3. zu Clus	50		
4. zu Brakel	116		
5. zu Paderborn	101		
6. zu Lake	143		
7. zu Batenhorst	102		
Summa		. .	745
II. Im Regierungsbezirk	Münster		652
III. „ „	Arnsberg		943
IV. „ „	Düsseldorf		572
V. „ „	Cöln		266
VI. „ „	Coblenz		201
VII. „ „	Aachen		270
VIII. „ „	Trier		78
		S. Sum.	3707 Stuten.

Warendorf, den 14. October 1834.

Köhne,
Gestüt-Inspector.

№ 638. Dem Mühlenbauwerkmeister W. Bernhardt zu Halle a. d. Saale ist für den Zeitraum von Acht hintereinander folgenden Jahren, vom 11. September c. an gerechnet und den ganzen Umfang des Staats, ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Enthülsen von Hülsenfrüchten, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ertheilt worden.

№ 639. Dem Rechnungsrath Schneider in Berlin ist unter dem 31. Juli 1834 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich anerkannte Art Blumen-Töpfe,

gültig auf fünf hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 31. October 1834.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

Schon früher haben wir die evangelische Geistlichkeit und die Kirchenvorstände auf einige kleine Schriften (namentlich auf 1. Kesslers Neujahrsbüchlein über die gewöhnlichen Fehler im Gemeindegesange, 2. Natorps Schrift über den Gesang in den evangelischen Kirchen, 3. Kesslers musikalischen Kirchendienst und 4. Natorps Schrift über Rinks Präludien) aufmerksam gemacht. Außer diesen empfehlen wir nun noch die eben erschienene, im Auftrage der Märkischen Gesammtsynode bearbeitete Kesslersche Schrift: „Das Gesangbuch von seiner musikalischen Seite betrachtet. Ein Wort vornehmlich für Prediger und für Alle, denen dieser Gegenstand lieb und theuer ist. Elberfeld 1834. S. 80 in 8.“ Diese und die vorhergenannten Schriften sind nach einem verabredeten und besonders auch auf das Bedürfniß derjenigen Geistlichen berechneten Plane bearbeitet, welche, ohne gerade selbst musikkundig zu seyn, sich gern diejenige Kenntniß erwerben wollen, die sie in den Stand setzt, über das Gesangwesen und über das kirchliche Orgelspiel richtig zu urtheilen und dasselbe auf die rechte Art leiten und fördern zu helfen. № 640. Empfehlung von Schriften. 332 C.

Münster, den 22. October 1834.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

In unserer Bekanntmachung vom 23. August c., die Prüfung der Schulamts-Präparanden im Seminario zu Soest betreffend, ist sub Nro. 33, Wilh. Kipp aus Werther als zum Hülfslehrer approbirt aufgeführt; es ist derselbe jedoch ohne Beschränkung für wählbar zum Schulamte erklärt. Dagegen ist der ebendaselbst sub Nro. 26 aufgeführte H. Scholmeyer nicht für wählbar erklärt, sondern nur als Hülfslehrer approbirt worden. № 641. Wahlfähigkeit der Schulamts-Candidaten btr. 1674 S.

Hiernach ist der Inhalt obiger Bekanntmachung zu berichtigen.

Münster, den 20. October 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In dem Allerhöchst genehmigten neuen Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni d. J. ist bestimmt, daß № 642. 1637 P. I.

1) von Michaelis d. J. ab jeder, welcher sich einem Berufe widmen will, für den ein drei oder vierjähriges Universitäts-Studium vorgeschrieben ist, er mag eine inländische oder auswärtige Universität besuchen wollen, entweder vor seinem Abgange zur Universität oder doch während seines Besuchs der Universität einer Maturitäts-Prüfung bei einem Gymnasium, nach näherer Vorschrift des Reglements, sich unterwerfen muß.

(§. 1. 3. 39. 43. 50. des Reglements.)

2) daß nur diejenigen, welche bei dieser Prüfung das Zeugniß der Reife erhalten haben, zu den angeordneten Prüfungen Behufs der Anstellung in solchen Staats- und Kirchen-Aemtern, zu welchen ein drei oder vierjähriges Universitäts-Studium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden.

(§. 33. 3. des Reglements.)

3) daß bei denjenigeu, welche die Maturitätsprüfung erst während ihres Besuchs der Universität bestehen, das von ihnen abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadriennium erst von den Zeitpunkte ab gerechnet wird, wo sie das Zeugniß der Reife erhalten haben, wenn sie nicht eine desfallsige Dispensation von dem betreffenden Königl. Ministerio beibringen können.

(§. 39. des Reglements.)

und daß

4) auch bei Ausländern, welchen gestattet worden ist, sich im diesseitigen Staatsdienste um eine Anstellung zu bewerben, für welche ein drei oder vierjähriges Universitäts-Studium vorgeschrieben ist, vorstehende Bestimmungen gelten.

(§. 43. des Reglements.)

Da diese Bestimmungen sich auch auf diejenigen beziehen, die sich bei den Königlichen Regierungen dem höheren Verwaltungsfache widmen wollen und daher das Referendariats-Examen machen müssen: so werden solche hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 23. October 1834.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 643. Die Aufbewahrung der Amtsblätter betr. 1080 Q. M. N. I.

Wir haben hin und wieder ungern bemerken müssen, daß die für die Kirchen-Registraturen bestimmten Amtsblätter nicht gehörig gesammelt und aufbewahrt werden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, es den Herren Pfarrern zur Pflicht zu machen, für vollständige Erhaltung und sichere Aufbewahrung der den Kirchen unentgeldlich überlieferten Amtsblätter gewissenhaft zu sorgen, und zu dem Ende jede Nummer des Amtsblatts, so wie sie ihnen zugeht, sorglich zu heften, am Jahrsschluß aber den Jahrgang einbinden zu lassen.

Die Herren Landräthe und Superintendenten werden angewiesen, auf strenge Befolgung dieser Bestimmung zu halten, und bei etwa entdeckten Defecten davon gleich Anzeige zu machen, damit die Pfarrer beziehungsweise deren Erben zur Anschaffung der fehlenden Stücke angehalten werden können.

Minden, den 15. October 1834.

Die Ehefrau Elisabeth Stute, geborene Wichers, zu Essentho hat der dortigen Pfarre ein Kapital von zwanzig Thalern für eine jährliche Memorien-Messe vermacht. № 644. Milde Stiftung. 1139 N. I.

Minden, den 15. October 1834.

Der nachstehend näher bezeichnete Unteroffizier Johann Heinrich Scheele, vom 16. Infanterie-Regiment, aus Barnhausen im Kreise Halle gebürtig, ist am 13. d. M. aus der Garnison Düsseldorf desertirt. № 645. Steckbrief. 3161 L. I.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das Commando des 16. Infanterie-Regiments abzuliefern.

Signalement.

Gesicht: rund. — Stirn: frei. — Augen: braun. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Haare: blond und kraus. — Bart: blond. — Statur: schlank. — Haltung: gerade. — Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein Herz roth gestochen, die Inschrift ist unbekannt. —

Kleidung: Eine Dienstmütze, eine Montirung, eine Halsbinde, eine Tuchhose, ein Paar Halbstiefeln, ein Paar lederne Handschuhe, ein Säbel mit Troddel und Säbelgehenk.

Minden, am 19. October 1834.

Nachstehend signalisirte Individuen, nämlich: № 646. Steckbrief. 3206 L. I.

1) der wegen Diebstahls inhaftirte Tagelöhner Anton Kramer aus Ovenhausen,

2) der aus dem Zuchthause zu Bevern im Braunschweigschen entsprungene, durch Steckbriefe verfolgte, und aufgegriffene Ackerknecht August Müller aus Bevern,

sind in der Nacht vom 13. bis 14. d. M. aus dem Kreisgefängnisse zu Hörter ausgebrochen.

Die Militair- und Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf vorbenannte Verbrecher ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle zu arretiren und an die Königliche Landräthliche Behörde des Kreises Hörter abzuliefern.

Signalement des Anton Kramer:

Geburtsort: Ovenhausen. — Religion: katholisch. — Alter: 26 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll — Haare: blond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Bart: schwarz. — Zähne: gut. — Kinn: spitz. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Zeichen: keine. —

Bekleidung: Eine blaue Militairkappe mit rothen Streifen ohne Schirm, einen blauen Kittel, ein röthliches Halstuch, eine graue leinene Hose, ein Paar kurze Stiefeln. — War an der rechten Hand geschlossen und beide Füße mit Fesseln versehen, welches Schließgeschirr auf der Flucht mitgenommen ist.

Signalement des August Müller:

Geburtsort: Bevern. — Religion: lutherisch. — Alter: 20 Jahr. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau.

— Nase: stumpf. — Mund: aufgeworfen. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: mittler. — Sprache: deutsch. — Besondere Zeichen: am Zeigefinger der rechten Hand eine Schnitt-Narbe.

Bekleidung: blau leinenen Kittel, weiß leinene Hose, alte abgetragene grüne Mütze mit Schirm, alte abgetragene grüne Tuchweste mit gelben Knöpfen, zerrissene Schuhe, wo das Hackenleder sich schon vom Absatze getrennt hatte, altes Hemd, zerrissene wollene Strümpfe, kurze Nanquin-Kamaschen.

Minden, den 22. October 1834.

Bekanntmachungen.

№ 647. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom Donnerstag auf Freitag, als vom 16/17 d. M., sind aus der Kirche zu Menninghüffen mittelst Einbruchs:

1) Drei Altar-Tücher, 2) ein messingernes Glöckchen,

entwendet worden.

Das eine Altarlaken ist 4 Elle lang, 3½ Elle breit, ziemlich neu, und von weißem Pattist, an 3 Seiten mit weißen Frangen besetzt; das andere ist 3½ Elle lang, 2 Elle breit, alt und von grobem schwarzen Tuche, mit Silberfrangen besetzt; das 3. ist 6 Elle lang und 3 Elle breit, von feinem hellblauen Tuche, und an drei Seiten mit Silberfrangen besetzt.

Sämmtliche Tücher waren an zwei Zipfeln eingeschnitten.

Indem wir für den Ankauf dieser Gegenstände warnen, fordern wir Jedermann, und insbesondere die Polizeibehörden auf, uns etwaige Spuren, welche zur Entdeckung der Diebe dienen können, schleunigst anzuzeigen.

Bünde, den 21. October 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 648. Patent-Anzeige.

Dem Lieutenant außer Diensten G. A. Dreschke zu Berlin ist unter dem 20. September 1834, ein vom Tage der Ausfertigung Zehn hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruktion der Manual- und Pendal-Tastatur an Orgeln und Klavieren,

ertheilt worden.

№ 649. Patent-Anzeige.

Dem Vermessungs-Revisor Nernst zu Stralsund ist unter dem 12. October 1834, ein vom Tage der Ausfertigung Acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein der Harfe ähnliches Saiten-Instrument in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit solche für neu und eigenthümlich erachtet ist,

ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 7. November 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Seine Majestät der König haben der katholischen Gemeine zu Wermelskirchen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, zum Neubau ihrer Kirche und eines Pfarrhauses, wozu es der armen Gemeine, deren Kirchengebäude und Pfarrgut zur Zeit der Reformation an die Evangelischen übergegangen sind, an Mitteln fehlt, mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 2. v. Mts. eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collecte zu bewilligen geruht.

№ 650. Allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte zum Neubau der katholischen Kirche und Pfarrhause zu Wermelskirchen. 1189 N. I.

Zur Abhaltung der kirchlichen Sammlung in den katholischen Kirchen des hiesigen Regierungs-Bezirks setzen wir hiermit den auf den 23. November d. J. fallenden 26. Sonntag nach Trinitatis, zur Haus-Collecte aber die darauf folgende Woche fest, und erwarten die möglichst schleunige Einsendung der aufgekommenen Gelder in der vorgeschriebenen Art.

Minden, den 22. October 1834.

Das bisher von der Verwaltungs-Behörde der Stadt Driburg benutzte Siegel, welches auf sieben Hügeln die Ruine des Iburger Thurms abbildet und die Umschrift

№ 651. 1768 Q. I.

»Siegel der Stadt Driburg«

enthält, ist abhanden gekommen.

Zur Verhütung mißbräuchlicher Benutzung desselben wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 23. October 1834.

Mit Bezugnahme auf die an die Königlichen Domainen-Renteien unterm 30. März 1824 erlassene Circular-Verfügung werden hiermit die Vorschriften der Verordnung vom 14. Juli 1797, die nicht hinlänglich bekannt zu sein scheinen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

№ 652. 1107 f. Pl.

Darnach sind nicht allein alle Verträge und Verabredungen, bei welchen die Absicht zum Grunde liegt, bei gerichtlichen und andern öffentlichen Verkäufen von Grundstücken oder Mobilien Kauflustige zum Vortheil eines Licitanten von der Abgebung ihres Gebotes oder vom weitern Mitbieten zurückzuhalten, dergestalt unverbindlich, daß alles

dasjenige, was der Zurückstehende durch einen solchen unerlaubten Vertrag gewonnen hat, dem vorigen Eigenthümer des Objects, bei dessen Versteigerung der Vertrag vorgefallen ist, oder dessen Gläubigern, zu deren Befriedigung der Verkauf veranlaßt gewesen, herausgegeben werden muß, sondern es sollen auch außerdem Diejenigen, welche sich in einen solchen Vertrag eingelassen haben, in eine fiscalische Geldstrafe, welche dem doppelten Betrage des gesuchten Gewinns gleich kommt, verurtheilt werden.

Ein Gleiches findet auch rücksichtlich solcher Verträge statt, wo Mehrere sich vereinigen, ein zum öffentlichen Verkauf gestelltes Object durch einen unter ihnen ausgemittelten und vorgeschobenen Namensträger an sich zu bringen, und es sodann zu ihrem gemeinschaftlichen Vortheil wieder zu verkaufen.

Minden, den 24. October 1834.

№ 653. Modifikation der Verordnung wegen Einführung gleicher Wagengeleise. 3239 *R. I. pl.*

Des Königs Majestät haben in einem besondern Falle allgemein nachzulassen geruht, daß solche Fuhrwerke, welche ihrer ausschließlichen Bestimmung nach, nur im Bereiche gepflasterter Straßen gebraucht werden können, als Bierwagen, Handwagen, Schleifen, Wasserkufen, Feuerspritzen, Leichenwagen, von der gesetzlichen Vorschrift ausgenommen werden können, wonach für die Breite der Wagen- und Schlittengeleise ein bestimmtes Maaß vorgeschrieben worden ist. Diese Modifikation der für die Provinz Westphalen erlassenen Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1829 (Amtsbl. der unterz. Regierung

pro 1829, pag. 355.
" 1831, " 333.
" 1833, " 277.)

wird, in Folge höhern Auftrags, hierdurch zur Publikation gebracht.

Minden, den 24. October 1834.

№ 654. Nachdem einem großen Theil der Steuerpflichtigen, die Steuern bis nach beendigter Erndte gestundet und ein Gleiches hinsichtlich der Domainen-Prästationen geschehen ist, kann, bei dem herannahenden Jahresschlusse, eine weitere Nachsicht in Einziehung der Steuern und Domainen-Abgaben nicht gestattet werden. Zu dem Ende haben die Königlichen Landräthlichen Behörden und Domainen-Renteien die Weisung erhalten, die rückständigen und laufenden Beträge des schleunigsten, event. durch executive Maaßregeln einziehen zu lassen.

Minden, den 1. November 1834.

№ 655. Milde Stiftung. 1185 *N. I.*

Der Bernard Brinkmann in Salzkotten hat in seinem nachgelassenen Testament der dortigen Kirche einen jährlichen Canon von zwei Rtlrn. legirt.

Minden, den 24. October 1834.

Personal-Chronik.

№ 656. Erledigter Kreis-Chirurgen. 722 *K.*

Durch den Tod des Wundarzts Freitag zu Höxter ist die dortige Kreis-Chirurgen-Stelle erledigt worden.

Minden, den 23. October 1834.

Bekanntmachungen.

Um die Ausstellung und Prüfung der Quittungen über die aus der General-Wittwen-Casse gezahlt werdenden Pensionen zu erleichtern, ist die Einrichtung getroffen worden, daß diese Quittungen nebst den dazu erforderlichen Attesten, vom nächsten Zahlungstermine 1. April 1835 ab, auf lithographirten Blanquets ausgestellt werden, worin nur die verschiedenen Namen und Zahlen noch ausgefüllt zu werden brauchen.

№ 657. Bekanntmachung für die aus der General-Wittwen-Casse Pension ziehenden Wittwen. 544 H.

Die betreffenden Wittwen werden daher hierdurch aufgefordert, sich baldigst, unter Angabe ihrer Wittwen-Nummer, von der Casse oder dem Commissarius, wo sie ihre Pension erheben, vorläufig die für zwei Jahre nöthigen vier Blanquets abzuholen oder auf schriftliche Gesuche schicken zu lassen. Zugleich wird den Wittwen dringend empfohlen, bei jeder Quittungs-Ausstellung die auf der Rückseite des Blanquets befindliche Anweisung genau zu beachten, insbesondere nicht zu übersehen, daß, in Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen hohen Finanz-Ministerii, das den Quittungen umzuschlagende Stempel-Papier nicht mehr nach dem halbjährlichen Betrage der Pension zu jeder halbjährlichen Quittung, sondern nach dem ganzjährigen Pensions-Betrage nur zu den für den April-Termin jedes Jahres auszustellenden Quittungen genommen werden muß, wogegen dann in dem October-Termine kein Stempel-Papier anzuwenden ist. Der erforderliche Stempel kann übrigens, nach eines Jeden Belieben, entweder der Pensions-Quittung in natura cassirt beigefügt, oder der Betrag desselben bei Erhebung der Pension baar eingezahlt werden, doch ist das Letztere vorzuziehen.

Berlin, den 17. October 1834.

General-Direction der Königlichen Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
von Bredow. Grf. von der Schulenburg.

Der untensignalisirte Johann Eulebrock aus Lippspringe ist höchst verdächtig, seinen Halbbruder Conrad Eikel daselbst, in der Nacht vom 4. auf den 5. d. M., erschlagen zu haben.

№ 658. Steckbrief.

Derselbe hat sich durch die Flucht der Untersuchung entzogen und soll dem Vernehmen nach sich in die Fürstl. Lippesche Landen begeben haben.

Da uns nun sehr daran gelegen ist, desselben habhaft zu werden; so ersuchen wir alle Obrigkeiten, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Escorte an das hiesige Inquisitoriat abliefern zu lassen.

Paderborn, den 9. October 1834. Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Name: Johann Eulebrock. — Alter: gegen 21 Jahre. — Religion: katholisch. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haupthaare: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: dunkelblond. — Augen: grau. — Nase: spitz. — Mund: mittelmäßig. — Gesicht: länglich. — Backenknochen: hervorstehend. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: hager. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bei der Entweichung ist derselbe mit einem tuchenen Wammes, leinenen Hose, Stiefeln und Schlafmütze bekleidet gewesen.

№ 659. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 17. auf den 18. September c. sind dem Heuerling Heidemann bei Nro. 15 zu Osterhollwede folgende Sachen, als:

1) ein Bund Flachs; 2) zwei blautuchene Mannsröcke; 3) ein Frauen-Kleid von grünem Koating; 4) ein Frauen-Kleid von schwarzem Tuche; 5) ein Frauen-Kleid von wollenem Zeuge mit grün und rothen Streifen; 6) eine blau-manchesterne Hose; 7) ein blautuchen Mannskamisol; 8) ein desgl. Weste; 9) ein Paar wollene Mannsstrümpfe; 10) ein schwarzseidenes Mannshalstuch; 11) ein Beutel mit Federn; 12) ein Beutel mit circa 1½ Viertel Erbsen aus seinem Hause entwandt worden.

Wir warnen daher das Publikum vor dem Ankauf und fordern Jedermann, der den Verbleib derselben erfahren mögte, hierdurch auf, entweder uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Rahden, den 21. October 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 660. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 1. auf den 2. dieses sind aus der Wohnung des hiesigen Seifensieders Steffen die unten verzeichneten Sachen entwendet, ohne daß die Thäter bis jetzt haben ermittelt werdeu können.

Wir warnen daher das Publikum vor dem Ankaufe des Entwendeten und ersuchen die öffentlichen Behörden, auf dasselbe vigiliren und den Besitzer desselben anhalten und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 28. October 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

1) Eine silberne Zuckerzange mit durchbrochener matter Arbeit, mit W gezeichnet; 2) ein silberner Theelöffel, oben am Stiel mit St., auf der andern Seite mit LL* gezeichnet; 3) zwei silberne Eßlöffel, von welchen der eine wahrscheinlich mit H gezeichnet; 4) ein Laugenprober, nämlich ein gläsernes, etwa 6 Zoll langes Instrument, in welchem sich unten Quecksilber befindet; 5) zwei goldene Trauringe, beide gereift, jedoch auf verschiedene Art und beide mit einer Platte, worin die Buchstaben H. St. gravirt waren, versehen; 6) ein goldener Ring mit drei bläulichen Steinen, ohne sonstige Abzeichen; 7) ein goldener Ring mit einem bläulichen Steine, gezeichnet mit H. St.; 8) eine silberne stark vergoldete über eine Elle lange Halzkette mit einem kleinen eckigen Schlößchen und einem Einschieber; 9) eine goldene Tuchnadel mit blauem Steine; 10) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr von bauchiger englischer Arbeit, mit römischen Ziffern auf gewöhnlichem weißen Zifferblatt, mit einer Kette von Semilor und einem vergoldeten Uhrschlüssel, in welchem Letztern sich ein blaßrother Stein befand; 11) gegen 60 Rtlr. in verschiedenen Preußischen Münzen; 12) eine Preußische Kassen-Anweisung von 5 Rtlr. und etwa vier andern von 1 Rtlr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 14. November 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

In Rücksicht der in Ihrem Berichte vom 6. v. M. entwickelten Gründe, will Ich die durch Meine Ordre vom 29. April 1829 den Stadtgemeinen ertheilte Erlaubniß zur Einführung einer Hundesteuer auch auf diejenigen Kommunen, welche nicht zum Stande der Städte gehören, ausdehnen. Zugleich bestimme Ich, daß die nach §. 4 und 8 jener Ordre den Regierungen beigelegte Entscheidung und Bestätigung, in Bezug auf die Landgemeinen, den Landräthen zustehen und obliegen soll. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung durch die Amtsblätter bekannt zu machen und das Weitere zu verfügen. № 661. Erlaubniß zur Einführung einer Hundesteuer. 3425.

Berlin, den 18. October 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister des Innern und der Polizei von Rochow.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird in Verfolg meiner Bekanntmachung vom 16. Mai 1829 [Amts-Bl. S. 227*)] zur Kenntniß gebracht.

Münster, den 4. November 1834.

Unter dem Titel: Katechismus für Stadtverordnete der preußischen Städte. Berlin, bei Trautwein 1832 (Preis 20 Sgr.) ist von dem Hrn. Geheimen Ober-Regierungs-Rath Streckfuß eine Schrift herausgegeben, welche von den nothwendigen Eigenschaften und Betragen eines tüchtigen Stadtverordneten, den allgemeinen Grundsätzen über den Zweck der Stadtverordneten und die Stellung derselben zum Magistrat und den Staatsbehörden und von den wichtigsten einzelnen Angelegenheiten, welche in der Stadtverordneten-Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme vorzukommen pflegen, handelt und darüber recht viel Belehrendes und Beherzigungswerthes mittheilt. Das Buch kann daher allen Stadtverordneten und Bürgern, welchen daran gelegen ist, sich mit dem Geiste der Städte-Ordnung und dem Geschäftsgange der städtischen Angelegenheiten, namentlich in der Stadtverordneten-Versammlung vertraut zu machen, als ein recht nützliches Hülfsmittel empfohlen werden, und verdient deshalb auch in hiesiger Provinz, worin bereits mehre Städte die revidirte Städte-Ordnung erbeten und erhalten haben, besondere Beachtung. Münster, den 31. October 1834. № 662. Empfehlung einer Schrift. 3030.

*) Mindensches Amtsblatt Seite 211.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 663. Die Einholung der polizeilichen Consense zu Neubauten und Hauptreparaturen. 3052. L. F. I. pl.

Durch unsere, in dem 32. Stück des Amtsblatts pro 1828 Seite 375 enthaltene, Verordnung vom 9. Juni 1828, ist zwar im Allgemeinen bestimmt, daß von einem Neubau besonders bei Errichtung oder Veränderung einer Feuerstelle, der Obrigkeit Anzeige gemacht werden müsse.

Da jedoch für die Nichtbefolgung dieser Bestimmung bisher eine Strafe nicht ausdrücklich angedrohet worden, indem die §. §. 69 und 70 Th. I, Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts sich nur auf die Anlage von Feuerstellen ohne polizeilichen Consens beziehen, so wird hierdurch festgesetzt, daß dann, wenn nicht von der eigenmächtigen Errichtung oder Verlegung einer Feuerstelle die Rede ist, für welchen Fall der §. 70 a. a. O. zur Anwendung kömmt, ein jeder, welcher überhaupt, sei es in den Städten oder auf dem platten Lande, einen Neubau oder einen Hauptreparaturbau ohne polizeilichen Consens vornimmt, in eine Polizeistrafe von 1 Rtlr. bis 5 Rtlr. verfällt, selbst wenn der Bau nicht feuergefährlich und an sich untadelhaft befunden werden sollte.

Zur Vermeidung möglichster Belästigung der Betheiligten sowohl als der Behörden, wird bemerkt, daß unter Hauptreparaturen diejenigen zu verstehen sind, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Konstruction oder des Materials eine Veränderung erleiden, oder bei welchen wesentlich auf die Festigkeit oder Feuersicherheit Einfluß ausübende Abweichungen gegen die ursprüngliche Einrichtung statt finden, oder wodurch endlich der bisherige Zweck des Gebäudes verändert wird.

Minden, den 23. October 1834.

№ 664. Empfehlung des rosenfarbenen Klees. 3131. R. I. pl.

Wir nehmen Veranlassung, das Ackerbau treibende Publikum des Regierungs-Bezirks auf nachfolgende, aus einem öffentlichen Blatt entlehnte Empfehlung des rosenfarbenen (rußillonischen) Klees hierdurch aufmerksam zu machen.

Ein Hectare (das in nachstehendem Aufsatz angegebene Französische Flächenmaaß) enthält 3 Morgen 114 Ruthen 69 Fuß Rheinländisch oder Magdeburgisch.

Empfehlung,
den Anbau des rosenfarbenen (rußillonischen) Klees betr.

Der rosenrothe Klee, rußillonische Klee (trifolium incurnatum L.) ist eine jährige Futterpflanze, wovon der lange eingeschränkte Anbau sich seit einiger Zeit mehr und mehr verbreitet hat, und vermuthlich in einigen Jahren ziemlich allgemein werden wird. Obschon der rosenrothe Klee das Jahr nur einen Schnitt giebt und als dürres Futter dem gemeinen Klee nachsteht, so giebt es doch wenige Gattungen, die dem Ackerbau so viele Dienste leisten, indem man beinahe ohne Kosten, ohne die Folgenreihe der Pflanzungen zu unterbrechen, eine reichliche Erndte gewinnen kann. Er hat nebstdem den Verdienst, sehr frühzeitig zu sein, und im Frühjahre beinahe vor allen andern Pflanzen für die Nahrung des Viehes entweder als Weide, oder grün geschnitten, gebraucht werden zu können. Man säet diesen Klee im August oder Anfangs September, gewöhnlich auf Stoppeläcker, nachdem man sie mit dem Pfluge leicht umgefahren hat. Dieses Pflügen, oder wenigstens das Lockermachen des Bodens durch wiederholtes Eggen, ist für den ausgehülseten Saamen nothwendig, der durch die Egge gedeckt werden muß.

Hat man aber Saamen in Hülsen, so darf man ihn nur auf die Halme ohne weiteres ausstreuen und dann mit der Walze überfahren, er gedeiht fast immer, besonders wenn man gleich nach der Erndte gesäet hat. Man sieht hierdurch, wie leicht die Länder, die an Futtermangel leiden, besonders diejenigen, wo eine dreijährige Brache befolgt wird, den Zustand ihres Ackerbaues verbessern könnten. Hat ein Ackersmann demnach z. B. den 4. Theil seiner Haferäcker mit diesem Klee angesäet, so kann er in den ersten Tagen des Maies, wenn er ihn grün schneidet — oder vom 15. bis zum 25., wenn er ihn trocken erndtet, den Acker sogleich wieder frisch anpflanzen. Es ist noch Zeit genug, um diesen Acker aufzubrechen und alle Arbeiten des Braches zu verrichten. Mithin hat er ohne Unterbrechung auf diesem Theile seiner Stoppeläcker einen starken Futtervorrath erhalten, in der Zwischenzeit der Erndte und des Pflügens. Der rosenrothe Klee ist besonders vortheilhaft, um einen Kleeacker, der schlecht bewachsen ist, zu ergänzen, indem man auf die leeren Stellen Saamen in Hülsen wirft, oder auch ausgehülseten Saamen, wenn man ihn nur genug einegget.

Beinahe jeder Waitzen- oder Kornboden, wenn er nur gesund ist, taugt für den rosenrothen Klee; einige Landwirthe säen viel davon und bemerken, daß er in sehr verschiedenen Böden gut gedeiht, nur fehlt er in starken Kalkböden, die zufolge des Frostes sehr aufschwellen. Manchmal geht diese Futterpflanze bei herbem Winter zu Grunde, allein dieser Zufall ist selten und obschon man 1820 das Beispiel davon gehabt hat, so hat sich der Anbau desselben seitdem nichts destoweniger unermeßlich verbreitet.

Man braucht 36 bis 40 Pfund gehülseten Saamen auf den Hecktar (3 Morgen 165 Ruthen,) und ungehülseten ungefähr 90 bis 100 Pfund.

Die Gebrüder Baumann zu Bollweiler im Elsaß, welche den beschriebenen Klee schon lange Zeit im Großen anbauen, sind im Stande den Saamen in größeren und kleineren Partheien zu 1 Franc (8 Sgr.) pro Pfd. zu besorgen. Unmittelbare Bestellungen gelangen an selbige, wenn die Schreiben, poste restante, nach Soultz (Departement du Haut-Rhin) gerichtet werden.

Außerdem ist der Garten-Director Herr Weyhe in Düsseldorf erbötig, jeden Auftrag auszurichten.

Minden, am 27. October 1834.

№ 665. Seehandlungs-Prämienscheine betreffend. 1146. I.

Dem dabei betheiligten Publicum gereicht zur Nachricht, daß die Bekanntmachung der Königlichen General-Direction der Seehandlungs-Societät über die am 15. d. M. stattgefundene Ziehung von 112 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine, in den Geschäfts-Lokalien sämmtlicher landräthlichen Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks eingesehen werden kann.

Minden, den 30. October 1834.

№ 666. Berücksichtigte Militairpflichtige bei der Aushebung pro 1834. 3344. L. I.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung wegen häuslicher Verhältnisse berücksichtigten Militairpflichtigen durch Anschlagszettel an den Geschäftslokalen der Verwaltungsbehörden, namhaft gemacht worden sind.

Minden, den 4. Novembrr 1834.

Personal-Chronik.

№ 667. Zur Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstelle zu Salzkotten durch den zeitigen Kaplan
N. 1090. N. Claes zu Brakel, ist das landesherrliche Placet ertheilt worden.
N. 525. N. Der Schulamts-Candidat Franz Bertels zu Steinhausen ist provisorisch zum Schullehrer zu Hampenhausen und Auenhausen,
N. 1073. N. der Schulamts-Candidat Karl Gockel desgleichen zum zweiten Lehrer an der Schule zu Willebadessen, und
N. 1157. N. der Schulamts-Candidat Karl Hartmann zu Amelunxen zum zweiten Lehrer und Organisten ebenfalls provisorisch ernannt worden.

Minden, den 31. October 1834.

Bekanntmachungen.

№ 668. Diebstahls-Anzeige. Nachstehende mittelst Einbruchs verübte Diebstähle bringen wir zur Kenntniß des Publicums, warnen vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände und fordern Jedermann auf, uns etwaige Spuren, welche zur Entdeckung der Diebe führen können, schleunigst anzuzeigen.

1. In der Nacht vom 31. August auf den 1. September, sind dem Colonus Röhr Nro. 13 zu Muccum, ein Stück Mengel-, ein Stück Heeden-Leinen, jedes von 12 bis 13 Ellen und 27 Bund gehechelter Flachs, zum Gesammt-Werthe von 30 Rtlr.;

2. In der Nacht vom 25/26. September, sind dem Colon Büter zu Spradow, 10 Stück, theils Heeden-, theils flächsen, theils Mengel-Leinen, zum Werthe von 20 Rtlr.;

3. In der Nacht vom 26/27. September, sind dem Erbpächter Bültermann Nro. 11 zu Ennigloh, 18 Bund geracter Flachs, und einiges Fleisch, zum Werthe von 15 Rtlr. 20 Sgr.

4. In der Nacht vom 30. September auf den 1. October, sind dem Bürger und Schuhmacher Meyer in Bünde drei Bienen-Körbe mit Bienen, wovon der eine Korb an ein Stück braunes Leder, mit dem Namen des Meyer, kenntlich.

5. In der Nacht vom 20/21. October, sind aus dem Armen-Blocke in der Kirche zu Kirchlengern 1 Rtlr. kleine Münze,

gestohlen worden. Bünde, den 29. October 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 669. Schreibmaterialien-Verding. Der Bedarf der Schreibmaterialien für das unterzeichnete Land- und Stadt-Gericht pro 1835, bestehend aus:

88 Rieß Concept-Papier, 12 Rieß Schreib-Papier, 3000 Stück Federn, 8 Pfund Mundlack, 15 Pfund Siegellack, 48 Stück Bleistifte, 140 Stück Heftnadeln, 8 Loth Heftseide, 32 Maaß Dinte, 1½ Rieß Pappe, 8 Buch Packpapier, 16 Pfund Bindfaden, und 80 Pfund Talglichte,

soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Liebhaber werden aufgefordert, ihre Gebote in dem auf den 3. December c., auf dem hiesigen Gerichtshause vor dem Registrator Vogelsang bezielten Termine, abzugeben. Brakel, am 31. October 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 21. November 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 22. Stück der Gesetzsammlung pro 1834 enthält: № 670.

Nro. 1561. Gesetz wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideicommiß=Anwarter in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthume Berg gehört haben. Vom 23. August 1834.

Nro. 1562. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. September 1834, betreffend die Subhastation von Berg= und Hüttenwerken und von Berganthеilen nach der Verordnung vom 4. März d. J.

Nro. 1563. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. October 1834, wegen fernerer Anwendbarkeit der Zollerhebungs=Rolle vom 30. October 1831 für das Jahr 1835.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial=Schul=Kollegii.

№ 671. Die Maturitäts=Prüfungen bei den Gymnasien betr. 1713 S.

Mit Bezug auf das neue Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni d. J. (Amts=Bl. S. 343 *) machen wir mit Genehmigung des hohen Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten nachträglich zu §. 41 bekannt:

daß solche junge Leute, die von Secunda oder von Prima eines Gymnasiums vor Beendigung des ganzen Gymnasial=Kursus, oder von der obersten Klasse eines Progymnasiums, das nach dem approbirten Lehrplane den Unterricht bis Unter=Secunda eines vollständigen Gymnasiums fortsetzt, abgegangen sind, nur dann erst zur Maturitäts=Prüfung zugelassen werden dürfen, wenn sie nachweisen können, daß von ihrem Abgange von der Schule bis zu ihrer Anmeldung zur gedachten Prüfung eine solche Zeit verflossen ist, als sie nach der Einrichtung der Gymnasien bis zu ihrer Zulassung zur Abiturienten=Prüfung würden haben verbleiben müssen.

Münster, den 25. October 1834.

*) Mindensches Amtsblatt Seite 255.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 672. Den Hebammen Unterricht in Paderborn betr. 763 K. I.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. September v. J., Amtsblatt 1833 Nro. 44, die Aufnahme der Lehrtöchter in dem Hebammen-Lehr-Institute zu Paderborn betreffend, werden die Herren Landräthe hierdurch beauftragt, zu dem am 1. Mai und 1. November jeden Jahres beginnenden Lehr-Cursus die Anmeldung der betreffenden Schülerinnen ohnfehlbar mit dem Anfange der Monate April und October jedes Jahres unter Beifügung der betreffenden Qualifications-Zeugnisse bei uns einzureichen. Nur der später erfolgte Tod einer Hebamme, bei vorhandener Nothwendigkeit der zu beschleunigenden Anstellung einer neuen Hebamme, kann hier eine Ausnahme machen; in allen andern Fällen haben die die Verzögerung der Anmeldung veranlassenden Behörden es sich selber beizumessen, wenn die verspätete Anmeldung, die Theilnahme der Schülerin an dem nächsten Lehrkursus verhindern sollte.

Die Anmeldung einer Schülerin muß jedesmal begleitet sein:

1. von dem Wahlprotocolle, in welchem der Vor-, Zu- und Geburts-Name der Gewählten, das Verhältniß des etwaigen Mannes derselben, ob sie Wittwe oder verheirathet, die Zahl der Kinder derselben, den Grund der Wahl, und die Entfernung des Wohnorts der nächsten Hebammen, sodann aber auch die Mittel angegeben sein müssen, aus welchen die Unterhaltungs- und sonstigen Unterrichtskosten zu bestreiten sind; welche praenumerando an den Rendanten Batsche in Paderborn zu berichtigen sind.
2. Von dem Taufscheine, dem der betreffende Pfarrer zugleich das Zeugniß über bisherigen moralischen Lebenswandel der Schülerin hinzuzufügen hat.
3. Von der vollständigen Bescheinigung des Kreis-Physikus, über die körperliche und geistige Qualifikation und Bildung der Gewählten, so wie über deren Fertigkeit im Lesen und Schreiben.
4. Von der amtlichen Versicherung der betreffenden Behörde, daß die Gewählte, falls dieselbe nach genossenem Unterricht approbirt wird, als Hebamme angenommen werden solle.
5. Von dem Verzeichnisse der im Hebammen-Bezirke vorhandenen Utensilien einer Hebamme; welche der Schülerin bei ihrem Abgange nach Paderborn mitzugeben, und von dieser dem Lehrer der Anstalt Dr. Schmidt einzuhändigen sind.

Schwangere, deren Entbindung in die Zeit des Unterrichts fallen könnte, so wie säugende Mütter, welche ihr Kind mit sich nehmen müßten, können an dem Unterrichte nicht Theil nehmen.

Im Falle keine Anmeldung Statt findet, gewärtigen wir mit Bezug auf unsere Verfügung vom 19. d. eine Vakat-Anzeige. Minden, den 30. October 1834.

№ 673. Verheirathung militairpflichtiger Personen betr. 3324 L. I.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 19. April 1824, sind die Herren Landräthe angewiesen worden, den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, in jedem einzelnen Falle besonders vorzuhalten, daß sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer nicht überhoben würden.

Nachdem indessen mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 4. September 1831 befohlen worden ist, daß diese Bestimmung nicht nur durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht werden, sondern auch jene Vorhaltungen in Zukunft nicht mehr von den betreffenden Landräthen, vielmehr von den Geistlichen bei Nachsuchung des Aufgebots der Militairpflichtigen geschehen solle, so nehmen wir Veranlassung, diese abändernde Allerhöchste Bestimmung, wie dies bereits seit dem Jahre 1831 geschehen, hierdurch erneuert zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Beachtung derselben den Herren Landräthen und Geistlichen besonders wiederholt zur Pflicht zu machen.

Zu der von den Herren Geistlichen aufzunehmenden Verhandlung über die desfallsige Vorhaltung ist kein Stempelpapier erforderlich.

Minden, den 1. November 1834.

Die zu Driburg verstorbene Wittwe Ferdinand Schlüter, geborene Gertrud Tegethoff, hat dem Armen-Fonds zu Driburg ein Capital von 50 Rtlr. vermacht. № 674. Vermächtniß. 1766 Q. D. I.

Minden, den 30. October 1834.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn für den Monat October 1834.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Dreckschmidt ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt. № 675. 384 E. B.

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Kindermann und Menge sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Die Kandidaten der Rechte Eduard Duve aus Paderborn, Friedrich Wilhelm Elbers aus Barmen und Franz Adolph Suren sind als Oberlandesgerichts-Auskultatoren zugelassen.

Die Gerichtsboten Gluye zu Herford und Brauns zu Minden sind mit Tode abgegangen.

Der Gerichtsbote Turhorn zu Bielefeld ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Paderborn, den 1. November 1834.

Bei dem hiesigen Königlichen Oberlandes-Gerichte wird für die sechs Monate vom 1. December 1834, bis zum 1. Juni 1835, № 676. Bekanntmachung wegen 1) Ernennung der Commissarien für die Bagatell-Sachen; 2) der Sitzungen für den summarischen Prozeß. 1356 E. B.

a. zum Commissarius für die Bagatellsachen fernerhin Herr Oberlandesgerichts-Rath Bachmann I. ernannt;

b. die Deputation des ersten Senats für den summarischen Prozeß, aus:

1. dem Herrn Oberlandesgerichts-Rathe Jacobi als Vorsitzenden;
2. dem Herrn Oberlandesgerichts-Rathe Delius und
3. dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Rintelen,

zusammengesetzt;

c. die Deputation des zweiten Senats für den summarischen Prozeß wie bisher, aus;
1. dem Herrn Geheimen Justiz-Rathe Ploeger als Vorsitzenden;
2. dem Herrn Geheimen Justiz-Rathe von Rappard;
3. dem Herrn Geheimen Justiz-Rathe Ohly;
4. dem Herrn Oberlandesgerichts-Rathe Bachmann II;
5. dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Wermuth,

bestehen.

Die Sitzungen der Deputationen für den summarischen Prozeß werden, wie bisher, von:

a. der Deputation des ersten Senats am Dienstage und Freitage,
b. der Deputation des zweiten Senats Mittwochs und Sonnabends,

in dem bisherigen Sitzungszimmer Vormittags von 8 Uhr an, abgehalten werden.

Für die Termine der Herren Commissarien für Bagatellsachen, sowie für die sonstigen Termine aller Art, werden in der Regel die Montage und Donnerstage, Vor- und Nachmittags benutzt werden.

Paderborn, den 11. November 1834.

Bekanntmachungen.

№ 677.
1202 f.

Nach Ausweis der für das Jahr 1834 gelegten Rechnung über die Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zinscoupons und Zinsscheine aus dem Zeitraum vor und bis zum 1. Mai und resp. 1. Juli 1818, sind an dergleichen Effecten im gedachten Jahre zum Börsen-Course angekauft, und demnächst als getilgt kassirt worden . . . 266485 Rtlr. 11 Sgr. 6 Pf. incl. 2963 Rtlr. 28 Sgr. 9 Pf. Gold

mithin betragen, unter Hinzurechnung der nach unserer Bekanntmachung vom 18. October v. J. bereits früher getilgten . . . 2133485 " 26 " 3 " incl. 79141 " 25 " — " Gold

die bisjetzt überhaupt zur Einlösung gelangten rückständigen Kur- u. Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine . . . 2399971 Rtlr. 7 Sgr. 9 Pf. incl. 82105 Rtlr. 23 Sgr. 9 Pf. Gold.

welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Berlin, den 3. November 1834.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 28. November 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Die statistische Aufnahme hat eine so bedeutende Vermehrung der jüdischen Bevölkerung ergeben, daß solche, da sie in dem gewöhnlichen Ueberschuß-Verhältniß der Gebornen zu den Gestorbenen ihren Grund nicht haben kann, die höhere Behörde zur Ermittelung der Ursache davon veranlaßt, und dieses ergeben hat, daß der Ueberschuß sich lediglich aus verbotenem Einschleichen fremder Juden erklären läßt.

№ 678. Verbot des Einschleichens der Juden in diesseitige Lande. 3610.

In Folge höherer Verfügung mache ich daher den Verwaltungs- und Polizei-Behörden die strengste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand ernstlich zur Pflicht und weise dieselben an, die Berechtigung der in einzelnen Orten wohnenden Juden, ferner in der Monarchie zu bleiben, insofern nicht ihr Indigenat feststeht, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und diejenigen, die sich eingeschlichen haben, ohne Weiteres in ihre Heimath zurückzuweisen.

Münster, den 12. November 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei den in Ihrem Berichte vom 21. v. M. vorgetragenen Verhältnissen und der Zweckmäßigkeit, die Elementar-Erhebung der directen Steuern im Regierungsbezirk Minden in Uebereinstimmung mit der in den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg bestehenden Einrichtung zu ordnen, ermächtige Ich Sie, in dem Regierungsbezirk Minden Steuer-Empfänger für neu zu bildende, mehrere Gemeinden umfassende Bezirke anzustellen und solchen die Erhebung der directen Steuern, und der Bezirks- und Gemeinde-Beischläge zu denselben, zu übertragen. Zugleich entbinde Ich die Gemeinden des gedachten Bezirks von den ihnen aus der früheren Verfassung und nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 noch obliegenden Verpflichtungen zur örtlichen Erhebung der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer und der damit verbundenen Bestellung und Vertretung der Orts-Erheber. — Die Steuer-Empfänger, welche Sie ernennen oder die Ernennung der Regierung delegiren können, sind mit einer gehörigen Instruction zu versehen. — Denselben soll gestattet sein, unter Genehmigung der Regierung, das Amt eines Gemeinde-Einnehmers zu übernehmen.

№ 679. 4521 *h. II. pl*

Zur Remunerirung der Steuer-Empfänger sind drei Prozente von der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer dergestalt zu verwenden, daß der Hauptgrundsteuer einschließlich des nach Meiner Order vom 7. April 1828 bereits ausgesonderten einen Prozents drei Prozent beigeschlagen, von den in den Gesetzen vom 30. Mai 1820 für die Klassen- und Gewerbesteuer-Veranlagung und Erhebung ausgesetzten 4 Prozenten aber 3 Prozent für den Steuer-Empfang bestimmt, und 1 Prozent der Gemeinde für das Veranlagungs-Geschäft belassen werden.

Die Steuer-Empfänger sollen 2 Prozent von der Erhebungs-Gebühr unmittelbar beziehen, das 3. Prozent aber zu einem allgemeinen Fonds abführen, der unter dieselben zur verhältnißmäßigen Gleichstellung ihres Einkommens nach Maaßgabe ihrer Leistungen und des Umfanges ihrer Geschäfte jährlich zu vertheilen ist. Außerdem erhalten sie von den von ihnen zu erhebenden Zuschlägen zu den directen Steuern 3 p.C. Hebegebühr mit dem vollen Betrage.

Ich überlasse Ihnen die hiernach weiter erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit die neue Einrichtung mit dem 1. Januar k. J. zur Ausführung komme.

Teplitz, den 17. Juli 1834.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats- und Finanz-Minister Maassen.

Indem wir vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder im Auszuge zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir, nachdem das hohe Königliche Finanz-Ministerium den von uns wegen Eintheilung des hiesigen Regierungsbezirks in 31. Steuer-Erhebungs-Districte vorgelegten Plan genehmigt und uns die Ernennung der Districts-Steuer-Erheber übertragen hat, nachstehend die Districts-Eintheilung und die für sämmtliche Districte mit Ausnahme von Warburg provisorisch ernannten Steuer-Empfänger bekannt und behalten uns vor, den Namen des für jenen District zu bestimmenden Steuer-Erhebers noch nachträglich zu veröffentlichen.

I. Im Kreise Minden.

1. Empfangsbezirk Minden, bestehend aus den Gemeinden
Minden, Dützen, Barkhausen, Todtenhausen, Kutenhausen, Dankersen, Frille, Leteln, Aminghausen, Päpinghausen, Wietersheim.
Steuer-Empfänger: Schulze.

2. Empfangsbezirk Rothenuffeln, bestehend aus den Gemeinden
Rothenuffeln, Haddenhausen, Oberlübbe, Unterlübbe, Eickhorst, Hille, Südhemmern, Hartum, Hahlen, Nordhemmern, Holzhausen, Volmerdingsen, Eidinghausen, Werste, Bergkirchen, Wulferdingsen, Rehme, Dehme.
Steuer-Empfänger: Kreis-Einnehmer Bünte, mit dem Wohnsitz in Minden.

3. Empfangsbezirk Hausberge, bestehend aus den Gemeinden
Hausberge, Holzhausen, Costädt, Vennebeck, Möllbergen, Holtrup, Veltheim, Eisbergen, Kleinbremen, Nammen, Leerbeck, Meissen, Neesen.
Steuer-Empfänger: Forst-Kassen-Rendant Rückersfeld, mit dem Wohnsitz in Hausberge.

4. Empfangsbezirk Petershagen, bestehend aus den Gemeinden
Petershagen, Eldagsen, Maßlingen, Meßlingen, Südfelde, Friedewalde, Stemmer, Ovenstädt, Hävern, Halle, Buchholz, Großenheerse, Schlüsselburg, Röhden, Vorburg, Heimsen, Ilvese, Windheim, Döhren, Ilse, Ilserheide, Jössen, Neuenknick, Raderhorst, Rosenhagen, Seelenfeld, Lahde, Görspen, Bierde, Quetzen.
Steuer-Empfänger: zeitheriger Regierungs-Kanzlist Mund, mit dem Wohnsitz in Petershagen.

II. Im Kreise Lübbecke.

5. Empfangsbezirk Lübbecke, bestehend aus den Gemeinden
Lübbecke, Gehlenbeck, Nettelstädt, Isenstädt, Frotheim, Hüllhorst, Reineberg, Buttendorf, Schnathorst, Holsen, Bröderhausen, Tengern, Oberbauerschaft, Blasheim, Holzhausen, Heddinghausen, Alswede, Vehlage, Fabbenstädt, Hedem, Lashorst.
Steuer-Empfänger: Kreis-Einnehmer Backmeister in Herford, mit dem Wohnsitz in Lübbecke.

6. Empfangsbezirk Oldendorf, bestehend aus den Gemeinden
Levern, Sundern, Menen, Destel, Dielingen, Drohne, Haldem, Arrenkamp, Oldendorf, Engershausen, Offelten, Harlinghausen, Schröttinghausen, Gettmold, Börninghausen, Eininghausen.
Steuer-Empfänger: Abschätzungs-Controlleur Jüngerich zu Brackwede, mit dem Wohnsitz zu Oldendorf.

7. Empfangsbezirk Rahden, bestehend aus den Gemeinden
Rahden-Großendorf, Rahden-Kleinendorf, Varl, Ströhe, Wehe, Wehdem, Westrup, Oppendorf, Oppenwehe.
Steuer-Empfänger: Kreis-Kassen-Controlleur Rahtert hier, mit dem Wohnsitz in Rahden.

III. Im Kreise Herford.

8. Empfangsbezirk Herford, bestehend aus den Gemeinden
Herford Stadt, Schwarzenmoor, Falkendiek, Elverdissen, Laar, Eickum, Diebrock, Stedefreund, Bermbeck, Schweicheln, Sundern, Braake rechts der Aa.
Steuer-Empfänger: Kreis-Kassen-Controlleur Christiani zu Herford, mit dem Wohnsitz in Herford.

9. Empfangsbezirk Enger, bestehend aus den Gemeinden
Enger, Besenkamp, Belke mit Steinbeck, Herringhausen, Oldinghausen, Pödinghausen, Westerenger, Siele, Dreien, Spenge, Lenzinghausen, Hücker und Aschen, Wallenbrück, Baar und Dütingdorf, Hiddenhausen, Oetinghausen, Lippinghausen, Eilshausen.
Steuer-Empfänger: Kataster-Geometer Müller zu Enger, mit dem Wohnsitz in Enger.

10. Empfangsbezirk Bünde, bestehend aus den Gemeinden
Bünde, Hunnebrock, Dünne, Spradow, Südlengern, Hüffen, Werfen, Ahle, Holsen, Muccum, Ennigloh, Rödinghausen, Westkilver, Ostkilver, Schwennigdorf, Bieren, Quernheim Stift, Klosterbauerschaft, Remerloh, Kirchlengern, Quernheim Dorf, Hävern, Mennighüffen.
Steuer-Empfänger: Districts-Controlleur Gierig hier, mit dem Wohnsitz in Bünde.

11. Empfangsbezirk Vlotho, bestehend aus den Gemeinden
Vlotho, Valldorf, Steinbründorf, Hollwiesen, Bonneberg, Wehrendorf, Exter, Sol-

terwisch, Gohfeld mit Jöllenbeck, Bischofshagen, Depenbrock, Melbergen, Löhne Königl., Löhne Beck.

Steuer-Empfänger: Steuer-Erheber Müller in Eisbergen, mit dem Wohnsitz in Vlotho.

IV. Im Kreise Bielefeld.

12. Empfangsbezirk Bielefeld, bestehend aus den Gemeinden Bielefeld, Brackwede, Quelle, Ummeln, Senne I., Sandhagen, Senne II., Isselhorst, Hollen, Niehorst, Holtkamp, Ebbesloh.

Steuer-Empfänger: Districts-Controlleur Mörsch hier, mit dem Wohnsitz in Bielefeld.

13. Empfangsbezirk Schildesche, bestehend aus den Gemeinden Schildesche, Gellershagen, Theesen, Vilsendorf, Milse, Brake, Kirchdornberg, Groß-Dornberg, Hoberge, Nieder-Dornberg, Babenhausen, Deppendorf, Jöllenbeck, Heepen, Oldentrup, Hillegossen, Altenhagen, Sieker, Stieghorst, Bröninghausen, Ubbedissen, Lammershagen, Grävinghagen.

Steuer-Empfänger: Kataster-Registrator Krahe zu Düsseldorf, mit dem Wohnsitz in Schildesche.

V. Im Kreise Halle.

14. Empfangs-Bezirk Halle, bestehend aus den Gemeinden Halle, Amshausen, Gartnisch, Künsebeck, Ascheloh, Eggeberg, Hesseln, Oldendorf, Bokel, Kölkebeck, Werther, Thenhausen, Rothingdorf, Rothenhagen, Häger, Schröttinghausen, Isingdorff, Hörste, Brockhagen, Steinhagen.

Steuer-Empfänger: Kataster-Controlleur Rollmann in Arnsberg, mit dem Wohnsitz in Halle.

15. Empfangsbezirk Versmold, bestehend aus den Gemeinden Versmold, Oesterweg, Hesselteich, Lorten, Peckeloh, Bockhorst, Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Hamlingdorf, Cleve, Holzfeld, Casum, Oldendorf, Ostbarthausen, Berghausen, Westbarthausen, Klekamp.

Steuer-Empfänger: Kataster-Controlleur Klier zu Düsseldorf, mit dem Wohnsitz in Versmold.

VI. Im Kreise Wiedenbrück.

16. Empfangsbezirk Wiedenbrück, bestehend aus den Gemeinden Wiedenbrück, St. Vieth, Langenberg, Batenhorst, Linteln, Kattenstroit, Avenwedde, Friedrichsdorf.

Steuer-Empfänger: Kataster-Geometer Dörrien zu Münster, mit dem Wohnsitz in Wiedenbrück.

17. Empfangsbezirk Rietberg, bestehend aus den Gemeinden Neuenkirchen, Westerwiehe, Varensell, Druffel, Verl, Bornholte, Sende, Kaunitz, Liemke, Rietberg, Bockel, Mastholte, Möse.

Steuer-Empfänger: Domainen-Erheber Pielsticker zu Rietberg, mit dem Wohnsitz in Rietberg.

18. Empfangsbezirk Rheda, bestehend aus den Gemeinden Rheda, Herzebrock, Gütersloh, Clarholz, Lette.

Steuer-Empfänger: Abschätzungs-Inspector Meyerink in Rheda, mit dem Wohnsitz in Rheda.

VIII. Im Kreise Paderborn.

19. Empfangsbezirk Paderborn, bestehend aus den Gemeinden Paderborn, Wewer, Kirchborchen, Alfen, Nordborchen, Eggeringsen, Dahl.

Steuer-Empfänger: Kreis-Kassen-Controlleur Batsche zu Paderborn, mit dem Wohnsitz in Paderborn.

20. Empfangsbezirk Lippspringe, bestehend aus den Gemeinden

Lippspringe, Marienloh, Buke, Altenbeken, Schwaney, Neuenbeken, Benhausen, Neuhaus, Sande, Elsen.

Steuer-Empfänger: Kataster-Geometer Winkel in Münster, mit dem Wohnsitz in Lippspringe.

21. Empfangsbezirk Delbrück, bestehend aus den Gemeinden Delbrück, Dorfbauerschaft, Hagen, Westenholz, Westerloh, Ostenlande, Stuckenbrock, Hövelhof.

Steuer-Empfänger: Kataster-Geometer Krause in Minden, mit dem Wohnsitz in Delbrück.

VIII. Im Kreise Büren.

22. Empfangsbezirk Büren, bestehend aus den Gemeinden Büren, Brenken, Ahden, Weiberg, Steinhaus, Eickhoff, Hegensdorf, Keddinghausen, Siddinghausen, Weine, Webelsburg, Wünnenberg, Leiberg, Bleiwäsche, Fürstenberg, Essentho, Haaren.

Steuer-Empfänger: Kataster-Geometer Wattendorf zu Büren, mit dem Wohnsitze in Büren.

23. Empfangsbezirk Salzkotten, bestehend aus den Gemeinden Salzkotten, Upsprunge, Thüle, Scharmede, Verne, Ringboke, Muntinghausen, Anreppen, Bentfeld, Winkhausen, Hörste, Garfeln, Verlar, Rebbecke, Mettinghausen, Ober-Tudorf, Nieder-Tudorf.

Steuer-Empfänger: Lieutenant außer Dienst, Fromholz in Berlin, mit dem Wohnsitz in Salzkotten.

24. Empfangsbezirk Lichtenau, bestehend aus den Gemeinden Lichtenau, Ebbinghausen, Holtheim, Asseln, Kleinenberg, Iggenhausen, Herbram, Grundsteinheim, Atteln, Husen, Henglarn, Helmern, Etteln, Oisdorf, Mehrhof, Westheim, Dahlheim.

Steuer-Empfänger: ehemaliger Kreis-Sekretair Theine in Herford, mit dem Wohnsitz in Lichtenau.

IX. Im Kreise Warburg.

25. Empfangsbezirk Warburg, bestehend aus den Gemeinden Ossendorf, Scherfede, Hohenwepel, Menne, Dössel, Engar, Warburg Stadt, Dahlheim, Herlinghausen, Calenberg, Wormeln, Welda, Germete.

26. Empfangsbezirk Borgentreich, bestehend aus den Gemeinden Borgentreich, Borgholz, Natzungen, Natingen, Drankhausen, Bühne, Manrode, Muddenhagen, Daseburg, Rösebeck, Cörbecke, Großeneder, Lütkeneder, Eißen.

Steuer-Empfänger: Kataster-Geometer Holekamp in Warburg, mit dem Wohnsitz in Borgentreich.

27. Empfangsbezirk Peckelsheim, bestehend aus den Gemeinden Willebadessen, Neuenheerse, Kühlsen, Oringenberg, Altenheerse, Gehrden, Siddessen, Hampenhausen, Völsen, Niesen, Helmern, Peckelsheim, Schweckhausen, Willegassen, Löwen, Ikenhausen, Berlinghausen, Bonenburg, Frohnhausen, Auenhausen.

Steuer-Empfänger: Kataster-Controleur Klöting zu Arnsberg, mit dem Wohnsitz in Peckelsheim.

X. Im Kreise Höxter.

28. Empfangsbezirk Höxter, bestehend aus den Gemeinden Höxter, Lüchtringen, Godelheim, Ottbergen, Bosseborn, Ovenhausen, Lüttmarsen,

Fürstenau, Brenkhausen, Albaxen, Stahle, Böderen, Amelunxen, Trenke, Wehrden, Blankenau.

Steuer-Empfänger: Kreis-Einnehmer Aschoff zu Hörter, mit dem Wohnsitz in Hörter.

29. Empfangsbezirk Brakel, bestehend aus den Gemeinden
Brakel, Hinnenburg, Beller, Erkeln, Hembsen, Rheder, Riesel, Beverungen, Herstelle, Würgassen, Jacobsberge, Haarbrück, Dahlhausen, Titelsen, Rothe, Bruchhausen.

Steuer-Empfänger: Kreis-Kassen-Controlleur Müller in Hörter, mit dem Wohnsitz in Brakel.

30. Empfangsbezirk Nieheim, bestehend aus den Gemeinden
Nieheim, Bellersen, Böckendorf, Holzhausen, Erwitzen, Pömbsen, Merlsheim, Reelsen, Alhausen, Jötrup, Herste, Schmechten, Driburg, Sandebeck, Himminghausen, Kempen Veldrom, Langeland, Dinhausen.

Steuer-Empfänger: Kataster-Geometer Zörnig zu Arnsberg, mit dem Wohnsitz in Nieheim.

31. Empfangsbezirk Steinheim, bestehend aus den Gemeinden
Steinheim, Rolfzen, Ottenhausen, Vinsebeck, Bergheim, Sommersell, Entrup, Eversen, Vörden, Bredenborn, Hagedorn, Münsterbrock, Köllerbeck, Löwendorf, Altenberge, Lügde.

Steuer-Empfänger: Lieutenant außer Dienst, Rohden zu Steinheim, mit dem Wohnsitz in Steinheim.

№ 680.
3386 R. I.

Nachweis

der im Monat October 1834 in den Kreisen des Regie

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	16	1	1	2	2	—	27	10	—	18	3	—	15	5
Lübbecke	1	22	6	1	4	4	—	29	4	—	20	—	—	12	9
Herford	1	12	6	1	5	—	—	27	6	—	18	9	—	10	—
Bielefeld	1	19	4	1	7	6	—	29	4	—	20	—	—	15	—
Halle	1	2	—	1	8	9	1	2	11	—	22	6	—	12	9
Wiedenbrück	1	17	6	1	5	—	—	27	6	—	25	—	—	12	6
Paderborn	1	13	7	1	9	4	—	28	1	—	17	2	—	9	4
Büren	1	7	—	—	29	11	—	20	11	—	18	10	—	10	9
Warburg	1	10	—	1	—	—	—	22	6	—	18	9	—	7	6
Hörter	1	11	3	—	28	9	—	28	—	—	20	—	—	8	9
Durchschnitts-Pr. p. Oct. 34	1	13	2	1	4	1	—	26	11	—	19	11	—	11	6
" " Sept. 34	1	14	4	1	3	—	—	22	4	—	19	8	—	11	5
Mithin im Monat October Mehr . . .	—	—	—	—	1	1	—	4	7	—	—	3	—	—	1
Weniger . .	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Minden, den 6. November 1834.

№ 681.
Preis der Blutegel.
792. K. I.

Höherer Bestimmung gemäß steht es den Apothekern und Blutegelhändlern frei, die Blutegel auch unter dem von uns festgestellten Preisen zu verkaufen, so wie auch die ermäßigten Preise durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Minden, den 9. November 1834.

Die Steuer-Erheber treten ihr Amt überall mit dem 1. Januar k. J. an, und besorgen alle Hebungen und Neben-Hebungen pro 1835. Die denselben zu ertheilende Instruction behalten wir uns vor, bekannt zu machen.

Damit übrigens durch diese neue Einrichtung eine größere Belästigung der Steuerpflichtigen nicht herbeigeführt werde, werden die Districts-Steuer-Erheber an jedem Orte der bisher der Sitz eines Steuer-Erhebers war, sich zur Hebung einfinden, es werden für jeden Ort monatlich abzuhaltende Hebungstermine bestimmt, und diese von den betreffenden Landräthen in den Gemeinden bekannt gemacht werden.

Gleichzeitig mit der neuen Organisation der Steuer-Erhebung werden sämmtliche, in unserm Regierungs-Bezirke bisher bestehenden Kreis-Kassen aufgelöset, und dagegen zu Paderborn eine Bezirks-Kasse errichtet, zu deren Einnehmer der bisherige Kreis-Einnehmer Rose zu Paderborn ernannt worden ist.

An diese Bezirks-Kasse liefern die obengenannten Steuer-Rezepturen der Kreise Paderborn, Wiedenbrück, Büren, Warburg und Höxter ab, während die Steuer-Empfänger aus den Kreisen Minden, Herford, Lübbecke, Bielefeld und Halle unmittelbar an unsere Haupt-Kasse ihre Einnahmen abführen.

Minden, am 24. November 1834.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Schef			fel.						der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	22	6	2	12	10	1	2	2	—	17	6	6	10	—
1	21	3	—	—	—	1	10	—	—	15	8	6	—	—
1	15	—	—	—	—	1	10	—	—	15	—	5	10	—
1	20	—	—	—	—	1	20	—	—	20	—	6	10	11
1	24	2	—	—	—	1	15	—	—	16	9	5	29	8
1	15	—	—	—	—	1	10	—	—	18	—	6	10	—
1	11	3	1	27	6	1	7	3	—	14	3	4	22	4
1	13	6	2	—	5	1	8	2	—	18	3	5	14	2
1	—	—	1	5	—	1	—	—	—	17	6	6	—	—
1	2	6	1	28	9	—	28	9	—	19	—	5	23	9
1	14	6	1	26	11	1	8	2	—	17	2	5	25	1
1	12	4	1	27	8	1	6	7	—	16	11	5	21	1
—	2	2	—	—	—	—	1	7	—	—	3	—	4	—
—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Exekutorstelle bei der Rentei Büren, womit außer den gewöhnlichen Exekutions-Gebühren ein jährliches Fixum von 40 Rtlr. verbunden, ist erledigt und soll unter dem Vorbehalt der Kündigung wieder besetzt werden. № 682 205 m pro c II.

Diejenigen versorgungsberechtigten Individuen, welche diese Stelle annehmen

wollen, werden aufgefordert, sich dieserhalb unter Vorlegung der Atteste über ihre Versorgungs-Ansprüche und Ausweisung ihrer sonstigen Qualifikation bei dem Landrath von Hartmann zu Büren binnen 3 Wochen zu melden.

Minden, den 16. November 1834.

№ 683. Kirchen- und Haus-Collecte zu Margareth betr. 1299. M. I.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei haben zum Retablissement der abgebrannten katholischen Pfarrei, des Schulgehöfts und des Kirchthurms in Margareth, Kreises Breslau, bei dem Unvermögen der katholischen Gemeinde, die bei diesem Brande selbst ihre Gebäude größtentheils eingebüßt hat, jene Gebäude wieder herzustellen, eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Kollecte bewilligt. Für die kirchliche Sammlung im hiesigen Regierungs-Bezirk bestimmen wir daher den 14. Dec. d. J. als den dritten Sonntag des Advents, zur Haus-Collecte aber die darauf folgende Woche, und erwarten demnächst die promteste Einsendung der Gelder in der mehrfach vorgeschriebenen Art.

Minden, den 18. November 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 684. 12275.

Das nach der Bekanntmachung vom 27. September d. J. verlorne, mit der Nummer 2799 versehene Brustschild eines Grenzaufsehers, ist wieder aufgefunden.

Münster, den 20. November 1834.

Bekanntmachungen.

№ 685. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 23. zum 24. October d. J., sind von der Bleiche des Höcke vor dem Marienthore hieselbst, 5 Bettlacken, 2 Tischtücher von Leinewand und ein desgleichen drellenes mit den Buchstaben H. B. auch blos B. und theilweise mit einer Nro. in rothes Garn gezeichnet, entwendet worden.

Es wird Jedermann vor dem Ankauf gewarnt, und aufgefordert, die Sachen anzuhalten und an das unterzeichnete Gericht abzuliefern.

Minden, den 31. October 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 686. Patent-Anzeige.

Dem Kaufmann Härtel und Komp. zu Elbing ist ein, vom 24. October 1834 fünf hintereinander folgende Jahre, im ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Branntwein zu entfuseln, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Mittel auf eine bereits bekannte Weise zu behindern,

ertheilt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 2. December 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Sept. wird nebst dem dadurch genehmigten Reglement von 16. August c. zur Kenntniß gebracht. № 687.

Münster, den 17. November 1834.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. September 1834, betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter des Regierungsbezirks Minden.

Sie erhalten das mit Ihrem gemeinschaftlichen Bericht Mir eingereichte Reglement für die Paderbornsche Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter anliegend zurück. Ich habe, dasselbe zu genehmigen, kein Bedenken gefunden und ermächtige Sie, es zu vollziehen, durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung in Minden, bekannt machen zu lassen und zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 17. September 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Maassen und Frh. v. Brenn.

Reglement
für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter des Regierungsbezirks Minden.

§. 1.

Zur Beförderung der Ablösung von Reallasten, welche Gegenstand der Ablösungsordnnng vom 13. Juli 1829 sind, wird für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg, und Hörter eine Tilgungsanstalt errichtet; die Wirksamkeit derselben erstreckt sich jedoch nicht auf die domanialpflichtigen Grundbesitzer, für deren gleichmäßige Erleichterung anderweitig gesorgt wird.

Die Anstalt wird unter Aufsicht der Regierung in Minden durch eine besondere Behörde verwaltet, welche die Benennung „Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse“ führt, und in Paderborn ihren Sitz hat.

§. 2.

Die Bedingungen, unter welchen sich die Anstalt der Vermittelung des Ablösungsgeschäfts (conf. §. 13 der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829) unterziehen wird, sind

1) daß sich der Berechtigte mit einer Kapital-Abfindung begnügt, welche in dem funfzehnfachen Betrage der ihm zuständigen Gefälle besteht;
2) daß er solche in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse annimmt;
3) daß der Belastete dagegen die im §. 10 bestimmten Leistungen an die Tilgungskasse übernimmt.

§. 3.

Nur der Berechtigte kann auf Ablösung durch Vermittelung der Tilgungskasse antragen: der Antrag muß auf sämmtliche Leistungen gerichtet werden, welche dem Berechtigten in einer und derselben Gemeine oder als Zubehör eines und desselben Gutes zuständig sind.

§. 4.

Der Antrag des Berechtigten wird den Pflichtigen zur Erklärung über die im §. 2 Nro. 3 vorgeschriebene Bedingung vorgelegt und so weit dieselben sich beistimmend erklären, das Ablösungsgeschäft eingeleitet. — Die Tilgungs-Kasse kann aus dem Grunde, weil nur ein Theil der Pflichtigen sich beistimmend erklärt hat, die Ablösung rücksichtlich derjenigen, welche darauf einzugehen bereit sind, niemals versagen, doch muß die Ablösung jederzeit alle Leistungen eines und des nämlichen Belasteten an den provocirenden Berechtigten umfassen.

§. 5.

Die Ermittelung des jährlichen Geldwerths der abzulösenden Leistungen, erfolgt nach den Grundsätzen der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829, wobei jedoch der im §. 127 bestimmte Abzug nicht stattfindet. Sie geschieht durch Kommissarien der Tilgungsanstalt; jedoch bleibt jedem Theile der Antrag auf Feststellung des Werths durch die General-Kommission unbenommen.

§. 6.

Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse, welche dem Berechtigten zu seiner Abfindung auszureichen sind (§. 2 Nro. 2), werden auf jeden Inhaber gestellt, mit Vier vom Hundert in jährigen Terminen verzinset und nach den Mitteln der Anstalt (conf. §§. 9 und 10) abgetragen.

Der Kapital-Abtrag erfolgt nach dem Ermessen der Direktion, durch freien Ankauf oder durch Verlosung nach dem Nennwerthe. — In dem letzteren Falle werden die ausgelösten Schuldverschreibungen aufgerufen und 6 Monate nachher am Orte der Tilgungskasse bezahlt. — Erhebt der Inhaber den Kapital-Betrag in bestimmter Frist nicht, so verliert er mit dem Ablauf der Letzteren den Anspruch auf ferneren Zinsgenuß.

Dem Inhaber steht ein Kündigungsrecht gegen die Tilgungskasse nicht zu.

§. 7.

Mit den Schuldverschreibungen werden für je vierjährige (a dato der Eröffnung der Anstalt zu berechnende) Perioden, Zinskoupons für die in diesen Zeitraum fallenden Zinstermine ausgegeben und solche bei Verfall des letzten Koupons an den Inhaber dieses Koupons, aufs Neue für die nächste vierjährige Periode ausgereicht.

Der Betrag der fälligen Koupons wird bei allen Staatskassen in der Provinz Westphalen gezahlt, nur der letzte Koupon jeder Periode muß Behufs der Ausreichung neuer Koupons bei der Tilgungskasse selbst übergeben werden.

Ist eine Schuldverschreibung bereits aufgerufen und nicht mehr zinstragend (conf. §. 6), so werden doch die noch einlaufenden Koupons gezahlt; dagegen wird dem Inhaber der Schuldverschreibung, wenn er dieselbe Behufs der Kapital-Zahlung ohne die zugehörigen Koupons präsentirt, der Betrag der fehlenden Koupons auf den Kapital-Betrag abgezogen.

Die Zinskoupons verjähren zum Vortheil der Anstalt, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 8.

Die Schuldverschreibungen der Anstalt werden nach beigefügtem Schema von der Direction ausgestellt, von sämmtlichen Mitgliedern derselben unterschrieben und von der Regierung zu Minden beglaubigt. Die Zinskoupons werden ohne eine solche Beglaubigung bloß mit dem Namenstempel der Direktion versehen. A.

§. 9.

Der Staat garantirt die Verpflichtungen der Tilgungskasse, und wird dieselbe zur Erleichterung ihrer Geschäfte mit einem angemessenen Betriebsfonds versehen.

§. 10.

Die Belasteten werden durch die, von der Tilgungsanstalt an die Berechtigten auszugebenden Schuldverschreibungen von allen Leistungen an die Berechtigten entbunden, übernehmen aber dagegen folgende Verpflichtungen gegen diese Anstalt:

1) Sie zahlen an dieselbe eine Geldrente zu Fünf vom Hundert des Kapital-Betrages der Schuldverschreibungen. Davon werden 4 Prozent als Zinsen gerechnet; das überschießende fünfte Prozent wird zur Kapital-Tilgung verwendet.

   Die hieraus entstehenden Zinsersparnisse kommen den Pflichtigen gleichfalls zur Verringerung ihrer Kapitalschuld zu statten, so jedoch, daß ihnen dieselben für die im Laufe eines Kalender-Jahres gemachten Einzahlungen allererst vom 1. Januar des folgenden Jahres zu gut gerechnet werden.

2) Die obige Rente muß bis zur gänzlichen Tilgung der Kapital-Schuld unverändert geleistet werden. Es steht jedoch den Belasteten frei, die Rente ganz oder theilweise, letzteres jedoch nur in Jahres-Beträgen, welche mindestens in 5 Silbergroschen bestehen und in Summen von 5 Silbergroschen sich abrunden müssen, im Laufe der Tilgungszeit nach Maaßgabe der in der beigefügten Tabelle für jedes Tilgungsjahr berechneten Ablösungs-Beträge zu tilgen. B.

3) Die hiernach zu leistenden Rentenzahlungen werden in monatlichen Raten mit der Grundsteuer zugleich erhoben und durch den Steuer-Erheber an die Til-

gungskasse abgeliefert. Es findet deshalb, wie wegen der Steuer, die Exekution statt.

4) Die Rente wird auf das verpflichtete Grundstück mit dem Vorzugsrechte der dagegen abgelösten Reallasten für die Tilgungskasse eingetragen. Abschreibungen im Hypothekenbuche finden wegen der, durch ordentliche Amortisation bewirkten Verminderung der Schuld nur nach gänzlicher Tilgung derselben, wegen außerordentlicher Ablösungen aber nur für Rentebeträge von zwei Thalern statt.

§. 11.

Ueber die Auseinandersetzung der Berechtigten und Verpflichteten nach den Bestimmungen dieses Reglements muß in gleicher Art, wie es wegen der Ablösungen überhaupt vorgeschrieben ist, ein Rezeß aufgenommen werden, welcher von der Direktion der Anstalt, wegen ihrer für den Belasteten zu übernehmenden Verpflichtungen und der vom Letzteren dagegen zu übernehmenden Leistungen zu genehmigen und von der General-Kommission oder der ihr für dieses Geschäft substituirten Behörde zu bestätigen ist.

Auf den Grund dieses Rezesses werden die von der Anstalt auszureichenden Schuldverschreibungen ausgefertigt, die dadurch abgelösten Leistungen im Hypothekenbuche gelöscht und an der Stelle und mit dem Vorzugsrechte derselben wird die an die Tilgungskasse zu zahlende Rente auf das belastete Grundstück eingetragen. — Den Verpflichteten wird zugleich von der Direktion der Tilgungskasse eine Urkunde über die erfolgte Ablösung und die dagegen übernommene Rentezahlung nach dem beiliegenden Schema ertheilt.

C.

§. 12.

Was wegen der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen, in Beziehung auf die Ablösungen, insbesondere wegen der Kapital-Abfindungen vorgeschrieben ist, findet auf die von der Tilgungsanstalt dazu herzugebenden Schuldverschreibungen Anwendung und sollen die letzteren hierbei den Baarzahlungen gleich geachtet werden. Die Regulirung dieser Verhältnisse bleibt der General-Kommission überlassen.

Den Realberechtigten steht gegen die auf den Grund dieses Reglements erfolgten Ablösungen kein Widerspruch zu.

§. 13.

Die Staats- und Gemeinebeamten sind innerhalb ihres Bezirks verpflichtet, die Aufträge und Requisition, zu welchen die Direktion der Tilgungskasse sich veranlaßt finden wird, von Amtswegen auszuführen; die Steuer-Erheber haben für die Einziehung der Renten keine besondere Hebegebühren zu beziehen.

§. 14.

Die Verhandlungen der Anstalt, mit Einschluß der auf Veranlassung des Ablösungs- und Rentenverwandlungs-Geschäfts erfolgenden hypothekarischen Eintragungen, genießen die Stempel-, Sportel- und Portofreiheit. Auch sollen dieselben von allen Kosten entbunden werden, welche die Verwaltung der Tilgungs-Anstalt verursacht, einschließlich der Kosten zur Ermittelung der Rente, soweit dieselbe durch die Kommissarien der Anstalt stattfindet. Berlin, den 16. August 1834.

Der Finanzminister Maassen. Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten Freiherr v. Brenn.

A.

№ (Königliches Wappen.)

Die Direktion der Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösungen in den Kreisen Paderborn, Höxter, Büren und Warburg des Regierungsbezirks Minden

bescheinigt durch diese Schuldverschreibung, daß der Inhaber aus der durch die Allerhöchste Kabinetsorder d. d. Berlin, den 17. September 1834 gestifteten Tilgungskasse ein Kapital von

. . . . Thalern in Silber-Courant

zu fordern hat und der Werth dafür durch Ablösung von Reallasten bezahlt worden ist.

Die Zinsen werden vom . . . . an, jährlich zu vier vom Hundert am . . . . jeden Jahres, gegen Aushändigung des besonders ausgefertigten Zinsabschnittes, bei allen Königlichen Kassen in der Provinz Westphalen erhoben.

Das Kapital wird gemäß dem Reglement vom 16. August 1834 aus dem bestimmten Tilgungsfonds mittelst Ankaufs oder Verlosung abgetragen, kann aber von dem Inhaber nicht gekündigt werden. Zur Sicherheit für das Kapital und die Zinsen haftet das gesammte Eigenthum der Anstalt, insbesondere die durch die Ablösungen konstituirten hypothekarisch versicherten Grundrenten. Zugleich garantirt der Staat Kapital und Zinsen.

Paderborn, ...

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse.

Vorstehende Schuldverschreibung über . . . . Thaler Courant wird hierdurch beglaubigt.

Minden, den . . . .

Königliche Regierung.

Eingetragen mit [redacted] Courant.
Haupt-Register Fol.

B.

Tabelle

der Kapital-Beträge, für welche eine jährliche Rente von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr. rc. in jedem Jahre der 41jährigen Tilgungsperiode abgelöset werden kann.

Im Anfange des Jahres . . . . der Tilgungsperiode.	Ablösungspreis einer Rente																	
	von 5 Sgr.			von 10 Sgr.			von 15 Sgr.			von 20 Sgr.			von 25 Sgr.			von 1 Rthlr.		
	Rtlr.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.
1	3	10	—	6	20	—	10	—	—	13	10	—	16	20	—	20	—	—
2	3	9	—	6	17	11	9	26	11	13	5	10	16	14	10	19	23	9
3	3	7	11	6	15	10	9	23	9	13	1	8	16	9	7	19	17	6
4	3	6	10	6	13	8	9	20	6	12	27	4	16	4	2	19	11	—
5	3	5	9	6	11	5	9	17	2	12	22	10	15	28	7	19	4	3
6	3	4	7	6	9	1	9	13	8	12	18	2	15	22	8	18	27	3
7	3	3	4	6	6	8	9	10	—	12	13	3	15	16	7	18	19	11
8	3	2	1	6	4	1	9	6	2	12	8	3	15	10	3	18	12	4
9	3	—	9	6	1	6	9	2	3	12	2	11	15	3	8	18	4	5
10	2	29	4	5	28	9	8	28	1	11	27	6	14	26	10	17	26	2
11	2	27	11	5	25	11	8	23	10	11	21	9	14	19	9	17	17	8
12	2	26	6	5	22	11	8	19	5	11	15	10	14	12	4	17	8	9
13	2	24	11	5	19	10	8	14	9	11	9	8	14	4	7	16	29	6
14	2	23	4	5	16	8	8	9	11	11	3	3	13	26	7	16	19	11
15	2	21	8	5	13	4	8	4	11	10	26	7	13	18	3	16	9	11
16	2	19	11	5	9	10	7	29	9	10	19	8	13	9	7	15	29	6
17	2	18	1	5	6	3	7	24	4	10	12	5	13	—	7	15	18	8
18	2	16	3	5	2	6	7	18	8	10	4	11	12	21	2	15	7	5
19	2	14	3	4	28	7	7	12	10	9	27	2	12	11	5	14	25	8
20	2	12	3	4	24	6	7	6	9	9	19	—	12	1	3	14	13	6
21	2	10	2	4	20	3	7	—	5	9	10	7	11	20	9	14	—	10
22	2	7	11	4	15	11	6	23	10	9	1	10	11	9	9	13	17	9
23	2	5	8	4	11	4	6	17	—	8	22	8	10	28	4	13	4	—
24	2	3	4	4	6	7	6	9	11	8	13	2	10	16	6	12	19	9
25	2	—	10	4	1	8	6	2	6	8	3	4	10	4	2	12	5	—
26	1	28	3	3	26	6	5	24	9	7	23	1	9	21	4	11	19	7
27	1	25	7	3	21	2	5	16	9	7	12	4	9	8	—	11	3	7
28	1	22	10	3	15	8	5	8	5	7	1	3	8	24	1	10	16	11
29	1	19	11	3	9	10	4	29	9	6	19	8	8	9	8	9	29	7
30	1	16	11	3	3	10	4	20	9	6	7	8	7	24	8	9	11	7
31	1	13	10	2	27	7	4	11	5	5	25	3	7	9	—	8	22	10
32	1	10	7	2	21	1	4	1	8	5	12	3	6	22	9	8	3	4
33	1	7	2	2	14	4	3	21	6	4	28	8	6	5	11	7	13	1
34	1	3	8	2	7	4	3	11	—	4	14	8	5	18	4	6	22	—
35	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	1	6	—	1
36	—	26	3	1	22	5	2	18	8	3	14	10	4	11	1	5	7	3
37	—	22	3	1	14	6	2	6	9	2	29	—	3	21	4	4	13	7
38	—	18	2	1	6	4	1	24	5	2	12	7	3	—	9	3	18	11
39	—	13	11	—	27	9	1	11	8	1	25	6	2	9	5	2	23	3
40	—	9	5	—	18	10	—	28	3	1	7	9	1	17	2	1	26	7
41	—	4	10	—	9	7	—	14	5	—	19	3	—	24	—	—	28	10

C.

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse beurkundet hierdurch, daß die auf dem im Grundsteuer-Kataster der Gemeine .... Flur .... Nr. .. verzeichneten und im Hypothekenbuche des .... Gerichts zu .... eingetragenen Grundstücke des .... haftenden, dem ...... zuständigen Leistungen, welche in .... bestehen und zu einem jährlichen Geldwerthe von .... abgeschätzt sind, in Gemäßheit des Reglements vom 16. August 1834 durch eine Kapitalabfindung von ...., welche der Berechtigte .... in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse erhalten hat, abgelöst worden, dergestalt, daß die genannten Grundstücke vom .... 183 .. ab von obigen Leistungen an den .... ganz befreiet sind. Der .... so wie dessen Nachfolger im Besitze der vorgedachten Grundstücke, sind dagegen verbunden, zur Verzinsung und Abtragung des Ablösungs-Kapitals von .... während eines Zeitraums von 41 Jahren, also vom .... bis ...., eine auf jenen Grundstücken im Hypothekenbuche eingetragene jährliche Rente von ...., welche in monatlichen Terminen zugleich mit der Grundsteuer erhoben wird, an die Tilgungskasse zu entrichten; doch steht es ihnen frei, diese Rente ganz oder theilweise, letzteres jedoch nur in Jahresbeträgen, welche mindestens in 5 Sgr. bestehen und in Summen von 5 Sgr. sich abrunden müssen, im Laufe der Tilgungzeit nach Maaßgabe der in der angehängten Tabelle für jedes Tilgungsjahr berechneten Ablösungsbeträge zu tilgen.

Paderborn, den ....

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 688. Decoration der Preußischen Landes- oder Handelsflaggen 3390 R. I. pl.

Durch die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 22. Mai 1818 und 12. März 1823, ist allgemein vorgeschrieben:

daß die ordentliche Landes- oder Handelsflagge schwarz und weiß aus drei horizontalen Streifen bestehen soll, von denen die beiden äußern schwarzen Streifen zusammengenommen den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen, der mittlere weiße Streifen aber den preußischen heraldischen Adler enthält.

Diese Allerhöchste Bestimmung findet nicht allein bei den Seeschiffern, sondern auch bei den preußischen Schiffern auf den Strömen, Anwendung. Letztere dürfen daher ebenfalls nicht Flaggen nach eigenem Belieben führen, sondern sich nur der oben vorgeschriebenen Flagge bedienen.

Die hierdurch aufgehobene Willkühr erstreckt sich übrigens nicht auf das bei besondern feierlichen Gelegenheiten allgemein herkömmliche Aufziehen der Handelsflaggen fremder Nationen.

Die Stromschiffer im hiesigen Regierungsbezirk haben sich hiernach zu achten, und die betreffenden Polizeibehörden auf gehörige Befolgung gegenwärtiger Verordnung zu halten.

Minden, den 14. November 1834.

№ 689. Das von dem Ortsvorsteher zu Bremerberg im Kreise Höxter bisher benutzte Dienst-
1672 Q I. siegel, welches die Umschrift

„Siegel der Gemeinde Bremerberg"

führt, ist abhanden gekommen.

Zur Verhütung mißbräuchlicher Benutzung desselben wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Minden, am 3. November 1834.

№ 690. Unter Hinweisung auf die §§. 6 und 7 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Au-
4314 K II. gust 1823, Amtsblatt pro 1823, S. 362 — und auf die §§. 5 und 6 der Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz vom 13. Januar 1830. Amtsblatt pro 1830, S. 25. — die Salzverbrauchungs-Controlle betreffend, bringen wir den derselben unterworfenen Gemeinden hiermit in Erinnerung, daß sie das ihnen für das Jahr 1834 zugetheilte Salz-Quantum vollständig abzuholen, und jeden Falls vor dem Ablauf des Monats Januar 1835 zu beziehen verpflichtet sind. Was alsdann rückständig sein mögte, muß mit zehn Pfenningen für jedes Pfund unfehlbar abgelöset, und wird dieser Betrag erforderlichen Falls durch Zwangs-Maßregeln Seitens der Herren Landräthe, welche sich hiernach zu achten haben, eingezogen werden.

Von diesen erwarten wir bis zum 20. Januar k. J., die Anzeige, daß sich die betreffenden Bürgermeister und Verwaltungs-Beamten bei ihnen über pünktliche Beachtung der Bestimmungen der §§. 5 und 6 der vorgedachten Ober-Präsidial-Verfügung ausgewiesen haben.

Minden, den 7. November 1834.

№ 691. Die unter dem Titel: „Handbuch der Schuldisciplin für Elementarschulen. Von
Empfehlung des Handbuchs der Schuldisciplin von F. Gessert. 2234 M. I. F. Gessert, Pfarrer und Schulinspector. Münster, bei F. Regensberg 1835." erschienene Druckschrift wird, als eine gründliche, faßliche, practische und ausführbare Anweisung zur Handhabung einer segensreichen Schuldisciplin, den Schullehrern in unserm Verwaltungskreise hiermit empfohlen. Sie macht nicht etwa blos auf die Mittel zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe unter den Schülern und zur Erleichterung des Unterrichts aufmerksam, sondern entwickelt die Schuldisciplin in ihrem höhern Sinne, insofern sie diejenigen Anordnungen enthält, durch welche das Kind neben und mit dem Unterricht zu einem sittlichen Betragen und zu sittlicher Thätigkeit geführt wird und lehrt insbesondere Kapitel 3, wie die Schule zur Blüthe und Krone der Bildung, zur Selbstthätigkeit, hinführt und die höchste Aufgabe für dieselbe sei, ihre Zöglinge dazu fähig zu machen, oder sie zur Frömmigkeit, Liebe und Treue zu erziehen. Dies Ziel ist das, welches wir, Amtsblatt 1827, St. 42, S. 323, als Ziel der Volksschule aufgestellt haben, weshalb wir das gedachte Handbuch ꝛc. dem Studium der Schulinspectoren und Pfarrern wie den Schullehrern angelegentlichst empfehlen. Es wird reichlichen und interessanten Stoff zu den heilsamsten Berathungen und Arbeiten in den Schullehrer-Conferenzen gewähren.

Wir wollen es gestatten, daß dies Buch, wo es die Schulfonds gestatten, auf Kosten derselben als Inventarium der Schulbibliothek angeschafft werde.

Minden, den 13. November 1834.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 5. December 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

Nach vorgenommener Prüfung sind folgende 9 Jahre gediente Unteroffiziere der 7ten Artillerie-Brigade zur Anstellung tüchtig befunden, und zwar: — № 692. Anstellungsfähigkeit 9 Jahre gedienter Unteroffiziere. 3664.

1. zu Subaltern-Stellen zweiter Klasse:

Wilhelm Busmann, aus Treptow gebürtig, Feldwebel der 7. Artillerie-Brigade 3. Kompagnie zu Köln (im Rechnungs- und Expeditions-Wesen bewandert;)

Jul. Gerstler, aus Breslau gebürtig, Unteroffizier bei der reitenden Batterie No. 20 zu Recklinghausen; (geeignet zum Unterkalkulator.)

2. zu Kanzlisten:

Carl Löhndorf, aus Fürstenau im Reg. Bezirk Frankfurt a. d. Oder gebürtig, Feldwebel der 5. Fuß-Kompagnie zu Köln;

Samuel Gothelf Schoefer, aus der Neumark gebürtig, Feldwebel der 4. Fuß-Kompagnie hier;

Carl Heinicke, aus dem Kreise Teplin gebürtig, Feldwebel der 10. Fuß-Kompagnie zu Wesel;

Ferdinand Giese, aus Frankfurt a. d. Oder gebürtig, Unteroffizier der 4. Fuß-Kompagnie hier;

Ludwig Banselow, aus Potsdam gebürtig, Unteroffizier der 10. Fuß-Kompagnie zu Wesel.

Münster, den 25. November 1834.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

Nach den am 13., 14. und 15. und am 17., 18. und 19. d. M. gehaltenen theologischen Prüfungen, sind folgende evangelische Kandidaten für wählbar zum Pfarramte erklärt worden: — № 693. Für wählbar erklärte Pfarramts-Kandidaten. 406 C.

Ahlborn aus Jöllenbeck, Bennert aus Dortmund, Davidis aus Dortmund, Grevel aus Wellinghofen, Herdickerhoff aus Fröndenberg, Holzwart aus Arnsberg, Keßler aus Werdohl, Krüger aus Minden, Ostendorf aus Volmar-

stein, Paffrath aus Plettenberg, Ribonitsch aus Münster, Scheffer aus Gettmold, Schrader aus Versmold, Wienhaus aus Kierspe.

Münster, den 20. November 1834.

Bekanntmachung der Königl. Regierung und des Königl. Oberlandesgerichts.

№ 694. Die Tragung der National-Kokarde betr. 493 B. I. pl.

Es werden hierdurch sämmtliche Staats- und Kommunal-Beamte, wie auch die Gemeinde-Vertreter unsers Verwaltungs-Bereiches mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 22. Februar 1813, (Gesetzsammlung Seite 22,) auf ihre Pflicht zur Tragung der National-Kokarde mit dem Hinzufügen wiederholt aufmerksam gemacht, daß eine Vernachlässigung hierin ungern bemerkt werden wird.

Minden, den 30. October 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 695. Bücher-Polizei. 3300 R. I.

Für die außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schrift:

„Der Virey und die Aristokraten, oder Mexiko im Jahre 1812. 3 Theile. Zürich bei Orell Füßli und Comp."

ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 30. October 1834.

№ 696. Die Untersuchung Gemüthskranker betr. 801. K. R. pl.

Es ist nicht selten der Fall vorgekommen, daß Gerichtsbehörden gemüthskranke Personen zur gerichtsärztlichen Untersuchung nach anderen Orten gesandt haben, und dadurch der Zweck der Untersuchung häufig ganz verfehlt worden ist. Es erscheint deshalb als nothwendig, daß die Gemüthszustands-Untersuchungen künftig nur an dem Wohnorte der Provocaten vorgenommen werden. Denn abgesehen davon, daß die zur vollständigen Untersuchung und Beurtheilung des Zustandes der Kranken oft nöthige Vernehmung von Zeugen, als Verwandten, Hausgenossen, Nachbarn ꝛc. an einem andern Orte nicht wohl möglich ist, kann die Entfernung von gewohnten Verhältnissen und Umgebungen, das gewöhnlich unpassende Verfahren bei dem Transporte der Provocaten, und die Unterbringung derselben in Lokale; die zur Abhaltung des Termins nicht geeignet sind, deren natürlichen Krankheitszustand in dem Grade anders erscheinen lassen, daß eine vollständige Untersuchung und richtige Beurtheilung in termino gar nicht möglich ist. Noch mehr wird dies der Fall sein, wenn, wie nicht selten geschehen ist, die Untersuchung in dem gewöhnlichen Gerichtszimmer, in Anwesenheit vieler Menschen, streitender Partheien, also unter sehr störenden Umgebungen und in Eile vorgenommen wird. Eine gerichtliche Gemüthszustands-Untersuchung nimmt die ungetheilte Aufmerksamkeit und Besonnenheit des Geistes der Sachverständigen in Anspruch, und verlangt schon deshalb zur Abhaltung des Termins ein ruhiges, abgesondertes Lokal, jedenfalls aber wenigstens die Entfernung aller äußern Veranlassungen, welche eine genügende Untersuchung hindern können, da oft genug innere Ursachen obwalten, welche sich einer der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen gründlichen Untersuchung und Beurtheilung entgegenstellen. Das unterzeichnete Ministerium hat von dem Vorstehenden dem Königlichen Justiz-Ministerio Mittheilung gemacht, und letzteres hiervon Veran-

lassung genommen, das diesseitige Schreiben sämmtlichen Obergerichten zu communiciren, um die gerichtlichen Behörden ihres Bezirks auf den Inhalt desselben aufmerksam zu machen, und dessen Berücksichtigung zu veranlassen, wovon die Königliche Regierung hierdurch mit der Aufforderung benachrichtigt wird, nunmehr auch Ihrerseits die betreffenden Ihr untergeordneten Behörden hiernach zu instruiren.

Berlin, den 25. October 1834.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Ministerial-Verfügung bringen wir hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden, Medizinal-Beamten und Aerzte, um dieselbe bei vorkommenden Fällen zu beachten.

Minden, den 14. November 1834.

Der Instrumentenmacher Franz Heinrich Koch aus Rahden ist, höherer Veranlassung zufolge und auf den Grund der von ihm beigebrachten Zeugnisse über seine Geschicklichkeit, unter die Zahl derjenigen Orgelbauer aufgenommen, welchen im hiesigen Regierungs-Bezirk das Repariren und Stimmen von Kirchen-Orgeln übertragen werden kann. № 697. 3452. R. I.

Minden, den 18. November 1834.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. November 1832, (Amts-Blatt pro 1832 pag. 363) benachrichtigen wir die Domainenpflichtigen unsers Regierungs-Bezirks hierdurch, wie das an die Rentämter aus der Erndte 1834 zu entrichtende Zins-Getraide bis zum Ablauf des Monats December dieses Jahres in den von den Domainen-Rentheien anzusetzenden Hebungs-Terminen entweder in natura, jedoch in untadelhafter und gehörig gereinigter Qualität, oder nach folgenden Preisen in Gelde abgetragen werden kann: № 698. 4576 A. II.

a) Bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford und Bielefeld

der Preuß. Scheffel	Waitzen	zu 1 Rtlr.	12 Sgr.	6 Pf.
" " "	Roggen	" 1 "	— "	— "
" " "	Gerste	" — "	26 "	3 "
" " "	weißer Hafer	" — "	16 "	8 "
" " "	rauher Hafer	" — "	11 "	2 "

b) Bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter

der Preuß. Scheffel	Waitzen	zu 1 Rtlr.	7 Sgr.	— Pf.
" " "	Roggen u. Rauhfutter	" — "	29 "	5 "
" " "	Gerste	" — "	22 "	7 "
" " "	Hafer	" — "	14 "	10 "

Mit dem 1. Januar 1835 hört die Natural-Lieferung, so wie die Reluition nach vorstehender um 10 Prozent ermäßigten Taxe ganz auf, und müssen alsdann die noch

vorhandenen Zinskorn-Reste nach den vollen Durchschnitts-Martini-Marktpreisen in Gelde berichtigt werden.

Diese betragen:

Bei den Rentämtern in den Kreisen ad a.

Für den Preuß. Scheffel	Waitzen	1	Rtlr.	16	Sgr.	9 Pf.
" " " "	Roggen	1	"	3	"	4 "
" " " "	Gerste	—	"	29	"	2 "
" " " "	weißen Hafer	—	"	18	"	6 "
" " " "	rauhen Hafer	—	"	12	"	4 "

und bei den Rentämtern in den Kreisen ad b.

Für den Preuß. Scheffel	Waitzen	1	Rtlr.	11	Sgr.	1 Pf.
" " " "	Roggen	1	"	2	"	8 "
" " " "	Gerste	—	"	25	"	1 "
" " " "	Hafer	—	"	16	"	6 "

Minden, den 1. December 1834.

№ 699. Vermächtniß bt. 3356 *D. I.*

Der zu Grimminghausen verstorbene Leibzüchter Lütkenagel hat dem Armen-Fonds zu Mennighüffen ein Kapital von 100 Rtlr. vermacht.

Minden, am 7. November 1834.

№ 700. Vermächtniß. 2001. *Q. I.*

Der zu Lügde verstorbene Rector Bartholomäus Wagner hat der Armenschule zu Paderborn ein Legat von 80 Rtlr. ausgesetzt.

Minden, am 17. November 1834.

Personal-Chronik.

№ 701. 805. *K. I.*

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. A. W. Roettscher zu Wiedenbrück ist als Geburtshelfer approbirt und vereidigt.

Minden, den 13. November 1834.

№ 702. 3416. *R. I. pl.*

Des Königs Majestät haben geruht mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. v. M. den Regierungs-Assessor Freiherrn von Metternich zum Landrath des Kreises Paderborn zu ernennen.

Minden, den 25. November 1834.

№ 703. 2018. *Q. I.*

In dem Kreise Halle ist der Herr Graf von Schmiesing junior zu Tatenhausen, für den Wege-Distrikt der Landgemeinde Halle, zum Ober-Wege-Commissair ernannt.

Minden, den 25. November 1834.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 704. Verordnung wegen der im Dorfe Frie-

Um den Einwohnern des Kirchspiels Friedrichsdorff und dessen Umgegend, nämlich:

a) Des Kirchdorfs Friedrichsdorff mit einer Bevölkerung von 379 Einwohnern;
b) der Bauerschaft Avenwedde mit einer Bevölkerung von 1247 "

c) der zur Bauerschaft Sperart gehörige, sogenannte Lüke Ort mit einer Bevölkerung von 93 Einwohnern

drichsdorff abzuhaltenden Gerichtstage. 1881. E. P.

zusammen 1719 Einwohnern,

den Betrieb ihrer Rechtsangelegenheiten bei der Entfernung vom Land- und Stadtgerichte Wiedenbrück zu erleichtern, soll

§. I.

in jedem Monate in Friedrichsdorff ein Gerichtstag abgehalten werden.

§. II.

Welche Tage zu Gerichtstagen bestimmt werden, wird vom Land- und Stadtgerichte zu Wiedenbrück beim Anfange eines jeden Jahres durch einen Aushang in Wiedenbrück und Friedrichsdorff bekannt gemacht werden. In der Regel müssen alle Geschäfte an diesem Tage beendigt werden; sollten sich indeß die Geschäfte sehr gehäuft haben, oder von besonderer Wichtigkeit sein, so muß der Gerichtstag auf den folgenden Tag fortgesetzt werden.

§. III.

Die Gerichtstage werden in Friedrichsdorff in dem dazu von dem Verwaltungs-Beamten, Bürgermeister Brüning zu Wiedenbrück, unentgeldlich angebotenen, gegenwärtig in der Wohnung des Gastwirths Hülsmann zu Friedrichsdorff eingerichteten Geschäftslokale, für dessen Heizung, Erleuchtung und Reinigung der rc. Hülsmann auf eigene Kosten zu sorgen übernommen hat, abgehalten.

§. IV.

Zur Abhaltung der Gerichtstage muß ein Mitglied des Land- und Stadtgerichts zu Wiedenbrück als Gerichts-Kommissarius, sodann als Gerichtsschreiber der Actuar des Gerichts, oder einer der bei dem Gerichte angestellten Auscultatoren, oder ein zur Führung der Protokolle, sowohl in Criminal- als Civil-Sachen gehörig vereideter Subaltern-Beamter und ein Bote abgeordnet werden.

§. V.

Die Hin- und Rückreise des Gerichts-Deputirten, welcher den Gerichtsschreiber, und den im §. VIII. erwähnten Aktenkasten mitzunehmen hat, wird aus der Salarien-Kasse des Land- und Stadt-Gerichts zu Wiedenbrück bezahlt.

§. VI.

Den Gerichtspersonen, welche den Gerichtstag abzuwarten haben, liegt ob, an diesem Tage alle vom Land- und Stadtgerichte zu Wiedenbrück zum Gerichtstag verwiesenen Geschäfte abzumachen, außerdem müssen aber folgende Geschäfte am Gerichtstage ohne vorherige Anweisung des Gerichts vorgenommen werden.

1) Ein jeder Eingesessene der im Eingange sub lit. a bis c benannten drei Ortschaften, welcher Gesuche beim Land- und Stadt-Gericht zu Wiedenbrück anzubringen hat, und sich mit diesen am Gerichtstage meldet, muß entweder vom Gerichts-Kommissario, oder dem als Actuar fungirenden Beamten zum Protokoll vernommen werden.

2) Alle Klagen in Civil- und Injuriensachen, welche von einem Einwohner der vorbemeldeten Ortschaften gegen einen andern Einwohner derselben angestellt werden,

müssen, insofern sie nicht schon vollständig eingereicht worden, aufgenommen, und ohne weitere Rückfragen beim Land- und Stadt-Gerichte vom Gerichts-Kommissario spruchreif instruirt werden. Kommt es in diesen Sachen auf die Adzitation von Personen an, welche außerhalb des Sprengels des Land- und Stadtgerichts Wiedenbrück wohnen, oder sind Requisitionen zu erlassen, so müssen die desfallsigen expedirten Verfügungen, insofern sie der Kommissarius nicht als solcher nach allgemeinen Bestimmungen, z. B. in Bagatellsachen, zu erlassen befugt ist, vom Land- und Stadt-Gerichte angegeben werden.

3) In allen Bagatellsachen, in Besitzstreitigkeiten, in Arrest-, Pfändungs- und Gesinde- sowie in allen summarischen nach Tit. II. Abschn. II. der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu behandelnden Sachen, muß der Kommissarius, welcher den Gerichtstag abgehalten hat, gleich nach geschlossener Instruction (insofern die Sache nicht besonders verwickelt ist) das Erkenntniß sofort abfassen, und noch am Gerichtstage publiziren, oder kommt es in einer dieser Sachen auf Regulirung des Interimistici an, dieses feststellen. Nur im Falle, daß die Sache sehr verwickelt, und es nicht auf Bestimmung des Besitzstandes oder Rechtfertigung eines Arrestes ankommt, kann ausnahmsweise die Abfassung und Publikation des Erkenntnisses oder Resoluts bis zum nächsten Gerichtstage ausgesetzt bleiben, wofern sie nicht schon in der Zwischenzeit bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Wiedenbrück erfolgen kann. Die Ausfertigungen der Erkenntnisse und Resolutionen erhalten die Partheien von Wiedenbrück aus übersandt.

4) Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Aufnahme die Theilnehmer beim Gerichtstage in Antrag bringen, muß der Gerichts-Commissarius aufnehmen, besonders wird bemerkt, daß er mit dem Gerichtsschreiber zur Auf- und Annahme der Testamente aller Personen, welche im Gerichtsbezirke wohnen, oder sich beim Gerichtstage melden, ohne weitern Auftrag berechtigt ist, und es keinen Unterschied macht, ob er dieselben an der Gerichtsstelle zu Friedrichsdorf oder sonst wo in demjenigen Bezirke, für den der Gerichtstag bestimmt ist, auf- oder annimmt.

5) Wenn sich ein Sterbefall in einer der zum Gerichtstagsbezirke gehörigen Ortschaften ereignet, welcher eine Siegelung nöthig macht, so muß der Gerichtstags-Kommissarius, insofern er am Gerichtstage von demselben Kenntniß erhält, ohne weitere Anfrage diese veranlassen.

6) Wenn sich ein Criminalfall in den im §. 1 bemeldeten Ortschaften ereignet, so ist der Gerichtstags-Commissarius, wenn der Fall nicht schon zur Kognition des Land- und Stadtgerichts gekommen, und die Untersuchung einem andern Mitgliede übertragen worden, berechtigt und verpflichtet, bei seiner Anwesenheit das corpus delicti festzustellen, und in den dazu sich eignenden Fällen den Thäter, oder den, der der That verdächtig ist, zu arretiren.

§. IX.

Der den Gerichtstag abhaltende Richter ist Kommissarius des Land- und Stadt-Gerichts zu Wiedenbrück, er muß daher in allen Sachen sich nach dem Auftrage und

den Anweisungen des Land- und Stadt-Gerichts richten, und vollzieht die Verfügungen und Erkenntnisse, die er als Commissarius zu erlassen ermächtigt ist, in der Reinschrift als:

»Kommissarius zur Abwartung des Gerichtstags in Friedrichsdorf«

erhält auch zur Beglaubigung derselben ein Siegel mit dem Preußischen Adler und der Umschrift:

»Siegel des Gerichtstags-Commissarii zu Friedrichsdorff.«

Die von ihm vorgenommenen Actus voluntariae jurisdictionis, muß er beim Land- und Stadt-Gerichte zur Prüfung vorlegen, und bewirkt dieses deren Ausfertigung unter seiner gewöhnlichen Unterschrift.

Berlin, den 24. October 1834.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

Vorstehender Auszug der Ministerial-Verordnung vom 24. October d. J., wegen der im Dorfe Friedrichsdorff abzuhaltenden Gerichtstage wird zur Nachricht und Achtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, den 18. November 1834.

In Gemäßheit der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. September d. J. genehmigten Uebereinkunft mit dem Herrn Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg ist das Standesherrliche Gericht zu Rheda den Titel: № 705. 1932. K. B.

Fürstliches Land- und Stadt-Gericht

zu führen, ermächtigt, welches hiermit zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Paderborn, den 15. November 1834.

Bekanntmachungen.

Mehrere Anzeigen darüber, daß die Feldmesser ihren Gehülfen zum Nachtheile ihrer Arbeiten zu viel überlassen, haben das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, die Königliche Ober-Bau-Deputation mit ihrem Gutachten darüber zu vernehmen, in welchem Maaße dies zulässig sei, und welche Arbeiten von dem Feldmesser, wenn auch nicht unmittelbar selbst, doch nicht anders als unter seiner unmittelbaren Theilnahme, unter seinen Augen und seiner speciellen Direction von dem Gehülfen verrichtet werden dürfen? Da hiernach nur wenige und unbedeutende Arbeiten zu denjenigen Geschäften gehören, die je nach der Fähigkeit des Gehülfen von ihm auch ohne Beisein des Feldmessers verrichtet werden können, z. B. die specielle Ausarbeitung der Karte hinsichtlich des Illuminirens und Beschreibens derselben, und einige im Allgemeinen nicht genau abzugrenzende Rechnungs-Arbeiten; so hat die Königliche General-Commission die von Ihr beschäftigten Feldmesser anzuweisen, daß sie den von ihnen gebrauchten Gehülfen schlechterdings keine ihrer Geschäfte selbstständig zu überlassen, sich derselben vielmehr nur so zu bedienen haben, daß sie unmittelbar selbst daran Theil nehmen. № 706. 12654.

Sie hat ihnen ferner zu eröffen, daß im Falle ihrer Contravention gegen diese Anweisung, auf ihre Kosten eine Revision ihrer Vermessungen veranlaßt, und die Uebertretung ihrer Amtspflichten überdies, je nach dem Grade ihrer Verschuldung, mit Cassation und Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden würde. Ihre Commissarien aber hat die Königliche General-Commission anzuweisen, daß sie die unter ihrer Direction beschäftigten Feldmesser in Absicht auf die Erfüllung dieser Vorschriften aufs sorgfältigste controlliren, und daß solches geschehen, bei Attestirung ihrer Liquidationen bemerken.

Berlin, den 2. November 1834.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
gez. Brenn.

An
die Königliche General-Commission zu Münster.

Die im vorstehenden Rescripte des hohen Ministerii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten enthaltenen Bestimmungen haben sich sämmtliche, in unserm Ressort beschäftigten Feldmesser zur genauesten Nachachtung dienen zu lassen. Unsere Commissarien werden angewiesen, die strenge Befolgung Seitens aller unter ihrer Leitung beschäftigten Feldmesser sorgfältig zu controlliren, Entgegenhandlungen zu constatiren und zur Veranlassung der Rüge bei uns anzuzeigen.

Münster, den 14. November 1834.

Königliche General-Commission.

№ 707. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 15. auf den 16. October curr., sind dem Johann Heinrich Alteillies mittelst Einbruchs nachbenannte Gegenstände, als:

1. ein Mütte Roggen nebst Sack, letzterer ohne Zeichen; 2. zwei Mütte Buchwaitzen; 3. vier Mannshemde, wovon 2 mit A und 2 mit H gezeichnet; 4. ein kupferner Kaffeetopf, an Werthe 2 Rtlr. 15 Sgr.; 5. zwei Frauenhemde ohne Zeichen; 6. fünf Kinderhemde, ebenfalls nicht gezeichnet; 7. ein weiß leinener Bettüberzug; 8. ein Betttuch; 9. eine blau gestreifte leinene Schürze

gestohlen worden. Indem hierdurch Jeder vor dem Ankauf dieser Sachen gewarnt wird, ersuchen wir zugleich einen Jeden, besonders aber die Beamten der öffentlichen Sicherheit, auf dieselben ein wachsames Auge zu haben, und von dem Betretungsfalle uns sofort Anzeige zugehen zu lassen.

Paderborn, den 13. November 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 708. Der unterm 23. September 1833 (Amtsblatt Nro. 47) gegen den Heinrich Grotendiek erlassene Steckbrief wird hierdurch zurückgenommen, da der Grotendiek arretirt und hier abgeliefert ist.

Wiedenbrück, den 22. November 1834.

Der Landrath
v. Trzebiatowski.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55.

Minden, den 12. December 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Berücksichtigung, daß jeder Grundeigenthümer die gesetzliche Verpflichtung hat, das zum Chausseebau erforderliche Land, gegen taxmäßige Vergütung dem Staate abzutreten, und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Mai v. J., die Verhandlungen über dergleichen Eigenthumsabtretungen von der Stempelpflichtigkeit entbunden wissen will, hat das Königliche Finanz-Ministerium durch das Rescript vom 20. v. M. bestimmt, daß jene Vorschrift auch auf die Quittungen angewendet werden soll, welche über die Bezahlung solcher Eigenthums-Abtretungen ausgestellt werden. № 709. Stempel-Wesen. 1830 Q. D. L. I.

Minden, den 20. November 1834.

Zur Vermeidung der durch das häufige Umziehen von Personen aus einer Gemeinde in die andere in den Personenstands-Listen, besonders in Ansehung der Altersangabe, entstehenden Differenzen, erscheint es zweckmäßig, daß von den Ortsbehörden in den, den abziehenden Personen zu ertheilenden Wohlverhaltungs-Attesten, so wie in den Gesindescheinen, das Alter, dem Tage der Geburt nach, angegeben werde, indem alsdann die Eintragung in die Personenstands-Listen des neuen Wohnorts ohne Rückfrage erfolgen kann. № 710. Die Personenstandslisten bet. 3468 R. L. I.

Die Ortsbehörden unseres Departements werden daher angewiesen, hiernach in Zukunft zu verfahren.

Minden, den 22. November 1834.

Bericht
über den Zustand des Stipendienwesens auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, und über die dazu bestimmten Kirchencollekten, in den Jahren 1828 bis 1833.

Nach Verlaufe eines Zeitraums von fünf Jahren, in welchem kein Bericht erstattet worden über die Stipendien und die Freitischvergütung auf der hiesigen Universität, und über die Kirchencollecten, in denen bei der Stiftung jener Anstalt eine bedeutende Quelle der wohlthätigen Unterstützungen vorausgesetzt wurde, ist eine Darlegung des neuesten Zustandes Pflicht und Bedürfniß. Denn es muß ein Wort zu dem Herzen № 711. Das Stipendienwesen auf der Universität zu Bonn in den Jahren 1828 — 1833. 2329 N. I.

aller derjenigen gesprochen sein, welche Bonn als ihre geistige Mutterstadt anzusehn haben. Seit jenem Zeitraume, auf wie niederschlagende Weise haben sich in einigen Gegenden die milden Gaben vermindert, deren Ergiebigkeit bis dahin der Erwartung entsprochen hatte! Die zu vertheilenden Stipendien haben deshalb schon geschmälert werden müssen.

Es folgt eine Haupt-Uebersicht der in dem fünfjährigen Zeitraume vom Winterhalbjahre 1828—29 bis zum Sommerhalbjahre 1833 einschließlich vertheilten Unterstützungen.

1) An Geldstipendien und Freitischvergütigungen	18,700 Rtlr.	— Sgr.	
2) „ außerordentlichen Unterstützungen	6,629 „	1 „	
3) „ Beitrag zur Unterhaltung des Konvictoriums für die katholischen Studirenden der Theologie	6,000 „	— „	
Total	31,329 Rtlr.	1 Sgr.	

Verhältniß der Theilnahme:

a) nach den Religions-Bekenntnissen.

1) Von den Evangelischen	368 Studirende mit	7,412 Rtlr.	16 Sgr.	4 Pf.
2) „ „ Katholischen	1629 „ „	23,495 „	29 „	8 „
3) „ „ Israeliten	29 „ „	420 „	15 „	— „
Total	2,026 Studirende mit	31,329 Rtlr.	1 Sgr.	

b) nach den Fakultäten.

1) Der evangelisch-theologischen	274 Studirende mit	5,755 Rtlr.		
2) „ katholisch-theologischen	973 „ „	12,690 „	29 Sgr.	8 Pf.
3) „ juristischen	173 „ „	2,710 „	— „	— „
4) „ medizinischen	312 „ „	5,573 „	1 „	4 „
5) „ philosophischen	294 „ „	4,600 „	— „	— „
Total	2,026 Studirende mit	31,329 Rtlr.	1 Sgr.	

c. nach den heimathlichen Beziehungen.

1) Aus dem Regierungs-Bezirk Cöln	513 Studirende mit	7,642 Rtlr.	3 Sgr.	9 Pf.
2) „ „ „ „ Düsseldorff	424 „ „	6,350 „	20 „	5 „
3) „ „ „ „ Coblenz	136 „ „	2,229 „	5 „	10 „
4) „ „ „ „ Trier	28 „ „	443 „	— „	— „
5) „ „ „ „ Aachen	489 „ „	6,601 „	27 „	— „
6) „ „ „ „ Münster	49 „ „	750 „	20 „	7 „
7) „ „ „ „ Arnsberg	205 „ „	3,938 „	21 „	— „
8) „ „ „ „ Minden	52 „ „	1,104 „	— „	— „
9) „ d. übr. Theilen d. Preuß. Vaterlandes	114 „ „	1,858 „	22 „	5 „
10) „ dem Auslande	16 „ „	410 „	— „	— „
Total	2,026 Studirende mit	31,329 Rtlr.	1 Sgr.	

Es wird dem frommen Sinne der Bewohner dieser Provinzen zur Genugthuung gereichen, aus der Uebersicht unter lit. b. zu entnehmen, daß der größte Theil der vertheilten Unterstützungen derjenigen Klasse von Studirenden, deren Lage und ehrwürdige

Bestimmung die Theilnahme ganz vorzüglich in Anspruch nimmt, nämlich den Studirenden der Theologie beider Bekennungen, zu Gute gekommen, und daß damit die Absicht der Gönner dieser Anstalt, welche bei den angeordneten Kirchen-Collecten zu dem wohlthätigen Werke beigetragen haben, auf die würdigste Weise erfüllt worden ist. Von der vertheilten Gesammtsumme ad 31,329 Thlr. 1 Sgr. haben die katholischen Studirenden der Theologie . . . 12,690 Rtlr. 29 Sgr. 8 Pf.
und die evangelischen . . . 5,755 " — " — "
erhalten; überhaupt . . . 18,445 Rtlr. 29 Sgr. 8 Pf.

Bei der nähern Vergleichung der Uebersicht unter lit. c. darf man nicht etwa dem Gedanken Raum geben, als beruhe der daraus hervorgehende Unterschied in der Theilnahme der verschiedenen Abschnitte der Provinz gegen einander auf einem absichtlichen Verfahren bei der Vertheilung; das desfallsige Verhältniß ist vielmehr ein zufälliges zu nennen. Bei der Verleihung der akademischen Benefizien unter die inländischen Studirenden wird überhaupt auf die Heimath derselben keine Rücksicht genommen; alle Landeskinder haben nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und Würdigkeit gleichen Anspruch. Aus der obigen Uebersicht ist also nur so viel zu folgern, daß die Zahl der hier befindlichen Studirenden aus dem einen Regierungsbezirk größer, aus dem andern geringer, und daß der Grad ihrer Wohlhabenheit verschieden ist, wie es bei einer großen Zahl von jungen Leuten aus den verschiedensten Ständen nicht anders sein kann. Die vertheilte Unterstützungs-Summe von 31,329 Rtlr. 1 Sgr. rührt her zum Theil von dem Beitrage, welchen der Königliche Stifter und Erhalter dieser Anstalt, in landesväterlicher Huld aus dem Einkommen der Universität zu diesem Zweck bewilligt hat, und zum Theil von den mildthätigen Opfern der Landesbewohner bei den kirchlichen Sammlungen für den Unterstützungsfonds. Letztere haben in dem sechsjährigen Zeitraume vom Jahr 1828 bis 1833 einschließlich, eingebracht:

Aus dem Regierungs-Bezirk.	Von katholischen Gemeinden.			Von evangelischen Gemeinden.			Von Israeliten.			Ueberhaupt.		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1. Düsseldorff	2721	6	11	2710	9	—	182	27	4	5614	13	3
2. Cöln	2716	11	—	597	8	11	156	14	6	3470	4	5
3. Aachen	2366	7	11	367	29	6	33	22	4	2767	29	9
4. Coblenz	619	8	9	745	21	4	139	20	3	1504	20	4
5. Arnsberg	474	20	1	933	9	6	52	6	11	1460	6	6
6. Münster	957	11	11	184	24	8	61	29	10	1204	6	5
7. Trier	598	1	10	239	3	7	20	26	—	858	1	5
8. Minden	164	13	1	365	8	2	30	—	8	559	21	11
Total	10617	21	6	6143	24	8	677	27	10	17439	14	—
Hiervon kommt:												
auf das Jahr 1828	2630	22	2	1084	3	9	118	11	10	3833	7	9

Aus dem Regierungs-Bezirk.	Von katholischen Gemeinden. Rtlr.	sgr.	pf.	Von evangelischen Gemeinden. Rtlr.	sgr.	pf.	Von Israeliten. Rtlr.	sgr.	pf.	Ueberhaupt. Rtlr.	sgr.	pf.
auf das Jahr 1829	2026	11	2	1098	19	9	133	1	8	3258	2	7
1830	1744	15	1	1048	21	3	113	27	11	2907	4	3
1831	1508	1	4	1006	24	3	102	23	—	2617	18	7
1832	1352	11	11	940	14	7	93	22	10	2386	19	4
1833	1355	19	10	965	1	1	116	—	7	2436	21	6

Indem die hiesige Stelle den Gebern im Namen der Studirenden, welchen aus den obigen Beiträgen eine Unterstützung, zur Erleichterung ihrer hülfsbedürftigen Lage, hat bewilligt werden können, den herzlichsten Dank ausdrückt, ist es derselben eine theure Pflicht, damit zugleich einige andere wohlthätige Handlungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wodurch sich die vaterländische Gesinnung der Bewohner dieser Provinz und ihre Anhänglichkeit an die hiesige Anstalt neuerdings bewährt hat.

Die am 27. September 1831 hierselbst verstorbene vormalige Klostergeistliche Anna Brigitta Gerhards hat zum Besten der unbemittelten katholischen Studirenden der Theologie die Summe von 100 Rtlr. vermacht. Nach dem bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens der Anstalt überhaupt angenommenen Grundsatze, daß letzteres unangreifbar sei, ist aus der gedachten Vermächtnißsumme ein Kapital gestiftet worden, dessen Zinsen nach der Absicht der Geberin verwendet werden.

Ebenso hat der am 16. Februar 1832 verstorbene Landgerichts-Rath Johann Schippers zu Aachen zu Gunsten der hulfsbedürftigen Studirenden auf der hiesigen Universität ein Kapital von 1000 Rtlr. gestiftet. Damit der Name dieses Wohlthäters für alle Zukunft bei der Universität in gesegnetem Andenken bleibe, ist die Veranstaltung getroffen, daß die Zinsen des Vermächtnisses jährlich einem dürftigen und vorzüglich würdigen Studirenden, nach der Reihenfolge der Facultäten, unter der ausdrücklichen Bezeichnung als Schipper'sches Stipendium, verliehen werden.

Es gereicht der unterzeichneten Stelle zu einer angenehmen Genugthuung, der Theilnahme des Publikums an dem gedeihlichen Fortgange der Anstalt in diesem Berichte zugleich die Nachricht mittheilen zu können, daß das Kapital-Vermögen derselben seit der letzten Bekanntmachung einen erfreulichen Zuwachs erhalten hat. Aus den eigenen Ersparnissen des Unterstützungsfonds ist ein weiteres, zinsbar angelegtes, Kapital von 455 Rtlrn. gestiftet worden. Der mit der Verwaltung der Gemeindestiftungen verbundene Stockfonds, dessen Zinsen jährlich zum Kapital geschlagen werden, hat eine Vermehrung von 2360 Rtlrn. 15 Sgr. erhalten. — Das ganze Kapital-Vermögen beträgt nach diesen Veränderungen gegenwärtig 8,908 Rtlr. 10 Sgr. Davon rühren 3500 Rtlr. von Ersparnissen her; die übrigen 5408 Rtlr. 10 Sgr. gehören dem Stiftungs-Vermögen an, und von letzterm 3950 Rtlr. dem zuvor genannten Stockfonds.

Nächst dem angelegentlichen Bemühen der Behörden, in deren Hand die Verwaltung des Unterstützungsfonds und die Aufsicht über demselben gelegt ist, die Hülfsmittel

desselben zu vermehren, ist es ein Gegenstand ihrer eifrigen gewissenhaften Fürsorge, dahin zu wirken, daß die vorhandenen Unterstützungsmittel auf eine ihrer wahren Bestimmung entsprechende Weise verwendet werden und nicht etwa in ein bloßes Almosen ausarten.

Bewogen durch das steigende Mißverhältniß zwischen dem abnehmenden Ertrage der Collecten, und der zunehmenden Zahl der Bewerber um Stipendien, hat die vorgeordnete hohe Behörde eine Abänderung in den Grundsätzen der Vertheilung verfügt, deren Ausführung mit dem Sommersemester dieses Jahres den Anfang genommen hat. Um ihre Fähigkeit zur Theilnahme an den Stipendien und der Freitisch-Vergütung nachzuweisen, haben die Bewerber bis jetzt zwei Beglaubigungen beizubringen gehabt, ein Zeugniß der Bedürftigkeit, und ein Prüfungszeugniß, worin ihre Reife zu den akademischen Studien erklärt wird. Nicht nur solcher Studirenden sind sehr viele, die mit dem ersten versehen sind, sondern durch die verbesserte Einrichtung der Gymnasien, so wie dadurch, daß Mediciner, Juristen und evangelische Theologen nicht mehr zur Promotions-, Auscultatoren- und Candidaten-Prüfung zugelassen werden, wenn sie mit dem Zeugnisse der Unreife die Universität bezogen haben, ist es auch dahin gekommen, daß die Zahl derer zunimmt, welche die zweite, das Prüfungszeugniß betreffende Bedingung erfüllen. Da also die Nothwendigkeit eintritt, unter den auf diese Weise Befähigten eine Auswahl zu treffen, nach welchem Grundsatze soll sie geschehen? Unstreitig nach dem höchsten von allen, dem sittenthümlichen. Außer den erwähnten Zeugnissen sind demnach von jetzt an Empfehlungen von Gymnasial-Directoren, hiesigen Professoren, und andern glaubwürdigen und wahrheitsliebenden Männern erforderlich, welche die bewiesene Sittenreinheit und untadelhafte Gesinnung der Bittsteller bezeugen. Wofern nicht durch fortgehende Abnahme der Kirchencollecten der Stipendienfonds noch ärmer wird, ist die Zahl der ordentlichen königlichen Stipendiaten auf Neunzig festgesetzt, von denen dreißig mit einem jährlichen Stipendium von 60 Thalern bedacht werden, und Sechzig mit einem von 30. Wer sich der Wohlthat nicht unwürdig macht, bleibt zwei Jahre im Genusse. Es wird aber nicht selten der Fall eintreten, daß Theilnehmer die Universität verlassen, ehe ihre zwei Jahre abgelaufen sind. Dann entstehen Residua; und diese werden als außerordentliche Stipendia auf ein halbes Jahr verliehen, doch unter denselben Bedingungen der Theilnahmefähigkeit, wie die ordentlichen.

Bonn, den 18. October 1834.

Der stellvertretende königliche außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte und Curator der Rheinischen Friedrich-Wilhems-Universität, geheime Regierungs-Rath.

gez. Hüllmann.

Indem wir den vorstehenden Auszug aus einem Bericht über den Zustand des Stipendienwesens auf der Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn zur Kenntniß des Publikums bringen, fühlen wir uns verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, wie der abnehmende Ertrag der angeordneten Kirchen-Kollekten Besorgniß für die wohlthätige Wirksamkeit der Fonds zur Unterstützung der dürftigen Studirenden erregen muß, und den betreffenden Behörden, so wie den Pfarrgeistlichen, dringend zu empfeh-

len, die Förderung ergiebigerer Beiträge sich recht angelegen sein lassen zu wollen. Die Bestimmung dieser Collectengelder berechtigt uns zu der Hoffnung, daß die Behörden und insbesondere die Geistlichen zur Erfüllung unsers Wunsches und das beitragende Publicum zu reichlichen Gaben für einen so wohlthätigen Zweck gern bereit sein werden.

Minden, den 23. November 1834.

№ 712. Der Handel im Umherziehen mit Kupferwaaren im Grenzbezirke ist nicht gestattet. 4550 k II pl.

Nach einem Rescript des Herrn General-Directors der Steuern ist der Handel im Umherziehen mit Kupferwaaren im Grenzbezirke ferner nicht mehr zu gestatten. Wir setzen hiervon die Verwaltungs- und Polizeibehörden, so wie das handeltreibende Publicum in Kenntniß.

Minden, den 28. November 1834.

№ 713. Anforderungen an die Verwaltungs-Fonds betr. 1237. k. II pl.

Höherer Bestimmung gemäß, sollen sämmtliche aus dem Ausgabe-Fonds eines jeden Jahres zu bestreitenden Zahlungen so zeitig liquidirt werden, daß deren Berichtigung noch vor dem Jahresabschlusse erfolgen kann. Dem gemäß werden daher alle diejenigen, welchen Forderungen an diesseitige Verwaltungsfonds zustehen, hierdurch aufgefordert, die Einreichung ihrer Liquidation dergestalt zu beschleunigen, daß solche vollständig gerechtfertigt und belegt, spätestens in den ersten Tagen des Monats Januar k. J. hier eingehen.

Dieser letzte Termin bezieht sich jedoch selbstredend nur auf solche Forderungen, die Ende des laufenden Jahres erst entstehen, indem über bereits beendigte Geschäfte die Liquidationen ohne Zeitverlust geschlossen und eingereicht werden müssen.

Mögten, wider Erwarten, noch Forderungen aus dem Jahre 1833 an die Verwaltungsfonds nicht zur Liquidation gebracht worden sein, so ist dies ohne Verzug nachzuholen. Insbesondere haben bei der mit dem Eintritt des künftigen Jahres erfolgenden Auflösung der Kreis-Cassen die Pensionairs und alle Betheiligten, welche bereits angewiesene Forderungen, Vergütungen 2c. noch nicht abgehoben haben, solches bis zum Schluß dieses Jahres zu bewirken, indem eine jede desfallsige Verspätung unangenehme Weiterungen und Zögerungen herbeiführen würde.

Die sämmtlichen Special-Cassen aber werden insbesondere hiermit angewiesen, die säumigen Empfänger von etatsmäßigen Zahlungen und liquiden Forderungen an die Regierungs-Haupt-Casse zur schleunigen Abhebung derselben aufzufordern und die Anrechnung der für Rechnung der gedachten Haupt-Casse geleisteten Zahlungen ungesäumt zu bewirken.

Minden, den 29. November 1834.

№ 714. Wandern der Handwerks-Gesellen. 3556 R. I.

Nach §. 1. d. der Verordnung vom 24. April v. J. (Amtsblatt pro 1833, pag. 151) müssen die wandernden Handwerksgesellen beim Antritt der Wanderschaft ein baares Reisegeld von mindestens 5 Rtlrn. besitzen, wogegen ihnen, wenn sie ihre Gewerbsgenossen oder andere Personen um eine Unterstützung ansprechen, nach §. 8 c. g. O. die Fortsetzung der Wanderschaft nicht gestattet werden soll.

Wir nehmen Veranlassung, die Polizeibehörden des Regierungsbezirks sowohl, als sämmtliche Gewerbsgenossen, auf obige Bestimmungen hierdurch aufmerksam zu

machen. Zu den Gewerbsgenossen hegen wir das Zutrauen, daß sie wandernden Handwerksgesellen weiter keine Geschenke verabreichen, und so zu dem wohlthätigen Zweck, das arbeitslose Umhertreiben unbemittelter Gesellen zu beschränken, einwirken werden.

Minden, den 2. Dezember 1834.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. November v. J. (Amtsbl. pro 1833 pag. 334) so wie auf die Bestimmungen in den §§. 41 und 49 der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 wird zur Kenntnißnahme für diejenigen Präftantiarien, welche ihre Domanial-Getraide-Gefälle ablösen wollen, hierdurch bekannt gemacht, daß die Preise, zu welchen während des Jahres vom 1. December 1834 bis dahin 1835 jene Gefälle abgelöset werden können, wie folgt, festgesetzt sind: № 715. 4624 h II.

A. Bei den Rentämtern zu Minden, Rahden, Herford, Bielefeld und dem Erbpachts-Amte zu Petershagen

für den Preußischen Scheffel	Waitzen	1 Rtlr.	29 Sgr.	6 Pf.
	Roggen	1 "	12 "	9 "
	Gerste	1 "	3 "	8 "
	Hafer	— "	21 "	2 "

B. Bei den Rentämtern zu Paderborn, Lichtenau, Peckelsheim, Brakel und bei der Administrations-Kasse des Bürenschen Fonds

für den Preußischen Scheffel	Waitzen	1 Rtlr.	21 Sgr.	7 Pf.
	Roggen	1 "	9 "	5 "
	Gerste	— "	27 "	2 "
	Hafer	— "	18 "	10 "

Minden, den 5. December 1834.

Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden hierdurch angewiesen, die bei statt gehabter Feuersbrunst etwa unversehrt gebliebenen Theile der Gebäude, z. B. Schornsteine, Giebel ꝛc. sorgfältig untersuchen zu lassen, ob solche nicht bei zu befürchtendem Einsturz dem Publikum, oder bei Benutzung zum Neubau den Arbeitern gefährlich seien, indem dergleichen Unglücksfälle sich bereits ereignet haben. Nöthigenfalls ist sofortiger Abbruch unter Beachtung möglichster Vorsicht anzuordnen. № 716. Bau-Polizei. 3592. R. I.

Minden, den 30. November 1834.

Der Colonus Schlüter Nro 45 zu Levern hat dem dortigen Armen-Fonds eine Summe von 15 Rtlrn. geschenkt. № 717. 3536 L. I.

Minden, den 29. November 1834.

Personal-Chronik.

Der bisherige Cantor und Schullehrer Wehde zu Quernheim hat wegen seiner erfolgten Annahme als Regierungs-Supernumerarius seine erste erwähnte Selle freiwillig niedergelegt. Dieselbe ist dem seitherigen Cantor und Schullehrer August Carl Wiehe zu Dielingen verliehen worden. № 718. 2210. M.

Ferner sind verliehen:

2186. *M.* die durch die Versetzung des Schullehrers Stohlmann nach Dören erledigte Schullehrerstelle zu Werfen dem bisherigen Hülfslehrer Franz Heinr. Vahle;

2182. *M.* die neu errichtete evangelische Schulstelle in Dalheim dem Schulamts-Candidaten Heidbreede aus Bielefeld;

2267. *M.* die durch die Pensionirung des Lehrers Lachtrup erledigte Schullehrer-, Küster- und Organisten-Stelle zu Ovenstädt dem Schulamts-Candidaten Hoormann aus Ovenstädt;

1157. *N.* die neu errichtete Hülfslehrer- und Organisten-Selle zu Natzungen dem Schulamts-Candidaten Hartmann aus Amelunxen;

1223. *N.* die erledigte Schulstelle in Haarbrück dem Schulamts-Candidaten Sottmann aus Beverungen.

1163. *N.* Der provisorische Küster und Schullehrer Vössing zu Wewer ist nunmehr als solcher definitiv angestellt; desgleichen der Schullehrer Pape als erster Lehrer an der Knaben-Freischule zu Paderborn.

1257. *N.* Dem Schulamts-Candidaten Mumpro ist die erledigte Hülfslehrerstelle an der Schule zu Neuenkirchen provisorisch verliehen.

1315. *N.* Die durch den Austritt der Lehrerin Schmitz erledigte Schullehrerinstelle zu Salzkotten ist der Schulamts-Candidatin Elisabeth Götte verliehen worden.

Minden, den 8. December 1834.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Paderborn für den Monat November 1834.

№ 719. 355. *E. B.* Der Land- und Stadt-Richter, Justizrath Caspari zu Höxter, ist mit Tode abgegangen.

Dem Justiz-Commissarius Schrader zu Lübbecke ist das Notariat verliehen.

Der Kammergerichts-Referendarius Friedrich Ernst Georg von Vincke ist an das hiesige Oberlandes-Gericht versetzt.

Die Oberlandes-Gerichts-Auscultatoren Gehrken II. und Stephan sind zu Oberlandes-Gerichts-Referendarien befördert, der erstere ist Behuf seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der invalide Gendarm Johann Gottlieb Römer ist zum Land- und Stadt-Gerichts-Boten zu Lübbecke ernannt.

Paderborn, den 1. December 1834.

№ 720. 146. *E. B.* Der Justiz-Commissarius Schrader zu Lübbecke ist unterm 10. November d. J. von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz zugleich zum Notarius im Departement des hiesigen Oberlandesgerichts ernannt worden.

Paderborn, den 29. November 1834.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

Die Polizeidiener-Stelle zu Oldendorf, mit welcher ein etatsmäßiges jährliches Gehalt von 38 Rtlr. verbunden, ist erledigt worden. № 721.

Qualificirte versorgungsberechtigte Individuen, welche auf dergleichen Posten reflectiren, haben sich innerhalb 4 Wochen, unter Vorlegung der nöthigen Papiere über ihre Anstellungsfähigkeit und bisherige untadelhafte Führung, bei unterzeichneter Behörde zu melden.

Benkhausen, den 27. November 1834.

Der Landrath des Kreises Lübbecke.
v. d. Busche-Münch.

Diebstahls-Anzeigen.

In der Nacht vom 17/18 d. M., sind dem Superintendenten Johanning hierselbst, gewaltsam № 722.

1) ungefähr 20 Rtlr. Preußisch Courant in verschiedenen Münzsorten, meistentheils in 1/1, 1/3 und 1/6 Stücken; 2) 1 Preußische Kassenanweisung von 1 Rtlr.; 3) 4 gereifte goldene Ringe, in welchen in zweien die Buchstaben F. W. I., in dem dritten die Buchstaben A. I. v. L., in den vierten die Buchstaben E. F. S. P. B. gravirt; 4) ein Pettschaft von weißlichem Bernstein mit goldener Einfassung, woran eine Schnur von Pferdehaaren befindlich,

entwendet.

Indem wir vor dem Ankaufe der sub 3 und 4 aufgeführten Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf und ersuchen namentlich alle Behörden, die zur Ermittelung des Thäters und Wiederhabhaftwerdung der entwendeten Gegenstände dienende Umstände bei uns baldigst zur Anzeige zu bringen.

Herford, den 26. November 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Am Abend des 23. hujus sind aus der Wohnung des hiesigen Goldarbeiters Behring die unten verzeichneten Gegenstände entwendet. № 723.

Da bisjetzt die Thäter nicht haben ermittelt werden können, so ersuchen wir alle öffentliche Behörden auf das Entwendete zu vigiliren und die verdächtigen Besitzer desselben anzuhalten und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 26. November 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

A. An Goldwaaren.

1) Eine starke gewöhnliche Erbsenkette mit geschliffenen Springringen 2 7/8 Loth schwer; 2) ein massiver Ring, Hand in Hand, am Anfange der Hände mit Färbe-Gold verziert; 3) zwei schmale gereifte Ringe, jeder mit sechs Granaten in Form einer Rose gefaßt; 4) ein emaillirter Ring mit Herz, Anker und Kreuz in 3 verschiedenen Feldern; 5) ein massiver Blumenring mit viereckiger Platte; 6) ein Paar

Berloque-Ohrringe, matt und gestampft, mit vier ovalen Amethisten verziert; 7) ebenfalls ein Paar Berloque-Ohrringe mit 4 Granaten, gestampt und glanz. 8) ebenfalls ein Paar Berloque-Ohrringe mit kleinen Granaten rosenförmig gefaßt; 9) ein Paar Berloque-Ohrringe mit 4 großen Aquamarins; 10) ein Paar Berloque-Ohrringe mit 4 Chalcedon einfach gefaßt; 11) eine Tuchnadel mit 3 kleinen ovalen Aquamarinen; 12) eine Busennadel mit 6 kleinen Aquamarinen rosenförmig gefaßt; 13) eine Nadel, glanz und zisilirt mit einer Reihe Glaskapsel; 14) eine Nadel mit einem Amethist in matter Gallerie gefaßt; 15) eine Nadel mit zwei Vergißmeinnicht von Türkis; 16) ein Handschloß mit 4 Kapseln, glanz geschliffen; 17) drei Hemdenknöpfe viereckig, am Rande etwas erhaben.

B. Silbersachen.

1) Ein halb Dutzend Eßlöffel von modernen Facon, auf der Rückseite mit O. H. B. 12 und dem Herforder Wappen bezeichnet, 21 Loth schwer; 2) zwei Suppenlöffel mit vergoldeter Kelle, angelöthetem Stiele und ebenhölzernem Griffe, auch mit obigen Zeichen; 3) ein halb Dutzend Kaffeelöffel von gewöhnlichem Facon, 6 Loth schwer, mit demselben Zeichen; 4) ein halb Dutzend Kaffeelöffel, Spatenfacon, 5 Loth schwer, mit fremden Zeichen; 5) vier Stück Eßlöffel, etwa 12 Loth schwer, mit fremden Zeichen und auf dem Stiele die Buchstaben H. W.; 6) ein Fischlöffel, worauf in erhabener Arbeit die Zeichen eines Fisches in mattem Laubgrunde, mit einem Ebenholzstiel und dem Zeichen 12 C. H. B. und dem Herforder Wappen; 7) eine Tortenschaufel matt und mit glattem Rande, mit Stiel und Zeichen wie Nro. 6; 8) ein kleiner Becher von einem Thaler getrieben, mit der Umschrift: Gott mit uns!; 9) ein krystallner Zuckerkorb von 3 silbernen Delphinen getragen; 10) ein Zuckerstreuer, gepreßt und mit Quadronen auf dem Rande; 11) ein Theesiebchen mit 3 platten Füßen und ebenhölzernem Stiele; 12) 3 Theesiebchen mit Ketten und Federn zum Aufhängen; das eine der Theesiebchen stellt einen Blumenkorb, das zweite zwei Füllhörner und das dritte ein Schiff dar; 13) eine Zuckerzange von Filegrän-Arbeit mit glatten Schaufeln und einem Obertheile, worauf der Buchstaben V. gravirt ist; 14) zwei Zuckerzangen mit matter erhabener Arbeit; 15) zwei vergoldete Gürtelschnallen; 16) ein vergoldetes Kreuz; 17) ein Zigarrenröhrchen, welches eine Hand mit Füllhorn darstellt; 18) ein Pistollet mit Kette in Form eines Schlüssels; 19) ein Pistollet mit blauseidenem Bande; 20) ein Strickhaken, Leierfacon mit Rosenguirlande; 21) ein Strickhaken, Herz, Anker und Kreuz von Filegrän-Arbeit; 22) ein Nadelköcher in Form einer Nonne; 23) ein halb Dutzend Fingerhüte; 24) verschiedene Erbsenketten, etwa 8 Loth schwer; 25) ein Mantelhaken mit Löwenkopf und Kette; 26) ein Mantelhaken mit Widderkopf und Kette; 27) ein Mantelhaken, Muschel ohne Kette; 28) zwei Uhrketten mit breiten Schildern und Kapseln; 29) ein Pettschaft mit Schlüssel; 30) zwei Paar runde Filegrän-Ohrringe, wovon das eine vergoldet ist; 31) 6 Paar längliche Filegrän-Ohrringe, wovon ein Paar vergoldet; 32) drei Paar glatte Ohrringe mit Durchbruch; 33) drei Paar Facettenohrringe, wovon ein Paar vergoldet ist; 34) vier Ringe mit Filegrän-Platten; 35) ein Dutzend Filegrän-Hutschnallen, von denen eine vergoldet; 36) zwei

platte ovale und zweieckige Hut- oder Leibbänder-Schnallen; 37) 5 Korallenschlösser, von denen 3 mit den Buchstaben C. H. B. 12 und dem Herforder Wappen; 38) 5 Hemdeschnallen; 39) zwei Pfeifenräumer, der eine in Form Napoleons, der andere in Form eines Hundes; 40) ein Ring, gereift mit Platte und zwei vergoldeten Knöpfen; 41) zwei Paar kleine Schlangen-Ohrringe; 42) zwei Filegränschlösser zu Halsbinden, Holländische Arbeit.

In der Nacht vom 2. auf den 3. November sind dem Colon Brinkschröder zu Westerloh mittelst Einbruchs folgende Sachen gestohlen worden: № 724.

1. Ein Unterbette von Parchend nebst gedrucktem Ueberzug; 2. ein Unterbette von Leinen mit blauen Streifen; 3. Ein Pfühl von Drillig nebst leinenem Ueberzug; 4. ein Kissen von Parchend nebst desgl.; 5. ein leinenes Betttuch.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnen, werden alle, denen über den Thäter oder den Verbleib des Gestohlenen etwaige Kunde zukommt, hierdurch aufgefordert, ihre Wissenschaft sofort der nächsten Polizeibehörde, oder der unterzeichneten Gerichtsstelle zur Anzeige zu bringen.

Paderborn, den 2. December 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

In der Nacht vom 2. auf den 3. November c., sind dem Colon Hillner zu Westerloh mittelst Einbruchs nachbenannte Gegenstände gestohlen worden. № 725.

1. Ein parchend Oberbette; 2. ein Ueberzug von gedrucktem Leinen; 3. ein Unterbett von Leinen; 4. ein Pfühl von gedrucktem Leinen; 5. ein gedruckter Ueberzug; 6. ein leinener Kissen-Ueberzug.

Wir warnen vor dem Ankaufe der bezeichneten Gegenstände, und fordern Jeden auf, etwaige Wissenschaft über den Thäter oder den Verbleib des Gestohlenen sofort bei der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Paderborn, den 2. December 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

In der Nacht vom 29. auf den 30. October d. J., sind dem Colon Lütkepicht zu Steinhorst mittelst Einbruchs nachfolgende Gegenstände entwendet: № 726.

1. Von 3 Scheffel Buchwaitzen Mehl; 2. zwei Scheffel Roggen; 3. zwei Bröde; 4. sechs Kloben Hanf; 5. ein Unterbett-Ueberzug von Drillig; 6. zwei Kissen-Ueberzüge von Drillig; 7. zwei Betttücher von Leinen; 8. ein Bett-Ueberzug von Leinen; 9. 14 Hemden; 10. ein Sack, 5 Scheffel haltend; 11. ein dto. 3 Scheffel haltend; 12. ein dto. ½ Scheffel haltend; 13. ein dto. 1 Spind haltend.

Wir warnen Jeden vor dem Ankaufe dieser Gegenstände mit der Aufforderung, etwaige Ermittelungen über deren Verbleib oder den Thäter des Diebstahls, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde oder bei uns zur Anzeige zu bringen.

Paderborn, den 2. December 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 727. Dem Schäfer Westerfeld, im Varler Walde, sind in der Nacht vom 2. auf den 3. v. M. mittelst Einbruchs nachstehende Sachen gestohlen worden, als:

1. Eine zitzene Frauenmütze, schwarz mit rothen Blumen; 2. eine rothe atlassene dto. mit grünem Bande; 3. eine blaue dto. von s. g. Chacharm mit schwarzem Atlaßbande und breiter Spitze; 4. eine graubunte dto. mit schwarzem Sammetbande; 5. eine gestreifte Frauenmütze, hellblau mit gelbbuntem Bande; 6. eine gestickte do. schwarz ohne Band; 7. eine schwarze Sammetmütze mit weißem Strich und blaubuntem Bande; 8. 2 weiße Frauentücher, wovon eins bunt, das zweite schlicht; 9. 2 kasimiren Frauentücher mit roth und weißbunter Borte, eins mit und das andere ohne Frangen; 10. ein buntes baumwollenes Frauentuch mit Frangen; 11. eine baumwollene Schürze, schwarz mit kleinen grünen Streifen; 12. eine schwarz seidene Schürze; 13. eine weiße dichte dto.; 14. ein Rest Mouselin; 15. 10 weiße Spitzenstriche; 16. 2 weiße dichte dto.; 17. 2 weiße klare dto.; 18. ein Paar braune wollene Frauenhandschuh; 19. 5 Stucke Scheer- und 5 Stücke Einschlaggarn à 20 Gebinde, weiß; 20. 8 Gebinde hellblauen Zwirn; 21. ein drellenes Tischtuch; 22. ein großes drellenes Tischtuch; 23. 3 Reste feines weißes Leinen; 24. ein Perlen-Halsband mit schwarzen Frangen und blaubuntem Bande; 25. ein Halsband von Bernstein-Korallen; 26. circa 2½ Elle schwarzen Sammetband; 27. einen halbseidenen Band, schwarz mit kleinen rothen Blumen und einem Haken; 28. mehrere Bänder; 29. 4 Elle Nessel; 30. 4 Elle grün gedrucktes Leinen; 31. 2½ Elle gelb gedrucktes Leinen; 32. 3¼ Elle Kattun; 33. ein wollener Frauenrock mit grünen Blumen; 34. ein zugeschnittenes, noch nicht genähetes Mannshemd.

Indem wir diesen Diebstahl bekannt machen, ersuchen wir die betreffenden Behörden, auf die gestohlenen Sachen vigiliren zu lassen, und uns im Fall der Habhaftwerdung dieselben zu übersenden.

Rahden, den 2. December 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Patent - Anzeige.

№ 728. Dem W. von Lagerström zu Berlin ist unter dem 13. November 1834, ein vom Tage der Ausfertigung fünf hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf eine, als neu und eigenthümlich anerkannte Methode der Schnürung für Fenster-Rouleaux, vermöge welcher sich dieselben nach Belieben von oben oder von unten öffnen lassen, unbeschadet der Anwendung dessen, was bei dieser Methode bereits bekannt ist,

ertheilt worden.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 56.

Minden, den 19. December 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Ober=Präsidenten.

In Verfolg des Reglements für die von des Königs Majestät den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter allergnädigst verliehene Kredit=Kasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten (Amtsblatt S. 355) vom 16. August d. J., nach dessen §. 1 — № 729. 4069 *h. pl.*

die Wirksamkeit derselben sich nicht auf die domanialpflichtigen Grundbesitzer erstrecken, dagegen aber für deren gleichmäßige Erleichterung anderweit gesorgt werden soll,

bringe ich im Auftrage des Hohen Königlichen Finanz=Ministeriums zur Kunde dieser Domanialpflichtigen,

1. daß allen nicht aus einem Zeitpachtverhältnisse herrührenden Domanialleistungen in den vorgedachten vier Kreisen, welche nach der Publikation des mehrerwähnten Reglements — also nach Martini 1834 — fällig werden, der vierte Theil erlassen und von dem Etat abgesetzt werden soll;
2. daß hinsichtlich der übrigen drei Viertheile den Pflichtigen gestattet werden soll, solche gegen den zwanzigfachen Betrag der Jahresleistung und zwar in Raten von Einem Viertel Thaler Rente oder fünf Thaler Capital abzulösen;
3. daß dagegen die Befugniß der Pflichtigen in den gesetzlich nachgelassenen Fällen wegen dieser Leistungen einen Beitrag zu der Grundsteuer zu erlangen, wegfallen, auch
4. daß diese Bewilligungen bis zur gänzlichen Regulirung der Holzgerechtsame und der Zehntverpflichtungen der betheiligten Domänen=Prästantiarien nur als vorläufig zu betrachten sein sollen, indem erforderlich ist, diese Verhältnisse gleichzeitig zu ordnen.

Münster, den 5. December 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 730. Ferner eitige Modifikation der Verordnung wegen Einführung gleicher Wagengeleise. 3622 *R. I. pl.*

Des Königs Majestät haben den fernern unbeschränkten Gebrauch der Droschken mit schmalem Geleise zu gestatten geruht, dergestalt, daß diese leichten Wagen, welche keine Wege verderben können, und ohnehin nur selten gebraucht werden, den Vorschriften wegen Einführung einer gleichen Wagenspur nicht unterworfen sein sollen.

Diese fernerweitige Modifikation der für die Provinz Westphalen erlassenen Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1829 wird, in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. October d. J. Nro. 3239 R. I. hierdurch zur Publikation gebracht.

Minden, den 3. December 1834.

№ 731. Empfehlung der Schrift das Volksschulwesen von Dr. J. F. Neigebaur. 2413 *M. N. I.*

Wir machen die Schulinspectoren, Prediger und Schullehrer auf die brauchbare Druckschrift:

„Das Volks-Schulwesen in den Preußischen Staaten."
Eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den Elementar-Unterricht der Jugend betreffen, von Dr. J. Ferd. Neigebaur, Königl. Preuß. Geheimen Justiz-Rathe. Berlin, E. S. Mittler, 1834.

hiermit aufmerksam.

Minden, den 3. December 1834.

№ 732. Schulpflichtigkeit der Kinder und ihre Entlassung aus der Schule betr. 2479. *M. I.*

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß zuweilen Zweifel und Mißverständnisse wegen der Schulpflichtigkeit der Kinder und darüber entstanden sind, wann diese aus der Schule entlassen werden können. Wir machen deshalb auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts aufmerksam. Nach diesen hat

1. in Gemäßheit des §. 75, Tit. 12, Th. 2, des Allg. Landrechts, jeder Vater dafür zu sorgen, daß seine Kinder in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht nach seinem Stande und Umständen erhalten. Es hat

№ 733. 3687 *R. I.*

Nachwei[t]

der im Monat November 1834 in den Kreisen des Regie[rungs-]

Namen der Landräthlichen Kreise.	Waitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Kartoffeln		
	Der Preußische														
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Minden	1	13	6	1	2	6	—	25	7	—	17	4	—	17	6
Lübbecke	1	20	8	1	4	5	1	1	8	—	19	5	—	12	9
Herford	1	12	6	1	—	—	—	25	—	—	17	6	—	8	9
Bielefeld	1	19	4	1	6	7	1	—	7	—	20	—	—	15	—
Halle	1	21	10	1	6	3	1	2	6	—	21	6	—	12	6
Wiedenbrück	1	17	6	1	7	6	1	2	6	—	25	—	—	15	—
Paderborn	1	14	11	1	6	2	—	29	4	—	18	9	—	9	—
Büren	1	8	4	—	29	5	—	22	9	—	16	2	—	10	—
Warburg	1	5	—	1	—	—	—	22	6	—	16	—	—	10	—
Hörter	1	8	9	—	27	—	—	21	—	—	19	—	—	8	9
Durchschnitts-Pr. p. Nov. 34	1	14	3	1	3	—	—	27	4	—	19	1	—	11	11
" " " Oct. 34	1	13	2	1	4	1	—	26	11	—	19	11	—	11	6
Mithin im Monat November Mehr . . .	—	1	1	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5
Weniger . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	10	—	—	—

Minden, den 5. December 1834.

2. jeder Einwohner, der den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann, in Folge des §. 43. l. c. die Verpflichtung, dieselben nach dem zurückgelegten resp. 6. und 7. Jahre (cf. Amtsbl. 1828, St. 27, S. 229, und St. 37, S. 313,) zur Schule zu schicken, auch dafür Sorge zu tragen, daß der Schulunterricht so lange fortgesetzt werde, bis ein Kind nach dem Befund seines Seelsorgers — was durch die Confirmation manifestirt wird, — die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat.

Daraus folgt, das alle Kinder, welche nicht von dem betreffenden Geistlichen der Parochie, oder in dessen Auftrage von einem andern Geistlichen confirmirt worden, als schulpflichtig anzusehen sind, und daß die Väter und Vormünder dieser, wie der noch nicht confirmationsfähigen Kinder, wegen der Schulversäumnisse derselben, mit unnachsichtlich einzuziehenden Polizeistrafen belegt werden könnnen.

Die nach unserer Verfügung vom 31. August 1829 (Amtsbl. 1829, St. 53, S. 347,) zur Entlassung der Schüler von den Schulvorständen zu ertheilenden Atteste, sind hiernach nicht weiter erforderlich, indem die Schullehrer durch die kirchliche Confirmation der Kinder authorisirt werden, dieselben aus der Schule zu entlassen und in den Schullisten zu streichen.

Minden, den 5. December 1834.

---

h u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

Erbsen			Linsen			Bohnen			Heu			Stroh		
Scheffel									der Centner			das Schock		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1	17	2	2	4	3	1	2	2	—	14	3	5	22	6
1	22	6	—	—	—	1	10	—	—	15	—	5	22	6
1	12	6	—	—	—	1	5	—	—	15	—	5	15	—
1	20	—	—	—	—	1	20	—	—	20	—	6	10	11
1	21	8	—	—	—	1	20	—	—	15	8	5	19	5
1	17	6	—	—	—	1	10	—	—	18	9	6	—	—
1	14	11	2	5	8	1	9	1	—	14	7	4	25	11
1	11	8	1	29	6	1	5	5	—	18	6	5	17	6
1	—	—	1	5	—	1	—	—	—	17	6	6	—	—
1	2	6	1	28	9	—	28	9	—	19	—	5	23	9
1	14	—	1	26	8	1	8	—	—	16	10	5	21	9
1	14	6	1	26	11	1	8	2	—	17	2	5	25	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	6	—	—	3	—	—	2	—	—	4	—	3	4

№ 734. Die Behandlung der Syphilis betr. 836. K. I.

Es ist neuerdings wieder der Fall vorgekommen, daß eine Militair-Person, welche an Syphilis litt, sich heimlich der Behandlung eines Civil-Arztes anvertraut, und in Folge dabei stattgehabter eigner Vernachlässigung und fortgesetzter Anstrengung im Dienste eine dauernde Infirmität ihrer Gesundheit erlitten hat. Da sowohl der dienstliche Stand der Portepee-Fähnriche, Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, als auch die polizeiliche Rücksicht in Betreff der Verbreitung syphilitischer Krankheiten es erfordern, daß die Civil-Aerzte solche Kranke, welche überdies in der Regel ohne Spital-Verpflegung und ohne die nöthige Erleichterung im Dienste nicht gründlich geheilt werden können, nicht in Behandlung übernehmen, so bestimmt das Ministerium hierdurch, das die Civil-Aerzte verpflichtet sein sollen, jeden ihnen vorkommenden Fall der Art sogleich dem Commando des betr. Truppentheils, oder auch dem dabei angestellten Ober-Arzte brevi manu anzuzeigen.

Berlin, den 18. November 1834.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bestimmung des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Minden, den 6. December 1834.

№ 735. Bücher-Polizei. 3728. R. I.

Für nachfolgende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, nämlich:

1) „Neues kleines englisches Lesebuch ꝛc. auch „der neue kleine Engländer ꝛc.“ Supplement oder 4tes Bändchen, Bern, Chur und Leipzig bei J. F. Dalz 1835.“
2) „Sammlung von Beispielen, Formuln und Tabellen aus der kleinen Elementar-Mathematik ꝛc. von Joseph Pursh, 2. Band. Ebendaselbst bei demselben 1835.“
3) „Handbuch der vergleichenden Erdbeschreibung, von Friedrich von Rougemont, deutsch bearbeitet von Ch. H. Hugendübel. Ebendaselbst bei demselben 1835.“
4) „Ueber Electromagnetismus ꝛc. 3 Vorlesungen von Dr. R. Schultheß. — Zürich, Schultheßische Buchhandlung 1835.“
5) „Vorschule der Erdkunde und Weltgeschichte ꝛc., sechste ganz umgearbeitete Auflage von G. W. Ronder, Chur, Druck und Verlag von Simon Benedict, 1834.“
6) „Natalie von Selma ꝛc. Zürich, Schultheßische Buchhandlung 1835.“
7) „Bilder-Gallerie der Heimwehkranken von Ulysses v. Salis, 3 Bändchen, 3te Auflage. Zürich bei Orell Füsli, 1835.“
8) „Neues Fremdwörterbuch von Dr. J. Meyer. Erste Lieferung. Chur 1834 bei Kettenberger, und
9) Transatlantische Reiseskizzen und Christophorus Bärenhäuter. 2. Bändchen. Zürich bei Orell Füsli, 1834“

ist höheren Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 10. December 1834.

№ 736. Empfehlung von Schriften. 848. K. I.

Es ist neuerdings bei Bühler in Magdeburg von dem Kreis-Thierarzt Giese eine Schrift unter dem Titel:

„Hausapotheke zum Gebrauch in Thierkrankheiten rc.“
erschienen. Das Hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat eine nähere Prüfung des zu diesem Behufe an dasselbe eingesandten Werkes veranlaßt, und aus dem Resultate derselben sich überzeugt, daß diese Schrift mit besonderem Fleiße, Sachkenntniß und Umsicht ihrem Zwecke ganz entsprechend bearbeitet ist, und daher allen Viehbesitzern als ein sehr nützliches Buch mit vollem Rechte empfohlen zu werden verdient.

Das hierbei interessirte Publikum wird demnach hierdurch auf die Schrift aufmerksam gemacht.

Minden, am 12. December 1834.

Die Frau Wittwe Junfermann zu Paderborn hat der dortigen Knaben-Frei-Schule eine Forderung von 60 Rtlr. geschenkt. № 737. Milde Schenkung. 1365. M. I.

Minden, den 5. December 1834.

Von einem Ungenannten ist der Beckerschen Schul- und Armen-Stiftung in Stuckenbrock ein Kapital von 82 Rtlr. 15 Sgr. geschenkt. № 738. 2141. Q. I.

Minden, den 5. Dezember 1834.

Der provisorische Forst-Kassen-Rendant Rückersfeldt wird, wie wir mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. December 1833 — Amtsbl. St. 60, S. 356 — hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, vom 1. Januar a. f. an, seinen Wohnsitz nach Hausberge verlegen. № 739. 4639. k. b. II.

Minden, den 7. December 1834.

Der nachstehend signalisirte Conrad Daniel Klare aus Segelhorst im Kurhessischen ist, nachdem derselbe wegen begangenen Diebstahls eine einjährige Zuchthausstrafe erlitten, aus den diesseitigen Staaten verwiesen, und ihm die Rückkehr in selbige bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden. № 740. 3521. R. I.

Signalement.

Namen: Klare. — Vornamen: Conrad Daniel. — Stand: Müller. — Geburts- und Wohnort: Segelhorst im Churhessischen Amte Rinteln. — Religion: evangelisch. — Alter: 28 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: schwarzbraun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: schwarzbraun. — Augen: blau. — Nase: klein. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Bart: braun. — Gesicht: klein. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: mittel. — Besondere Kennzeichen: auf der rechten Backe eine Schnittnarbe.

Minden, den 27. November 1834.

Die nachstehend signalisirten ausländischen Verbrecher Heinrich Liebenhenz und Friedrich Wilhelm Kuhlmann sind, nachdem sie wegen begangenen Diebstahls Zuchthausstrafe erlitten haben, zum erstenmal über die Grenze gebracht; zugleich ist № 741. 3610. R. I.

denselben die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthaus-strafe untersagt worden.

Signalement des Liebenherz.

Namen: Liebenhenz. — Vornamen: Heinrich. — Stand: Gärtner. — Geburts- und Wohnort: Kohlgrund im Fürstenthum Waldeck. — Religion: evangelisch. — Alter: 33 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich. — Haare: schwarz. — Stirn: klein. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: blaugrau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: desgl. — Zähne: gesund. — Kinn: oval. — Bart: dunkelbraun. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel. — Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement des Kuhlmann.

Namen: Kuhlmann. — Vornamen: Friedrich Wilhelm. — Stand: Ackersmann. — Geburts- und Wohnort: Helmershausen im Churfürstenthum Hessen. — Religion: evangelisch. — Alter: 20 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: schwarzbraun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: klein. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Bart: braun. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 30. November 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 742. 13127. Die Gültigkeit der bisher ausgegebenen Wegegeld-Freikarten wird hierdurch bis zum Ende 1835 verlängert.

Münster, den 11. December 1834.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 743. 637. E. B. Die in §. 51. Tit. 1. P. 3 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verordneten Gerichts-Ferien werden für das hiesige Ober-Landes-Gericht und sämmtlichen Untergerichten für das Jahr 1835 folgendergestalt festgesetzt:

1. die Weihnachts-Ferien für das Jahr 1834 endigen am 3. Januar 1835.
2. die Oster-Ferien fangen an den 12. April und endigen den 25. April.
3. die Pfingst-Ferien fangen an den 31. Mai und endigen den 14. Juni.
4. die Erndte-Ferien fangen an den 2. August und endigen den 5. September.
5. die Weihnachts-Ferien fangen an den 20. December.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte und diejenigen, welche bei den Gerichten etwas zu verhandeln haben, gehörig zu achten, und haben die Gerichte außerdem die Verordnung wegen Vollstreckung der Exekutionen in Civil-Sachen vom 4. Mai §. 4 aufs sorgfältigste zu beachten.

Paderborn, den 3. December 1834.

Bekanntmachungen.

№ 744. 598. II. Da die Fahrpost nach Berlin gegenwärtig um mehrere Stunden früher, als vormals

abgefertigt wird, so können die auf diesen Cours zu versendenden Briefe, Gelder und Paquete Dienstags und Freitags nur bis 4 Uhr Nachmittags angenommen werden. Spätere Auflieferungen müssen zurück gewiesen werden, weil für Aufbewahrung derselben bis zum folgenden Posttage keine Garantie geleistet wird.

Minden, den 10. December 1834.

Königl. Preuß. Grenz-Post-Amt.
Tissen.

Diebstahls-Anzeigen.

In der Nacht vom 22. auf den 23. November d. J., sind dem Colon Schumacher zu Möse, Gerichts-Bezirk Rietberg, mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: № 745.

1. ein Oberbette mit Ueberzug; 2. ein Kleid von rothem Kattun; 3. ein Kleid von grünem Kattun; 4. ein baumwollenes Kleid; 5. eine seidene Schürze; 6. zwei kattunene Schürzen; 7. ein rother seidener Tuch; 8. zwei kattunene Tücher; 9. vier Mützen; 10. ein Kleid von dunkelgrauem Tuche; 11. ein kattunenes Kleid; 12. ein kattunener Rock; 13. ein kattunenes Kamisol; 14. eine halbseidene und zwei kattunene Schürzen; 15. zwei kattunene Tücher; 16. 3 Mützen; 17. ein kattunenes Kleid; 18. ein baumwollenes Kleid; 19. eine kattunene Schürze; 20. zwei Stück Leinewand; 21. eine Mütze in Gold gestickt; 22. ein Bettuch gez. M. H.; 23. eine Serviette gez. M. H.; 24. drei weiße Tücher; 25. ein Tischtuch; 26. ein wollener Tuch; 27. ein Wams und 5 Frauen-Oberhemde.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Sachen, und fordern Jeden auf, seine etwaige Wissenschaft oder Ermittelung über deren Verbleib und den Thäter des Diebstahls, bei der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde oder bei uns anzuzeigen.

Paderborn, den 6. December 1834.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Am 3. c. hat die Lippe bei Boke einen unbekannten, fast ganz in Verwesung übergegangenen weiblichen Leichnam, mittlern Alters und ohngefähr 4 Fuß lang, ausgespült, welcher mit folgenden ärmlichen Kleidungsstücken № 746. Aufforderung.

1. einem leinenen Kamisol von blauem Grunde mit kleinen weißen Blümchen;
2. einem braungrünen wollenen Rocke; ferner 3. einem weißen leinenen Hemde; und endlich 4. einem wollenen Strumpfe,

ohne alle besondere Kennzeichen bekleidet gewesen.

Indem wir diesen Fall hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir Jeden, besonders alle Behörden auf, uns, wo möglich, nähere Auskunft über die gefundene Person zu geben.

Paderborn, den 12. December 1834.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

Von der Steinzeichnung von Jentzen nach Lessings Leonore ist nach erfolgter Vertheilung unter die Mitglieder theils eine Anzahl Abdrücke auf weißem Papier, theils № 747. Kunstverein

für Rheinlande und Westphalen. 592 *H.* eine Zahl besserer Abdrücke auf chinesischem Papiere, (welche erst mit der letzten Sendung aus der Druckerei hier eintrafen und daher bei der Vertheilung ohne Verletzung der Gleichheit nicht gebraucht werden konnten) zum Vortheil der Kasse des Vereins disponibel. Bei den vielseitigen Wünschen des Ankaufs gebührt das Vorrecht den Mitgliedern, welche nach der Verloosung vom 26. Juli 1832 beigetreten sind und daher bei der Vertheilung nicht koncurrirt haben. Diejenigen derselben, welche einen der obenerwähnten Abdrücke auf chinesischem Papiere für 5 Rtlr. oder auf weißem für 3 Rtlr. erwerben wollen, werden daher ersucht, davon und zwar spätestens bis zum 1. Februar k. J. dem Secretair des Vereins schriftliche Mittheilung zu machen. Im Falle einer die Zahl der vorräthigen Exemplare übersteigenden Koncurrenz entscheidet die Zeit der Anmeldung. Nach dem 1. Februar k. J. werden die dann etwa noch übrigen Exemplare auch an solche, welche dem Vereine nicht beigetreten sind, jedoch zu dem höhern Preise von resp. 6 Rtlr. und 4 Rtlr. käuflich abgelassen.

Düsseldorf, den 30. November 1834.

Der Verwaltungs-Rath.
Im Auftrage desselben der z. Secretair
Schnaase.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 57.

Minden, den 26. December 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In einem benachbarten Regierungsbezirk werden bei allen Schulbauten eiserne Fenster mit entschieden günstigem Erfolg angewendet. Dieselben sind, zur Einlassung frischer Luft, mit der zweckmäßigen Einrichtung versehen, daß der untere Theil des Fensterrahmens fest bleibt, der obere Theil aber im Zapfen beweglich ist, und leicht geöffnet und geschlossen werden kann. № 748. Empfehlung der eisernen Fenster bei Schulbauten. 455 F. G. I. pl.

Solche eiserne Fenster sind für 1 Sgr. pro Pfund in der Eisengießerei zu Bredelar, Regierungsbezirks Arnsberg, zu haben. Bei diesem billigen Preise kommen selbige in vielen Fällen sogar wohlfeiler zu stehen, als die gewöhnlichen, wenig dauerhaften und manchen andern Nachtheilen unterworfenen hölzernen Fenster.

Wir nehmen Veranlassung, die Verwaltungs-Behörden, Kirchen- und Schulvorstände des Regierungs-Bezirks hierauf aufmerksam zu machen.

Minden, den 17. December 1834.

Der zu Leiberg verstorbene Vicarius Grönenberg hat dem Beneficio in der ehemaligen Kapuzinessen-Kirche zu Paderborn ein Kapital von 40 Rtlr. und sein übriges Vermögen ad 237 Rtlr. 29 Sgr. dem Krankenhause daselbst vermacht. № 749. Vermächtniß. 2222 Q u. D. I.

Minden, den 13. December 1834.

Personal-Chronik.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Herr Franz Carl Gehrken, ist als Referendarius bei hiesiger Königlicher Regierung angestellt worden. № 750. 1976 P. J.

Minden, den 17. December 1834.

Der Regierungs-Präsident.
Richter.

Der vom Königlichen Ministerio als Wundarzt 2. Klasse approbirte Johann Jodokus Menger hat seinen Wohnsitz zu Delbrück, Kreises Paderborn, genommen. № 751. 844 K. I.

Minden, den 10. December 1834.

№ 752. 852 K. I. Der Doktor Düsterberg ist auf seinen Wunsch wiederum von Torgau nach Warburg als Kreis-Physikus zurück versetzt.

Minden, den 15. December 1834.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 753. 13307. Die den Gemeinde-Vorstehern ertheilten Erlaubnißscheine zur Ausfertigung von Versendungsscheinen, werden für das Jahr 1835 hierdurch prolongirt.

Münster, den 15. December 1834.

Bekanntmachungen.

№ 754. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 27/28 October c., sind dem Colon Buschmann Nro. 14 in Vehlage nachstehende Sachen, als:

1. Ein blauer Manns-Ueberrock, an dessen linken Aermel etwas Oelfarbe gesessen; 2. ein blau tuchenes Kamisol, in dessen Unterfutter auf dem Rücken ein Loch befindlich; 3. eine blaue tuchene Hose mit bezogenen Knöpfen; 4. zwei schwarze tuchene Frauenkleider; 5. 5 Ellen roth, grau und schwarz gestreiftes Zeug von leinenem Schiergarn und wollenem Einschlag; 6. einen weißen und einen weiß und schwarz gestreiften leinenen Bettbezug; 7. 2 Kissen-Bezüge von blau karrirtem Leinen; 8. 2 Frauen-Kleider mit Kamisol von grüner Farbe; 9. ein dickes wollenes Frauen-Kleid; 10. ein gestreiftes Kleid mit Kamisol von dicken wollenem Zeuge; 11. eine blaue leinene Hose; 12. 1½ Elle weißes Leinen; 13. ein rothgestreiftes Halstuch; und 14. ein dto. Taschentuch,

mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Indem wir vor dem Ankauf derselben warnen, ersuchen wir alle Behörden, darauf zu vigiliren.

Lübbecke, den 13. December 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 755. Die Lieferung von 240 Klafter Büchen-Scheidholz als Bedarf für die Kasernen zu Paderborn und Neuhaus pro 1836, soll den 29. d. M. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause hier an den Mindestfordernden verdungen werden.

Paderborn, den 6. December 1834.

Königliche Garnison-Verwaltung.

